Der König und das Königliche Haus; Titel, Wappen, Orden.

Die obersten Gewalten im Preußischen Staate, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, sind in der Hand des Monarchen vereint, und werden, kraft der von Ihm sanktionirten Gesetzgebung, gehandhabt und ausgeübt. Vorbehaltene Majestätsrechte sind: das Begnadigungsrecht, das Bestätigungsrecht aller Todesurtheile, und aller zehnjährigen oder härteren Gefängnißstrafen; ferner, das Recht, Krieg zu führen, Frieden, Bündnisse, Verträge zu schließen.

Die Thronfolge, in männlicher und weiblicher Linie erblich, geht in gerader absteigender Linie auf den ältesten Prinzen über, dessen Großjährigkeit mit dem achtzehnten Jahre eintritt. Geborner Vormund eines minderjährigen Regenten ist der nächste und älteste Prinz des Hauses. Feierliche Krönung bei der Thronbesteigung ist nicht gewöhnlich; dagegen empfängt der Monarch die Huldigung, die feierliche Gelobung der Treue und des Gehorsams seiner Unterthanen, in eigener Person, oder durch Bevollmächtigte in den entfernten Provinzen. Die Religion des Regenten und des ganzen Hauses ist die evangelische.

Die Gemahlin des Königs hat königlichen Rang und Titel, und ist, bekennt sie sich zu einer andern Religion, nicht genöthigt, zu der ihres Gemahls überzutreten. Sie hat in den noch bestehenden Fräuleinstiftern, so wie der König in den männlichen, das Recht der ersten Bitte, (primae praecis) d. h. das Recht, Einmal die Anwartschaft auf die nächste erledigte Stiftsstelle einer stiftsfähigen Person zu verleihen. Hofstaat und Nadelgelder der Königinn werden von ihrem Gemahl bestimmt.

Die Söhne des Königs sind geborne Markgrafen von Brandenburg, mit dem Prädikat „König-

liche Hoheit." Ein gleiches Prädikat führen die Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses. Der erstgeborne Prinz, als künftiger Thronfolger, führt den Titel: „Kronprinz von Preußen" und ist Statthalter von Pommern. Die Hofstaaten und Jahrgelder der Prinzen und Prinzessinnen setzt der König fest. Das herkömmliche Ausschreiben einer Prinzessinnen-Steuer bei deren Vermählungen, von Ein hundert tausend Thalern, ist in den neueren Zeiten unterblieben, jedoch unter der ausdrücklichen Erklärung des Königs, daß dadurch kein Folgerungsrecht für die Zukunft begründet, und seinen Nachfolgern nichts vergeben werde.

Unter den ältern Hausgesetzen, welche die persönlichen und Familienrechte des Regenten betreffen, ist merkwürdig, das Testament oder die Erbfolge-Ordnung des Kurfürsten Albrecht Achilles von 1473, so wie dessen nachherige Bestimmungen durch den Geraischen Vertrag von 1598 und dessen Abänderungen zu Magdeburg 1599 und zu Ansbach 1603.

Ein neues wichtiges Hausgesetz ist unterm 17. Dec. 1808 erschienen und den 6ten Nov. 1809 vollzogen worden; in demselben ist die Untheilbarkeit der Souveränitätsrechte bestätiget, das Edikt von 1713 wegen Unveräußerlichkeit und Unzerbrennlichkeit der Kron-Kurgüter aber aufgehoben, und die Veräußerlichkeit derselben unter Zuziehung aller Prinzen des Königl. Hauses, des Vormundes der minorennen Prinzen und der Stände in den Provinzen ausgesprochen worden.

Zum Hofstaate des Königs gehören zehn große Hofämter, bekleidet von 1 Oberkammerherrn, 1 Obermarschall, 1 Grand-Maitre de la Garderobe, 1 Oberjägermeister, 1 Oberstallmeister, 1 ersten Oberschenk, 1 Schloßhauptmann, 1 Hofmarschall und Intendanten der königlichen Schlösser und Gärten, 1 zweiten Oberschenk, 1 General-Intendanten der königlichen Schauspiele. Von den 263 Kammerherren wohneten im Jahre 1821 etwa 30 in Berlin und Potsdam.

Außer diesen Hofämtern bestehen in den Provinzen noch mehrere Hof- und Erbämter.

In Preußen vier große Hofämter: der Oberburggraf, Obermarschall, Landhofmei-

ster und Kanzler. Sie sind nicht mehr, wie ehemals, als sie mit dem Ostpreußischen Staatsministerium verbunden waren, aktive Aemter, sondern werden seit der im J. 1803 erfolgten Aufhebung dieses Ministeriums, als Auszeichnung, an verdiente Männer der Provinz, mit dem Prädikat „Excellenz" verliehen.

In der Kurmark sind 8 Erbämter: ein Erbkämmerer-Amt, welches auf dem gräflich Schwerinschen Gute Walsleben in der Grafschaft Ruppin haftet; ein Erbmarschall-Amt, im Besitz der Ganse Edlen von Puttlitz, ist jetzt erledigt; ein, seit 1341 der von Schulenburgischen Familie verliehenes, jetzt ebenfalls erledigtes, Erbküchenmeister-Amt; ein Erbschenk-Amt gehört seit 1597 der Familie von Haake; ein Erbtruchseß-Amt, seit 1763 dem Landesdirektor von Grävenitz erblich verliehen; ein erledigtes Erbschatzmeister-Amt, seit 1760 der Familie von Schenk verliehen; ein erledigtes Erbjägermeister-Amt, seit 1737 in der Familie von Grumbkow; ein Erbhofmeister-Amt, seit 1802 der gräflich von Königsmarkschen Familie verliehen.

Im Fürstenthum Halberstadt ein Erbmarschall-Amt, in der Familie von Rössing.

In Vorpommern ein Erbmarschall-Amt, seit 1382 im Besitz der von Malzahn; ein Erbkämmerer-Amt, seit 1524 in der Familie von Eichstädt; ein Erbküchenmeister-Amt, seit 1467 in dem v. Schwerinschen Geschlecht; ein Erbschenk-Amt, seit 1347 in der von Wussowschen Familie, durch deren Aussterben nunmehr eröffnet.

In Neupommern, ein Erbmarschall-Amt, seit 1640 in der freiherrlichen Familie zu Puttbus, 1817 bestätigt für den Fürsten und Herrn zu Puttbus.

In Hinterpommern, ein Erbmarschall-Amt, seit 1405 in der Familie von Flemming auf Böck; ein Erbkämmerer-Amt, seit 1655 in der Familie von Somnitz auf Bebberow; ein Erbküchenmeister- und Erbmundschenk-Amt sind erledigt.

Im Herzogthum Schlesien ein Oberkämmerer-Amt, seit 1776 in der gräflich von Malzahnschen Familie auf Militsch; ein Erbhofrichter- und Erblandhofmeister-Amt, für die Grafen v. Schafgotsch 1765 bestätigt; ein Erb-Oberlandjägermeister-

Amt, dem Grafen von Reichenbach-Neuschloß 1752 erblich verliehen; ein Erbmarschall-Amt, dem Grafen von Sandreczki 1765 erblich verliehen; ein Erb-Ober-Baudirektor-Amt, dem Grafen von Schlabrendorf auf Stolz 1786 erblich verliehen.

Titel und Wappen des Königs haben eine dreifache Form: eine größere, mittlere und kleinere, nach der Verordnung vom 9. Januar 1817.

Der große königliche Titel, so wie das große vollständige Wappen mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise „Gott mit Uns", werden nur zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des königlichen Hauses, zu Verträgen mit fremden Mächten, zu Standeserhöhungen und dergleichen Diplomen gebraucht.

Die Orden und Ehrenzeichen haben durch die Erweiterungs-Urkunde vom 18ten Januar 1810, an welchem Tage im Jahre 1701 Friedrich III. den Kurhut mit der Königskrone vertauscht, und das Andenken des Tages unter andern durch die Stiftung des schwarzen Adlerordens verherrlicht hatte, neue Bestimmungen erhalten. Dem rothen Adlerorden ward eine zweite und dritte Klasse hinzugefügt, und in Ansehung des goldenen und silbernen Verdienstzeichens verordnet, daß dasselbe auch für Civilverdienst ertheilt, und an dem Bande des rothen Adlerordens getragen werden sollte.

Die erwähnte Urkunde sondert die Ordens- u. Ehrenzeichen in zwei Hauptabtheilungen, von welchen die erste das ausgezeichnete Verdienst um den Staat im Allgemeinen, die zweite das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen u. ermuntern soll.

Zur ersten Hauptabtheilung gehören der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden mit seinen drei Klassen, und das allgemeine Ehrenzeichen mit zwei Klassen. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der Militair-Verdienstorden und das Militair-Ehrenzeichen mit zwei Klassen. Grundsätzlich können die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung mit denen der zweiten zusammen getragen werden.

Zu diesen Auszeichnungen sind späterhin noch drei neue Orden hinzugekommen: Der königlich Preußische St. Johanniter-Orden, das eiserne Kreuz, und der Luisenorden. Sämmtliche Orden und Ehrenzeichen folgen hier nach der Zeit ihrer Stiftung:

1. Der schwarze Adlerorden ist vom Könige Friedrich I. den 18. Januar 1701, an seinem Krönungstage gestiftet. Für diesen Orden gilt, außer der Erweiterungs-Urkunde, die zeitherige, durch die Statuten vom 18. Januar 1801 bestimmte, Verfassung. Die Ordenszeichen, deren Abbildung Fig. 1. auf der Kupfertafel enthält, sind

1) ein blau emaillirtes in 8 Spitzen ausgehendes Kreuz, in dessen Mitte der Namenszug F. R. und in einer jeden der vier Mittelecken ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln sich befindet. Dieses Kreuz hängt an einem orangefarbenen breiten Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte. 2) Ein in Silber gestickter Stern, auf der linken Brust, in dessen Mitte ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt ist, welcher mit der einen Klaue einen Lorbeerkranz und in der andern einen Donnerkeil hält, als Sinnbild der Gerechtigkeit der Belohnungen und der Strafen, mit dem Wahlspruch: Suum cuique.

Ursprünglich war mit dem schwarzen Adler-Orden für Ordensfeierlichkeiten noch eine Ritterkleidung verbunden. Sie bestand in einem blauen Rocke, einem incarnatrothen Mantel von Sammt mit himmelblauem Mohr gefüttert, einem Degen und einer goldenen Ordenskette, welche von dem wechselsweise an einander befestigten Namenszuge F. R. und von Adlern, die Donnerkeile in den Klauen halten, zusammengesetzt ist: An dieser Kette, vorn auf der Brust, hängt das blau emaillirte Ordenskreuz, und auf der linken Seite des Mantels ist der oben beschriebene Stern gestickt. Auf dem Kopfe tragen die Ritter einen schwarzen sammetnen Hut mit einem weißen Federbusche. Die Ordenskette ist noch bei königl. Todtenfeiern zur Ausstellung, und bei den Wappen zur Umgebung üblich.

Der schwarze Adler-Orden hat die Militairehren, so daß die Schildwachen das Gewehr prä-

sentiren, und die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraus treten sollen.

2. Der Militairverdienst-Orden. Der Orden pour le mérite ist vom Könige Friedrich II. im Jahre 1740 gestiftet. Besondere Statuten finden sich nicht: die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810 aber beschränkt seine fernere Verleihung auf das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst. Das Ordenszeichen ist ein goldenes, blau emaillirtes achtspitziges Kreuz, in dessen obersten Enden der Buchstabe F. mit einer Königskrone, in den andern sechs aber die Worte pour le mérite stehen. In den vier Winkeln des Kreuzes befinden sich vier goldene Adler mit ausgebreiteten Flügeln. Das Kreuz wird an einem schwarzen, mit silberner Einfassung geränderten Bande um den Hals getragen. Die Insignien sind, mit Abänderung des Kurhutes, der Inschrift und des schwarzen Bandes, von dem aufgehobenen früheren Orden de la générosité entnommen. Nach der Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes wird der Militairverdienst-Orden in besonders bestimmten Fällen auch mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe verliehen. Vor dem Militairverdienst-Orden sollen die Schildwachen Front mit geschultertem Gewehre machen.

3. Die Militair-Ehrenzeichen jetziger Art, sowohl erster als zweiter Klasse, sind von König Friedrich Wilhelm III. am 30. September 1806 gestiftet, und gründen sich auf die königl. Verordnung von demselben Tage nebst königl. Kabinets-Ordre vom 24. März 1807, 28. Februar 1808, und 30. Sept. 1814, so daß sie, auch nach der vorgedachten Erweiterungsurkunde, nur für das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst verliehen werden. Die erste Klasse hatte bis 1814 eine goldene, die zweite aber hat eine silberne Medaille an einem schwarzen weißgeränderten Bande im Knopfloche. Beide enthalten auf der einen Seite den Namenszug ihres Stifters F. W. R. III. mit einer Königskrone, und auf der andern in einem Kranze die Worte: Verdienst um den Staat. Seit 1814 wird statt der goldenen Medaille ein silbernes Kreuz verliehen mit einem run-

den Mittelschilde, das auf der einen Seite die Inschrift: Verdienst um den Staat, und auf der Rückseite den Namenszug des Stifters mit der Krone darstellt. Die Schildwachen sollen vor ihnen das Gewehr in Arm stellen. Die Inhaber werden auf Ehrentafeln verzeichnet, und diese in der Kirche der Garnison aufgestellt; auch können die Gemeinden ihres Geburtsortes oder Kirchsprengels in ihrer Kirche eine solche Gedächtnißtafel errichten.

Die zweite Klasse wird von der ersten aufgehoben; die eine oder die andere kann dagegen, in sofern sie früher erworben ist, als der Orden pour le mérite, mit diesem zusammen getragen werden. Mit der ersten Klasse ist in der Regel eine monatliche Zulage von 1 Thaler verbunden; die näheren Bestimmungen darüber giebt die Verordnung vom 30. September 1806. Die Staatsbehörden, welche invalide Soldaten zu versorgen haben, müssen auf gute und baldige Versorgung derjenigen vorzüglich Rücksicht nehmen, welche ein Militair - Ehrenzeichen besitzen, und sowohl das Zeugniß der Ordens - Kommission hierüber, als einen Invalidenschein, beibringen.

Die Militairverdienst-Medaillen alter Art, welche vor Stiftung der jetzigen verliehen sind, werden an einem schwarzen Bande im Knopfloche getragen. Das Gepräge ist bis auf den andern Namenszug W. F. R. II. und die hinzugefügte Jahreszahl, wie bei der jetzigen.

Da bei den neuern Ehrenzeichen der Grad der Verdienstlichkeit entscheidet, bei den ältern Medaillen aber der Grad des Militair - Verhältnisses berücksichtiget, nämlich die goldene an Unteroffiziere, die silberne aber an Gemeine gegeben wurde, so sollen die Besitzer der ältern Medaillen, so lange dergleichen noch vorhanden sind, nach der Verordnung vom 30. September 1806 den Inhabern von der zweiten Klasse der jetzigen Militair - Ehrenzeichen in sofern gleich geachtet werden, daß sie, wie bei dieser, durch wiederholte kriegerische Auszeichnung sich Anspruch auf die erste Klasse der jetzigen erwerben.

4. Der rothe Adler-Orden. Dieser Orden, der eigentlich von dem frühern Orden de la Sincérité des Markgrafen Georg Wilhelm herrührt, ward

im Jahr 1734 vom Markgrafen George Friedrich Karl zu Brandenburg-Baireuth gestiftet. Im Jahr 1777 erneuerte und veränderte ihn Markgraf Christian Friedrich Karl Alexander zu Brandenburg-Anspach und Baireuth, und im Jahre 1792, nach dem Rückfalle der Fürstenthümer Anspach und Baireuth an das Kurhaus Brandenburg, erklärte König Friedrich Wilhelm II. diesen Orden, mit einiger Veränderung der Insignien, zum zweiten Ritterorden seines Hauses, und sich selbst zu dessen Großmeister. König Friedrich Wilhelm III. fügte demselben am 18. Januar 1810 eine zweite und dritte Klasse hinzu, so daß der schon bestehende die erste Klasse wurde.

Für die erste Klasse gilt, außer der erwähnten Erweiterungs-Urkunde, die Bestätigungs-Urkunde von 1792 und die zeitherige Verfassung.

Die Ordenszeichen stellt Fig. 2 auf der Kupfertafel vor; sie sind:

1) ein weiß emaillirtes Kreuz an einem handbreiten, auf beiden Rändern mit einer schmalen weißen Einfassung, und darneben mit einem daumbreiten, orangefarbenen Streifen versehenen, weißen gewässerten Bande als Cordon von der linken zur rechten Seite getragen. Das Kreuz hatte bis zum Jahre 1810 acht Spitzen und oben eine Königskrone, zwischen den mit zackiger Goldarbeit ausgefüllten Spitzen, über dem Brandenburgischen rothen Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangsbuchstaben des königl. Namens F. W. R. Seit dem 18. Januar 1810 aber ist es ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, führt in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Adler, und auf der andern den Namenszug F. W. mit der Königskrone.

2) Auf der linken Brust ein von Silber gestickter achtspitziger Stern, in dessen Mitte der rothe Brandenburgische Adler schwebt, welcher auf der Brust den Zollerschen Schild führt, und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift: Sincere et constanter.

Die Ritter des schwarzen Adlers sind zugleich Ritter dieser ersten Klasse vom rothen, tragen aber von letzterm bloß das Kreuz an einem schmalern Bande um den Hals. Die erste Klasse des rothen

Adlers hat die Militärehren, so daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren sollen.

Die zweite Klasse ist vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 gestiftet, und zuerst am 18. Januar 1812 verliehen, und gründet sich auf die Erweiterungs-Urkunde vom 18. Januar 1810. Sie trägt dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmaleren Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Cordons um den Hals.

Auch die dritte Klasse ist vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 gestiftet, und gründet sich auf die Erweiterungs-Urkunde von demselben Tage. Sie trägt eben dieses kleinere neue Kreuz mit demselben noch etwas schmalern Bande am Knopfloche. Die Insignien dieser Klasse haben des Königs Majestät Allerhöchst selbst anzulegen, und den Prinzen des königl. Hauses zu übersenden geruhet.

Die in der Erweiterungs-Urkunde vorbehaltene Bestimmung, wie eine Klasse mit der andern zusammengetragen werden soll, ist durch eine königliche Cabinets-Ordre vom 18. Januar 1811 gegeben. Die Ritter der ersten Klasse, welche zuvor in der zweiten und dritten gewesen, und die Ritter der zweiten, welche durch die dritte gegangen sind, sollen das Kreuz an einem Ringe mit drei goldenen Eichenblättern, durch welche das Band gezogen wird, tragen, und dieses goldene Eichenlaub soll auch auf dem Stern des rothen Adler-Ordens in der obern Spitze für diejenigen Ritter der ersten Klasse sich befinden, welche vorher durch die zweite und dritte gegangen sind.

5. Die allgemeinen Ehrenzeichen sowohl erster als zweiter Klasse, sind vom Könige Friedrich Wilhelm III. am 18. Januar 1810 gestiftet, und gründen sich auf die Erweiterungsurkunde von demselben Tage, und auf die königl. Kabinetsordre vom 30. Sept. 1814. Die erste Klasse hatte bis 1814 eine goldene, die zweite aber hat eine silberne Medaille an dem schmalen Bande des rothen Adler-Ordens im Knopfloche; nämlich das weiß gewässerte Band mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande. Das Gepräge ist wie bei den jetzigen Mili-

tair-Ehrenzeichen. Seit 1814 wird, wie bei diesen, zur ersten Klasse ein silbernes Kreuz am Bande des rothen Adler-Ordens verliehen. Beide Klassen bilden in sich ein Ganzes, so daß die zweite von der ersten aufgehoben wird.

6. Der Königl. Preuß. St. Johanniter-Orden. Unter dem 23. Januar 1811 wurde die Ballei Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, das Herrenmeisterthum so wie die Commenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Commenden dieser Ballei auf den Grund des Edikts vom 30 Oct. 1810. als Staatsgüter eingezogen. Dagegen ist unterm 23. Mai 1812 zum ehrenvollen Andenken der aufgelösten Ballei des St. Johanniter-Ordens ein neuer Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung Königl. Preuß. St. Johanniter-Orden, als zu den übrigen Königl. Preuß. Orden gehörig, errichtet worden. Der König ist Protector dieses Ordens und ernennt den Großmeister und die Ritter. Die bereits eingekleideten Ritter der aufgelösten Ballei sind Ritter des neuen Ordens. Die mit Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg werden, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der besondern Umstände eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des neuen St. Johanniter-Ordens ernannt, welche sich deshalb an den König unmittelbar oder an den Großmeister zu wenden haben. Uebrigens soll dieser Orden an solche Personen, welche sich um Se. Majestät den König, das königliche Haus und die Preußische Monarchie verdient gemacht haben, aus höchsteigener Bewegung sowohl, als auf Antrag des Großmeisters, ertheilt werden.

Die Insignien dieses Ordens bestehen in einem goldenen achtspitzigen weiß emaillirten Kreuze ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preuß. schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird, desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuze. Der Großmeister trägt beide Kreuze größer und an einem breitern Bande.

Die Uniform besteht in einem rothen Rocke; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Beinkleider sind weiß. Auf Kragen und Aufschlägen befinden sich goldene Litzen.. Der Rock hat goldene Epaulets, die Knöpfe sind gelb, und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich.

Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

7. Das eiserne Kreuz. Das eiserne Kreuz ist vom König Friedrich III. am 10ten März 1813. gestiftet, und gründet sich auf die Urkunde von diesem Tage. Es ist bestimmt, das Verdienst, welches in dem 1813 zuerst ausgebrochenen Kriege entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder außerdem, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben worden, besonders auszuzeichnen, so daß nur für diese Kriegs-Epoche 1813. bis 1815. diese eigenthümliche Auszeichnung verliehen wird. Dagegen findet beim Militair eine Vererbung durch den Tod erledigter Kreuze zweiter Klasse, an andere ausgezeichnete Krieger, die dazu schon vorgeschlagen gewesen, früher aber nicht berücksichtiget werden konnten, statt; die Bestimmungen darüber sind in den Königlichen Kabinets-Ordres vom 12ten März, 20sten April, 31sten Mai, 16ten November 1814., 1sten Januar 1815. und 15ten Januar 1817. enthalten.

Das eiserne Kreuz hat zwei Klassen und ein Großkreuz. Die Insignien sind folgende:

1) bei beiden Klassen ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Gußeisen — die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite oben der Königliche Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter, und unten die Jahreszahl 1813. — an einem schwarzen Bande mit weißer, oder an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, je nachdem das Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben, oder das nicht der Fall ist, im Knopfloch;
2) die erste Klasse hat dabei noch ein schwarzes Kreuz mit weißer Einfassung auf der linken Brust;
3) das Großkreuz ist noch einmal so groß, als das Kreuz der beiden Klassen, und wird an einem breiteren Bande um den Hals getragen.

Die zweite Klasse wird durchgängig zuerst ver-

liehen; die erste nicht anders als wenn die zweite schon erworben war. Das Großkreuz kann, ausschließlich, nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Stellung verlassen muß, oder für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, oder für die anhaltende Vertheidigung einer Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

Das eiserne Kreuz kann mit den übrigen Orden und Ehrenzeichen zusammen getragen werden.

Alle mit dem Besitz der Ehrenzeichen verbundene Vorzüge, gehen auch auf das eiserne Kreuz über, und es findet dabei kein Unterschied statt, zwischen dem Kreuz am schwarzen und dem am weißen Bande.

Zu dem eisernen Kreuze gehört noch die Denkmünze für die Krieger aus den Jahren $18\frac{13}{15}$. Sie ist nach den Urkunden vom 5. Mai und 24. Dezember 1813. ohne Unterschied des Ranges einem jeden Soldaten ertheilt worden, welcher 1813 und 1814 oder 1815 in Reih und Glied im Felde oder vor einer Festung wirklich mit gefochten und sich keines Vergehens schuldig gemacht hatte. Sie ist aus dem Metall eroberter Geschütze verfertiget worden, mit der Inschrift: „Friedrich Wilhelm Preußens tapfern Kriegern," und der Unterschrift: „Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre." Auf der Kehrseite sieht man einen Strahlenkranz von Lorbeeren und Eichenblättern mit obigen Jahreszahlen. Auf dem Rande stehen die Worte: „aus erobertem Geschütz." Sie wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarzer und weißer Einfassung im Knopfloche getragen.

Auch ist noch eine Denkmünze für die Nicht-Combattanten oder diejenigen, welche als Beamten dem Heere ins Feld gefolgt sind. Sie wurde durch die Verordnung vom 14. Dec. 1814 gestiftet und aus Eisen geprägt mit der Inschrift: Für Pflichttreue im Krieg, und Umschrift: Gott war mit uns, Ihm sei die Ehre. Auf der Kehrseite steht die Jahreszahl.

Die seltenen und zahllosen Beispiele von Vaterlandsliebe und Aufopferungen, durch welche auch die Frauen aller Stände beim Ausbruch und wäh-

rend des Kampfes für Unabhängigkeit und Vaterland, bald einzeln, bald in Vereinen, durch Beiträge zur Ausrüstung der Freiwilligen und durch Pflege der Verwundeten, sich auszeichneten, gab Veranlassung, einen Orden für Frauen, unter dem Namen

Luisen-Orden, den 3ten Aug. 1814 zu stiften. Er besteht aus einem kleinen schwarz emaillirten goldnen Kreuze und wird am weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen. Dieser Orden hat ein eigenes Kapitel.

Alle diese Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden, und ihr Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre der Verstorbenen dienen; der Familie bleibt die Verleihungskraft als ehrenvolles Andenken.

Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschieht von des Königs Majestät Allerhöchst Selbst. Die Besorgung der dabei vorfallenden Geschäfte ist seit der vorgedachten Erweiterungs-Urkunde einer besonderen Behörde: der General-Ordens-Kommission anvertraut, deren Wirkungskreis auch auf den Königlichen Preußischen St. Johanniter-Orden sich erstreckt, weshalb sie einen Johanniter-Ritter zum Mitgliede hat. Sie führt über die neuen Verleihungen eine Matrikel, über sämmtliche Ritter und Besitzer der Orden und Ehrenzeichen Listen, und trägt darin alle Veränderungen, Todesfälle ꝛc. nach, hat auch zu den Kosten der Insignien und anderen Ausgaben ihre besondere Kasse. Insofern des Königs Majestät es verlangen, erstattet sie gutachtlichen Bericht über verdienstliche Handlungen, die sich zur Auszeichnung durch Dekorationen, oder auch nach einer Königlichen Kabinets-Ordre vom 5ten Oktober 1812. zur Belobung eignen.

Alle Verleihungs-Gebühren fallen weg. Bloß bei dem St. Johanniter-Orden werden nach der Königlichen Bestimmung 10 Stück Friedrichsd'or als Kosten für die Insignien zur Ordens-Kasse gezahlt.

Auch der Verlust der Orden und Ehrenzeichen wird nur von des Königs Majestät Allerhöchstselbst

ausgesprochen, und zwar für Handlungen, welche den Begriffen der Ehre zuwiderlaufen, und wodurch besonders Unterthanen im Militair- und Civildienst irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue, und an Unbescholtenheit zeigen. Die Landesbehörden, Vorgesetzten und Gerichtshöfe müssen von solchen Fällen Anzeige machen. Ehe nicht der Verlust von Orden und Ehrenzeichen Allerhöchstselbst ausgesprochen ist, darf an den Inhabern derselben keine Lebens- Leibes- und Ehrenstrafe (Festungs-Arrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Nach dem Tode der Ritter und Inhaber werden die Ordens- und Ehrenzeichen von den Angehörigen oder Vorgesetzten an die General-Ordens-Kommission zurückgesandt. Insignien mit Brillanten sind davon ausgenommen. Bei den Ehrenzeichen findet für die Wittwe und Kinder der verstorbenen Besitzer eine Vergütung von 15 Rthlr. auf das goldene, und von 3 Rthlr. auf das silberne statt, wenn sie solche verlangen und ein Bedarfszeugniß beibringen.

Das gleichzeitige Krönungs- und Ordensfest, wird in der Regel am 18ten Jenner theils durch feierlichen Gottesdienst in der Domkirche, theils durch eine feierliche Ordensverleihung auf dem Königl. Schloße begangen.

Gesetzgebung für das innere Staatsleben, für Staatswirthschaft und allgemeine Polizei.

Der gesellschaftliche Zustand der Staatsbürger in der Preußischen Monarchie hat seit dem Jahre 1807 einen folgereichen Umschwung genommen. Mit ihm beginnt eine neue Aera für die Ausbildung und das Wohl der unter dem preußischen Scepter vereinigten Völker. Es waltet ein starker Geist, der den gesellschaftlichen Verhältnissen eine neue Gestalt zu geben strebt, ohne gewaltsame Erschütterungen, durch den edlen Willen eines gerechten und einsichtsvollen Königs, und durch willige Annahme eines gebildeten, folgsamen, und über sein wahres Beste aufgeklärten, gutgesinnten Volkes. Es sind Grundsätze aufgestellt, Verfassungen und Einrichtungen getroffen worden, die aus den Fortschritten des menschlichen Geistes und den

veränderten Ansichten der Dinge folgen, und gegen die das Alte sich vergeblich zu empören und zu erhalten strebt.

Das neue System beruht darauf, daß jeder Einwohner des Staates, persönlich frei, seine Kräfte auch frei entwickeln und benutzen könne, ohne durch die Willkühr eines andern daran gehindert zu werden; daß Niemand einseitig eine Last trage, die nicht gemeinsam und mit gleichen Kräften getragen werde; daß die Gleichheit vor dem Gesetze einem jeden Staatsunterthan gesichert sei, und daß die Gerechtigkeit streng und pünktlich gehandhabt werde; daß das Verdienst, in welchem Stande es sich finde, ungehindert emporstreben könne; daß in die Verwaltung Einheit, Ordnung und Kraft gelegt werde; daß endlich durch Erziehung, durch ächte Religiosität und durch jede zweckmäßige Einrichtung Ein Nationalgeist, Ein Interesse und Ein Sinn gebildet werde, auf welchen Wohlstand und Sicherheit des Vaterlandes fest gegründet werden können.

Aus diesen Grundsätzen gingen die neuen Staatsinstitutionen hervor: die Bauernfreiheit, die Städteordnung, die Gewerbefreiheit, die der Bürgerehre angemessene Militair-Gesetzgebung.

§. 1. Den 9. Okt. 1807 erschien das Edikt über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums, und über die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. Diesem Gesetz zufolge ist die alte Verfassung, daß nur Adliche adliche Güter, und Bürger und Bauern nur bürgerliche Grundstücke kaufen und besitzen konnten, für immer aufgehoben. Der Edelmann kann, unbeschadet seiner Standesehre, bürgerliche Gewerbe treiben, der Bürger darf ungehindert in den Bauerstand, und der Bauer in den Bürgerstand treten; das Verkaufsrecht gehört nur noch den Ober-Eigenthümern; Grundstücke können vereinzelt, Bauerhöfe zusammengezogen werden; Erbunterthänigkeit, Gutspflichtigkeit und persönliche Dienste wurden aus der Reihe der bäuerlichen Lasten gestrichen. In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

Dieses Edikt war die Grundlage der neuen Verfassung, und hatte eine Reihe der wichtigsten, in seinem Geiste verfaßten, Verordnungen zur Folge:

§. 2. Durch die Kabinetsordre v. 28. Okt. 1807 wurde auf sämmtlichen Domainen die Erbunterthänigkeit oder Gutspflicht, vom 1. Juni 1808 an, aufgehoben und darin gesagt: „Im Königreiche Preußen ist die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit oder Gutspflichtigkeit der Domainen-Einsassen schon vom Könige Friedrich Wilhelm I. aufgehoben. Ich habe diese Anordnung bestätiget und will dieselbe nun auf alle meine Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf meinen sämmtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflichtigkeit vom 1sten Juni 1808 statt finden und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf meine Domainen Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiermit vom 1sten Junius 1808 ab, ausdrücklich für freie, von allen der Erbunterthänigkeitsverbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufsgelde beim Wegziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstehenden Verpflichtungen, sie bestehen in Geld oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keineswegs erlassen oder aufgehoben werden. Der Verordnung vom 24sten Juli 1808 gemäß wurde den Immediat-Einsassen der Domainen in Altpreußen, das alte Eigenthum ihrer früher erblich (dominio utili) besessenen Grundstücke unter Verzicht auf ihre Remissions- und Bauholz-Forderungen zurückgegeben.

§. 3. Unterm 27. Juli 1808 wurde den Domainen-Bauern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, das Eigenthum ihrer Höfe gegen eine Geldabgabe überlassen, von welcher $\frac{1}{4}$ als Grundsteuer, die sich aber nach dem dreissigjährigen Roggen-Preise erhöhete, stehen bleiben mußte, $\frac{3}{4}$ aber nach dem Zinsfuß von 5 Procent ablöslich ist.

§. 4. Durch das Edikt v. 14. Febr. 1808 wurde den Gutsherren in den Provinzen Ostpreußen, Litthauen u. Westpreußen gestattet, die bäuerlichen Grundstücke zusammen

sammen zu ziehen, oder in Vorwerksland dergestalt zu verwandeln, daß sie die eine Hälfte mit Vorwerksland vereinigen könnten, wenn sie die andere Hälfte, in einer zusammengelegten Fläche von 4 Hufen in der Niederung, und von 8 Hufen auf der Höhe, jemand eigenthümlich oder erbpachtsweise oder erbzinsweise überlassen wollen.

§. 5. Die Verordnung vom 23. Febr. 1808 erklärt den §. 9. des Edikts v. 9. Oktober 1807 dahin, daß die Aufhebung der Fideikommisse sich auch auf Geld-Fideikommisse erstrecke. Eine Bekanntmachung der Regierung zu Breslau erörtert die, über Auslegung des §. 11. und 12. entstandenen Zweifel, in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

§. 6. Das bereits oben erwähnte merkwürdige Edikt und Hausgesetz vom 17. Dec. 1808 über die Veräußerung der Domainen erschien den 6ten Nov. 1809, und ihm folgte unterm 30. Okt. 1810 das gleich tief in das Nationalinteresse eingreifende Edikt, in welchem die Einziehung aller geistlichen Güter, Klöster, Dom- und anderer Stifter, Balleien und Kommenden, katholischer und evangelischer Konfession, gegen Entschädigung der Berechtigten, ausgesprochen wurde; die Verkaufsgelder sollten zur Tilgung der Staatsschuld verwendet werden. Hiernach wurden 7 Domkapitel, 7 Kollegiatstifter und etwa 150 Klöster (in Schlesien allein 85, in Westpreußen 50) unter denen sich 40 Frauenklöster befanden, aufgehoben, wodurch eine bedeutende Masse von Grundeigenthum dem bürgerlichen Verkehr zurückgegeben wurde. „Die Zwecke," heißt es im Edikt, „wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, sind mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht mehr vereinbar, und können in veränderter Weise besser erreicht werden." Diese Anstalten haben allerdings ihre Bestimmung in den früheren Jahrhunderten längst überlebt, und waren, besonders die Dom- und Kollegiatstifter, Sinekuren, mit welchen ein jährliches Einkommen von 1 bis 3000 Rthlr. verknüpft war.

§. 7. Die Ablösung der, auf den Domainen-Grundstücken haftenden Abgaben und Lasten aller Art, als Servituten, Bann- und Zwangs-Rechte, Monopolen, Geld- und Naturalleistungen, zu erleichtern, erfolgte die Königl. Verordnung vom 16ten

März 1811, und um der Veräußerung der Domainen-Forsten und geistlichen sekularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung zu geben, ward der Grundsatz aufgestellt, daß die reine Rente der Güter mit einem gleichen Betrage von Zinsen der anerkannten Staatspapiere erworben werden könnte; daß nicht bloß die pachtlosen, sondern alle übrigen Aemter, deren Pacht noch fortläuft, nach einander zur Veräußerung gestellt und bei den letztern die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden; daß die Erwerbung sowohl im Wege des Kaufs als der Erbpacht geschehen kann; daß die Kauf- und Erbpachtssumme, in der Regel, nach den alten Anschlägen bestimmt werden, und nur dann eine neue Veranschlagung erfolgen solle, wenn Aemter offenbar zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt oder verpachtet sind; daß vom alten Ertrage zum Besten der Erwerber abgezogen werden solle: a) der Werth des unentgeldlich verabreichten Brennholzes; b) die wahrscheinlichen jährlichen Baukosten; c) der Betrag der baaren oder Natural-Abgaben.

Der nach diesen Abzügen bleibende reine Ertrag giebt, fünf und zwanzigmal genommen, den geringsten Kaufpreis. Der geringste Preis, zu welchem die Erbpacht zugeschlagen werden kann, ist dieser reine Ertrag als jährlicher Canon und zehn Prozent jenes Kaufpreises als Erbstandsgeld.

Die Veräußerungen geschehen durch Licitationen, und wenn diese keinen Erfolg haben, oder keine vortheilhafte Bedingungen oder baare Zahlungen angeboten werden, aus freier Hand.

Von Erwerbung der Domainen-Grundstücke sind durch die Kabinetsordre vom 29sten Febr. 1812 ausgeschlossen die Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltungen, wenn sie dergleichen in der Provinz, wo sie angestellt sind, kaufen wollen.

Eine gleichmäßige Veräußerlichkeit der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen ist in der Verordnung vom 9ten März 1819 ausgesprochen worden.

§. 8. Während jene agrarischen Gesetze zur Ausführung gebracht und noch neue gleich wichtige berathen wurden, erschien das Edikt vom 29sten März 1808, worin für Ostpreußen, Ermeland, Litthauen und den Marienwerderschen landräthlichen Kreis, die Mühlen-

gerechtigkeiten so wie der Mühlenzwang für die ganze Monarchie aufgehoben wurden.

Ferner erging die Verordnung vom 24sten Oktober 1808, worin der Zunftzwang und das Verkaufs-Monopol für Bäcker-, Schlächter- und Höcker-Gewerbe in Ost- und Westpreußen und in Litthauen aufgehoben und darin von dem Grundsatz ausgegangen wurde, daß Gewerbefreiheit allein, und nicht Taxen, einen richtigen Marktpreis der Lebensmittel bewirken können.

§ 9. Eine neue Gesindeordnung für sämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie erging d. 8. Nov. 1810, und bestimmte die Verhältnisse zwischen den Herrschaften und Dienenden gleich menschenfreundlich und gerecht.

§. 10. Den 19. Nov. 1808 erschien für sämmtliche Städte der Preuß. Monarchie eine Städteordnung, welche den Zweck hatte, nicht nur den Städten überhaupt eine selbstständigere Verfassung zu geben, sondern vorzüglich den beschränkenden Zunft- und Innungsgeist unter den Bürgern zu vertilgen, ihre Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten durch einen gesetzlichen Vereinigungspunkt zu gründen, und so den Sinn für ihre und des Staats Wohlfahrt zu wecken und zu bilden. *)

Diesen Zweck zu erreichen, haben alle Städte gleiche Rechte, und unterscheiden sich nur in Hinsicht ihrer Größe: in kleinere unter 3500, mittlere unter 10000, und große mit mehr als 10000 Einwohnern. Jede Stadt wird in Bezirke eingetheilt, die nach Maaßgabe ihrer Größe in den beiden ersten 400 bis 1000, in den großen 1000 bis 1500 Seelen enthalten. Häusliche Niederlassung in einer Stadt, und unbescholtener Wandel, ohne Rücksicht auf Stand, Geburt und Religion, begründet den Anspruch auf das Bürgerrecht, und der Besitz eines Grundeigenthums verpflichtet dazu. Nur das Bürgerrecht giebt die Befugniß, städtische Gewerbe zu treiben, und Grundstücke in städtischen Bezirken zu besitzen, an den Wahlen der Stadtverordneten, an der öffentlichen Verwaltung ꝛc. Theil zu nehmen. Hat die Ortspolizei den unbescholtenen Ruf des Bewerbenden be-

*) Die Städteordnung mit allen ihren Deklarationen und Ergänzungen ist in der Schrift: der Preußische Kommunalbeamte ꝛc. abgedruckt. Berlin, bei Hayn, 1821.

scheinigt, so leistet er den Bürgereid, und empfängt von dem Magistrat den Bürgerbrief, für welchen in großen Städten 10 Rthlr. (in Berlin 28 Rthlr). in mittleren 6 Rthlr. und in kleineren 3 Rthlr. erlegt werden. Verbrechen, die den Verlust des Bürgerrechts nach sich ziehen, ingleichen solche, die mit dreijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden, machen zur Erlangung des Bürgerrechts unfähig. Des Bürgerrechts verlustig wird der für ehrlos Erklärte, der Landesverwiesene, der nach ergriffener Flucht des Todes schuldig Erkannte, der Meineidige, Urkundenverfälscher, der unredliche Vormund rc. Alle Stadtbewohner, die das Bürgerrecht nicht erwerben, sind Schutzverwandte der Bürger.

Die Bürgerschaft, zu zahlreich, um an den Berathschlagungen Theil zu nehmen, wählt eine ihrer Größe angemessene Anzahl von Stadtverordneten, als ihre Vertreter, 60 bis 100 in großen, 36 bis 60 in mittleren, 24 bis 36 in kleinen Städten, von welchen jährlich ein Drittheil ausscheidet, und durch neue ergänzt wird. Sie versammeln sich in großen Städten monatlich (in Berlin wöchentlich) Einmal. Jeder angesessene Bürger ist stimmfähig, auch der nicht angesessene, wenn er ein reines Einkommen von mehr als 200 Rthlr. hat.

Der Magistrat, aus besoldeten Mitgliedern bestehend, hat einen oder zwei Bürgermeister an seiner Spitze. Diese werden von den Stadtverordneten gewählt, und von den Provinzial-Regierungen bestätigt, mit Ausnahme des ersten Bürgermeisters, den der König aus drei ihm vorzuschlagenden Männern ernennt. Eine Unterbehörde des Magistrats bilden die Bezirksvorsteher, und ihre Stellvertreter, in jedem Bezirk.

§. 11. Mittelst Edikts v. 28. Oktober 1810, wurde der im Friedenszustande den Landmann so belästigende und in den Arbeiten störende Vorspann, für Civiloffizianten und einzelne reisende Militairpersonen aufgehoben; jedoch mit Vorbehalt des Vorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großer Transporte von Militair-Bedürfnissen; Executionen dürfen dabei nicht eintreten. Nach hergestelltem Frieden erfolgte die Erneuerung und nähere Be-

stimmung dieses Gesetzes durch das Regulativ vom 29. Mai 1816.

§. 12. Eine neuere Mühlenordnung für die gesammte Monarchie erschien den 28 Oktober 1810, wonach die Mahlmetze und der Lohn auf der Mühle von der freien Uebereinkunft des Müllers mit den Mahlgästen abhängig gemacht wurde, und in jeder Mühle eine Waage aufgehängt werden mußte. An demselben Tage wurde auch der Mahl- und Getränkezwang aufgehoben, nämlich das bisher mit dem Besitze einer Mühle, einer Bierbrauerei, Brantweinbrennerei oder einer Schenke verbundene Recht, einen Bezirk von Einwohnern zu zwingen, ihr Getraide auf einer bestimmten Mühle mahlen oder schroten zu lassen, und das Getränke von einer bestimmten Brauerei, Brennerei oder einem Krugverlage ausschließlich beziehen zu müssen. Die berechtigten Müller und Gutsherren erhalten, sofern sie einen aus diesen aufgehobenen Bannrechten unmittelbar entstandenen Verlust erweisen können, nach dem Gesetz vom 15. September 1818, angemessene Entschädigung, wenn ein Ausfall des Absatzes innerhalb vier Jahren nach Erlaß des Edikts gegen den Absatz im Durchschnitte von zehn Jahren vor dem Edikt nachgewiesen wird. In Rücksicht der Brauereien und Brennereien erfolgten anderweitige Bestimmungen unterm 7. Sept. 1811. s. weiter unten.

§. 13. Das Edikt v. 30. Okt. 1810 hebt die Natural-Fourage und Brotlieferung für das Militair im Frieden auf, und bestimmt, daß der Bedarf durch freiwillige Lieferungen der Unterthanen auf den Grund von Verträgen, und in Ermangelung derselben durch Entrepreneurs, gegen Bezahlung aus den Staatskassen, geschafft werden soll. In Kriegszeiten bei eiligen Märschen sollen die Unterthanen das Erforderliche gegen Martini-Marktpreise liefern.

§. 14. Von großem Umfange ist das in die allgemeine Polizei eingreifende Edikt v. 2. Nov. 1810, wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. Die Zünfte waren zwar durch die Städteordnung verschont geblieben, allein schon früher als diese war in Altpreußen die oben angeführte Verordnung vom 24. Oktober 1808 als Vorbote der Gewerbefreiheit erschienen. Jenes Gesetz hob den Druck der Innungen

der Zünfte auf, und gründete die Möglichkeit zu einer größeren Regsamkeit des Gewerbsfleißes. Die Gewerbe waren nun nicht mehr auf die Zünfte und Städte beschränkt, sie durften nun auch auf dem Lande, von Wohlfeilheit der Lebensmittel und andern Umständen begünstigt, betrieben werden.

Die weitere Ausführung und die näheren Bestimmungen des vorigen Gesetzes enthielt das Edikt v. 7. September 1811, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe. Es wird darin festgestellt, unter welchen Umständen die Zünfte, durch Beschlüsse der Mitglieder, sich selbst auflösen, oder durch Polizeigewalt aufgehoben werden könnten. Jedem einzelnen Zunftmeister wurde erlaubt, aus der Zunft zu treten; den unzünftigen Meistern wurden dieselben Rechte wegen Haltung von Lehrjungen ꝛc. wie den Zunftmeistern ertheilt. Dieses Edikt erweiterte die Gewerbefreiheit auch dadurch, daß alle Polizei-Taxen der Lebensmittel, der Preise in Gasthöfen, und des Lohns für Handwerksarbeiter aufgehoben wurden. Es beschränkte dieselbe aber auch wieder, indem das Recht, zu brauen und Brandtwein zu brennen, auf dem Lande seinen bisherigen Besitzern verblieb; neue Gerechtigkeiten darauf sollen nur denjenigen auf dem platten Lande ertheilt werden, die ein Grundvermögen von 15000 Rthlr. nach landschaftlicher Abschätzung nachweisen. Alte Schenkstätten auf dem Lande blieben im Besitz ihres Rechts nach den darüber geschlossenen Verträgen; neue dürfen nicht ohne polizeiliche Genehmigung und Prüfung ihrer Nützlichkeit errichtet werden. Außerdem wurden mehrere Gewerbe als in dem Edikt vom 28. Oktober 1810, nämlich alle solche, wobei es nicht nur auf vorzügliche Kenntnisse, sondern besonders darauf ankommt, daß dem Publikum aus einer ungeschickten Behandlung keine Gefahr und kein Schaden erwachse, der polizeilichen Prüfung mit Zuziehung von Sachverständigen, unterworfen. In Folge dieses Gesetzes wurde das Verbot des Vor- u. Aufkaufs durch das Edikt v. 20. Nov. 1810 aufgehoben.

§. 15. Der zweite Theil der oben angeführten, die Domainen betreffenden, agrarischen Gesetzgebung hat die bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse zum Gegenstande. Man behauptet nicht ohne Grund, daß bei der, beinahe durchgängigen, Gemeinschaft, in welcher Wiesen, Weiden, Acker ꝛc. sich befanden, der

Ackerbau noch überdies unter dem Frohndienst darniederlag, und der Boden kaum den dritten Theil seiner Produktionsfähigkeit erreichte, mithin zwei Drittheile des National-Reichthums unbenutzt blieben. Es wurde jedoch nicht ohne alle Vorbereitung in diese Gesetzgebung eingeschritten. Zum Vortheil des Bauernstandes, und zur Beschränkung der grundherrlichen Rechte war schon, durch das Reskript vom 18ten Januar 1796 an das Kammergericht, den Gutsherren die Mißhandlung des Gesindes durch Stockprügel, untersagt. Das Cirkulare vom 6. Januar 1797 räumte den bäuerlichen neuen Ansiedlern das Eigenthum ihrer Stellen ein; und durch das Reskript vom 13. August 1805 ward auf den Aemtern der Kurmark die Ablösung der Hofdienste gestattet, welche durch die Instruktion vom 5. Mai 1806 ausführlicher bestimmt wurde. Auch wurde der Verkauf adlicher Güter an Bürgerliche unter der Genehmigung des Königs zugelassen. Dieß war also schon vor dem Tilsiter Frieden geschehen; nach demselben erschien sogleich das schon oben erwähnte Edikt vom 9. Oktober 1807, wodurch die Erbunterthänigkeit aufgehoben, und der Grund zu dem Edikt vom 2. September 1811, dessen Deklaration vom 29. Mai 1816, und zu dem Edikt wegen Beförderung der Landeskultur, vom 19. September 1811 gelegt wurde, mit deren Ausführung man rasch und auf eine entschiedene Weise vorschritt.

„Jeder Uebefangene", sagt ein neuerer Schriftsteller, „der die unglücklichen Verhältnisse der Grundbesitzer in den Provinzen gekannt hat, weiß, wie ehemals in manchen Gegenden die Benutzung des Ackers, der Wiesen, der Weiden, oft auch des Holzes, durch die Gemeinschaft geschmälert ward; wie die Hälfte des Grundes und Bodens zur Weide einer zahlreichen und nutzlosen Heerde von Pferden und Rindvieh diente. Jeder, der vielleicht selbst erfahren hat, wie schwer, wie langwierig und kostbar es war, sich aus solchen Verhältnissen herauszusetzen, wird mit mir die Vortheile anerkennen, die daraus hervorgehen, daß nun alle diese Verhältnisse gelöset sind, daß der Grund und Boden wieder einem Herrn zugetheilt, und die dunkle Grenze, wo die Rechte und der Besitzstand des einen Theils anfingen, die des andern aufhörten, klar gezogen ist; daß vielleicht hundertjährige Prozesse da-

durch vermieden, und endlich jetzt durch schriftliche bündige Verträge die wechselseitigen Berechtigungen bestimmt ausgedrückt worden sind. Wenn man ferner bedenkt, wie der Staat durch diese Einrichtung an Bevölkerung gewinnt, eine zahlreiche Klasse von kleinen Grundbesitzern erhält und sie näher an das Interesse des Landes kettet; wie dieß seine innere Stärke befestiget; wie endlich die Verleihung des Eigenthums, die Aufhebung der Frohndienste, auf den Fleiß und die sittliche Bildung des gemeinen Landmanns und auf seinen Wohlstand günstig einwirkt: so muß man diese Gesetzgebung als die wichtigste und wohlthätigste anerkennen, die das Land seinem Könige verdankt."

Wenn wir über die raschen Fortschritte der Boden-Cultur in Nordamerika erstaunen, und sie hier aus dem wildesten Zustande in einem halben Jahrhundert auf einer höhern Stufe sehen, als es ihr in manchen Gegenden Europens in einem halben Jahrtausend gelungen ist; was anders ist wohl daran schuld, als daß der Boden hier mit Lehnrechten, Majoraten, Servituten und fremdherrlichen Nutzungen aller Art belastet ist. Die Ausführung dieser großen Gesetzgebung kann bei den so vielfachen Hindernissen nur langsam fortschreiten, und erst in einem Zeitraume von dreißig Jahren, wird das neue Geschlecht, das unter diesen Gesetzen geboren und herangewachsen ist, die wohlthätigen Wirkungen derselben in vollem Maaße genießen. Drei Viertel der ganzen Bevölkerung der Nation wurde unmittelbar durch diese Gesetzgebung berührt; der gesammte Boden wird sich künftig in den Händen guter Wirthe befinden, weil keine künstliche Staatseinrichtungen mehr vorhanden sein werden, die ihn in den Händen der schlechten festhalten. Unterdeß waren, wie die Preußische Staatszeitung bekannt gemacht hat, im J. 1818 bereits — 736 Dörfer regulirt, und am Ende von 1819 schon 1328. Ferner belief sich im J. 1818 die Anzahl der neuen Eigenthümer auf 7150 und am Ende von 1819 schon auf 12052; hierunter sind nur Bauerdörfer begriffen, die von Gutsherren abhängig waren; die von Königl. Domainen abhängigen sind nicht hinzu gezählt, da diese Ablösungen nicht von den Kommissionen, sondern von den Königl. Regierungen geleitet werden. In der Neumark wurden bei 175 Regulirungen zu-

gleich 119 Gemeinheiten getheilt. Außerdem haben sich in derselben 34 Dorfschaften, theils vollständig, theils in der Form der Verkoppelung, auseinander gesetzt. Auch die Bemühungen um die Vermehrung der Tagelöhner-Wohnungen sind von einem glücklichen Erfolge gewesen. In 5 Provinzen wurden in 281 Dörfern 1259 neue Familien-Wohnungen errichtet, wonach man annehmen kann, daß im ganzen Reiche in den 1328 regulirten Dörfern 6000 neue Wohnungen errichtet worden.

Aus folgender übersichtlicher Zusammenstellung ergeben sich die Grundsätze, wonach bei dieser neuen Schöpfung verfahren wird.

1) Die Besitzer an sich veräußerlicher städtscher oder ländlicher Grundstücke, von welcher Qualität diese auch sein mögen, sind berechtigt, dieselben willkührlich zu verkleinern, zu zerschlagen und Zubehörungen abzutrennen, wenn nicht Rechte, welche einem Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

2) Bei Bauergütern, welche noch der Regulirung ihrer Eigenthums-Verhältnisse, nach der Bestimmung des Edikts vom 14ten September 1811 und dessen Deklarationen, unterworfen sind, tritt erst nach vollzogener Auseinandersetzung das volle Eigenthumsrecht, und damit auch die Befugniß zur willkührlichen Zerschlagung derselben unter obiger (1) Voraussetzung, in Wirksamkeit.

3) Dasselbe gilt von den Besitzungen ehemaliger bäuerlicher Immediat-Einsassen, sobald die Besitzer derselben sich den vorgeschriebenen Bedingungen der Eigenthums-Verleihung unterworfen haben. Andern Falls muß jedesmal zuvor die spezielle Genehmigung der unterzeichneten Königl. Regierung zur Zerstückelung solcher Grundstücke nachgesucht werden.

4) Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und Fideikommiß-Besitzer ist ferner ohne alle Einschränkung befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerks-Land ganz und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend

einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder, bei Lehn- und Fideikommissen, in Ermangelung ingrossirter Schulden, zum Lehen oder Fideikommiß verwendet, und in Rücksicht auf die nicht abgelöseten Real-Rechte der Hypotheken-Gläubiger von der Landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz, oder von der Landes-Polizei-Behörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

5) Unter allen Umständen (1—4) muß jedoch von dem Veräußerer jede Zerstückelung und Trennung eines Grundstücks bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rthlr. der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Obrigkeit spätestens innerhalb 4 Wochen nach geschehener Veräußerung angezeigt werden.

6) Diese Anzeige bezweckt bloß, die nöthige polizeiliche Kenntniß von allen wesentlichen Veränderungen in dem liegenden Staats- und National-Vermögen zu gewinnen, insbesondere Behufs der Berichtigung der hierauf sich beziehenden statistischen Generalwerke, und der Grundanlagen für gewisse Abgaben und Prästationen an den Staat oder an die Kommunen, welche zwar als rein persönlich, doch mit Rücksicht auf den Grundbesitz ausgeschrieben werden, so wie auch zur Vorbeugung etwaniger polizeiwidriger, willkührlicher Dispositionen über das abgetheilte Grundeigenthum.

7) Die dem Landrathe des Kreises untergeordneten Polizei-Behörden sind deshalb verpflichtet, jede bei ihnen gemachte Anzeige der Art (5) ersterm sofort mittelst gutachtlichen Berichts mitzutheilen, und bleiben demselben die etwanigen weitern Verfügungen in der oben (6) näher angegebenen Beziehung überlassen.

8) Nur wenn auf dem dismembrirten oder zu dismembrirenden Grundstücke in Absicht auf den Satz oder ein anderes Verhältniß fixirte (keiner periodischen oder gelegentlichen Umlegung unterworfene) Grund-Abgaben und Dominial-Gefälle, oder andere dingliche Prästationen an den Staat, Kirchen und Schulen, oder Kommunen- und Gemeinde-Verbände ru-

hen, bedarf es zu der Dismembration eines eigentlichen Dismembrations-Konsenses; widrigenfalls die Abschreibung und Berichtigung des Besitz-Titels in den Hypothekenbüchern verweigert werden muß, und alle Theile des zerstückelten Grundstücks solidarisch für diese Abgaben haften.

9) Der Dismembrations-Konsens wird, unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und Verkaufs-Berechtigten, in der Regel von der Königl. Regierung ertheilt.

10) Bei Zerstückelung städtischer Grundstücke und deren Pertinenzien ist außerdem der Konsens des Magistrats in Beziehung auf die bestehenden Kommunal-Verhältnisse erforderlich, und ist dieser Konsens allein hinlänglich, wenn auf dem Grundstück, außer den etwanigen Grund-Abgaben an die Stadt-Gemeine, keine der übrigen vorher (8) genannten dinglichen Prästationen haften. Der Magistrat ist jedoch gehalten, dem Landrath gleichzeitig Abschrift des Konsenses zu den betreffenden Dismembrations-Akten (5) einzusenden.

11) Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, soll eines Theils die Verwandelung in freies Eigenthum, so weit dieses rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert.

12) Zu dem Ende soll

a. der Erbverpächter verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von 4 Prozent gefallen zu lassen, und solche auch nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter 100 Rthlr., nach der Konvenienz des Erbpächters anzunehmen.

b. das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben sollen auf eine Pährlichkeit und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dieses geschehen, so hat

c. der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α. ein Kaufgeld bedingt, und damit den Kapital-Werth der Abgaben ad a und b an den Erbpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder:

β. diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Erhebung entschädigt.

13) Bis zur Ablösung der Hälfte des Kanons darf der Erbpächter keine Wiesen, und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus keine Gebäude veräußern. Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von dieser Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig seyn, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter Statt finden.

14) Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so ist außer der Befugniß zur Vererbpachtung (11) Rücksichts der Bauergüter noch insbesondere festgesetzt:

a. daß sie nie über $\frac{1}{4}$ ihres Werths mit dergleichen Schulden belastet werden sollen;

b. daß bei einer nicht höhern Verschuldung die Parzelirung bis auf $\frac{1}{4}$ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn bei dem Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Lizitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abgezahlt wird.

15) Bei bäuerlichen Besitzungen, welche den Bestimmungen des Edikts vom 14ten September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse, unterworfen sind, soll zu diesem Behufe der Werth derselben gleich bei der Regulirung von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt und darnach in das Hypothekenbuch eingetragen werden. Die Rente, welche etwa der Gutsherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Real-Last gehörigen Orts in dem Hypothekenbuche besonders eingetragen.

16) Die Einschränkung in Betreff der Verschuldung von bäuerlichen Gütern (14) hat übrigens keine größere Wirkung, als daß über diesen Betrag von $\frac{1}{4}$ des Werths durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann, der Hof sonst aber ein unbeschränktes Exekutions-Objekt für die von dem Besitzer kontrahirten Verpflichtungen bleibt.

17) In Absicht der dem zu dismembrirenden oder bereits dismembrirten Grundstücke zustehenden dinglichen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung hierüber zwar im Allgemeinen lediglich den Interessenten, so weit es nöthig, mit Einwilligung der Besitzer der belasteten Grundstücke, überlassen. Bei Vereinzelung eines Bauerhofes aber verbleibt die Holz-Gerechtsam auf die gutsherrliche Forst in der Regel bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Antheil. Die Waldweide aber kommt beiden zu Statten, jedoch können sie beide zusammen nur mit so viel Vieh benutzen, als womit bei der Vertheilung die Benutzung zulässig war.

18) Die auf einem Grundstücke ruhenden fixirten Grund-Abgaben oder sonstigen dinglichen Prästationen an den Staat, Kirchen und Schulen, Dominien, Kommunen und Gemeinde-Verbände müssen bei Dismembrationen soviel als möglich verhältnißmäßig auf die einzelnen Theilstücke vertheilt, und darauf gesehen werden, daß durch die vorzunehmenden Veränderungen keine Verkümmerung, Vermischung oder Verdunkelung dieser Prästationen, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke, entstehen.

19) Verabredungen, daß ein oder der andere Theil des Grundstücks weniger oder gar keine dergleichen Lasten tragen soll, können nur als Privat-Abkommen so lange bestehen, bis sie von den bebetreffenden Interessenten förmlich genehmigt worden, und bis dahin sind letztere befugt, für das Ganze der Abgaben sich an jeden einzelnen Theil des Grundstücks zu halten.

20) Den einzelnen Dominien und den durch die neue Städte-Verfassung vollständiger repräsentirten städtschen Gemeinen bleibt es überlassen, bei Vertheilung der Abgaben ihr Interesse selbst wahrzunehmen.

21) Die Regulirung und Vertheilung der erwähnten (18) Abgaben und Prästationen an den Staat, Kirchen und Schulen, ländliche Kommunen, Kreis- und andere Gemeinde-Verbände geschieht durch die betreffenden Königl. Landraths-, Domainen- und Intendantur-Aemter und Magisträte, mit Zuziehung der die resp. Institute und Korporationen vertre-

tenden Vorsteher. Zum letztern gehören namentlich in Beziehung auf das öffentliche Abgaben-Interesse die Rendanten der betreffenden öffentlichen Kassen, und wegen des etwa versirenden Interesses der Kirche oder Schulen des Orts resp. der Patron, die Kirchen-Vorstände, Pfarrer und Schullehrer. Von den Domainen- und Intendantur-Aemtern, imgleichen von den Magisträten sind die diesfälligen Verhandlungen jedoch dem vorgeordneten Landraths-Amte zur nähern Prüfung und Kenntnißnahme einzureichen.

22) Insbesondere ist es Pflicht des Landraths, darauf zu sehen, daß bei Dismembrationen kontribuabler Grundstücke der auf jede Parzele nach Verhältniß des Ganzen ungefähr fallende aliquote Theil der Kontribution und weder mehr noch weniger gelegt und von den Acquirenten übernommen werde.

23) Die Vertheilung der Kontribution kann, wo der Boden des abgetretenen Grundstücks im Durchschnitte gleiche Fruchtbarkeit oder gleichen Werth mit dem bei dem Hauptgute verbleibenden Theile hat, nach Verhältniß des Flächeninhalts geschehen. Wo aber diese Fruchtbarkeit oder der Grundwerth sehr verschieden ausfällt, ist eine solche Vertheilung mit Rücksicht auf die bessere oder schlechtere Beschaffenheit des abzutretenden Theils, nach billigem Ermessen der mit dieser Auseinandersetzung beauftragten Behörde — welcher überlassen bleibt, auch nach Befinden darüber von einem Kreisverordneten ein Gutachten einzufordern — festzustellen. Auf Gebäude und Berechtigungen wird jedoch bei Vertheilung der Grundsteuer keine Rücksicht genommen.

24) Die spezielle Repartition selbst wird von dem betreffenden Kontributions-Amte genau nach dem Schema des Kontributions-Katasters gefertigt, so daß darin das zu dismembrirende Grundstück vor seiner Dismembration nach seinem ganzen Areal-Umfange und dem Gesammt-Betrage der einzelnen Kontributions-Abgaben zuerst aufgeführt, darunter aber die dismembrirten Parzelen, und was bei dem Hauptgute verblieben, der Reihe nach spezifizirt und die Kontributions-Gefälle durch alle Rubriken speziell vertheilt und hinten zusammen summirt, die Summen der einzelnen Theilstücke aber

mit der voraufstehenden Hauptsumme wieder balancirt werden.

25) Da der Kopf- und Hornschoß in Ostpreußen ursprünglich eine landesherrliche Abgabe ist, deren Erhebung durch die Domainen-Aemter und Verrechnung gegen eine Aversional-Summe erst seit 1784 eingeführt ist, und bei Einführung der Kontribution in Preußen im Jahre 1717 der bisherige Ertrag von Horn- und Kopfschoß bei größern Besitzungen fixirt und mit zur Kontribution vom Grunde und Boden geschlagen worden; so ist es zur Erhaltung der nöthigen Gleichförmigkeit nothwendig, daß in solchen Fällen, wo Eigenkäthner kontribuable Grundstücke acquiriren, der ehemalige Kopf- und Hornschoß von ihnen nach einer 6jährigen Fraktion fixirt und der Kontribution von den Besitzungen zugesetzt wird.

26) Den Abgaben des von dem Hauptgute getrennten Theils werden jedesmal 4 Prozent des Betrages zur Bestreitung der mehreren Rendantur-Kosten zugesetzt. Doch findet letzteres nicht statt, wenn ganze Vorwerke von einem Komplexus von Gütern, oder sonstige zufällig mit diesen vereinigt gewesene Attinenzstücke, imgleichen in einer Hand verbunde gewesenen Bauerhöfe, welche besonders mit ihrer Kontribution in dem Kontributions-Kataster aufgeführt worden sind, wieder getrennt werden.

27) Wenn die Vertheilung der Kontribution nach dem Flächen-Inhalte geschehen kann, so hat es hierbei sein Bewenden; gründet sie sich aber auf eine verschiedene Beschaffenheit des Landes u. dgl., so muß der Repartition ein Vermerk in wirthschaftlicher Hinsicht beigefügt werden, aus welchem die Gründe zu einer anderweiten Vertheilung deutlich hervorgehen.

28) Die von dem Kontributions-Amte gehörig bescheinigte spezielle Repartition wird dem Landrathe besonders zur Prüfung vorgelegt, und muß demnächst, wenn er dagegen nichts zu erinnern findet, förmlich von den Interessenten vor der betreffenden Gerichts-Behörde gerichtlich anerkannt werden.

29) Ein ganz gleiches Verfahren, wie (22 — 28) wegen Vertheilung der Kontribution vorgeschrieben worden, findet auch bei Vertheilung der auf

dem Grundstücke haftenden Domainen-Zinsgefälle aller Art Statt, und wird die diesfällige spezielle Repartition von dem betreffenden Domainen- und Intendantur-Amte, und zwar nach den Rubriken der Prästations-Tabelle angelegt.

30) Bei Dismembrationen ehemaliger bäuerlicher Immediat-Grundstücke, für welche die Eigenthums-Verleihung in Rücksicht der Abgaben und wegen des zu bezahlenden Werths für das Inventarium noch nicht völlig bestimmt ist, bleibt in der Anerkennungs-Verhandlung (28) noch die Bedingung hinzuzufügen, daß der Erwerber des abgetreteten Grundstücks jene Abgaben und den Werth für das Inventarium, sobald dieses feststeht, nach der geschehenen Vertheilung der etatsmäßigen Abgaben verhältnißmäßig übernimmt, und daß bis dahin der Abtreter und Erwerber gemeinschaftlich für jene Zahlungen verhaftet bleiben.

31) Wo einzelne kleine Stücke von dergleichen bäuerlichen Besitzungen (30) zu Eigenkäthner-Etablissements abgetreten werden, darf der Erwerber, wenn dies nicht besonders verabredet wird, zur Zahlung des Werths für das Inventarium nichts beitragen, sondern diese übernimmt der Besitzer des Hauptgrundstücks allein.

32) Die Vertheilung der von Grundstücken an Kirchen und Schulen zu entrichtenden fixirten Abgaben und Prästationen wird zwar zunächst dem, hierüber zwischen dem Besitzer des Hauptguts und dem Acquirenten des Theilstücks zu treffenden Uebereinkommen überlassen, doch muß hierbei der allgemeine Grundsatz (18), soweit es die besondern Verhältnisse gestatten, als worauf auch insbesondere der Landrath von Amtswegen zu sehen hat, soviel als möglich aufrecht erhalten und von den Vorständen der Kirchen und Schulen, dem Patron der Kirche, imgleichen von dem Pfarrer und Schullehrer, soweit sie hierbei mitinteressiren, dazu ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben, übrigens aber die Auseinandersetzungs-Verhandlung ebenfalls gerichtlich vollzogen werden.

33) Dasselbe (32) findet auch auf diejenigen dinglichen Abgaben und Prästationen Anwendung, welche an ländliche Kommunen, Kreis- und andere Gemeinde-

meinde-Verbände geleistet werden müssen, und müssen bei der diesfälligen Vertheilung eben so auch die Vorsteher derselben zur Vertretung des konkurrirenden Interesses ihrer Korporation vorschriftsmäßig zugezogen werden.

34) Sämmtliche diesfällige Verhandlungen wegen Repartition der an Staat, Kirchen und Schulen, ländliche Kommunen, Kreis- und andere Gemeinde-Verbände zu leistenden Prästationen, sind der Regierung sodann von dem Landrathe, bei Nachsuchung des Dismembrations-Konsenses, gleichzeitig zur Bestätigung und resp. Entscheidung, wo keine gütliche Einigung Stattgefunden, oder wenigstens der Landrath derselben nicht beitreten zu können vermeinen sollte, mittelst ausführlichen gutachtlichen Berichts einzureichen.

35) Was die auf den Gütern haftenden rückständigen dinglichen Abgaben und Prästationen aller Art betrifft, so bleiben dafür alle einzelne Theile derselben nach Verhältniß der darauf vertheilten Abgaben verpflichtet, wenn nicht etwa der Veräußerer aus den Kaufgeldern, oder auf eine andere Art, die resp. Interessenten in Hinsicht des abgetretenen Flächen-Inhalts bereits befriedigt hat, oder von Letztern eine anderweite Vertheilung ausdrücklich genehmigt worden.

36) Die betreffenden Gerichts-Behörden, welche ohnehin für die Rechtsbeständigkeit der Verträge und dafür zu sorgen haben, daß kein Interessent, mit dessen Rechten und Verbindlichkeiten eine Veränderung vorgenommen werden soll, übergangen werde, müssen, bei Schließung oder Verlautbarung von Verträgen über abzutretende Guts-Antheile, wenn mit denselben noch keine Vertheilung der darauf haftenden dinglichen Abgaben und Prästationen vorgenommen, den Veräußerer und die Acquirenten noch speziell mit obigen allgemeinen Bestimmungen in dieser Beziehung bekannt machen, und sie auffordern, zur Vermeidung von Weiterungen, wenigstens so viel von ihnen abhängt, im allgemeinen über die Grundsätze dieser Auseinandersetzung unter sich gleich in der Erwerbungs- oder gerichtlichen Verlautbarungs-Urkunde ein bestimmtes Regulativ zu treffen.

37) In Ansehung der Abbauten und Einführung neuer Ortsnamen ist folgendes bestimmt.

a. Die Regierung muß von jedem in ihrem Departement anzulegenden Etablissement, es mag ein Vorwerk, eine Schäferei, Ziegelei oder sonst ein anderer Ort seyn, Nachricht erhalten, und muß deshalb durch den Landrath des Kreises ihre spezielle Genehmigung zu der Anlage mittelst gutachtlichen Berichts, welcher sich auch vorzüglich über die etwa vorkommenden baupolizeilichen Rücksichten zu verbreiten hat, zuvor nachgesucht werden. Es versteht sich von selbst, daß hierbei nicht beabsichtigt werden kann, den Abbau ländlicher Besitzungen und die Anlage neuer Etablissements zu beschränken oder zu erschweren.

b. Nach dem Erachten der Regierung muß in der Regel einem jeden neu angelegten Etablissement ein eigener, von dem Haupt-Orte unabhängiger Name beigelegt und zur Kenntniß des Publikums gebracht werden. Hauptsächlich wird es von der Beträchtlichkeit eines solchen Etablissements, von dessen Lage und Entfernung vom Hauptgute und andern ähnlichen Umständen abhängen, ob demselben ein eigener Name beizulegen ist, oder ob es als ein Theil des Hauptguts von diesem benannt werden kann.

c. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Regierung darf weder einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstücke verändert werden. Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Grundstücken, welcher dagegen handelt, verfällt in 20 Rthl. Strafe.

d. Auch ist darauf zu sehen, daß die Namen von schon vorhandenen Etablissements, welche mit den, in den vorhandenen Spezial-Karten und Topographien angegebenen nicht mehr stimmen, abgeschafft, und die Benennungen, wie sie in den bewährtesten Karten und vorhandenen Topographien, besonders in letztern angegeben sind, wieder hergestellt werden, wozu sich die Besitzer in den meisten Fällen leicht werden bewegen lassen.

e. Diese Vorschriften (c und d) müssen auch auf die Wiederherstellung verfallener und eingegangener Etablissements, es mögen solche mit ihrem vormaligen Namen wieder belegt werden, oder eine neue Benennung erhalten, ausgedehnt werden.

f. Die Genehmigung zu der neuen Anlage oder Veränderung eines Etablissements wird bei der Regierung überall nur durch das betreffende Landrathsamt nachgesucht, und sind demselben zu dem Ende von den untergeordneten Domainen- und Intendantur-Aemtern und Magisträten die erforderliche topographische Beschreibung, nach dem vorgeschriebenen Schema, und wo möglich ein, wenn auch bloß mit der Feder und nach dem Augenmaaße entworfener, Situationsplan, woraus die geographische Lage des Orts in Beziehung auf die ihn zunächst umgebenden Ortschaften zu entnehmen ist, einzureichen, welches diese sodann mittelst gutachtlichen Berichts der Regierung zur weitern Verfügung übergiebt.

g. Ebenso (a) ist durch den Landrath der Regierung unverzüglich Anzeige zu machen, wenn bisher besonders und unter einem eigenen Namen für sich bestandene Etablissements etwa ganz eingehen sollen.

§. 16. Zur bestimmteren Ausführung der obigen drei organischen Gesetze sind noch vier Verordnungen ergangen, von welchen die eine vom 20. Juni 1817 die Bildung der General-Kommissionen u. der Revisions-Kllo egien zur Auseinandersetzung der Gutsherren und Bauern, so wie den Geschäftsbetrieb bei diesen Behörden, die zweite vom 7. Juni 1821 die Ordnung bei den Theilungen der Gemeinheiten, die dritte die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von eigentlichen Erbpachtsgrundstücken, und viertens ein Gesetz von demselben Tage, welches die Vorschriften enthält, wie die vorigen beiden Ordnungen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgeführt werden sollen, zum Gegenstande haben. Die General-Kommissionen bilden zugleich bei Streitfällen die erste, die Revisions-Kollegien die zweite Instanz; durch die nachträgliche Verordnung vom 29. Nov. 1819 ist noch eine dritte Instanz die Berufung an das Geheime Ober-Tribunal, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Rthl. oder mehr beträgt, verstattet worden

§. 17. Während daß man mit Ausführung und Anwendung dieser Gesetze für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Schlesien, und Brandenburg beschäftiget war, wurde im Staatsrathe die Einfüh-

rung gleich menschenfreundlicher und wohlthätiger Gesetze für die Provinzen Sachsen und Westphalen berathen. Den 18. Jan. 1819 erschien die Verordnung, durch welche die Erbunterthänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen, abgeschafft wurde. Unter dem 25. Sept. 1820 erging das Gesetz über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen; ferner das Gesetz wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen; so wie die Verordnung wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen, von demselben Tage. Die in den Jahren 1809 und 1811 unter der französischen Ober-Herrschaft erschienenen zwei Gesetze, erhoben zwar die Bauern nach gewissen Bestimmungen zu Eigenthümern ihrer Bauernhöfe, aber sie eröffneten zugleich eine Quelle endloser Prozesse zwischen den Bauern und Gutsherren, da beide sich fast nirgend in der Güte einigen wollten und gleich an die Gerichte gingen. Als nach dem J. 1813 diese Länder wieder unter Preußen kamen, wurden durch die Kabinetsordre vom 5ten Mai 1815, um dem Unwesen einstweilen zu steuern, jene Dekrete auf unbestimmte Zeit suspendirt, und es fand sich, daß in dem Augenblick dieser Unterbrechung ein einziger Advokat in Düsseldorf nicht weniger als 150 solcher Prozesse anhängig gemacht hatte.

Es wurden nun in den Provinzen mehrere Kommissionen niedergesetzt, welche die Sache untersuchten. Auf deren Gutachten ist dann das neue Gesetz gegründet worden, welches die französische Gesetzgebung mit solchen zweckmäßigen Bestimmungen hergestellt hat, daß alle Prozesse abgeschnitten und eine gütliche Auseinandersetzung der Betheiligten ohne Schwierigkeiten zu bewirken ist. Das Wesentliche dieser neuen Gesetzgebung ist folgendes.

Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze, ein vererbliches Besitzrecht an einem Hofe oder an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare oder das

volle Eigenthum. Das nutzbare Eigenthum hat ein solcher Besitzer dann, wenn auf seinem Grundstücke oder Gute andere, als bloße Geldabgaben haften. In dieser Lage darf er das Gut ohne Einwilligung des Berechtigten weder veräußern noch verpfänden, und der Gutsherr behält das Obereigenthum über dasselbe. Das volle Eigenthum im Gegentheil besitzt derselbe, wenn sein Gut von allen Lasten frey, oder doch mit keinen andern als Geldabgaben belastet ist. Der Besitzer, der ein volles Eigenthum hat, kann solches verkaufen, verpfänden ꝛc. und in Ansehung der Geldabgaben hat der Berechtigte nur die Befugnisse eines hypothekarischen Gläubigers. Die Rechtsverhältnisse der bloßen Zeitpächter sind durch die Gesetzgebung nicht verändert. Alle bisherigen, auf den Höfen oder auf einzelnen Grundstücken haftenden Verpflichtungen oder Leistungen, als Pachte, Zehnten, Dienste ꝛc. sind, mit Ausnahme einiger aus der Leibeigenschaft oder Lehens-Verhältnissen entspringenden Verpflichtungen, als dingliche auf den Bauerngütern oder Grundstücken haftende Rechte anerkannt, welche die Besitzer oder Nutznießer derselben auch fernerhin unweigerlich zu entrichten, oder solche abzulösen verpflichtet sind. Der Verpflichtete ist berechtigt, ein Fünftel des reinen Ertrages seiner Leistungen dem Berechtigten für die Grundsteuer in Abzug zu bringen. Alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen, so wie auch die Zehnten, sollen, auf den Antrag der Parteyen, entweder in eine Geldrente verwandelt oder abgelöset werden können. Jeder von beiden Theilen, der Gutsherr wie der Bauer, kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Die erste Schätzung geschieht nämlich nach einem 10jährigen Durchschnittspreise, von welchem sich mit jedem folgenden Jahre $\frac{1}{10}$ nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise ändert. Dagegen hängt es von dem Verpflichteten (also nicht von dem Gutsherrn) allein ab, ob er die ihm obliegenden Leistungen in Kapital ablösen will. Die Ablösung geschieht dann durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Zur Leitung der Auseinandersetzung sind die General-Kommissionen bestimmt. Entsteht dabei Streit, so entscheidet die General-Kommission durch Resolute

(Bescheide). Von diesen wird an das Ministerium des Innern und der Justiz appellirt.

Jeder Landmann weiß nun, nach Erlaß dieser wichtigen Gesetze, was er eigentlich besitzt. Ist er bloßer Zeitpächter, so hält er sich an seinen Kontrakt, so wie der Verpächter. Ist er bloßer Nutznießer, so gehört ihm alles, was er erwirbt, er giebt dem Obereigenthümer was ihm zukommt, und wenn er diese Leistungen abkaufen kann, so wird er voller Eigenthümer. Ist er voller Eigenthümer, wozu das Gesetz viele gemacht hat, so ist sein Besitzthum wieder frei, wie es zur Zeit seiner Vorfahren war, wo der Stand derer, die das Land auf ihrem Eigenthum bauten, der erste war im Lande.

Es konnte nicht fehlen, daß sich mehrere Besitzer bäuerlicher Wirthschaften über ihre neuen Verhältnisse irrige Vorstellungen machten, und zu ihrem eigenen Nachtheil in gesetzwidrige Handlungen verfielen; das Königl. Staatsministerium fand sich daher veranlaßt, unter dem 2ten Okt. 1818 deshalb eine besondere Belehrung zu erlassen. Ein Gleiches erfolgte von der Frankfurter Regierung den 24. Mai 1819 in Ansehung des Kottbusser Kreises, der beiden Lausitzen u. der übrigen vormals sächsischen Landestheile.

§. 18. Eine wichtige Verordnung über die Verhältnisse und die Rechte der Judenschaft erging unterm 11. März 1812. Alle Juden und jüdischen Geschlechter, die zur Zeit des Erlasses dieses Edikts in der Preußischen Monarchie wohnhaft, und mit allgemeinen Bevorrechtungen (General-Privilegien), Schutzbriefen und Erlaubnißscheinen (Konzessionen) versehen waren, wurden für Einländer und Preußische Staatsbürger erklärt, und den Christen in Ansehung der bürgerlichen Rechte und Freiheiten gleich gesetzt. Sie können akademische Lehr- und Schul- auch Gemeindeämter verwalten; die Bestimmung wegen ihrer Zulassung zu den Staatsämtern ist vorbehalten, aber bis jetzt nicht erfolgt. Sie können sich niederlassen, wo sie wollen, liegende Gründe aller Art ankaufen, und jedes Gewerbe treiben. Dagegen wurde ihnen zur Pflicht gemacht, sich überall bei der ihnen vorgesetzten Polizeibehörde zu melden, sich von derselben über ihre persönlichen Verhältnisse vernehmen zu lassen, und zu erklären, welche feste und bestimmte Familiennamen sie

anzunehmen und beizubehalten entschlossen wären, wobei ihnen zugleich die Verbindlichkeit auferlegt wurde, ihre Handelsbücher, Verträge und Erklärungen in der deutschen oder einer andern lebenden Sprache zu führen, auch sich zur Zeichnung ihrer Unterschrift nur deutscher oder lateinischer Schriftzeichen zu bedienen. Wie bei dieser Aufnahme und Eintragung in die jüdischen Familien-Register verfahren werden sollte, wurde in dem Erlaß vom 25. Juni 1812 näher bestimmt. Wer diese Anmeldung innerhalb sechs Monaten nach Bekanntmachung des Edikts unterlassen, von dem wurde angenommen, daß er den Rechten eines Inländers und Staatsbürgers entsagt habe. Jüdische Staatsbürger tragen mit den christlichen Staatsbürgern gleiche Lasten, sind, wie diese, zum Kriegsdienst verpflichtet, und werden in allen rechtlichen Verhältnissen, die ausgenommen, welche sich auf die Gottesverehrung beziehen, nach einerlei Gesetzen beurtheilt. Jedoch untersagt ihnen die Verordnung vom 30. August 1816, das mit Gütern und Grundstücken verbundene Patronatsrecht auszuüben. Auch können jüdische Glaubensgenossen an dem Patronatsrechte, welches einer Kommune zusteht, nicht Theil nehmen.

Diese Begünstigungen erstrecken sich indessen nur auf die Provinzen, welche Preußen, im J. 1812, zur Zeit als dieses Gesetz erlassen wurde, besaß; in den wieder erworbenen und den neuen eroberten Provinzen sind die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden noch nicht bestimmt, und werden vorläufig nach der zur Zeit der Besitznahme bestehenden Verfassung beurtheilt. Ausländische Juden können nur durch Naturalisation das Staatsbürgerrecht erlangen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse, ein einzubringendes Vermögen von wenigstens 5000 Rthl. oder nützliche Geschicklichkeiten, vorzügliche Geistesbildung dafür spricht. Andern fremden Juden wird zwar ein zeitwährender Aufenthalt im Lande unter polizeilicher Erlaubniß gestattet, nicht aber, wenn dabei eine eigene Geschäftsbetreibung auf unbestimmte Zeit beabsichtiget wird. Insbesondere ist den fremden jüdischen Glaubensgenossen, welche ihrer Studien oder ihrer sonstigen Ausbildung wegen ins Land kommen, durch das Ministerial-Reskript vom 18. Juni 1819, der erforderliche Aufenthalt unweigerlich gestattet.

§. 19. Durch die neue Maß- und Gewichtsordnung für die preußischen Staaten, welche unterm 16. Mai 1816 erschien, wurde der Unsicherheit in Maßen und Gewichten, welche den Verkehr erschwerte, abgeholfen. Es sind Aichungs-Kommissionen und Aichungsämter in den Regierungs-Departements errichtet, welche über die fortdauernde Uebereinstimmung der Maße und Gewichte mit den Probemaßen und Gewichten zu wachen haben. Niemand darf sich, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Rthl., anderer als der von den genannten Behörden gestempelten Maaße und Gewichte bedienen; der Denunciant dergleichen Vergehen erhält die Hälfte der gesetzlichen Strafe. Kab. Ordre v. 25. Mai 1820.

§. 20. Eine feste Währung in Gold- und Silbermünzen in sämmtlichen Preußischen Staaten einzuführen, erging den 30. Sept. 1821. das Gesetz über die neue Münzverfassung.

§. 21. Da die öffentlichen Verhältnisse, welche das Auswanderungs-Edikt vom 2. Juli 1812 veranlaßten, nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr statt finden, so ist dasselbe durch die Verordnung vom 15. Sept. 1818 aufgehoben und darin festgesetzt worden, daß Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung der Regierung seiner Provinz auswandern darf, welche, wenn in Betref der Militärpflicht des Auswanderers kein Bedenken obwaltet, dazu die Erlaubniß zu ertheilen ermächtiget ist. Wer es sich dagegen zum Geschäft macht, Unterthanen zum Auswandern zu verleiten, soll, nach der Verordnung vom 20. Jan. 1820., mit einer Gefängnißstrafe von einem Monat bis zwei Jahre belegt werden.

§. 22. Unter der Benennung „Kurmärkische Landschaft" bestand bisher ein Kreditinstitut des Staats, der Ritterschaft und der Städte in den Marken, welchem die Einziehung einiger Gefälle, zur Verzinsung und Berichtigung der für den Staat in den ältern Zeiten aufgebrachten Kapitalien, überwiesen war.

Diese Landschaft wurde in den Edikten vom 27. und 28. Oktober 1810 über die Finanzen und über die neuen Konsumtionssteuern, wonach sämmtliche Staatsschulden, mithin auch die obigen, auf den

Staatsschuldentilgungsfond übernommen werden sollten, betroffen; und es wurde festgesetzt, daß die landschaftlichen Einkünfte an neuem Biergeld, Hufen- und Giebelschoß, und Mahlaccise, künftig aus der Staatskasse gedeckt, die Stände also durch Entschädigung abgefunden werden sollten. In Folge dieses, und um der Finanzverwaltung die erforderliche Einheit zu geben und eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld, Behufs deren richtiger Verzinsung und Tilgung, zu erlangen, wurde unter dem 17. Jan. 1820 gedachte Kurmärkische Landschaft mit der Bestimmung aufgehoben, daß die Gläubiger der letztern, so wohl wegen Erhebung der Zinsen als der Realisirung der alten Kurmärkischen landschaftlichen Obligationen, sich an die Hauptschuldenverwaltung zu wenden hätten.

§. 23. Eine Verordnung, wie die Zensur der Druckschriften nach dem Beschluß des Bundes vom 20. Sept. 1819 auf fünf Jahre einzurichten, erging den 18. Okt. 1819.

§. 24. Die unterm 30. Juli 1812 gebildete Gendarmerie bedurfte bei den eingetretenen Veränderungen einer neuen Einrichtung. Es erging daher den 30. Dec. 1820 die Verordnung über die anderweite Einrichtung der Gendarmerie. Sie besteht hienach aus zwei Klassen, einer Gendarmerie für die Polizei im Innern des Landes, und einer Grenz-Gendarmerie zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife mit steuerpflichtigen oder verbotenen Waaren. Beide Klassen sind militairisch organisirt, und stehen in dieser Hinsicht unter dem Gendarmerie-Kommandeur. In Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung steht die polizeiliche Gendarmerie unter dem Ministerium des Innern und der Polizei und unter den von diesem abhängenden betreffenden Civilbehörden; die Grenz-Gendarmerie aber unter dem Finanzministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden.

Die polizeiliche Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor, dem zwei Officiere untergeordnet sind. Die Stärke dieses Korps ist auf 96 Wachtmeister, 1240 Gendarmen festgesetzt, von

welchen 1080 beritten und 160 unberitten sind. Hiernach besteht jede Brigade aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Officieren, 12 Wachtmeistern und 155 Gendarmen, worunter 20 unberitten sind.

Die Grenz-Gendarmerie ist in 6 Sektionen abgetheilt, deren jede zwei Officiere, 4 Wachtmeister und 44 Gendarmen hat; von letztern ist die Hälfte unberitten.

Für beide Klassen der Gendarmerie ist unterm 30. Dec. 1820 eine Dienst-Instruktion erlassen worden.

§. 25. An die Stelle des aufgehobenen Paß-Reglements vom 20. März 1813 ist, nachdem die damaligen Verhältnisse, welche eine strenge Paßpolizei nothwendig machten, aufgehört haben, unterm 22. Juni 1817 ein neues allgemeines Paßedikt für die Preuß. Monarchie getreten, worin eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, und die Bequemlichkeit der Reisenden, als auf die Sicherheit im Innern Rücksicht genommen ist. Eine Generalinstruktion für die, mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Behörden und Beamten erfolgte den 12. Juli 1817.

§. 26. Die Landschaftlichen Kreditvereine. Die Verwüstungen des siebenjährigen Kriegs hatten, besonders in Schlesien, das Fallen der Güterpreise zur Folge. Eine große Anzahl sonst wohlhabender Güterbesitzer waren außer Stand, ihre verheerten Grundstücke durch bessere Bewirthschaftung herzustellen, und verfielen in Konkurs. Friedrich II. entging diese drohende Verarmung des schlesischen Adels nicht; er schuf im Jahr 1769 ein ritterschaftliches Kredit-System für Schlesien, und machte demselben einen Vorschuß von 200,000 Rthlr. als Fond, gegen 2 Prozent Zinsen, welche als Pensionen an unvermögende Offizier-Wittwen von der Landschaft gezahlt werden. *) Die wohlthätigen Wirkungen dieses Instituts fielen

*) Der im J. 1810 in Berlin verstorbene Kaufmann Büring wird nicht nur als der Erfinder des ritterschaftlichen Kreditwesens in Schlesien, und als derjenige angegeben, der Friedrich II. die Idee dazu vorgelegt habe, sondern hat mir dieses selbst in einer Unterredung über die Ausmittelung eines Fonds zu der im J. 1808 aufzubringenden Kriegs-Kontribution für

in die Augen, und es bildeten sich bald unter der Genehmigung des Königs ähnliche Vereine in den übrigen Provinzen: 1777 in der Kur- und Neumark; 1781 in Pommern; 1787 in Westpreußen; 1788 in Ostpreußen, und zuletzt in dem Großherzogthum Posen. Die ersiern erhielten, wie Schlesien, das Königl. Geschenk von 200,000 Rthlr.; letzterer wurde die Genehmigung unter der Bedingung ertheilt, daß die beitretenden Gutsbesitzer wenigstens auf eine Summe von zwei Millionen Thaler unterzeichneten. Dieser Bedingung ist in dem Maaße genügt worden, daß schon in den ersten Tagen der Bekanntmachung über den Kreditverein (Okt. 1821) anf die Summe von nahe fünf Millionen Rthlr. Pfandbriefe angetragen wurde.

Diese landschaftlichen Kreditvereine führen in Schlesien, Pommern, Ost- und Westpreußen, den Namen: Landschaft, in den Marken aber den Namen: Ritterschaft, um sich von den damals noch bestandenen Verbindungen der Stände, Landschaft genannt, zu unterscheiden. Sie bestehen darin, daß die denselben beitretenden Gutsbesitzer einer Proving unter gemeinschaftlicher Bürgschaft und Verwaltung, Kapitale aufnehmen, darüber Pfandbriefe auf bestimmte Güter ausstellen, solche verzinsen und wieder zurückzahlen. Diese Pfandbriefe, die, wie Banknoten, an den Inhaber (au porteur) lauten, sind Hypotheken-Instrumente, welche von der zum Kreditsysteme verbundenen Landschaft ausgefertiget und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals und dessen Rückgewähr, als wegen der richtigen und pünktlichen Zinsenzahlung, ihren Innhabern verbürgt werden.

Berlin, erklärt. In Rabe's Darstellung des Wesens der Pfandbriefe Th. 1. Vorr. S. xxix. lesen wir über diesen Gegenstand folgende interessante, durch die Mittheilung des Geheimen Legations- und Ober-Justizraths von Raumer verbürgte, Nachricht: es habe der Großkanzler von Carmer zwei Audienzen bei dem König Friedrich II. in dieser Angelegenheit gehabt. In der ersten Audienz habe der König sich durchaus darauf beschränkt, ihn über Pfandrecht, Hypothek und über die damit verbundenen Rechtsmaterien zu befragen, ohne während des ganzen theoretischen Vortrags nur mit einem Wort seine eigene Meinung hören zu lassen. In einer bald hierauf erfolgten zweiten Audienz habe der König die Rollen gleichsam verwechselt, und mit vollkommner Sachkunde und Bestimmtheit so wohl die Rechtssätze der Hypotheken und Pfandrechte, als die Grundsätze des zu errichtenden Pfandbriefs-Systems ausgesprochen.

Die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze bei diesen Kreditsystemen sind folgende.

Wünscht ein Gutsbesitzer ein Kapital auf sein Gut aufzunehmen, so wendet er sich an die Hypothekenbehörde, worunter sein Gut belegen ist, um von derselbelben einen Hypotheken-Extrakt über den Besitztitel des Guts, über die darauf haftenden Schulden, Realverbindlichkeiten ꝛc. zu erhalten. Diesen überreicht er bei der betreffenden Landschaftsdirektion, bestimmt die Höhe der Anleihe, die er mit oder ohne Aufnahme einer Taxe verlangt. Im letztern Falle wird der Preis, wofür das Gut bis zu Ende des Jahres 1756 erworben ist, bei Bestimmung des Werths zum Grunde gelegt, und es können bis auf zwei Drittheile des damaligen Erwerbpreises Pfandbriefe bewilliget werden. Auf Güter, welche später erworben worden, können Pfandbriefe ohne Abschätzung, beziehungsweise nur bis zur Hälfte und ein Drittheil des Erwerbpreises ausgefertiget werden. Verlangt der Gutsbesitzer eine höhere Kapitalssumme, so muß er sich der Abschätzung unterwerfen, welche nach genau bestimmten Vorschriften aufgenommen wird. Eine Abschätzung muß dann überhaupt eintreten, wenn solche von der Landschaftlichen Behörde für nöthig erachtet wird. Der vermittelte Werth giebt den Maßstab, wie hoch das Gut verschuldet, d. i. mit Pfandbriefen belegt werden kann; in einigen Provinzen geschieht solches bis auf $\frac{1}{3}$, in andern bis auf die Hälfte des Taxwerths. In einigen Provinzen, z. B. den Marken, sind nur Güter von 6000 Rthlr. an Werth, in andern, z. B. Preußen, Schlesien, auch die von 500 Rthl. Werth zu diesem Kreditsystem geeignet. Die ausgefertigten Pfandbriefe werden dem Extrahenten eingehändiget und von diesem nach Belieben, ohne irgend eines Geldmaklers oder einer gerichtlichen Verhandlung benöthigt zu sein, verkauft. Den Verkehr mit diesen Papieren zu erleichtern, werden solche nicht unter 20 *) und nicht über 1000 Rthlr. ausgefertiget. Die ansteigenden Summen 20, 25, 50, 75, 100, 150, 200, 250 u. s. w. bis 1000 sind nicht in allen Provinzen gleich.

---

*) Nur in Schlesien ist die niedrigste Summe 20 und nur in den Marken 50 Rthlr.

Der Schuldner zahlt die Zinsen mit 4 Prozent halbjährlich, zu Johannis, und Weihnachten, an die Landschaftskasse, und diese zahlt dieselben pünktlich in gleichen Terminen an die Pfandbriefinhaber. Die Landschaft ist also zugleich Gläubiger des Gutsbesitzers und Schuldner des Pfandbriefinhabers. Was der Schuldner über die 4 Prozent Zinsen jährlich noch an die Landschaft zahlen muß, nämlich $\frac{1}{4}$ Prozent an Ausfertigungsgebühren, $\frac{1}{6}$ Prozent an Quittungs-Groschen, dient zur Bestreitung der Verwaltungskosten. Hierin und in den Zinsen von dem unverzinslichen Kapital der 200000 Rthlr. des Königs, bestehen die eigenthümlichen Fonds der Landschaft, welche sie theils zu den eben erwähnten Kosten, theils zum Vorschuß zurückbleibender Zinsen und Deckung unvermutheter Ausfälle verwendet.

Die Landschaft ist befugt, wenn nach Ablauf des Termins die Einzahlung der Zinsen nicht erfolgt, die Sequestration des Guts, ohne alle gerichtliche Hülfe, durch ihre Behörden zu veranlassen und so lange fortzusetzen, bis sie ihre Befriedigung an Zinsen und Sequestrationskosten mit 6 Prozent eingezogen hat. Auch kann die Landschaft unter gewissen Umständen wenn Gefahr entsteht, durch Verminderung des Gutswerths einen Ausfall an den Pfandbriefen zu erleiden, auf Sequestration, auf Ablösung der Pfandbriefe, auf Verkauf und Verpachtung des Guts dringen, und solches selbst zum öffentlichen Verkauf stellen.

Mit dem neuen Kreditsystem für das Großerzogthum Posen ist ein Tilgungsfond verbunden, welcher auf 41 Jahr berechnet ist, wenn die Pfandbriefe nicht über ihren Nennwerth stehen. Zu diesem Ende wird von den Schuldnern, außer den 4 Prozent jährlicher Zinsen, noch ein 5tes Prozent, nebst $\frac{1}{4}$ Prozent Verwaltungskosten, überhaupt also $5\frac{1}{4}$ Prozent bezahlt. Ein wünschenswerther Plan für die übrigen ähnlichen Systeme, damit die Schulden nicht verewiget werden. Der Tilgungsfond, der bei der ersten Einrichtung des schlesischen Systems beabsichtiget wurde, ist nicht zur Ausführung gekommen.

Zu den wichtigen Vortheilen, welche die landschaftlichen Kreditverbindungen den Gutsbesitzern gewähren, gehört vorzüglich: daß sie eine Anzahl von Pfandbriefen, oder deren Betrag in baarem Gelde,

von der Landschaft ohne alle gerichtliche Weitläuftigkeit gegen die geringen Ausfertigungsgebühren von $\frac{1}{4}$ Prozent erhalten, solche für den Fall der Noth bei sich aufbewahren können, und alsdann nur den Quittungsgroschen mit $\frac{1}{6}$ Prozent jährlich zu entrichten haben; daß sie solche zu jederzeit in baares Geld, ohne Wucherern in die Hände zu fallen, gegen einen festen Zinsfuß, verwandeln können, daß sie der Gefahr der Kündigung nicht so sehr als bei gewöhnlichen Anleihen ausgesetzt sind, indem der Inhaber des Pfandbriefs durch Verkauf schneller zu Gelde kommt, als durch Kündigung, und diesen Weg um so lieber wählet, da mehrere mit Aufgeld verkauft werden, auch sämmtliche Pfandbriefe eines Guts sich wohl nie in einer Hand befinden, der Gutsbesitzer also einer Kündigung von höchstens 1000 Rthlr. ausgesetzt ist; und daß endlich, der Gutsbesitzer nicht persönlich verpflichtet und nie weiter zu haften schuldig ist, als das mit Pfandbriefen belegte Gut reicht.

Nicht minder wichtig sind die Vortheile des Pfandbriefinhabers. Bei der Abschätzung der Grundstücke nach sehr niedrigen Anschlägen, bei einem Pfandrecht, dem keine andern Hypotheken vorstehen, bei der subsidiarischen Verhaftung aller in dem Verband befindlichen Güter, ist die Sicherheit der landschaftlichen Kapitale nebst Zinsen so groß, daß nur ganz außerordentliche Ereignisse, wie z. B. in den Jahren 1807 rc. einen Zahlungsverzug herbeiführen können. Unbekümmert wegen des guten oder schlechten Zustandes des Guts, worauf der Pfandbrief lautet, dient derselbe dem Inhaber statt baaren Geldbestandes, mit dem Vorzug, daß derselbe, so lange er ihn unveräußert liegen läßt, Zinsen trägt, und er damit jeden Augenblick und ohne alle Förmlichkeit Zahlungen leisten oder Kapitale anlegen kann. Auch ist mit dem Besitz von Pfandbriefen weit mehr Sicherheit verknüpft, als mit baaren Geldbeständen, welche entwendet, verloren oder durch Feuer vernichtet werden können, wogegen es bei den erstern nur ganz geringer Vorsichtsmaßregeln bedarf, um sich gegen alle diese Fälle zu sichern. Der Pfandbriefinhaber geräth nie, weder wegen Zahlung des Kapitals noch der Zinsen, in gerichtliche Weiterungen und Kosten, selbst dann nicht, wenn über den Gutsbesitzer ein Konkurs aus-

bricht. Auch kann er durch Veräußerung der Zinsscheine (Coupons) die Zinsen vor ihrer Verfallzeit beziehen, welche er außerdem von der Landschaft, ohne Ausstellung einer Quittung, bloß gegen Zurückgabe der Zinsscheine empfängt.

Auf den Nationalwohlstand haben diese Kreditsysteme einen sehr bedeutenden Einfluß, indem sie dem Geldbesitzer jeden Augenblick die leichteste und kostenfreie Gelegenheit darbieten, Kapitale von den kleinsten bis zu den größten Summen, anzulegen und zu benutzen. So vermehren die Pfandbriefe, als sichere Repräsentanten des baaren Geldes, als kreditfeste Papiere, nicht nur an sich die Masse der Zahlungsmittel um viele Millionen, sondern eröffnen auch dem im Staate wirklich vorhandenen baaren Gelde den regesten Umlauf auf allen Geldmärkten, Börsen und in jedem Verkehr. Mit der Vermehrung der Geldmittel steigt der Werth der Landgüter so wie aller Dinge, mithin der Reichthum der Nation in allen Klassen, und verbreitet neues Leben in unzähligen Beziehungen auf Wohlstand und Entwickelung aller menschlichen Kräfte. Da die Gutsbesitzer nicht in den Fall kommen können, Darlehnen im Auslande aufnehmen zu müssen, so kann auch kein baares Geld an Zinsen aus dem Lande gehen. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß, da die Landschaft aus Interesse und Pflicht auf den Zustand des verpfändeten Guts ein stets wachsames Auge haben, die Gutsbesitzer zur Wirthschaftlichkeit hinweisen und die Verschlimmerung der Güter verhüten muß, die Fortschritte der National-Industrie auf keine Weise gestört und unterbrochen werden.

Von den außer den ritterschaftlichen Pfandbriefen vorhandenen Domainen-Pfandbriefen ist folgendes zu bemerken. In der Regel waren ursprünglich von der Theilnahme an diesen Kreditverbänden die Domainen, Kämmerei- und andere Güter gänzlich ausgeschlossen. Nur seit Revision des ostpreußischen Reglements im J. 1808 wurde in Ostpreußen der Zutritt zu dieser Verbindung auf alle und jede Besitzer von Gütern und ländlichen Grundstücken, welche 500 Rthlr. Werth hatten, mithin auch auf die Domainen, ausgedehnt. Als nach dem französischen Kriege der Staat sich genöthiget sahe, in Holland eine

Anleihe zur Abtragung eines Theils der rückständigen französischen Kriegskontribution zu machen, sollten den Gläubigern Pfandbriefe auf Königliche Domainen-Güter zur Sicherheit gegeben werden. Die Kreditverbindungen in Schlesien, Pommern, den Marken und Westpreußen verweigerten aber die Ausfertigung solcher Pfandbriefe, weil dieselben reglementsmäßig nur auf adliche Güter ausgefertiget werden konnten. Die Sache wurde indeß dahin vermittelt, daß der Staat den Ständen gedachter Provinzen eine Anzahl von Domainen wiederkäuflich verkaufte, auf welche die Stände Pfandbriefe ausfertigten und dem Staate als Kaufgeld aushändigten. Die holländische Anleihe kam indeß nicht ganz zu Stande, und daher sind nicht sämmtliche Domainen-Pfandbriefe zu dieser Anleihe verwandt worden, vielmehr hat der Staat einen Theil derselben zurückerhalten, und solche in Cirkulation gebracht. Die Domainen-Pfandbriefe sind den ritterschaftlichen völlig gleich, bis auf den Unterschied, daß die ersten 5 Prozent Zinsen tragen, und das verpfändete Gut eine Domaine genannt ist.

Von dem Verwaltungswesen dieser Kredit-Vereine folgt weiter unten die Darstellung.

§. 27. Feuerversicherungs-Societäten oder Brandentschädigungs-Vereine sind zur Wiederaufhilfe der Abgebrannten bestimmt, und in allen Provinzen vorhanden, entweder unter den Häuserbesitzern einer ganzen Provinz, oder einzelner Kreise, oder mehrerer Städte oder einer einzelnen Stadt. Die Societät übernimmt die Versicherung für alle und jede Gebäude, der Privatpersonen und des Staats, auf Höhe der bestimmten runden Summe, unter welcher sie in dem Kataster eingetragen sind. Wie hoch sich diese Summen belaufen, hängt theils von den Eigenthümern, theils von der Abschätzungs-Kommission ab; doch darf die Summe den Werth des Gebäudes nicht übersteigen. Auch können bei dem von Zeit zu Zeit erfolgenden Umschreiben des Katasters die Sätze erhöhet oder erniedriget werden. Ist der erlittene Brandschaden von der Kommission abgeschätzt, und zu einer bestimmten Summe angeschlagen, so wird dieselbe von den Theilnehmern an der Verbindung, nach Verhältniß der Katastrirung ihrer Grundstücke, eingezogen.

Zur

Zur schleunigen Hilfe sind diese Feuerkassen im Besitz eines eisernen Bestandes, um so fort einen Vorschuß auf die Vergütungsgelder zu leisten. Diese Gelder können nie mit Arrest belegt werden.

Bei der Einrichtung sämmtlicher städtschen Feuer-Societäten sind die Berlinische Feuer-Societäts-Reglements vom 29. Dec. 1718 und 1 Mai 1794 als Norm angenommen worden. Die vorzüglichsten Feuer-Ordnungen und Feuer-Societäts-Reglements sind folgende:

Feuerordnungen für Berlin von 1672; 1681; 3 Mai 1707; 29 Dec. 1818, und 31 März 1727; Schloßfeuerordnung v. 13. Jan. 1718.

Landfeuerordnung für die Kurmark vom 26. Jan. 1701,

Die Amtsflecken- und Dorf-Ordnung v. 26. Dec. 1702, 11. April. 1771.

Feuer-Societäts-Reglement der Städte des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld, vom 20. Jan. 1721.

Landfeuerordnung vom 5. Juni 1748 für Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen.

Landfeuerordnung für Pommern v. 24. Mai 1756.

Land-Feuersocietäts-Reglement vom 12. Aug. 1756 für die Grafschaft Hohenstein.

Edikt vom 19. Mai 1758. und 11. Mai 1779. wider das Heidebrennen in Ostfriesland.

Feuer-Societäts-Reglement der Soester Börde, 19. Nov. 1766.

Land-Feuersocietäts-Reglement für Cleve vom 13. März 1767, und Rescr. v. 17. Aug. 1767.

Land-Feuersocietäts-Reglement in Preußen v. 14. Mai 1768.

Land-Feuersocietäts-Reglement für Meurs vom 8. Juli 1768.

Feuerordnung für Königsberg in Preußen vom 3. Juli 1770.

Feuer-Reglement für das platte Land in Preußen und Litthauen, 3 Juli 1770.

Reglement für die Domainen-Feuer-Societät in Preußen, vom 13. Nov. 1770.

Feuer-Reglement für das platte Land des Herzogthums Magdeburg v. 18. Jan. 1772.

Feuerordnung für die Stadt Brandenburg vom 10. Sept. 1772.

Feuerordnung für die Stadt Potsdam vom 13. Oct. 1772.

Land-Feuersocietäts-Reglement des Altenauschen Kreises vom 17. Nov. 1772.

Feuerordnung für die Städte der Grafschaft Mark vom 20. April 1773.

Edikt wegen verbotenen Feuer-Anmachens und Löschung der Brände in den Heiden v. 27. Juni 1775.

Reglement der Neumärkischen Feuer-Societät vom 30. Nov. 1777 und 16. Nov. 1777.

Mühlen-Feuersocietäts-Reglement für Ostfriesland und das Harlinger Land v. 22. Apr. 1780.

Land-Feuersocietäts-Reglement für Westpreußen vom 27. Dec. 1785.

Land-Feuersocietäts-Reglement für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mannsfeld vom 27. Sept. 1789, nebst den Deklarationen vom 6. Mai 1790, 18. Dec. 1790, 28. Jan. 1793.

Feuerschaden-Assekuranz für die Prediger vom 25. Jan. 1769, Deklaration vom 28. April 1774. für die Schulbedienten vom 15. Jul. 1779. *)

Für die Provinz Brandenburg ist im J. 1819 eine Hagelschaden-Versicherungs-Anstalt errichtet, und in mehrern Städten haben sich Brandentschädigungs-Anstalten auf Mobilien gebildet.

§. 28. Die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, welche unter Landesherrlicher Genehmigung von der Königl. Hauptbank garantirt ist und eine Reihe von beinahe 50 Jahr ihre innere Sicherheit durch ihre Einrichtung bewährt, ist eines der wichtigsten und wohlthätigsten Institute des Staats, indem sie mehrere tausend Wittwen erhält, die sonst der Noth und dem Kummer preisgegeben sein würden. Zur nähern Kenntniß derselben, wird folgende Darstellung gereichen.

A. Aufnahme in die Anstalt. Zur Aufnahme, so wie überhaupt zur Annahme von Zahlungen und

*) S. Mylius Edikten-Sammlung von den betreffenden Jahren; Thiele Nachricht von der Kurmark. Landsteuer-Verfassung; Abschn. II. ꝛc. Lamotte Beiträge zur Kameralwissenschaft Th. 3. St. 31.

Zahlung der Pensionen, sind zwei beständige Termine auf den 1. April und 1. October angesetzt, so daß die ganzen Monate März und September zur Aufnahme und zur Zahlung der Beiträge angewendet werden.

Bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt können auf ihren Todesfall Pensionen versichern:

ein Ehemann seiner Frau,
ein Vater seiner unverheiratheten Tochter,
ein Bruder = = = Schwester,
ein Oheim = = = Nichte,
ein Vormund = = Pflegebefohlenen.

Jedoch kann keine Mannsperson auf ihren eigenen Todesfall mehr, als einer Frauensperson, so lange selbige am Leben ist, eine Pension versichern lassen.

Vom Beitritt gänzlich ausgeschlossen sind: Männer über 60 Jahre, aktive Militair-Personen, und solche, welche Seereisen als ihr gewöhnliches Geschäft unternehmen, Männer, die das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest nicht beschaffen können, Männer von 45 bis inkl. 49 Jahren, wenn sie über 29, von 50 bis inkl. 54 Jahren, wenn sie über 14 Jahr älter sind, als ihre Frauen, Töchter 2c.

In allen Fällen, wo es auf das Alter der Aufzunehmenden ankömmt, werden einzelne Monate unter 6 nicht gerechnet, vollendete 6 Monate aber und darüber für ein ganzes Jahr gezählt. Wer zum Beispiel 29 Jahr 5 Monate und resp. 29 oder 30 Tage alt ist, wird für 29 Jahr alt, wer 29 Jahr und volle 6 Monate oder darüber, für 30 Jahr alt gehalten, wobei der Berechnungs-Termin stets resp. der 1. April oder 1. Oktober ist.

Die zu versichernde jährliche Pension kann 25, 50, 75, 100 Rthlr. und so mit 25 Rthlr. steigend bis 500 Rthlr. in Friedrichsd'or betragen; in einzelnen Fällen ist es auch nachgelassen, Pensionen von 12 Rthlr. 12 Gr. in Golde zu versichern.

Wer nun der Anstalt mit der einen oder andern Pensions-Summe beizutreten wünscht, hat Behufs seiner Qualifikation

a) seinen eigenen Taufschein,
b) den Taufschein seiner Frau,
c) seinen Kopulations-Schein,
d) ein Attest über seinen Gesundheits-Zustand,

e) eine Bescheinigung der Obrigkeit seines Wohnorts, daß er nicht im wirklichen Militairdienste stehe, auch gewöhnlich nicht zur See fahre,

beizubringen; die letztere jedoch nur dann, in sofern solches nach seinen übrigen bürgerlichen Verhältnissen nicht als notorisch angenommen werden kann.

Die Scheine a., b. und c. müssen ohne Ausnahme, wenn sie nicht in Berlin ausgestellt sind, mit einem Atteste der Gerichte des Orts,

„daß der Prediger des Orts solche wirklich ausgestellt hat"

versehen, auch müssen die die Geburt oder Kopulation betreffenden Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben seyn, oder doch ohne die mindeste Rasur dastehen.

Sollte es in besondern Fällen nicht möglich seyn, das eine oder das andre von diesen 3 Attesten zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt, wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so ist das Alter durch gültige Atteste von der Zeit der Konfirmation, durch glaubwürdige Bescheinigungen der Eltern, Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter des Rezipiendi angeführt wird, durch Dokumente, so geraume Zeit, bevor der Aufzunehmende sich meldet, in Druck ergangen, oder sonst durch andere, in der Regel durch den Ergänzungseid zu bestärkende Mittel, erweislich zu machen.

Dieses Suppletorium muß vorzüglich von Eltern, Vormündern, Pathen, Verwandten und solchen Personen, welche über die Zeit der Geburt ein glaubhaftes Zeugniß abgeben können, abgeleistet werden. Muß aber, in Ermangelung dieser Personen, derjenige, dessen Taufschein beizubringen ist, das Suppletorium selbst ableisten, so ist solches dahin zu normiren:

daß er nicht anders wisse und glaube, auch aller angewandten Mühe ungeachtet nicht mehr in Erfahrung habe bringen können, als daß er in dem (von ihm so genau anzugebenden) Jahre, Monate und Tage geboren sei.

Ueber dieses Suppletorium ist jedesmal eine, in beglaubter Form auszufertigende Verhandlnng aufzunehmen und einzusenden.

Sollte hiernach die Zeit der Geburt dennoch einigem Zweifel unterliegen. so muß das Alter des Rezipiendi nach der für die Anstalt günstigsten Bestimmung festgesetzt werden.

Das Gesundheits-Attest muß von einem approbirten praktischen Arzte ausgestellt, und von diesem darin

auf seine Pflicht und an Eidesstatt versichert werden, daß nach seiner besten Wissenschaft der Rezipiendus weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, so ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt zur Zeit nicht krank, noch bettlägrig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig sei, seine Geschäfte zu verrichten.

Unter diesem Atteste muß, in so weit es irgend möglich ist, von 4 Mitgliedern der Wittwen-Societät, sonst aber von 4 andern bekannten redlichen Männern, bezeugt werden,

daß ihnen der Rezipiendus bekannt sei, und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt hat, nicht wissen.

Dieses Zeugniß ist von ihnen mit Angabe ihres Charakters ꝛc. auch ihrer Rezeptions-Nummer, in sofern sie Mitglieder der Societät sind, eigenhändig zu unterschreiben.

Wohnt der Rezipiendus außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein gerichtliches oder von Notar und Zeugen auszufertigendes Zertifikat hinzuzufügen:

daß sowohl der Arzt als die 4 Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von denselben ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Rezipiendi oder seiner Frau sei;

indem dergleichen nahe Verwandte als Zeugen nicht zugelassen werden können.

Auch muß der Medikus, wenn nicht etwa seine Qualität als Physikus und öffentlich approbirter Arzt hinlänglich bekannt sein sollte, diese seine Qualität als ein, von der Behörde examinirter und approbirter Doktor und Medicus practicus, bei der Unterschrift des Attestes bemerken. In Ermangelung eines in der Nähe zu habenden Medici practici oder Regiments-Chirurgus, welche letztere bei Ausstellung der Gesundheits-Atteste den Medicis gleich geachtet werden, will die General-Direktion in den Preußischen

Staaten zwar auch von solchen Chirurgen Atteste annehmen,

die examinirt, approbirt, und auf innere Kuren verpflichtet sind;

es muß jedoch jedesmal von der, das gerichtliche Zertifikat ertheilenden Behörde, diese Eigenschaft der Chirurgen beglaubigt werden.

Uebrigens dürfen die Gesundheits-Atteste bei der Präsentation nicht über 6 Wochen alt sein, und mithin nach §. 34. des Reglements niemals früher als resp. in den Monaten Februar und August ausgestellt werden.

Was hiernächst die Zahlungen an die General-Wittwenkasse anbelangt, so sind selbige in vollwichtigen Friedrichsd'oren oder andern vollwichtigen, mit diesen gleichen Werth habenden Pistolen zu leisten; die Posten unter einem halben Friedrichsd'or aber, welche nicht in Golde gezahlt werden können, in Kourant mit 10 Prozent Agio zu entrichten, wogegen solche Posten auch von der Kasse ebenfalls mit 10 Prozent Agio in Kourant gezahlt werden.

Die Zahlungen bestehen in:

1) Antritts-Geldern,
2) Retardat-Zinsen,
3) Beiträgen.

1. Das Antritts-Geld. Der Betrag desselben bestimmt sich:

a) durch das Alter des Versicherers,
b) durch die Zeit der Verheirathung,
c) durch die Größe der zu versichernden Pension.

ad a. Bei einer Pensions-Versicherung von 25 Rthl. in Friedrichsd'or, als dem Simplo, beträgt das Antritts-Geld 40 Rthl. in Friedrichsd'or für alle Alters-Klassen der Männer bis zum 50. Jahre inclusive.

Ist der Rezipiendus 51 Jahr alt, so beträgt das Antritts-Geld 41 Rthl. in Friedrichsd'or, ist er 52 Jahr alt, 42 Rthl. in Friedrichsd'or u. s. f., so daß bei dem höchsten Statt findenden Alter eines Rezipiendi von 60 Jahren das Antritts-Geld 50 Rthl. in Friedrichsd'or pro Simplo von 25 Rthl. Friedrichsd'or, oder das Duplum der zu versichernden Pension beträgt.

ad b. Diese Bestimmungen ändern sich, sobald das aufzunehmende Ehepaar 5 Jahre und darüber verhei-

rathet ist. Alsdann beträgt das Antritts-Geld ohne irgend eine Ausnahme das Duplum der zu versichernden Pension.

ad c. Ist das beitretende Ehepaar nicht volle 5 Jahre verheirathet, die Pensions-Versicherung aber höher, als 300 Rthl., so bleibt es in Absicht der erstern 300 Rthl. bei den Bestimmungen sub a; für das Versicherungs-Quantum über 300 Rthl. wird, so wie ad b, das Duplum an Antritts-Geld erlegt.

Dieses Antritts-Geld muß irgend Jemand, entweder dem Maune oder der Frau oder dem Ueberlebenden, oder auch einem Dritten, je nachdem es von dem Vermögeu des einen oder des andern entrichtet wird, zum Eigenthume verschrieben werden, weshalb solches jedesmal besonders anzuzeigen ist.

In der Regel ist das Antritts-Geld baar zu erlegen.

Von Königlichen und andern öffentlichen Beamgen soll jedoch, in sofern sie in einer verhältnißmäßigen fixirten Besoldung stehen, nach Befund der Umstände, ein Wechsel, in folgender Form ausgestellt, angenommen werden.

den 18

Rthl. Kapital in Friedrichsd'or, Zinsen
à 5 Prozent in gleicher Münzsorte.

Drei Monat nach der Zeit der mir geschehenen Loskündigung dieses meines Wechsels zahle ich auf diesen meinen Wechsel an die Hochlöbliche General-Direktion der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt oder deren Ordre die Summe von Thaler in Friedrichsd'or, welche ich a dato dieses meines Wechsels jährlich mit 5 Prozent zu verzinsen, und die Zinsen halbjährig zu pränumeriren verspreche. Valutam habe ich von derselben dadurch erhalten, daß mir das Antritts-Geld, welches ich nach Vorschrift des Patents und Reglements für die Königlich Preußische Allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt dd. Berlin, den 28. Dezember 1775. §. 17. und des Publicati vom 25. Mai 1796. N. 2. baar zu bezahlen schuldig gewesen wäre, auf diesen meinen Wechsel von derselben kreditirt worden. Leiste übrigens zur Verfallzeit prompte Bezahlung nach Wechsel-Recht.

An mich selbst aller Orten,
wo ich anzutreffen bin.

Dieser Wechsel ist mit dem gesetzlichen Werth-Stempel zu versehen, von dem Aussteller unter den Worten:

„An mich selbst" mit seinem vollständigen Namen und Charakter zu unterschreiben, auch die Unterschrift mittelst eines gerichtlichen, mit 8 gr. Stempel zu versehenden Attestes zu beglaubigen. Dieser Wechsel kann in jedem Termine durch baare Zahlung des Antritts-Geldes ausgelöset werden.

2. Die Retardat-Zinsen. Diese sind nur dann zu erlegen, wenn das Ehepaar resp. am 1. April oder 1. Oktober, wo es aufgenommen wird, über 12 Monate verheirathet ist. Zu berechnen sind dieselben von dem Antritts-Gelde mit 4 Prozent für jedes Jahr, von dem nächsten resp. 1. April oder 1. Okt. nach der Kopulation angerechnet.

Uebrigens sind diese Zinsen stets baar zu bezahlen, und werden bei diesen, so wie bei den Wechselzinsen, 6 Pf. und darüber für 1 Gr., was unter 6 Pf. ist, aber gar nicht gerechnet.

3. Beiträge. Diese werden durch das gegenseitige Alters-Verhältniß der Aufzunehmenden bestimmt, und sind aus den dem Reglement angehängten Tabellen zu ersehen.

Im Allgemeinen läßt sich hier nur bemerken, daß, wenn der Mann nicht über 35 Jahr alt und die Frau nicht über 5 Jahr jünger ist, als er, der Beitrag für 100 Rthl. jährliche Pensions-Versicherung jährlich jedesmal 6 Rthl. in Friedrichsd'or, also halbjährig 3 Rthl. in Friedrichsd'or beträgt. Mit jedem Jahre, so der Mann älter oder die Frau jünger ist, steigt der Beitrag um einige Groschen, so daß, wenn der Mann 40 Jahr und die Frau 35 Jahr alt ist, er bis zu 8 Rthl. in Friedrichsd'or jährlich steigt.

Ferner bleibt es jedem Interessenten unbenommen, die versicherte Pension, in so sofern solche noch nicht 500 Rthl. beträgt, in jedem Termine zu erhöhen, und hat ein solcher nur das vorschriftsmäßige Gesundheitsattest beizubringen. Bei Berechnung des Antrittgeldes findet die Bestimmung sub a., b. und c. Anwendung, und wird übrigens eine solche Erhöhung als eine neue Assoziation betrachtet, und der Inte-

ressent mithin sowohl wegen der Retardatzinsen, als auch der Beiträge, ganz wie ein neu Beitretender behandelt.

Die Verbindlichkeiten eines Mitgliedes sind:

1) Das Reglement hat den Mitgliedern weder einen freiwilligen Austritt, noch eine Herabsetzung der einmal versicherten Pensionssumme verstattet.

2) Der Interessent muß die Beiträge und eventualiter die Wechselzinsen halbjährig pränumerando zahlen und für deren Berichtigung dergestalt Sorge tragen, daß die General-Wittwen-Kasse sie jedesmal im Laufe der Monate März und September erhält, widrigenfalls die im §. 36. des Reglements verordneten Strafen entrichtet werden müssen.

Bei dreimaliger Versäumniß der halbjährigen Beitragszahlung erfolgt die Exklusion, wodurch das Antritts-Geld und das Pensionsrecht der dereinstigen Wittwe verloren gehen, und wird das durch einen Wechsel entrichtete Antrittsgeld von dem Aussteller im gerichtlichen Wege eingezogen.

B. Beendigung der Assoziation. Diese entsteht:

1) durch den Tod des Mannes,
2) durch den Tod der Frau,
3) durch Ehescheidung.

In den Fällen ad 1 und 2. hat der überlebende Theil den gerichtlich beglaubigten Todtenschein des Abgestorbenen sofort einzureichen.

Ist nun

1) der Mann verstorben, so kömmt es darauf an, ob er
   a) natürlichen Todes, durch einen Mord oder Unglücksfall gestorben,
   b) wegen eines Verbrechens am Leben gestraft worden,
   c) sich selbst entleibt hat.

Zu dem Ende ist die Todesart stets in dem Todtenschein genau anzugeben.

Auch muß hier bemerkt werden, daß nach der Bekanntmachung vom 25. Mai 1795. die Wittwe, wenn der Mann im Laufe des ersten Jahres nach der Rezeption verstirbt, gar keine, verstirbt er aber während des 2ten Jahres $\frac{1}{5}$., während des 3ten Jahres $\frac{2}{5}$., während des 4ten Jahres $\frac{3}{5}$., während des

5ten Jahres $\frac{4}{5}$., und wenn er nach Ablauf des 5ten Jahres stirbt, die ganze Pension erhält.

In dem Falle sub a. wird die Wittwe ganz nach diesem Grundsatze behandelt, und hat sie in dem Falle ad b. an dem Verbrechen keinen Theil, ebenfalls.

In dem Falle sub c erhält sie jedoch nur die Hälfte der Pensionssumme, welche ihr nach dem vorstehenden Grundsatze in den Fällen a. und b. gebührt haben würde.

In dem Falle sub a. wird jedesmal das volle Antrittsgeld gegen Rückgabe des von dem gehörig legitimirten Empfänger gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheins im nächsten Termine nach dem Ableben des Mannes zurückgezahlt. Ist ein Wechsel ausgestellt, so erhält ihn die Wittwe gegen Einreichung des Rezeptionsscheins zurück, wogegen unter allen Umständen, so fern die Rezeption nicht schon vor dem ersten Oktober 1796 erfolgt ist, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. Mai 1796 die Pension des ersten Jahres von der Kasse einbehalten wird.

Hiernächst wird der pensionsfähigen Wittwe ein Pensions-Versicherungsschein ertheilt und das Formular zu den Quittungen zugestellt, gegen welche sie nach Verlauf eines Jahres die ihr gebührende Pension in halbjährigen Raten jedesmal nach dem 1. April und 1. Oktober ausgezahlt erhält. Verheirathet sich eine solche Wittwe wieder, so hat sie den Kopulationsschein und die Taufzeugnisse der etwa vorhandenen minderjährigen Kinder aus der Ehe mit dem verstorbenen Ehemanne, sämmtlich gerichtlich beglaubigt, einzureichen, indem ihr selbst von der Zeit der Wiederverheirathung an nur die Hälfte der bezogenen Pension, den minorennen Kindern erster Ehe aber die zweite Hälfte so lange zustehet, bis das jüngste Kind das 20. Jahr zurückgelegt hat, sofern die Mutter bis dahin am Leben bleibt.

Will diese auch die 2te Hälfte erheben, so muß sie sich dazu von der kompetenten vormundschaftlichen Behörde autorisiren lassen und die Autorisation einreichen.

Alsdann stellt sie die Quittung nach wie vor aus, nur muß in dem gerichtlichen Atteste unter derselben, außer dem Leben der Mutter auch das des jüngsten

Kindes, unter Angabe seines Alters und vollständigen Namens bescheinigt werden.

Mit dem durch den gerichtlich beglaubigten Todtenschein zu dokumentirenden Absterben des zweiten Mannes erwacht das Recht der Wittwe auf die volle Pension wieder, ohne daß während dieser Ehe ein fernerer Beitrag geleistet werden darf.

Beträgt die von dem ersten Manne versicherte Pension oder das Quantum, was die Wittwe bezogen, nicht 500 Rthl., so kann auch der 2te Mann seiner Ehefrau noch eine Pension auf seinen Todesfall versichern, nur muß die Summe beider Pensionsversicherungen nicht über 500 Rthl. betragen.

Einer kinderlosen Wittwe steht es bei ihrer Wiederverheirathung frei, sowohl für die halbe Pension als für das auf den Tod des 2ten Mannes beruhende Recht zur ganzen Pension, mit Verzicht auf beides, eine Prämie zu wählen, weshalb sie sich aber 3 Monate nach der Wiederverheirathung erklären, und nach der oben angegebenen Form ein Gesundheitsattest beibringen muß; und wird ihr sodann, wenn sie unter 30 Jahr alt ist, eine 6jährige, wenn sie von 30 bis 40 Jahren incl. alt ist, eine 4jährige, und wenn sie über 40 Jahr alt ist, eine 3jährige ganze Pension in halbjährigen Raten, oder wenn sie es verlangt und sich die Zinsen zu 4 Prozent abziehen lassen will, auf einmal bezahlt werden, wodurch sie gleichsam eine Heiraths-Ausstattung erhält.

2. Sobald die Frau verstirbt, wird das Antritts-Geld an denjenigen, dem es zum Eigenthume verschrieben ist, oder dessen gehörig legitimirte Erben, Zessionarien ꝛc. gegen Retradition des gerichtlich quittirten Original-Rezeptions-Scheins zurückgezahlt. Ist ein Wechsel eingelegt, so erhält ihn der Mann gegen Einreichung des Rezeptions-Scheins zurück.

3. Im Falle der Ehescheidung ist das mit dem Atteste der beschrittenen Rechtskraft versehene Ehescheidungs-Erkenntniß einzureichen.

Bei Aufhebung der Assoziation durch dieselbe wird ad 2. verfahren.

Wenn jedoch die Frau durch rechtliche oder Vergleichsmittel dafür Sorge trägt, daß das Antritts-

Geld in der Kasse stehen bleibt, und die Beiträge bis an den Tod des abgeschiedenen Mannes ordentlich fortgezahlt werden, so soll einer solchen Frau ihr Pensionsrecht verbleiben und sie bei erfolgtem Tode des abgeschiedenen Mannes den übrigen Wittwen gleich geachtet werden.

Wenn durch richterliches Erkenntniß die Ehe wegen böslicher Verlassung getrennt wird, so hört, wenn die Frau der entwichene Theil ist, ihr Recht auf die Wittwen-Pension von selbst auf; ist es der Mann, so finden die Bestimmungen sub No. 3. Anwendung, nur hat die Frau dafür zu sorgen, daß statt des verfallenen Antritts-Geldes, sofern der Mann Eigenthümer davon gewesen, ein anderes erlegt wird.

Ist der Aufenthalt des Mannes nicht auszumitteln, so wird die Todeszeit desselben nach den bei der Sozietät angenommenen Grundsätzen bestimmt.

Sobald eine Wittwe verstirbt, haben deren nächste Verwandte, Erben ꝛc. den gerichtlich beglaubigten Todtenschein derselben sofort einzureichen.

§. 29. Versorgung der Armen. Nach den preußischen Gesetzen sind Eltern und Kinder, Verwandte in auf- und absteigender Linie überhaupt, Ehegatten und Geschwister vorzugsweise verpflichtet, einander im Falle der Armuth, mit den nothwendigsten Bedürfnissen zur Erhaltung des Lebens zu versehen.

In der Regel ist jede Kommune verbunden, für ihre Orts-Arme zu sorgen. Auch privilegirte Korporationen, welche besondere Armenfonds haben, oder verfassungsmäßig unter sich aufbringen, haben die Verbindlichkeit, für den Unterhalt ihrer verarmten Mitglieder, deren Frauen, Wittwen und Kinder zu sorgen. Dies gilt besonders von den Handwerksinnungen, welche die Kosten der Verpflegung, Unterstützung und Kur der verarmten, unvermögenden und kranken Meister und Gesellen, aus den Gewerkskassen und Gesellenladen, tragen müssen. In wiefern Herrschaften für die Kur und Verpflegung des kranken Gesindes sorgen müssen, schreibt die Gesindeordnung vom 8ten Nov. 1810 vor. — Die französische Kolonie und die Juden-Gemeinen haben ihre eigenen Armenanstalten.

Ist niemand vorhanden, der eine gesetzliche Verbindlichkeit hat, sich eines Armen anzunehmen, oder ist der dazu Verpflichtete selbst unvermögend, und ist der Arme auch kein Mitglied einer privilegirten Korporation, so fällt die Last seiner Unterhaltung der Kommune zu, wo er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat.

Ausländische Armen werden nicht über die Grenze gelassen, und wenn sie sich einschleichen sollten, zurückgebracht. Ein- und Ausländer, die unterwegs erkranken, müssen an dem Orte, wo sie sich befinden, kurirt, oder zu dem Ende nach dem nächsten Ort, keineswegs aber mit Gefahr ihres Lebens auf Krüppelfuhren von einem Ort zum andern über die Grenze, oder nach ihrem Geburts- oder Wohnort gebracht werden.

In allen Provinzen sind nicht nur öffentliche Anstalten für Arme in den Städten und auf dem platten Lande, sondern auch zahlreiche von Privatpersonen gestiftete Armenhäuser vorhanden. Auch außerhalb der Armenhäuser werden viele Hausarme mit einem Monatsgelde, freiem Brennholz, Arznei, freiem Schulunterricht ihrer Kinder ꝛc. unterstützt. Die Fonds zur Unterhaltung der Armenanstalten und Unterstützung der Nothleidenden bestehen theils in Anweisungen auf bestimmte Einkünfte und außerordentlichen Zuschüssen aus den Staatskassen, theils in freiwilligen Beiträgen der Gemeinen, der Privatpersonen, in Kollecten durch Herumtragung des Klingebeutels, Aussetzung der Armenbüchsen vor den Kirchen; ferner in dem Rechte der Armenanstalten, die verpflegten Armen zu beerben, in dem Arbeitsverdienste der in den öffentlichen Anstalten untergebrachten Armen, in dem Nachlaß solcher Mannspersonen, die nach dem 40 Jahre, ohne jemals verheirathet gewesen zu sein, sterben, ferner in dem Antheil an gefundenen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht melden, und endlich in den Strafgeldern für gewisse gesetzwidrige Handlungen.

Der Zweck der Armenanstalten ist, Versorgung der Hilfsbedürftigen und Ausrottung der Bettelei. Zur Abstellung der letztern sind zweckmäßige und strenge Maaßregeln getroffen. Jeder, der beim Betteln ertappt wird, soll festgenommen und der Polizeibehörde überliefert werden. Zur Arretirung eines Bettlers ist jeder Einwohner des Staats befugt und

verpflichtet; will er sich selbst damit nicht befassen, so muß er davon seiner Ortspolizei Anzeige machen. Es ist bei Strafe verboten, den Bettlern Almosen, sie mögen auf der Straße oder in den Häusern darum ansprechen, auszutheilen, oder den Armenwächtern beim Aufgreifen der Bettler, Hindernisse in den Weg zu legen.

Nicht nur das A. L. R. Th. II. Tit. 19 und 20 enthält die näheren Bestimmungen über das Armenwesen u. die Bettelei, Besserungs- und Arbeitsanstalten, sondern auch viele andere ältere und neuere Gesetze sind deshalb ergangen.

Die wichtigsten sind folgende:

Die Edikte und Instruktionen vom 21sten Juni 1725, vom 20sten Nov. 1730, 30sten Nov. 1739, 6ten Dec. 1740 und 28sten Apr. 1748.

Verordnung wegen Verpflegung der Armen und Einstellen des Bettelns vom 16ten Dec. 1773. Reskript des Justizministeriums wegen näherer Bestimmung der Vorschriften des A. L. R. über das Armenwesen vom 2ten Juli 1801.

Land-Armen-Reglement für die Kurmark vom 16ten Juni 1791. desgl. Patent v. 8ten Sept. 1804; für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt und Grafschaft Mannsfeld vom 9ten und 29sten Aug. 1804, für Vor- und Hinterpommern v. 6ten Apr. 1799, für die Uckermark v. 19ten Dec. 1803, für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen rc. v. 31sten Okt. 1793 und 31sten März 1806, für Westpreußen v. 13ten Dec. 1804, für Westphalen v. 15ten Dec. 1820 und 26sten Jan. 1821.

Bedeutende Armen- und Waisen-Verpflegungs-, Arbeits- und Zwangs-Anstalten befinden sich zu Berlin, Potsdam, Spandau, Brandenburg, Wittstock, Neu-Ruppin, Strausberg, Landsberg an der Warte, Brieg, Jauer, Schweidnitz, Kreutzburg in Schlesien, Königsberg, Tapiau, Rössel in Ostpreußen, Naugard in Pommern, Magdeburg, Großen Salze, Benninghausen in der Provinz Westphalen u. a. m.

Finanzwesen.

§. 1. Die Finanzregierung hat zu ihrem Geschäftskreise, den Staatsaufwand zu bestreiten, zu

diesem Ende die erforderlichen Staatseinkünfte aus dem Nationalvermögen zu erheben und, daß und wie diese Erhebung und Bestreitung vor sich gegangen sei, durch das Staatsrechnungswesen zu beurkunden. Die wichtigsten Quellen für das Aufbringen der Staatsbedürfnisse im Preußischen sind die Domainen, die Regalien, das Satz-Monopol, die Steuern und gewisse Institute.

§. 2. Domainen*) auch Tafel-, Kammer-, oder Krongüter genannt, sind mit verschiedenen Rechten und Freiheiten versehene Landgüter, die dem Regenten, als solchem, gehören, und deshalb von den Patrimonial- oder Chatullgütern, die sein Privateigenthum sind, unterschieden werden. Mehrere dergleichen in einem Bezirke liegende königliche Güter sind gewöhnlich zu einem Amte, Domainen-Amte, vereiniget, und einem Generalpächter zur Bewirthschaftung überlassen; letzteres ist jedoch nicht allgemein, es besteht vielmehr jetzt an mehrern Orten die Verfassung, daß die Vorwerke, Ländereien und nutzbaren Gerechtigkeiten einzeln an Erbpächter, zum Theil auch nur noch an Zeitpächter ausgethan sind, dem Ganzen aber ein besoldeter Beamte, unter der Benennung eines Intendanten, in Sachsen und Westphalen Renntbeamten genannt, vorsteht, welcher die Pachtgelder und grundherrliche Abgaben einzieht und verrechnet und die Person des Grundherrn in allen rechtlichen, polizeilichen und Kommunal-Verhältnissen vertritt. Die Verpachtung geschieht auf 6, 12 bis 18 Jahr nach Veranschlagungen, wie solche durch die in jeder Provinz angenommenen Grundsätze vorgeschrieben sind.

Die Königl. Domainen haben zwar durch Einziehung der Klöster, Domkapitel und Johanniter-Ordens-Güter einen bedeutenden Zuwachs erhalten, sind aber auch durch den seit 1810 eingetretenen Verkauf, der bisher jährlich für eine Million Thaler fortgesetzt wurde, beträchtlich vermindert worden.

Der jährliche Ertrag der Domainen und Forsten beläuft sich auf 8,104,650 Rthl. Diese Rente zu

*) Von dem neulateinschen Worte Domanium.

fünf Procent angenommea, ergiebt den Werth sämmtlicher Königl. Domainen und Forsten auf 162,093000.

§. 3. Zu den nutzbaren Regalien gehören die Berg- und Hüttenwerke, die Posten, die Münze, die Jagd, die Nutzung der Kunststraßen, der Flüsse und Kanäle, Häfen und Meere. In dem allgemeinen Etat der Einkünfte sind von den Bergwerken und Hütten, von den Salinen und der Porzellanmanufactur in Berlin 572,000 Rthl., von den Posten 800,000 Rthl. ausgeworfen.

§. 4. Durch das Gesetz vom 17. Jan. 1820 ist das Salzmonopol mit dem neuen Steuersystem in Uebereinstimmung gebracht worden. Bis dahin wurde das Salz in den verschiedenen Königl. Niederlagen zu verschiedenen Preisen verkauft. Dieses war ein Uebelstand, der wegfallen konnte, seit das Land durch eine allgemeine Zolllinie eingeschlossen ist und im Innern alle Accise- und Zolllinien aufgehoben sind. Der Salzpreis ist überall auf 15 Rthl. für die Tonne von 405 Pfund festgesetzt. Dieses ist noch nicht völlig 11 Pfennig das Pfund. Im Durchschnitt kostet das Salz dem Staate in seinen Niederlagen 6 Pfennig, so daß der Vortheil der Staatskassen nur 5 Pfennig beträgt *). Eine so geringe Abgabe hat auf den Verbrauch eines der ersten Lebensbedürfnisse keinen Einfluß. Rechnet man auf den Kopf im Durchschnitt 18 Pfund Salz, so bezahlt jede Familie von 5 Personen jährlich etwa $1\frac{1}{2}$ Rthl., zu den 3,800,000 Rthl. welche diese Abgabe der Staatskasse einbringt.

§. 5. Die Steuern. Die Abgaben sollen nicht das Kapitalvermögen, sondern nur das Einkommen, und zwar das reine Einkommen der Staatsbürger, in einem angemessenen Verhältnisse treffen. Dieses reine Einkommen ist nun entweder Grundeigenthum, oder Kapital, oder Arbeit; diesem nach zerfallen auch die

*) In Frankreich ist die Abgabe auf das Salz viel höher. Nach dem Finanzgesetze von 1816 beträgt sie nach unserm Gelde 13 Pfennige aufs Pfund, so daß dort die Abgabe allein mehr beträgt, als bei uns die Abgabe und das Salz zusammengenommen.

die Abgaben in Grundsteuern, Kapitalsteuern sind Arbeit oder Gewerbsteuer. Je nachdem sie das Einkommen mittelbar oder unmittelbar treffen, sind sie indirekte oder direkte Steuern.

So liegt auch dem Preußischen Steuersystem eine direkte und indirekte Erhebungsart zum Grunde. Zu den direkten Steuern gehören, Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbsteuer. Zu den indirecten — die Zölle und die Verbrauchsteuer, die Steuer von inländischem Brantwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, eine Mahl- und Schlachtstreuer, und die Stempelsteuer; wogegen alle übrigen bisherigen Steuern wegfallen.

Die durch das Gesetz vom 28. Oct. 1810 verheissene Reform und Vereinfachung des Steuerwesens ist allmählig unter manchen Abänderungen ins Leben getreten. Die den 12. Febr. 1809 eingeführte Sempelung und Versteuerung des Gold-, Silbergeräths und Juwelen wurde den 9. Juli 1812, und die unterm 28. Oct. 1810 angeordnete Luxussteuer von Wagen und Pferden, von männlichem und weiblichem Gesinde, ingleichen von Hunden, den 2. März 1814 gänzlich aufgehoben, beide, weil sie mit großer Belästigung für das Publikum verknüpft waren und wenig einbrachten. Aus gleichen Gründen wurde die im Jahre 1810 eingeführte Landkonsumtionssteuer im folgenden Jahre gemildert und, so wie die derselben beigeordnete Kopfsteuer, abgeschafft.

Nach den beiden Pariser Friedensschlüssen war es jedoch erst möglich, mit der Bearbeitung der neuen Steuerverfassung vorzuschreiten und Uebereinstimmung und Einheit in das Ganze zu bringen. Das ganze indirecte Steuersystem mußte umgeschaffen werden, wenn es mit dem Prinzip des freien Verkehrs im Innern in Einklang gebracht werden sollte.

Die Erreichung dieses Zwecks und dieser Reform wurde dadurch vorbereitet, daß den 11. Juni 1816 in den alten Provinzen der Monarchie sämmtliche Wasser-Binnen- und Provinzial-Zölle aufgehoben, dagegen die Eingangszölle der Flüsse nach dem Oder-Tarif erhöhet wurden. Hierauf erschien nun den 26. Mai 1818 die Steuergesetzgebung für den äußern Verkehr, und den 30. Mai 1820 die für den inneren Verkehr, womit das indirekte Abgabenwesen vollendet war.

a) Das wichtige Gesetz vom 26. Mai 1818 über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen, wird unter dem einzig wahren Gesichtspunkt, aus welchem jede Steuerverfassung beurtheilt werden muß:

„Der Staat bedarf der Steuern, und dieses Bedürfniß kann nicht dem Zufalle überlassen werden" angekündiget. Seine Grundlage ist: Freiheit des Verkehrs im ganzen Innern des Staats, Vorrückung der Zolllinien auf die Grenzen der Monarchie; angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren; Beschützung der inländischen Gewerbsamkeit, Sicherstellung des Staatseinkommens unter der möglichsten Erleichterung des Verkehrs *). Hiernach ist als Prinzip festgestellt:

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, und alle inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst ausgeführt werden. Ausnahmen bei der Einfuhr finden nur statt, als Vergeltung bedrückender Maßregeln, welchen die Preußischen Unterthanen bei ihrem Verkehr mit dem Auslande unterworfen werden, u. bei der Ausfuhr behält sich der Staat vor, als polizeiliche Maßregel, auf bestimmte Zeit Verbote auszusprechen.

Zur Anwendung und Ausführung des Gesetzes vom 26. Mai 1818 stehet demselben ein Zoll- und Verbrauchssteuer-Tarif, eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung, eine Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren von demselben Tage, ferner eine Instruktion zur Geschäftsverwaltung nebst Anhang, und eine

*) Das alte Accisesystem beschränkte jeden Verkehr im Innern, und konnte nur in so fern große Summen bringen, in wie fern die Gewerbe ihren Sitz in den Städten hatten. Wo die meisten und größten Städte waren, da mußte die Accise am ergiebigsten sein; je mehr hingegen die Gewerbe sich auf das Land zerstreut hatten, desto weniger konnte die Accise einbringen; letzteres war in Schlesien der Fall, wo sie auf jeden Kopf nur 22 Gr., im Brandenburgischen hingegen 69 Gr. trug. Der blühende Zustand einer Provinz stand also mit der Accise in geradem Widerstreit. — Die Preuß. Staatszeitung vom J. 1819. No. 7, 10, 36, 38, 42, 45, 48 giebt sehr klare Ansichten und interessante Aufschlüsse über das neue Abgaben-System.

Begleitschein-Instruktion, beide vom 28. Mai 1818, zur Seite.

Das Gesetz schreibt eine dreifache Steuer vor: den Einfuhrzoll, welcher in der Regel 12 Gr. für den Zentner beträgt; ausnahmweise einen Ausfuhrzoll, da in der Regel die Ausfuhr frei ist; und eine Steuer für den innern Verbrauch fremder Gegenstände, die nicht 10 Prozent des Werths übersteigen soll. Jede Erhebung geschieht nach Gewicht, Maß und Stückzahl. Waaren, die mit Begleitscheinen oder mit Verschluß versehen werden müssen, unterliegen der Entrichtung unbedeutender Zettel- und Siegelgelder.

Wenn gleich bei allen drei Besteuerungen nach denselben Grundsätzen und nach Einer Verwaltungsordnung verfahren wird: so hat es doch die geographische Lage der Provinzen nothwendig gemacht, die Erhebung nach zwei verschiedenen Tarifen vorzunehmen, deren einer für die östlichen und deren anderer für die westlichen Provinzen bestimmt ist. Doch ist auch hier der höchste Grundsatz, daß der Verkehr im Innern frei sein und keine Beschränkung zwischen den verschiedenen Landestheilen statt finden soll, als vorwaltend festgehalten.

Abänderungen des Tarifs können nur nach den im Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen eintreten. Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr berichtigt und die Erhebungsrolle selbst alsdann vollständig von neuem herausgegeben werden.

b) Der zweite Theil der Finanzgesetzgebung betrifft den innern Verkehr und ist durch vier gleichzeitige Gesetze vom 30. Mai 1820 und das Stempel-Edikt vom 7. März 1822 vollendet worden. Hiernach kommen zu den oben berührten Steuern, nämlich der Salzsteuer und der Zoll- und Verbrauchssteuer noch folgende Abgaben: die Grundsteuer, die Gewerbsteuer, die Steuer von inländischem Brantwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, die Klassensteuer, oder wo diese nicht erhoben wird, die Mahl- und Schlachtsteuer, die Stempelsteuer und der Servis. Dagegen

fallen weg: die bisherige Accise und Land-Konsumtionssteuer, so wie die in einzelnen Provinzen und Bezirken bestehenden Konsumtionssteuern; ferner alle bisher in einzelnen Provinzen erhobene persönliche Steuern; die bisherigen Gewerb-, Patent- und Nahrungssteuern in einzelnen Landestheilen; und endlich sollen aufhören das Naturell-Quartier des Militairs in den Bürgerhäusern, sobald die Kasernen-Einrichtung beendiget sein wird; der sogenannte Hilfs-Servis und die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts- und Polizeibehörden.

Die Revision der Grundsteuer ist der Berathung mit den Ständen vorbehalten, sie bleibt indeß in den verschiedenen Provinzen nach ihrer gegenwärtigen Verfassung, soll jedoch nie den fünften Theil des Reinertrags übersteigen; bei Bestimmung des Reinertrags sollen Bezirks- und Gemeindeanstalten nicht in Anschlag gebracht werden. Auch die Domainen- und Staatsforsten werden mit dem sechsten Theil des Ertrags mindestens belastet. Die Gemeinen erheben die Grundsteuern, und liefern den Ertrag vor Schluß jeden Monats ab.

Die Gewerbesteuer wird dem neuen Gesetze zufolge von allen Handel- und Gewerbetreibenden nach vier Abtheilungen erhoben. Zu der ersten gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Köln, Königsberg, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen; zu der zweiten gehören 132 benannte Städte, zu der dritten alle Städte von 1500 und mehr Einwohnern, die nicht schon zu den ersten beiden Klassen gehören, und zu der vierten die übrigen noch kleinern Städte und das Land. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten ist in der ersten Abtheilung der niedrigste Satz jährlich 12 Rthl., der Mittelsatz 30 Rthl., der höchste ist nicht angegeben und wird nach dem Umfange des Gewerbes bestimmt. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte ist in der ersten Abtheilung der niedrigste Satz 2 Rthl. jährlich, der Mittelsatz 8 Rthl., in den folgenden drei Abtheilungen sind diese Sätze verhältnißmäßig geringer. Die Gewerbsteuer der Bäcker und Schlächter wird in den beiden ersten Abtheilungen nach der Bevölkerung des Orts im Ganzen so vermittelt, daß für jeden Kopf jährlich 8 Pfennige und 6 Pfennige auf-

gebracht werden *); jedoch kann in der zweiten Abtheilung das Finanzministerium, in den Städten, die vielen Acker- und Landbau treiben, den Ansatz auf 5, 4 und 3 Pf. erniedrigen; in der dritten und vierten Abtheilung werden nur 6 und 4 Pf., und nach dem niedrigsten Satze nur 4 und 2 Pf. für den Kopf aufgebracht. Bei Brauern ist das Minimum 4 Gr., bei Brennern 12 Gr. monatlich. Regel ist, jede 24 Scheffel Malz oder Brantweinschrot, geben 89 Rthl. Gewerbesteuer jährlich. Brennereien als ländliches Nebengewerb und bis zu 200 Scheffl. sind frei. Die 4 Hauptgewerbe, der Stand der Kaufleute, der Gast-, Speise- und Schenkwirthe, der Bäcker und Schlächter, bilden in jeder der drei ersten Abtheilungen der Städte für sich eine Gesellschaft und vertheilen unter sich den aufzubringenden Betrag, durch 5 Abgeordnete jedes Standes. Einer derselben muß das Gewerbe am größten, zwei in mittlerer Ausdehnung, einer im niedrigsten Grade treiben, den fünften erwählt das allgemeine Zutrauen. Die Gewerbsteuer der Müller wird nach den Mahlgängen berechnet. Frei ist die Weberei bis zu 2 Stühlen, und Schifferei mit Fahrzeugen nicht über drei Lasten führend. Frei sind auch Handwerker, die nur einen Gehülfen haben. Die Kommunal-Behörden erheben die Gewerbesteuer. Gegen die Uebertreter dieses Gesetzes wird nach der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 §. 91 — 95 und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820 verfahren.

Die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern wird nach dem Gesetze vom 8. Febr. 1819 erhoben.

Die Klassensteuer trift nur das Land und die kleinen Städte. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmt 5 Klassen, mit Vorbehalt der Einschiebung von Zwischenklassen; letzteres ist durch die Kabinetsordre vom 5. Sept. 1821 dahin erfolgt, daß noch zwei höhere Steuersätze von 12 und 8 Rthl. monatlich für den Haushalt hinzugekommen, und noch 3 Steuersätze von $1\frac{1}{2}$ Rthl., 12 und 6 Gr. eingeschoben

*) Die Berliner Bäcker würden hiernach etwa 5000 Rthl aufzubringen haben, welches auf ungefähr 220 Bäcker vertheilt, für jeden 20 Rthl. beträgt.

sind. Von dem höchsten Satz der 12 Rthl. monatlich fallen nun stufenweise die Sätze auf 8, 4, 2, 1½, 1 Rthl. 12 Gr. 8 Gr. 6 Gr. 4 Gr. monatlich für eine Haushaltung, und bis zu 1 Gr. monatlich für den einzelnen Steuerpflichtigen. Kinder unter 14 Jahren, active Militairpersonen und Arme sind davon frei. Die Klassificirung und Erhebung geschieht unter Aufsicht der Landräthe von den Gemeinden gegen eine Vergütung von 4 Prozent.

An die Stelle dieser Klassensteuer tritt in den 132 großen und Mittelstädten des Königreichs die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. Der Mahlsteuer ist alles was durch eine Mühle bereitet wird, Getreide und Korn, auch das Schrot und Grützkorn und alle Hülsenfrucht unterworfen. Für den Zentner Weizen wird 16 Gr. und für das übrige 4 Gr. entrichtet. Getreide zum Brennen und Brauen ist frei von dieser Steuer. Unter ¼ Zentner darf nicht gemahlen werden. Ein Uebergewicht von $\frac{1}{16}$ Zentner wird nicht gerechnet, der Sack aber mitgewogen. Gemischter Weitzen zahlt den vollen Satz von Weitzen. Das Steueramt giebt einen Mahlzettel und mit diesem und dem gezeichneten Sack kommt das Getreide in die Mühle. Die Schlachtsteuer wird vom Zentner Fleisch und Fett, ohne Füße, Eingeweide und Darmfett, mit 1 Rthl. entrichtet. Diese Steuer kann auch nach Stücken entrichtet werden. Alle Bäcker, Schlächter, Schroot- und Mehlhändler, die im Radius einer halben Meile von einer der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt wohnen, haben außer der Klassensteuer ihres Wohnorts, die Schlacht- und Mahlsteuer zu entrichten.

Den Schluß des Abgaben-Systems macht das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, welches alle frühere Stempelgesetze und Verordnungen dergestalt aufhebt, daß auf dieselben bei Auslegung des gegenwärtigen Gesetzes niemals zurückgegangen werden soll. Behufs der Erhebung der Stempelabgaben ist dem Gesetz ein genau bestimmter Tarif beigefügt.

Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Servis-Kasse oder zu den Haupt-Instituten-Kassen bezahlt wurde, soll von denselben, nach §. 6. des Ge-

setzes vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens, im bisherigen Betrage, bis zur nähern Berathung mit den Ständen über die Grundsteuer, in die Staatskassen entrichtet werden.

Zweck und Bestimmung der Servisabgabe ist die Herbeischaffung von Quartier und Quartierbedürfnissen für das Militär; zu dem Ende sind Geldsätze für die, jedem Militärgrade zustehenden Quartiere und Quartierbedürfnisse festgesetzt. Gesetzlich sollen dieselben von den Hauseigenthümern unentgeldlich hergegeben werden. Da aber die Häuser so verschiedenartige Wohnungsräume enthalten, daß eine gleichmäßige Vertheilung der Einquartierung ohne Inkonvenienzen mancherlei Art, so wohl für den Quartiergeber als Quartiernehmer, nicht möglich ist, so sind die Städte einer Seits nach ihrer Seelenzahl, anderer Seits nach dem Bedarf von Servis für die darin befindliche Truppenzahl in Anschlag gebracht. Gesetzlich müssen daher die Hauseigenthümer allein die Servis-Quote aufbringen, zu deren Erleichterung werden aber, wenigstens in Berlin, die Miether mit herangezogen. Die Eigenthümer zahlen als solche vier Procent von dem ganzen Ertrage ihres Hausmiethzinses, einschließlich den Miethswerth ihrer eigenen Wohnung. Die Miether entrichten $6\frac{2}{3}$ Procent von ihrem Mietsertrag, und eben diese Abgaben erlegen die Hauseigner als Miether. Der Betrag wird in monatlichen Terminen an die Hauptsteuerkasse abgeführt, und dagegen der Bedarf an Quartiergeld aus den Staatskassen an die Servisbehörden gegen Rechnungsbezug gezahlt. Die Kasernen-Unterhaltungskosten werden aus den Staatskassen unmittelbar an die Kasernen-Verwaltungen verabfolgt.

Die Servisbehörde zahlt demnach den Servis nur an das sich selbst eingemiethete Militair nach bestimmten Sätzen, oder schreibt denselben den bequartierten Hauseigenthümern auf ihre Servis-Beiträge zu Gute. — Darf man annehmen, daß der Eigenthümer alle auf seinem Hause ruhenden Abgaben und Lasten auf den Miethzins schlägt, um den eben dadurch gesunkenen Werth seines Grundstücks zu erhöhen: so ist es klar, daß nicht die Eigner, sondern die Miether allein die Servisabgaben aufbringen.

Dies sind die Haupt-Titel, unter welchen der Preußische Staat seine Abgaben erhebt. — Daß die Bedürfnisse des Staats nicht durch Eine Steuer aufgebracht werden können, wenn der höchste Grundsatz, gleichmäßige Besteuerung des reinen Einkommens jedes Einzelnen, festgehalten werden soll, ist längst anerkannt. Da es aber unmöglich ist, das reine Einkommen eines jeden zu erforschen, so wird man sich jener ersten Bedingung eines gerechten Finanzsystems nur annähern können und darin Aushülfe suchen müssen, mehrere Steuern anzuwenden, und durch ihre zweckmäßige Verbindung auf Herstellung des Gleichgewichts zu wirken und die Fehler der einzelnen zu verbessern. Wird das Einkommen des Einen durch die Einkommensteuer zu wenig getroffen, so erreicht ihn leicht die Verbrauchssteuer in einem stärkeren Maße. Trifft Jemanden die Einkommensteuer zu stark, so kann er sich durch Einschränkung im Verbrauch erholen. So kommt es durch Einführung mehrerer Steuern in die Gewalt des Besteuerten, seine Beiträge mit seinem Einkommen in das gehörige Verhältniß zu bringen; die höchste Aufgabe des gemischten Steuersystems wird also darin beruhen, die mannigfaltigen Steuern so zu berechnen, daß eine solche Ausgleichung dem Besteuerten selbst möglich gemacht wird.

Nach diesen Ansichten hat sich das indirekte oder das Verbrauchs-Steuer-System, das vorzugsweise zu jener Ausgleichung geeignet ist, während eines Zeitraums von 14 Jahren, ausgebildet.

Es sind nicht bloß die lästigen Thor-Visitationen und Kontrollen, von welchen Niemand etwas mehr erfährt, er mag das Land von einem bis zum andern seiner äußersten Grenzpunkte durchreisen; es sind vielmehr die weit wichtigern und einflußreicheren Erleichterungen, die Handel und Gewerbe durch die veränderte Verfassung erfahren haben: die Aufhebung der Einfuhrverbote, die sehr bedeutende Vereinfachung der Abgabensätze, die Verminderung ihres Betrages bei sehr vielen Hauptgegenständen, die schnellere Abfertigung vermöge der Revision nach dem Gewichte, die völlig frei gegebene Ausfuhr des Getreides, des Holzes, des Viehes und der Leinwand, die Aufhebung aller Binnenzölle, die durch Verlegung der Aufsicht nach der Landes-

gränze erlangte Freiheit des innern Verkehrs und des Handels der Provinzen unter sich, dessen letztes Hinderniß seit dem Anfange dieses Jahrs durch Vereinigung Neu-Vorpommerns in den allgemeinen Steuerverband, nunmehr auch hinweggeräumt ist; — dies sind ist zum mächtigen Hebel geworden für Gewerbsamkeit und Volkswirthschaft jeder Art, und entschädiget für manche, aus jetzigen allgemein ungünstigen Handels-Verhältnissen entspringende Nachtheile.

Wenn aber bei einer auf Handel und Luxus gegründeten Steuer, die Veränderlichkeit der erstern ihren Einfluß auf letztere unabwendbar hervorbringt; wenn überhaupt jedes Steuersystem, welches der individuellen Beschaffenheit eines Landes entsprechen soll, seine allmählige und letzte Ausbildung von der Hand der Erfahrung zu erwartrn hat: so war es eine weise Vorsicht des Gesetzes, sich künftige Berichtigungen vorzubehalten, damit diese nicht hinterher als Rückschritte in den Grundsätzen, sondern vielmehr als eine Bestätigung derselben erscheinen möchten. Daher verordnet der §. 25. des Zoll- und Verbrauchssteuergesetzes, daß Abänderungen, jedoch nur alle drei Jahre vorgenommen werden sollen. Seit Erlaß des Gesetzes vom 26. Mai 1818, ist mit dem Jahre 1821, das erste Triennium abgelaufen; die neue Erhebungsrolle ist erschienen und mit dem 1. Jan. 1822 in Anwendung getreten. Diese erste Berichtigung des Steuer-Tarifs kann als die wichtigste angesehen werden, da sich wahrscheinlich in langer Zeit nicht wieder so erheblicher Anlaß zu Aenderungen darbieten dürfte, als diese erste Periode der Prüfung eines neu aufgestellten Systems an die Hand gegeben hat.

Unter den bei der neuen Erhebungsrolle vom 25. Okt. 1821 leitenden Ansichten tritt Vereinfachung des Geschäftsganges, für Behörden und Publikum sehr wohlthätig hervor. Es sind zu dem Ende der Eingangszoll und die Verbrauchssteuer, welche bis dahin besonders erhoben und berechnet wurden, in Eine Abgabe zusammen gezogen worden. Es erleichtert dies das Abfertigungsverfahren und die doppelte Berechnung für Brutto- und Netto-Versteuerung ungemein, und gewährt dem Publikum noch den Vortheil, daß die gesammte Abgaben-Erhebung, bei den meisten Gegenständen, erst in den Packhofs-Städten beim Entnehmen vom Packhofe eintritt.

Bei den einer hohen Steuer unterworfenen Haupt-Gegenständen des Verbrauchs, versteht es sich von selbst, daß diese Steuer dann nicht gefordert werden kann, wenn die Waare bloß durchgeht. Für diese sind daher besondere Durchgangsabgaben festgesetzt: höher, wenn der Zug die östlich von der Oder liegenden Ländertheile berührt, niedriger, wenn er links der Oder bleibt, weil dort die Monarchie eher umgangen werden kann. Doch auch jene sind nur sehr mäßig. Auf den gemeinschaftlichen Flüssen gelten die für Benutzung derselben traktatenmäßig angenommenen Sätze.

Ferner sind die Positionen des Tarifs in der Zahl vermindert. Statt 67, die der vorige Tarif enthielt, zählt die jetzige Erhebungsrolle deren nur 40. Die abweichenden Geldsätze vieler Waarengattungen sind durchgeschnitten und in eine Hauptgattung vereinigt worden, wie z. B. von weißem und gefärbtem Baumwollengarne, von ordinairen und von feinen baumwollenen Stuhlwaaren, von Bleiweiß und von Kremnitzer Weiß, von geschmiedetem Eisen und von raffinirtem Stahl u. s. w. Hierdurch ward es möglich, die Zahl der Geldsätze von 39 auf 20 zu beschränken, welches nicht allein die Ausrechnung der Gefälle erleichtert, sondern, was noch wichtiger ist, die Revision abkürzt.

Endlich ist die Besteuerung nach dem Gewichte, deren Vorzüge die Erfahrung bestätiget hatte, nunmehr auch auf Wein, Bier, Brantwein und Essig ausgedehnt worden, so daß sie jetzt, mit Ausnahme von Getreide, Vieh, Holz und großen Spiegeltafeln, auf welche Gegenstände sie der Natur der Sache nach nicht anwendbar ist, allgemein angewendet wird. Bei den Weinen insbesondere vereinfacht sie das Verfahren ungemein, da sie die Ausmittelung des Inhalts durch Visirung entbehrlich macht, die um so schwieriger war, als die Gebinde selten ganz voll eingehen und oft eine verschiedenartig abweichende Form haben. Diese veränderte Erhebungsart hat zwar auch eine Erhöhung der Gefälle mit sich gebracht, zumahl bei feinen Weinen, die in Flaschen eingehen. Dergleichen Genüsse des höhern Wohllebens sind aber auch vorzüglich geeignet, zu den Bedürfnissen des Staates herangezogen zu werden.

Der andere Zweck, den man bei der neuen Erhebungsrolle vor Augen gehabt hat, ist der Vortheil des inländischen Gewerbefleißes. Um denselben zu erreichen, hat man es rathsam gefunden, bei einigen ausländischen Kunsterzeugnissen die Abgaben herauf, bei andern hingegen sie herabzusetzen. Das letztere würde ungereimt erscheinen, wenn die Erfahrung nicht lehrte, daß zu hohe Abgaben, die man umgeht, den Fabriken weniger Schutz gewähren, als mäßige, die man bezahlt. So waren z. B., ungeachtet des bekanntlich ziemlich starken Verbrauches fremder seidener Zeuge, Strumpfwaaren und Bänder, bei der bisherigen Abgabe von 165 Rthl. Verbrauchssteuer und 6 Rthl. 2 Gr. Zoll vom Zentner jährlich, einschließlich der Messen, nicht mehr als 262½ Ztr. zur Versteuerung gekommen. Die jetzt erfolgte Herabsetzung der Abgabe auf 100 Rthl. vom Zentner wird daher die beabsichtigte Wirkung auf Verminderung der Einschwärzung, wahrscheinlich nicht verfehlen. Aus gleichem Grade sind die Gefälle von halbseidenen Waaren von 80 Rthl. auf 50 Rthl. und die von gezwirnter Seide, die überdies für manche Arbeiten nur als Material dient, von 52 Rthl. auf 30 Rthl. vom Zentner herunter gesetzt worden. Nähseide, deren man nicht entbehren kann, hat ihren Platz unter der rohen Seide gefunden und zahlt hinführo nur den allgemeinen Satz vom 15. Sgr. vom Ztr.

Fremde feine Tuche, die sonst 46 Rthl. gaben, sind gleich den groben, die sonst 24 Rthl. zahlten, auf den gemeinschaftlichen Satz von 30 Rthl. gestellt worden, wodurch einer Seits die Fabrikation der letztern, als dem Staate am nützlichsten, gewinnt, anderer Seits aber auch die feinen Tuchfabriken den Vortheil erlangen, daß fremde ¾ breite Tuche nicht mehr unter dem Namen von ⅝ breiten eingeschwärzt werden können.

Dagegen sind zum Besten der inländischen Industrie die Eingangsgefälle erhöhet worden: von Papier von 2 auf 3 Rthl. pro Zentn. mit Ausnahme des Lösch- und Druckpapiers, von Papiertapeten als einer bloßen Luxuswaare von 2 Rthl. 21 Gr. auf 6 Rthl.; von Syrup von 2 auf 4 Rthl. von Häringen, deren Fang und Einsalzung sich immer mehr als ein einheimsches Gewerbe ausbildet,

von 16 Gr. für die Tonne auf 1 Rthl. 10 Gr. für den Zentner oder die halbe Tonne.

In Berücksichtigung der Brantweinbrennereien in der Nähe der Landesgränze, ist die bisher stattgehabte Gefällefreiheit des quartweise eingehenden Getränkes, da sie, dem Zwecke entgegen, häufig gemißbraucht wurde, aufgehoben worden.

Der Ausgangszoll von Wolle, davon guter Absatz für den Landwirth so wünschenswerth bleibt, ist um $\frac{1}{3}$ Rthl. vom Zentner herab auf 3 Rthl. gesetzt werden.

Kurze Waaren, ein Inbegriff unzähliger, zum Theil sehr verschiedenartiger Gegenstände, deren viele als Halbfabrikate zur weitern Verarbeitung und Veredelung dienen, waren, ungeachtet der schon Ende 1820 verfügten Herabsetzung, doch, wie die Erfahrung zeigte, immer noch zu hoch, so daß in einigen Artikeln die Steuer zum Druck für die Gewerbsamkeit gereichte. Dies hat eine abermalige Ermäßigung der Gefälle, bei den groben, von 18 auf 10 Rthl. bei den feinen von 60 auf 50 Rthl. veranlaßt.

Der Zweck der Vereinfachung der Abgabesätze, durfte nicht rücksichtlos verfolgt werden, wo erhebliche Gründe zum Gegentheil riethen. Dies ist der Fall beim Leder, welches bisher ohne Unterschied 8 Rthl. vom Zentner erlegen mußte. Die verschiedenen Zubereitungsarten des Leders vermindern aber dergestalt seinen ohnehin nach der Gattung der Häute abweichenden Werth, daß die Gleichheit der Abgabe nicht ohne großen Uebelstand zu behaupten war; es hat daher zwischen dem halbgahren, lohgahren, sämischgahren Leder ein Unterschied eintreten müssen.

Der weiter unten folgende Etat vom 7. Juni 1821 giebt den gesammten Ertrag der indirekten Steuern zusammen an, wozu die Ein- und Ausgangszölle etwa $3\frac{1}{2}$ Million, die Verbrauchsteuer auf ausländische Waaren $4\frac{1}{3}$ Mill., die Verbrauchsteuer auf Wein, Brantwein, Bier und Tabacksblätter 5 Mill., die Schlacht- und Mahlsteuer für 132 Städte 2 Mill. Rthl. beitragen.

Das Staatsschuldenwesen. Kein größerer Staat, welche Verfassung er auch habe, hat sich von Schulden frei halten, oder eines großen Aufwandes

auf eine stehende Kriegsmacht erwehren können, und es darf daher gesagt werden, daß der Zustand, worin die gebildete Welt sich dermalen befindet, nur mit solchen Opfern zu erkaufen war.

Die jetzigen Schulden des Preußischen Staats sind überhaupt nur eine Folge der außerordentlichen Ereignisse, welche der Zustand von Europa seit dem J. 1789 herbeigeführt hat.

Die Kriege am Rhein zehrten nicht nur schnell die bereit liegenden Ersparnisse auf, sondern nöthigten selbst zu Anleihen, die nur langsam abbezahlt werden konnten, weil der Staat aus den großen neuen Erwerbungen in Polen nicht nur keine Beihülfe zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen entnahm, sondern selbst noch einen Theil der Ueberschüsse aus den ältern Provinzen dorthin verwandte, wo nach einer langen Anarchie fast alles zu schaffen war, was der Kulturzustand des Zeitalters erforderte. Gleichzeitig veranlaßten eben diese neuen Erwerbungen fast alle öffentliche und selbst viele Privatanstalten zu einer großen Erweiterung ihrer Geschäfte, zur Aufnahme neuer Betriebs-Kapitale, zur Gründung neuer vielversprechender Anlagen, und zur Gewährung eines ausgedehntern Kredits, um Landbau und Gewerbe auf dem neuen fruchtbaren, aber versäumten Boden schnell empor zu bringen. In dieser hoffnungsvollen Zeit des Säens und des Pflanzens überfielen den Staat die Unfälle des J. 1806 und erschütterten seine Grundfesten. Alle Staatsanstalten verloren damals unvorbereitet den größten Theil ihrer Bestände und Betriebs-Kapitale; der überall eindringende Feind legte Beschlag auf alles, was nur entfernt öffentliches Eigenthum zu sein schien; Vieles wurde ganz weggenommen, Anderes erst nach Jahren und nicht ohne empfindliche Verluste zurückgegeben. So verschwanden die Mittel, womit den eingegangenen Verpflichtungen genügt werden konnte, und es entstand daher eine große Masse von Anforderungen an den Staat, die mit Inbegriff des ungetilgten Ueberrestes der vorerwähnten Anleihen auf 54,419,149 Rthl. 12 Gr. 9 Pf. berechnet worden sind.

Beschwert mit dieser Schuldenlast trat die Regierung in den düstern Zeitraum vom Anfange des Jahres 1807 bis zu Ende des J. 1812. Es wäre

in ruhigen Zeiten, bei unbeschränkter Verwaltung und voller Freiheit des Verkehrs, eine schwere Aufgabe gewesen, neben den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen und neben Verzinsung und Ablösung vorerwähnter Schuld, aus dem bloßen Ertrage der ordentlichen Staatseinkünfte das Land wiederum in wirthschaftlichen und wehrhaften Zustand zu versetzen. Aber gar nicht zu denken war daran in den sechs unglücklichen Jahren eines Scheinfriedens, während dessen der übermüthige Feind erst bis ins dritte Jahr den größten Theil des Staats besetzt hielt, dann nach endlicher Räumung, in den drei Oderfestungen im Herzen des Landes, kostbar zu verpflegende Garnisonen zurückließ, und endlich die Regierung nöthigte, in einem unnatürlichen und verhaßten Bündnisse, unter kaum erschwinglicher Aufopferung, die Rettung ihrer Existenz zu suchen. Es blieb unmöglich, in dieser Lage hinlängliche Geldmittel durch Abgaben aufzubringen, während alle Gewerbe durch Mangel an Betriebs-Kapital, durch Unsicherheit des Besitzes und durch Willkührlichkeit in allen politischen Verhältnissen, gelähmt waren; jedes andere Hilfsmittel war aber kostbar und zerstörend für den öffentlichen Kredit. So entstanden in den erwähnten sechs Jahren neue und schwere Schulden und Rückstände, deren Betrag auf 77,346,187 Rthl. ermittelt worden ist.

Die Noth hat ihre eigene Kraft, wie ihr eigenes Recht, und nur dadurch wird allererst begreiflich, wie die Regierung bei diesem Zustande des Staats vom Anfange des J. 1813 ab, die Mittel auffinden konnte, ein Heer von mehr als einer Viertel-Million Menschen aufzustellen, in erster Reihe mit den größten Mächten von Europa, einen verzweifelten Kampf fast vor den Thoren Berlins und im Herzen Schlesiens zu bestehen, das Land voll wohlvertheidigter Festungen Schritt vor Schritt dem Feinde abzugewinnen, und den Sieg von Leipzig bis Paris zu verfolgen. Die Schnelligkeit, womit diese Mittel herbeigeschafft werden mußten, die Nothwendigkeit Alles zu benutzen, was der Augenblick darbot, die Unzulänglichkeit der ersten Erfolge und die Neuheit des Unternehmens vertheuerten auch in diesem Zeitraume noch jede außerordentliche Geldhilfe ungemein. Als endlich der Staat am Schlusse des Jahres 1815 im

vertragsmäßigen Besitze seines jetzigen Gebietes, anerkannt von allen Mächten Europas, seine innern Verhältnisse für einen dauerhaften Friedenszustand zu ordnen begann, traten erst alle Forderungen, Ansprüche und Bedürfnisse hervor, welche das letzte Jahrzehend unbefriedigt zurückgelassen oder neu erzeugt hatte. Festungen, Waffenplätze und Kriegsvorräthe waren wieder herzustellen, oder neu zu schaffen; alle Verwaltungszweige erforderten neue Einrichtungen, dem ganz veränderten Zustande des Landes gemäß. Die Heerstraßen, Kanäle und Häfen mußten größtentheils erneuert, neue Kunststraßen für neue Landesverbindungen angelegt werden. Hilfe bedurfte der Landbau, wo der Krieg ihn niedergetreten hatte, Hilfe die Anwohner der Festungen, deren Häuser in den Belagerungen nieder gebrannt waren. Die Wissenschaften und alle Künste des Friedens harrten einer freigebigern Pflege, als das Unglück des letzten Jahrzehndes gestattet hatte. Fast in allen neuen Besitzungen wurden theils beträchtliche Landesschulden, theils unberichtigte Forderungen an die vorige Verwaltung vorgefunden. Auch mußten große Summen aufgewendet werden, um lästige Ansprüche und Rechte abzukaufen. Endlich konnten viele der ältern vorerwähnten Kapitalschulden, deren Berichtigung nicht länger auszusetzen blieb, und die Zinsenrückstände aus den unglücklichen Zeiten vorerst nur durch Aufnahme neuer Kapitale getilgt werden.

Durch den Etat für die Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung, welcher mit der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820 bekannt gemacht worden, sind überhaupt folgende Schulden anerkannt:

a. Verzinsliche Staatsschulden	180,091,720	Rthl.
b. Unverzinsliche — —	11,242,347	—
c. Provinzial-Schulden unter Staatsgewähr . .	25,914,694	—
Summa	217,248,762	—
Ende 1806 waren vorhanden	54,419,149	—
Vom Jan. 1807 bis Dec. 1812 kamen hinzu	77,346,187	—
Ueberhaupt also bis Ende des J. 1812	131,765,336	—

Seit 1813 sind also die Staatsschulden vermehrt um	85,483,425	Rthl.
Uebernommen sind mit den neuen Ländern	34,749,302	—
Geldabfindungen wegen Territorial-Rechte und nutzbarer Gerechtsame	10,169,916	—
Summa	44,919,219	—
Es bleiben also noch übrig	40,564,206	—,

die als eine solche Vermehrung der Staatsschulden seit dem 1. Januar 1813 anzusehen, welche aus den Bedürfnissen der Regierung in den Feldzügen 1813 bis 1815 und aus der Wiederherstellung des Verwaltungszustandes seit dem Frieden hervorgegangen ist. Es kann nicht übersehen werden, daß nur die Benutzung der außerordentlichen Zuflüsse welche der Krieg darbot, den Zuwachs der Staatsschuld in diesen Grenzen erhalten konnte.

Da der Haupt Finanz-Etat, welcher dem Königl. Staatsministerium durch die Kabinetsordre v. 17. Jan. 1820 ist zugefertiget worden, auf 50,863,150 Rthl. abschließt, und die Einnahme wenigstens der Ausgabe gleich sein muß: so betragen die Schulden des Preuß. Staates, die mit Inbegriff der vom Staate garantirten Provinzial-Schulden auf 217,248,762 Rthl. berechnet worden, ungefähr das $4\frac{1}{4}$fache der jährlichen Staatseinkünfte. Dies ist ein immer noch sehr günstiges Verhältniß, wenn Preußen mit andern großen Staaten verglichen wird.

Ueber die Behandlung der sämmtlichen Staatsschulden und Errichtung eines Staatsschulden-Tilgungsfonds giebt die Verordnung vom 17. Jan. 1820 nähere Auskunft. Auch ist zur Beförderung des Umlaufs der Staatsschuldscheine, und um den Besitzern derselben die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Staatsschuldscheine durch die Kabinetsordre vom 7. Aug. 1820 genehmigt worden. Der desfalsige Plan ist aus der Bekanntmachung v. 24. Aug. 1820 zu ersehen.

Nachstehender Allgemeiner Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf

bedarf in dem J. 1821 ist mittelst Kabinetsordre v. 7. Juni 1821 bekannt gemacht.

Einnahme.

1. Aus der Verwaltung der Domainen und Forsten, nach Abzug des Ertrages der zum Kron-Fideikommiß gehörenden Domainen .	5,604,650	Rthl.
2. Aus dem Domainen-Verkaufe, Behufs der schnellern Tilgung der Staatsschulden . . .	1,000,000	—
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke und Hütten, der Salinen und der Porzellan-Manufaktur in Berlin	572,000	—
4. Aus der Postverwaltung .	800,000	—
5. Aus der Verwaltung der Lotterie	507,800	—
6. Aus dem Salz-Monopol .	3,800,000	—
7. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
a) an Grundsteuer, Servis und sonstigen dahin gehörigen Steuern	9,326,000	—
b) an Klassensteuer . .	6,321,850	—
c) an Gewerbesteuer . .	1,600,000	—
d) an Verzehrungs-Steuer von inländischen und fremden Gegenständen . . . . an Zöllen, auch Schiffahrts- und andern Abgaben von Kommunikations-Anstalten .	15,280,000	—
e) an Wegegeldern von den Kunststraßen	420,000	—
f) an Stempelgebühren . .	2,910,000	—
8. Aus andern besondern Titeln und an außerordentlichen Einnahmen	1,857,700	—
Summa der Einnahme	50,000,000	—

Ausgabe.

1. Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staatskanzlers, des Staatsministeriums, für die General-Ordenskommission, für das statistische Büreau, für das Staatsarchiv, für das Staats-Se-

kretariat, für die Generalkontrolle und für die Ober-Rechnungskammer . .	300,550	Rthl.
2. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die Gesandtschaften . . .	600,000	—
3. Für das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . .	2,000,000	—
4. Für das Ministerium der Justiz, außer den Gerichtssportuln .	1,720,000	—
5. Für das Ministerium des Inneren und der Polizei, so wie für die Land-Gendarmerie .	2,300,300	—
6. Für das Ministerium für Gewerbe und Handel . . .	1,154,000	—
demselben: zur Unterhaltung der Kunststraßen	420,000	—
außer den besondern Erhebungen, die in einigen Landestheilen zur Unterhaltung der Wege stattfinden.		
7. Für das Ministerium des Krieges, für das große Militair-Waisenhaus in Potsdam und für die Offizier-Wittwenkasse .	22,804,300	—
8. Für das Ministerium der Finanzen, zur Zentral-Verwaltung .	272,100	—
9. Für das Ministerium des Schatzes, mit Einschluß der nunmehr an die Hauptverwaltung der Staats-Schulden übergehenden Verzinsung der provinziellen Staats-Schulden und theilweisen Amortisation derselben .	1,159,730	—
10. Für die Hauptverwaltung der Staats-Schulden, in Gemäßheit des mit dem Staats-Schulden-Gesetz vom 17. Januar 1820. bereits bekannt gemachten Etats, behufs der Tilgung und Verzinsung	10,143,020	—
Latus	42,874,000	—

Transport	42,874,000	Rthl.
11. Zu Kompetenzen, Pensionen, Wartegeldern und Gehaltszuschüssen	2,700,000	—
12. Für die Ober-Präsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinal-Kollegien . . .	2,500,000	—
13. Für die Haupt- und Landgestüte	160,000	—
14. Zu Deckung der Ausfälle bei den Einnahmen, zu außerordentlichen Zahlungen und zu Landes-Verbesserungen . . .	1,766,000	—
Summa der Ausgabe	50,000,000	—

Gewerbe und Handel.

§. 1. Schon der große Kurfürst Friedrich Wilhelm erkannte die Wichtigkeit des National-Gewerbefleißes, weckte und unterstützte denselben auf alle Weise. Tuchwebereien, Glashütten, eine Glasschleiferei, eine Zuckersiederei und mehrere andere Gewerbe waren schon unter seiner Regierung im Gange. Besonders gewann der inländische Kunstfleiß durch die Einwanderung und Ansiedelung vieler französischer Flüchtlinge, so wie schon früher durch geschickte und fleißige Manufakturisten aus Holland und aus der Pfalz. Die beiden Könige Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. folgten seinem Beispiele und errichteten viele große und kleine Fabrikanstalten. Zu jenen gehören vorzüglich die Spiegel-Manufaktur zu Neustadt an der Dosse, die Manufaktur von goldenen und silbernen Tressen in Berlin, die ehemalige große Tuchmanufaktur im Lagerhause zu Berlin, das Messingwerk bei Hegermühle, die Gewehrfabrik bei Spandau u. v. a.

König Friedrich II. kann indeß als der eigentliche Stifter und Gründer der Preuß. Manufakturen und Fabriken angesehen werden. Gleich nach dem Antritt seiner Regierung errichtete er ein fünftes Departement des General-Direktoriums, als Fabrikbehörde, unter der Leitung eines besondern Ministers. Die demselben ertheilte Instruktion ging von folgenden Grundsätzen aus: Allgemeine und möglichste Beförderung der inländischen Produktion, um

so wenig als möglich vom Auslande zu gebrauchen; Ausfuhrverbote der rohen Stoffe, die im Lande verbraucht und veredelt werden können; Beförderung der Einfuhr roher Stoffe des Auslandes zur Verarbeitung im Lande; verbotene oder erschwerte Einfuhr fremder fertiger Waaren; Beförderung der Ausfuhr der vaterländischen Kunsterzeugnisse, und, wo nicht Gewinn, doch Gleichgewicht beim Ausgang inländischer, gegen den Eingang unentbehrlicher fremder Waaren. Er sorgte für Erweiterung und Vervollkommnung der inländischen Fabrikation, bald durch beträchtliche zinsfreie Vorschüsse und Geschenke, bald durch Magazine von rohen, wohlfeilern Materialien für unvermögende Fabrikanten, bald durch Prämien auf die Ausfuhr, auf vorzügliche Arbeiten u. s. w. Im J. 1783 schickte der König Jemand nach England, um die dortigen Spinnmaschinen kennen zu lernen, wonach eine solche Maschine für die Manchester-Fabrik in Berlin gebauet wurde. Ueberhaupt ließ der König keine Gelegenheit vorbeigehen, die sich zur Verbesserung der Nationalindustrie darbot. Im Ganzen kann man die während seiner Regierung unmittelbar zur Anlage und zum Betriebe der Manufakturen bewilligten Kapitalien nach dem Urtheil sachkundiger Männer auf drei Millionen Thlr. anschlagen. Rechnet man hierzu noch die erwähnten beträchtlichen Summen für Prämien, Errichtung der Wollmagazine, Bauhilfsgelder, Unterstützung der Kolonisten; so dürfte jene Summe noch bedeutend höher anzuschlagen sein, besonders wenn man bedenkt, daß auf diesen Zweig nur allein in der Kurmark von 1770 bis 1786, 2,444,715 Thlr. verwendet worden sind.

Gingen gleich manche Vorschüsse des Staates, z. B. die zur Errichtung einer Genfer Uhrenfabrik, verloren, so mußten sie doch, neben dem Einfuhrverbot derjenigen fremden Fabrikate, die im Lande gefertiget werden konnten, auf die Nationalindustrie wohlthätig einwirken. Was würde aus den armen Gebirgswebern in Schlesien geworden sein, wenn Friedrich II., sie nicht durch öftere Vorschüsse, von dem Drucke der großen Handelskapitale in den Städten gerettet hätte. So sahen wir unter dem Schutze jener beiden Systeme, dem Unterstützungs- und Prohibitivsystem, die einander zur Seite gingen, die Preu-

ßischen Fabriken ihrer Kindheit entwachsen, und zu dem Ziele gelangen, wo sie gegen das Uebergewicht der weit vorgeschrittenen ausländischen Industrie mit Erfolg zu kämpfen vermochten. Der Fabrikationsgeist in der Nation mußte durch Begünstigung erst aufgeregt, in seinen Fortschritten gehalten und in seinen Unternehmungen belohnt werden, ehe er Fabrikanten schaffen konnte, die in ihren Vortheilen eignen Sporn, in ihrer Intelligenz und in ihren Kapitalen Hilfsmittel genug fanden, ihre Konkurrenz auf fremden Märkten zu behaupten, und somit die Regierung zu veranlassen, die Strenge des Prohibitiv-Systems fallen zu lassen.

Unter diesen Umständen und bei dem festgehaltenen Prinzip, die Industrie zu ermuntern, zu unterstützen und zu belohnen, wird sich Preußen in die Klasse der ersten Fabrikenstaaten von Europa erheben; denn in den meisten Ländern desselben wird jetzt bei weiten mehr fabrizirt, als Preußen selbst verbrauchen und im Auslande absetzen kann. Vorzüglich sind es Schlesien, Sachsen, das Herzogthum Berg, die Grafschaft Mark, Ravensberg, Minden, das Eichsfeld, die Provinz Niederrhein, welche zu den gewerbfleißigsten und fabrikreichsten Ländern nicht bloß des Preuß. Staats, sondern selbst von Europa gehören.

Um die Erfindung neuer oder verbesserter Kunstzwekge durch die ausschließliche Benutzung für einen gewissen Zeitraum zu belohnen, hat die Regierung schon früher das englische Patentsystem angenommen und beibehalten; die desfallsigen Bestimmungen sind in der Verordnung v. 14. Okt. 1815 ausgesprochen.

Von großer Wichtigkeit und von nicht zu berechnenden heilsamen Folgen ist der Verein zur Beförderung des Gewerbfleißes in den Königl. Preuß. Staaten, welcher sich im Jahre 1820 in Berlin gebildet hat. Der Verein will durch Kenntnißnahme von dem Zustande der Gewerbsamkeit im In- und Auslande, durch Prüfung von Entdeckungen und Erfindungen, durch Aufmunterung mittelst Belohnung ausgezeichneter Entdeckungen, durch Prämien, Auslobung ꝛc. den vorgesetzten Zweck, welchen sein Name ausspricht, zu erreichen suchen. Die Königl. Ministerien des Handels und des Innern ha-

ben die Verfassungsurkunde dieses Vereins unter dem 24. Okt. 1820 genehmigt und vollzogen.

§. 2. Der Handel. Preußen hat unstreitig eine der vortheilhaftesten Lage für den Verkehr nach außen: zwischen den Fabrikländern des Westens von Europa und dem Produktenreichen Norden und Osten, zwischen der See und den ausgedehnten Hinterländern, die dieses Elementes bedürfen, mit einer Küstenlänge von 104 deutschen Meilen, mehrere Einbuchten und Stromausmündungen darbietend, mit dem ganzen Oderflußgebiet und mit dem wichtigsten Theil des Weichsellaufs, mit dem Elbstrom und der Saale, den Hanseehandel mit dem Sächsisch-Böhmischen verknüpfend, mit sieben großen Kanälen, worin sich die Gewässer der Weichsel, Oder und Elbe vereinigen, mit dem Rheinstrom, da, wo er einen Theil des französischen und süddeutschen Produktenhandels mit dem niederländischen verkettet; — hierdurch und vermittelst der Memel, der Pregel, der Warte, Netze, Havel, Weser, Ems, Ruhr, Lippe und Mosel, wird ein Wasserstraßen-System gebildet, welches nicht nur den Verkehr mit den Nachbarstaaten begünstiget, sondern Preußen zu einem ausgebreiteten Handel bestimmt.

Uebrigens werden die mannigfaltigen und reichhaltigen Geldquellen, welche diese ganz eigenthümliche geographische Lage, fast mitten in Europa, der Nation eröffnet, durch das angenommene gemäßigte Zoll-System noch mehr gesichert. Um nur der wesentlichen Vortheile zu gedenken, so verschafft dieser Handelszug: *)

1. eine baare Einnahme vom Auslande, durch den Zoll und Transito, die, ohne die Rhein-, Elb-, Mosel- und Saalzolle, auf $1\frac{1}{4}$ Million Thlr. zu berechnen sind.
2. Dem Kaufmann, Kommissionär oder Spediteur von dem über 34 Millionen betragenden Zwischenhandel einen Gewinn, zu 10 Prozent gerechnet, von etwa $3\frac{1}{2}$ Million Thlr.
3. Der Verdienst der Fluß- und Landfracht von mindestens 5 Millionen Zentnern durchgehender Gü-

*) Nach der Preuß. Staatszeitung 1820, Nr. 113.

ter, (ohne die Rheinfahrt), die das Land in allen Richtungen auf Strecken von 30 bis 120 und mehr Meilen durchkreuzen, mindestens Eine Mill. Thlr.

4. Der Gewinn der Rhederei, die von Preußischen Häfen aus getrieben wird, dürfte, bei den gegenwärtigen ungünstigen Konjunkturen für diesen Zweig, dennoch über eine halbe Million Thlr. zu berechnen sein.

Die ungefähre Bilanz der baaren Ausgabe und Einnahme der Nation in den Hauptgegenständen ihres Verkehrs mit dem Auslande, ergiebt folgende Resultate:

Ausgabe.

a. Für fremde verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände der Bekleidung und Verzehrung	17,063,792	Thlr.
b. Für fremde Fabrikmaterialien, fremdes Vieh und Getreide .	5,943,471	—
Summa	23,007,263	—

Einnahme.

a. Für ausgeführtes Vieh und Getreide	751,607	Thlr.
b. für ausgeführte Wolle, Flachs und Leinengarn . . .	5,480,385	—
c. für ausgeführtes Holz . .	1,141,700	—
d. für ausgeführte Fabrikate .	12,000,000	—
e. An erhobenen Zollen vom Ausländer	1,279,327	—
f. An Handelsgewinn des Kaufmanns und Spediteurs . .	3,419,241	—
g. An Fluß- und Landfracht .	1,000,000	—
h. An Seefracht . . .	270,876	—
Summa	25,316,136	—
Hiervon die Ausgabe ab mit . . .	23,007,263	—
Bleibt Ueberschuß	2,308,873	—

So wenig auch Berechnungen dieser Art auf vollkommne Genauigkeit Anspruch machen können, so wird die obige doch hinreichen, das Urtheil des Unbefangenen dahin zu bestimmen, daß die gegenwärtige Zeit für den Preußischen Staat keineswegs so ungünstig ist, wenn gleich der Handel weniger blüht, als in jenen Tagen, wo Preußen unter der Aegide seiner Neutralität, die überaus günstigen Konjunktu-

ren benutzen konnte, die der über die halbe Welt ausgebreitete Land- und Seekrieg im Produkten- und Manufakturhandel herbeigeführt hatte. Diese Epoche, die eigentlich zwischen die Jahre 1795 und 1805 fällt, hat einen bleibenden Vortheil für Preußen zurückgelassen, indem sie auf die Kultur seines Landes merklich eingewirkt und seine Erndten vermehrt hat, deren Ueberfluß zu den gegenwärtigen niedrigen Getreidepreisen mit beiträgt.

Seehandel mit 883 eigenen Schiffen treiben Danzig, Stettin, Königsberg, Elbing, Memel, Kolberg, Stralsund und Pillau, und zu den wichtigsten innern Handelsstädten gehören Berlin, Breslau, Magdeburg, die beiden Meßstädte Naumburg und Frankfurt a. d. O. Köln, Elberfeld, Aachen u. a. m. Im J. 1816 dienten dem Handel in der ganzen Monarchie 5422 Flußfahrzeuge. Zur Erleichterung des Fuhrwesens gereichen die Kunststraßen, deren Bau seit 30 Jahren begonnen hat und ununterbrochen fortgesetzt wird.

Preußen handelt nicht nur mit allen europäischen Nationen, sondern auch mit Nordamerika, und durch die im J. 1820 errichtete Rheinisch-Westindische Kompagnie mit Westindien und Südamerika. Die Dauer dieser zu Elberfeld durch den Kaufmann Aders gestifteten Handelsverbindung, deren Statut der König unterm 7ten November 1820 nicht nur bestätiget, sondern auch für sich selbst auf 40 Aktien gezeichnet hat, ist vorläufig auf 20 Jahr bestimmt. Ihr Handel ist bloß auf die Ausfuhr vaterländischer, d. h. deutscher und preußischer Kunst- und Naturprodukte beschränkt. Sie ist auf eine nicht zu überschreitende Zahl von 2000 Aktien, jede von 500 Rthl., also auf eine Milion Thaler gegründet. Diese patriotische Unternehmung hat einen so guten Fortgang gewonnen, daß sie bereits im Sept. 1821 die erste Ladung Leinen-, Woll-, Baumwoll-, Seiden- und Metallwaaren, Leder, Hüten, Glas, Papier, aus Schlesien, den Rheinprovinzen, Sachsen, Hessen, Hannover und Baiern, an Werth 124,200 Rthl. mit dem Hamburger Schiffe Triton nach Port au Prince abgesandt hat, das am 28. Nov. 1821 auf St. Domingo glücklich angekommen ist und eine ausgezeichnet gute Aufnahme gefunden hat.

Schule und Kirche.

§. 1. Die Preußische Regierung hat von jeher, besonders seit dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm ihre Aufmerksamkeit auf das öffentliche Erziehungswesen, als eine hochwichtige Angelegenheit des Nationalwohls, gerichtet, wovon, außer vielen ältern Verordnungen, das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 12. das General-Landschul-Reglement vom 12. Aug. 1763, und die, im Hoffmannschen Repertorium angeführten, Verordnungen, unter Schulen, Schullehrer, Stipendien, Universität, Professoren ꝛc. die Beweise enthalten. Aber der schönste unvergängliche Lorbeer sprießt auf diesem Felde für den Monarchen, der jetzt durch seine väterliche Fürsorge für zweckmäßige Lehr- und Erziehungsanstalten die herzerhebende Hoffnung erregt, daß er vollenden werde, was seine Vorgänger glorreich begannen, aber ihm noch unvollendet hinterließen.

In dem Kabinetsschreiben vom 18. Okt. 1818 an den Staatskanzler, bei Gelegenheit der Stiftung der Universität Bonn, lauten die Königlichen Worte also:

„Dem Bestreben meiner Vorfahren in der Regierung, durch sorgsame Pflege der Wissenschaft und durch heilsame Anordnung für das Schul- und Erziehungswesen eine gründliche Volksbildung zu fördern, habe auch Ich seit dem Antritte Meiner Regierung Mich angeschlossen. Die vollständige Ausführung Meiner desfalsigen landesväterlichen Absichten wurde durch die schweren Schickungen unterbrochen, welche die Vorsehung über Mich und Mein Land verhängte. Jetzt aber, nachdem unter dem Beistande des Höchsten Friede und rechtliche Ordnung in Europa hergestellt ist, habe Ich jene, für die Grundlage aller wahren Kraft des Staats und für die gesammte Wohlfahrt Meiner Unterthanen höchst wichtige Angelegenheit wieder aufgenommen, und ernstlich beschlossen, das ganze öffentliche Unterrichts- und Bildungswesen in Meinen Landen zu einem möglichst vollkommenen, der Hoheit des Gegenstandes entsprechenden Ziele zu bringen. In Verfolgung dieses Zweckes habe Ich die Mir von Ihnen vorgelegten, von dem Staatsminister von Altenstein aufgestellten Hauptgrundzüge eines desfallsigen, das Ganze umfassenden

Planes genehmigt, und demnach auf die höhern Bildungsanstalten, und zwar ganz vorzüglich in den wieder gewonnenen und neu erworbenen westlichen Provinzen des Staats, Meine Aufmerksamkeit gerichtet und nach reiflicher Erwägung aller zu nehmenden Rücksichten beschlossen, jetzt eine neue Universität, und zwar in Bonn als dem angemessensten Orte, zu begründen. Zu dem Ende, und um ein bleibendes Denkmal Meiner gegenwärtigen Anwesenheit in den Rheinlanden zu hinterlassen, habe Ich unter dem heutigen Tage die beiliegende Stiftungsurkunde der Universität Bonn eigenhändig vollzogen, und dieser neuen Lehranstalt, indem Ich zugleich auch die ältern Universitäten in Meinem Reiche landesväterlich bedachte, eine solche Ausstattung gegeben, daß sie im Stande sein wird, die Stelle, welche sie in Meinem Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschlande einnehmen soll, mit Würde und Erfolg zu behaupten. Es ist mein ernstlicher Wille, daß die Universität in Bonn ungesäumt eröffnet werde, und Ich erwarte von ihr mit Zuversicht, daß sie in dem von Mir in ihrer Stiftungsurkunde bezeichneten Geiste wirke, wahre Frömmigkeit, gründliche Wissenschaft und gute Sitte bei der studierenden Jugend fördere, und dadurch auch die Anhänglichkeit Meiner westlichen Provinzen an den Preußischen Staat, je länger, je mehr befestige. Ueber die Ausstattung und Vervollkommnung, welche ich den übrigen wissenschaftlichen und Kunst-Anstalten in Meinem Reiche zu geben Willens bin, so wie über den Grundplan, nach welchem das gesammte öffentliche untere und höhere Unterrichts- und Bildungswesen in Meinen Landen zu Einem in sich selbst übereinstimmenden und auf ein großes Ziel gerichteten Ganzen gestaltet werden soll, werde Ich das erforderliche Spezielle nach von dem Staatsminister von Altenstein eingereichtem und von Mir gebilligtem Plane erlassen, und denselben ermächtigen, das Nöthige zu seiner Zeit zur öffentlichen allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit Mein treues Volk wisse und erfahre, wie ich eine gleichmäßige, allseitige, ernste und tüchtige Bildung aller Meiner Unterthanen mit landesväterlicher Liebe bezwecke, und solche als das sicherste Mittel betrachte, einem der wahren Wohlfahrt der Völker so höchst nachtheiligen, unruhigen und unfruchtbaren Getriebe

zuvorzukommen, und das Wohl und Gedeihen des Preußischen Staats hauptsächlich auf die sorgfältig geleitete Entwicklung aller seiner geistigen Kräfte auch fernerhin zu gründen, gesonnen bin."

Aachen, den 18. Okt. 1818.

Friedrich Wilhelm.

Seitdem die Leitung des Volkschulwesens mit dem Wirkungskreise der Regierungen vereiniget worden, ist, wie von so vielen Orten her vernommen wird, eine, von den erfreulichsten Wirkungen begleitete Thätigkeit erwacht, die sich täglich mehr über alle Theile der Monarchie verbreitet, und in den Gemeinen die möglichste Theilnahme findet. Nur einige Beispiele. Bei der Wiederbesitznahme der Provinz Posen im J. 1815, wurden im Bromberger Regierungs-Bezirk kaum 100 Elementarschulen vorgefunden; im J. 1820 befanden sich in demselben schon gegen 500 öffentliche Schulen in den Städten und auf dem platten Lande. Im J. 1821 wurden daselbst 16 Schulen gestiftet und zwar 2 evangelische, 7 katholische und 7 Simultanschulen. Eine verbesserte Einrichtung erhielten 22 evangelische, 9 katholische und 4 Simultanschulen; 21 Schulhäuser wurden neu erbaut. Der Staat giebt den Gemeinden dazu freies Bauholz. In der Stadt Inowraclaw ist das Vermögen des aufgehobenen Franziskaner-Klosters für Schulzwecke überwiesen. Mehrere Gutsherrschaften bieten den Bemühungen der Regierung freundlich die Hand. Der Landgerichts-Präsident Graf von Rydzynsky auf Nieczychowo hat für die dortige Simultan-Schulgemeinde ein zweckmäßig eingerichtetes Schulhaus neu aufbauen lassen. In Wittkowo hat der Grundherr, Graf von Wollowicz, ein ihm zugehöriges Haus der dasigen Schule geschenkt. Der Gutspächter Anton von Preuß hat auf eigene Kosten eine zweckmäßige Elementarschule in Markowika eingerichtet, und ein massives Schulgebäude ward vom Gutsbesitzer Ritter in Klein Bartelsee aufgeführt. Solche Verdienste erscheinen um so größer, wenn man weiß, daß in jener Gegend die Roheit des gemeinen Mannes und die bisherige Gewohnheit, die Jugend ohne allen Unterricht aufwachsen zu lassen, der Schuleinrichtung überhaupt große Hindernisse in den Weg stellen.

In den Rhein-Provinzen war seit 20 Jahren unter der französischen Herrschaft die innere Verwaltung, und besonders das öffentliche Erziehungswesen, grenzenlos vernachlässigt. Die Lage der Schullehrer und Pfarrer in den Landgemeinden forderte am dringendsten Verbesserung. Um den Volkslehrern eine anständige Existenz auf die Dauer zu gründen, wurden die gemeinschaftlichen Anstrengungen nicht allein auf Erhöhung des Jahrgehaltes aus Kommunal-Kassen und Beiträgen, sondern vornehmlich auch auf die Instandsetzung der theils verfallenen, theils zu kleinen Schuldgebäude, und auf die Erbauung neuer gerichtet. In dem Regierungs-Bezirke Trier wurden in den Jahren 1820 und 1821 die Schulgebäude durch 80 Neubauten oder Ankäufe vermehrt und darauf die Summe von 97,154 Rthl. mit Einschluß des Holzes und der auf 21,340 Rthl. veranschlagten Hand- und Spanndienste verwendet. In dem Kreise Bonn sind in den J. 1820 und 1821 allein neun Schulhäuser aus den Beiträgen der Gemeinden zu Stande gekommen, deren Kostenbetrag sich über 12000 Rthl. beläuft, wobei die Reparaturen und Vergrößerungen vorhandener Schulgebäude nicht mitgerechnet sind.

Im Arnsberger Regierungsbezirk sind für das J. 1822 auf Kosten der Gemeinden 45 Neubauten zu Schulhäusern in Antrag gekommen. Im Regierungsbezirk Erfurt haben 12 Gemeinden Worbiser Kreises ihre Schullehrerstellen bis zu dem Grade verbessert, daß der Mann, dem sie ihr Theuerstes, ihre Kinder, anvertrauen, nicht mehr mit den dringendsten Lebens- und Nahrungssorgen zu kämpfen hat. Die kleine Gemeinde Triebelwitz im Liegnitzer Regierungsbezirk hat ihr Schulhaus mit einem Kostenaufwande von 232 Rthl. in vorschriftsmäßigen Zustand gesetzt. Auch ist es ein gutes Zeichen der Zeit, daß sich in mehreren Provinzen Vereine zur Unterstützung unbemittelter fähiger Jünglinge in den Studien für den Staatsdienst, für die Wissenschaften und Kunst gebildet und, namentlich die zu Königsberg, Danzig und Bromberg, die Königliche Bestätigung erhalten haben. Einen großen und thätigen Einfluß auf das Volksschulwesen haben die Schullehrer-Vereine in Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Westphalen und andern Provinzen.

Die Schullehrer-Seminarien, zu Bromberg, Wittenberg, Erfurt, Neuzelle sind neu gestiftet worden; letzteres hat durch Ueberweisung der Einkünfte des dortigen Stifts einen erweiterten Wirkungskreis erhalten. Diejenigen, welche in Seminarien für Bürger und Landschulen aufgenommen zu werden wünschen, müssen besitzen: Fertigkeit im Lesen und-Schreiben, Fertigkeit im Richtigschreiben, und Uebung, die Gedanken mündlich und schriftlich, einfach jedoch wohlgeordnet und sprachrichtig ausdrücken zu können; Kenntniß der Religion, wie sie von den Konfirmanden gefordert wird; Kenntniß der biblischen Geschichte und des Wichtigsten von der Erde; Kopf- und Tafelrechnen, wie es im bürgerlichen Leben nöthig ist; Vorkenntnisse im Gesange und Klavierspiel. Mehrere neue Gymnasien sind errichtet z. B. zu Bromberg, Kreuznach rc., ein Progymnasium zu Sobernheim im Koblenzer Regierungsbezirk u. s w. Uebrigens ist nicht zu verkennen, daß viele Vorsteher und Pfleger des öffentlichen Unterrichts ihr wichtiges Amt mit beharrlichem Eifer und begeisterter Wärme beherzigen, und ihr Streben dahin gerichtet ist, die Jugend zu erkräftigen an Geist und Herz, sie zu gewinnen für Gottesfurcht, Wahrheit und Recht, sie mit ihrem ganzen selbstständigen Willen und Vermögen ihr selbst und dem Vaterlande zu sichern, und durch eine, in diesen Schranken gehaltene Bildung, die Unsittlichkeit und den Irrthum zu zerstören, die den Boden der bürgerlichen Ordnung und der Gesetze untergraben.

Von den bestehenden Unterrichtsanstalten geben folgende Angaben eine Uebersicht.

Dorf- oder Landschulen findet man in den alten Provinzen fast in jedem geschlossenen Dorfe; in Posen, dem sporadischen Westphalen und den Rheinischen Provinzen finden sich Kreis- und Bezirksschulen; hier geschieht das Mögliche, um den Mangel an Landschulen abzuhelfen.

Die Bürgerschulen theilen sich in höhere und niedere. Jene bestehen aus mehrern Klassen und bilden zum Theil Vorbereitungsschulen zu den Gymnasien; sie befinden sich meistens nur in den mittlern und größern Städten, z. B. zu Königsberg, Wehlau, Bartenstein, Pillau, Stralsund, Kempen im Klevischen, Neuß. Niedere Bürgerschulen hat jede andere

Stadt, theils Knaben-, theils Mädchenschulen. In den großen und mittlern Städten ist für den Unterricht der Töchter durchaus in eigenen Schulen gesorgt; an manchen Orten sind mit denselben Industrieschulen, oder Spinnen, und in Schlesien Spitzenklöppeln verbunden, die auch hie und da für Knaben bestehen.

Gymnasien, als Vorbereitungsanstalten zu den Universitäten, und Lateinische Schulen befinden sich zu Königsberg, Rastenburg, Braunsberg, Rössel, Gumbinnen, Lyk, Tilsit, Danzig, Elbing, Konitz, Deutsch Krone, Graudenz, Thorn, Marienwerder, Posen, Bromberg, Lissa, Breslau (2), Brieg, Glatz, Schweidnitz, Glogau, Görlitz, Hirschberg, Lauban, Liegnitz, Oppeln, Neiße, Leobschütz, Gleiwitz, Stettin, Stargard, Neu-Stettin, Greifswalde, Berlin, (5) Potsdam, Brandenburg, Prenzlow, Ruppin, Frankfurt, Königsberg, Züllichau, Guben, Sorau, Luckau, Kottbus; Magdeburg (2), Halberstadt (2), Salzwedel, Stendal (Lyceum), Quedlinburg, Aschersleben, Halle (Frankesche Stiftungen), Eisleben, Torgau (Lyceum), Wittenberg (Lyceum), Pforte, Rosleben (Klosterschule), Naumburg und Merseburg (Domschulen), Zeitz (Stiftsschule), Erfurt (2 ein evangel. und kathol.), Heiligenstadt, Mühlhausen, Nordhausen, Schleusingen, Langensalze (Lat. Schule), Münster, Minden, Herfort, Paderborn, Kölln, Bonn, Münstereifel, Wesel, Duisburg, Kleve, Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Koblenz, Wetzlar, Kreuznach, Neuwied, Aachen, Trier, Saarbrücken.

Mehrere Gymnasien sind in höhere Bürgerschulen verwandelt worden; letztere werden zugleich durch die niedern Klassen in den ersten gebildet.

Die Ritter-Akademien zu Brandenburg und Liegnitz; zur Unterhaltung der erstern hat das Domkapitel ein Kapital von 7500 Rthl. und König Friedrich Wilhelm I. ein Kapital von 14,000 Rthl. geschenkt; die zweite ist von den Ständen mit einem jährlichen Einkommen von 18,900 Rthl. gestiftet.

Universitäten; deren sind sechs vorhanden: zu Königsberg (erhielt im J. 1809 einen Zuschuß von 27,000 Rthl.); Berlin mit 30000 Rthl. Fonds; Breslau, mit 60000 Rthl. Einkünfte, (seit 1811 ist mit dieser die seit 1506 in Frankfurt bestandene Univer-

sität verbunden); Halle, mit welcher im Jahre 1817 die Wittenbergsche Universität vereinigt wurde; Greifswalde. Jede von denselben hat 4 Facultäten; Breslau und Bonn haben zwei theologische Facultäten, jede eine evangelische theologische und eine katholische theologische. Zu Münster und auch zu Braunsberg befindet sich eine höhere Lehranstalt für katholische Theologie Studierende, mit 2 Facultaten, einer theologischen und einer philosophischen. Sämmtlichen Universitäten stehen zur Seite klinische, chirurgische und Hebammen-Anstalten, Bibliotheken, Museen für Zoologie, Mineralogie und Anatomie, Kabinette von Gemählden, Antiken und Münzen, von physikalischen Instrumenten, chemische und technologische Labaratorien, Forst- und Landwirthschaftliche Institute, Modell-Sammlungen, musikalische Institute, botanische Gärten, Sternwarte. Die niedrigsten Besoldungen der ordentlichen Professoren belaufen sich auf 7 bis 800 Rthl. die mittlern 10 bis 1200 Rthl., die höhern auf 1500 bis 2000 Rthl. Die ordentlichen Professoren werden dem Könige von dem Minister zur Bestätigung vorgeschlagen, die übrigen Lehrer werden von letzterem ernannt. Sie sind mittelst Kabinetsordre vom 13. Nov. 1817 und 31. Dec. 1818 mit den andern Staatsdienern in ein angemessenes Rangverhältniß gesetzt, wonach der Rector mit einem wirklichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten, und die ordentlichen Professoren mit den wirklichen Regierungs- und Ober-Landes-Gerichts-Räthen gleichen Rang haben. Uebrigens ist die den Universitäten beigelegte Gerichtsbarkeit aufgehoben, und dagegen bei denselben, in Gemäßheit eines allgemeinen Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte angestellt, und eine Instruktion für dieselben, so wie ein Reglement für die Verwaltung der akademischen Disciplin und Polizei unterm 18. Nov. 1819 erlassen werden.

Zu den besondern Unterrichts- und Bildungs-Anstalten gehören:

a. Die Seminarien, in welchen junge Männer zu Predigern, oder zu Lehrern an gelehrten und an Bürger- und Landschulen praktisch ausgebildet werden.

Die in die beiden ersten Klassen Aufzunehmenden müssen drei Jahr auf einer Universität studirt haben.

Schullehrer-Seminarien befinden sich zu Marienburg, Jenkau, Mühlhausen und Dexen in Preußen, zu Stettin und Köslin, zu Schlegel in Schlesien, zu Posen ein bischöfliches Seminarium und eines für Stadt- und Landschulen, in Potsdam, in Magdeburg das Dom-Seminarium, zu Weissenfels ein Schullehrer-Seminarium, zu Soest, Kölln, Trier und Koblenz, zu Neuwied; Priester-Seminarien zu Münster, Paderborn und Trier.

Mit den Universitäten sind verbunden: ein theologisches und philologisches Seminar zu Berlin, ein evangelisch theologisches, katholisch theologisches und ein philologisches Seminar zu Breslau, ein theologisches, pädagogisches, philologisches, ein polnisches und ein litthauisches zu Königsberg.

In dem akademischen Kollegium der Herrnhuter zu Niesky auf dem Gebiete des ihnen gehörenden Ritterguts Trebus, im Liegnitzer Regierungs-Bezirk, werden die Lehrer für diese evangelische Brüder-Gemeinde gebildet.

Zu diesen Unterrichtsanstalten für besondere Zwecke und Klassen der Einwohner gehören ferner: die Akademie der Künste zu Berlin, welche zugleich Kunst-Lehrinstitut ist; die Bau-Akademie zu Berlin, mit welcher verbunden sind, die Baugewerksschule zu Berlin, die Kunst- und Baugewerksschule zu Halle, die Kunst- und Baugewerksschule zu Magdeburg, die Kunstakademie zu Düsseldorf, die Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt, die Provinzial-Kunstschule zu Königsberg, die Bau- und Handwerksschule zu Breslau; das Forst-Lehrinstitut zu Berlin, das landwirthschaftliche Institut zu Möggelin, die Thierarzneischule zu Berlin, die Schiffahrtsschule zu Danzig, die Taubstummen-Institute zu Berlin, Breslau und Königsberg, die Blinden-Institute zu Berlin und Königsberg, die jüdischen gelehrten Schulen zu Berlin, Glogau, Breslau u. a. O. Viele Privat-Institute aller Art.

Höhere wissenschaftliche Vereine. Die Akademie der Wissenschaften zu Berlin mit 4 Klassen, einer physikalischen, mathematischen, philo-

philosophischen und historisch-philologischen Klasse; mit ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, und Korrespondenten. Sie giebt Preisaufgaben auf und läßt ihre Abhandlungen drucken. Die Gesellschaft naturforschender Freunde in Berlin, die Königl. deutsche Gesellschaft zu Königsberg in Preußen, die Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt.

Ferner die philomatische Gesellschaft, die Gesellschaft der Freunde der Humanität, die pharmaceutische Gesellschaft, die Gesellschaft für deutsche Sprache, sämmtlich zu Berlin; die patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Breslau, die märkisch-ökonomische Gesellschaft zu Potsdam, die physikalisch-ökonomische Gesellschaft zu Königsberg, die oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, die Gesellschaft der Naturforscher zu Halle, die literarische Gesellschaft zu Halberstadt, die pommersche ökonomische Gesellschaft zu Köslin, die Gesellschaft zur Beförderung der Oekonomie zu Hamm.

§. 2. Nicht nur das allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 48. bestimmt, daß Eltern, welche ihre schulfähigen, das heißt ihre sechs bis-siebenjährigen Kinder, nach den Vorschriften §. 43 u. f. gehörig in die Schule zu schicken verabsäumen, unter Beistand der Obrigkeit zu ihrer Pflicht durch Zwangsmittel sollen angehalten werden: sondern der §. 10. des General-Landschul-Reglements von 1763 *) setzt insbesondere fest, daß Eltern und Vormünder, welche die Kinder nicht zur Schule senden, nicht nur das Schulgeld, sondern selbst eine Strafe von 16 Gr. zur Ortsschulkasse entrichten, nöthigen Falls aber mit Execution belegt werden sollen. Was aber die Art und Weise des hienach gegen dergleichen pflichtvergessene Eltern und Vormünder einzuleitenden Verfahrens betrifft, so leidet es nach §. 11. der inzwischen erschienenen Regierungs-Instruktion vom 23. Oct. 1817 und deren Beilage keinen Zweifel, daß solches von der, den Verwaltungsbehörden beigelegten Strafgewalt ausgehen müsse. Die Superintendenten und Schul-Inspektoren haben daher die desfalsige Anzeige nicht den Gerichten, sondern den Landräthen zu ma-

*) S. Handbuch für Geistliche und Schullehrer im Preuß. Staate. Berlin, 1822. S. 74.

chen, welche das Nöthige gegen die Schuldigen durch Straf-Resolute festsetzen, und das Verfahren wie bei Polizei-Kontraventionen eintreten lassen. Auf regelmäßigen Schulbesuch soll mit aller Strenge gehalten werden, weil die besten Schulen nichts helfen, wenn sie nicht fleißig und ordentlich besucht und benutzt werden.

Um die Zahl der schulpflichtigen Kinder jeder Gemeinde leicht übersehen, und eine genaue Aufsicht über den Schulbesuch der Kinder führen zu können, werden Verzeichnisse der schulpflichtigen Kinder, nach dem Kirchenbuche von dem Prediger ausgefertiget, den Schullehrern zugestellt, welche hiernach ihre Schulbesuchslisten führen. Das Schulgeld wird von den Gemeinde-Vorstehern eingezogen und an die Schullehrer bezahlt. Die Entfernung der Schulkinder von den Kreisschulen darf nicht über eine Viertelmeile betragen. Arme, die als solche erklärt worden, erhalten den Schulunterricht unentgeldlich. Die Schullehrer auf dem Lande sind verpflichtet, eben so wohl im Sommer wie im Winter Schule zu halten. Damit jedoch die erwachsenen Kinder ihren Eltern bei ihren häuslichen und landwirthlichen Sommerarbeiten behülflich sein können, so wird ihnen nachgegeben, ihren Schulbesuch auf die Hälfte der täglichen Schulstunden einzuschränken.

Wer eine Privatschule oder Erziehungs-Anstalt errichten will, muß bei der Behörde, welcher die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen aufgetragen ist, seine Tüchtigkeit zu diesem Geschäfte nachweisen und seinen Plan, sowohl in Ansehung der Erziehung als des Unterrichts, zur Genehmigung vorlegen.

§. 2. Niemand ist durch ein Staatsgesetz vom Studieren ausgeschlossen. Aber die zur Universität übergehenden Jünglinge müssen sich zuvor auf der gelehrten Schule, wo sie unterrichtet worden oder bei einer Prüfungs-Kommission der Prüfung ihrer erlangten Schulkenntnisse nach Maßgabe der Instruktion vom 12. Okt. 1812. *) unterwerfen, wenn sie der Fortsetzung der akademischen Studien zu einem Amte bedürfen, oder eine öffentliche Unterstützung genießen

*) Siehe das oben erwähnte Handbuch für Geistliche und Schullehrer. S. 637.

wollen. Sie erhalten ein Zeugniß über ihre Reife zur Universität, nach verschiedenen Nummern, auf welches in dem beim Abgange von der Universität ertheilten Zeugnisse Bezug genommen wird. Diejenigen, welche sich ohne vorschriftsmäßig abgefaßtes Schulprüfungszeugniß vor Ablauf eines halben Jahres bei einer akademischen Prüfungs-Kommission melden, sollen von dieser, und dem zu folge von der Immatrikulation abgewiesen werden.

Der Universitäts-Kursus ist auf drei Jahr bestimmt, wovon in der Regel keine Befreiung statt findet. Die Behörden sind angewiesen, keinen zu den ersten Staatsprüfungen zuzulassen, der nicht entweder das Triennium akademikum ganz absolvirt, oder den Erlaß eines Theils desselben, von dem Chef des Departements, bei welchem er sich prüfen lassen will, auf den Grund einer wohlbestandenen Prüfung bei Abgang von der Universität erlangt hat.

§. 3. Ueber die Rechte und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften stellt das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 1. u. f. folgende allgemeine Grundsätze auf. Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

Niemand kann zur Angabe seiner Privatmeinungen über Religionssätze genöthiget werden, und er ist auch zur Angabe der Religionsparthei, zu welcher er sich bekennt, nur in so fern verpflichtet, als die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlicher Handlungen davon nach ausdrücklicher Vorschrift der Gesetze abhängt.

Den häuslichen Gottesdienst kann jeder Hausvater nach Gutbefinden anordnen; er darf aber Hausgenossen, die einer andern Religion zugethan sind, dazu nicht nöthigen. Auch sollen unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes heimliche, dem Staate gefährliche Zusammenkünfte nicht geduldet werden.

Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sitt-

lich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem Grundsatze zuwider sind, dürfen weder mündlich noch schriftlich verbreitet werden, und Kirchengesellschaften, welche dergleichen Meinungen haben, sind nicht zu dulden; doch machen Privatmeinungen einzelner Mitglieder eine solche Gesellschaft noch nicht verwerflich.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Korporationen, und die dabei angestellten Personen genießen mit andern Staatsbeamten gleiche Rechte. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmiget, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beigelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. Kirchengesellschaften, welche geduldet werden wollen, müssen von ihrem Vorhaben und von ihren Grundsätzen dem Staate Anzeige machen. Findet sich, daß ihre Lehren nichts, was dem obigen Grundsatze zuwider läuft, enthalten, so werden sie zur freien Ausübung des Privatgottesdienstes in dazu bestimmten Gebäuden oder Privatwohnungen zugelassen. Zur Erwerbung eines Kirchengebäudes bedürfen sie jedoch der Erlaubniß des Staates. Die von einer bloß geduldeten Gemeine zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen, genießen als solche, keine persönlichen Rechte.

Jede Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen, welcher berechtiget ist, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen. Die Anordnung öffentlicher außerordentlicher Bet- und Festtage hängt allein vom Staate ab; Jedermann muß sich bei der freien Aeußerung seiner Religionsmeinungen, aller Beleidigung einer andern Religionsparthei enthalten.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionsparthei, zu welcher er sich halten will, frei stehen. Keine Religionsparthei soll sich anmaßen, die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredung zum Uebergange zu verleiten. Nicht wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse ab-

weichender Meinungen, wohl aber wegen öffentlicher Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche, und wegen vorsätzlicher Störung der Andacht, ist die Kirchengesellschaft befugt, ihren Mitgliedern den Zutritt zu ihren Versammlungen, so lange sie sich nicht bessern, zu versagen. In so fern aber dergleichen Ausschließung bürgerliche Folgen hat, muß die Genehmigung des Staats eingeholt werden. Die Kirchenzucht ist nur auf Abstellung öffentlichen Aergernisses gerichtet; Strafen, die zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe der Kirchengesellschaft nothwendig sind, müssen der betreffenden Obrigkeit überlassen werden.

Alle Geistliche müssen sich, bei Verlust ihres Amtes, eines ehrbaren und dem Volke unanstößigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen, sich aller zudringlichen Einmischungen in Familien-Angelegenheiten enthalten, und ihrer Gemeine mit einem guten Beispiele der Sanftmuth und Verträglichkeit vorgehen. Die Geistlichen sind, kraft ihres Amtes, zu öffentlicher Rüge der in der Gemeine herrschenden Laster berechtigt; jedoch ohne persönliche Anzüglichkeiten; auch zu bescheidenen Privatmahnungen und Vorhaltungen, ohne verpflichtet zu sein, die Quellen der erhaltenen Nachricht anzugeben. Was ihnen unterm Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, müssen sie bei Verlust ihres Amtes geheim halten; auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselbe anvertraut hat, nicht aufgefordert werden. Doch sind sie zur Offenbarung solcher Geheimnisse verpflichtet, wenn dem Staate Gefahr droht, oder die schädliche Folge eines Verbrechens sonst nicht verhütet werden könnte.

Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beiwohnung des Gottesdienstes oder zum Gebrauch der Sakramente nöthigen oder eigenmächtig davon zurückweisen. Nur in Fällen, wenn jemand einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er ohne offenbaren Anstoß der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bei dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag

der Geistliche einen solchen Menschen bis auf weitere Verfügung der Behörden zurückweisen.

§. 4. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer Religionsparthei zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, heißt eine Parochie oder ein Kirchspiel. Die in einer Parochie außer der Hauptpfarrkirche errichteten Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten heißen Tochterkirchen. Jede Parochie soll ihre vom Staate bestimmte Grenze haben. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen, ist zur Parochialkirche desselben Bezirks eingepfarrt, wenn er nicht einer andern Religions-Parthei zugethan oder eximirt ist; zu den letztern werden sämmtliche zum Militair- und Civilstande gehörige Personen gerechnet. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Eltern gehören oder gehört haben, betrachtet.

Unter die dem Pfarrzwange unterworfenen Handlungen gehören besonders Aufgeboth, Trauung, Taufe und Begräbniß. Das Aufgeboth geschieht in beider Brautleute, die Trauung der Regel nach in der Braut Parochie. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters, der unehelichen dem Pfarrer der Mutter. Die Taufe muß längstens sechs Wochen nach der Geburt erfolgen. Das Begräbniß der Eingepfarrten gehört für den Pfarrer, wenn sie auch außer seiner Parochie, aber doch noch an demselben Orte, wo seine Parochie ist, gestorben sind. Wird außer diesem Falle die Leiche aus der Parochie, wo der Todesfall erfolgt ist, fortgebracht, so muß in der Regel der Pfarrer dieses Orts die Begräbnißgebühren erhalten. Für das bloße Durchführen einer Leiche können keine Gebühren gefordert werden; wenn aber der Leichenpaß mangelt, so ist die Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre berechtigt, die Oeffnung des Sarges und die Besichtigung der Leiche zu unternehmen. Das Beerdigen der Leichen in Kirchen und bewohnten Gegenden der Städte ist verboten. Daß Todten vor Ablauf des dritten Tags nicht begraben werden sollen, ist in mehrern Verordnungen näher bestimmt. *)

*) Siehe Handbuch für Geistliche S. 229.

Wird der Pfarrer an der Ausübung seines Amtes verhindert, so kann er bei schleunigen Fällen andern dazu berechtigten Geistlichen die Amtshandlung auftragen. Es müssen aber Vertretungen, welche länger als drei Tage dauern sollen, den Behörden angezeigt werden. Den Studirenden und theologischen Kandidaten dürfen die Pfarrer das Predigen ohne Vorzeigung der dazu erlangten Erlaubniß des Superintendenten der Diöces nicht gestatten.

§. 5. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche nebst der Sorge für deren Erhaltung u. Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt. Das Patronatrecht wird durch Erbauung oder Ausstattung einer neuen, oder verfallenen, oder verarmten Kirche, oder durch den Auftrag einer noch mit keinem Patron versehenen Kirchengesellschaft, jedoch nicht anders als mit Einwilligung des Staats erworben. Der Kirchenpatron hat die Pflicht für die Erhaltung der Kirche zu sorgen, und dazu, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beizutragen. Dagegen ist er aber auch befugt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, Rechenschaft von ihnen zu fordern. Als Ehrenrechte gebühren ihm die Präsentation des Pfarrers, der Kirchstuhl im Chor, der Einschluß ins Kirchengebet, ehrenvolles Begräbniß für sich und die Seinigen, Kirchentrauer und Trauergeläute.

Mit der Verwaltung des Kirchenvermögens sind in der Regel die Kirchenvorsteher, unter Aufsicht des Patrons oder des Kirchen-Kollegiums, beauftragt. Beleidigungen der im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften, Störungen ihres Gottesdienstes, öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen, Misbrauch der Religion zu Gaukeleien, als Gespensterbannen, Citiren der Verstorbenen, Schätze graben und dergleichen, auch das Stiften von Sekten, sind Handlungen, welche streng verboten sind und nie ungestraft gelassen werden.

§. 6 Den christlichen Gemeinden ist die stille und würdige Feier der Sonn- und Festtage, so wie der Vorabende heiliger Tage zur Pflicht gemacht. Die ehemals statt gehabten vielen Feiertage sind schon durch das Edikt vom 28. Jan. 1775 eingeschränkt worden. Außer den Sonntagen werden noch der Neujahrstag,

der erste und zweite Tag der drei hohen Feste, der Charfreitag und der auf den Mittwoch nach Jubilate zu haltende allgemeine Bettag, mit Enthaltung aller Arbeit gefeiert; hierzu ist späterhin noch der Himmelfahrtstag gekommen. Im Herzogthum Sachsen ist es bei den bisher dort üblichen Feiertagen verblieben. Als vaterländische Festtage werden die denkwürdigen Tage der Schlacht bei Leipzig am 18. Oct., der Einnahme von Paris am 31. März und der Schlacht von Belle Alliance am 18. Juni, angesehen, und sofern dieselben nicht gerade auf einen Sonntag fallen, am nächsten Sonntage nachher jährlich durch eine angemessene Erinnerung daran in den Predigten gefeiert.

§. 7. Die Vorrechte der Geistlichen bestehen in dem ihnen, gleich den übrigen Staatsbeamten, beigelegten privilegirten Gerichtsstande, in der Befreiung von der Verpflichtung zum Kriegsdienst, von der Grundsteuer und dem Vorspanne in Rücksicht auf ihre Amtsgrundstücke, von den Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen; für die erlegte Konsumtionssteuer erhalten sie eine bestimmte Vergütung.

Eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen ist nicht nöthig befunden; für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse, und für gemeinschaftliche Geschäfte hat jedoch der König bestimmt, daß die Geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen, nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer mit den Stadträthen, Domainen- und Justizbeamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungsdirektoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Funktionen sind, den Vortritt haben sollen. *)

§. 8. Mit der allgemeinen Verbesserung des Religions- und Kirchenwesens, welche sich der Staat zu einer hochwichtigen Angelegenheit macht, schreitet

*) Die neue Gesetzgebung in Kirchensachen, als Amtsführung der Geistlichen, Aufgebot und Trauung, Taufe, Patronat, überhaupt alles was zu den Rechten und Pflichten und zu der Amtsführung der Geistlichen gehört, findet man ausführlich in dem S. 97. erwähnten Handbuche.

der religiöse Sinn des Volks allenthalben mit der Veredlung des Lehrstandes fort, und wo es geistvolle und würdige Prediger giebt, fehlt es nirgends an fleißigem Kirchenbesuche. Zu höchst erfreulichen Erwartungen für die Zukunft berechtiget der Umstand, daß die Anzahl solcher Prediger im Steigen ist, seitdem die Jünglinge für die Universitäten gründlich vorbereitet entlassen werden, und seit man zu der Einsicht gelangt ist, daß das religiöse Volksbedürfniß durch keine einseitige Verstandesbildung befriediget wird, sondern daß die Religion den ganzen Menschen fortdauernd in Anspruch nimmt; auch muß sich der geistliche Stand selbst durch die allgemein ausgesprochene Anerkennung seines Werths gehoben und zur gewissenhaftesten Amtsthätigkeit ermuntert fühlen.

§. 9. In der Instruktion für die Prüfung der Kandidaten der Theologie vom 12. Febr. 1799 und mittelst neuerer Verfügungen ist das hierbei Erforderliche genau bestimmt. Die Kandidaten der Theologie müssen, ehe sie zu einem Examen zugelassen werden, Zeugnisse ihres Wohlverhaltens von der theologischen Fakultät der Universität, wo sie studirt haben, oder, wenn sie schon einige Zeit von derselben abgegangen sind, von den Superintendenten, in deren Diöcese sie sich aufhalten, beibringen. Alle diejenigen, welche zu geistlichen Aemtern gelangen wollen, haben eine dreifache Prüfung zu bestehen. Die erste Prüfung der Kandidaten, das Examen pro licentia concionandi nach vollendeten akademischen Studien, verbreitet sich über die deutsche und lateinische Sprache und auf Schulkenntnisse, die Grundtexte des alten und neuen Testaments, theologische Moral, Kirchengeschichte, Philosophie, Abfassung der Predigt. Hat der Kandidat hierin bestanden, so kann er sich, jedoch erst nach Verlauf von einem Jahre, und so fern er das kanonische Alter, nämlich das 24. Jahr erreicht hat, zu der Prüfung pro Ministerio melden, welche sich auf das ganze Gebiet des theologischen Wissens und auch auf die Fertigkeit im Katechisiren erstreckt. Durch diese Prüfung erlangen sie die Wahl- und Präsentationsfähigkeit zu einem geistlichen Amte. Die dritte Prüfung besteht in dem Colloquium in pleno Consistorii, welches vornehmlich auf die Pastoral-Klugheit gerichtet ist.

Obgleich von Seiten des Staates fortwährend die bedeutendsten Summen zur Errichtung neuer der Gottesverehrung und dem öffentlichen Unterrichte gewidmeter Gebäude verwendet werden, so übersteigt es doch seine Kräfte, überall das Erforderliche herzustellen, besonders in den Rheinlanden, wo neben den Schulanstalten auch das Kirchenwesen unter der vorigen Herrschaft in den tiefsten Verfall gerathen ist. Es ist daher eine um so freudigere Wahrnehmung, daß in allen Provinzen des Staates nicht nur durch freiwillige Beiträge der Stadt und Landgemeinden neue Kirchen und Pfarrhäuser errichtet, alte erweitert und ausgebessert werden, sondern daß auch unter den Kirchen-Patronen sich viele durch eine rühmliche Freigebigkeit zu kirchlichen Zwecken auszeichnen.

§. 10. In dem preußischen Staate giebt es eigentlich keine herrschende Kirche, sondern die Bekenner jeder christlichen Religions-Parthei genießen völlig gleiche Rechte, können zu jedem Staatsamte im Civil- und Militairfache gelangen, ohne daß ihnen ihre Religion auf irgend eine Art hinderlich sei. Seitdem der König durch die Kabinets-Verfügung vom 27. Sept. 1817 den Wunsch ausgesprochen hat, die beiden protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen zu vereinigen, so ist bereits an vielen Orten diese Union dahin erfolgt, daß bei der Wahl der Geistlichen der frühe Konfessionsunterschied gar nicht mehr beachtet wird, die Prediger beider Kirchen sich wechselsweise unterstützen, und das Volk immer mehr daran gewöhnt wird, zwischen beiden keinen Unterschied mehr anzunehmen.

§. 11. Die allerhöchsten Bestimmungen v. 27. Mai und 27. Nov. 1816, welche durch die Ministerial-Verordnung vom 2. Jan. 1817 bekannt gemacht worden, haben besonders die Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens durch Errichtung von Synoden zum Gegenstand. Die evangelischen Geistlichen jedes Superintendentur-Sprengels bilden unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreissynode, welche bestimmt ist, die fortschreitende Ausbildung der Geistlichen zu befördern, über ihr würdiges Betragen zu wachen, Einigkeit in der Lehre und Liturgie zu erhal-

ten, und die Aufsicht über die Kandidaten, über die Volksschulen zu führen. Die Provinzial-Synoden sollen in jeder Provinz aus sämmtlichen Superintendenten unter dem Vorsitz eines General-Superintendenten gebildet werden, sich ein- oder zweimal im Jahre versammeln und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen. Ihre Beschlüsse sollen mit dem Gutachten des Provinzial-Konsistoriums dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingesendet werden. Um alle Vorbereitungen eines bessern Zustandes der evangelischen Kirche zu einem festen und großen Ziele zu führen, sollte nach Verlauf von fünf Jahren über die Vorschläge der Kreis- und Provinzial-Synoden eine General-Synode in Berlin zusammen berufen und ihre Beschlüsse dem Könige selbst vorgelegt werden; letzteres ist bis jetzt noch nicht erfolgt.

§. 12. In Betreff der Errichtung, Ausstattung und Begränzung der Erzbisthümer u. Bisthümer der katholischen Kirche des Staats ist untern 25. März 1821 mit dem päbstlichen Stuhle eine Uebereinkunft getroffen, und dem zufolge die päbstliche Bulle de Salute animarum vom 16. Juli 1821 vom Könige genehmigt und als bindendes Statut der katholischen Kirche des Staates vollzogen worden.

Dieselben Ereignisse, die zu Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts die Auflösung der geistlichen Wahlstaaten von Deutschland herbeiführten, hatten auf die katholische Kirche des Reiches zerstörend gewirkt. Die Fortdauer des bischöflichem Amtes, eines wesentlichen Theiles ihrer Verfassung, schien bedroht, indem die Güter der Bischöfe und Domkapitel zum Staatsvermögen eingezogen worden. Eine neue Ausstattung der bischöflichen Sitze war unvermeidlich, wenn überhaupt die Ausübung des katholischen Gottesdienstes ohne kränkende Schmälerung fortbestehen sollte; neue Begrenzung der erzbischöflichen Sprengel nach Maaßgabe der veränderten Gestalt der Staatsgebiete schien ebenfalls dringendes Bedürfniß; und Eins sowohl als das Andere ward grundgesetzliche Bedingung, mit welcher der Erwerb der sogenannten Entschädigungsländer an die neuen Beherrscher überging. Im Jahre 1814, als Preußen aus dem Kampfe für seine Erhaltung stark und siegreich hervorging,

gewann es nicht allein seine deutschen Staaten, die es vorher besessen, zurück, sondern erwarb auch, als Entschädigung für den Verlust in Osten, ansehnliche Länder am Rheine, deren Bewohner in der Mehrzahl sich zum katholischen Glauben bekennen. Die Angelegenheiten der Kirche, überaus wichtig an sich, weil von ihnen die Beruhigung der Gewissen, die Verbesserung der Sitten, und die Einbürgerung der Gesinnungen größtentheils abhängt, zogen gleich nach hergestelltem Frieden die Achtsamkeit der Regierung auf sich; allein die voraufgegangene Zerstörung und Erschütterung hatte in allen Zweigen der Gesellschaft zu tiefe Spuren zurückgelassen, die Aufforderungen des Augenblickes waren zu dringend, zu viel- und mannichfach, als daß die Regierung mit derjenigen Muße und Freiheit, welche die Wichtigkeit des Geschäftes forderte, die bleibende Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten so bald hätte herbeiführen können. Inzwischen wurde schon von der Zeit des Wiener Kongresses ab, durch die Ministerien, in deren Bereich dieses Geschäft fiel, alles mit Fleiß und Umsicht vorbereitet, was auf das Gelingen desselben irgend von Einfluß sein konnte. Nach der Beschaffenheit der katholischen Kirchen-Verfassung, auch nach dem einstimmigen Wunsche der katholischen Bewohner des Staates, war ein Uebereinkommen mit dem Päbstlichen Stuhle unvermeidlich, und wie hiedurch die Schwierigkeit des Geschäftes wuchs, so erheischte das Ergebniß gleichzeitiger Verhandlungen des Auslandes doppelte Vorsicht.

In der Person des Geheimen Staatsrathes Niebuhr, wurde ein Gesandter nach Rom abgeordnet, dessen ausgezeichnete Eigenschaften ganz geeignet waren, ihm im Auslande jene Achtung und jenes Vertrauen zu erwerben, dessen er im Vaterlande in so hohem Maaße und mit Recht genießt. Durch ihn ist ein Vertrag eingeleitet worden, dem Seine Durchlaucht der Herr Staatskanzler Fürst von Hardenberg, in persönlicher Anwesenheit zu Rom, letzte Hand angelegt, und den des Königs Majestät nach seinem ganzen Inhalte zu genehmigen geruhet haben. Zufolge dieser Uebereinkunft erhält die katholische Kirche des Preußischen Staates zwei Erzbisthümer und sechs Bisthümer: nämlich das Erzbisthum Kölln mit den

Bisthümern Münster, Trier und Paderborn in den westlichen, und das Erzbisthum Gnesen und Posen mit den Bisthümern Breslau, Ermeland und Kulm in den östlichen Provinzen. Die Bisthümer Breslau und Ermeland genossen bisher die Freiheit von erzbischöflicher Obhut; dieser Vorzug ist ihnen erhalten.

Kulm bleibt in bisher bestandener Metropolitan-Verbindung mit Gnesen; Trier, Münster und Paderborn bilden den erzbischöflichen Sprengel von Kölln. Dieses Erzbisthum ist nicht von neuem gebildet, denn es hatte diesseits des Rheines zu bestehen nicht aufgehört; es ist seinen ursprünglichen, überrheinischen Angehörigen zurückgegeben, und seiner ehrwürdigen Kathedrale zu Kölln, diesem Denkmale deutscher Größe in Kunst und Frömmigkeit, dieser Ruhestätte heiliger Trophäen *). Folge dieser Maßregel war die Auflösung des Bisthums Aachen, eine Schöpfung des französischen Konkordats von 1801, aus Trümmern der Erzstifte Kölln und Trier errichtet. In ehrender Erinnerung an die Grabstätte Karls des Großen und an den Krönungsstuhl so vieler Kaiser und Könige von Deutschland, wird ein Kollegiatstift am Dome zu Aachen bestehen. Das kleine, aus einer Reichsabtei gebildete Hochstift Korvei erlischt, aber erst mit dem Tode seines jetzigen Fürstbischofs.

Münster, Paderborn, Trier, Stühle von mehr als tausendjähriger Dauer, sind erhalten. Gleiche Rücksichten der Achtung für das Bestehende und der Ehrfurcht für geschichtlich-große Erinnerung, erhielten der Stadt Gnesen ihr Heiligthum, und dem berühmten Erzbisthume dieses Namens, Daseyn und Würde, in der Vereinigung mit Posen, nachdem der bei weitem größere Theil des erzbischöflichen Sprengels im Königreiche Polen abgetrennt worden war. Die unter einem Oberhirten vereinigten Sprengel behalten jeder sein Domstift; so wird das Grab des heiligen Adelbert zu Gnesen, dieses Apostels von Preußen, gebührender Ehre nicht ermangeln. Der bischöfliche Sitz von Kulm wird nach der Abtei Pelplin, in

*) Kaiser Friedrich Rothbart übergab, nach der Eroberung von Mailand, die dort aufbewahrten Gebeine der heiligen drei Könige dem Erzbischofe von Kölln zur Aufbewahrung in seiner Domkirche.

die Mitte der westpreußischen Provinz verlegt, wo die schönste Kirche des Landes, ein Gebäude an Umfang und Adel der Formen mit den ersten Kathedralen wetteifernd, ihn aufnimmt.

Alte gewohnte Verhältnisse haben die Grafschaft Glatz und einen kleinen Theil von Oberschlesien, unter Oestreichische Prälaten gestellt, unter die Erzbischöfe von Prag und Olmütz; so wie umgekehrt der Bischof von Breslau seinen Hirtenstab über Oestreichisch-Schlesien ausstreckt.

Bei den freundschaftlichen Verhältnissen beider Höfe und Völker war keine Anforderung da, diese Verbindung zu lösen; alle übrigen Theile der Monarchie sind der Verbindung mit fremden Erzbischöfen und Bischöfen enthoben.

Hiernach sind die Sprengel der neuen Umschreibung folgende: Trier, an der westlichen Gränze des Staates, umfaßt, mit geringer Ausnahme, die Gemeinden der Regierungs-Bezirke Trier und Koblenz.

Der Sprengel von Kölln erstreckt sich über die Regierungs-Bezirke Kölln, Aachen und Düsseldorf. Unter dem Bischofe von Münster stehen die katholischen Kirchen der Regierungs-Bezirke Münster und Kleve; auch behält dieses Bisthum vorläufig seinen auswärtigen Sprengel. Das Bisthum Paderborn vereinigt die katholischen Gemeinen der Regierungs-Bezirke Minden und Arnsberg, auch die der Lande Erfurt und Eichsfeld; ihm sind auch die zerstreuten Gemeinen der Provinz Sachsen zugetheilt. Die katholischen Kirchen der Lausitz Preußischer Hoheit, desgleichen die Oberschlesischen Kreise Beuthen und Pleß, erweiterten den Sprengel des Bisthums Breslau.

Die katholische Gemeinde der Hauptstadt des Staates und ihre Schwester-Gemeinden zu Potsdam, Stettin, Frankfurt a. d. O., Stralsund, Spandau und Brandenburg, sind ebenfalls unter die Obhut dieses Hirtenstabes gestellt, doch so, daß der jedesmalige Probst zu Berlin die Aufsichtsrechte verwaltet. Die Ehre näherer Verbindung mit der Hauptstadt gebührte dem Bisthume Breslau, als demjenigen, das zuerst dem Preußischen Scepter gehuldigt, wie denn auch die katholische Kirche in Berlin, der Fürbitterin von Schlesien, der heiligen Hedwig, durch Friedrich den Großen geweiht ist. Der Sprengel des

Erzbisthums Gnesen und Posen verbreitet sich, mit geringer Ausnahme, über die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder, mit Ausnahme eines kleinen Theils, der nach Posen gehört, und einiger Abtretungen an Ermeland, welches übrigens seinen alten Umfang in Ostpreußen behält.

Des Königs Majestät hat diese Diözesan-Circumscription durch ein höchstes Kabinetsschreiben vom 6. April v. J. im voraus zu genehmigen, auch wegen der Ausstattung der Erzbisthümer, Bisthümer, Domkapitel und Bisthums-Behörden, seine Willensmeinung zu eröffnen geruhet. „Für angemessene, nicht überflüssige, aber auch nicht kärgliche Ausstattung," so lauteten die väterlichen Worte dieses Schreibens, will Ich, daß gesorgt werde." Das Einkommen der beiden Erzbischöfe und des Bischofs von Breslau, ist auf jährlich 12000 Thlr. bestimmt, das Normal-Einkommen der übrigen Bischöfe auf 8000 Thlr. nebst freier Wohnung. Außerdem sind Gehalte für die Weih-Bischöfe und die General-Vikare, wie auch Summen zur Unterhaltung der Bisthums-Behörden, aus Königl. Gnade bewilligt. Die Domkapitel bestehen aus zwei Prälaten, Probst und Dechant, ferner aus zehn oder acht wirklichen und sechs oder vier Ehrenmitgliedern, denen sich zehn oder acht Vikarien beigesellen, nebst dem nöthigen Personal unterer Kirchenbedienten für jede Domkirche.

Die Einkünfte der Prälaten sind auf 2000 Thlr. bis 1400 Thlr. und die der wirklichen Domherrn auf 1200 Thlr. bis 800 Thlr. normirt; geringer sind die der Ehren-Domherrn und der Vikarien. Alle Einkünfte der Geistlichen werden, in sofern dieses nicht bereits der Fall war, vom Jahre 1833 ab, in Grundrenten fundirt.

Die Bestimmung der Domkapitel wird sein, nicht nur des feierlichen Gottesdienstes in den Kathedralen zu warten, sondern auch, nach Weise der alten Presbyterien, dem Erzbischofe oder Bischofe mit Rath und That an die Hand zu gehen. Daher soll bei Besetzung der Prälaten- und Domherrn-Stellen, nicht mehr auf Adel und Geburt gesehen werden, sondern vorzüglich auf Geistesbildung und Gottseligkeit des Wandels, so zwar, daß neben dem Empfange höherer geistl. Weihen, nach Verlauf der nächsten zehn Jahre,

auch gehörige Erlangung der obersten gelehrten Würde in der Theologie oder im kanonischen Rechte, Erforderniß der Aufnahme sein wird.

Die Stellen der Honorar-Kanonikorum sind hauptsächlich fundirt, um zwischen dem Pfarrstande und der höheren Geistlichkeit des Domes, ein heilsames Band zu knüpfen; daher festgesetzt worden ist, daß sie nur an Dekane oder Erzpriester, d. h. an die Vorsteher der Pfarrer, verliehen werden sollen. Mit der Probstei zu Berlin und dem Amte des Land-Dechanten der Grafschaft Glatz, ist die Würde eines Domherrn zu Breslau in dieser Art dinglich verbunden; auch ist den theologischen Fakultäten zu Münster und Breslau darin ein Beweis Königlicher Fürsorge geworden, daß jedesmal ein Mitglied derselben unter die wirklichen Mitglieder der Domstifter jener Städte seinen Sitz nehmen wird.

Bei der Bildung der neuen Domkapitel sind Rücksichten der Schonung angeboten, wie die Milde der Preußischen Regierung sie erwarten ließ, und die Achtung früherer Verhältnisse sie empfahl. Dieses wird jedoch nicht hindern, der neuen kirchlichen Organisation jenes Leben und jenen Geist mitzutheilen, der die Domkapitel beseelen muß, wenn sie den Platz des alten Presbyteriums mit Ehren ausfüllen wollen.

Was die Verleihung der erzbischöflichen und bischöflichen Würden betrifft, so behält es in Ansehung des Erzbisthums Gnesen und Posen, wie auch der Bisthümer Kulm und Ermeland, bei der bestehenden Verfassung und der darin begründeten entscheidenden Mitwirkung der Krone, sein Bewenden. Das Domkapitel zu Breslau wird sich ebenfalls seines herkömmlichen Wahlrechts ferner erfreuen, dessen bleibender Genuß auch den deutschen Domstiftern von Kölln, Trier, Münster und Paderborn gesichert worden ist.

Ein päbstliches Breve hat aber den Domkapiteln zur Pflicht gemacht, nur solche Personen zu Erzbischöfen und Bischöfen zu wählen, die Sr. Majestät angenehm sind, und sich davon vor Vollziehung der feierlichen Wahlhandlung zu versichern. Die Besetzung der Dom-Propsteien insgemein, wie auch der Dom-Präbenden, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November zur Erledigung gelangen, geschieht durch päbstliche Provision, jedoch nach

der

der beim Bisthume Breslau bestehenden Observanz, d. h. mit Berücksichtigung derjenigen Personen, die der Wille des Königs bezeichnet. Die Dechanteien und die in den übrigen Monaten des Jahres zur Erledigung gelangenden Präbenden, stehen zur bischöflichen Verleihung, wobei die landesherrliche Genehmigung vorbehalten wird, wie sich solches von selbst versteht.

Dieses sind die Grundzüge jener Uebereinkunft, die zur Herstellung der Bisthümer mit dem päbstlichen Hofe getroffen ist; dieses erschöpft aber auch, nebst demjenigen, was die Beibehaltung und Versorgung der Seminarien und Priesterhäuser betrifft, ihren ganzen Inhalt. Stipulationen also, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Obern und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staats näher bestimmt würden, sind nicht getroffen worden, und in so fern kann von einem Konkordat in diesem Sinne gar nicht die Rede sein. Der König konnte den Vollgehalt seiner Hoheit-Rechte, denen theure, von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite stehen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen. Das, was des Glaubens ist, liegt ohnehin außerhalb des Bereiches vertragsmäßiger Bestimmung.

Mit Vollziehung der päbstlichen Bulle, welche der neuen Diözesan-Circumscription die übliche kanonische Form giebt, ist der Prinz Joseph von Hohenzollern, Fürst-Bischof des Ermelandes, beauftragt. Evangelische und katholische Unterthanen werden es der Weisheit des Königs danken, daß eine Einrichtung zu Stande gekommen ist, die, ohne die Rechte der Krone zu schmälern, ohne die Würde der Regierung auf irgend eine Weise bloßzustellen, aber auch ohne dem Gewissen Fesseln anzulegen, der großen Anzahl katholischer Mitbürger die freie und würdige Ausübung ihrer Religion sichert, und dadurch zur Befestigung gegenseitiger Verträglichkeit und zur Beförderung des gemeinen Wohls so wesentlich beiträgt.

Medizinalwesen.

§. 13. Das Medizinalwesen begreift die Verordnungen und Einrichtungen, welche die Vervoll-

kommnung und Ausübung der Heilkunst im Staate betreffen. Die erste Aufgabe des Staatsarznei-Wesens ist die Bildung geschickter Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen und Thierärzte.

Alle diese müssen, wenn sie ihre Kunst als Gewerbe betreiben wollen, einen hinlänglichen Unterricht genossen und, den vorschriftsmäßigen Kursus gemacht, die Approbation der betreffenden Behörde erhalten haben und dazu vereidiget sein.

Der Kursus ist derjenige Akt der Prüfung, welchem sich nach dem Medizinal-Edikt vom 27. Sept. 1725, und dem Reglement, wie es künftig mit der Prüfung der angehenden Aerzte, Wundärzte und Apotheker gehalten werden soll, vom 1. Febr. 1798., außer dem mündlichen Examen, alle Aerzte der Monarchie und alle Chirurgen und Apotheker aus den größern Städten unterwerfen müssen, um die Erlaubniß zur Praxis zu erhalten. Die Städte, aus welchen die Apotheker und Chirurgen in Berlin kursiren müssen, sind, nach dem Ministerial-Rescript vom 23. Sept. 1817, folgende: Königsberg, Memel, Gumbinnen, Insterburg, Titsit, Danzig, Elbing, Marienwerder, Graudenz, Kulm, Thorn, Berlin, Potsdam, Brandenburg, Prenzlau, Kottbus, Küstrin, Frankfurt, Guben, Landsberg a. d. W., Züllichau, Stettin, Stargard, Köslin, Kolberg, Stolpe, Stralsund, Greifswald, Breslau, Brieg, Liegnitz, Glogau, Grimmberg, Görlitz, Glatz, Reichenbach, Hirschberg, Schweidnitz, Oppeln, Neisse, Ratibor, Posen, Lissa, Rawicz, Fraustadt, Bromberg, Magdeburg, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Burg, Merseburg, Halle, Naumburg, Zeitz, Wittenberg, Torgau, Erfurt, Nordhausen, Mühlhausen, Münster, Minden, Paderborn, Arnsberg, Hamm, Soest, Dortmund, Kölln, Bonn, Düsseldorf, Elberfeld, Crefeld, Neuß, Wesel, Kleve, Duisburg, Koblenz, Kreuznach, Aachen und Trier.

Der Kursus selbst ist nach Verschiedenheit des Kunstgewerbes, der anatomische, der chirurgische, der klinische und der pharmaceutische für die Apotheker der genannten größern Städte. Befreiung einer Medizinalperson, welcher der Kursus obliegt, findet nicht statt; jedoch soll, nach dem Ministerial-Rescript vom 8. Dez. 1809, jeder Arzt, den der Staat für würdig hält, zur Lehre oder zur Ausübung der Heilkunst, selbst

in das Land zu rufen, ohne weitere Anfrage von jeder Prüfung befreit und berechtigt sein, seine Kunst auszuüben.

Der anatomische Kursus soll, nach gedachtem Reglement, für die Aerzte aus einer öffentlichen und drei Privatlectionen bestehen. Zur öffentlichen Lection soll jedesmal ein Situs partium, zu den Privatlectionen eine Aufgabe aus der Splanchnologie, eine aus der Gefäß- und eine aus der Nervenlehre gewählt werden. Nach abgehaltenem Cursus erhält der Kandidat von der Prüfungsbehörde das Zeugniß „gut, recht gut, vorzüglich gut" um sich damit zum klinischen Kursus zu legitimiren. Ist der Kursus nach der Stimmenmehrheit der Prüfungs-Kommissarien, schlecht ausgefallen, so wird der Kandidat ab- und angewiesen, im nächsten Winter das anatomische Theater wieder zu besuchen und die anatomischen Arbeiten fleißiger zu betreiben, sodann sich der Prüfung noch einmal zu unterziehen; besteht er auch dann nicht, so soll er ganz abgewiesen werden.

Der chirurgische Kursus soll aus zwei anatomischen und sechs chirurgischen Lektionen bestehen. Die Militairchirurgen aber, welche auf die Armee kursiren, sollen den anatomischen Kursus der Aerzte machen und außerdem sechs chirurgische Lectionen halten. Von allen diesen Lectionen soll eine anatomische und eine chirurgische öffentlich gehalten werden.

Der klinische Kursus, welcher, nach der Kabinets-Ordre vom 11. Jan 1798, an die Stelle der sonst stattgehabten praktischen Ausarbeitung eines Krankheitsfalles getreten ist, besteht in der eigenen Behandlung zweier Kranken in dem Charité-Lazareth, von welchen der eine an einer hitzigen, der andere an einer chronischen Krankheit leidet. Die Behandlung geschieht unter Leitung der in der Anstalt angestellten Lehrer und Aerzte. In Gegenwart derselben muß der Kandidat die Kranken examiniren, die Krankheitsursache bestimmen, den Kurplan entwerfen, die Arzneimittel verschreiben und die Rezepte dem Arzte zur Genehmigung vorlegen. Ueber den Gang der Krankheit, die Wirkungen der Arzneimittel, die Lebensordnung der Kranken ꝛc. muß er ein Tagebuch führen. Die klinische Laufbahn dauert vier Wochen, binnen welcher Zeit der Kandidat Gelegenheit genug

hat, zu beweisen, ob er ein reifes praktisches Urtheil über die Krankheit besitzt und zu einem guten praktischen Arzte Hoffnung giebt. Nach Beendigung des Kursus überreicht der Kandidat sein Journal den Directoren der Anstalt, welche es mit ihrem Gutachten versehen und der Prüfungsbehörde einsenden.

Der pharmaceutische Kursus besteht in der theoretischen und praktischen Bearbeitung zweier Aufgaben, von welchen die eine aus der Materia medica und die andere aus der Chemie und Pharmacie ertheilt wird. Die praktische Ausführung der Aufgaben geschieht in der Hofapotheke unter Aufsicht des Professors der Chemie und Pharmacie.

Diejenigen Kandidaten, welche in doctorem Medicinae promoviren wollen, müssen, der Ministerial-Verfügung vom 28. Febr. 1817. zu folge, wenigstens drei Jahr auf einer Universität Medicin studirt, die mündliche Prüfung in lateinischer Sprache bestanden, ihre Inaugural-Dissertation selbst verfaßt, oder wenn dieses wegen des eine tiefere Gelehrsamkeit erheischenden Gegenstandes nicht wohl zu fordern ist, solche wenigstens in lateinischer Sprache vertheidiget haben. Können die auf ausländischen Universitäten promovirten Doctoren eine gleichmäßige Promotion wie auf den inländischen Universitäten nicht nachweisen, so müssen sie sich auf einer der letztern nostrificiren lassen. Wollen sie sich als praktisirende Aerzte im Lande niederlassen, so müssen sie unter Einreichung ihres Doktordiploms und ihrer Inaugural-Dissertation bei dem Ministerium den Kursus und die öffentliche Prüfung nachsuchen. Kandidaten aber, welche ohne Promotion die Rechte eines Arztes in den Königl. Landen erlangen wollen, haben ihre medicinische und chirurgische Studien nachzuweisen. Können sie dieses, so müssen sie zu dem anatomischen, chirurgischen und klinischen Kursus und der öffentlichen Prüfung zugelassen werden. Mit den über die Kursus und die öffentliche Prüfung erhaltenen Attesten wendet sich der Kandidat an das Ministerium und zeigt den Ort an, wo er sich als praktischer Arzt niederzulassen wünscht.

Apotheker und Chirurgen, welche sich an kleinern Orten, und nicht an solchen, wo kursirte Medicinalpersonen erforderlich sind, niederlassen wollen, bedürfen des Kurses nicht; sie unterwerfen sich dem Exa-

men bei dem Medicinal-Kollegium der Provinz, und suchen, auf den Grund ihrer erhaltenen Prüfungszeugnisse, die Approbation bei der Regierung des Bezirks nach, worin sie sich niederlassen wollen.

Um das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikats zu erlangen, müssen die Aerzte, welche sich durch den Kursus und die öffentliche Prüfung qualifizirt haben, eine Prüfung in der gerichtlichen Arzneikunde, medizinischen Polizei und Kenntniß der Thierseuchen bestehen. Es werden denselben vier Aufgaben zur Ausarbeitung vorgeschrieben, und wenn diese beifallswürdig befunden wird, so findet noch eine mündliche Prüfung statt.

Auch die Geburtshelfer und Hebammen müssen sich einer besondern Prüfung unterziehen und die Approbation zur Ausübung ihres Kunstgewerbes erlangt haben. Für Unterrichtsanstalten in der Entbindungskunst und Hebammenschulen ist überall gesorgt, so daß dem Mangel an vorschriftsmäßig unterrichteten und geprüften Hebammen auf dem Lande abgeholfen wird.

Die Funktionen der öffentlichen Wundärzte (chirurgi forenses) bestehen hauptsächlich in der Mitaufsicht auf das allgemeine Gesundheitswohl ihres Bezirks, in Verhütung und Ausrottung der ansteckenden Krankheiten, Untersuchung und Bescheinigung vorgefallener Verletzungen auf richterliche Requisition oder auf Ersuchen der Beschädigten, Hülfleistung bei Obduktionen, Behandlung armer Kranken nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruktion.

Wundärzten, welche auf die Kur innerlicher Krankheiten nicht examinirt sind, ist es nicht erlaubt, dergleichen Kranke in Behandlung zu nehmen.

Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu gestatten sei, ist durch die Verordnung v. 24. Oct. 1811 bestimmt. Gefährliche Arzneimittel und Gifte sollen die Apotheker nur denjenigen Personen verabfolgen, welche zu deren Empfang durch den Schein eines vom Staate genehmigten Arztes die Befugniß erhalten haben, oder welche dem Apotheker als unverdächtige Personen hinlänglich bekannt sind. Was wegen der Apotheker-Lehrlinge, der Provisoren, der Oberaufsicht über die Apotheken, der Ausübung der pharmaceutischen Kunst selbst, der Anfertigung der Re-

zepte, der Medizinalwaaren, welche die Materialisten verkaufen dürfen, wegen Aufbewahrung und Verabfolgung der Gifte.

Für sämmtliche Medizinal-Personen ist unterm 21. Juni 1815 eine neu revidirte Taxe erschienen. — Nur die approbirten Thierärzte sind zur Ausübung der Thierheilkunde befugt.

Justizverfassung.

Früher, kräftiger und anhaltender bis in die neuesten Zeiten, strebte kein anderer Staat als der Preußische darnach, sich von den Fesseln einer ausländischen, eben so alten als für deutsche Verhältnisse unpassenden Gesetzgebung, zu befreien, und an die Stelle derselben ein vaterländisches, den neuern Einrichtungen und Sitten angemessenes Recht, zu setzen. Kaum war die Preußische Justizpflege, durch Erlangung des Privilegiums der uneingeschränkten Befreiung von den Appellationen an die Reichsgerichte, den 26. Mai 1747, von dem Einflusse der letzteren entbunden: so war auch König Friedrich II. darauf bedacht, seinen Unterthanen die Wohlthat eines allgemeinen Landrechts und einer guten Prozeßordnung zu gewähren. Der Großkanzler von Cocceji erhielt den Auftrag zur Abfassung der beiden Gesetzbücher, und schon im Jahre 1748 erschien der Codex Fridericianus oder die neue Prozeßordnung, durch welche die Advokaten vermindert und einer strengern Aufsicht unterworfen, die Friste in dem Laufe des Prozesses kürzer bestimmt und die Instanzen eingeschränkt wurden.

Der neuen Prozeßordnung folgte im J. 1749 der erste, und im J. 1751 der zweite Theil des Projekts des Corporis Juris Fridericiani, über dessen Zweck der große König in einer Verordnung vom 31. Dec. 1746 sich dahin äußerte:

„Und weil die größte Verzögerung der Justiz aus dem ungewissen lateinischen römischen Recht herrühret, welches nicht allein ohne Ordnung compiliret worden, sondern worin singulae leges pro et contra disputiret, oder nach eines jeden Caprice limitiret oder extendiret werden: so befehlen wir Unserm rc. von Cocceji, ein deutsches allgemeines Landrecht, welches sich blos auf die Vernunft und Landesverfassungen gründet, zu verfertigen, und zu Unserer Appro-

bation vorzulegen, worüber wir hiernächst aller Unserer Stände und Collegorium, auch Universitäten Monita einholen, und die besondere Statute einer jeden Provinz besonders beidrucken lassen wollen, damit einmal ein gewisses Recht im Lande etablirt und die unzähligen Edikte aufgehoben werden mögen."

Diese weise und wohlthätige, mit so viel Kraft und Wahrheit ausgedruckte Absicht, ward jedoch bei dem ersten Versuche noch nicht erreicht, denn das, größtentheils noch an den langgewohnten Formen des römischen Rechts klebende Projekt des Corp. Juris Fridericiani erhielt, weder seinem ganzen Inhalte nach, noch in allen Provinzen, gesetzliche Kraft. Eben so wenig entsprach die neue Prozeßordnung von 1748 dem Zwecke des Gesetzgebers. Vergebens suchte man dieselbe durch mehrere Deklarationen zu ergänzen, die unter dem Titel: Anhang zum Codici Fridericiano am 28. Febr. 1761 gesammelt heraus kamen.

Indeß war es in Schlesien dem dasigen Justizminister v. Carmer gelungen, den Gang der Unterthanen-Prozesse zu beschleunigen, worüber der König bei seiner Anwesenheit in Breslau 1774 demselben seinen Beifall mit dem Eröffnen bezeugte, daß er die allgemeine Einführung eines ähnlichen Verfahrens wünsche und hiezu die Ausarbeitung von ihm erwarte. Der Justizminister v. Carmer fand sich im folgenden Jahre in Berlin ein und mußte sich über die Ausführung desselben mit dem Großkanzler v. Fürst in Gegenwart des Königs besprechen. Allein der Großkanzler sowohl, als der mit zugezogene Kammergerichts-Präsident v. Rebauer konnten sich mit dem v. Carmer nicht einigen. Es erfolgte hierauf zwar die vom Könige beinahe wörtlich diktirte Kabinetsordre vom 15. Jan. 1776, durch welche die Gerichte wiederholend angewiesen wurden, die Prozesse in einem Jahre wenigstens a die litis contestatae zu beendigen; zu durchgreifenden Maßregeln kam es jedoch erst, als auf die Beschwerde des bekannten Müller Arnold, der Großkanzler v. Fürst entlassen, u. der Justizminister v. Carmer an seine Stelle ernannt wurde. Der König erließ den 14. Apr. 1780, die äußerst merkwürdige Kabinetsordre, welche die Hauptgrundsätze einer gänzlichen Justiz-Reform enthält, zu deren Ausführung, so wohl in

Ansehung einer veränderten Prozeßform, als wegen des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzbuches, der Großkanzler von Carmer den Auftrag erhielt. Die Cirkularien vom 14. und 18. Dec. 1780 waren die Vorbereitungen zu der verbesserten Prozeßordnung, welche unter dem Titel: Corpus Juris Fridericiani 1781 in drei Theilen erschien.

Der allgemeine Zweck dieses Gesetzes ist: den Richter in den Stand zu setzen, mit Uebergehung aller unwesentlichen Förmlichkeiten, das bei vorkommenden Rechtsstreitigkeiten unterliegende Faktum auf dem kürzesten und den Partheien wohlfeilsten Wege, im völligen Zusammenhange zu entwickeln, die Wahrheit selbst aufzusuchen, zugleich aber auch, die Parteien gegen alle willkührliche Behandlungen zu sichern. Die Advokaten wurden gänzlich abgeschafft und an deren Stelle diese Assistenzräthe und Justizkommissarien gesetzt. Die Assistenzräthe waren wirkliche Gerichtsmitglieder der zweiten Klasse und hatten als solche eine doppelte Dienstpflicht. Sie waren verbunden, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit auf alle Weise zu unterstützen, und zugleich auf das Betragen der zur Instruktion deputirten Gerichtspersonen zu wachen, so wie die ihnen zugewiesene Parthei zu vertheidigen. Den Justizcommissarien und Notarien ward dagegen der Beistand in denjenigen Geschäften des bürgerlichen Lebens überlassen, bei welchen, wenn sie auf eine gültige und gesetzmäßige Art vollzogen werden sollen, die Beiwirkung eines solchen Rechtsverständigen unentbehrlich ist.

Diese große Reform fand jedoch, besonders wegen der Assistenzräthe, manche Schwierigkeiten. Es erfolgte daher auf den Grund einer vieljährigen Erfahrung und der von den Landes-Justizkollegien eingesandten Bemerkungen im J. 1794 eine zweite Ausgabe des Corpus Juris Fridericianum von 1781 unter dem Titel: Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten in drei Theilen, worin die in jenem festgestellten allgemeinen Grundsatze der Prozeßleitung im Wesentlichen beibehalten und bestätiget, jedoch an die Stelle der Assistenzräthe, die Justizkommissarien in dem Maße gesetzt wurden, daß dieselben gegenwärtig außer den ihnen schon durch die frühere

Prozeßordnung angewiesenen Geschäften, auch in wirklichen Prozessen die Angelegenheiten der Parteien, als deren Rechtsbeistände oder Bevollmächtigte, unter der besondern Aufsicht der Gerichte zu besorgen haben.

Diese durch das Patent vom 6. Juli 1793 sanktionirte Allgemeine Gerichtsordnung, der ein sehr vollständiges und lichtvolles Kanzlei- und Registratur-Reglement für die Landes-Justizkollegia beigefügt ist, ist ein Meisterstück der gesetzgebenden Weisheit, dessen Vorschriften über die Prozeßform unbedenklich zur allgemeinen Aufnahme in ganz Deutschland empfohlen werden könnten, wenn derselben eine gleiche Gerichtsverfassung wie in Preußen zum Grunde gelegt würde.

Während alles dieses für die Verbesserung der Prozeßleitung und des Verfahrens bei den Gerichten geschahe, ward, mit nicht geringerem Eifer, an einem noch wichtigern Unternehmen, an der Vervollkommnung der allgemeinen Gesetzgebung, gearbeitet.

In Gemäßheit der oben angeführten Kabinetsordre vom 14. April 1780, hatte der Großkanzler von Carmer die Ausarbeitung des Entwurfs des Allgemeinen Gesetzbuches veranlaßt, dessen erster Theil im Jahre 1781 und der sechste und letzte im J. 1788 herauskam. Zwar waren die Theilnehmer an der Bearbeitung dieses Entwurfes dem ihnen vorgegebenen Zwecke vollkommen gewachsen;*) der durch hohe Weisheit und ächte Humanität ausgezeichnete König wollte aber, bei einem für seinen Staat so äußerst wichtigen Werke, jede einseitige Beurtheilung vermeiden, und deshalb erging, nicht bloß an die Stände und Landeskollegien der Preußischen Monarchie, sondern auch an auswärtige Gelehrte, mit Aussetzung von Preisen, eine Aufforderung zur gründlichen, strengen und gänzlich freien Prüfung des Entwurfes. Nachdem die häufig eingegangenen Bemerkungen, Preisschriften **)

*) Einer der vorzüglichsten Mitarbeiter war der Geheime Ober-Justizrath Suarez; ferner der jetzige Justizminister von Kircheisen, die Kammergerichts-Räthe Baumgarten, Klein, Gosler ꝛc.

** Es gingen 62 Preisschriften über verschiedene Rechtsmaterien ein; von den Verfassern derselben erhielten Eggers, Hippel, von Globig, Gundelach, Brüggemann, u. s. w. Preise.

dem Großkanzler vorgetragen, und, in so fern sie sich dazu eigneten, benutzt waren, ward das Gesetzbuch selbst ausgearbeitet, und, nach einer nochmaligen Prüfung und Verbesserung von Seiten der Gesetzkommission und des Großkanzlers, durch das Patent vom 20. März 1791 unter dem Titel: Allgemeines Gesetzbuch für die Preußischen Staaten, publicirt. Die gesetzliche Kraft desselben sollte mit dem 1. Juli 1792 eintreten; allein es erfolgte ein neuer Aufschub von 1792 bis 1794, welcher Zeitraum zu einer nochmaligen genauen Durchsicht des Werkes benutzt ward. Mit einigen, jedoch nicht großen, Veränderungen erschien nun 1794 das Gesetzbuch in einer neuen Ausgabe, mit dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, erhielt vom 1. Juni 1794 die volle Gesetzkraft, und trat an die Stelle des römischen, gemeinen Sachsenrechts und anderer subsidiarischen Gesetze, auch aller ältern davon abweichenden Landesverordnungen, in dem Maße, daß auch diese nur in so fern gelten, als sie in dem allgemeinen Landrechte bestätigt sind.

Ob nun gleich Friedrich II. den Erfolg dieses großen und glänzenden Unternehmens nicht erlebte, so war es doch sein Werk.

Die Pfleger des Rechts und der Gerechtigkeit hatten nun weit seltener nöthig, in die Zeiten der alten Römer oder der alten Deutschen zurückzugehen, oder in den Bullen der Päbste, in den Aussprüchen der Kirche, in den Dekreten der Concilien, oder in den Schriften der alten Rechtsgelehrten nachzusehen, um zu erfahren, was in diesem oder jenem Falle Rechtens sei: — man durfte nur auf die Stimme der Vernunft und der Gerechtigkeit hören, die aus den Landesgesetzen sprach.

Die protestantischen Landesregenten waren bekanntlich von ihren Geistlichen und Rechtsgelehrten zu obersten Bischöfen der Kirche erhoben worden, und konnten nun nach Gutdünken die Rechte der Gewissensfreiheit schützen oder unterdrücken, die Fesseln des hierarchischen Despotismus, den man aus dem Pabstthum mit hinüber genommen hatte, verengen und erweitern, und, wenn es ihnen in den Köpfen der Menschen etwa zu hell geworden war, es wieder dunkel machen. Friedrich II. ließ hingegen das Licht, was

an dem Kirchenhimmel erschien, ruhig seine milden Strahlen verbreiten. Er setzte fest, daß die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein könnten, und daß jeder Hausvater seinen häuslichen Gottesdienst nach Gutdünken einrichten möchte; der weise Gesetzgeber schränkte seine Gewalt bloß darauf ein, die verschiedenen Kirchengesellschaften unter seiner Aufsicht zu haben, damit, bei aller noch so großen Verschiedenheit theologischer, kirchlicher und religiöser Meinungen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht litte, und keine Religionspartei die andere verfolgte.

Man hatte durch die unmenschlichsten Martern von der Unschuld oft das Geständniß nie begangener Verbrechen erpreßt; Friedrich II. schaffte die Folter ab.*) Man hatte Hexen und Zauberer verbrannt und Gotteslästerer und Kirchenräuber mit dem Tode bestraft — er ließ jene ruhig leben, und bestrafte diese mit Milde. Man hatte das Verbrechen des Hochverraths zu weit ausgedehnt; er schränkte es bloß auf Verrätherei des Staates, auf öffentliche Empörung und auf ein strafbares Unternehmen wider das Leben des Regenten ein. Man hatte den Wilddieb in Ketten geschmiedet und ein gefallenes Mädchen öffentlich beschimpft; er schaffte beides ab. — Ueberhaupt waren seine Strafen nicht die Frucht der Leidenschaft, sondern der Ueberlegung; nicht Laune und Willkühr, sondern die Gesetze schrieben sie vor; und diese Gesetze waren weise und milde. „Das Ministerium nicht mit Blut angefangen!" schrieb er neben den Urtheilsspruch eines berühmten Gerichtshofes, den ihm ein so eben ernannter Justizminister zugeschickt hatte.

Wo ist eine europäische Gesetzgebung, die sich eines ähnlichen Geistes der Weisheit rühmen dürfte? —

Nach einer Einleitung, in welcher von den Gesetzen überhaupt und von den allgemeinen Grundsätzen des Rechts gehandelt wird, enthält das Landrecht in zwei Theilen, von denen der erste in 23, und

*) Sie ward im Jahre 1754 gänzlich abgeschafft, nachdem ihr Gebrauch bereits seit 1740 und 1752 sehr eingeschränkt worden.

der zweite in 20 Titel abgetheilt ist, die vollständigen gesetzlichen Bestimmungen des vaterländischen Privat-, geistlichen und allgemeinen Bürgerrechts, oder derjenigen Verhältnisse, welche aus der Beziehung der Bürger auf die moralische Person des Staats entstehen. Den Beschluß des Ganzen im 20sten Titel des zweiten Theils, macht das, von den auf die Verletzung der Gesetze folgenden Strafen, handelnde Kriminalrecht.

Die Ordnung des Vortrages im Gesetzbuche ist durchaus faßlich und folgerichtig, der Vortrag selbst deutlich, bestimmt und von aller fremden Wortmengerei gereinigt. Die Ausdrücke sind sorgfältig gewählt, so daß bei der Erklärung derselben so wenig als möglich von dem Wortverstande abgewichen werden darf. Und obgleich gesetzliche Vorschriften keine zweideutige Auslegung zulassen dürfen, so sind hier die Gesetze doch so gefaßt, daß eine Menge von Folgerungen unter einen Gesichtspunkt gebracht sind; sie sind mit der größten Vorsicht auf den ganzen Inbegriff und Zusammenhang des Systems der Rechte, auf die Anleitung zu einer wahren und richtigen, nicht bloß scheinbaren, natürlichen Billigkeit gegründet, und es ist dabei auf das allgemeine Beste, auf die Landes- und Staatsverfassung, auf die Denkungsart, die Sitten und Gewohnheiten eines aufgeklärten Zeitalters, auf die Verhältnisse der Stände, auf Alter und Nahrungsgewerbe, Rücksicht genommen. Auf diese Weise sind die Lücken des gemeinen Rechts ausgefüllt, die Dunkelheiten und Ungewißheiten der vorigen Gesetze beseitigt, und manche dem gemeinen Rechte unbekannte Rechtsverhältnisse begründet, wie z. B. die Ehe zur linken Hand. Jeder Kränkung der Rechte des geringern Staatsbürgers durch den mächtigern sind die festesten Schranken gesetzt, und selbst das Oberhaupt des Staates hat die Rechtsstreitigkeiten mit seinen Unterthanen der Entscheidung des ordentlichen Richters unterworfen.

Der allgemeine, von erhabener gesetzgebender Weisheit zeugende Karakter des Preußischen Gesetzbuchs liegt endlich darin, daß eine große Menge gesetzlicher Bestimmungen, z. B. bei Testamenten und Verträgen, dazu dienen, die Keime eines sehr bedeutenden Theils der gewöhnlichsten, in andern deutschen Ländern ent-

stehenden, höchst verderblichen Prozesse zu ersticken, und das Eigenthum und den Wohlstand der Staatsbürger gegen alle Angriffe und Ränke zu sichern.

Die Provinzialgesetze und Statuten haben vor der Hand ihre Gültigkeit behalten; es ist aber verordnet, daß, mit Zuziehung der Deputirten der Stände, Provinzialgesetzbücher entworfen, und diese, soviel als möglich, mit dem allgemeinen Landrechte in Uebereinstimmung gebracht werden sollen. Bis jetzt ist erst das Provinzialrecht für Ostpreußen erschienen. Die Verhängnisse der Zeit sind schuld, daß man mit der Ausführung dieser Gesetzbücher nicht weiter vorgeschritten ist.

Kein Volk in Europa hat, vor dem Preußischen, sich einer Gesetzgebung, die so menschenfreundliche Grundsätze, so viele philosophische Ansichten darbietet, so viele neue scharfsinnige Resultate aufstellt, zu erfreuen gehabt. Friedrichs Geist war in allen seinen Schöpfungen ein Jahrhundert vor seinem Zeitalter voraus; sein Einfluß wirkt auf die fernste Nachwelt, ist für die Menschheit unvergeßlich. Oesterreich, *) Baiern, Frankreich waren bisher die ersten, die Friedrich dem Gesetzgeber nachzuahmen versuchten. —

Ein Anhang zum allgemeinen Landrecht, die Verordnungen seit 1794 enthaltend, erschien im Jahre 1803. In der neuesten Ausgabe des Landrechts, von 1804, sind die aus dem Anhange herübergenommenen Zusätze als Noten zu den verschiedenen, sie betreffenden Gesetzstellen mit kleiner Schrift abgedruckt. Die seit 1804 bis 1810 ergangenen Verordnungen sind in einem zweiten Anhange gesammelt, so wie auch in der allgemeine Ediktensammlung, in dem Archiv der Preuß. Gesetzgeb. und der Mathisschen Monatsschrift enthalten. Mit dem J. 1810 beginnt die Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten.

Die frühere Kriminalgesetzgebung begann mit selbstischen Strafgesetzen, z. B. gegen Walddiebe, ging dann zur frömmelnden Bestrafung der Sünden über, bis sie sich endlich unter Friedrich II., zur wahren gesetzgeberischen Weisheit erhob.

---

*) Das Oesterreichische Gesetzbuch, das des Lobes nicht unwürdig ist, unterscheidet sich dadurch von dem Preußischen, daß es bloß das reine bürgerliche Privatrecht enthält, ohne das öffentliche.

Es ward indeß bald nach dem Regierungsantritt des jetzigen, für das Wohl seiner Unterthanen unermüdet sorgenden, Königs Friedrich Wilhelms III., durch verschiedene Kabinetsordres, der Entwurf einer neuen Kriminal-Gerichtsordnung und eines neu revidirten Kriminal Gesetzbuches mit der Aufgabe befohlen, den Strafgesetzen eine bestimmtere Fassung zu geben, ein genaueres Verhältniß des Strafübels zum Zwecke der Strafe zu begründen, eine Vereinfachung der bisherigen Kriminalgerichte und eine Verbindung derselben unter sich und mit den Polizei-Behörden, so wie eine Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten, zu bewirken.

Unter der obern Leitung des Großkanzlers von Goldbeck ward zuvörderst der Generalplan zur allgemeinen Einführung einer bessern Kriminalgerichtsverfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Strafanstalten ausgearbeitet, und am 16. September 1804 öffentlich in Kraft gesetzt.

Die Gefängnißanstalten sind, außer der Aufbewahrung der Verbrecher, welche sich noch in Untersuchung befinden, zur Abbüßung kurzer Arbeitsstrafen von höchstens 6 Monat bestimmt. Die Strafgefangenen sind von den in Untersuchung begriffenen getrennt, und mit zugemessener Arbeit beschäftiget, durch deren Vernachlässigung sie sich Strafen zuziehen, die, nach dem zu ermäßigenden Grade der Schuld, in der Absonderung bei Wasser und Brod, Kettentragen und Züchtigung bestehen.

Der Zweck der Strafanstalten, welche für die auf längere Zeit verurtheilten Verbrecher bestimmt sind, ist dreifach, nämlich;

a) durch die Einrichtung der Anstalt, Uebelthäter auf eine bestimmte Zeit von der menschlichen Gesellschaft abzusondern, und diese gegen die Beleidigungen jener zu sichern;

b) durch das Unangenehme, welches die Beraubung der Freiheit theils an sich selbst, theils verbunden mit Zwangsarbeit und harter Lebensart, hat, die übrigen Menschen von der Begehung der Verbrechen abzuschrecken; und

c) durch Einrichtung der Anstalt, den Verbrecher zur Thätigkeit, Ordnung und Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn, wo möglich, dadurch zu bessern, und zu

einem nützlichen Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft zu bilden.

Dieser letzte Zweck ist um so wichtiger, da in den Preußischen Gesetzen die Verbrecher in mehreren Fällen bis zur Besserung, oder bis zu der Nachweisung eines künftigen ehrlichen Erwerbes, zur Strafanstalt verurtheilt werden.

1. Die Festungen, in zwei ganz von einander getrennten Abtheilungen für den ersten und zweiten Zweck, nämlich:

a) die Abtheilung der unbesserlichen (incorrigiblen) Verbrecher, bei denen der Besserungszweck, nachdem die Mittel in allen Graden versucht worden sind, ganz verfehlt ist. Diese Menschen bleiben auf immer von der menschlichen Gesellschaft abgesondert, und werden stets unter strenger Aufsicht mit harter Arbeit, zu welcher bloß Kraftanstrengung erforderlich ist, beschäftigt. Ihr Aufenthaltsort muß das Entweichen unmöglich machen.

b) Die Abtheilung der unverdorbenen Verbrecher, die nur in einem einzelnen Falle gegen ein Strafgesetz handelten, dessen Uebertretung nicht von verdorbener Moralität zeugt, z. B. Todtschläger, Injurianten, Defraudanten, Duellanten u. s. w., in so fern bloße Gefängnißstrafe zur Abbüßung ihres Verbrechens nicht hinreicht. Diese leben nach ihrem Stande und ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, und finden Gelegenheit, sich durch nützliche Arbeit zu beschäftigen.

2. Die Straf- und Besserungsanstalten für alle übrigen Verbrecher, die nicht mit bloßer Strafarbeit in den Gefängnissen oder nur mit körperlicher Züchtigung bestraft werden können, und bei denen alle drei Zwecke der Einsperrungsstrafe zugleich erreicht werden sollen.

Diese Anstalten sind in ihrer innern Verfassung ganz danach eingerichtet, auf die Sinnlichkeit zu wirken, und durch strenge Ordnung diejenige mechanische Gewöhnung zur äußern Rechtlichkeit hervorzubringen, die nur allein im Stande ist, die darin aufgenommenen verwöhnten Menschen zu ändern, und sie für moralische Besserung empfänglich zu machen.

Es wird daher vorzüglich auf strenge und sorgfältige Absonderung der Geschlechter, auf Trennung

der weniger verdorbenen von den Verführern, und auf die dahin führende Hauptabtheilung in drei Klassen, der Strafklasse, der Probeklasse und der Besserungsklasse, auf hinlänglichen Raum zur Aufstellung der Spinnmaschinen, auf Anlegung großer Speisesäle, auf besondere Aufenthaltsorte außer der Arbeitszeit, auf möglichst einzeln anzulegende Schlafstellen und auf die Errichtung mehrerer Werkstätten für Handwerker gesehen. Bei der Aufnahme der Gefangenen, bestimmen der vorige Lebenslauf, und die daraus, so wie aus den begangenen Verbrechen hervorgehende Moralität, die Klasse, in welche die Verbrecher vorläufig gesetzt werden.

Die drei Klassen unterscheiden sich durch Kleidung, Lebensweise und Behandlung. Wer bis zur Besserung eingesperrt wird, muß erst eine Zeitlang in der Besserungsklasse gewesen sein, ehe er auf Entlassung Anspruch machen kann. Besseres oder schlechteres Betragen bewirken Ascension (Hinaufrücken in eine mildere Strafklasse), oder Degradation (Herabsetzen in eine härtere Strafklasse), welche von der Ermäßigung der Direktion abhangen. Jedes Geschlecht speiset in seinem Speisesaale, und die Tische sind nach Klassen getrennt. Eine strenge Pünktlichkeit sowohl in der Tagesordnung, als in dem ganzen Dienste des Hauses; Belohnungen, Strafen, Ermahnungen, Ehrgeiz, Hoffnung, Aussicht sich etwas zu erwerben, Religiosität, kurz, alles was auf den Menschen wirken kann, wird vereinigt, um die Thätigkeit und den Fleiß in Bewegung zu setzen, während ein unablässiger Zwang zu einer täglich wiederkehrenden, gleichförmigen Lebensweise, nach und nach an Reinlichkeit, Ordnung und Unterwerfung unter bürgerliche Verhältnisse gewöhnt, und diese guten Eigenschaften endlich zur andern Natur macht.

Dem, die vorstehenden Bestimmungen enthaltenden, Generalplan zur allgemeinen Einführung einer bessern Kriminal-Gerichtsverfassung u. s. w, vom J. 1804, folgte im J. 1806 der Abdruck des durch das Publikations-Patent vom 11. Dec. 1805 in gesetzliche Kraft gesetzten ersten Theils des allgemeinen Kriminalrechts für die preußischen Staaten, welcher in neun Titeln die Kriminalordnung enthält.

Sachkundige werden es nicht verkennen, wie sehr die

die Vorschriften dieser Kriminalordnung auf die möglichst schnelle, sichere und vollständige Ausmittelung begangener Verbrechen, auf eine gründliche, von aller Einseitigkeit entfernte Beurtheilung der Strafwürdigkeit, und auf die Sicherung der Rechtfertigung oder Vertheidigung der Angeschuldigten, abzwecken. Nur die besondere Bemerkung verdient wohl hier angeführt zu werden, daß die nach dem allgemeinen peinlichen Rechte schwankende Lehre: von den Wirkungen eines unvollständigen Beweises in Kriminalsachen, durch die neue Ordnung eine völlig feste Bestimmung erhalten hat, welche auf den folgenden Grundsätzen beruht.

Auch ohne Geständniß des Beschuldigten kann auf die gesetzmäßige Strafe erkannt werden, wenn ein vollständiger Beweis, durch zwei vereidete, über alle Einwendung erhabene Zeugen, über eine Thatsache, die den Gegenstand ihrer einstimmigen, durch eigene Sinnenerkenntniß begründeten Aussage ausmacht u. s. w. — vorhanden ist.

Ueber die Vollständigkeit des Beweises müssen jedoch zwei Drittheile des sprechenden Kollegiums einig seln, wenn eine Todesstrafe statt finden soll, sonst kann nur eine außerordentliche Strafe eintreten.

Kann der eigentliche Hergang der Sache nicht aufgeklärt werden, der Verdächtige ist aber auch eben so wenig im Stande, den gegen ihn streitenden Verdacht abzulehnen, so erfolgt eine vorläufige Lossprechung von der gegenwärtigen Untersuchung.

Wenn mehrere, durch keinen Gegenbeweis geschwächte, Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen und durch den schlimmen Karakter des Verdächtigen unterstützt werden, so ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, bei dem, in der Regel, eine außerordentliche Strafe eintritt.

Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstrafe, dagegen aber bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden. Es soll dabei niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten.

Auch der zweite Theil des allgemeinen Kriminalrechts für die preußischen Staaten, welcher die allgemeinen Strafgesetze enthält, und also an die

Stelle des 20 Titels im 2 Theile des allgemeinen Landrechts treten wird, ist bereits vollständig bearbeitet, und dürfte bald zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht werden.

Zweckmäßige Gesetze sind zwar die erste Grundlage einer guten Justizverfassung, aber sie sind nur in so fern wirksam, als ihnen eine gute Anwendung und Ausübung zur Seite steht. Hierzu sind geschickte, treue und dienstfertige Staatsdiener erforderlich, deren Bildung, Prüfung, Beobachtung und Belohnung ein wichtiger Gegenstand in der preuß. Justizverwaltung ist.

Für die jungen Leute, welche, nach Beendigung ihrer auf drei Jahr bestimmten akademischen Studien, sich der Justiz und dem Richteramte widmen wollen, giebt es zum Eintritt in den Staatsdienst nur einen Weg. Ihrer wirklichen Anstellung als Richter muß eine mehrjährige praktische Prüfungszeit durch unentgeldliches Arbeiten bei einem Gerichtshofe vorangehen. Sie müssen ihre Laufbahn damit anfangen, daß sie bei einem, nach ihrer Konvenienz zu wählenden Landes-Justizkollegium Auskultatoren werden. Auch Untergerichte können für ihren Geschäftskreis Auskultatoren und Referendarien annehmen, sie müssen aber dieselben dem vorgesetzten Obergerichte zur Prüfung und Genehmigung vorstellen. Wegen Zulassung zur Auskultatur außerhalb Berlin, melden sich die Rechtskandidaten, mit Beilegung der erforderlichen Zeugnisse und eines von ihnen in lateinischer Sprache abgefaßten Curriculum vitae, bei dem Präsidenten des gewählten Gerichtshofs, welcher einem oder zwei vorzüglich dazu qualifizirten Räthen des Kollegiums die Prüfung aufträgt, welche, als die erste, nur darauf gerichtet wird, ob der Kandidat gute natürliche Fähigkeiten und eine gesunde Beurtheilungskraft besitzt, ob er in der Theorie des römischen und deutschen Civilrechts, der Rechtsgeschichte und Rechtsliteratur gründliche und zusammenhangende Kenntnisse sich erworben hat, und ob er im Stande ist, in der lateinischen Sprache sich richtig auszudrücken. Im Allgemeinen sind sämmtliche Staats-Prüfungs-Behörden durch das Ministerial-Rescript vom 21. Sept. 1818 angewiesen, bei ihren Prüfungen auf das Zeugniß, welches die Examinanden bei ihrem Abgange von

der Universität erhalten haben, und dasjenige was darin aus ihrem Abiturientenzeugnisse aufgenommen ist, besondere Rücksicht zu nehmen. Fällt das Examen günstig für den Aspiranten aus, so wird er sofort vereidet und erhält den ersten Dienstgrad als Auskultator.

In dieser Eigenschaft wohnt er den Sitzungen des Kollegiums als Zuhörer bei, wird mit Vernehmung der Supplikanten und Anderer, die bei dem Kollegium etwas mündlich anzubringen haben, beschäftiget; hat die Instruktions-Protokolle unter Leitung des Instruenten zu führen, auch selbst Instruktionen in Bagatellsachen, und die Ausarbeitung von Relationen in nicht besonders bedeutenden Sachen zu besorgen, wozu stets ein Korreferent bestellt wird. Daneben müssen sich die Auskultatoren im Sekretariat, in der Registratur und dem Hypothekenwesen mit dem kleinen Dienst bekannt machen, und durch Expediren der Dekrete der Richter sich die erforderliche Gewandtheit im Gebrauche des Geschäftsstils verschaffen.

Beweise von Fähigkeiten, Fleiß und Applikation, verbunden mit einem tadellosen Lebenswandel, berechtigen die Auskultatoren zu dem Gesuche um Zulassung zum Referendariat, zu welchem eine anderweite Prüfung erforderlich ist. Es werden ihm Akten, in welchen die Thatverhältnisse und die Entscheidung schwierig sind, zur Anfertigung einer Proberelation zugestellt, welche einem Mitgliede des Kollegiums zur Zensur vorgelegt und im Kollegium zum Vortrag gebracht wird. Ist die Proberelation nicht vollkommen brauchbar, so wird der Auskultator zu mehrerem Fleiße angewiesen und ihm verstattet, sich nach einem halben Jahre wieder zu melden. Fällt er jetzt wieder mit der Proberelation durch, so wird ein dritter Versuch nicht leicht gestattet. Ist aber die Arbeit gut befunden worden, so erfolgt vor zwei Räthen des Obergerichts das mündliche Examen, welches besonders auf die Gerichtsordnung, das allgemeine Landrecht, das Criminalrecht, die wichtigsten Bestimmungen der inneren Gesetzgebung Preußens, der Deposital- und Hypotheken-Ordnung gerichtet ist, womit ein kursorisches Zurückgehen auf das gemeine Recht verbunden wird. Ueber den Erfolg dieser Prüfung

berichtet das Kollegium mit Beischluß der Proberelation, der Zensur derselben und der Zeugnisse über das Examen und die übrige Qualifikation des Kandidaten, an den Chef der Justiz, nach dessen Genehmigung die Introduktion als Referendarius und die Verweisung auf den als Auskultator geleisteten Eid erfolgt.

Das Referendariat zweckt darauf ab, die während der Auskultatur angefangene Bildung zu vervollkommnen. Zu dem Ende werden den Referendarien Instruktionen und Akten zum Referiren in wichtigern Sachen, mit Beigebung geschickter Korreferenten zugetheilt; sie werden in Fällen, wo die Parteien um Zuordnung von Rechtsbeiständen nachsuchen, oder ihnen dergleichen von Amtswegen beigegeben werden müssen, den Parteien als Assistenten zugewiesen; man gebraucht sie zu auswärtigen Kommissionen, bald unter der Leitung eines geübten Kommissarius, bald ohne dieselbe; auch zum mündlichen Vortrage und zum Dekretiren erhalten sie, unter Kontrolle der Räthe, die erforderliche Anweisung. Zur Erlangung größerer praktischer Kenntnisse im Vormundschafts- und Hypothekenwesen, Rechnungsabnahmen, Erbtheilungssachen ꝛc. fehlt es nicht an Gelegenheit.

Die Referendarien sind die Pflanzschule, aus welcher, nach Verschiedenheit ihrer Tüchtigkeit und ihrer persönlichen Verhältnisse, die Subjekte zur Besetzung der Justizbedienungen genommen werden.

Junge Männer, denen es zu richterlichen Aemtern, an den erforderlichen Eigenschaften fehlt, oder deren Umstände es nicht gestatten, eine solche Versorgung abzuwarten, die jedoch von ihrem Fleiße und ihrer Ordnungsliebe hinlängliche Proben abgelegt haben, werden auf ihr Ansuchen als Sekretarien, Registratoren und in andern dergleichen Subalternstellen bei den Ober- oder Untergerichten versorgt.

Referendarien, die sich zwar gute juristische Kenntnisse erworben haben, aber keine besondern Fähigkeiten besitzen, oder deren Familienumstände das Abwarten einer Versorgung bei einem Landes-Justizkollegium nicht gestatten, werden als Räthe bei minder wichtigen Justizbehörden, als Justizbeamte, Unter-Richter, Syndici, Assessoren, Justitiarien u. s.

w. bei Magisträten, Stadt-, Land-, Amts-, Patrimonial- und andern Untergerichten angestellt. In solchen Fällen ist nur zu Stellen bei Mediat-Kollegien und bei Stadt- und andern größern Gerichten in Haupt- und wichtigen Handlungsstädten, eine dritte Prüfung erforderlich, die jedoch nicht nothwendig bei der Immediat-Examinations-Kommission zu Berlin zu erfolgen braucht, sondern auch dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden kann. Bei gewöhnlichen Untergerichtsbedienungen der vorgedachten Arten reicht es hin, wenn der zu befördernde Referendarius über sein Wohlverhalten seit der zweiten Prüfung, sich durch ein Zeugniß des Kollegiums, bei welchem er bis dahin gestanden hat, ausweiset.

Fühlt ein Referendarius, der unverdächtige Beweise seiner Rechtskenntnisse abgelegt hat, keine Neigung, sich einer richterlichen Bedienung zu widmen, so steht es ihm frei, die Anstellung als Justiz-Kommissarius nachzusuchen. Hierzu bedürfen diejenigen, welche bei solchen Gerichten angesetzt werden, deren Direktoren oder Mitglieder nicht von der Immediat-Examinations-Kommission geprüft zu werden brauchen, keiner dritten Prüfung. Die Justiz-Kommissarien und Notarien bei den Oberlandesgerichten müssen sich aber der dritten Prüfung unterwerfen, die, der Regel nach, der in Ansehung der Mitglieder der Oberlandesgerichte vorgeschriebenen gleich ist, und besonders auf die Hauptgeschäfte des Justizkommissariats und Notariats mit gerichtet wird.

Nur diejenigen Referendarien endlich, welche sich durch Fleiß und ordentliches Betragen besonders vortheilhaft auszeichnen, und damit einen vorzüglichen Grad von Scharfsinn, praktischer Beurtheilungskraft, Rechtskenntniß, Deutlichkeit und Präcision des Vortrages verbinden, können erwarten, als Mitglieder der Landes-Justizkollegien angestellt zu werden, nachdem sie die dritte und strengste Prüfung bestanden haben.

Hält sich ein Referendarius hierzu für qualifizirt, so meldet er sich deshalb bei dem Chef seines Kollegii, welcher ihm, wenn kein besonderes Bedenken dagegen eintritt, als Vorbereitung zu der letzten Prüfung, drei oder vier Instruktionen in wichtigen und verwickelten Sachen aufträgt. Von diesen muß

wenigstens eine mit den Parteien in Person geführt werden, weil Instruktionen dieser Art bei verwickelten Angelegenheiten in der Regel schwieriger, als solche Instruktionen sind, wo der Deputirte mit den Justizkommissarien verhandelt. Diesen Verhandlungen muß ein in Instruktionsgeschäften vorzüglich geschickter und geübter Rath zugeordnet werden. Derselbe muß wenigstens den hauptsächlichsten Instruktionsterminen beiwohnen, und demnach über den Grad des Fleißes, der Genauigkeit und des Scharfsinns, welche der Kandidat bei diesen Probearbeiten bewiesen hat, ein umständliches Attest pflichtmäßig ausstellen. Hält das Kollegium dafür, daß der Kandidat sich zu der Stelle eines Raths hinlänglich geschickt bewiesen hat, so wird von dem Präsidenten hierüber ein umständliches Zeugniß ausgestellt; auch muß an den Orten, wo besondere Pupillenkollegien sind, von den Vorgesetzten derselben ein besonderes Attest des von dem Kandidaten bei selbigen bewiesenen Fleißes, und der auch in diesem Fache sich erworbenen praktischen Kenntnisse beigebracht werden. Diese sämmtliche Stücke sendet das Kollegium dem Chef der Justiz ein, welcher die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission zu Berlin mit der dritten Prüfung beauftragt, welche aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern des geheimen Obertribunals besteht. Diese übersendet nun dem Kandidaten Akten zu zwei Proberelationen, wozu sehr wichtige weitläuftige, auf mehreren That- und Rechtsfragen beruhende, in drei Instanzen entschiedene reponirte Sachen genomen zu werden pflegen. Gewöhnlich werden die in selbigen sich befindenden Erkenntnisse herausgenommen, um den Examinanden die Gelegenheit, sich ihrer als Leitfaden zu bedienen, zu benehmen. Die angefertigten Proberelationen müssen mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, sie ohne fremde Beihülfe verfertigt zu haben, versehen sein. Hiernächst erfolgt die mündliche Prüfung durch gedachte Kommission, welche zur strengsten Untersuchung der Kenntnisse, des Scharfsinns und der praktischen Ausbildung des Examinanden angewiesen ist. In letzterer Beziehung werden ihm verwickelte Streitfälle zur mündlichen Entscheidung vorgelegt. Wird nun durch alles dieses das Resultat begründet, daß der Kandidat vorzüglich geschickt sei, so wird derselbe zum

Assessor bei einem oder dem andern Justizkollegium, welches Hilfsarbeiter nöthig hat, bestimmt. Ein weiteres Examen findet nicht statt, und es reicht dieses zu allen fernern Dienstbeförderungen hin *)

Die Assessoren haben mit den Räthen gleiche Pflichten, jedoch nach der allgemeinen Gerichtsordnung, nur in denjenigen Sachen, die ihnen als Decernenten oder Referenten zum Vortrage zugeschrieben werden, ein volles Votum, in andern Sachen aber nur ein votum consultativum.

Fahren die Assessoren fort, sich durch Fleiß und tadelloses Betragen auszuzeichnen, so wird auf dieselben bei Besetzung wirklicher Rathsstellen vorzüglich Rücksicht genommen, und der Chef der Justiz zieht bei seinen dem Könige dieserhalb zu machenden Vorschlägen gewöhnlich auch die längere Dienstzeit des zu Befördernden in Betracht.

Ist aber selbst eine vollendete Ausbildung nicht immer von bleibender Wirkung, vermögen Leichtsinn, Gemächlichkeit und Leidenschaften, selbst den bessern Menschen nicht selten von dem rechten Wege abzuziehen, so ist es Pflicht des Staats, das Betragen und die Geschäftsverwaltung seiner Diener mit möglichster Sorgfalt zu bewachen, um den Strauchelnden vor dem gänzlichen Falle zu bewahren, den völlig Unwürdigen auszumerzen, den Verdienten aufzumuntern und zu belohnen, und das Ganze im regen Gange zu erhalten. Zu Erreichung dieses Zwecks dienen im Justizfache die Einsendung der jährlichen Instruktionsverzeichnisse, die vierteljährigen Referententabellen und die jährlichen Konduitenlisten, durch die Chefs der Landes-Justiz-Kollegien; von den Untergerichten werden dieselben an das ihnen unmittelbar vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium eingesandt.

Eine der Hauptpflichten des äußerst wichtigen Amtes der Präsidenten ist, sich genau zu unterrichten,

---

*) Das französische Organisations-Dekret vom 20. April 1810 erfordert von einem Richter, das Alter von 25 Jahr, den Karakter eines Licentiaten, eine zweijährige Advokatur und — weiter nichts.

ob die Mitglieder ihres Kollegiums und sämmtliche ihnen untergeordnete Justizbediente durch Kenntniß, Beurtheilungskraft und Diensteifer sich auszeichnen, ob sie sich einer vorzüglichen Achtung würdig gemacht, oder ob und zu welchen Vorwürfen sie in ihren Amtsgeschäften und ihrem Privatleben Veranlassung gegeben haben, und solches in den Konduitenlisten bei jedem Individuum nach der strengsten Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu bemerken; wobei vorzüglich eingegangene Klagen wegen Schulden, Verschwendung, Spiel und Trunkergebenheit, oder sonstiges unanständiges Betragen, bei eigener Verantwortlichkeit der Präsidenten, nicht mit Stillschweigen zu übergehen sind. Die Präsidenten müssen den Untergebenen ihre Fehler unter vier Augen vorhalten, und sie zur bessern Wahrnehmung ihrer Schuldigkeit vermahnen; diese Erinnerung wird nöthigenfalls mit Zuziehung des Direktors oder ein Paar anderer Räthe wiederholt, und erst dann, wenn diese milderen Mittel fehlschlagen, tritt eine protokollarische Vernehmung des Schuldigen, die genaue Erörterung der vorkommenden Thatsachen und Umstände und die Berichtserstattung an den Chef der Justiz ein, welcher darauf das weiter Erforderliche verfügt. — Was man auch gegen die Konduitenlisten einwenden mag, so sind doch mit diesem Aufsichtsmittel überwiegende Vortheile verbunden. Wie sollten Nachahmung, Ehrgefühl und Diensteifer bei den Staatsdienern wohl kräftiger angeregt und lebhafter erhalten werden können, als durch das Bewußtsein, daß die Auszeichnung im Guten und Schlimmen dem Chef der Justiz zur genauen Kenntniß kommt, und daß dieselbe im Allgemeinen selbst dem Regenten vorgelegt wird? Wie sollte in einem großen Staate der Chef der Justiz auf einem kürzern und sicherern Wege, in der genauen Bekanntschaft mit den Eigenschaften des Justizpersonals erhalten und dadurch in Stand gesetzt werden, zweckmäßige Anträge zu Beförderungen zu machen, und zu der Belohnung des oft weit von ihm entfernt sich zeigenden Verdienstes, pflichtmäßig beizutragen?

Beschleunigung der Rechtspflege in Rechtsstreitigkeiten war ein Haupt-Augenmerk der preußischen Justizreform, und durch die dem Richter übertragene eigene Untersuchung der Thatumstände und Ausmitte-

lung der Wahrheit, durch die genauere Aufsicht auf das Verfahren der Justizkommissarien und Parteien bei der Führung des Rechtsstreits, und durch die Verminderung der Instanzen, vermöge der Ausschließung der sogenannten Interlokute, ist man jenem Ziele so nahe gekommen, daß wenig mehr zu wünschen übrig ist.

Die Regel stehet fest, daß keine Rechtssache länger als höchstens Ein Jahr sich in der Instruktion zum ersten Erkenntnisse befinden soll. Dieses ist jedoch nur von weitläufigen oder sonst erschwerten Instruktionen zu verstehen; in minder schwierigen Fällen werden die Sachen in 2 bis 6 Monat zum Erkenntnisse instruirt. Fälle von überjährigen Instruktionen werden nur durch die Verzögerungen veranlaßt, welche mit der Vernehmung entfernter Zeugen, mit der Kommunikation mit auswärtigen Gerichten, mit der Information entfernter Parteien unvermeidlich verbunden sind.

Gegen Erkenntnisse können nur die Rechtsmittel der Appellation und Revision in der zweiten und dritten Instanz eingewendet werden. Die Appellation erfordert, wenn in der ersten Instanz bei einem Untergerichte erkannt ist, einen Streitgegenstand von 20 Thlr., und wenn die Sache in der ersten Instanz bei einem Obergerichte gewesen ist, einen Gegenstand von 50 Thlr. Wegen der Revision finden folgende Grundsätze statt. Hat ein Untergericht in erster Instanz erkannt, so wird das Rechtsmittel zugelassen, sobald der Gegenstand desselben 200 Thlr. oder mehr beträgt. Ist in erster Instanz bei einem Obergerichte erkannt, so findet die Revision bei einem Gegenstande derselben von 200 Thlr. nur alsdann statt, wenn die beiden ersten Erkenntnisse verschiedenen Inhalts sind; sind sie aber gleichlautend, so kann die dritte Instanz nur bei Objekten der Beschwerden, welche 400 Thlr. oder mehr betragen, zugelassen werden. An das geheime Ober-Tribunal gelangen die Revisionssachen aber bloß dann, wenn der Gegenstand der Revision 500 Thlr. ausmacht.

Nach diesem in der Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 14. §. 3. Tit. 15. §. 2. u. in der Verordnung vom 13. März 1803 ausgesprochenen Grundsätzen gehet die Appellation von den Untergerichten in bloß appellablen Sa-

chen an den zweiten oder Appellations-Senat der Oberlandesgerichte; in revisiblen Sachen, die nicht vor das geheime Obertribunal gelangen können, an den ersten oder Instruktions-Senat der Oberlandesgerichte, und von diesem in der dritten Instanz, an den zweiten oder Appellations-Senat; in solchen revisiblen Sachen aber, die vor das Tribunal gehören, in der zweiten Instanz an den Appellations-Senat, und von diesem in der dritten Instanz an das Tribunal.

Der Regel nach, sollen Spruchsachen nur vier Wochen bei dem Referenten zur Ausarbeitung bleiben, und allen Erkenntnissen müssen die Zweifels- und Entscheidungsgründe beigefügt werden, damit die Parteien sich von der Rechtmäßigkeit der Erkenntnisse überzeugen, oder, wenn sie dazu im Stande sind, die ihnen entgegengesetzten Gründe in der folgenden Instanz widerlegen können. Nur bei solchen Erkenntnissen, gegen welche kein Rechtsmittel weiter zulässig ist, findet dieses eine Ausnahme; es müssen jedoch die Justizkollegia, wenn sie in der Revisionsinstanz zwei gleichförmige Urtel der ersten Instanzen abändern, ihre Entscheidungsgründe versiegelt an das Justiz-Ministerium einsenden. Diese werden hier aufbewahrt, und nur in dem Falle, wenn die Partei sich über das Revisionserkenntniß beschwert, zu dem Ende eröffnet und eingesehen, um zu prüfen, ob es rathsam oder zur Ausführung einer etwanigen Nullität nothwendig sei, der sich beschwerenden Partei, die Entscheidungsgründe mitzutheilen.

In allen bedeutenden Sachen, welche nach der Art des ordentlichen Prozesses instruirt sind, müssen, der Regel nach, förmliche schriftliche Relationen abgefaßt werden; auch sind die Dirigenten der Gerichte verpflichtet, in besonders wichtigen Rechtssachen, dem Referenten einen Korreferenten beizugesellen. Zu der Abfassung eines Urtels in der dritten oder Revisions-Instanz, sind allemal, und ohne Ausnahme, ein Referent und Korreferent erforderlich. Wird von diesen auf die Abänderung zweier übereinstimmenden Erkenntnisse angetragen; so müssen die Akten zwei andern Mitgliedern des Kollegii, zur nochmaligen schriftlichen Relation und Korrelation, wobei sich dieselben der vorigen Relation und Korrelation nicht

bedienen dürfen, zugestellt werden. Erst nach diesen abermaligen vollständigen Vorträgen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen über das abzufassende Erkenntniß. Sind für die Bestätigung und für die Abänderung der beiden vorigen Urtel gleich viel Stimmen vorhanden, so werden die Erkenntnisse bestätigt, ohne daß dabei die Seite der Stimmführenden, auf welcher sich das Votum des Präsidenten befindet, einen Vorzug hat. Zu der Beförderung der Gründlichkeit der Rechtspflege, dient es außerdem, daß das Geheime Ober-Tribunal dazu angewiesen ist, die, bei der Entscheidung der vor dasselbe gelangenden Rechtssachen, bemerkten Mängel und Fehler aus den vorigen Instanzen, zu rügen und dem Justiz-Departement anzuzeigen.

Gegen Parteilichkeit, Bedrückungen und andre Pflichtwidrigkeiten der Richter, sind die Parteien, nicht bloß durch die, wider die geringste Spur solcher Mißbräuche und Vergehungen vorhandenen gesetzlichen Vorschriften und bestimmten harten Strafen, sondern vorzüglich auch dadurch geschützt, daß es Jedermann gestattet ist, Beschwerden gegen Untergerichte bei dem denselben vorgesetzten Obergerichte, und wenn dieses entweder nach der Meinung des Beschwerdeführenden keine vollständige Hilfe leistet, oder vielleicht selbst die vermeintlich gravirende Behörde ist, nicht etwa durch den weitläuftigen und mißlichen Weg einer Syndikatsklage sondern durch eine simple Vorstellung bei dem JustizDepartement, anzubringen.

Stets werden dergleichen Anzeigen und Beschwerden mit der größten Aufmerksamkeit beachtet, und das Justiz-Ministerium begnügt sich nicht etwa mit einer in solchen Fällen ganz unzweckmäßigen Berichtserforderung, sondern es fordert dasselbe die Akten selbst ab, ordnet nach dem Befinden der Umstände genaue Untersuchungen an, und verfügt überhaupt ganz in dem Sinne, welcher der strengen Erhaltung einer makellosen Justizpflege angemessen ist. Glaubt Jemand auch bei den Verfügungen des Justiz-Ministeriums sich nicht beruhigen zu können, so ist ihm der Zutritt zu dem Könige selbst freigelassen.

Ueberdieß sind die Untergerichte eines jeden

Obergerichts, und die Mitglieder des letzteren, so vertheilt, daß ein jeder Rath, über eine gewisse Anzahl derselben, die besondere Aufsicht führt; als Departementsrath, die vorkommenden Mängel und Beschwerden genau beobachtet und prüft; und von Zeit zu Zeit Justizrevisionen und Visitationen, an Ort und Stelle vornimmt. Auch bei den Obergerichten werden, wenn es erforderlich zu sein scheint, Justizvisitationen von dem Chef der Justiz angeordnet.

Der Betrag der Gebühren der Gerichte, der Justiz-Kommissarien, und in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wird nach der Verschiedenartigkeit und der Beträchtlichkeit des Gegenstandes und zwar nach 5 Klassen festgesetzt. Dieser Grundsatz bei der Gebührentaxe ist, in Rücksicht auf die Parteien, der Billigkeit gewiß sehr gemäß, und die auf dieses Prinzip gebauten verschiedenen Gebührenansätze halten den glücklichen Mittelweg zwischen einer zu kostbaren, und einer zu wohlfeilen Rechtspflege, welche beide, wiewohl aus ganz entgegengesetzten Gründen, gleich nachtheilig sind.

Ein wesentlicher Vorzug der preußischen Justizverfassung in Absicht auf den Kosten-Punkt bei Rechtsstreitigkeiten, bestehet noch darin, daß der rechtmäßige Kläger, oder der widerrechtlich belangte Beklagte, nicht allein wegen des Rechtssieges in der Hauptsache, sondern darüber gesichert sind, daß sie die auf den Prozeß verwandten Ausgaben von ihren Gegnern ersetzt erhalten. Durch alle drei Instanzen, stehet die allgemeine Regel fest: daß diejenige Partei, welche in der Hauptsache unterliegt, dem Gegentheile die verwandten Kosten erstatten muß. Die, bei den Gerichten mancher andern Länder an der Tagesordnung sich befundene, und größtentheils bloß von dem schwankenden Ermessen des Richters abhangende, höchst verderbliche Kostenkompensation, ist im Preußischen, nur ausnahmsweise, in sehr bestimmt angegebenen Fällen, zugelassen.

Die Verordnungen des allgemeinen Landrechts: daß jedes Testament oder Codicill, in der Regel, vom Testator selbst den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokolle erklärt werden muß, wodurch die Testamente vor Zeugen — die Quelle so mannichfaltiger Prozesse — gänzlich ausgeschlossen

sind; daß ferner die Verträge, deren Gegenstand sich über funfzig Thaler in Silberkourant beläuft, schriftlich zu errichten, alle Willenserklärungen und Verträge aber, durch welche über das Eigenthum eines Grundstücks etwas verfügt wird, gerichtlich oder von einen Justizkommissarius aufzunehmen sind; daß Blinde und Taubstumme ihre schriftlichen Verträge gerichtlich aufnehmen lassen, und Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig oder durch einen Zufall am Schreiben verhindert sind, in den Fällen, wo es schriftlicher Kontrakte bedarf, diese gerichtlich oder vor einem Justizkommissair errichten müssen: alle diese, und eine große Menge andere, weisen Bestimmungen ähnlicher Art, dienen dazu, die Keime eines sehr bedeutenden Theils der gewöhnlichen, höchst verderblichen Prozesse zu ersticken, und das Eigenthum und den Wohlstand der Staatsbewohner zu sichern.

Aeußerst wichtig in dieser Hinsicht, sind die durch den Preußischen Staat eingeführten Grund- und Hypothekenbücher, und das sich auf dieselben gründende Hypothekenwesen. Einzig derjenige, für welchen der Besitztitel auf ein Grundstück gesetzmäßig berichtigt worden, und auf dessen Namen das in dem Hypothekenbuche verzeichnete Grundstück geschrieben ist, wird als der wahre und alleinige Eigenthümer desselben betrachtet, und daher müssen alle mit dem Eigenthume der liegenden Gründe vorfallende Veränderungen bei dem Gerichte oder Kollegio, wo das Hypothekenbuch des Grundstücks sich befindet, angezeigt, und in dem Buche vermerkt werden.

Das Wesen und der Geist der Preuß. Kriminal-Justizpflege ist hauptsächlich auf die Mittel, den Verbrechen vorzubeugen, und wenn sie begangen sind, auf eine richtige Schätzung der bei denselben zum Grunde liegenden Immoralität, und auf den Versuch, den Verbrecher gründlich zu bessern, gerichtet. Erst dann, wenn keine gegründete Hoffnung zur Erreichung dieses Zwecks mehr vorhanden ist, oder wenn die besondere Art des Verbrechens eine strengere Maßregel erfordert, treten solche Strafen ein, welche den Verbrecher auf immer aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernen, diese durchaus gegen die von dem Missethäter zu besorgende künftige Gefahr sichern,

und einen starken Eindruck bei der Volksmenge machen. In Gemäßheit dieser Grundsätze, treten Todesstrafen, welche, mit Ausnahme des Verbrennens oder der Strafe des Feuers bei dem schlimmsten Falle einer vorsätzlichen mordbrennerischen Brandstiftung, auf die Strafen des Rades und des Beils beschränkt sind, in folgenden Fällen ein: bei dem Hochverrath, bei der Landesverrätherei erster Klasse, und bei der der zweiten Klasse mit gewissen Einschränkungen; bei dem Verbrechen der beleidigten Majestät, in sofern dieses thätliche Beleidigungen des Regenten befaßt *); bei dem Todtschlag durch feindselige Absicht, Jemand zu beschädigen; bei dem Morde mit vorher überlegter Absicht zu tödten, bei dem eigentlichen Kindermorde, und allen Arten des sogenannten qualifizirten Mordes; bei der Nothzucht mit gewaltsamer Mißhandlung, wodurch der Tod verursacht wird; bei dem Raube, bei welchem durch Mißhandlungen der Tod des Beraubten wirklich befördert ist; bei dem Straßenraube, in sofern der Beraubte von dem Räuber an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen beschädiget ist; bei den Anführern der zu gewaltsamen Diebstählen zusammengerotteten Banden, dem falschen Zeugnisse in einer Kriminalsache, nach Maßgabe des Nachtheils der Folgen desselben; und in dem Falle, wenn jemand vorsätzlich einen Durchstich oder eine Beschädigung von Dämmen, Deichen, Schleusen, und andern Wasserbauen, wodurch ganze Gegenden wider die Gewalt des Wassers geschützet werden sollen, auf die Weise vorgenommen hat, daß dadurch ein verderblicher gewaltsamer Durchbruch erfolgt ist. Alle übrige Verbrechen werden nach der Verschiedenheit der Fälle, mit Geld, Amtsentsetzung, körperlicher Züchtigung, Gefängniß, Landesverweisung, und mit Arrest in den Festungs- und Zucht- und Besserungsanstalten, auf Lebenszeit, bis zur Begnadigung, bis zur Besserung oder der Nachweisung eines ehrlichen Erwerbs, oder nur auf eine gewisse bestimmte Zeit von Monaten oder Jahren, bestraft.

Zur Begründung, Eröffnung und zweckmäßigen

*) Sowohl in diesem Falle als in allen andern Fällen, welche eine minder bedeutende Beleidigung des Regenten betreffen, müssen, nach der ausdrücklichen Vorschrift, die Erkenntnisse dem Landesherrn zur Begnadigung vorgelegt werden.

Führung des Kriminal-Prozesses ist durch die bestimmtesten Vorschriften gesorgt.

Der Richter, der durch ein allgemeines Gerücht, durch persönliche oder schriftliche mit Namensunterschrift des Angebers verbundene Anzeige, Kenntniß von einem in seinem Bezirk begangenen Verbrechen erhält, ist, so fern das Verbrechen in die Sinne fallende Spuren zurückgelassen hat, sofort den Befund zu untersuchen und festzustellen verpflichtet. Bezeichnet das allgemeine Gerücht oder eine bestimmte, durch die Umstände unterstützte Anzeige den Thäter, so hat der Richter durch vorläufige Vernehmung der Bekannten und Nachbarn desselben, so wie aller derjenigen, welche wahrscheinlich nähere Auskunft über die Persönlichkeit des angeblichen Thäters zu geben vermögen, die Gründe des Gerüchts oder die Wahrscheinlichkeit der Anzeige näher zu prüfen und mit dem ausgemittelten Thatbestande zu vergleichen. Ihm steht es frei, auch den bezeichneten Thäter vorläufig über das Sachverhältniß zu vernehmen, ohne jedoch es ihm merken zu lassen, daß er als Thäter bezeichnet sei.

Bei allen diesen Schritten muß der Richter die höchste Sorgfalt zur Schonung der Ehre und des guten Namens der Verdächtigen anwenden, und nur erst dann, wenn der Verlauf der vorläufigen Untersuchung es sehr wahrscheinlich macht, daß der Angeschuldigte der Thäter sei, die wirkliche Untersuchung gegen ihn eröffnen, oder falls er nur Civil-Richter ist, die Verhandlungen zur fernern Verfügung dem kompetenten Kriminal-Richter übersenden.

In verschiedenen Provinzen Preußens sind besondere Untersuchungs-Kommissionen, Inquisitoriate genannt, angeordnet, die aus zwei bis drei Mitgliedern und einem Direktor bestehen, als Deputation der Obergerichte angesehen werden, und unter beständiger Kontrolle derselben stehen. Diese Kommissionen sind zur sorgfältigen Prüfung der bei ihnen eingehenden summarischen Verhandlungen der Untergerichte verpflichtet; sie haben zu bestimmen, ob eine wirkliche Untersuchung einzuleiten sei, müssen jedoch in zweifelhaften Fällen bei den Obergerichten Anfrage thun.

Zur Verhaftung eines Verbrechers vor ge-

fälltem Urtheil darf nur in folgenden Fällen geschritten werden: 1. Wenn durch sorgfältige summarische Prüfung aller zusammentreffenden Umstände sich als sehr wahrscheinlich ergiebt, daß der Bezüchtigte das Verbrechen begangen habe, und seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit mißbrauchen werde. 2. Wenn durch Bekenntniß oder sonstigen vollständigen Beweis die Person des Thäters ausgemittelt ist, und das Verbrechen in Raub, Diebstahl, Betrug besteht, oder die Strafe des Verbrechens wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigen dürfte. — Uebersteigt die Strafe des Verbrechens wahrscheinlich nicht dreijährige Einsperrung, so kann der Verbrecher gegen annehmliche Kaution mit der Verhaftung verschont werden, auch bleibt in solchen Fällen es dem Ermessen des Richters überlassen, wegen besonders motivirender Umstände dem Verbrecher auch ohne Kaution den Gebrauch seiner Freiheit zu lassen.

Spätestens innerhalb 48 Stunden nach erfolgter Verhaftung muß der Richter die Untersuchung durch vollständige Vernehmung des Verhafteten oder der Zeugen eröffnen und wird für jeden Tag des Verzugs mit 5 Thlr. Geldstrafe belegt. Ein Richter, der diese Vernehmung länger als einen Monat aufschiebt, wird kassirt.

Zur Kontrolle der untersuchenden Gerichte ist die halbjährige Einsendung der Kriminal-Prozeß-Tabellen und die monatliche Einsendung der Liste der Verhafteten an die Obergerichte verordnet.

Bei Führung der Untersuchung hat der Richter folgende Hauptpflichten zu beobachten: 1. den Angeschuldigten mit Schonung, Geduld und ruhigem Ernst auf das genaueste zu vernehmen. 2. Bei dieser Vernehmung alle Fragen, durch welche ihm die Antwort vorgeschrieben würde (Suggestiv-Fragen), oder solche die ihn in Irrthum und Verwirrung setzen könnten (kaptiöse Fragen), zu vermeiden. 3. Das Geständniß nur durch sorgfältige Vorhaltung des Dunkeln, Widersprechenden oder Unzusammenhängenden der Aussagen des Angeschuldigten zu erlangen sich zu bemühen. 4. Die Aussage des Angeschuldigten so viel als möglich mit seinen eignen Worten, ihn selbst als redend aufführend, niederzuschreiben. 5. Mit der Vernehmung ununterbrochen fortzufahren, und in so fern

solche nicht am Vormittage vollendet werden kann, den Nachmittag u. Abend dazu zu verwenden. 6. Auf das genaueste nicht allein nach der That selbst, sondern auch nach den Bewegungsgründen derselben und der Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten zu forschen. 7. Das Benehmen des Angeschuldigten bei den Verhören auf das genaueste zu bezeichnen. 8. Auf jedes Vernehmungs-Protokoll sofort das Nöthige zur Fortsetzung der Untersuchung zu verfügen. 9. Bei Verbrechen, deren Verübung dem Angeschuldigten mehr als dreijährige und weniger als zehnjährige Strafbarkeit zuziehen dürfte, demselben im Schlußverhör bestimmte Fragen über alle zur Sache gehörenden Umstände vorzulegen, und die Antworten darauf wörtlich niederzuschreiben. Gehört der Angeschuldigte zu den mittlern oder höhern Ständen, so kann der Richter, statt der bestimmten Fragen, eine vollständige, genaue, jedoch bündige Darstellung des ganzen ausgemittelten Vorgangs entwerfen, und selbige ihm zur Erklärung über die Richtigkeit derselben vorlegen. 10. Bei Verbrechen, welche Todesstrafe oder mehr denn zehnjährige Einsperrung zur Folge haben würden, muß der Inquirent jeden Falls vor dem Schluß-Termine über alle auf die wichtigsten Verhältnisse der Untersuchung sich beziehenden Gegenstände zweckdienliche Fragen entwerfen, selbige an den Angeschuldigten richten, und dessen Antworten wörtlich niederschreiben. — Diese Fragen dürfen jedoch den freien Gang seines Verfahrens nicht hemmen, vielmehr ist der Inquirent berechtigt, selbige, nach Maßgabe der Umstände, während des artikulirten Verhörs zu verändern oder zu vermehren. 11. Die an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß derselbe, wo möglich, zur eigenen Erzählung des Umstandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden soll, veranlaßt werde.

Zur Sicherstellung der Inkulpaten gegen Willkühr des Richters sind folgende Bestimmungen erlassen:

I. In Beziehung auf die Führung der Untersuchung:

1. Der Richter muß bei der Untersuchung einen rechtskundigen Protokollführer zuziehen. 2. Diesem

muß er in Gegenwart des Inkulpaten die Aussagen desselben laut diktiren. 3. Der Protokollführer ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß der Richter die Antworten des Angeschuldigten richtig auffasse und treu zu Protokoll diktire; er hat die Verbindlichkeit, den Richter auf etwanige Mängel und Verstöße gegen das Gesetz aufmerksam zu machen, und, falls hierauf nicht geachtet wird, dem Obergericht Anzeige zu leisten. 4. Die Stelle des Protokollführers können zwei unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Gerichts-Eingesessene vertreten, welchen gleiche Pflichten obliegen. 5. Dem Angeschuldigten steht frei, etwanige Beschwerden gegen das Benehmen des Richters zu Protokoll verzeichnen zu lassen, welches Protokoll sofort an das Obergericht einzusenden ist. 6. Ein jedes Protokoll ist dem Angeschuldigten vor der Abschließung zum Durchlesen vorzulegen oder vorzulesen; er ist zu befragen, ob und was er gegen den Inhalt zu erinnern habe, und seine Erinnerungen sind sofort wörtlich zu verzeichnen. 7. Die Protokolle werden von dem Angeschuldigten (in sofern er schreiben kann), von dem Richter und dem Protokollführer unterschrieben. 8. Dem Angeschuldigten steht die Wahl eines rechtskundigen Vertheidigers frei. 9. Wenn das Verbrechen härtere Strafe als zehnjährige Einsperrung nach sich ziehen möchte, so muß dem Angeschuldigten, selbst wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger zugeordnet werden. Will er auf diese Zuordnung ausdrücklich verzichten, so ist das im vorgedachten Falle nur dann zulässig, wenn das Verbrechen durch Geständniß und anderweitigen Beweis als von ihm verübt ausgemittelt ist. — Diese Verzichtleistung auf die Vertheidigung muß indessen in Gegenwart eines bekannten glaubwürdigen, dem untersuchenden Richter nicht untergeordneten Mannes erklärt, über die Erklärung ein Protokoll aufgenommen und dieß von dem zugezogenen Zeugen des Akts unterschrieben werden. 10. Der sonst zu bestellende oder von dem Angeschuldigten zu wählende Vertheidiger ist in den vorher bezeichneten wichtigen Fällen gleich bei dem Anfange der Untersuchung zu ernennen und bei allen Verhandlungen zuzuziehen. 11. In minder wichtigen Fällen kann der Angeschuldigte nur Zuziehung seines Vertheidigers bei den Zeugen-Verhören fordern.

12. Der Inhalt der Zeugen-Aussagen ist dem Angeschuldigten vor dem Schluß-Verhör bekannt zu mamachen, und seine Erklärung über selbige, so wie über die etwa zur Widerlegung derselben dienenden Umstände zu erfordern. Das Erklärte wird abermals, wo möglich, wörtlich niedergeschrieben. 13. Bei direkten Widersprüchen in den Angaben des Angeschuldigten und der Zeugen, so wie in den Aussagen des geständigen Verbrechers und seiner angeblichen Mitschuldigen, wird die Gegeneinanderstellung dieser Personen veranlaßt, und das Resultat dieser Konfrontation sorgfältig verzeichnet. 14. Vor dem Schlußverhör ist dem Vertheidiger eine besondere Unterredung mit dem Angeschuldigten zu verstatten, zu welcher der erstere sich durch das Lesen der aufgenommenen Verhandlungen vorzubereiten hat. — Findet dieser hierbei Veranlassung zu Anträgen wegen ihrer Erörterung oder Beleuchtung irgend eines Moments der Untersuchung, so muß der Inquirent selbige nach den Umständen berücksichtigen. 15. In wichtigen Fällen muß der Vertheidiger nach geschlossener Untersuchung jederzeit eine Vertheidigungsschrift einreichen: in minder wichtigen Fällen steht es ihm jedoch frei, im Schlußtermine seine Vertheidigungsgründe mündlich vorzutragen, welche im Schlußprotokolle aufzunehmen sind. 16. Die Vertheidigungsschrift kann dem Angeschuldigten, wenn er verhaftet ist, vom Vertheidiger in Gegenwart des Protokollführers vorgelesen und derselbe über etwa zu machende Zusätze oder sonstige Erinnerungen befragt werden.

II. In Beziehung auf das Sprechen des Urtheils.

1. In Provinzen, in welchen keine Inquisitoriate eingerichtet sind, können die Untergerichte nur bis 50 Thlr. Geld oder 4 Wochen Gefängniß ohne Bestätigung erkennen; bei Feststellung höherer Strafen sind ihre Erkenntnisse den Obergerichten der Provinz zur Prüfung und Bestätigung einzureichen. — In Provinzen, wo die Inquisitoriats-Einrichtung statt findet, müssen alle Erkenntnisse in Strafsachen, welche 4 Wochen Gefängniß- oder 50 Thlr. Geldstrafe übersteigen, von den Obergerichten abgefaßt werden. 2. Bei den Obergerichten sind, bei allen Kriminalsachen, in welchen wahrscheinlich auf zehnjährige Ein-

sperrung oder eine höhere Strafe erkannt werden dürfte, zwei Referenten zu ernennen.

Nach Maßgabe der Umstände kann dieß auch bei minder wichtigen Sachen geschehen, und geschieht sehr häufig. 3. Der Referent hat die Hauptpflicht, so fort zu prüfen, ob irgend ein die Abfassung des Definitiv-Urtheils hindernder Mangel zu rügen, und die Ergänzung dieses Mangels, wo möglich, durch einen in der nächsten Session vorzutragenden, die Wirkung eines bloßen Dekrets habenden Vorbescheid zu bewirken; und falls ein solcher Mangel nicht zu rügen, und der Angeschuldigte verhaftet ist, den Vortrag behufs der Definitiv-Entscheidung bei minder weitläufigen Sachen ebenfalls in vorgedachter Frist zu halten. 4. Bei dem Vortrage selbst hat der Referent eine klare zusammenhängende Darstellung der Veranlassung zur Untersuchung, des durch selbige ausgemittelten Vorgangs, und zwar wenn dieser aus dem Bekenntnisse des Angeschuldigten sich ergiebt, wo möglich, mit den eigenen Worten desselben, zu entwerfen, und dieses Ergebniß des Bekenntnisses mit den anderweitigen ausgemittelten Verhältnissen zur Prüfung der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der Angaben des Angeklagten zu verbinden.

Ist kein Bekenntniß vorhanden, oder doch in dem abgelegten Bekenntnisse keine vollständige Erzählung des Vorganges enthalten, so hat der Referent diese Darstellung aus den Angaben des Denunzianten und den Angaben der Zeugen zu entwerfen, und hiernächst die Aussage des Angeschuldigten, in so weit es zum Zweck des vorliegenden Falles erforderlich ist, vorzutragen. Dann ist das Verfahren des Inquirenten genau zu prüfen, auf die Untersuchung der Vollständigkeit des Thatbestandes überzugehen, genau zu erwägen, ob die That gegen den Angeschuldigten erwiesen und in welcher Art; hiernächst sind die Bewegungsgründe zu selbiger und die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers zu entwickeln; hierauf die auf den Fall passenden Gesetze anzuführen, die von dem Vertheidiger angeführten Entschuldigungsgründe zu erwägen, und bei der festzustellenden Strafe die sich darbietenden Milderungs- oder Verschärfungsgründe zu bezeichnen und zu beachten. Dieß ist der dem Refe-

renten durch die preußische Kriminal-Ordnung bezeichnete Weg; indessen darf der Referent diese Vorschrift nur als Fingerzeig einer geschickten Darstellung betrachten, indem der weise Gesetzgeber, ihn in der Form nicht bestimmt beschränkend, ihm auch eine andere Darstellungsweise verstattet, in sofern nur der Hauptzweck des Gesetzgebers — eine klare, getreue, vollständige, und dennoch nicht zu weitläufige Exposition des Sach- und Rechtsverhältnisses — erreicht wird. Alle Kriminal-Relationen erster Instanz werden übrigens in der Regel in Urtheilsform gemacht, so daß der, die Stelle des Votums vertretende, Entwurf der Erkenntnißnorm vorangeht, und selbigem die vorbezeichnete beurtheilende und begründete Darstellung folgt. Wenn zwei Referenten ernannt sind, so muß der Korreferent die faktische Darstellung des Referenten genau in den Akten vergleichen, die etwa nicht ganz vollständige oder ganze klare Darstellung desselben vervollständigen und verbessern, hierauf das Votum desselben prüfen und hiernächst die eigene Ansicht entweder in einer besondern Relation oder einem mit Gründen unterstützten Votum entwickeln. 5. Bei dem Abstimmen über Bestrafung oder gänzliche Freisprechung tritt der allgemeine Grundsatz ein, daß, wenn mehrere verschiedene Meinungen über den Strafgrad vorhanden, dasjenige Mitglied, welches für eine härtere Strafe votirt, der nächsten gelinderen Meinung beitreten muß. Sind mit Inbegriff des Dirigenten die Stimmen gleich, und die Meinungen zwischen Erkennung eines Todes oder einer andern Strafe getheilt, so giebt die gelindere Meinung jederzeit den Ausschlag.

Außer vorbezeichnetem Falle entscheidet, bei völliger Gleichheit der Stimmen, die Stimme des Dirigenten, wenn er selbst Re- oder Korreferent gewesen, für die Meinung, welcher er beitritt; war er dieß nicht, so ist jederzeit nach der gelindern Abstimmung zu sprechen. Hält ein Theil des Kollegiums den Inkulpaten für unschuldig, der andere Theil aber ihn für schuldig, oder doch für so verdächtig, daß nur auf seine vorläufige Freisprechung zu erkennen; so kommt es darauf an, ob der Dirigent des Kollegiums Re- oder Korreferent war. Ist dieß der Fall, und, außer ihm, völlige Gleichheit der Stimmen vorhanden, so

giebt seine Stimme den Ausschlag. Tritt dieser Fall nicht ein, oder sind (auch im gesetzten Falle), den Dirigenten mit eingerechnet, die Abstimmenden auf beiden Seiten an Zahl sich gleich, so muß, wenn auch der Dirigent dagegen wäre, die Freisprechung erfolgen. 6. Zur Beförderung der Vielseitigkeit der Beleuchtung sind die Urtheile der Gerichte bei bedeutenden Verbrechen vor der Publikation zur Prüfung und Bestätigung des Justiz-Ministeriums einzusenden. Verbrechen dieser Art sind die oben S. 126 u. f. angeführten. In allen andern Fällen erfolgt die Einsendung, wenn auf zehn- oder mehrjährige Einsperrung erkannt wird. Sehr häufig erfordert hiernächst der Justiz-Minister noch ein Gutachten der Kriminal-Deputation des Kammergerichts, bevor er selbst sich der Prüfung unterzieht. 7. Nach erfolgter Publikation des Urtheils kann der Inkulpat oder dessen Vertheidiger die Aushändigung einer Abschrift der Erkenntnißgründe fordern. 8. Bei der Eröffnung eines gravirenden Urtheils ist der Inkulpat sofort zu befragen, ob er sich des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung bedienen wolle; die nämliche Frage ist an dessen Vertheidiger zu richten, und letzterer darf, selbst gegen den Willen des Inkulpaten, dieses Rechtsmittel für ihn einwenden. Wird bei der Instruktion dieses Rechtsmittels die Aufnahme neuer Thatsachen oder Beweismittel erforderlich, und es ist in dem Urtheil erster Instanz auf zehn- oder mehrjährige Einsperrung erkannt, so muß die Führung der Untersuchung einem Andern, als dem Inquirenten erster Instanz, übertragen werden. Bei minder wichtigen Fällen ist die Ergreifung dieser Maßregel dem Ermessen der Obergerichte überlassen. Mit der Vertheidigung wird es in zweiter Instanz wie in der ersten gehalten, und in den früher bezeichneten Fällen das Urtheil abermals an das Justiz-Ministerium eingesendet, wenn eine Abänderung des ersten Urtheils erfolgt. Gegen das Urtheil zweiter Instanz findet kein Rechtsmittel statt. Die Vollziehung einer erkannten Todes- oder lebenswierigen Festungsstrafe kann nur nach ergangener königlicher Bestätigung erfolgen.

Die ehemalige isolirte Verfassung der **französischen Kolonie in Preußen** war überhaupt mit

der im Jahre 1808 eingetretenen neuen Organisation des Staates, welche Einheit der Verwaltung in allen ihren Zweigen forderte, nicht mehr verträglich; es wurden daher durch die Kabinetsordre vom 30. Oct. 1809, außer den geistlichen, Schul = und Städtschen Behörden, auch die Ober = und Untergerichte der Kolonie aufgehoben, und es ging deren Gerichtsbarkeit zu den ordentlichen Gerichten über. Dagegen bilden die Mitglieder der Kolonie, da wo sie eigene Kirchen haben, besondere Kirchengemeinen, wählen ihre Aeltesten, ihre Kirchen = und Schulvorsteher, ihre Prediger und Schullehrer ihr Kirchen = Korporationsvermögen verwalten.

In dem Großherzogthum Posen, wo, als einem Theil des ehemaligen Großherzogthums Warschau, die französische Gerichtsverfassung statt fand, ist seit dem 1. März. 1817 das allg. Landrecht und die allg. Gerichtsordnung wieder eingeführt, letztere jedoch mit Abweichungen, die in der Verordnung vom 9. Febr. 1817 bestimmt sind. Das mündliche Verfahren und die Friedensgerichte sind beibehalten worden. Das mündliche Verfahren soll in den auf einfachen Thatsachen beruhenden Prozessen, nämlich Wechselexekutiv=Prozessen und klaren Schuldsachen, Possessoriensachen, Mieths= oder Pachträumungssachen, Arrestsachen, Alimenten=Prozessen, Klagen aus einem Judikat, Diffamations= und Provokations = Prozessen, Prioritätsstreitigkeiten, außer dem Konkurse, Streitigkeiten bei Vollstreckung der Exekution, eintreten und entweder durch die Partei selbst oder einen Justiz=Kommissarius ausgeführt werden, wobei jedermann als Zuhörer sich einfinden darf; nur bei Sachen, die Anstoß und öffentliches Aergerniß besorgen lassen, wird bei geschlossenen Thüren verhandelt. In allen übrigen Prozessen bleibt es bei der schriftlichen Verhandlung nach der Preuß. Gerichtsordnung.

Die Friedensgerichte sind, außer der Kognition in Streitsachen, deren Gegenstand 50 Thlr. nicht übersteigt, in leichten Injurien und andern Bagatellsachen, dazu bestimmt, in allen Rechtsangelegenheiten, welche zur Entscheidung des ordentlichen Richters gelangen sollen, vor Anstellung des förmlichen Prozesses, die gütliche Beilegung unter beiden Theilen zu versuchen; diese sind daher schuldig, ihren

Gegner zum Versuch der Sühne vor das Friedensgericht vorladen zu lassen. Zum sonstigen Wirkungskreise der Friedensgerichte gehören Vormundschaften, Erbregulirungen und andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In allen Kriminal- und fiskalischen Sachen führen die Inquisitoriate die Untersuchung, die Erkenntnisse hingegen werden von den Landgerichten abgefaßt. Nach dem Bedürfnisse der Parteien ist bald die deutsche, bald die polnische die Geschäftssprache der Gerichte; die Erkenntnisse erfolgen jedoch ohne Unterschied in deutscher Sprache.

Auf die praktische Ausbildung der Rechts-Kandidaten zu künftigen Richtern hat auch hier der Staat sein Augenmerk gerichtet. Die Auskultatoren u. Referendarien werden von den Landgerichten geprüft. Die Anstellung der erstern hängt von dem Ober-Appellationsgerichte zu Posen ab, die letztern aber werden vom Chef der Justiz ernannt. Die dritte Prüfung soll in der Regel bei der Immediat-Examinations-Kommission zu Berlin geschehen. Die Auskultatoren sollen nicht allein mit Dekretiren, Instruiren und Referiren beschäftiget, sondern auch in mündlichen Vorträgen als Stellvertreter der Partei geübt werden und verbunden sein, wenigstens 4 Monate hindurch bei einem Inquisitoriat zu arbeiten.

In Neu Vorpommern besteht noch die alte schwedische Gerichtsverfassung. Im Herzogthum Sachsen und in Westphalen gilt das Preußische Recht. In den zum Koblenzer Regierungsbezirk gehörigen ehemals Nassauischen Landestheilen und der Stadt Wetzlar ist das gemeine Deutsche Recht; in allen übrigen Preußischen Provinzen am Rhein aber ist das daselbst nach deren Abtretung an Frankreich, im Lüneviller Frieden 1801, eingeführte französische Recht beibehalten.

Die gegenwärtigen Gesetzbücher der Franzosen verdanken ihre Ausführung Bonaparte als erstem Konsul. Er ernannte 1800 dazu vier Kommissarien, welche in 4 Monaten den ersten Plan zu einem bürgerlichen Gesetzbuche entwarfen, das nach mehreren Prüfungen im Jahre 1804 unter dem Titel: Code civil des François Gesetzeskraft erhielt. Als Napoleon den Kaiser-Titel annahm, wurden in Bezug hierauf mehrere Abänderungen gemacht, z. B. anstatt „Konsul,

Regierung, Republik" mußte es heißen: „Kaiser, Reich, Staat" u. s. w. und es wurde dem Gesetzbuch, 1807, der Name Code Napoleon gegeben. Vermöge der Konstitution hat der jetzige König dieses Gesetzbuch unter dem Titel: Code civil François anerkannt. Es ist eingetheilt in drei Bücher, diese wieder in Titel, die Titel in Kapitel, und diese in Artikel, deren es zusammen 2281 sind, die eben so viele einzelne bürgerliche Gesetze ausmachen. Es ist daher kein eigentliches Gesetzbuch, sondern eine Sammlung von Gesetzen (Codex), wobei philosophischer Grund, strenge Methode, bündige Aufeinanderfolge und Vollständigkeit vermißt wird; daher Napoleon selbst einst die Bemerkung machte: das bürgerliche Gesetzbuch sei nicht dogmatisch genug. Das Schlimmste ist aber, daß neben dem Code sowohl viele römische, als ältere französische Gesetze in ihrer Gültigkeit geblieben sind, ohne daß sie revidirt, mit demselben in Uebereinstimmung gebracht und neu publizirt worden. Als ein besonderer Theil dieses Gesetzbuchs ist der Code de Commerce (das Handelsgesetzbuch) zu betrachten. Mit diesen Gesetzbüchern ist auf das engste verbunden der Code de procédure civile, (die bürgerliche Gerichtsordnung) der 1042 Artikel enthält, seit 1807 so in Kraft gesetzt ist, daß alle auf das Verfahren in Civilsachen Bezug habenden Gesetze, Gewohnheiten, Gebräuche und Verordnungen abgeschafft sind. Als den letzten Theil der französischen Gesetzgebung hat man jene Sammlung von Gesetzen zu betrachten, deren Gegenstand das peinliche Recht ist, Code criminel, sonst Code criminel Napoleon, welcher aus zwei Codes besteht, dem Code pénal und dem Code d'instruction criminelle.

Folgendes sind die Grundzüge der französischen Rechtspflege, deren Abweichung von der preußischen ich hie und da unter einer vergleichenden Ansicht bemerken werde.

Die Gerichte der Preuß. Rhein-Provinzen, welche in Civilsachen erkennen, sind die Friedensgerichte, die Landgerichte (ehemals Tribunale erster Instanz) die Handelsgerichte, der Appellationshof in Kölln, der Revisions- und Kassationshof in Berlin.

Die Friedensgerichte haben, wie schon bei dem Großherzogthum Posen bemerkt ist, die zweifache Bestimmung: als Behörden zum Versuch der Sühne,

und als richterliche Behörde. Es darf keine Klage bei dem Landgerichte angenommen werden, wenn nicht der Sühneversuch bei dem Friedensgericht vorausgegangen ist. Die Parteien müssen in der Regel persönlich, bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Franken, erscheinen, weil bei den Friedensgerichten keine Advokaten angestellt sind. Als richterliche Behörden erstreckt sich ihre Befugniß über alle Personalforderungen bis zur Summe von 100 Franken, über Feldschäden, possessorische Klagen, über Gesindesachen, Injurien, wenn auf bloße Privatgenugthuung geklagt wird, u. d. m. Bis zu 50 Franken sind die Urtheile der Friedensgerichte keiner Appellation unterworfen, sondern nur der Kassation, jedoch bloß wegen Inkompetenz. Bei Objekten von 50 Franken kann an die Landgerichte appellirt werden.

Alle Rechtssachen werden bei allen Gerichten in öffentlicher Audienz mündlich verhandelt und entschieden. Bei den Friedensgerichten ist das Verfahren ganz summarisch, die Parteien werden mündlich gegen einander vernommen und die Sache wird sofort entschieden. Das Urtheil enthält den Thatbestand, worüber die Parteien einig sind, und das Resultat der Beweismittel, welche über streitige Thatsachen aufgenommen sind. Ueber die Zeugenaussagen und Ortsbesichtigungen wird nur dann ein Protokoll aufgenommen, wenn der Gegenstand des Prozesses eine Appellation erlaubt.

Die Landgerichte erkennen in erster Instanz in allen denjenigen Sachen, welche nicht zur Kompetenz der Friedensgerichte geeignet sind, und in zweiter Instanz über die Appellationen gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte. Die Erkenntnisse erster Instanz sind nur dann appellabel, wenn der Gegenstand des Prozesses einen Kapitelwerth von 1000 Franken (260 Thlr.) erreicht. Die Appellation gehet alsdann an den Appellations-Gerichtshof in Kölln.

Bei den Landgerichten fängt das Verfahren mit der Vorladung an, welche die Stelle der Klage vertritt und daher den Gegenstand derselben und eine summarische Darstellung der Klagegründe enthalten muß. Darin wird sogleich der Anwald bezeichnet, welcher für den Kläger auftreten soll. Binnen der gesetzlichen Citationsfrist hat der Verklagte einen An-

wald zu bestellen und solches dem klägerischen Anwald bekannt zu machen. Hierauf beantwortet binnen einer gewissen Frist der Verklagte die Vorladung, worauf der Kläger replizirt. Alle diese Verhandlungen geschehen ohne Dazwischenkunft des Gerichts, bloß durch die von den Parteien oder ihren Anwälden dazu requirirten Gerichtsvollzieher, Huissiers *) genannt.

Erst wenn dieses vorausgegangen ist, wird die Sache von der einen oder andern Partei bei dem Gericht eingeführt, wo nun die Sache durch die Advokaten mündlich verhandelt (plädirt) und darauf von dem Richter entschieden wird.

Bei dieser Einleitung des Prozesses zeigt sich ein wichtiger Unterschied zwischen dem Preußischen und Französischen Verfahren. Nach Preuß. Gesetz darf Niemand vor den Richter gefordert werden, bevor nicht von rechtskundigen Männern eine Klage aufgenommen, und die Rechtmäßigkeit von einem Richter-Kollegium geprüft worden ist. Nach der französischen Justizverfassung kann jeder nach Willkühr seinen Gegner vorladen lassen, ohne daß die Rechtmäßigkeit seines Antrags einer andern Prüfung als der des Klägers selbst unterworfen sei. Der Huissier hat nur für die Form des Akts zu stehen; er schreibt nieder, was die Partei von ihm verlangt, das Materielle kümmert ihn nicht. Sei nun der Anspruch noch so grundlos, der Antrag noch so gesetzwidrig, dem Huissier gilt es gleich; er macht seinen Akt, streicht die Gebühr ein und insinuirt. Ist nun der erste Sachvortrag verworren, der Gesichtspunkt verfehlt, wie wohl von den in der Regel wenig gebildeten und unkundigen Huissiers zu erwarten ist, so kann eine gute Sache sowohl, durch das sie oft noch mehr verwickelnde Plädiren, verloren gehen, als eine schlechte zu verdrießlichen und kostspieligen Weitläufigkeiten Veranlassung geben.

Nach der Preußischen Gerichtsordnung wird dagegen die Klage durch Sachkundige aufgenommen,

---

*) Durch die Huissiers geschehen alle Ladungen, Insinuationen und Exekutionen auf die Aufforderung der Parteien. Sie fertigen zugleich die zu insinuirenden Abschriften an, so daß in ihrem Amte die Funktion der Kanzlisten, Gerichtsdiener und Exekutoren vereiniget sind.

vom Richter in Ansehung ihrer Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft, und wenn ihre Fuglosigkeit klar ist, durch ein Dekret zurückgewiesen, oder ihre Vervollständigung und richtigere Stellung verfügt. Indem hierdurch die Prozeßeinleitung in die Hände des Richters gelegt wird, ist ihm zugleich die nothwendige Vormundschaft über den Schwachen, der sich selbst zu leiten nicht versteht, so wie der Schutz des rechtlichen Bürgers gegen den klage- und zanksüchtigen zur Pflicht gemacht, und weit entfernt, daß dieses ein Eingriff in die Freiheit des Bürgers sein sollte, ist es vielmehr eine große Wohlthat, welche beide Theile gegen mancherlei Nachtheile bewahrt.

Der Französische Gesetzgeber zwingt die Parteien, einen Sachwalter anzunehmen, und verschließt ihnen das Ohr des Richters; der Preußische Gesetzgeber überläßt einem jeden die Wahl, persönlich oder durch einen Sachwalter sich an den Richter zu wenden. Es ist bei den Preuß. Untergerichten nichts seltenes, daß an einem Gerichtstage, wozu die Eingesessenen zum Theil mündlich ohne Kosten bestellt sind, 15 bis 20 Prozesse ohne gelehrtes Advociren oder Plaidiren, entweder durch Vergleich abgemacht, oder doch bis zum Spruch beendigt werden. Und wie viel thörichte und unzeitige Prozesse werden nicht ohne ein Wort niederzuschreiben, mithin ohne alle Kosten, zur vollen Zufriedenheit des Klägers durch zweckmäßige Belehrung des Richters beseitiget! Eine so leichte, schnelle und kostenfreie Streitschlichtung ist bei dem französischen Advokaten-Prozeß unmöglich.

Bei dem fanzösischen Verfahren ist der Advokat Herr und Meister des Prozesses, und die eigentliche Instruktion, d. h. die Sonderung und Feststellung der einzugestehenden und zu verabredenden Thatsachen, fällt allein dem Advokaten anheim. Die Partei habe ihn informirt wie sie wolle, so kann der Advokat in den Thatbestand aufnehmen, was er will, und entfernen, was ihm unwichtig erscheint. Bei diesem Verfahren steht ihm Niemand zur Seite, die Partei ist der Einsicht des einzelnen Mannes hingegeben; weder sie, noch der Richter, noch das Volk erhält durch das Plaidiren der Advokaten die Ueberzeugung, ob das Vorgetragene der Ansicht und der Information der Partei vollkommen angemessen und

Alles erschöpft sei, was die Darstellung des Rechts fordert.

Nach der Preußischen Gerichtsverfassung kann der Sachwalter, vermöge der Kontrolle, welche Deputirter, Decernent und Kollegium über ihn und seine Manualakten führen, nicht füglich das Anführen wichtiger Verhältnisse unterlassen; denn was er übersieht, wird durch die kontrollirenden Richter ergänzt. Eben so wenig kann der Deputirte die Sachwalter hindern, das Nothwendige anzuführen, oder sie zwingen, das Unpassende zu erörtern, weil er durch das Kollegium und dieses wieder durch die vorgesetzte Behörde kontrollirt wird. So wird also jeder Schritt des Advokaten durch die Richter, und jeder Schritt der Richter durch die Advokaten bewacht, so wie auch die Partei, da sie von jeder, auch der geringsten Verfügung und Verhandlung Abschrift erhalten kann, Advokaten und Richter auf das genaueste zu kontrolliren vermag.

Der Preußische Gesetzgeber geht von dem Grundsatze aus, daß der Richter wo möglich mit der Partei selbst zu verhandeln, mit Geduld und Ruhe den Vortrag der Parteien anzuhören, das Undeutliche und Unbestimmte ihrer Angabe durch zweckmäßige Fragen zu erläutern, das aus diesen Angaben Aufgefaßte niederzuschreiben, mit Sorgfalt das Niedergeschriebene dem Nichtgebildeten zu verständigen, und das etwa unnöthig Abgefaßte dem eigentlichen Sinne der Parteien gemäß zu stellen hat. Dem Richter ist ferner geboten, alle mögliche anständige Mittel zur Erforschung der Wahrheit anzuwenden; ihm ist jedoch untersagt, die Angabe von Thatsachen, die nicht zur Sache gehören, aus Neugier nnd sonstigen Gründen zu verlangen, und die Partei ist berechtiget, die verlangte Auskunft über unsachdienliche Gegenstände zu verweigern. Erscheinen die Parteien in Person und ohne Rechtsbeistand, so ist der Richter verpflichtet, sie auf die ihnen zustehenden peremtorischen Rechtseinreden aufmerksam zu machen, ohne sie ihnen aufzudringen. Wird die Instruktion mit Rechtsbeiständen geführt, so überläßt der Instruent die Rechtseinreden den Sachwaltern, und macht sie nur dann darauf aufmerksam, wenn sie solche aus Unkunde oder Nachlässigkeit zu unterlassen scheinen. Von allem die-

sem weiß das französische Verfahren nichts, und wenn es auch in der Gewalt des Präsidenten steht, das streitige Faktum zu zergliedern und die Parteien zur bestimmten Erklärung aufzufordern; so kann dies doch nur innerhalb der den plaidirenden Advokaten beiwohnenden Wissenschaft und Ansicht der Sache geschehen, während der Preußische Richter aus der Quelle, d. h. der Vernehmung der Parteien selbst, schöpft und seine Beleuchtung der That- und Rechtsverhältnisse nicht auf gesprochene verhallte Worte, sondern auf den geschriebenen Buchstaben gründet.

Die Preußische Prozeßordnung kennt in dem Verfahren über den Beweis nur Definitiv-Bescheide, die den Gang des Prozesses nicht aufhalten und gegen die keine Rechtsmittel, wohl aber Remonstrationen in Form gewöhnlicher Gesuche statt finden; die Französische hingegen hat Interlokute, d. h. förmliche Urtheile, gegen welche appellirt werden kann; sie behandelt also das Verfahren über den Beweis als einen Prozeß im Prozesse, wodurch kostspielige Verzögerung entsteht, und die Hauptsache unentschieden bleibt.

Dagegen hat die Französische Justizverfassung etwas Eigenthümliches, was man sonst nirgends findet u. dessen Zweckmäßigkeit nicht zu verkennen ist; es ist dies das öffentliche Ministerium, nicht etwa ein Erzeugniß der französischen Revolution, sondern eine sehr alte Einrichtung in Frankreich, denn schon in den Kämpfen der gallikanischen Kirche gegen die päbstlichen Anmaßungen traten General-Advokaten des Königs, damals Gens du Roi genannt, auf, welche die Vernichtung päbstlicher Bullen im förmlichen Rechtswege nachsuchten und erwirkten. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums sind die Stellvertreter des Oberhaupts des Staats bei den Gerichtshöfen und in allen Berührungen der Regierungsgewalt mit der Justizverwaltung. Im allgemeinen haben sie die Pflicht auf sich, über die Handhabung der Gesetze und die Dienstordnung bei den Tribunalen zu wachen, die Uebertretungen der Gesetze zu rügen und die Uebertreter vor Gericht zu ziehen, in allen gerichtlich anhängigen Rechtssachen des Staats und der dessen Aufsicht unterworfenen Korporationen, Institute und Personen ein wachsames Auge zu haben,

daß ihre Rechte gehörig vertheidigt und verwahrt werden. Wenn man das öffentliche Ministerium mit der deutschen Justizverfassung in Vergleichung bringen will, so vereiniget es die Attribute der Fiskalate, der gerichtlichen Obervormundschaft, der, von Amtswegen in Strafsachen, gegen die Uebertreter der Gesetze vorschreitenden Gerichte, und alles dasjenige in sich, was man zum Officio nobili judicis rechnete, und was am Schlusse einer jeden Schrift sonst implorirt zu werden pflegte. Dadurch, daß alle diese Amtsverrichtungen einer besondern Behörde beigelegt sind, daß alles, was nicht im eigentlichen Rechtsprechen besteht, wohin denn auch die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Verwaltung des Hypothekenwesens, der Depositen- und Sportelkassen gehören, von dem Richteramte geschieden ist, daß das öffentliche Ministerium nur gutachtliche Anträge macht und das Gericht darüber entscheidet — dadurch wird beabsichtigt, die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Gerichte und das Vertrauen in ihre Unparteilichkeit desto kräftiger zu sichern. Aus folgender kurzen Darstellung wird man die Amtsverrichtungen des öffentlichen Ministeriums näher erkennen.

1. Eine seiner Haupt-Berufspflichten ist es, die Uebertreter der Strafgesetze auszumitteln, die Beweise gegen sie zu sammeln und sie dem Arme der Gerechtigkeit zu überliefern. Zu dem Ende empfangen die Königlichen Prokuratoren von den örtlichen Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei die Anzeigen aller in ihrem Bereiche vorgefallenen Vergehen und Verbrechen und ziehen von denselben die weiteren Notizen ein. Sie bleiben in steter Verbindung mit der durch den Instruktionsrichter geführt werdenden Untersuchung, und bereiten nach dem Abschluß derselben alles vor, was zur öffentlichen Verhandlung in der Audienz erforderlich ist. Sie geben ihrerseits dem General-Prokurator des Appellationshofes periodische Notizen von allen vorgefallenen Verbrechen und Vergehen, und dieser treibt, bei dem Akkusations-Senat des Appellationshofes und den Kriminalgerichtshöfen, entweder selbst, oder durch seine Substituten, die dahin eingehenden Kriminalsachen. Daß bei den Polizeigerichten keine eigene

Beamten des öffentlichen Ministeriums vorhanden sind, sondern dieses durch die Polizeikommissarien oder die Burgemeister und deren Adjunkte wahrgenommen wird, ist bereits oben bemerkt worden. Die Anwesenheit des öffentlichen Ministeriums in der zur Aburtelung einer Strafsache bestimmten Audienz ist so wesentlich, daß die ohne Beisein desselben gepflogenen Verhandlungen Nichtigkeit zur Folge haben würden. 2. Mit dem Ausspruch des Straferkenntnisses ist das Richteramt geendigt; die Vollstreckung desselben fällt der vollziehenden Gewalt anheim, und daher ist solche dem öffentlichen Ministerium übertragen worden. 3. In Civilsachen tritt das öffentliche Ministerium entweder als Partei oder als inspizirende Staatsbehörde auf. Erstlich, als Partei handelt dasselbe nur in den durch das Gesetz namentlich bestimmten Fällen. Zweitens als inspizirende Staatsbehörde muß das öffentliche Ministerium mit seinen gutachtlichen Anträgen gehört werden, in allen Rechtsstreitigkeiten des Staats, der Korporationen, öffentlichen Institute, milden Stiftungen und sonstigen der Oberaufsicht des Staats unterworfenen Anstalten ꝛc.

Die Organisation des öffentlichen Ministeriums ist folgende: Bei den Landgerichten ist ein Königlicher Prokurator mit einem oder zwei Hülfsarbeitern, welche Substituten heißen, angestellt. Im Fall einer Verhinderung oder Abwesenheit des Prokurators versieht der erste Substitut dessen Stelle.

Der General-Prokurator des Appellationshofes hat eine hinreichende Anzahl General-Advokaten und Substituten zur Seite. Jene sind zunächst für die öffentlichen Audienzen des Appellationshofes bestimmt, doch kann der General-Prokurator in denselben, so oft er es für gut findet, selbst auftreten. Die Substituten sind zunächst den Arbeiten im Parket, wodurch das Geschäftslokal des öffentlichen Ministeriums bezeichnet wird, gewidmet; doch versehen sie die Stelle der General-Advokaten, wenn diese verhindert oder abwesend sind, und nehmen auch bei den Kriminalgerichtshöfen nach der Anordnung des General-Prokurators das Amt des öffentlichen Ministeriums wahr. Die General-Advokaten sind, wenn sie gleich vorzüglich den Dienst in den Audienzen des Ap-

Appellationshofes versehen, dennoch zur Aushilfe bei dem Parket verpflichtet.

Die General-Prokuratoren der Appellationshöfe sind der Aufsicht des General-Prokurators des Kassationshofes unterworfen; und alle Beamten des öffentlichen Ministeriums stehen in mittelbarem und unmittelbarem Subordinationsverbande unter dem Justizminister.

Die Beamten des öffentlichen Ministeriums dürfen nicht in die richterlichen Funktionen eingreifen; sie sind daher auch bei den Deliberationen der Richter nicht zugegen; nur in dem einzigen Falle werden sie dazu mit berufen, wenn von der Ordnung des innern Dienstes die Rede ist.

Die Klassifikation der, die Strafgerichtsbarkeit ausübenden Gerichte, beruhet auf einer dreifachen Abstufung der strafbaren Handlungen, und das Prinzip dieser Abtheilung ist die Gattung oder das Maß der geordneten Strafe. Die strafbaren Handlungen werden nämlich, nach dem Code d'instruction criminelle, eingetheilt, in Verbrechen (crimes), Vergehen (delits) und einfache Polizeiübertretungen oder Frevel (contraventions), wonach das Verfahren scharf von einander geschieden ist.

Frevel heißen diejenigen unerlaubten Handlungen, worauf keine höhere Strafe, als ein fünftägiges Gefängniß oder eine Geldbuße von 15 Franken verordnet ist. Diese gehören vor die Polizeigerichtsbarkeit, welche den Friedensgerichten übertragen ist. Das öffentliche Ministerium bei denselben versieht der Polizei-Kommissair, oder, wenn solcher nicht vorhanden ist, der Bürgermeister an dem Orte, wo das Friedensgericht seinen Sitz hat.

Vergehen sind diejenigen strafbaren Handlungen, worauf eine zuchtpolizeiliche Strafe, und zwar eine Einsperrung über 5 Tage bis 5 Jahre, oder eine Geldbuße über 15 Franken verordnet ist. Die Kognition über diese Vergehen gehört vor die Landgerichte. Der gewöhnliche Prokurator versieht hier das öffentliche Ministerium.

Die Verbrechen sind Handlungen, welche mit einer Kriminal-Strafe verpönt sind, nämlich 1. der Todesstrafe, wovon es nur eine Gattung, die Enthauptung, giebt. Das Erschießen ist eine militairische

Todesstrafe; 2. den öffentlichen Zwangsarbeiten auf bestimmte Jahre und auf Lebenszeit; 3. der Zuchthausstrafe, deren so wie der Zwangsarbeiten geringste Dauer auf bestimmte Zeit, fünf Jahre ist. Die Zuchthausstrafe kann nicht höher als auf 10 Jahre und die Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit nicht höher als auf 20 Jahre erstreckt werden; 4. der Deportation an einen bestimmten Ort außer dem Kontinent; 5. der Verbannung aus dem Staate; 6. dem Pranger; 7. der staatsbürgerlichen Degradation, welche in dem Verluste des Rechts besteht, ein öffentliches Amt zu bekleiden, Geschworner zu sein, als Zeuge oder Sachverständiger aufzutreten, eine Vormundschaft zu führen, in der Armee zu dienen.

Ueber die peinlichen Verbrechen erkennen die Assisenhöfe und die Spezial-Gerichte.

Die Assisenhöfe sind keine permanenten Gerichte. Sie bestehen aus zwei Klassen:

a. Aus einem Präsidenten, welcher ein dazu abgeordneter Rath des Appellationshofes ist, und aus 4 Mitgliedern des Landgerichts. Der Präsident des Assisenhofes wird für jedes Quartal von dem Justizminister, und wenn dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch macht, von dem ersten Präsidenten des Appellationshofes ernannt. Außerordentliche Assisen werden, so oft das Bedürfniß es erfordert, zusammen berufen. Der Hauptort jedes Regierungsbezirks, wo sich ein Landgericht befindet, ist auch der Sitz der Assisenhöfe.

b. Aus zwölf Geschwornen oder der Jury. Dieses Gericht wird auf folgende Art gebildet. Für den Gerichtsbezirk eines jeden Assisenhofes besteht eine Liste aller derjenigen Personen, welche nach dem Gesetz Geschworne sein können. Aus dieser Liste fertiget der Regierungs-Präsident (ehemals der Präfekt) ein Verzeichniß von 60 Geschwornen, welches er dem Präsidenten des Assisenhofes zusendet. Dieser wählt daraus 36, welche die engere Geschwornen-Liste für die Assisensession bilden, und dazu durch den Regierungs-Präsidenten vorgeladen werden. Es sind indeß nur 30 erforderlich, und in der Regel ist auch nur diese Zahl vorhanden, weil immerhin einige der Vorgeladenen zu erscheinen verhindert sind, so daß gewöhnlich nicht einmal die Zahl der 30 vollständig ist,

und solche ergänzt werden muß. Dies geschieht bei Eröffnung der Session durch das Loos aus der großen Liste derjenigen Geschwornen, welche an dem Orte wohnhaft sind, wo die Assise gehalten wird.

Für jede Kriminalsache sind 12 Geschworne durch das Loos bestimmt. Es werden die Namen der 30 bis 36 Geschwornen in eine Urne gelegt und von dem Präsidenten einzeln gezogen. Sowohl der Angeklagte als das öffentliche Ministerium haben das Recht, eine gleiche Anzahl Geschworner, z. B. bei 30 jeder neun, zu verwerfen, ohne daß sie nöthig haben, dafür Gründe anzugeben. Diejenigen, welche gezogen und nicht verworfen werden, bilden die Jury. Ist die Zahl der 12 voll, so bleiben die noch übrigen Namen in der Urne.

Die Jury urtheilt bloß über die That, ob und wie sie von dem Angeklagten begangen oder nicht begangen sei, und spricht das Schuldig oder das Nichtschuldig, Unschuldig, über ihn aus. Die Richter haben die Anwendung des Gesetzes auf die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellte That; sie sprechen die dadurch verwirkte Strafe aus, so weit es vor dem Assisenhofe geschehen kann.

Die Spezial-Gerichtshöfe bestehen aus dem richterlichen Personal des Assisengerichts und drei Offizieren, welche wenigstens den Grad eines Hauptmannes haben müssen, nebst dem Gerichtsschreiber und den Beamten des öffentlichen Ministeriums. Sie unterscheiden sich dadurch von den Assisengerichten, daß dabei keine Geschworne sind, daß also die Richter zugleich über die That und die rechtlichen Folgen derselben sprechen, daß sie nur über gewisse in den Gesetzen namentlich bestimmte Verbrechen zu erkennen haben, z. B. thätliche Widersetzlichkeit mit Waffen gegen die gestärkte Hand, Kontrebandiren mit Waffen, vorsätzlichen Mord durch bewaffnete Haufen ꝛc.

Das Verfahren und der Instanzenzug in Strafsachen ist kürzlich folgender.

Das öffentliche Ministerium ist zunächst dazu berufen, die strafbaren Handlungen zu rügen, gegen die Urheber derselben Namens des Staats aufzutreten und ihre gesetzliche Bestrafung vor Gericht zu bewirken. Seine Gegenwart ist daher nicht nur in der

Audienz, worin die Sache abgeurthelt werden soll, wesentlich erforderlich, sondern auch bei den vom Instruktionsrichter geführten Untersuchungen muß das öffentliche Ministerium mit seinen Anträgen gehört werden.

Ein Untersuchungsrichter befindet sich bei jedem Landgerichte und ist Mitglied desselben. Er ist zur Untersuchung aller mit peinlichen oder zuchtpolizeilichen Strafen belegten Verbrechen und zur Beibringung der Beweise berufen.

Vor den Polizeigerichten ist das Verfahren ganz einfach: der Verklagte wird zu einem bestimmten Audienztage vorgeladen, die Zeugen werden von beiden Seiten entweder freiwillig gestellt oder vorgeladen. Es wird mit Abhörung derselben und Vernehmung des Verklagten verfahren. Das öffentliche Ministerium und die klagende Partei, wenn eine vorhanden ist, werden mit ihren Anträgen gehört, und das Urtheil wird gleich oder in der nächsten Audienz gesprochen. Die Berufung gehet an das Landgericht, wenn die Geldbuße über 5 Franken beträgt.

In zuchtpolizeilichen Sachen kann der Angeschuldigte sogleich vor das Landgericht geladen werden, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen vorbereitenden Untersuchung durch den Untersuchungsrichter bedarf. Dies geschieht, wenn die Sache einfach und klar ist, und das öffentliche Ministerium, welches hier in der Regel der allein klagende Theil ist, alle Beweise bereits gesammelt und zur Hand hat. Alsdann werden von demselben die Zeugen zugleich mit vorgeladen, was auch dem Angeschuldigten in Ansehung seiner Defensional-Zeugen freistehet. Ist aber eine vorbereitende Untersuchung zur Substantiirung des Vergehens und Ueberführung des Thäters nothwendig, bevor die Sache zum Vortrag gebracht werden kann; so macht das öffentliche Ministerium deshalb seine Anträge bei dem Untersuchungsrichter. Dieser erstattet von dem Erfolg der Untersuchung seinen Bericht an den betreffenden Senat des Landgerichts, welcher darüber entscheidet, ob ein wirkliches zuchtpolizeiliches Vergehen vorhanden und hinlängliche Indizia gegen den Angeschuldigten vorhanden sind, um ihn vor Gericht zu stellen, oder ob die Sache auf sich beruhen soll. Wird die That für eine Kontra-

vention befunden, so wird die Sache an das Polizeigericht verwiesen, so wie im entgegengesetzten Falle, wenn dieselbe für kriminal gehalten wird, solche an den Anklage Senat des Appellationshofes gelangen muß. Gegen diese Landgerichtlichen Beschlüsse findet eine Berufung, Opposition genannt, binnen 24 Stunden statt, worüber der Anklage-Senat entscheidet.

Die vor das Landgericht gebrachten zuchtpolizeilichen Sachen werden in öffentlicher Audienz durch Vernehmung des Angeschuldigten, Verhör der Zeugen, Vorlesung der zum Beweise dienenden Protokolle und sonstiger Urkunden, mündlich verhandelt. Auf den Schluß dieser Verhandlungen folgt die Vertheidigung des Angeschuldigten, welche er selbst führen, oder einem Defensor übertragen kann; auch kann er sich deren begeben und auf das Verhandelte submittiren. Hienächst trägt das öffentliche Ministerium das Resultat der Verhandlungen vor, und macht seinen Antrag auf Freisprechung oder Verurtheilung des Angeschuldigten, indem dasselbe verpflichtet ist, dahin zu sehen, daß so wenig ein Unschuldiger verurtheilt werde, als ein Schuldiger der verdienten Strafe entgehe. Der Angeschuldigte kann nun hierauf selbst oder durch seinen Vertheidiger antworten; auch hat er stets das letzte Wort. Das Nämliche gilt auch in Kriminal-Sachen. Das beschlossene Urtheil wird in öffentlicher Audienz entweder sofort oder in der nächsten Sitzung verkündet. Gegen dasselbe stehet den Parteien sowohl als dem öffentlichen Ministerium die Appellation binnen 10 Tagen offen.

Gegen Kontumazial-Erkenntnisse in Kontraventions- und zuchtpolizeilichen Sachen, welche dem Angeschuldigten insinuirt werden müssen, hat derselbe das Rechtsmittel der Opposition, wodurch die Sache wieder an das nämliche Gericht, welches das Kontumazial-Erkenntniß gesprochen hat, zurückgebracht wird. Bedient er sich aber dieses Rechtsmittels nicht, oder läßt er zum zweitenmal gegen sich in contumaciam erkennen, so wird das Kontumazial-Erkenntniß rechtskräftig und gegen ihn zur Exekution gestellt.

Gegen die nicht appellablen Erkenntnisse der Polizeigerichte, und gegen die Appellations-Erkenntnisse

in Kontraventions- und korrektionellen Sachen ist das Rechtsmittel der Kassation dem öffentlichen Ministerium und den Parteien eröffnet, jedoch bloß darüber:

1. daß bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Formen verletzt; oder:
2. daß das von dem urtheilenden Richter als wahr angenommene Faktum keine strafbare Handlung, oder ein irriges Strafgesetz darauf angewendet sey.

In Kriminalsachen muß jederzeit eine vorbereitende schriftliche Untersuchung durch den Untersuchungsrichter vorhergehen, und es kann kein Angeschuldigter wegen eines peinlichen Verbrechens vor den Kriminal-Gerichtshof gebracht werden, als im Vorgange eines von dem Anklage-Senat des Appellationshofes, auf dem Grunde jener vorbereitenden Untersuchungsakten ausgesprochenen Anklage-Urtheils.

Der Gang der Prozedur ist folgender:

Das Corpus delicti wird von dem Untersuchungsrichter in Begleitung des Königl. Prokurators, welcher indessen fakultativ ist, an Ort und Stelle konstatiret und mit der Vernehmung der anwesenden Personen, welche über das Verbrechen und den Thäter Auskunft geben können, verfahren. Die Fortsetzung der Untersuchung geschieht an dem Orte, wo das Landgericht und also auch der Untersuchungsrichter seinen Sitz hat; das öffentliche Ministerium macht dabei als anklagender Theil seine Anträge; es kann aber auch der Untersuchungsrichter von Amtswegen Schritte in der Untersuchung machen, welche er zur Ausmittelung der Wahrheit für zweckmäßig erachtet, wovon er jedoch jedesmal dem öffentlichen Ministerium vorher Kenntniß geben muß.

Wenn der Untersuchungsrichter und der Königl. Prokurator dafür halten, daß die Sache zur Anklage reif sei, so erstattet jener darüber seinen Bericht in dem betreffenden Senat des Landgerichts. Wenn dieser, oder auch nur eines der Mitglieder desselben, der Meinung ist, daß das Kriminal-Verbrechen hinlänglich konstatiret, und der Angeschuldigte dessen zureichend bezüchtiget sei, so fertigt der Senat einen Kriminalverhaftsbefehl aus, welcher das Signalement des Angeschuldigten und die Darstellung der That und der Natur des Verbrechens enthalten muß.

Dieser Kriminal-Verhaftsbefehl wird indessen nicht eher vollzogen, als bis er durch das Anklage-Urtheil seine Bestätigung erhalten hat. Zu diesem Behuf werden die Akten ohne Aufschub durch den Königl. Prokurator an den General-Prokurator des Appellationshofes eingesandt. Spätestens immerhalb 10 Tagen macht derselbe daraus seinen Vortrag in dem Anklage-Senat, und in seiner Gegenwart werden die Aktenstücke verlesen. Alsdann entfernt sich derselbe mit Zurücklassung seines schriftlichen Antrages, und der Anklage-Senat beschließt das Urtheil in der nämlichen Sitzung. Ist der letztere mit dem Senat erster Instanz darin, daß ein Kriminalverbrechen vorhanden und der Angeschuldigte hinlänglich gravirt sei, einverstanden, so wird das Anklage-Urtheil ausgefertiget, worin der von dem Senat der ersten Instanz erlassene Kriminal-Verhaftsbefehl aufgenommen wird. Auf den Grund dieses Anklage-Urtheils wird alsdann von dem General-Prokurator die Anklageschrift angefertigt. Beide Stücke werden dem Angeklagten insinuirt, und binnen der darauf folgenden 24 Stunden wird der Angeklagte aus dem Arresthause, worin er sich bisher befand, in das Kriminalgefängniß abgeführet, welches an dem Orte, wo der Assisenhof seinen Sitz hat, sich befindet Sobald die peinliche Anklage erkannt wird, muß auch der Assisenhof bezeichnet werden, von welchem das definitive Urtheil gefällt werden soll.

Hier wird derselbe, in den nächsten 24 Stunden nach seiner Ankunft, von dem Präsidenten des Assisenhofes oder einem von demselben delegirten Richter, vernommen. Es wird ihm ein Vertheidiger, wenn er sich nicht selbst einen wählen will, von Amtswegen zugeordnet: und er muß über das ihm gegen das Anklage-Urtheil zustehende Rechtsmittel der Kassation belehrt werden. Der Angeklagte erhält unentgeldlich Abschriften der Protokolle über die Konstatirung des corpus delicti und die Zeugenverhöre. Von den übrigen Aktenstücken kann er ebenfalls Abschriften begehren, jedoch auf seine Kosten. Das öffentliche Ministerium trifft die nöthigen Vorbereitungen, welche erforderlich sind, um die Sache in der nächsten Assisensession abzuurtheilen. Insbesondere veranstaltet dasselbe die Vorladung der Zeugen, deren

Liste wenigstens 24 Stunden vor der Audienz, worin die Zeugen verhöret werden sollen, dem Angeklagten insinuirt werden muß.

Der Angeklagte kann ebenfalls Defensionalzeugen vorladen lassen, deren Liste er auf gleiche Weise, wie oben, dem öffentlichen Ministerium mittheilen muß. Den Tag vor der öffentlichen Sitzung muß dem Angeklagten die Liste der 30 — bis 36 Geschwornen abschriftlich mitgetheilt werden.

In der Audienz leitet der Präsident das ganze Verfahren; er verhört den Angeklagten und vernimmt die Zeugen. Doch steht es auch dem öffentlichen Ministerium und den Geschwornen frei, dem Angeklagten und den Zeugen Fragen vorzulegen, wenn sie zuvor den Präsidenten um das Wort gebeten haben. Ebenfalls kann der Angeklagte oder seine Vertheidiger, jedoch nur durch den Präsidenten, den Zeugen Fragen vorlegen lassen. — Der Angeklagte wird fessellos in die Audienz geführt.

Nachdem die zwölf Geschwornen durch das Loos gezogen und vereidet worden sind, wird mit der Vorlesung des Anklage-Urtheils und der Anklageschrift der Anfang gemacht, und dann zu den Vernehmungen des Angeklagten und der Zeugen und zur Vorlegung der sonst vorhandenen Beweisstücke übergegangen.

Die Zeugen werden einzeln vereidet und abgehöret, auch sofort mit dem Angeklagten und unter sich, wo es nothwendig ist, konfrontirt. Auf dieses Verfahren folgt der Vortrag des öffentlichen Ministeriums. Die Vertheidigung des Angeklagten macht den Beschluß. Der Präsident wiederholt den Geschwornen in einer gedrängten Uebersicht die Resultate der ganzen Verhandlung, und stellt ihnen die schriftlichen Fragen zu, welche sie zu beantworten haben. Sie begeben sich alsdann in ihr Berathschlagungszimmer, und fassen nach der Mehrheit der Stimmen die Beantwortung jener Fragen schriftlich ab. Sie dürfen während der Deliberation ihr Zimmer nicht verlassen, und es wird eine Gendarmerie-Wache vor die Thür gestellt, sowohl um dieß zu verhüten, als den Eintritt eines Dritten zu verhindern.

Bei der Rückkehr in den Audienzsaal liest der vorsitzende Geschworne, welches derjenige ist, dessen Name, ohne rekusirt zu werden, zuerst durch das

Loos herausgekommen ist, die Antwort der Geschwornen in Gegenwart derselben öffentlich vor, und unterzeichnet solche mit dem Präsidenten. Der, während der Berathschlagung aus dem Audienzsaal abgeführte, Angeklagte, wird dahin zurückgeführt, und es wird in seiner Gegenwart die Antwort der Geschwornen durch den Gerichtsschreiber abermals verlesen.

Ist der Angeklagte der That für nicht schuldig erklärt worden, so wird derselbe durch eine Verordnung des Präsidenten sofort in Freiheit gesetzt; es sei denn, daß wegen anderer Vergehen, Arrestbefehle gegen ihn vorhanden wären. Gegen diese Freisprechung findet das Rechtsmittel der Kassation nicht statt, und der Freigesprochene kann wegen der nämlichen That, wenn sich auch späterhin gegen ihn neue Anzeigen auffinden möchten, nicht noch einmal gestellt werden. Nur im Interesse des Gesetzes kann das öffentliche Ministerium die Kassation einer Freisprechung, wegen bei derselben oder vorher vorgefallenen Nullitäten, nachsuchen.

Haben die Geschwornen den Angeklagten nicht freigesprochen, sondern eine That, welche er begangen hat, festgestellt: so wird von dem Gerichtshofe, nach vorheriger Anhörung des öffentlichen Ministeriums und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, nach dem, auf die festgestellte That Anwendung findenden, Strafgesetze, die Strafe erkennt, wenn auch die That nach dem Ausspruch der Geschwornen nur ein zuchtpolizeiliches Vergehen oder eine bloße Kontravention darstellen möchte. Ist die That, so wie solche von den Geschwornen festgestellt worden, keine strafbare Handlung, so spricht der Gerichtshof ein absolutorisches Erkenntniß aus.

Gegen den kondemnatorischen Ausspruch der Geschwornen an und für sich selbst findet kein Rechtsmittel statt: wenn aber, erstlich die Geschwornen nur mit der einfachen Stimmenmehrheit, nämlich mit sieben Stimmen gegen fünfe, den Angeklagten in der Hauptsache (von Nebenumständen gilt dies nicht) für schuldig erklären, so müssen die Mitglieder des Assisenhofes ebenfalls über die That votiren, und werden alsdann die Stimmen derselben und der Geschwornen zusammen gezählt: zweitens, wenn die Mitglieder des Assisenhofes der Meinung sind, daß die

Geschwornen sich gänzlich geirrt haben, so können sie die Sache zur nächsten Session des Assisenhofes vor eine andere Jury verweisen, woran keiner der vorigen Geschwornen Theil nehmen kann.

Es findet aber gegen das kondemnatorische Erkenntniß des Assisenhofes das Rechtsmittel der Kassation statt; nämlich a) wegen verletzter Formen des Verfahrens, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, b) wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die von den Geschwornen festgestellte That.

Wenn das Kassationsgesuch gegründet ist, so wird im erstern Falle, wenn die Nullität nicht erst nach dem Ausspruch der Geschwornen vorgefallen ist, das ganze Verfahren kassiret, womit alsdann auch der Ausspruch der Geschwornen aufgehoben wird, und die Sache wird an einen andern Assisenhof und an eine neue Jury verwiesen. Im zweiten Falle aber, so wie auch wenn eine Nullität in der Form erst nach dem Ausspruche der Geschwornen vorgefallen ist, bleibt der Ausspruch der Geschwornen stehen, und der Kassationshof wendet das richtige Strafgesetz darauf an. In Frankreich wird auch dies Erkenntniß an einen andern Assisenhof verwiesen.

Bei Verkündigung des kondemnatorischen Urtheils in der Audienz muß der Angeklagte vom Präsidenten belehrt werden, daß er binnen drei freien Tagen ein Kassationsgesuch einlegen könne.

Binnen 24 Stunden nach Eingang des Urtheils des Kassationshofes, welches das Kassationsgesuch verworfen hat, oder wenn keines eingelegt worden, nach Ablauf der dreitägigen Kassationsfrist, wird das Urtheil des Assisenhofes vollstreckt.

Bei Spezial-Gerichtshöfen findet alles obige ebenfalls statt, nur daß, wie sich von selbst versteht, dasjenige, was sich auf die Geschwornen bezieht, wegfällt.

Es ist hier der Ort nicht, den Streit über das Für und Wider die Geschwornengerichte aufzunehmen, aber über allen Zweifel und Streit erhaben sind doch wohl folgende Wahrheiten:

1. Das Sprechen der Urtheile ist keine Sache des Gefühls, das auf dunklen Anregungen unsers Innern beruht, sondern, wie schon die Wortbedeu-

tung ergiebt, eine Operation der Vernunft, des geübten Scharfsinns, und das Resultat der praktischen Umsicht im Gebiete der Menschenkenntniß.

Kann man dem Geschwornen, welcher nur im Kreise gewöhnlichen Verkehrs sich zu bewegen gewohnt ist, und auch nur in und für diesen seine Fähigkeiten gebildet hat, Scharfblick genug zutrauen, um die verwickeltsten Verhältnisse, die so oft bei Kriminalsachen vorkommen, zu durchschauen, um kaltblütig weder die Abneigung noch Zuneigung den Ausschlag geben zu lassen?

2. Bei den mündlichen Verhandlungen vor den Geschwornen, erhält alles vollkommene Wirksamkeit, was die Ueberzeugung durch Trugschlüsse und Erregung von Affekten übereilen und irre leiten kann; und, was nur bei Beurtheilung des Richters aus den Akten möglich ist, die verschiedenen, oft unendlich zahlreichen Vertheidigungs- und Entschuldigungsmomente, können auf keine Weise vergleichend gegenübergestellt und gegen einander abgewogen werden. Die Information, womit, nach Beendigung der mündlichen Debatten, der Präsident der Assise die Berathung der Geschwornen zu leiten und ihrem ungelehrten Urtheile zu Hilfe zu kommen sucht, statt den Mängeln dieses Instituts abzuhelfen, vermehrt nur noch die Zahl derselben, indem er in den meisten Fällen der Herr des Urtheils wird *)

3. Die Erfahrung bestätiget es, und es liegt in der Natur der Sache, daß die Geschwornen in der Regel Anstand nehmen, selbst ihrer Ueberzeugung entgegen, das Schuldig da auszusprechen, wo von einem, der öffentlichen Meinung nach, strenger als billig verpönten Gesetz die Rede ist; denn hier wird es der gemeinen Ansicht unendlich schwer, das Faktische von den rechtlichen Folgen zu trennen.

4. Die Frage über Schuldig oder Nichtschul-

---

*) In England sieht man in der Regel einem milden oder strengen Ausspruche der Geschwornen entgegen, je nach dem der Großrichter von mildem oder strengem Karakter ist. Viele Verbrecher nehmen daher die Flucht, wenn ihnen bekannt ist, daß ein Großrichter strenger Gesinnung zur nächsten Sitzung in der Grafschaft kommt, und kehren wieder zurück, wenn sie bei den mildern Gesinnungen eines Andern eine günstigere Entscheidung erwarten dürfen.

dig ist nichts weniger als eine rein faktische; sie ist auch eine juridische, und setzt also allemal kriminalrechtliche Kenntnisse voraus. Sagen zu können, ob jemand einen gewaltsamen Diebstahl begangen habe, muß ich erstlich wissen, ob er dasjenige an sich gethan, was der Ankläger behauptet, daß er gethan habe, und sodann, ob diese Handlung jene Kennzeichen habe, welche die Gesetze von einem Diebstahl verlangen. Wollte man aber, diesem Uebelstande abzuhelfen, die Jury auf Beantwortung des bloß rein faktischen Punktes der Frage über das Schuldig beschränken, so würde man ihren Zweck völlig vernichten, und dem Gericht, welchem die Entscheidung des juridischen Punktes überlassen bliebe, die größte Willkühr freigeben, indem dieses jede Handlung zu jedem ihm beliebigen Verbrechen machen könnte.

5. Der Behauptung, daß der Angeklagte, da er von Richtern gerichtet werde, die seines Gleichen sind, eben deswegen ein gerechteres, seine individuelle Lage mehr berücksichtigendes, Urtheil erwarten könne, als von andern, steht entgegen, daß gerade die ärmste und verächtlichste Klasse des Volks, welche vor allen andern die Annalen der Kriminalverbrechen füllt, wegen ihres Stumpfsinnes und ihres Mangels an öffentlichem Vertrauen, von der Jury ausgeschlossen bleibt, wodurch also jene Gleichheit in den meisten Fällen vernichtet ist. Aber nicht bloß der Stand macht die wichtigste Ungleichheit: die unendlichen Abstufungen und Verschiedenheiten des Vermögens, der Erziehung, der Meinungen und unzähliger äußerer Verhältnisse in der menschlichen Gesellschaft sind eben so viel Ursachen der größten Ungleichheit, welche zwischen den Geschwornen und Angeklagten stattfinden.

6. Wir dürfen an eine richterliche Entscheidung folgende gerechte Ansprüche machen:

a) Jede richterliche Entscheidung muß mit den Akten und Gesetzen übereinstimmen, muß sich auf die Akten und Gesetze gründen, und durch die Akten und Gesetze gerechtfertiget werden, wenn sie rechtsgemäß sein soll.

Jede richterliche Entscheidung, die einen weiteren Spielraum hat, als die öffentlichen Akten und klaren Gesetze, ist der bürgerlichen Sicherheit gefährlich.

Von den Aussprüchen der Geschwornen kann

man das erste keineswegs behaupten, und muß das andere fürchten; denn die Aussprüche der Geschwornen werden bald geleitet, bald aus subjektiven Ansichten, Gefühlen und Ueberzeugungen hervorgebracht.

7. Endlich stehen die Entscheidungen der Geschwornen mit der hochgepriesenen Oeffentlichkeit des französischen gerichtlichen Verfahrens in dem grellsten Widerspruch. Auf Oeffentlichkeit kann nur das Verfahren Anspruch machen, in welchem die Thatsachen und Gründe dargelegt werden, nach welchen ein Urtheil gesprochen wird. Die Jury thut dies nicht, sondern entscheidet, statt aller Anführung und Entwickelung der Gründe und Thatsachen mit dem einzigen Worte: Schuldig oder Nichtschuldig.

Das Kriegswesen.

Die erste Bildungsperiode des Preußischen Heeres beginnt unter dem großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm. Statt des frühern Aufgebots an die Städte und Kreise zahlten dieselben seit 1656 für jeden zu stellenden Mann 10 Thlr., und der persönliche Ritterdienst verwandelte sich in Stellung der Lehnpferde, Knechte und bespannten Rüstwagen, und bald darauf 1663 in die Entrichtung von 40 Thlr. für das Dienstpferd. Von diesen Geldern wurden Fonds gebildet zur Bestreitung der Werbekosten des Fußvolks und der Reitergeschwader. Das Werben ward nicht mehr den Obersten kontraktmäßig überlassen, sondern im Auftrage des Kurfürsten betrieben. Es wurde eine bessere Mannszucht, eine mehr gleichförmige Bekleidung und ein regelmäßiger Sold von den Einkünften der Accise eingeführt. Ums Jahr 1670 fing man an sich der Patronen zu bedienen. Das Fußvolk stand in 6 Gliedern, war zum dritten Theil mit Piken, der Rest mit Musketen bewaffnet, die auf eine Gabel gelegt und abgeschossen wurden. Die Reuterei war mit einem Brustharnisch und einem Hut mit einem eisernen Kreuze versehen. Das Haar ward frei getragen. Ihr Gewehr bestand in Pistolen, Degen und einem kurzen Schießgewehr. Der ritterliche Kurfürst begünstigte vorzüglich die Reuterei, focht stets an ihrer Spitze, und verrichtete mit ihr seine mehrsten glücklichen Unternehmungen, wie bei Fehrbellin und Warschau.

Auf ihren weiten und schnellen Märschen führte sie stets Geschütze bei sich. Das Bedürfniß einer berittenen Artillerie wurde also schon ein Jahrhundert vor ihrer förmlichen Einführung erkannt. Sie verdankte viel dem General Dörfling, welcher aus schwedischen Diensten in die des Kurfürsten getreten war. Eine kurze Zeit befanden sich auch Towarczys im brandenburgischen Heere, eine mit Piken bewaffnete leichte Reiterei; da sie aber als geborne Polen von der Republik reklamirt wurden, so ging diese Gattung bald wieder ein. Einen Beweis von den Einsichten des großen Kurfürsten in die Taktik der Infanterie giebt die Anwendung der Schützen oder Tirailleurs, als erstes Beispiel dieser Art. Sie werden bei den Brandenburgern im Feldzuge am Rhein 1674 erwähnt, wo sich bei jedem Korps einige Jäger oder Schützen mit gezogenen Röhren befanden, welche während des Gefechts nach den feindlichen Offizieren zu zielen bestimmt waren. Diese Einrichtung scheint aber nicht weiter nachgeahmt worden zu seyn. Uebrigens wurden viele alte Festungswerke verstärkt und neue erbaut; der aus österreichischen Diensten gekommene und nachherige brandenburgische General-Feldmarschall von Sparrn hatte unter andern die Zitadelle von Magdeburg zu bauen angefangen. Bei dem Antritt der Regierung des großen Kurfürsten 1640 bestand das Heer in 4000 Mann Fußvolk und 2000 M. Reiterei; bei seinem Tode 1688 in 29 Bataillonen Infanterie, 32 Schwadronen Kürassier, 8 Kompagnien Dragoner, 300 Artilleristen, und 13 Garnison-Kompagnien, zusammen 28500 Mann.

Unter der folgenden Regierung 1689 wurden die Piken, so wie die alten Musketen beim Fußvolk abgeschafft und dagegen die Flinten mit Bajonetten und französischen Schlössern eingeführt. Die Artillerie wurde auf 9 Kompagnien vermehrt. Die Infanterie wurde in 4, die Kavallerie in 3 Gliedern aufgestellt; die erstere sollte sich dadurch gegen den Angriff der Kavallerie im Rücken sichern, indem, wenn das Bataillon umringt würde, die beiden hintersten Glieder rechts umkehrt machen und feuern sollten. Alle Truppentheile erhielten eine gleichförmigere Bekleidung und Bewaffnung. Die Infanterie und Artillerie wurde vermehrt. Es wurde eine leichte Infanterie,

die in 143 piemontesischen Jägern bestand, errichtet, sie gingen jedoch, ungeachtet sie, besonders bei der Belagerung von Bonn, gute Dienste leisteten, wieder ein. Die Ausbildung der Reiterei machte wenig Fortschritte; dagegen wurde das Ingenieurwesen vervollkommnet. Die Mannszucht hatte schon unter dem großen Kurfürsten angefangen ein Muster für die übrigen zu werden. Die Vorgesetzten durften jedoch nicht mit Stockschlägen strafen, und das Gassenlaufen kam nach dem damaligen Kriegsrecht nur in wenigen Fällen zur Anwendung. Durch die Kriegsartikel wurde den Truppen besonders die Gottesfurcht eingeschärft. Beim Tode Friedrichs I. 1713 betrug das Herr 40000 Mann.

König Friedrich Wilhelm I. fühlte die Nothwendigkeit zu sehr, die errungene Stellung Preußens durch eine ansehnliche Kriegsmacht zu befestigen, um nicht alle seine Sorgfalt auf deren Vermehrung und Vervollkommnung zu verwenden. Niemand war mehr geeignet, ihm hiezu behülflich zu sein, als sein General der Fürst Leopold von Anhalt Dessau. Es wurde der Sold der Gemeinen auf 2 Thlr. monatlich erhöhet, ein Ingenieurkorps, ein Stamm von Pontonniers errichtet; ferner wurden 1721 die zwei ersten Husaren-Regimenter, die Kadettenanstalt in Berlin, das große Waisenhaus in Potsdam, die Gewehrfabriken zu Potsdam und Spandau errichtet; die Subaltern-Offiziere wurden um einen Lieutenant per Kompagnie vermehrt, und behufs der Rekruten-Aushebung wurde der Staat, mit Ausnahme der mehrsten westphälischen Provinzen, in Regiments-Kantons eingetheilt. Der König hatte eine leidenschaftliche Vorliebe für große Leute. Um dem Feldbau und den städtschen Gewerben nicht zu viel Arme zu entziehen, gab man den Soldaten auf 9 bis 10 Monate Urlaub. Den Sold bezog unterdessen der Hauptmann; dafür mußte er jährlich eine bestimmte Anzahl Ausländer für seine Kompagnie werben. Der Geist und die Mannszucht des Heeres ward immer musterhafter. Friedrich I. hatte zwar im J. 1704 den in der Garde stehenden Offizieren bürgerlichen Herkommens ein gleiches Recht zum Avancement mit den Adligen zugesichert: indeß widmete sich der reiche wie der arme Adel durchgängig dem mit Vorrechten und mannichfaltigen Ehren

begünstigten Kriegsstande. Ein sehr wichtiger Umstand war hierbei die gleichmäßige Achtung, welche alle Grade der Offizierwürde genossen, und welche auch dadurch karakteristisch bezeichnet wurde, daß vom Fähnrich bis zum Obersten hinauf kein äußeres Unterscheidungszeichen in den Montirungen die Abstufungen kennbar machte. Von gleicher Wirkung war das Anciennetäts-System, welches jedem Offizier die Aussicht zur höchsten militairischen Würde darbot. Vom allgemeinsten Einfluß war endlich die Wichtigkeit, welche dem Begriffe vom Dienst beigelegt ward. Alle Verrichtungen desselben, bis auf die einer Schildwache herunter, geschahen im Namen des Königs, und so gewann dieser, gleichsam die Vaterlandsliebe der alten Griechen und Römer vertretende Begriff, eine so ernste und heilige Bedeutung, daß alles andere ihm untergeordnet werden mußte. Um in den Dienst selbst Einheit und Uebereinstimmung zu bringen, gab der König das Reglement vom J. 1726, worin alle Dienstobliegenheiten auf das genaueste bestimmt wurden.

Es war vorzüglich die Ausbildung der Feuertaktik, worin es das Preuß. Heer zu einer bis dahin unerhörten Vollkommenheit brachte. Fürst Leopold von Dessau wußte aus Erfahrung, daß es eigentlich das Feuer sei, aber physisches mit moralischem verbunden, was den Sieg herbei führe, und daß gut schießen, rasch laden, Unerschrockenheit und muthiger Angriff von entscheidender Wirkung sein müßten. Auf eine solche Ueberlegenheit im Schießen suchte er hin zu arbeiten, um den Feind gleich beim Einschreiten in die Wirkungslinie des kleinen Gewehres niederzuhageln. Seine Erfindung der eisernen Ladstöcke (1730), so wie seine Stellung des Fußvolks in drei Gliedern und seine Einführung des Gleichtritts trugen dazu bei, daß die Preußische Feuer- und Stoßtaktik als die erste in der Welt bewundert wurde. Dagegen wurde die Reiterei, welche in kleinen Städten zerstreut lag, wenig oder gar nicht kultivirt, weil der König sowohl als Leopold nicht viel von dieser Waffe hielten. „Dieses unglückliche Vorurtheil" sagt Friedrich II. *) „war unserer Reiterei so schädlich,

*) In seiner Abhandlung über die Preuß. Kriegsverfassung.

lich, daß sie ohne Mannszucht blieb, und daher, als man sie in der Folge nöthig hatte, nicht gebraucht werden konnte. Sie bestand, wie das Fußvolk, aus sehr großer Mannschaft, und ritt außerordentlich hohe Pferde. Es waren Kolossen auf Elephanten, die nicht Meister über ihre Pferde waren, und weder sich gehörig zu bewegen noch zu fechten mußten." Dessen ungeachtet war das Heer voll trefflichen Geistes, blinden Gehorsams und großen Vertrauens zu ihrer Kunst *). Man konnte, schließt Friedrich der Große seine Schilderung des damaligen Heeres, auf dasselbe das anwenden, was Vegecius von der römischen Kriegsmacht sagt: Sie siegten durch ihre Ordnung und Mannszucht über die Kriegslist der Griechen, die Stärke der Deutschen, die Größe der Gallier und alle Völker der Erde."

Beim Tode Friedrichs Wilhelm I. war das Heer 80000 Mann stark, worunter 31. Regim. Infanterie nebst 3 Bataillonen Garde, 12 Reg. Kürassier, 6 Reg. Dragoner, 2 Reg. Husaren und 4 Reg. Landmiliz, namentlich das Berliner, Königsberger, Magdeburger und Stettiner Landregiment, zusammen 5000 Mann waren. Letztere kamen jährlich auf 14 Tage zu den Uebungen zusammen, wie die heutige Landwehr; die Ober- und Unteroffiziere erhielten aber fortwährend den halben Sold.

Friedrich der II. vermehrte das Heer unter andern mit 23 Infanterie-Reg., 8 Husaren-Reg., 34 Artillerie-Kompagnien, nebst reitender Artillerie, 1 Fußjäger-Reg., ein reitendes Feldjäger-Korps ꝛc. Ein Dienstreglement für jede Waffe erschien 1743. Die von dem Prinzen Friedrich von Braunschweig erfundenen zylinderförmigen eisernen Ladstöcke wurden 1774, und die vom Major Freitag erfundenen trichterförmigen Zündlöcher, wonach kein Pulver mehr auf die Pfanne geschüttet werden durfte, im J. 1777 eingeführt. Sämmtliche Festungen, besonders die Schlesischen, wurden verstärkt und durch neue Anlagen erweitert. Die Taktik, hauptsächlich die Manövrirfä-

*) Das Heer bestand etwa aus 26000 Ausländern, ein Drittheil des Ganzen, und das waren in der Regel rechtliche Menschen, denn es durfte kein Gesindel angenommen werden. Das Kantonsystem lieferte von den Einländern den besten Schlag, gemeinhin im Frieden jährlich 30 Mann per Regiment.

higkeit des Heeres wurde vervollkommnet, besonders durch das Deployiren großer Kolonnen. Des Königs Bemühen galt vorzüglich der Ausbildung der gänzlich vernachlässigten Reiterei. Zwei Männer, Zieten und Seidlitz, standen ihm hierin auf die ausgezeichnetste Weise bei. Bärenhorst in seinen Betrachtungen über die Kriegszucht zeichnet beide mit wenigen, aber meisterhaften Zügen. An Turennes Kaltblütigkeit, stille Gelassenheit und wortersparende Rede erinnerte der tapfre Zieten, so oft man ihn handeln sah. Zu der Zeit, als er zu dienen anfing, dachte ein Reiteroffizier nicht leicht über einen Flügel Kavallerie hinaus. Zieten mit seinem graden Menschenverstande und Kriegsgeist war der Schöpfer der preußischen Husaren, welchen er den Trieb einpflanzte, neben ihrer besondern Bestimmung zum leichten Dienst, den sie als Nebensache betrachteten, der andern Kavallerie in keiner Hinsicht nachzustehen. Auch haben sie den ganzen siebenjährigen Krieg hindurch entschiedene Ueberlegenheit über alles was berittener Ungar hieß, behauptet. Nichts als die Lanze der Kosaken konnte sie wankend machen, und hätte sie bald gedemüthiget, wenn nicht zu rechter Zeit einige Offiziere unter ihnen aufgestanden wären, die ihnen mit muthigem Beispiele an der Spitze des scharmuzirenden Trupps, wiesen, wie einem einzelnen Lanzenführer abzugewinnen, und er herunter zu hauen sei. Bei den trefflichen Husaren hatte Seidlitz angefangen zu dienen. Der siebenjährige Krieg fand ihn, einen jungen Mann, an der Spitze eines Kuirassier-Regiments. Er war ein Pferdebändiger wie Kastor und ein Reiter wie Bellerophon. Wenn er in seiner Garnison an ein Thor kam, zog die Schildwache, anstatt den Schlagbaum hoch zu machen, den Querbalken bis an die Stütze herab, und der Oberste setzte leicht darüber hin. Von ihm lernten die Offiziere verwegen reiten, und die Lust dazu verbreitete sich bis auf den gemeinen Mann. Man sagte: reiten auf Seidlitzisch, und wetteiferte ihm nach. Sein Hut, sein Koller, seine Stiefeln wurden nachgemacht. So viel Beifall, Bewunderung und Freundschaft erwarb er sich, der bei der Gabe, einnehmend anzureden, noch überdieß wohlgestaltet war und mit Grazie daberritt. Schon im zweiten schlesischen Krieg ward die Kavallerie von

einem des großen Kurfürsten würdigen Geist belebt: in der Schlacht bei Hohenfriedberg warf das Dragoner-Regiment Baireut 20 Bataillone und eroberte 67 Fahnen und 4 Kanonen. Im siebenjährigen Kriege entsprach sie allgemein der größten Erwartung. Wenn in einer Schlachtordnung die Reiterei wie eine angeschwellte Fluth sich bereit hält, auf den ersten Wink in langen Strömen daher rauschet, dann sich ergießt und alle Wehren zerreißet; dann ist sie das, was sie nach Montekukuli *) sein soll, dann ist sie, was sie unter Seidlitz war in den Schlachten bei Rosbach und bei Zorndorf.

Das Artilleriewesen, das sich bisher in einem unvollkommenen Zustande befunden hatte, erfuhr tief eingreifende Veränderungen und Verbesserungen. Es entwand sich immer mehr dem frühern handwerksmäßigen Geist, und gewann eine immer größere wissenschaftliche Gestalt. Seine Vermehrung nahm mit jedem Jahre zu. Die Kanonen erhielten durch den Obersten Hotzmann zylinderförmige Kammern. Man gebrauchte 12- 6- und 3pfünder, von 22, 18 und 14 Kaliber Feldstücke von einer neuern leichtern Konstruktion, und 24pfünder als Belagerungsgeschütz. Es wurden besondere Haubitzbatterien formirt: die verschiedenen Kaliber waren 30-, 25-, 18-, 10pfündige leichte und schwere, und 7pfündige Haubitzen. Die Mörser erlitten bei den nur selten vorkommenden Belagerungen geringe Verbesserungen; man führte 75-, 50-, 25- und 10pfündige Mörser mit zylindrischen Kammern. Die Namen der Generale Holzendorf und Tempelhof werden in den Annalen der Geschützwissenschaft stets mit Achtung genannt werden.

Zur leichtern und beständigern Aufsicht der Kontrolle der einzelnen Regimenter, war das Heer in 9 Inspektionen für die Infanterie und 6 Inspektionen für die Kavallerie eingetheilt. Für die gesammte Artillerie bestand ein General-Inspekteur. Friedrich II. bereiste jede Inspektion alle zwei Jahre einmal, so daß er in dieser Zeit die Revüe über das ganze Heer

*) Montekukuli sagt vom Gebrauche der Reiterei in wenig Worten sehr viel: „Sie muß gleichsam am Hetzriemen gehalten werden und stets auf dem Sprunge stehen, um plötzlich loszubrechen, wenn es die Gelegenheit erfordert.

abnahm. Jede Inspektion versammelte sich dazu an einem bestimmten Ort und stand 6 bis 8 Tage im Lager. Die letzten 3 Tage nahm der König die Revüe: den ersten Tag war Spezial-Revüe, den zweiten wurden Schulbewegungen gemacht, und den dritten ward ein Manoeuvre ausgeführt. An diesen drei wichtigen Tagen vor dem scharfsichtigen Auge des Monarchen mit Ehre zu bestehen, daran ward das ganze Jahr hindurch mit Anstrengung und mit Fleiß gearbeitet. In der Organisation, Verpflegung und Bekleidung der Truppen ward in dieser Zeit wenig geändert. Auffallend genug war die Zahl der Generale und Staabsoffiziere des Heeres, besonders im Verhältniß gegen andere Mächte. Nach dem Abgang des Herzogs Ferdinand von Braunschweig 1769 war kein Feldmarschall während dieser Regierung mehr ernannt worden. Der Landgraf von Hessen-Kassel war der einzige, welcher als Offizier von der Armee diese Würde bekleidete. Außerdem gab es zu Ende dieser Periode 6 Generale der Infanterie und Kavallerie, gegen 40 Generallieutenants, 70 Generalmajors, 110 Obersten, 60 Oberstlieutenants und 350 Majors. Für diese Offiziere bestanden drei verschiedene Ranglisten, namentlich 1. für die Infanterie, Artillerie u. das Ingenieurskorps, 2. für die Kuirassier und Dragoner, und 3. für die Husaren. Die Offiziere der Königlichen Suite. Diese bestand aus ungefähr 10 General- und Flügel-Adjutanten der Infanterie und Kavallerie, von denen einige im Kriege als General-Quartiermeister Dienste thaten, so wie aus eben so vielen Hauptleuten, welche aber noch den Truppentheilen angehörten, von denen sie entnommen waren. Diese wenigen Offiziere machten nun auch den Generalstab eines so ansehnlichen Heeres aus. Dieser Mangel war jedoch im Kriege sehr fühlbar geworden. Besonders war dieß im Feldzuge 1778 der Fall, in welchem die Truppen durch übel geleitete Märsche und schlecht gewählte Lagerplätze sehr vermindert wurden, auch hin und wieder an der erforderlichen Verpflegung litten.

Der Haushalt der Kompagnien und das Ergänzungssystem des Heeres hatte sich nach dem siebenjährigen Krieg auf keine vortheilhafte Art geändert. Früher bezogen die Kompagnie- und Schwa-

drons-Inhaber, nach dem Fuß von 1756, von der Hälfte der etatsmäßigen Mannschaft die Löhnung, Montirungs- und Quartiergelder *). Nunmehr wurden nur einigen Regimentern die Beurlaubten ganz, andern bei der Infanterie per Kompagnie 30, andern 20, und sehr vielen nur 10, bei der Kavallerie 10 oder 20 Mann per Schwadron belassen, je nachdem der König den Regimentern wohlwollte und sie für ihr ausgezeichnetes Benehmen im Kriege zu belohnen gedachte. Die übrigen Beurlaubten zog der König und bildete davon eine Werbungskasse für die Infanterie. Das Handgeld wurde auf eine geringere Summe festgesetzt. Sowohl deshalb als wegen der auf zwei Drittheile bestimmten Zahl von Ausländern, mußte sich deren Beschaffenheit sehr verschlechtern. Auch die vorhin ausgeschlossenen Franzosen wurden nun in der Armee angenommen und kamen in großer Anzahl. Das Herumlaufen von einem Dienst zum andern, stieg damals überall auf den höchsten Grad. Das Ausländer-System machte die Gemeinen zu Gefangenen, welche, mittelst einer Kette von Schildwachen, innerhalb jeder Stadtmauer bewacht wurden, und bei den 8 Gr. Sold, welche der Gemeine alle 5 Tage empfing, war sein Zustand höchst bedauerswerth. Seit dem 7jährigen Kriege durfte ein Bürgerlicher reglementsmäßig erst nach einer 12jährigen ausgezeichneten Dienstzeit, zum Offizier in Vorschlag gebracht werden; dagegen stand ihnen beim Artillerie- und Ingenieur-Korps, wo eine wissenschaftliche Bildung erforderlich war, und ein scharfes Examen vorausgehen mußte, diese Beförderung offen.

Abgesehen von diesen Schattenseiten wurde dagegen die Kriegsfertigkeit des Heeres vielfach vervollkommnet. Auf den Feldern zwischen Potsdam u. Berlin

---

*) Um die Kompagnie-Inhaber im Kriege für den Verlust ihrer Einnahme von den Beurlaubten zu entschädigen, wurden, wenn man die Winterquartiere im feindlichen Lande bezog, sogenannte Winter-Douceurs gegeben. Ein kommandirender General-Feldmarschall erhielt 15,000, ein General der Infanterie oder Kavallerie 10,000, ein General-Lieutenant 7000, ein General-Major 5000, ein Rittmeister 2000, ein Hauptmann 1800, ein Subaltern-Offizier 300 Rthl. Fanden die Winterquartiere im eigenen Lande statt, so waren die Douceurs geringer. Die Gemeinen bekamen Gemüse, Fleisch, Brot und Bier.

sah man jährlich, im Frühjahr und Herbst eine Manoeuvrirkunst, welche die Bewunderung der Welt auf sich zog. Von dem Preußischen Heer und seinem gekrönten Feldherrn, dem die beiden Kriegsgenien Heinrich und Ferdinand zur Seite standen, war, vorzugsweise im 7jährigen Kriege, eine neue Epoche der Kriegskunst hervorgegangen, welche durch folgende Hauptmomente bezeichnet wird.

1. Die von Friedrich dem Großen neu erfundene Manövrir-Kunst. 2. Die Kunst der Lagernehmung und der Märsche, erhöhet durch die Anwendung auf jedes noch so schwierige Terrain. Fast unersteigliche Höhen, welche sonst nur zu Anlehnungspunkten dienten, wurden nun zu trefflichen Stellungen benutzt. Die Anordnung der Märsche geschah, mit Rücksicht stets bereiter Schlagfertigkeit, auf eine so kunstvolle Weise, oft so nahe unter den Augen des Feindes, daß Friedrich und der österreichsche General Daun hierin unerreichbare Muster geblieben sind. 3. Die Abweichung von dem bisherigen Gebrauche, in der Schlachtordnung die Kavallerie auf die Flügel und die Infanterie in die Mitte zu stellen. Friedrich verfuhr hier zuerst nach dem Grundsatz, der Kavallerie nach Erfordern der Umstände und den jedesmaligen Zwecken ihren Platz anzuweisen. Bei Lowositz z. B. stand sie hinter der Infanterie; bei Breslau bestand das zweite Treffen allein aus Kavallerie; bei Prag, Kollin und Rosbach focht sie auf den Flügeln. 4. Das Lagern in Schlachtordnung statt in Kompagniegassen. 5. Die größere Beweglichkeit der Heere, ungeachtet des vermehrten Geschütztrains und des zahlreichen Fuhrwesens. In der Regel wurden 3 bis 4, zuweilen aber auch 5 bis 6 Meilen in 24 Stunden gemacht. 6. Die viel erweiterte Lehre von den Schlachten über das Gebiet der bis dahin üblichen Parallel-Schlachten hinaus. Hierher gehören der Anmarsch unter schneller Entwickelung großer Massen, so wie der bald treffen- bald flügelweise Abmarsch; der Aufmarsch mittelst Einschwenken oder Deployiren, welche letztere Methode als zuerst bei den Preußen eingeführt viel Aufsehen machte; endlich, die sehr wichtige Wahl des Angriffspunkts mit Rücksicht auf die überlegenen Streitkräfte des Feindes, und auf seine Rückzugslinie, dergestalt, daß in Folge des Siegs die Niederlage des Feindes so

vollständig als möglich würde. Die letztere Absicht liegt fast allen Schlachten Friedrichs zum Grunde, wenn sie auch nicht immer vollständig erreicht wurde: das Gelingen der erstern Rücksicht beweisen Friedrichs meiste Siege über zwei- bis dreifach stärkere Heere. Zur Erreichung dieser beiden Zwecke dienten die schiefe Schlachtordnung, oder der Angriff mit einem Flügel, während der andere versagt wird, und der Angriff mit detaschirten Korps, welchen der Herzog stets und der König bei Torgau anwandte. 7. Die Erfindung eines Vertheidigungs- und Behauptungs-Systems in Aufstellung kleiner Defensiv-Posten mit Benutzung aller Terrain-Vortheile. 8. Die Vervollkommnung der Elementartaktik, z. B. der Aufmarsch en Eventail, die Formirung der Bataillone in 10, statt vorher 8 Zügen, der Marsch in Sektionen. 9. Der Gebrauch von leichter Infanterie, damals Freibataillone genannt, zum zerstreuten Gefecht; im 7jährigen Kriege befanden sich 10 solcher Bataillone, das erste war 1756 das Bataillon Meier. — Uebrigens ward unter Friedrich II. das Streben nach wissenschaftlicher Bildung immer allgemeiner. Für die jungen Offiziere sorgte man in etwas durch den Unterricht, welchen die Offiziere vom Ingenieur-Korps in den Hauptstädten und Festungen in den Kriegswissenschaften ertheilen mußten. Jedes Regiment gab dazu einige Offiziere von Fähigkeiten ab. Für den Unterricht der höhern Offiziere sorgte der König selbst durch Ertheilung von Instruktionen, deren innerer Werth und großer Geist fortdauernd in hoher Achtung bleiben wird. — Die Stärke des Heeres beim Tode Friedrichs II. betrug 200,000 Mann, worunter sich unter andern 23 Infanterie-Regimenter, 8 Husaren-Regimenter und 34 Feld-Artillerie-Kompagnien als neu errichtet befanden. Die etatsmäßigen Ausgaben für das gesammte Kriegswesen betrugen 13 Millionen Thlr. jährlich.

Unter Friedrich Wilhelm II. wurden 8 Füsilier-Brigaden, jede von 3 Bataillonen zu 4 Kompagnien, errichtet $17\frac{87}{97}$, wozu Friedrich II. kurz vor seinem Tode den Entwurf gemacht hatte. Jedes Infanterie-Regiment erhielt 10 und die Füsiliere per Kompagnie 20 Mann Scharfschützen mit gezogenen Bajonet-Büchsen. Das Ingenieur-Korps wurde vermehrt und in 3 Brigaden eingetheilt; nach 1788

eine Ingenieur-Akademie für 18 Eleven zu Potsdam gestiftet. Ein Dienstreglement für alle Waffen erging 1788, und zur Einschränkung der bisherigen Mißbräuche ein Kantonreglement im Jahre 1791. Das Pontonnier-Korps wurde vermehrt, ein Tartaren-Pulk errichtet. Die Depot-Bataillone wurden unter dem Namen der dritten Musketier-Bataillone formirt. Statt der Patronkarren wurden Patronwagen eingeführt. Mehrere Festungsbaue wurden unternommen. Uebrigens wurde ein Oberkriegskollegium, anfänglich von 8, seit 1796 von 5 Departements, eine Thierarzneischule 1790 für Fahnenschmiede und Roßärzte bei der Kavallerie, ein Invalidenhaus zu Rybnik für 150 Invaliden, eine Offizierwittwen-Versorgungsanstalt, eine medizinisch chirurgische Pepiniere für 90 Eleven rc. gestiftet.

Der aufgeklärtere Geist der Zeit, so wie der wohlwollende und menschenfreundliche Karakter des Königs äußerten den wohlthätigsten Einfluß auf die Verbesserung der Preußischen Krieger. Die bisherige Ungleichheit in den Einkünften der Kompagnie-Inhaber wurde abgeschafft. Sie erhielten 800 Thlr. jährliches Gehalt und die Revenuen von 30 Beurlaubten. Die Inhaber der Husaren-Regimenter bekamen 320, die der Husaren-Schwadronen 180 Thlr. jährlicher Zulage und außerdem 30 und 15 Thlr. monatliche Entschädigungsgelder für die Beurlaubten, deren sie 8 bis 10 behielten. Auch die Subalternen aller Waffen erhielten bei der Infanterie 2 und bei der Kavallerie $3\frac{1}{2}$ Thlr. monatliche Zulage. Die Bekleidungsstücke des gemeinen Mannes wurden vollkommner und weiter. Die Stiefeletten von gewichster Leinwand wichen den schwarz tuchenen. Statt den Blechmützen wurden Kasquets, Hüte mit vorn und hinten einer Krempe eingeführt. Die Zahl der Locken verminderte sich in etwas. Die Kürasse wurden nach dem Feldzug am Rhein abgeschafft. Die Zahl der Ausländer kam bei jeder Kompagnie auf die Hälfte. Bei der Infanterie wurden auf die auswärtige Werbung 500 Thlr. per Kompagnie, bei den Husaren 200 Thlr. und der übrigen Kavallerie 433 Thlr. gut gethan. Die Angeworbenen sollten keine verworfene Subjekte sein, ihre Kapitulation genau erfüllt werden. Der gemeine Mann wurde menschlicher behandelt, und

durch strenge Befehle gegen ungesetzliche Willkühr geschützt. Auch zu den taktischen Evolutionen ward den Truppen ein freierer Spielraum gelassen. Die Bewegungen wurden vereinfacht, und mit mehrerer Fertigkeit ausgeführt, namentlich das Deployiren mit dem Schritt von 108 in der Minute, welches bisher mit dem Schrilt von 75 in der Minute geschah. Besonders war die Einführung von Büchsenschützen und die Errichtung von Füsilier-Bataillonen, ein wichtiger Vorschritt zur Erweiterung der Infanterie-Gefechtslehre, welche Neuerung anfänglich viele Gegner fand und daher nicht mit der Sorgfalt betrieben wurde, als es hätte geschehen sollen. Die Kavallerie focht mit Ueberlegenheit.

Beim Tode Friedrich Wilhelms II. bestand das Heer aus 182000 Mann Infanterie, 41000 Mann Kavallerie und 12000 Mann Artillerie, zusammen aus 235000 Mann. Der Militair-Ausgabe-Etat war auf 17 Mill. Thlr. gestiegen.

So viel Treffliches auch bisher zur Verbesserung des Heeres in allen Rücksichten geschehen war, so war solches doch nur in einer und derselben Richtung ausgeführt, wie sie einmal durch die von der Politik gebotene Nothwendigkeit der Unterhaltung eines großen stehenden Heeres und von der Anforderung der damaligen Taktik an einen möglichst vollkommnen Mechanismus gegeben war. Aus den Mitteln, die zur Erreichung dieser Zwecke angewendet wurden, hatten sich Gebrechen und Misbräuche erzeugt, welche nach und nach die moralische Beschaffenheit des Heeres untergruben, seinen kräftigen ächt kriegerischen vaterländischen Geist schwächten und es seiner wahren Bestimmung entfremdeten. Dies war hauptsächlich herbeigeführt: 1. durch die dem Kantonwesen zum Grunde liegenden Ausschließungen, welche den Dienst im stehenden Heer der niedrigsten und ärmsten Volksklasse zuwälzten, 2. durch das schon an sich kostspielige Werbesystem, wodurch das Heer zum Aufenthalt einer Anzahl von Vagabonden ohne Ehre und Vaterland, und 3. in Verbindung mit dem Prügelwesen zu einer allgemeinen Korrektions-Anstalt gemacht, so wie endlich 4. bei dem Beurlaubungs- und Freiwächter-System und der Bewirthschaftung der Kompagnien durch deren Chefs zu einer den Geist

des Offizierskorps entwürdigenden Pfründenanstalt benutzt ward. Die Abschaffung und Ausrottung dieser Mängel war der erhabenen Wirksamkeit des jetzt regierenden Monarchen vorbehalten, welcher schon in den ersten Jahren seiner Regierung den Anfang machte, aber die mit der ganzen Organisation verwachsenen Grundgebrechen nicht mit einem Schlage vernichten konnte. Die Gewalt des Schicksals führte indeß diesem Ziele früher entgegen, als es sonst hätte geschehen können.

Die neue Organisation und Reorganisation des Preußischen Heeres erscheint in drei Perioden: von 1797 bis 1806, vom Jahre 1807 bis 1813, und von 1814 bis auf die neueste Zeit. Sie beruht auf dem Grundsatz: die Stärke, die Kunstwissenschaft und Vollkommenheit des innern Organismus und Mechanismus des Heeres mit dem innern geistigen und moralischen Leben des Volks in die innigste Uebereinstimmung zu bringen und nur dadurch das Vaterland kräftig und dauernd zu schützen.

Im Jahre 1798 wurden Junkerschulen bei jedem Regiment zur wissenschaftlichen Ausbildung der Junker- und Porte-epee-Fähnriche, und Garnisonschulen für die Kinder der Soldaten errichtet. Im folgenden Jahre wurde eine Brot-Zulage von 12 Gr. monatlich für den Mann oder in Natura 6 Pfund Brot auf 5 Tage bewilliget. Aus den Bosniaken und dem Tartaren-Pulk wurde ein Korps leichter Reiterei unter dem Namen Towarczys gebildet, auch 2 Dragoner- und 2 Infanterie-Regimenter errichtet. Im J. 1804. wurde eine Akademie in Berlin zur höhern Ausbildung für die Offiziere aller Waffen errichtet und die Organisation nach dem Plan des Obersten von Massenbach erweitert. Mit Anfang des J. 1806 wurde der Sold der Subaltern-Offiziere um 4 Thlr. monatlich erhöhet. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß das dritte Glied der Infanterie zum Tirailliren vorgezogen werden sollte. Vor dem Ausbruch des Kriegs 1806 bestand die ganze Macht in 195,000 Mann Infanterie, 43,000 Mann Kavallerie und 12,000 Artillerie, zusammen 250,000 Mann.

Nach dem Tilsitter Frieden wurde eine unter dem Vorsitz des Prinzen Wilhelm, Bruders des Königs, niedergesetzte Kommission mit Ausarbeitung des

vom General Scharnhorst entworfenen Plans beauftragt. Mit Einführung einer neuen Disziplin und neuer Strafgesetze wurden die Spießruthen und Stockschläge abgeschafft. Wegen Beförderung zu Offizieren wurde bestimmt, daß solches ohne Rücksicht auf Stand und Geburt geschehen sollte, sofern ausgezeichnete Tapferkeit im Kriege und wissenschaftliche Ausbildung im Frieden dazu fähig machten. Das Verhältniß der Generale als Regiments-Inhaber hörte gänzlich auf. Die Werbung im Auslande wurde abgeschafft, da das Heer nur aus Inländern bestehen soll; Ausländer dürfen nur unter großen Einschränkungen und nach strenger Prüfung ihrer Aufführung ausnahmweise angenommen werden. Exerzier-Instruktionen ergingen für alle Waffen, so wie zur Schlacht- und Fechtordnung der Brigaden, oder die sogenannte Brigade-Aufstellung, deren Grundidee im zweckmäßigen Zusammenwirken aller Waffen auch nach jeder veränderten Stärke einer Heerabtheilung immer in Kraft bleibt. Das Scheibenschießen der Infanterie wird als ein Hauptgegenstand der Sommerübungen angeordnet. Nach dem Tilsitter Frieden bis zum J. 1809 bestand das Heer in 40,000 Mann.

Am 3ten Februar 1813 erging der Aufruf des Königs zur Bildung der freiwilligen Jäger-Detaschements, und am 9ten die Verordnung wegen allgemeiner Verpflichtung zum Kriegsdienst, mit Aufhebung der deshalb bestandenen Kantonfreiheiten. Gleichzeitig wurden 36 sogenannte Dritten oder Reserve-Bataillone aus den bis dahin inaktiv gewesenen Offizieren der aufgelöseten Truppentheile des J. 1806 und den vom Jahre 1810 an nach und nach eingezogenen und ausexerzirten, sodann aber wieder entlassenen Rekruten oder sogenannten Krümpern gebildet. Bald darauf wurden aus demselben 13 neue Infanterie-Regimenter und aus den noch übrigen waffenfähigen Männern eine Landwehr, sowohl Infanterie als Kavallerie, gebildet, so daß im J. 1813 der Bestand des Heeres auf eine halbe Million Köpfe gebracht wurde.

Das vollständige Gesetz, wegen allgemeiner Verpflichtung zum Waffendienst zu Kriegs- und Friedenszeiten, so wie die Aufhebung des ehemaligen Kantonwesens mit Einführung eines dem Geiste dieses Gesetzes angemessenen Ergänzungssystems, erging den

3ten Sept. 1814. Den 18ten März 1815 wurde bestimmt, daß kein Stabsoffizier fernerhin zugleich Kompagnie-Chef, und den 25sten März, daß die Charge der Stabskapitäne eingehen, dergestalt, daß für die bei einem Regiment befindlichen Kompagnien auch eben so viele wirkliche Kapitäne vorhanden sein sollten, welche in zwei gleiche Klassen getheilt sind, von denen die jüngere oder zweite Klasse nur die Hälfte des Gehalts der erstern Klasse bezieht. Am 21sten Nov. 1815 erging die Landwehrordnung als Grundlage der nach Beendigung des Kriegs vorgenommenen Organisation der Landwehr. Es wurden, 1816, Brigadeschulen, eine vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule, eine Ober-Militär-Studien-Direktion errichtet, die während des Krieges geschlossen gewesene allgemeine Offizier-Kriegsschule, so wie die unterbrochen gewesenen Unteroffizier- und Gemeinenschulen wieder eröffnet, und ein Militär-Reit-Institut in Berlin gestiftet.

Es wurde bestimmt, 1817, daß die ganze Infanterie des Heeres, welche sich bisher durch die verschiedene Farbe der Kragen nach den Hauptprovinzen unterschied, durchgängig rothe Kragen und Aufschläge tragen, die Farbe der Achselstücke aber die Nummer des Armeekorps bezeichnen soll. Das ganze Heer, mit Ausschluß des Garde- und Grenadierkorps, wurde in 8 Korps und 4 Armeeabtheilungen dergestalt eingetheilt, daß 1) zwei Armeekorps eine solche Abtheilung bilden; 2) zwei Brigaden, jede von 2 Infanterie- und 2 Kavallerie-Regimentern mit 1 Artillerie-Brigade und einer Pionnier-Abtheilung ein Armeekorps ausmachen; und 3) jedes derselben seine besondere Ergänzungsbezirke hat, so daß also die ganze Monarchie in 8 solcher Bezirke ungefähr nach den Hauptprovinzen des Staats eingetheilt ist. Eine nähere Bestimmung des Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienst wurde durch die Instruktion über die jährliche Aushebung des Ersatzes zum stehenden Heere v. 30. Jun. 1817 gegeben. Das Garde- und Grenadierkorps wird aus der ganzen Monarchie ergänzt. Die frühere Benennung der aus allen Waffengattungen zusammengesetzten Brigade wird durch die Verordnung vom 5ten Sept. 1818 in den Namen Division, und der Brigade-Chefs in Divi-

sions-Kommandeurs verändert. Die Kadetten-anstalten in Berlin, Potsdam und Kulm erhielten den 25. Aug. 1818 eine neue Organisation.

Die bisherigen 68 Landwehr-Reg. wurden 1819 bis 1822 in 32, jedes zu 3 Bataillonen u. 3 Schwadronen, und in 8 Regimenter zu 2 Kompag u. 2 Schwadronen verwandelt, welche zu den Reserve-Regimentern gehören. Sämmliche 32 Regimenter sind in 16 Landwehr-Brigaden, jede unter einem Brigade-Kommandeur der Landwehr, gestellt. Um die Gleichförmigkeit der Infanterie-Uebungen zu erreichen, ist ein Lehr-Infanterie-Bataillon errichtet. Als Stamm von künftigen Stabswachen für den Fall eines Krieges ist eine Armee-Gendarmerie von 150 Pferden formirt, und bei den 9 Armee- und 18 Divisions-Kommandos gleichmäßig vertheilt.

Bedeutende Befestigungsbauten und Korrektionen sind zu Kosel, Glatz, Kolberg und Torgau, Spandau, Neisse, Magdeburg, Erfurt und Wittenberg, Danzig, Wesel, Minden, Kölln und Deutz, Koblenz und Ehrenbreitenstein, Saarlouis und Graudenz ausgeführt worden.

Die Bekleidung gehört, nebst guter Ernährung, guter Zucht und Kriegsfertigkeit, zu den vier Kardinalforderungen eines tüchtigen Kriegers. Ein zweckmäßiger Anzug soll dem Körper freien Spielraum zu allen nothwendigen kriegerischen Bewegungen und Verrichtungen lassen und auf gefälliges Aeußere nur als Nebensache gerichtet sein. Der zeitraubende Haarputz ist längst perschwunden. Statt der Hüte erhielten die Kürassiere Helme, die Garde-Ulanen-Czapkas, und alle übrige Truppen Czakots. Die Röcke sind weit zum Zuknöpfen, die Hosen lang bis an die Knöchel und durchgängig von grauer Farbe. Auch das Material zu den Montirungsstücken ist von besserer Beschaffenheit als sonst. Die Bekleidungs- und Ausrüstungskosten eines Gardejägers betragen 58 Thlr. 14 Gr. 10 Pf., eines Gardeschützen 56 Thlr. 18 Gr. 3 Pf., der übrigen Jäger 54 Thlr. 6 Gr. 2 Pf., der Schützen 50 Thlr. 7 Gr. 7 Pf., eines Musketiers, Füsilier, Fuß-Artilleristen und Pionniers 41 bis 43 Thlr., eines Kürassiers 214 Thlr. 13 Gr. 9 Pf., eines Dragoners 185 Thlr. 3 Pf., eines Husaren 179 Thlr. 7 Gr. 8 Pf., eines Ulanen 178 Thlr. 18 Gr. 5 Pf., eines reitenden Ar-

tilleristen 175 Thlr. 4 Gr. 4 Pf. Hiernach kostet ein Mann dem Staate heut zu Tage beinahe noch einmal so viel als ehemals.

Bestand des Heeres im J. 1822.

I. Garde- und Grenadier-Korps.

A. Feldtruppen.

Erste Garde-Division besteht aus 2 Regim. Garde zu Fuß oder 6 Bat.: 1 Garde-Jäger-Bat., 2 Garde-Landwehr-Regt., 1 Reg. Garde du Korps 1 Reg. Garde-Husaren.

b. Zweite Garde-Division: Kaiser Franz Grenadier Reg., Kaiser-Alexander Grenad.-Reg. Garde-Schützen-Bataillon, 2 Garde-Landwehr-Regimenter, Garde-Dragoner- und Garde-Kürassier-Reg.

c. Für beide Divisionen: Garde-Artillerie-Brigade 15 Batterien und eine Handwerks-Kompagnie, Garde-Pionier-Abtheilung 2 Komp., 2 Garde-Landwehr-Kavallerie-Regimenter oder 8 Schwadronen.

B. Garnisontruppen.

Sechs Garde-Garnison- und 2 Garde-Invaliden-Kompagnien. Garde-Invaliden-Haus in Werder bei Potsdam.

II. Linientruppen: 4 Armee-Abtheilungen in 8 Armee-Korps und 16 Divisionen.

1. Stehendes Heer.

52 Regimenter Infanterie à 3 Bat. u. zwar jedesmal 4 mit den Provinzial-Namen: Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Magdeburg, Westphalen und Niederrhein, ferner 8 Reserve-Reg. zu 2 Bataillons; 4 Abthl. Jäger und 4 Abtheilungen Schützen; 32 Regimenter Kavallerie, nämlich: 8 Regimenter Kürassiere, wovon die 4 ältern mit den Provinz-Namen Schlesien 1stes, Ostpreußen 3tes, Brandenburg, 6tes, Magdeburgische 7tes, nebst den 4 neuen ohne Provinz-Namen; 4 Reg. Dragoner, Lithauische, Brandenburgische, Neumärksche und Rheinische; 8 Regimenter Ulanen, 2 Westpreußische, 2 Rheinische, 1 Schlesisches, 1 Westphälisches, 1 Brandenburgisches und 1 Pommersches; 12 Regimen-

ter Husaren, 2 Leib-Regimenter, 2 Schlesische, 2 Westphälische, 2 Magdeburgische, 2 Westpreußische, 1 Brandenburgisches und ein Rheinisches; 8 Artillerie-Brigaden, Ostpreußische 1ste, Pommersche 2te, Brandenburgische 3te, Magdeburgische 4te, Westpreußische 5te, Schlesische 6te, Westphälische 7te, Rheinische 8te.

2. Provinzial-Landwehr.

32 Regimenter, jedes von 3 Bataillonen und 3 Schwadronen 1sten, 3 Bataillonen und 3 Schwadronen 2ten Aufgebots eingetheilt, 8 Regimenter eben so, nur zu 2 Bat. und 2 Schwadr. im Frieden (bis zum Jahr 1819 in 28, nach dem Eingehen und Verband der Berliner Inspektion mit der Potsdammer) in 27 Landwehr-Inspektionen, für den Fall des Krieges aber in die 16 Divisionen des Heers, dergegestalt, daß alsdann zu jeder Division und zu jedem der 8 Reserve-Regimenter, 1 Landwehr-Regiment mit der dazu gehörigen Kavallerie stoßen sollen.

3. Garnison-Truppen.

48 Garnison-Kompagnien und 16 Invaliden-Kompagnien. Außer diesen die Invalidenhäuser bei Berlin, Rybnik und Stolpe.

Eine Batterie hat im Felde 8 Geschütze; 1 Bataillon besteht aus 1000 Mann; 1 Eskadron aus 150 Pferden. Im Frieden hat jede Artillerie-Brigade nur 30 bespannte Geschütze; 1 Bataillon nur 4 bis 500 Mann, 1 Eskadron 125 Pferde.

Bei der Landwehr der Linientruppen bestehen im Frieden die Stämme einer jeden Kompagnie aus einigen Unteroffizieren und Gefreiten.

Nach der Rangliste für 1820 kommt die gegenwärtige Anzahl der besoldeten Offiziere mit der von 1806 ziemlich überein. Es sind nämlich vorhanden 4 Generale der Infanterie, 35 Generallieutenants, 78 General-Majors.

Obersten	114	beim stehenden Heere,		13	beim Landw.stamme,			127 zus.
Oberst-Lieut.	84	=	=	21	=	=	=	105 —
Majors	511	=	=	78	=	=	=	589 —
Kapit. und Rittmeister	1264	=	=	99	=	=	=	1363 —
Prem.Ltn.	1110	=	=	102	=	=	=	1212 —
Sek.-Lieut.	2811	=	=	65	=	=	=	2876 —
Zusam.	5894.	=	=	378.	=	=	=	6272.

Anzahl der besoldeten Offiziere 6389.

Nach dem Verhältniß der Stärke des stehenden Heeres zu der von 1806 scheint dies sehr viel. Wenn man aber erwägt, daß diese Anzahl auf eine Kriegsmacht von 500,000 Mann berechnet ist, und dazu nur noch 3641 beurlaubte Landwehr-Offiziere gehören, welche dem Staate im Frieden nur sehr wenig kosten, so kann eine große, lediglich durch die Landwehreinrichtung mögliche Oekonomie in Hinsicht des Kriegs-Etats, nicht in Abrede gestellt werden.

Um den Standpunkt anzudeuten, zu welchem sich die neuere Kriegskunst des Preußischen Heers im letzten Jahrzehend erhoben hat, werden hier folgende Hauptmomente genügen. Das Artilleriewesen ist nicht nur in der wissenschaftlichen Ausbildung und kriegerischen Brauchbarkeit, sondern auch in mehreren materiellen Verbesserungen bedeutend fortgeschritten. Hierher gehören z. B. der Unterricht der Artilleristen in Bewegung der Lasten, im Batteriebau besonders zur Nachtzeit; die Einführung der Richtschraube statt des Keils und der eisernen Achsen für sämmtliches Feldgeschütz; die Einführung einer durchgängig übereinstimmenden Gattung von Munitionswagen, der kleinen Kartuschen bei Haubitzen und der kleinen Kartätschkugeln; die verbesserte Anwendung des Langtaus beim Manövriren in der Ebene; die zweckmäßigere Einrichtung der Affüten und Protzen, die leichtere Beladung der Protzen mit Munition, die Verbesserung des Geschirrzeugs und die Einführung starker Zugtaue; die größere Manövrirfähigkeit der Artillerie überhaupt und die dahin abzweckende Einrichtung bei der Fußartillerie, Mannschaften mit dem Geschütz auf kurze Strecken fortzubringen, wodurch diese Batterien eine Beweglichkeit erhalten haben, welche der reitenden Artillerie unter manchen Verhältnissen wenig oder nichts nachgiebt. Bei der Infanterie geschieht die Formation der geschlossenen und zerstreuten Fechtordnung, und der Uebergang aus einer in die andere, mit großer Gewandtheit und ganz im Geiste des Tirailleur- und Massensystems.

Zur Verstärkung der Angriffsfähigkeit der Kavallerie gegen das Kolonnensystem hat man zwar auch zur tiefen Stellung seine Zuflucht genommen; allein die Erfahrung lehrt, daß Pferde einander nicht so

so fortschieben als Menschen. Bei der Kavallerie ist indeß das moralische Element, schnellste Beweglichkeit und künstliches Einbrechen, auch im höhern Grade als bei den andern Waffen wirkendes Prinzip zum Sieg. Aber es fordert einen Genius zur besondern Pflege, und Heroen zu Anführern.

Aus der Verbindung der Kavallerie und reitenden Artillerie ist ein neuer Zweig der Taktik hervorgegangen, dessen weitere Ausbildung von wichtigem Einfluß auf die allgemeinen Gefechtslehre sein dürfte. Verbindet man damit noch den Gebrauch berittener Jäger, welche aber nicht zu Pferde, sondern nur zu Fuß fechten, so würde diese Kampfart von der höchsten Bedeutung sein.

Die neuere Kriegführung unterscheidet sich von der frühern hauptsächlich in folgenden Punkten. 1. Der große Umfang von Streitkräften, mit welchen man nach einem oder einigen Hauptschlägen die Sache schnell zu beenden sucht; eben deshalb das vorherrschende Prinzip zu schlagen, und die kurze Dauer der Kriege, so wie die Möglichkeit, Hindernissen zu begegnen, welche zu respectiren sonst Grundsatz war, wie namentlich das Liegenlassen der Festungen. 2. Die Eintheilung der Streitkräfte nach Korps, und diese wieder nach Divisionen von allen Waffengattungen, sowohl zur bessern Leitung des Ganzen, als auch zum zweckmäßigen Eingreifen der einzelnen Theile. Jedem Theil liegt dabei die Lösung einer bestimmten Aufgabe mit selbstständiger Beurtheilung vor. Dieser größere Spielraum setzt aber auch eine mehr verbreitete Intelligenz in der Masse voraus, welche sich bis zum Tirailleur hinab erstreckt — ein sehr karakterisches Unterschied der heutigen und der vormaligen mechanischen Heere, in denen selbst die kleinste Patrulle an der Leine des obersten Befehls ging. Hieran knüpft sich unmittelbar die Betrachtung, daß eben weil bei der heutigen Organisation und Fechtart der Heere eine größere Summe geistiger und moralischer Kräfte thätig wird, das Uebergewicht derselben bei dem einen oder andern Theil auch einen großen Einfluß auf den Erfolg hat, überhaupt aber die Macht der Zufälle nunmehr beträchtlich eingeschränkt ist. 3. Das Requisitions-System und dem zufolge die Ungebundenheit und Schnelligkeit der Ope-

rationen. 4. Der Grundsatz des getheilten Marschirens und vereinigten Schlagens, und die tiefe schachbrettartige Schlachtordnung bei großen und kleinen Massen. 5. Die deutlicher bewußte Verbindung der Taktik mit der Strategie bei Einleitung und Führung der Schlachten. 6. Der ausgedehntere Gebrauch der Artillerie und zwar in allen Terrainbeschaffenheiten. 7. Das Nähere der Gefechte und der Gebrauch großer Reserven zur Entscheidung des Siegs, so wie der allgemein aufgenommene Grundsatz der vollständigen Benutzung des Siegs durch das Verfolgungssystem. 8. Die vermehrte Ausbildung des Vorpostensystems in Verbindung mit dem Gebrauche der Avantgarde. 9. Die engere Einschließung, und der aus geringerer Entfernung geführte regelmäßige Angriff fester Plätze.

Verhältnisse des Preuß. Staates zu auswärtigen Staaten.

Preußen hat sich, wenn auch nicht durch seine Größe und Volksmenge, doch durch seine innere Kraft und Stärke, schon seit Schlesiens Erwerb, 1740, und von neuem durch den Freiheitskrieg gegen Napoleons Uebermacht, zum Range der ersten Mächte Europens erhoben, und ist als solche anerkannt worden. Und in dieser Hinsicht hat es die hochwichtige Bestimmung, an der rheinischen Mark Deutschlands erste Schutzwehr zu sein.

Preußen ist Mitglied des deutschen Bundes, aber nicht in Ansehung der ganzen Monarchie, sondern nur für die Provinzen, Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein. Die Bundes-Akte vom 8. Juni 1815 bestimmt die gegenseitigen Verhältnisse der Bundesglieder. Sie dürfen gegen einander keinen Krieg führen und keine Gewalt brauchen, sondern müssen ihre Streitigkeiten an die Bundesversammlung bringen, welche sie durch einen Ausschuß oder eine Austrägal-Instanz beizulegen verbunden ist. Auf dem Bundestage hat Preußen die zweite Stelle und im Plenum vier Stimmen. Zum deutschen Bundesheere stellt Preußen sein Kontingent mit 79234 Mann.

Von den Staatsverträgen, Bündnissen, und Ue-

bereinkommen, welche Preußen mit andern Staaten geschlossen hat, sind die wichtigsten folgende:

A. Traktaten und Bündnisse.

1. Friedens- und Freundschafts-Traktat zwischen Preußen und seinen Alliirten mit Frankreich den 30. Mai 1814. 2. Friedens-Traktat zwischen Preußen und Dännemark den 25. Aug. 1814. 3. Vertrag zwischen Preußen und Rußland in Betreff des Herzogthums Warschau den 3. Mai 1815. 4. Vertrag zwischen Preußen Oesterreich, und Rußland in Betreff der freien Stadt Krakau, den 3. Mai 1815. 5 Friedens- und Freundschaftsvertrag zwischen Preußen und Sachsen den 18. Mai 1815. 6. Traktat zwischen Preußen und seinen Alliirten mit Frankreich den 20. Nov. 1815. 7. Traktat zwischen Preußen, Oesterreich, Großbrittanien und Rußland den 20. Nov. 1815. 8. Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit Oesterreich in Bezug auf die beiderseitigen ehemals polnischen Provinzen d. 22. März 1817. 9. desgl. mit Rußland den 19. Dez. 1818. 10. Grenz-Vertrag mit Rußland den 31. Nov. 1817.

In Verfolg der Pariser Friedens- und Wiener-Kongreß-Akte sind mit auswärtigen Höfen noch folgende Traktaten und Staatsverträge geschlossen: Mit Sardinien, Hannover, dem Königreich der Niederlande, mit Nassau, Dännemark, Schweden und Norwegen, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Hannover, Hessen-Kassel, Hessen-Rothenburg, die 7 Jonischen Inseln betr. Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg-Strelitz.

B. Freizügigkeits-Verträge mit andern Staaten in Absicht Preußens Unterthanen.

1. Mit dem Herzogthum Warschau v. 11. Nov. 1810; 2. mit den Königl. Baierschen Staaten vom 4. Juni 1811 und den 12. Jan. 1817; 3. mit den Königl. Französischen Staaten vom 6. Aug., 2. Dez. 1811 und 15. Sept. 1817, 4. mit den Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Landen vom 6. Aug. 1811 und den 17. Mai 1817; 5. mit den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen v. 16. Okt. 1811 und den 18. Nov. 1816; 6. mit dem Herzogthum Köthen d. 20. Nov. 1811 u. den 28. Sept. 1817,

7. mit den Großherzoglich Badenschen Landen vom 30. Dez. 1811; 8. mit den Herzoglich Sachsen-Koburgschen Landen vom 10. Febr. 1812 und den 6 Okt. 1816; 9. mit der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 3 März 1812 und den 25. Okt. 1817; 10. mit den Herzoglich Nassauischen Landen 8 Apr. 1812 und 31. Okt. 1816; 11. mit den Herzogl. Anhalt-Bernburgischen Landen vom 8 April. 1812 u. 23. Mai 1815; 12. mit Italien vom 5. Juni u. 4. Aug. 1812; 13. mit den Anhalt-Dessauischen Landen vom 22. Juni 1812 und den 23. Dez. 1816. 14. mit der Herzogl. Sachsen-Gothaischen und Altenburgischen Regierung v. 27. Nov. 1814. 15. Erklärung wegen des Abschosses und Abzuges zwischen Preußen und Hannover d. 16. Sept. 1816; 16. Publikandum wegen Aufhebung des Abschosses zwischen Preußen und den Fürstl. Waldeckschen Landen den 22. Dez. 1816; 17. Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses zwischen Preußen und dem Großherzogthum Weimar den 23. Dez. 1816; 18. desgl. mit dem Herzogthum Oldenburg d. 12. Febr. 1817; 19. desgl. mit Sachsen-Hildburghausen d. 3. Mai 1817; 20. desgl. m. d. Königl. Sächsischen Landen d. 17. Mai 1817, 21. desgl. mit der Königl. Niederl. Regierung den 3. Juni 1817. 22. Erklärung über die Freizügigkeits-Uebereinkunft mit Braunschweig-Lüneburg d. 16 Dez. 1818; 23. desgl. mit Kurhessen den 19. Dez. 1818; 24. desgl. mit der Herzogl. Sachsen-Meiningschen Regierung den 22. Jan. 1819; 25. desgl. m. der Schwarzburg-Sondershausischen Reg. den 22. Jan. 1819; 26. desgl. mit Schaumburg-Lippe den 20. Febr. 1819. 27. mit der Fürstl. Lippeschen vormundschaftliche Regierung den 6. März 1819; 28. desgl. mit Hohenzollern-Siegmaringen den 6. März. 1819; 29. desgl. mit Reuß von Plauen jüngerer Linie den 15. März 1819; 30. desgl. mit der Fürstl. Reußischen Regierung älterer Linie den 22. März 1819; 31. desgl. mit der Fürstl. Lichtensteinschen Hofkanzlei den 29. März 1819; 32. desgl. mit Hessen-Homburg den 16. Apr. 1819; 33. desgl. mit der Königl. Würtembergischen Regierung in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preuß. Provinzen, den 8. Dez. 1817; 34. desgl. mit der Fürstl. Schwarzburg-Rudol-

stadtschen Regier. den 21. März 1818; 35. desgl. mit Sizilien den 16. Mai 1818; 36. desgl. mit der Großherzogl. Hessischen Regierung den 3. Juni 1818; 37. desgl. mit Hohenzollern-Hechingen den 23. Sept. 1819; 38. desgl. mit Sardinien den 18. Febr. 1820.

C. Durchmarsch- und Etappen-Konventionen sind abgeschlossen zwischen

1. Preußen und Weimar den 31. Dez. 1816; 2. zwischen Preußen und Gotha den 3. Jan. 1817; 3. mit den Großherzogthum Hessen d. 17. Jan. 1817; 4. m. Nassau d. 17. Jan. 1817; 5. m. Kurhessen d. 9. Mai 1817; 6. mit Braunschweig d. 23. Dez. 1817; 7. mit dem Fürstenthum Lippe den 28. Juni 1817; 8. mit Oldenburg d. 28. Sept. 1818; 9. mit Anhalt-Bernburg d. 12. Nov. 1818; 10. Anhalt-Köthen den 12. Nov. 1818; 11. mit Anhalt-Dessau den 12. Nov. 1818.

D. Kartel-Konventionen bestehen

1. mit Frankreich den 10. Mai 1812; 2. mit Rußland d. 25. Mai 1816; 3. mit Sachsen d. 18. Apr. 1817; 4. mit d. Niederlanden d. 11. Juni 1818; 5. mit Oesterreich den 8. Aug. 1818; 6. mit Oldenburg d. 12. Jan. 1819; 7. m. Braunschweig-Lüneburg d. 23. Feb. 1819; 8. m. Nassau d. 18. März 1819; 9. desgl. mit Würtenberg d. 31. März 1819; 10. mit Lippe-Detmold den 31. Okt. 1817; 11. mit der Großherzogl. Hessen-Darmstädtschen Regier. d. 31. März 1818; 12. desgl. mit der Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Regierung den 3. Mai 1818; 13. desgl. mit dem Senate der freien Hanseestadt Hamburg den 3. Mai 1818; 14. desgl. mit Schaumburg-Lippe d. 4. Mai 1818; 15. desgl. mit den Hanseestädten Hamburg, Lübeck und Bremen d. 19. Mai 1818; 16. desgl. mit Baiern d. 16. Juni 1818; 20. desgl. mit Kurhessen d. 25. Juni 1818; 21. desgl. mit Mecklenburg-Strelitz; 22. desgl. mit Hannover den 1. Juli 1818; 23. mit Hessen-Homburg d. 20. Juli 1818; 24. m. Sachsen-Hildburgshausen d. 26. Aug. 1818; 25. desgl. mit Sachsen-Gotha und Altenburg d. 19. Sept. 1818; 26. desgl. m. Sachsen-Weimar und Eisenach d. 22. Okt. 1818; 27. desgl. m. Sachsen-Meiningen d. 22. Okt. 1818; 28. desgl. m. Schwarzburg-Rudolstadt d. 22. Okt.

1818; 29. desgl. mit Anhalt-Bernburg den 22. Okt. 1818; 30. desgl. mit Anhalt-Köthen den 6. Nov. 1818; 31. desgl. mit Plauen-Reuß den 6. Nov. 1818; 32. desgl. mit Schwarzburg-Sondershausen den 16. Nov. 1818; 32. desgl. mit Sachsen-Koburg-Saalfeld den 16. Dez. 1818; 34. desgl. mit Anhalt-Dessau den 16. Dez. 1818; 34. desgl. mit der Königl. Dänischen Regierung den 25. Dez. 1820.

E. Uebereinkommen wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen sind abgeschlossen

1. mit der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung den 28. Okt. 1817; 2. mit dem Herzogthum Nassau den 16. Apr. 1819; 3. desgl. mit dem Großherzogthum Hessen d. 30. Apr. 1819; 4. mit Mecklenburg-Strelitz d. 7. Mai 1819; 5. mit Baiern d. 21. Mai 1818; 6. mit der Königl. Sächsischen Regierung den 5. Febr. 1820; 7. desgl. mit der Kurhessischen Regierung den 11. Okt. 1820, 8. mit der Fürstl. Regierung Reuß von Plauen den 5. Apr. 1821.

F. Wegen Aufhebung der Kostenvergütigungen in unvermögenden Kriminal-Untersuchungssachen sind Uebereinkommen getroffen

1. mit Sachsen-Weimar-Eisenach d. 31. März 1819; 2. mit Sachsen Gotha-Altenburg den 8. Mai 1819; 3. mit der Fürstl. Schwarzburg-Sonderhausischen Regierung den 25. März 1820.

Verhältniß der Stände.

Die Preußische Nation besteht aus zwei Ständen, einem erblichen und einem persönlichen; den erblichen bilden Adel, Bürger und Bauer; den persönlichen die Geistlichkeit, der Militärstand und der Civilstand.

§. 1. Erblicher Stand.

a. Der Adelstand. Der Adel wird erworben durch Geburt, Heirath und Verleihung. Hiervon handelt das Allgem. Landrecht im 9ten Tit. des 2 Th. Durch die Geburt kommt der Adel allen zu, welche aus einer gesetzmäßigen Ehe adeliger Eltern abstammen; durch Abstammung aus einer selbst ungleichen aber gesetzmäßigen Ehe eines adeligen Vaters

zur rechten Hand, nicht aber aus einer zur linken Hand; auch durch eine uneheliche Abstammung von einem adeligen Vater, wenn derselbe mit der Mutter des unehelichen Kindes eine gültige Ehe vollzieht, oder durch eine derselben gleich zu achtende gerichtliche Erklärung das Kind als Vater anerkennt; ein Gleiches findet statt, wenn die Mutter durch richterlichen Ausspruch für die Ehefrau des adligen Vaters erklärt, oder wenn das Kind vom Landesherrn legitimiret, d. i. für adelig erklärt wird. In diesem Falle erhält das Kind alle Rechte und Pflichten eines ehelichen in Absicht des Vaters, nur nicht die Aufnahme in dessen Familie, ohne Zustimmung derselben. Ferner wird durch gesetzmäßige Annahme an Kindesstatt (Adoption) der Adel erlangt. — Alle außer der Ehe erzeugten Kinder werden zwar auf den Namen der Mütter getauft, ist aber die Mutter von Adel, so folgt das Kind nicht ihrem Stande. Auch haben Standeserhöhungen der Frauen und Wittwen keinen Einfluß auf ihre Kinder. Eine weibliche Person niedern Standes, welche sich mit einer Mannsperson von Adel zur rechten Hand verehelicht, erlangt die äußern Rechte des Adels.

Die Verleihung des Adels geschieht nur vom König überhaupt, und wird durch ein von demselben eigenhändig unterschriebenes Diplom vollzogen. Der verliehene Adel geht, so wie jede andere Standeserhöhung auf die vorhandenen Kinder über, wenn nicht deshalb eine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist. Dagegen haben Unterthanen, die in einem fremden Staate ohne landesherrliche Erlaubniß den Adel annehmen — nicht die Rechte des Adels, und dürfen sich desselben nicht bedienen. Wessen Adel vier und vierzig Jahr ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme. — Bei Nachweisung der Ahnen ist es Regel, daß die adlige Geburt der Vorfahren von beiderlei Geschlecht dargethan, der zuerst geadelte Vorfahr so wie seine mit ihm zugleich erhobene Deszendenz auf der Ahnentafel aber nicht mitgerechnet werde.

In Ansehung der wesentlichen Rechte und Eigenschaften des Adelstandes ist zwischen Schrift- und Geburtsadel, zwischen altem und neuem Adel kein

gesetzlicher Unterschied. Die Statuten gewisser Orden, Stifter, Kapitel und Hofämter bedingen zwar bei ihrer Verleihung oder Zulassung 4, 8, 16 auch wohl 32 Ahnen; der König kann indeß vermöge seiner Machtvollkommenheit den Mangel ergänzen; so ist z. B. der schwarze Adlerorden Männern von hohem Verdienst verliehen worden, welche die erforderlichen vier Ahnen in beiden Geschlechtern nicht zählen.

Die Vorrechte des Adels überhaupt sind theils persönliche, theils dingliche; zu den persönlichen gehört der Rang der Adlichen vor den Bürgerlichen, wenn es bloß auf den Stand ankommt; ihr Gerichtsstand vor dem höchsten Gericht der Provinz, ihre Befreiung von gewissen persönlichen Leistungen, welche Befreiung aber da, wo die Städte-Ordnung eingeführt ist, nicht statt findet; die Führung des Wörtchens von vor ihrem Geschlechtsnamen. Ferner die vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat; indessen soll nach dem Edikt vom 10. Okt. 1807 bei Anstellung im Staatsdienste nur das persönliche Verdienst entscheiden und namentlich, nach der Verordnung vom 6. Aug. 1808, aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes beim Militär ganz aufhören.

Die dinglichen oder die auf adeligen Gütern ruhenden Rechte bestehen: in der Befreiung von der Grundsteuer und von Diensten, mit Ausnahme außerordentlicher Fälle, aber nur in einigen Provinzen z. B. in den Provinzen Brandenburg, Pommern und in den von Sachsen abgetretenen Ländern, wo nur Lehnpferdegelder entrichtet werden *); in der Ausübung der Jagd und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, wenn sie beim Gute ist, in eigenem Namen, jedoch letztere nur in erster Instanz, unter der Aufsicht der Oberlandesgerichte und durch Justizbeamte, welche von diesen sind bestätiget worden; ferner das Kirchenpatronat, wenn es beim Gute ist, und die damit verbundenen Ehrenrechte; endlich

*) Die Lehnpferdegelder betragen in der Kur- und Neumark 40 Rthl., in Pommern 20 Rthlr. für jedes Ritterpferd, welches die Besitzer der Rittergüter dem Landesherrn vormals nach den Lehnbriefen und Kataster, zu gestellen hatten. Die Anzahl der Lehnpferde steht nicht mit dem Umfange der Güter in Verhältniß, und es läßt sich daher die Größe dieser Lehnpferdegelder in Beziehung auf den Ertrag der Güter nicht bestimmen.

das Recht, in den Versammlungen des Adels auf den Kreis- und Landtagen zu erscheinen. Nach der neuern Gesetzgebung gehen diese Rechte auf die bürgerlichen Besitzer über, welche dergleichen Güter erworben haben.

Der Preußische Adel theilt sich dem Range nach und ohne gesetzlichen Unterschied in den hohen und niedern; in der ersten Klasse befinden sich die Fürsten, Grafen und Herren, welche Standesherrschaften besitzen; in der zweiten die Grafen, Freiherren und Edelleute, die keine Standesherrschaften besitzen. Zu dem hohen Adel gehören, wegen ihrer Besitzungen im Preußischen Staate:

A. Die ehemaligen reichsunmittelbaren, jetzt mediatisirten deutschen Fürsten, Grafen und Herren: 1. Der Herzog von Aremberg wegen der Grafschaft Recklinghausen; 2. Der Herzog v. Croy, wegen der Grafschaft Dülmen; 3. Der Herzog von Looz-Corswaren wegen des Preußischen Antheils an dem Fürstenthum Rheina-Wolbeck; 4. Der Fürst von Kaunitz, wegen der Grafschaft Rittberg; 5. Die Fürsten von Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg wegen der Grafschaft Wittgenstein und Standesherrschaft Homburg; 6. Die Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, wegen der Herrschaften Aahaus, Bocholt und Anholt; 7. Der Fürst von Salm-Horstmar wegen der Grafschaft Horstmar; 8. Der Fürst von Hohen-Solms wegen der Grafsch. Hohensolms; 9. Der Fürst v. Solms-Braunfels wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein; 10. Der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der Aemter Neuwied und Heddesdorf; 11. Der Fürst von Wied-Runkel wegen der Aemter Dierdorf, Altwied und Neuenburg; 12. Der Fürst von Bentheim-Steinfurt, wegen der Grafschaft Steinfurt; 13. Der Fürst von Bentheim-Tecklenburg, wegen der Grafschaften Hohen-Limburg und Rheda; 14. Der Graf von Wallmoden, wegen der Herrschaft Gimborn-Neustadt; 15. Der Graf v. Hatzfeld, wegen der Herrschaft Wildenburg; 16. Der Freiherr von Bomelberg, wegen der Herrschaft Gehmen; 17. Der Freiherr von Grote, wegen der Herrschaft Schauen.

B. Die Besitzer der Fürstenthümer, freien Standes- und Minderherrschaften in der Provinz Schlesien

und den damit vereinigten Landestheilen von der Ober-Lausitz: 1. Der Fürst von Anhalt-Köthen-Pleß, wegen der freien Standesherrschaft Plesse; 2. Die Herzogin von Kurland, wegen des Fürstenthums Sagan; 3. Der Fürst von Hatzfeld, wegen des Fürstenthums Trachenberg; 4. Der Herzog von Braunschweig, wegen des Fürstenthums Oels; 5. Der Prinz von Kurland, wegen der freien Standesherrschaft Wartenberg; 6. Der Fürst von Lichtenstein, wegen der Fürstenthümer Troppau und Jägerndorf preußischen Antheils; 8. Der Graf Henkel v. Donnersmark, wegen der freien Standesherrschaft Militsch; 9. Der Graf von Reichenbach-Goschütz, wegen der freien Standesherrschaft Festenberg; 10. Der Graf von Reichenbach-Neuschloß, wegen der Minderherrschaft Neuschloß; 11. Die Gräfin von Schlaberndorf, wegen der freien Standesherrschaft Münsterberg-Frankenstein; 12. Der Fürst von Schönaich, wegen des Fürstenthums Karolath-Beuthen; 13. Der Graf von Strachwitz, wegen der freien Minderherrschaft Loslau; 14. Der Freiherr von Burghaus, wegen der Minderherrschaft Sulau; 15. Der Freiherr v. Teichmann, wegen der Minderherrschaft Freihahn; 16. Der Fürst von Pükler, wegen der Standesherrschaft Muskau; 17. Der Graf von Einsiedel, wegen der Standesherrschaft Seidenberg; beide letztern in der Oberlausitz.

C. Die Standesherren in der Provinz Sachsen und in der mit der Provinz Brandenburg vereinigten Niederlausitz: 1. Die Grafen von Stollberg-Wernigerode, Stolberg-Rosla und Stolberg-Stolberg, wegen der Grafschaften Stolberg und Wernigerode. Ihre Vorrechte sind durch den Rezeß vom 28. Sept. 1814 bestätiget. 2. Der Landgraf von Hessen-Rothenburg, wegen seines Antheils an Treffurt; 3. Der Graf von Brühl, wegen der Standesherrschaft Forst und Pförtchen; 4. Die Gräfin von Hordt, wegen der Standesherrschaft Leuthen; 5. Die Familie von Houwald, wegen der Standesherrschaft Straupitz; 6. Der Graf von der Schulenburg, wegen der Standesherrschaft Lieberose mit Lamsfeld; 7. Der Graf vom Lynar, wegen der Standesherrschaften Drehnau mit Pademagk

und Lübbenau; 8. die Grafen von Solms, wegen der Standesherrschaften Baruth und Sonnenwalde; 9. Die Gräfl. Familie von Schönaich, wegen der Standesherrschaft Amtitz; 10. der Herzog von Anhalt-Dessau, wegen des Amtes Walter-Nienburg. — Den Standesherren in den Lausitzen, welche unter preußische Hoheit gekommen sind, ist das Recht Gerichtshöfe und Konsistorien zu haben, Prediger- und Schullehrer-Stellen zu besetzen, verblieben, jedoch unter der obern Aufsicht der preußischen Landes-Kollegien.

In der höhern Adelsklasse stehen auch die Inhaber der preußischen Erbämter: Der Graf von Dohna-Schlodien, wegen des Erbamtes Deutsch-Eilau; Der Graf von Finkenstein, wegen der Erbhauptämter Gilgenburg und Schömberg; der Graf von Schlieben, wegen der Erbhauptämter Gerdauen und Nordenburg, und der Graf von Kaiserlingk, wegen der Grafschaft Rautenburg.

Auch sind den Schenkungen, welche die Fürsten von Hardenberg und Blücher, und die Grafen von Bülow, v. Tauenzien, v. Gneisenau ꝛc. erhalten haben, standesherrliche Rechte beigelegt worden.

In gleicher Kategorie mit dem Adel steht die mit Gütern ansässige hohe Geistlichkeit: Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Pröbste, Domherren.

Der Adel jeder Provinz hat seine besondern Verfassungen und Rechte. Die Vorrechte und Auszeichnungen, welche den ehemaligen Reichsunmittelbaren Lit. A. verblieben oder bewilliget sind, enthält die Königliche Verordnung vom 21. Juni 1815.

Besondere Eigenthümlichkeiten hatte und hat noch der Adel in Schlesien Lit. B. Die schlesischen Mediat-Fürsten und freien Standesherren haben das Vorrecht, Huldigungen nur am Throne zu leisten, eigene Justizkollegien in der oben bemerkten Art, als erste Instanzen, also mit dem Zuge an die Ober-Landesgerichte und Provinzial-Regierungen, zu halten. Den Minderherrschaften steht das Recht nicht zu, eigene Kollegien anzuordnen. Die direkten Steuern, welche diese Standesherren von ihren Unterthanen erheben, sind einer Revision der Königl. Behörden unterworfen, müssen nach den im Staate bestehenden Grundgesetzen angelegt, zu des Landes Besten ver-

wendet und können ohne Genehmigung des Königs nicht erhöhet werden.

Auch die Standesherren in Sachsen und den beiden Lausitzen haben eigene Untergerichte, und sind größtentheils im Besitz ihrer alten Vorrechte geblieben. Muskau in der Ober-Lausitz und Forst in der Nieder-Lausitz haben eigene Konsistorien und das Recht, Pfarr- und Schulstellen zu besetzen. In allen Rechtsangelegenheiten sind die Standesherren und die zu ihrer Familie gehörigen Personen den Oberlandesgerichten unterworfen. Die besondern Vorrechte, welche dem Grafen von Wernigerode als eines alten Lehens und Bestandtheils der Kurmark nach dem Rezeß von 1714 zustehen, sind durch den Rezeß vom 28. Sept. 1814 bestätiget worden.

In der Altmark und in Pommern giebt es verschiedene angesehene Familien als Burg- und Schloßgesessene mit gewissen Vorrechten, die sich eigentlich mehr auf die alte adliche Eigenschaft ihrer Güter, als auf ihre Person beziehen.

In Magdeburg ist der angesessene Adel in Absicht seiner Güter theils schriftsäßig, theils amtssäßig; im ersten Falle steht er unmittelbar unter der Regierung und hat Gerichtsbarkeit über Dörfer, im zweiten steht er unterm Amt und hat keine Gerichtsbarkeit.

In Westpreußen und dem Großherzogthum Posen ist der Adel ehemals durch die leichte Ertheilung, besonders auf den letzten polnischen Reichstagen, und durch mißbräuchliche Willkühr sehr zahlreich geworden. Die Preußische Regierung hat indeß schon früher bei Anfertigung der Hypothekenbücher und Vasallenlisten auf gesetzliche Legitimation gesehen, und solche seit 1797 von allen erfordert, welche einen höhern Adelstitel führen, und denselben nur dann, wenn er nachgewiesen, bestätiget.

Die Anzahl der adlichen Geschlechter, obgleich durch Neugeadelte vermehrt, scheint gegen die frühern Jahrhunderte abgenommen zu haben. Nach ältern Angaben über die Zahl des angesessenen Adels im Preußischen Staate befanden sich in folgenden Landestheilen: in Ostpreußen (im J. 1784) 2055 Dörfer, die 830 Adlichen gehörten; im J. 1788 2136 adliche Güter; in Westpreußen 1788 befanden sich

1281 adliche Güter; 1788 im Netzdistrikt 846 adl. Güter; 1776 in Schlesien 3504 adl. Güter mit Einschluß der bürgerlichen Besitzer; 1774 in der Kurmark 1262 adliche Dörfer; in der Neumark mit Einschluß der bürgerlichen Eigenthümern zugehörigen 513 adliche Güter; 1791 in Pommern 1425 adliche Dörfer (1400 bis 1500 Rittergüter); 1791 in Magdeburg u. Mansfeld 245 Rittergüter; in Halberstadt 70 Ritter- u. adliche Güter; in Kleve, der Grafschaft Mark und Geldern 343 adliche Besitzer; in Ravensberg, Minden, Tecklenburg, Lingen 106 adliche Güter; im Distrikt des ehemaligen Posenschen Kammerdepartements wurden 1239 polnische Edelfamilien gezählt. Nach diesem ungefähren Maßstab ist der Adel in Posen, Westpreußen, Pommern, Schlesien und in der Mark am zahlreichsten.

Der Adel kann auf verschiedene Weise verloren werden. Ein Adliger, der eine unehrbare, oder auch nur eine solche Lebensart wählt, wodurch er sich zu dem gemeinen Volke herabsetzt, wird seiner adligen Rechte verlustig. Läßt sich ein Adliger von Jemanden niedern Standes an Kindes Statt annehmen und verändert dabei seinen adligen Namen, so kann er ohne besondere Dispensation des Landesherrn den Adel nicht beibehalten. Wegen grober Verbrechen kann Jemand des Adels durch richterliches Erkenntniß entsetzt werden. Durch den bloßen Nichtgebrauch adliger Rechte und Titel geht zwar der Adel selbst nicht verloren; eine adlige Familie aber, welche sich in zwei Geschlechtsfolgen ihres Adels nicht bedient hat, muß, wenn sie davon wieder Gebrauch machen will, sich bei dem Lehnsdeparment melden und ihre Befugniß dazu nachweisen. In welchen Fällen eine Adlige durch Verheirathung mit einem Unadligen ihres Adels verlustig wird, darüber enthält das Landrecht die nähern Bestimmungen. Wer entweder selbst, oder wessen Vorfahren den Adel verloren haben, der kann die Erneuerung desselben bei dem Landesherrn nachsuchen.

b. Der Bürger. Der Bürgerstand begreift nach dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 8. alle Einwohner des Staats unter sich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel noch zum Bauerstande gerechnet werden können. Ein Bürger im engern Ver-

stande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt seinen Wohnsitz aufgeschlagen und daselbst das Bürgerrecht gewonnen hat. Die Rechte und Pflichten eines Bürgers als Gemeindemitglied enthält die Städte-Ordnung, deren bereits oben Seite 19 erwähnt worden ist. Der Bürgerstand ist stillschweigend von den großen Hofämtern ausgeschlossen; dagegen sind seine Rechte durch das Edikt vom 9. Okt. 1807 erweitert worden. Siehe oben S. 15.

c. Der Bauerstand begreift nach dem allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 7. alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe der Landwirthschaft beschäftigen, so fern sie nicht durch adelige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind. Die Dörfer sind entweder Mediat- oder Immediat-Dörfer; die letztern sind dem Landesherrn unmittelbar unterworfen; die erstern stehen unter einer Gutsherrschaft, welches ein adliger oder bürgerlicher Gutsbesitzer, ein Magistrat, eine Universität oder Gymnasium, oder der Landesherr selbst sein kann, der sie dann zu seinen Domainen-Aemtern geschlagen hat. Die Grund- oder Gutsherrschaft übt über die ihr unterworfenen Landbewohner die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Es giebt nur wenige Dörfer, besonders in Schlesien, die ihre eigene Gerichtsbarkeit haben. Die Verfassung des Bauerstandes ist nach den verschiedenen Provinzen, selbst in einzelnen Gegenden, in Dörfern sehr abweichend, und durch die landesherrlichen Flecken-, Dorf- und Ackerordnungen bestimmt. — Die Besitzer der in einem Dorfe oder in einer Feldmark belegenen bäuerlichen Grundstücke machen eine Dorfschaft, Dorfgemeinde, welche die Rechte öffentlicher Korporationen haben, worin nur Angesessene berathende Gemeindeglieder sind, die jedoch zum Nachtheil der übrigen Dorfeinwohner nichts beschließen können. Der Schulze oder Dorfrichter ist Vorsteher der Gemeinde und bildet mit den ihm wenigstens zwei von der Gerichtsobrigkeit beigeordneten Schöppen oder Gerichtsmännern die Dorfgerichte. Der Schulze wird von der Gutsherrschaft ernannt, die dazu ein angesessenes, aber geeigenschaftetes Subjekt nehmen muß. An mehreren Orten ist dieses Amt mit dem Besitz eines, mit einem erblichen oder Lehnschulzenamte

versehenen, Hofes verbunden. Der neue Erb- oder Lehnschulz muß sich der Herrschaft zur Prüfung und Genehmigung vorstellen, welche berechtiget ist, bei bei seiner Untauglichkeit einen Stellvertreter des Schulzenamts zu ernennen. Der Schulz muß lesen und schreiben können und von untadelhaftem Rufe sein. Er hat das Recht, die Gemeinde zu berufen, die Versammlung zu leiten und den Gemeindebeschluß nach der Stimmenmehrheit abzufassen; er muß die landesherrlichen Verordnungen publiziren und vollziehen, die Steuern sammeln und abliefern, Aufsicht über öffentliche Gemeindearbeit, Einquartierungs- und Verpflegungs-Vertheilung führen. Er muß mit Zuziehung der Schöppen die Gemeindegüter und Einnahmen verwalten und verrechnen, oder über den etwa besonders angestellten Gemeindekassen-Rendanten Aufsicht führen. Er muß die Dorfgrenzen wahren und für Befolgung der Dorf- und Polizeiordnung wachen. Widersetzung gegen Schulzen und Gerichte zieht Kriminalstrafe nach sich. Bei Uebertretungen der innern Dorf-Polizeiordnung, worauf nur Ein Thlr. Strafe steht, erläßt das Dorfgericht Straferkenntnisse.

Die Erbunterthänigkeit der Bauern ist durch das Edikt vom 9. Okt. 1807, und ihre Gutspflichtigkeit, wonach sie für die ihnen von der Gutsherrschaft ohne Eigenthum verliehene Besitzungen zu Naturaldiensten und andern Leistungen verpflichtet waren, durch das Edikt vom 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 aufgehoben; wie die Bauern zu freien Landeigenthümern und zur Ablösung ihrer Naturaldienste gelangen, ist oben S. 22 u. f. angeführt.

Nach der Beschaffenheit, Bearbeitung und Größe der bäuerlichen Besitzungen werden die Landleute in verschiedene Klassen eingetheilt: 1) eigentliche Bauern, auch Hüfner, Anspänner, Maier, die nach dem Umfange ihrer Höfe ganze Bauern, Vollspänner, Vollmaier, Halbbauern, Halbspänner, Halbmaier, Halbhüfner, Viertelbauern, Viertelspänner, Viertelhüfner sind und heißen. 2) Kossäthen, Käthner, Kothsassen, in Schlesien Dreschgärtner, sind Besitzer geringerer Feldgüter, die auch nach der Größe des Ackers ganze, halbe und Viertel-Kossäthen sind

3) Laßbauern, sie haben die Rechte eines Nießbrauchers, und können auch wider Willen der Grundherrschaft den Hof verlassen, wenn sie einen tüchtigen Gewehrsmann stellen. 4) Hansleute, Häusler, Häuslinge, Büdner, die eine kleine Wohnung ohne Ackerland besitzen, und von Handwerken oder Tagearbeiten leben, und Einlieger heißen, wenn sie ohne eigene Behausung bei andern zur Miethe wohnen. 5) Kolonisten, ihre Rechte und Pflichten gründen sich auf ihre Grundbriefe; sie sind zwar erbliche Eigenthümer ihrer Stellen, dürfen aber solche in der Regel an keinen Einländer verkaufen.

Persönliche Stände.

a. Der geistliche Stand; er begreift, nach dem Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 2., diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind. Die Geistlichkeit wird in die hohe und niedere eingetheilt. Zur hohen gehören die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste und die noch vorhandenen Mitglieder der Domkapitel; sie genießt alle Rechte des Adels und den Vorrang vor ihm, und macht in der Regel unter dem Namen Prälaten den ersten Landstand der Provinz aus. Zur niedern gehören die Pfarrer, Prediger und die Klostergeistlichen, auch die noch vorhandenen Kanonici der Kollegiatstifter. In Absicht der bürgerlichen Rechte werden auch die Lehrer der gelehrten und hohen Schulen sammt ihren Familien diesem Stande beigezählt. Siehe oben S. 104.

b. Der Militärstand; er begreift die im wirklichen Dienste stehenden Ober- und Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie die bei allen Militärbehörden angestellten Personen nebst deren Familien.

c. Der Civilstand begreift im weiteren Sinne diejenigen, welche nicht zum Militärstande und im engeren Sinne diejenigen, welche weder zum Militär- noch geistlichen Stande gerechnet werden.

Die Staatsverwaltung.

Die gesammten Staatsbehörden zerfallen in die Verwaltung des Königl. Hofstaats und in die allgemeine Verwaltung des Landes.

Die Königl. Hofstaats-Behörden sind: 1) Das Königl. Hofmarschall-Amt, welches die sämmtlichen Hausgeschäfte des Königs besorgt und in 7 Abtheilungen besteht. In denselben werden bearbeitet: die allgemeinen Gegenstände, das Hofgartenwesen, das Hofbauwesen, die Justizangelegenheiten, die Kassenangelegenheiten, die ärztliche Hilfe für den Hofstaat, und Registratur-, Expeditions- u. Kanzlei-Sachen. Königl. Hofmarschall und Intendant der Königl. Schlösser und Gärten ist der Freiherr v. Maltzahn. 2) Der Königlicher Obermarstall und die Reitbahnen, unter Leitung des Chefs derselben und Oberstallmeisters Sr. Exz. Hr. v. Jagow; die Geschäfte werden von dem Obermarstall-Amte bearbeitet.

Diese Behörden, so wie das Schauspielwesen, hangen unmittelbar von dem König ab. Die italiänische Oper war bis zum Jahre 1807, wo sie aufgehoben wurde, das alleinige Hofschauspiel. Die Mitglieder der Kapelle und des Ballets gingen zum damaligen National-Theater über. Im J. 1815 erhielt das Theaterwesen eine neue Einrichtung und wurde unter eine General-Intendantur gestellt. General-Intendant ist der Kammerherr Graf v. Brühl, welcher über das Königl. Opernhaus und Schauspielhaus in Berlin, so wie über die Schauspielhäuser in Potsdam und Charlottenburg die Aufsicht führt. Die Stelle als General-Intendant wird den großen Hofchargen zugezählt. Die Kabinetsordre vom 26. Dez. 1803 bestimmt, daß diejenigen großen Hof-Beamten, welchen das Prädikat Exzellenz nicht beigelegt ist, im Range unter sich nach dem Datum ihrer Bestallung rangiren.

Das geheime Kabinet des Königs.

Die oberste Leitung der Staatsverwaltung hat sich der Monarch selbst vorbehalten. Er erläßt unter seinem Namen Verordnungen an den Staatskanzler, die Minister, die Chefs von Behörden, die Regierungen ꝛc. und ist zu dem Ende mit einem geheimen Kabinet für Civil- und Militairsachen umgeben, worin der Staatskanzler als erster und nächster Rath des Königs, so oft es nöthig gefunden wird, Vortrag hat.

Die allgemeinen Militärangelegenheiten werden dem Könige wöchentlich zweimal von dem Kriegsminister General-Lieutenant von Hacke, unmittelbar vorgetragen. Die andern Staatsminister kommen auf besondern Befehl des Königs zum Vortrag, oder wenn ihnen der Staatskanzler dergleichen Vorträge zutheilt.

Alle Berichte der Ministerien und anderer Behörden, so wie die Eingaben der Privatpersonen gehen gerade zur eigenen Eröffnung des Königs, welcher das zu Verfügende entweder sogleich befiehlt, oder die Sache sich vortragen läßt. Sämmtliche zum Vortrage bestimmte Gegenstände, in Militär- und Civil-Sachen gesondert, werden alsdann am Tage nach ihrem Eingange, dem König, die ersten von dem Generalmajor von Witzleben, die andern von dem geheimen Kabinetsrathe Albrecht vorgetragen.

Von den Kabinets-Ordres in Militär-Sachen, so fern sie allgemeine Landesangelegenheiten betreffen, werden dem Staatskanzler Abschriften zugesendet. Von den übrigen Kabinetsvorträgen wird der Staatskanzler durch Auszüge der Journale in Kenntniß gesetzt.

Die nicht unmittelbar von Könige ergehenden Kabinets-Befehle werden bei den betreffenden Ministerien entworfen, sodann dem Staatskanzler vorgelegt, in dessen Bureau rein geschrieben, und zur Vollziehung des Königs überreicht.

Privatpersonen müssen ihre Eingaben, an den Ort, wo der König anwesend ist, postfrei einsenden. Sie erhalten innerhalb einiger Tage entweder vom Könige selbst Resolution, oder werden vom Kabinetsrathe benachrichtiget, daß zu ihrer Bescheidung ihre Vorstellungen abgegeben sind.

A. Die obersten Staatsbehörden und ihre Verwaltung.

Der neue Organismus beruht auf dem Gesetze vom 16. Dec. 1808 und 27. Okt. 1810, und unterscheidet sich von dem frühern hauptsächlich darin, daß statt der vormaligen Geschäftsführung nach Provinzen, die Geschäftsführung nach Gegenständen eingetreten ist. Die obersten Centralbehörden sind der Staatskanzler, der Staatsrath und das Staatsministerium.

Der Staatskanzler,

ernannt den 6. Juni 1810, hat unter den Befehlen

des Königs die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme, und steht an der Spitze einer jeden. Er kann Auskunft und Rechenschaft über jeden Gegenstand fordern, und in jedem Falle Anordnungen und Maßregeln bis auf weitern Anstand geben; auch in außerordentlichen und dringenden Angelegenheiten, oder im Auftrage des Monarchen, unmittelbar verfügen. Die unter der unmittelbaren Leitung des Staatskanzlers stehenden Behörden folgen weiter unten.

Der Staatsrath.

Die Verordnung vom 20. März 1817. wegen Einführung des Staatsraths lautet wie folget:

„Wir haben in Unserer Verordnung vom 27. Oktober 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staats-Behörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staats-Kanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinetsbefehl v. 3. Juni 1814. unter dem Vorsitz des Staats-Kanzlers ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher, im ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militär- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen, zu übertragen.

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staats-Kanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der oberwähnten Verordnung vom 27. Oktober 1810. und in Unserm Kabinetsbefehl vom 3. Juni 1814. bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben

in den Begebenheiten der Zeit entgegen gesetzt haben, und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:

1. Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königlichen Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2. Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste berathende Behörde: er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht authorisirt sind, dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen.

Die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22. Mai 1815. auszuarbeitende Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden.

b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entsetzung eines Staats-Beamten §. 101. Tit. 10. Th. 2. L. R.)

d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staats-Rath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staats-Rath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staats-Rath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3. Den Vorsitz im Staats-Rath werden Wir, in

solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen, außerdem aber haben Wir Unsern Staats-Kanzler bereits in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Berathungen leiten.

4. Der Staats-Rath soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich:
der Staats-Kanzler und Präsident des Staats-Raths;
Unsere Feldmarschälle;
die die Verwaltung leitenden wirklichen Staats-Minister;
der Minister Staats-Sekretair, welcher die Feder im Staats-Rath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird;
der General-Postmeister;
der Chef des Ober-Tribunals;
der erste Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer;
Unser Geheimer Kabinets-Rath;
der den Vortrag in Militair-Sachen bei Uns habende Offizier;
die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden;
die Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staats-Rath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A aufgeführten Personen.

5. Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staats-Raths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6. Sämmtliche Mitglieder des Staats-Raths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel.

Rangverhältnisse werden im Staats-Rath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unsers Hau-

ses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz, ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staats-Sekretair.

Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staats-Raths, als solche, finden nicht statt.

Dem Minister Staats-Sekretair wird das nöthige Hülfs-Personal überwiesen werden.

7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staats-Rathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staats-Rath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt:

1) für die auswärtigen Angelegenheiten;
2) für das Kriegswesen;
3) für die Justiz;
4) für die Finanzen;
5) für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei;
7) für den Kultus und die öffentliche Erziehung.

Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetz-Kommission erfüllen.

8. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt sein, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staats-Rath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen, und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Milgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10. Die verwaltenden Staats-Minister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungs-

Zweige vorkommen, gegenwärtig sein, und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung zirkuliren.

12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung, wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben sein. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staats-Raths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt sein.

16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister Staats-Sekretär und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justiz-Abtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17. Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staats-Raths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor

mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschafliche Berathung an.

19. Die Prinzen unsers Königl. Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staats-Raths.

20. Keine Sache kann im Staats-Rathe zur Erwägung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen, jedoch sind die oben §. 2. unter b. und c. hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21. Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staats-Rath gebracht werden sollen. Der Minister Staats-Sekretär unterrichtet hievon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departements-Minister und den Referenten.

22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staats-Raths zulässig. In Behinderungs-Fällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt sein, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staats-Raths zusammenkommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammen berufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maßgabe ihrer Geschäfte.

24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister Staats-Sekretär vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staats-Raths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister Staats-Sekretär zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende

Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staats-Rathe abgefaßt.

26. Der Minister Staats-Sekretär verzeichnet sie unter namentlicher Bemerkung der abwesenden Mitglieder in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungs-Fällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister Staats-Sekretär zur Unterschrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staats-Rathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staats-Kanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staats-Raths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staats-Rathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

Die Gutachten des Staats-Raths, und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanktion erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrasignirt und vom Minister Staats-Sekretär beglaubigt.

29. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staats-Rath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30. Die Beurlaubung der Mitglieder des Staats-Raths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder von Uns selbst, oder durch den Präsidenten.

31. In den Monaten Juni, Juli und August

werden die Sitzungen des ganzen Staats-Raths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32. Wir beauftragen Unsern Staats-Kanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

A. Mitglieder des Staats-Raths.

I. Staatsdiener, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern der Staats-Raths berufen sind.

der Staats-Kanzler Fürst von Hardenberg — Präsident des Staats-Raths.
der Staats-Minister Freiherr v. Altenstein.
der Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.
der Staats-Minister Graf von Bülow.
der Staats-Minister von Schuckmann.
der Staats-Minister Fürst von Wittgenstein.
der Staats-Minister General-Lieutenant Graf von Lottum.
der Staats- und Finanz-Minister von Klewitz.
der Staats- und Kabinets-Minister Graf von Bernstorf.
der Staats- und Kriegs-Minister General-Lieutenant von Hake.
der Chef des geh. Obertribunals von Grollmann.
der Geheime Kabinets-Rath Albrecht.
der General-Major von Witzleben.
der Staats-Sekretär und Chef-Präsident der Bank, Friese.
der Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden Rother.
der Präsident des General-Postamts Nagler.

II. Die sieben kommandirenden Generale und die zehn Ober-Präsidenten in den Provinzen, wenn sie in der Residenz anwesend sind oder besonders berufen werden.

III. Staatsdiener, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme als Mitglieder im Staatsrathe erhalten.

der Herzog Karl von Mecklenburg.

der Fürst Radziwill, Statthalter des Großherzogthums Posen.
der Fürst Putbus, General-Gouverneur in Neu-Vorpommern.
der Staats- und Kabinets-Minister, auch Ober-Marschall Graf von der Goltz.
der General der Infanterie Graf von Gneisenau.
der Staats-Minister von Brockhausen.
der General-Lieutenant und General-Adjutant von dem Knesebeck.
der wirkl. Geheime Rath, Dom-Dechant Graf von Spiegel.
der Geheime Staats-Rath von Stägemann.
der wirkliche Geheime Legations-Rath von Jordan.
der wirkliche Geheime Legations-Rath Ancillon.
der General-Major von Schöler IIte.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath von Kamptz.
der General-Intendant Ribbentrop.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Nikolovius.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Friese.
der wirkliche Geheime Ober Finanz-Rath Ladenberg.
der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath von Diedrichs.
der wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Rother.
der wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Maaßen.
der Geheime Legations-Rath Hoffmann.
der Staats-Rath Rehdiger.
der Geheime Ober Finanz-Rath von Beguelin junior.
der Geheime Ober-Finanz-Rath Ferber.
der Geheime Legations-Rath Eichhorn.
der Geheime Justiz-Rath und Professor von Savigny.
der Staats-Rath Daniels.
der Bischof Eylert.
der wirkliche Geh. Ober-Regierungs-Rath Köhler.
der wirkliche Geh. Legations-Rath von Raumer.
der Geh. Ober-Regierungsrath Behrnauer.
der Präsident des Kassationshofes Sethe.
der Geh. Ober-Tribunals-Rath Müller.
der General-Lieutenant und Chef des Generalstabs von Müffling.
der Geh. Ober-Finanz-Rath Beuth.

B. Abtheilungen des Staats-Raths.

I. Auswärtige Angelegenheiten.

der General der Infanterie Graf von Gneisenau.
der Staats-Minister von Brockhausen.
der General-Lieutenant und General-Adjudant von dem Knesebeck.
der wirkliche Geheime Legations-Rath von Jordan.
der wirkliche Geheime Legations-Rath Ancillon.

II. Militär-Angelegenheiten.

der General der Infanterie Graf von Gneisenau.
der General-Lieutenant und General-Adjudant von dem Knesebeck.
der General-Major von Schöler 2te.
der General-Intendant Ribbentrop.

III. Justiz-Angelegenheiten.

der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath von Diedrichs.
der Geheime Legations-Rath Eichhorn.
der Geheime Justiz-Rath und Professor von Savigny.

IV. Finanz-Angelegenheiten.

der Staats-Minister, General-Lieutenant Graf von Lottum.
der Geheime Staats-Rath von Stägemann.
der wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath von Ladenberg.
der wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Rother.
der Geheime Ober-Finanz-Rath Ferber.

V. Handels-Angelegenheiten.

der Staats-Minister von Klewitz.
der wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath von Diedrichs.
der wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Maaßen.
der Geheime LegationsRath Hoffmann.
der Geheime Ober-Finanz-Rath von Beguelin junior.

VI. Innere Angelegenheiten.

der Staats-Minister Freiherr von Altenstein.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath von Kamptz.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Friese.

VII. Kultus und Erziehung.

der Staats-Minister von Klewitz.

der Dom-Dechant Graf von Spiegel.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath von Kamptz.
der wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Nikolovius.

Die Geschäftsführung im Staatsrathe wird von dem Staats-Sekretär besorgt. Er faßt das Protokoll über die Berathung und den Beschluß ab und kontrasignirt denselben. Der Chef-Präsident der Hauptbank Friese ist zugleich Staats-Sekretär.

Das Staatsministerium.

Die Organisation des Staatsministeriums und die Befugnisse der einzelnen Minister gründen sich auf die Verordnungen vom 3. Juni 1814. 3. Nov. und 2. Dez. 1817. In demselben hat der Kronprinz Sitz und Stimme. Es besteht ferner aus dem Staatskanzler, einem Vice-Präsidenten und sämmtlichen Ministern. Zum Vice-Präsidenten ist der Staatsminister von Voß ernannt.

Das Ministerium berathet allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Verwaltungen in einander greifen, und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist. Damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen; insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung Etwas verändern;
2) die Verwaltungs-Rechenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr;
3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
6) die Etats der General- und Provinzial-Haupt-

kassen, so weit sie die laufende Verwaltung betreffen; auch die Militär-Etats;

7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;

8) Militär-Einrichtungen, in sofern sie das Land angehen;

9) die Vorschläge wegen Anstellung der Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und deren der obern Justizkollegien, der Direktoren, der Ober-Forstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;

10) die Vorschläge zu vortragenden Räthen bei den Departements, bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen; nur müssen sie sich, wenn es einen, in einem andern Departement angestellten, oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räthe haben bloß berathende Stimme, die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit; jedoch sind folgende Gegenstände an des Königs Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an den König durch den Staatsrath.

b) Alle Hauptetats und Plane.

c) Bei Verwendung der etatsmäßigen Fonds, neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft, und wenn überhaupt Normal-Sätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird. Pensionsbewilligungen, in soweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird; Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, so weit dazu bei den königlichen Dienern die Gehaltersparnisse, und in andern Fällen die jedem Departement ausgesetzten

extraordinairen Fonds nicht zureichen, oder bestimmte Normalsummen überschritten werden.

Alle Berichte des Ministeriums und der Minister an den König werden indeß dem Staatskanzler ohne Ausnahme zugeschickt, damit derselbe die Uebersicht der ganzen Verwaltung behält, und nöthigen Falls dem Könige seine Meinung darüber abgeben kann. Der Staatskanzler legt sodann dem Könige, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vor, und macht Höchstdemselben entweder daraus Vortrag, oder überläßt solches den Ministern oder den bei dem Militär- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen. Dem Staatskanzler sind sie schuldig, auf sein Verlangen, Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben, und auf seine eingelegten suspensiven Anordnungen die ihrigen, bis zu des Königs oder des Staatsrathes Beistimmung, einzustellen, auch seine Verfügungen, in den oben erwähnten außerordentlichen und dringenden, oder durch des Königs besondere Aufträge veranlaßten Fällen, zu befolgen. Jeder Minister und Chef eines Departements verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andre Behörden nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef. Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

Vortragende Räthe bei dem Staatsministerium und dem Staatskanzler: von Raumer, wirklicher geheimer Legations-Rath und Präsident des Ober-Zensur-Kollegiums; von Stägemann, geheimer Staats-Rath; Dunker, geheimer Ober-Regierungs-Rath; Schöll, geh. Ober-Regierungs-Rath; Schaumann, geh. Finanz-Rath. Die Ausfertigungen besorgt das Bureau des Staatskanzlers.

Die Ministerien.

I. Das Ministerium des Königlichen Hauses und der Königlichen Familie.

Es ist durch die Kabinetsordre vom 11. Jan. 1819 errichtet und dem Staatsminister Fürsten zu

Sayn und Wittgenstein übertragen. Zugleich sind damit alle Geschäfte verbunden, welche Hofsachen, die höhern Hofämter betreffen, so wie solche bis dahin vom Staatskanzler besorgt worden. Direktor: von Raumer, wirklicher geheimer Legations-Rath.

II. Ministerium des Innern und der Polizei.

Chef: Freiherr von Schuckmann, wirklicher geheimer Staats- und Polizeiminister.

Dieses Ministerium zerfällt nach den Verordnungen vom 27. Okt. 1810, 3. Juni 1814 und 3. Nov. 1817 in 4 Abtheilungen.

Erste Abtheilung, Direktor ist der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Köhler. Mitglieder sind die geh. Ober-Regierungs-Räthe Kahle, Behrnauer, Bethe, Bernuth, und die geheimen Reg.-Räthe Streckfuß und Jakobi. Zu dem Geschäfts-Kreise dieser Abtheilung gehören: a) alle zum innern Staats-Rechte gehörige Gegenstände, die Angelegenheiten der ständischen Verfassung, das Provinzial- und Kommunal-Schulden-, Kassen- und Rechnungs-Wesen, die Ober-Aufsicht über die landschaftlichen Kredit-Systeme, städtische und ländliche Korporationen, Feuer- und andere Versicherungs-Anstalten, die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, das Armen-Wesen und alle dahin gehörige Institute, Arbeits- und Korrektions-Häuser, die bürgerliche Verfassung der Juden, die Konkurrenz bei dem Lehns-Wesen und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, die Militär-Kanton-Servis-Marsch- und Verpflegungs-Angelegenheiten. Innerhalb dieses Kreises der Verwaltungs-Gegenstände ressortiren zunächst von dieser Abtheilung:

1) das Präsidium und die erste Abtheilung sämmtlicher Königl. Regierungen und die unter denselben stehenden Kreis- und Lokal-Verwaltungs-Behörden, als: Landräthe, Magisträte, Servis-Deputationen, Militär-Ersatz-Aushebungs-Kommissionen und alle sonstige städtische und ländliche Korporations Behörden.
2) Sämmtliche General-Landschafts- und Haupt-Ritterschafts-Direktionen, die ohne Konkurrenz der betreffen-

treffenden Regierungen unmittelbar unter dem Ministerio des Innern stehen.

3) Die Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktionen, die nicht unter den Regierungen stehen.

4) Die Königl. Direktion der General-Civil-Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin.

Zweite Abtheilung. Direktor: der wirkliche geheime Ober-Regierungs-Rath und Kammerherr Graf von Hardenberg. Mitglieder: die geheimen Ober-Reg.-Räthe Thär und Bethe. Zum Geschäftskreise dieser Abtheilung gehören alle Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und die General-Kommissionen und Revisions-Kollegia zur Regulirung eben dieser Verhältnisse.

Dritte Abtheilung, oder die Ober-Berg-Hauptmannschaft für das gesammte Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen. Chef des gesammten Berg-, Salz- und Hüttenwesens ist der Ober-Berghauptmann Gerhard. Mitglieder: die geh. Ober-Bergräthe Klügel, Frank genannt Laroche und Karsten; der geh. Ober-Finanzrath Skalley als Justitiarius. Der Wirkungskreis der Ober-Berghauptmannschaft ist: Ausübung des Berg-Regals, Verwaltung der Berg-Polizei, Führung der für landesherrliche Rechnung betriebenen Berg-, Hütten- und Salzwerke, auch Torfgräbereien, Verschleuß der Produkte, die auf Königl. Werken erzeugt werden, und Beförderung des Absatzes der auf den verliehenen Werken gewonnenen Erzeugnisse.

Vierte Abtheilung, für die Polizei, wohin nach der Verordnung vom 3. Juni 1814, außer der höhern und Sicherheits-Polizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engern Sinne des Worts gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse; der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theater-Polizei mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besondern Leitung verbleiben, siehe oben S. 209 Die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen. Direktor dieser Abtheilung ist der wirkliche geh. Ober-Reg. Rath und Kammerherr von Kamptz.

III. Das Finanzministerium.

Chef: v. Klewitz, wirklich geheimer Staats- und Finanzminister.

Die Gegenstände des Finanzministeriums werden in 3 General-Verwaltungen bearbeitet.

A. General-Verwaltung für das Kassen-, Etats- und Pensionswesen. Direktor: Hr. Villaume, wirklicher geheimer Ober-Finanzrath. Räthe: Die geh. Ober-Finanzräthe v. Zschock, Dürr, Menz, v. Berger, v. Zschock, II. zur Megede.

B. Generalverwaltung für die Steuern. Direktor: Maaßen, wirkl. geh. Ober-Finanzrath. Räthe: Die geh. Ober-Finanzräthe Hey, Wlömer, v. Beguelin, v. Schütz, Bon, Sotzmann, Kühne.

C. Generalverwaltung für die Domainen und Forsten. Direktor: Wilkens, wirklicher geheimer Ober-Finanzrath. Räthe: Hartig, Ober-Landforstmeister und Mitdirektor in Forstsachen; v. Winzingeroda, zweiter Ober-Landforstmeister; die geheimen Ober-Finanzräthe v. Könen, Minuth, Bernuth, Ludolf, v. Redtel, v. Thilo, zur Megede, Bitter.

Dem Finanzministerium ist untergeordnet:

a. Das Haupt-Stempelmagazin, hat zum Direktor den geh. Ober-Steuerrath Pochhammer. Es besorgt die Stempelung des Pergaments, des Papiers und der Spielkarten, und versieht die Provinzial-Stempelniederlagen mit dem Bedarf der Stempelmaterialien.

b. Die General-Staatskasse, deren General-Rendant ist der geh. Hofrath Siefert.

IV. Das Schatzministerium,

seit dem 3. Nov. 1817 errichtet.

Chef: Graf von Lottum, wirkl. geh. Staats-Minister und Generallieutenant.

Direktor: v. Ladenberg, wirkl. geh. Ober-Finanzrath.

Vortragende Räthe: die geh. Ober-Finanzräthe Wilkens, Rosenstiel, Alberti, Paalzow, Bier-

demann, Wolfart, Klaatsch, Lehnert, Hermann, geh. Kriegsrath Köls.

Dem Schatzministerium sind untergeordnet:

a. Die General-Salzdirektion für das gesammte Salzdebitswesen in den Preuß. Staaten; Direktor ist der geh. Ober-Finanzrath Alberti.

b. Die General-Lotterie-Direktion. Chef: geh. Ober-Finanzrath Paalzow.

c. Die General-Münzdirektion: Gödeking, General-Münzdirektor; Loos, General Wardein. Von der General-Münzdirektion sind abhängig: die Hauptmünze in Berlin, die Münze zu Breslau, die Münze zu Düsseldorf.

Mit dem Ministerium des Schatzes ist noch unter einem Chef vereiniget:

Die General-Kontrolle für das ganze Etats-Kassen- und Rechnungswesen und die Staatsbuchhalterei. Chef. Graf v. Lottum s. oben Schatzm. Direktor: v. Ladenberg s. oben desgl. Vortragende Räthe: Die geheimen Ober-Finanzräthe Löffler, Bading v. Grunenthal.

Die General-Kontrolle ist durch die Verordnung v. 3. Nov. 1817 eingeführt, welche also lautet:

„Auf den Beschluß, zur genauen ununterbrochenen Uebersicht des gesammten Staatseinkommens und der davon zu bestreitenden Ausgaben, so wie zu andern wichtigen Zwecken, eine Generalkontrolle der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, verbunden mit einer Staats-Buchhaltung, anzuordnen, ist für nothwendig gefunden worden, über die Rechte und Pflichten, dieser schon sonst mit Erfolg bestandenen Behörde, folgendes festzusetzen.

1. Sämmtliche Einnahme- und Ausgabe-Etats ohne Unterschied sollen zur Prüfung der General-Kontrolle gelangen, und bevor sie zur Vollziehung dem König vorgelegt werden, von der General-Kontrolle und dem treffenden Departements-Minister oder Chef kontrasignirt sein.

Diejenigen Etats, zu deren alleinigen Vollziehung die Minister und übrigen Verwaltungsbehörden bisher berechtigt waren, müssen gleichfalls von der General-Kontrolle mit vollzogen werden.

Alle vom 3. Nov. 1817. an erscheinenden Etats

haben nur Gültigkeit, wenn solche beziehungsweise von der General-Kontrolle kontrasignirt oder mit vollzogen sind.

Die Etats der Kommunen, Institute u. s. w. sind hierunter auch begriffen, wenn solche Zuschüsse aus Staatskassen nachweisen. Die Theilnahme der Ober-Rechnungskammer bei den Etatsprüfungen findet nicht ferner statt.

2. Die General-Kontrolle ist verpflichtet, bei der Revision der Etats darauf zu halten:

daß die Staats-Einnahmen überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendige beschränkt und im Ganzen ein völlig geregelter Staatshaushalt geführt werde.

Sollten noch Staatsfonds vorhanden seyn, über welche noch keine Etats gefertigt worden, so müssen solche sofort ausgearbeitet und in der vorgeschriebenen Art vollzogen werden.

Abänderungen in der Verwaltung, welche Einfluß auf die Einnahmen oder Ausgaben des Staats haben, müssen mittelst der Berichte der Verwaltungsbehörden durch den Chef der General-Kontrolle zur Genehmigung des Königs gelangen.

Insbesondere dürfen ohne Theilnahme des Chefs der General-Kontrolle keine Domainen und Forsten oder sonstiges Staatseigenthum veräußert, keine Abgaben dauerhaft erlassen, oder deren Tarifsätze abgeändert, keine Staatsschulden kontrahirt, keine Ausgaben neu bewilligt, erhöhet oder sonst Veränderungen vorgenommen werden,

welche die Ueberschreitung der Etatstitel oder die Verwendung von Etatssummen zur Folge haben, die sonst zu ersparen gewesen wären.

In welchen minder wichtigen Fällen Veränderungen der gedachten Art ohne des Königs ausdrückliche Genehmigung, jedoch nur mit Zustimmung der General-Kontrolle, zulässig sind, bleibt der besondern Instruktion vorbehalten, welche der General-Kontrolle ertheilet worden.

3. Sämmtliche Ministerien und Verwaltungschefs, nicht minder die Ober-Rechnungskammer, sind verpflichtet:

der General-Kontrolle über Alles Auskunft zu geben, was dieselbe zur vollständigen Erfüllung ihrer

Dienstpflichten zu wissen verlangt; auch müssen ihr zu jeder Zeit diejenigen Akten, Etats, Nachweisungen, Bücher, Rechnungen, Papiere ꝛc., nichts davon ausgenommen, sie betreffen die kurrente oder die ältere Administration, ohne Verzug mitgetheilt werden, deren Vorlegung sie verlangt.

4. Da die General-Kontrolle den Zweck ihrer Errichtung nur sehr unvollkommen erfüllen würde, wenn sie nicht berechtigt wäre, in das Wesentliche der innern Verwaltungszweige einzudringen, so wird sie verpflichtet:

sich überall und in den dazu geeigneten, ihrer Beurtheilung überlassenen Fällen auch an Ort und Stelle von dem Gange der Administration die genauesten Kenntnisse zu verschaffen und Verbesserungen mit den Ministern gemeinschaftlich zu berathen und zu des Königs Entscheidung zu bringen; der Direktor der Generalkontrolle soll den monatlichen Kassenrevisionen bei den Generalkassen in Berlin beiwohnen, und der Generalkontrolle das Recht zustehen, außerordentliche Kassenrevisionen anzuordnen.

Die Provinzial-, so wie die Kreis- und Lokalbehörden sind verpflichtet: der General-Kontrolle überall die vollständigste Auskunft zu geben und ihren Aufforderungen pünktlich ein Genüge zu leisten.

5. Die General-Kontrolle soll eine Staatsbuchhalterei einrichten und über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten führen. Die Ministerien ꝛc. sind verpflichtet, dazu die nöthigen Extrakte und Uebersichten zu liefern. Dem König werden die Resultate durch die General-Kontrolle in den Perioden vorgelegt, wie es in der besonderen Instruktion bestimmt ist."

Die nähere Verbindung der General-Kontrolle mit dem Staatsministerium ist durch folgende Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820 ausgesprochen worden.

„Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11. Januar und 21. Oktober 1819 und der besondern Ordre von heut, an das gesammte Staats-Ministerium übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Kontrolle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene Stellung erhalte. Ich habe daher

beschlossen, diese Behörde mit dem Staats-Ministerio, in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt:

Daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits stehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staathaushalts im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besondern und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Ministerio zum Vortrage kommen, auch die General-Kontrolle, als ein wesentliches Glied des Staats-Ministerii, selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Direktor derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Kontrolle anderseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr statt finden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Kontrolle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letztern Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstellungen besorgen, welche zur vollständigen Uebersicht des Staats-Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge, erläßt die General-Kontrolle selbstständig. Streitigkeiten, welche deshalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staatsministerium gebracht, und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Abänderung der Instruktion für die General-Kontrolle vom 9. März v. J. nöthig werden, so übertrage ich dem Staatsministerio, dieselbe zu entwerfen, und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Kontrolle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachachtung zugefertigt.

Berlin den 17. Januar 1820."

Die Hauptverwaltnng der Staatsschulden.

Präsident: Rother, wirklicher geheimer Oberfinanzrath und Chef der Seehandlung.

Mitglieder sind die geheimen Oberfinanzräthe v. der Schulenburg, v. Schütze, der geheime Justizrath Belitz und der Oberbürgermeister Deetz.

Der Wirkungskreis dieser von den übrigen Staats- und Finanzverwaltungen unabhängigen Behörde, ist in der Verordnung über die Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 näher bestimmt.

Die General-Direktion der Seehandlungs-Societät.

Königlicher Kommissarius und Chef ist Herr Rother (s. oben Hauptverwaltung rc.).

Direktoren: Der geheime Oberfinanzrath Crull, der geheime Finanzrath Kayser.

Die General-Direktion der Seehandlungs-Societät bildet mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs ein für sich bestehendes, von dem Ministerium des Schatzes unabhängiges, Geld und Handlungs-Institut des Staats. Dem Chef, welcher zugleich Königl. Kommissarius ist, ist mit unumschränkter Vollmacht, jedoch mit persönlicher Verantwortlichkeit, die spezielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen. Der Geschäftsumfang desselben erstreckt sich auf den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal, und liefert das benöthigte Quantum bis in die den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weitern Disposition der Salzdebits-Parthie übergeben wird; es ziehet wie bisher die Salzdebits-Ueberschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen ein; alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorfallende Geldgeschäfte ohne Unterschied, und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirknng nicht füglich entbehrt werden kann, sind durch die General-Direktion der Seehandlungs-Societät auf Requisi-

tion der Behörden, gegen Erstattung der üblichen Kosten, zu besorgen. Insbesondere ist diesem Institut ein ausschließliches Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte ertheilt, welche die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente in Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungs-Behörden, und den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes zum Gegenstande haben. Uebrigens ist das Institut unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt, welche von einem aus drei Staatsbeamten bestehenden Kuratorium geführt wird. Beständiges Mitglied in selbigem ist der jedesmalige Präsident des Staatsraths. Es versammelt sich halbjährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand des Instituts und der darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag, und giebt im Allgemeinen Auskunft von seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen. Die hierbei gefaßten Beschlüsse werden zur weitern Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben. Die Revision der Jahresrechnungen geschiehet durch den jedesmaligen Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer.

Die Hauptbank.

Chef-Präsident der Hauptbank und Haupt-Bank-Kommissarius, auch Staats-Sekretär, ist Hr. Friese. Die beiden Haupt-Bank-Direktoren sind die Hrn. Reichert und Hundt.

Die Bank hat 3 Komptoire:

1. Das Hauptkomptoir: Es beschäftigt sich mit Anschaffung des Goldes und des Silbers für die Münze und mit dem Ein- und Verkaufe der Wechselbriefe, befördert den Transport der Königl. Einkünfte und giebt Anweisungen auf inländische Oerter und auswärtige Handelsplätze.

2. Das Depositenkomptoir. Es nimmt Kapitalien in Gold und Kourant, jedoch nicht unter 50 Thlr. an, und verzinset solche jährlich in den Münzsorten des Kapitals zu 2 Prozent. Die Obligationen

sind vom Haupt-Bankodirektorium unterzeichnet und von dem Staatskanzler Fürsten von Hardenberg im Namen des Königs konfirmirt. Man kann zu allen Zeiten das jetzt belegte Kapital ohne Aufkündigung zurückerhalten. Milde Stiftungen erhalten jährlich $2\frac{1}{2}$ Prozent und Minderjährige 3 Prozent.

3. Das Diskonto-Komptoir und Lombard leihet Kapitalien zu 5 auch 4 Prozent Zinsen aus, jedoch muß im letztern Falle das Kapital 3 bis 400 Thlr. und höher sein, auch nicht auf eine zu kurze Zeit verlangt werden. Der Schuldner giebt sichere Obligationen, Pfandbriefe, auch Juwelen, Gold, Silber und andere Waaren zum Pfande, auch giebt er ferner einen Wechsel über das Darlehn; die Zinsen werden vorschußweise bezahlt.

Ein Bankopfund enthält 24 Bankogroschen und 1 Bankogroschen 12 Bankopfennige, 100 Pfund Banko betragen 131 Thlr. 6 Gr. grob Preuß. Kourant. Man hat Bankonoten errichtet, die auf Bankopfunde lauten. Sie sind auf 4, 5, 10, 50, 100, 500 und 1000 Bankopfund gestellt. Bankonoten kann man täglich auf der Bank ohne Abzug und Kosten in baares Geld verwandeln. Sie lauten an Vorzeiger, und werden bei allen Kassen, wie auch im Handel und Wandel angenommen, kursiren aber sehr wenig.

Bankokomptoirs bestehen zu Königsberg, Breslau, Stettin, Magdeburg, Münster, Köln und Danzig, letzteres zugleich mit für Elbing, nach den Grundsätzen der bestehenden Bankoverfassung. Sämmtliche Komptoirs sind mit angemessenen Fonds versehen, um Diskonto- und Lombardgeschäfte zu betreiben, welche letztern jedoch, der ursprünglichen Bankoverfassung gemäß, nur auf kurze Fristen und gegen bewegliches, an sich dazu geeignetes Unterpfand von hinlänglicher Sicherheit statt findet.

Wegen des Verkehrs mit der Bank hat der König unterm 3. April 1815 und unterm 3. Nov. 1817 folgende Verordnung erlassen:

„Es ist Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen, welchen Nachtheil die durch die unglücklichen Kriegsjahre von 1806 und 1807 veranlaßte und zum Theil noch fortdauernde Unterbrechung des Bankoverkehrs für Unsere getreue Unterthanen mit sich führe, und Wir sind unablässig bemühet, die

Hindernisse, welche der Regulirung des Aktiv-Zustandes der Bank noch entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächst nicht allein die regelmäßige Verzinsung, sondern auch die sukzessive Zurückzahlung der vor dem Kriege von 1806 bei der Bank belegten Kapitalien eintreten könne.

Die neuern glücklichen Ereignisse geben Uns die beruhigende Hoffnung, daß Unsere Bemühungen auch in dieser Hinsicht mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönet werden, und behalten Wir Uns daher vor, sobald als möglich durch eine besondere Verordnung nicht nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die dem Staate aus dem frühern Verhältnisse desselben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollen, sondern auch dem Bankinstitut eine neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, dem Umfange Unserer Staaten und dem wahren Bedürfnisse Unserer Unterthanen angemessene Verfassung zu geben.

Um indessen schon jetzt Unsere getreue Unterthanen, welche seit dem Jahre 1810 der Haupt-Bank zu Berlin und deren Komptoirs wiederum Kapitalien anvertrauet haben, und die Verwalter der Depostal- und Pupillen-Massen, wegen der Unserer Bank seit jenem Zeitpunkte anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Kapitalien, völlig zu sichern und die mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte Bestellung besonderer Unterpfänder für die Folge unnöthig zu machen, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Sämmtliche seit dem Wiederanfange des Bankoverkehrs im Jahre 1810 bei der Haupt-Bank zu Berlin und deren Provinzial-Komptoirs neu belegte Kapitalien, über welche Obligationen unter den Buchstaben J. K. und L. ausgestellt worden, so wie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab, bei der Hauptbank und deren Komptoirs fernerweitig belegt werden, erkennen Wir als wahre Staatsschulden an, und ertheilen Unser Königliches Wort, daß dieselben nach dem wörtlichen Inhalt der darüber ausgestellten Obligationen verzinset, auch ohne alle Widerrede oder Zögerung jederzeit in der dargeliehenen Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit verheißenen Zins- und Kapitals-Zahlung, außer den in den Obligatio-

nen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte disponible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen, worin es wolle, nicht das geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiermit bestellen.

§. 2. Ueber die seit dem Jahre 1810 erfolgten neuen Belegungen bei der Haupt-Bank und deren Provinzial-Komptoirs sind besondere Bücher geführet, und Banko-Obligationen, nach dem Muster der ältern, jedoch unter den besonderen Buchstaben J. K. und L., nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, 2½ und 3 pro Cent ausgefertigt worden.

Bei dieser Einrichtung soll es auch für die Zukunft sein Bewenden behalten, damit die neuern Belegungen bei der Bank seit dem Jahre 1810 und vom gegenwärtigen Zeitpunkt an, noch durch ein äußeres Kennzeichen von den ältern Belegungen vor dem Jahre 1810 von jedermann unterschieden werden können.

§. 3. Bei dieser Unserer vorstehenden (§. 1.) übernommenen allgemeinen Garantie der sämmtlichen neu belegten oder noch zu belegenden Banko-Kapitalien, fällt die seit dem Jahre 1810 beobachtete Art der Belegung der Deposital-Gelder von den Gerichten und Pupillar-Behörden gegen besondere Sicherstellung für die Zukunft gänzlich weg, und es tritt das in der Deposital-Ordnung vom 15. September 1783. vorgeschriebene Verfahren unter folgender Maßgabe an deren Stelle:

§. 4. Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kredit-Massen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, so wie von den Vormündern abhängen, ob sie die eingehenden Gelder, in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung, bei der Bank belegt haben wollen oder nicht. Die Gerichte, als vormundschaftliche Behörden, haben zu dem Ende, sobald Gelder eingehen, den Kuratoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens sechs Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben. Willigen sie in die Belegung, oder erklären sie sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne Weiteres zur Bank zu befördern.

§. 5. Erfolgt hiernach die Belegung bei der Bank,

so hat es bei dem, was die Deposital-Ordnung Tit. 1. §. 41. schon festgesetzt, sein Bewenden. Es bedarf keiner besondern Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte und vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren, können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt haben.

§. 6. Die seit dem Jahre 1810. gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Kapitalien können von den Gerichten und Pupillar-Behörden gekündiget, und gegen Rückgabe von eben so viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominal-Werth, eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder steht auch der Bank zu."

„Die Bestimmungen, welche Wir in dem Finanzedikt vom 27sten Oktober 1810., und in der Verordnung vom 3ten April 1815., wegen des Verkehrs mit der Bank, ertheilt haben, sind durch die inzwischen eingetretenen Begebenheiten in ihrer Ausführung verzögert worden. Es liegt in Unserer Absicht, diesem Institute eine Verfassung zu geben, welche dem Bedürfniß der Nation, in Beziehung auf den öffentlichen Kredit, auf den Geldverkehr und auf die Handels- und Gewerbverhältnisse, so wie dem Umfange der Monarchie angemessen, nach richtigen Regeln der Staatswirthschaft gegründet und zur Erhaltung des öffentlichen Vertrauens, so wie zur Beförderung des Wohlstandes Unserer getreuen Unterthanen geeignet ist. Einer solchen Maaßregel muß aber die Gründung eines festen und dauerhaften Finanzsystems, welche in den Begebenheiten der letztern Zeiten nicht zu beseitigende Schwierigkeiten fand, und womit Wir Uns jetzt besonders beschäftigen, nicht minder die Hebung der in der Sache selbst liegenden Hindernisse vorangehen. Wir behalten Uns daher vor, hierüber zu seiner Zeit das Nöthige anzuordnen; damit jedoch fortan eine kräftige, selbstständige, das Beste der Bank und ihrer Gläubiger wahrnehmende Verwaltung und eine regelmäßige Leitung aller Geschäftszweige des Instituts eintrete, und dadurch die weitern Maaßregeln zu Gunsten desselben vorbereitet werden; so haben Wir für dienlich erachtet, der Bank eine von der ge-

wöhnlichen Finanzverwaltung unabhängige Stellung zu geben, und verordnen zu dem Ende Folgendes:

1. Die Hauptbank zu Berlin ist mit den bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden Komptoirs von jetzt an ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges Institut.

2. Ein Chef, welcher zugleich die Stelle eines Königlichen Kommissarii vertritt, und wozu Wir hiermit den Staatsminister von Klewitz ernennen, mit uneingeschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, erhält die spezielle Leitung der Geschäfte der Bank.

3. Die Bankdirektoren und der Bankjustitiarius sind dem Chef der Bank untergeordnet. Mit diesen und mit einem nach seiner Prüfung zu wählenden Personale wird derselbe die Geschäfte verwalten.

4. Der Chef ist verpflichtet, für die Herstellung und Einführung eines angemessenen Geschäftsganges in allen Theilen des Instituts zu sorgen.

Derselbe wird hierdurch beauftragt, unverzüglich die Grundsätze und Bestimmungen vorzuschlagen, nach welchen die dem Staate obliegenden Verpflichtungen gegen die Hauptbank und deren Gläubiger vollständig erfüllt, auch die spezielle Administration des Instituts künftig geführt werden soll, und Uns Behufs der Reorganisation des Instituts einen Entwurf zum künftigen Bankreglement zur Prüfung und weitern Bestimmung baldmöglichst vorzulegen.

5. Damit jedoch die Leitung des Instituts in Uebereinstimmung mit den bestehenden Verwaltungs-Grundsätzen geschehe, wird solches unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats gestellt.

6. Diese Oberaufsicht führt ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium. Beständige Mitglieder in selbigem sind der jedesmalige Präsident Unsers Staatsraths und der Justizminister. Letzterer besonders wegen des Interesses, welches die Gerichtsbehörden bei der Bank haben.

7. Zu Mitgliedern des Kuratorii ernennen Wir hiermit für jetzt

a) den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg,

b) den Staats- und Justizminister von Kircheisen,

c) den Direktor der Generalkontrolle, den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg.

8. Das Kuratorium versammelt sich vierteljährlich einmal mit Zuziehung des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand der Bank und alle darauf Bezug habende Gegenstände Vortrag, und giebt allgemeine Rechenschaft von allen seinen Operationen und Geschäftseinrichtungen.

Die Beschlüsse werden zur weitern Nachachtung protokollarisch niedergeschrieben. Potsdam, den 3ten November 1817."

V. Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens.

Chef Graf v. Bülow, wirk. geh. Staatsminister, Vorsitzender der vierten Abtheilung des Staatsraths. Direktor erledigt. Mitdirektor Eytelwein, Oberlandes-Baudirektor. Vortragende Räthe: die geh. Ober-Finanzräthe Beuth, Färber, Skalley, Semler, Kerll geh. Regierungs-Rath.

Der Geschäftskreis dieses Ministeriums umfaßt Alles, was auf die Gewerbe und den Handel Bezug hat. Die Polizei der Fabrikation, die Angelegenheiten der gewerblichen Korporationen, die Schauanstalten, die Polizei des Handels im weitesten Umfange, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, Anordnungen über den Verkehr mit Produkten, Markt-Rechte, Anordnungen wegen der Maaße und Gewichte, alle Anstalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für Seehäfen, Schiffbarmachung der Flüsse, Anlegung und Unterhaltung von Kanälen, Chausseen, Landstraßen; das gesammte Bauwesen.

Ein General-Handels-Kommissariat hat die Bestimmung, über die Lage des Preuß. Handels und Fabrikenwesens Nachrichten zu sammeln, davon Uebersichten zusammenzustellen und darin Aufträge auszurichten. General-Handels- und Fabriken-Kommissarius ist der wirkl. geh. Ober-Regierungs-Rath Kunth.

Von diesem Ministerium hängen ab:

a. Die Ober-Baudeputation: Direktor ist der Ober-Landes-Baudirektor Eytelwein.

Mitglieder: die geheimen Oberbauräthe: Rothe, Cochius, Schinkel, Günther, Bauer, Crelle, Oberbaurath Schmid.

Diese Deputation ist keine verwaltende, sondern bloß berathende Behörde; sie ist angeordnet theils zur Kontrolle und Revision der öffentliche Baue, theils zum Abgeben ihres Gutachtens über Gegenstände der allgemeinen Baupolizei, über die unter der Administration des Staats stehenden Baue, über Vermessungen aller Art, welche unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden, und über die Maaße und Gewichte. Sie verrichtet ihre Revisionen in allen Beziehungen, deren der vorliegende Bau-Gegenstand fähig ist, und ist zugleich die Prüfungs-Behörde für alle Baubeamte und Feldmesser.

b. Die Technische Gewerbe-Deputation. Direktor: geh. Ober-Finanzrath Beuth.

Mitglieder: geh. Ober-Medizinalrath und Professor Hermbstädt, Oberbergrath Schafrinsky, die Fabriken-Kommissionsräthe Weber, Frank, May, Wuttig, Severin.

Die Bestimmung dieser Deputation ist, wissenschaftlich-technische Kenntnisse im Gebiete der Gewerbsamkeit zu sammeln und zu verbreiten. Sie soll die Ergebnisse ihrer Forschungen und Prüfungen, welche das wissenschaftliche der Gewerbkunde betreffen, dem Ministerium mittheilen und demselben als gutachtliche Behörde dienen.

c. Die Technische Gewerbeschule. Dirigent ist der geh. Ober-Finanzrath Beuth.

Es wird darin Unterricht in den mathematischen Wissenschaften, in der Physik und Chemie, im Linear-Zeichnen und freien Handzeichnen mit besonderer Beziehung auf ihre Anwendung in den Gewerben, ertheilt.

d. Die Porzellan-Manufaktur. Mit derselben ist eine Gesundheitsgeschirr-Manufaktur verbunden. Direktor beider Werke ist der geh. Ober-Finanzrath Rosenstiel.

e. Die Kalender-Deputation. Vorsteher derselben ist der geh. Ober-Finanzrath v. Beguelin.

VI. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts, und Medizinal-Angelegenheiten.

Chef: Freiherr Stein v. Altenstein, wirkl. geh. Staatsminister.

Die Firma dieses Ministeriums bezeichnet die dreifachen Gegenstände, die es umfaßt; hiernach zerfällt es in 3 Abtheilungen.

1. Geistliche Abtheilung. Direktor Nikolovius, wirkl. geh. Ober-Regierungsrath.

Vortragende Räthe: die geh. Ober-Regierungsräthe Schmedding, Schulz, Körner, Frick (Justitiarius) Schulze, v. Seydewitz, geh. Regierungsrath, v. Lancizolle, Regierungsrath Dieterici; die wirklichen Ober-Konsistorialrathe Ribbeck und Ehrenberg.

2. Unterrichts-Abtheilung. Direktoren: Nikolovius s. oben, Süvern wirkl. geh. Ober-Regierungsrath und Mitdirektor. Vortragende Räthe: Schmedding, Schulz, Körner, Frick, Schulze, v. Seydewitz, Dieterici, (s. d. vorige Abtheilung) geh. Ober-Regierungsrath Beckedorf.

3. Medizinal-Abtheilung. Direktor (erledigt.) Vortragende Räthe: Dr. Hufeland, Staatsrath und Leibarzt des Königs, die geh. Ober-Medizinalräthe Langermann, Welper, Formey, Kohlrausch, Wiebel, General-Staabsarzt der Armee und Leibarzt des Königs; Frick, v. Seidewitz s. geistliche Abtheilung; Dr. Koref geh. Ober-Regierungsrath.

Unter diesem Ministerium stehen unmittelbar:

a. Die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Direktor: der geh. Medizinalrath und Prof. Behrends, nebst 8 Mitgliedern.

b. Die Allerhöchstverordnete Prüfungskommission für kursirende Medizinal-Personen, s. oben S. 114 des Medizinalwesen.

Direktor: Hufeland, s. Medizinische Abtheilung. Zu den medizinischen Staatsprüfungen gehören: der anatomische Kursus, wird gehalten von zwei Professoren der Anatomie; der chirurgische Kursus, wird gehal-

gehalten von den Professoren der Chirurgie und einem praktischen Chirurgus. Dem anatomisch-chirurgischen Kursus wohnt bei Civilärzten ein besonders dazu beauftragter Rath der Medizinal-Abtheilung im Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, bei Militärärzten aber einer der Königl. General-Staabsärzte der Armee bei. Der klinische Kursus wird unter Leitung und Aufsicht der beiden vorgesetzten Aerzte des Charité-Kranken-Hauses verrichtet. Der chemisch-pharmaceutische Kursus wird vom Professor der Chemie und Pharmacie abgenommen, und ein Apotheker dabei zugezogen.

c. Die Königl. Allerhöchst verordnete beständige Medizinische Ober-Examinations-Kommission, welche das öffentliche Examen als die letzte Prüfung verrichtet.

Direktor: Hufeland s. o. nebst 4 ordentlichen und mehreren außerordentlichen Mitgliedern, welche bei chirurgischen und pharmaceutischen Prüfungen eintreten.

d. Die Königl. beständige Kommission zur Aufrechthaltung der Hofapotheke, besteht aus 2 Kommissarien.

e. Die Akademie der Wissenschaften s. oben S. 96.

Die physikalische Klasse hat 12, die mathematische 5, die philosophische 3, die historisch-philologische Klasse 10 Mitglieder.

f. Die Akademie der Künste. Direktor ist der Hofbildhauer Schadow; sie besteht aus einem Direktorium und Senat (19 Mitglieder), und aus einem akademischen Lehramte (16 Lehrer); die Mitglieder sind ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

g. Die Bauakademie und die damit verbundenen Baugewerksschulen s. oben 96; Direktor ist Schadow.

h. Die Universitäten. S. oben S. 94.

VII. Das Justiz-Ministerium.

Chef der Justiz: von Kircheisen, wirkl. geh. Staats- und Justizminister.

Vortragende Räthe: die Geheimen Ober-

Justizräthe von Diederichs, von Stein zum Altenstein, Sack, von Gosler, Braun, Müller, Eimbeck, Simon.

Der Justizminister hat zum Geschäftskreise Alles, was die Ober-Aufsicht auf die eigentliche Rechtspflege, die selbst den Gerichten allein überlassen ist, betrifft. Seiner Aufsicht sind die gesammten Civil- und Criminal-Justiz-Behörden, das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen unterworfen. Er hat die Anstellung der Justiz-Bedienten, oder den Vorschlag dazu bei dem Könige.

Außerdem sind ihm noch die Lehns-Sachen beigelegt; auch soll er in Angelegenheiten des Königlichen Hauses, in rechtlicher Hinsicht, sein Gutachten abgeben.

Unmittelbar von dem Justizministerium ressortiren.

a. Das geheime Obertribunal zu Berlin.

Präsident: Exc. von Grollmann; die geheimen Obertribunalräthe Schilling, von Canstadt, Finke, Winterfeld, Friedel, Hanstein, Busse, Köhler, Müller, Günther, Sietze, Reinhard, Kähn, Neumann, Scheffer, Bormann.

Das geheime Obertribunal ist der höchste Gerichtshof für Ost- und Westpreußen, die Kur- und Neumark, Schlesien, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Paderborn, Münster und Kleve. Der Instanzenzug an dieses Gericht ist nicht überall gleich; bei den Oberlandesgerichten ist darüber das Nähere angezeigt.

b. Der Revisions- und Kassationshof für die Rheinprovinzen.

Chef-Präsident Sethe.

Vortragende Räthe: die geheimen Ober-Revisionsräthe von Reibnitz, von Trützschler und Falkenstein, von Meusebach, von Savigny, Simon, Fischenich, Seppel, Blanchard, Friccius, Görderler.

Das öffentliche Ministerium besteht aus einem General-Prokurator und General-Advokat.

Es ist der höchste Gerichtshof für die fünf rheinischen Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Aa-

chen, Coblenz und Trier, mit Ausnahme des ostseit-rheinischen Theils des Kleveschen Regierungsbezirkes, und der zum Düsseldorfer Regierungsbezirk gehörigen Herrschaft Broich und der ehemaligen Abteien Essen und Werden.

In den Rechtssachen aus dem auf den rechten Rheinufer gelegenen Theile des Koblenzer Regierungsbezirks entscheidet er als Revisionshof in dritter und letzter Instanz, wie auch über die Nullitätsbeschwerden.

Als Cassationshof für die übrigen seiner Jurisdiktion unterworfenen Rheinlande, spricht derselbe über die Cassations-Gesuche, sowohl in Civil- als Strafsachen, wegen Incompetenz, wegen nicht beobachteter, bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebener Formen, und wegen ausdrücklichr Verletzung materieller Gesetze. Außer dieser ersten und Hauptbestimmung des Cassationshofes, sind demselben noch durch die Gesetze besondere Attributionen beigelegt, als die Disciplinar-Jurisdiktion über die Gerichtshöfe und die Censur derselben, unter dem Vorsitze des Justizministers; die Verfügung über Perhorrescenz-Gesuche, soweit der Apellationshof und die Landgerichte darüber nicht entscheiden können; die Revision der Kriminalprozesse, wo solche gesetzlich statt findet; die vorbereitende Untersuchung und der Ausspruch der Kriminal-Anklage gegen ein ganzes Landgericht, ein ganzes korrektionelles Tribunal und ein ganzes Handelsgericht, oder gegen einzelne Mitglieder des Appellationshofes oder des öffentlichen Ministeriums bei demselben, wegen Amtsverbrechen, die Bestimmung des untersuchenden Gerichts, wenn einzelne Mitglieder des Appellationshofes oder Beamte des öffentlichen Ministeriums bei demselben ein Vergehen oder Verbrechen außer ihrem Amte begangen haben. Die gewöhnlichen Sitzungen sind Mittwochs um 9 Uhr in Kassationssachen öffentlich.

Um die Begriffe von der Stellung und den Verhältnissen eines Kassationshofes zu berichtigen, mag folgendes hier Platz finden. Er steht nicht in der Reihe der Instanz-Gerichte, und die Kassations-Gesuche können daher nur gegen Erkenntnisse gerichtet werden, welche in letzter Instanz ergangen sind. Die Kassations-Gesuche können nur auf eine Geset-

zes-Verletzung gegründet werden und bilden ein außerordentliches Rechtsmittel, was mit einer Nullitäts-Klage die meiste Aehnlichkeit hat. Die Bestimmung des Kassationshofes ist: die Erhaltung der Unverletzlichkeit der Gesetze, sowohl in der Form und Materie, als in der geordneten Kompetenz der Gerichte. Er entscheidet daher auch nicht über Thatsachen, und setzt unter den Parteien die streitigen Rechte und Verbindlichkeiten nicht fest, sondern dies thun die Instanz-Gerichte, an welche, nach der Kassation eines Urtheils, die Sache zur anderweitigen Entscheidung gewiesen wird. Der General-Prokurator des Kassationshofes steht daher auch auf einem ganz andern und höhern Standpunkte, als die Ober-Prokuratoren von beiden korrektionellen Gerichten in den Assisen-Höfen; er steht nicht wie diese, dem Kassationskläger als Partei gegenüber. Er spricht daher auch zuletzt, und nach ihm kann der Kassations-Kläger oder dessen Advokat nicht mehr reden, was bei jenen Gerichten ganz anders ist, wo der Angeschuldigte oder Angeklagte das letzte Wort hat. Als unparteiischer Vertreter des Gesetzes fordert der General-Prokurator nur dessen Handhabung, und steht in so weit, gleich den Richtern, über der Partei und über der Sache. Bei allen in Strafsachen eingehenden Kassations-Gesuchen prüft er von Amtswegen die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens und der Urtheile; entdeckt er Gründe zur Kassation, so trägt er darauf bei dem Kassationshofe an, wenn auch der Kassationskläger diese Gründe nicht geltend gemacht hat. — Ganz unrichtig ist es daher auch, wenn man in deutschen Zeitungen lieset: der Kassationshof in Paris habe ein Urtheil, wogegen Kassation nachgesucht worden, bestätiget: er bestätiget niemals, so wie er auch niemals reformirt. Er kassirt das Urtheil oder verwirft das Kassationsgesuch. S. oben S. 153 u. f.

c. Die Immediat-Justiz-Examinations-kommission.

Mitglieder: Kammergerichts-Präsident Trützschler und Falkenstein, die geheimen Oberjustizräthe Sack, Busse und Müller. Sie ist die Prüfungsbehörde für diejenigen, welche zu Rathsstellen in einem Oberlandesgerichte, oder bei einem größern

Untergerichte gelangen wollen, desgleichen die, welche als Justizkommissarien bei einem solchen Gericht angestellt werden sollen.

VIII. Das Kriegsministerium.

Chef: von Hacke, wirkl. geh. Staats- und Kriegsminister und General-Lieutenant.

Direktor des ministeriellen Büreaus ist der wirkliche geh. Kriegsrath Richter.

Das Kriegsministerium besteht aus 5 Departements und aus dem Departement für die Invaliden. Einem jeden derselben steht der Kriegsminister als Chef vor, und unter demselben leitet ein Direktor, bei eigener Verantwortlichkeit, die speziellen Geschäfte des Departemens. Sämmtliche Direktoren bilden, unter Vorsitz des Ministers, das Kriegsministerium.

Das erste Departement hat den Generalmajor von Schöler zum Direktor, besteht aus drei Abtheilungen, nämlich: der Armee-Abtheilung, der Artillerie-Abtheilung und der Ingenieur-Abtheilung, zu deren Ressort folgende Gegenstände gehören:

a. Die Armee-Abtheilung hat 3 Offiziere zu Mitgliedern, 2 zur Dienstleistung. Zu ihren Gegenständen gehört die Grundverfassung des stehenden Heeres, die Krieges- und Friedens-Verpflegungs-Etats, nebst der Mobilmachung aller Waffengattungen, die Dislokations-, Marsch-, Vorspann-, Entlassungs- und Ersatz-Angelegenheiten der Armee, nebst deren Remontirung, die Etappen-Sachen, die Militär-Erziehungs- und Medizinal-Anstalten, wozu auch die Thierarzeneischule gehört, (letztere jedoch nur in Hinsicht auf die Militair-Eleven); die geistlichen und Schulangelegenheiten, auch die Militair-Justiz, die Anerkennung der Invaliden, die Gendarmerie-Angelegenheiten, in so fern solche militairischer Art sind, die Todten-Bescheinigungen, die Militair-Strafanstalten.

b. Die Artillerie-Abtheilung besteht aus einem Offizier als Mitglied und zwei als Assistenten. Von derselben werden besorgt: die Angelegenheiten, welche die Ausrüstung des Heeres, die Festungen und das Materielle der Streitmittel betreffen, die Fabrikation, Anschaffung, Instandhaltung, Aufbewahrung und Vertheilung aller Waffen, des Pulvers und sonstiger Munition, die Zeughäuser, Artillerie-Depots,

Hafen, Wachtschiffe, Gewehr- und Pulverfabriken, Stück- und Kugel-Gießereien, die Modelle und sämmtliche auf materielle Streitmittel Bezug habende Erfindungen. Die Artillerie-Depots, Artillerie-Werkstellen, Waffen und Pulverfabriken, Geschützgießereien und bewaffneten Strom- und Seefahrzeuge stehen unter ihrer Aufsicht.

c. Die Ingenieur-Abtheilung bearbeitet alle Angelegenheiten, welche auf die Neuanlage von Festungen, auf die Verbesserung und Instandhaltung der vorhandenen Festungswerke und der in den Festungen befindlichen Kasematten, der Fortifikation, der Artillerie und den Proviantämtern zugehörigen Gebäude; die Bearbeitung der auf das Retablissement der bei den Festungen durch die letzten Kriegsjahre in den Rayons von 800 und 1300 Schritten beschädigten Einwohner Einfluß habenden Bestimmungen, so wie die Bearbeitung der Angelegenheiten der um die Festungen von Privat- und dergleichen Gebäuden freizuhaltenden Rayons von 800 und 1300 Schritten; die Leitung der Verwaltung der für die Königlichen Staatskassen bestimmten Festungseinkünfte; die Inspektion über die zweckmäßige Benutzung der Militair-Sträflinge und Baugefangenen, die Inspektion über sämmtliche Festungs-Baukassen, alle Erfindundungen im Ingenieurfache.

Das zweite Departement hat den Generalmajor und Chef des großen Generalstabs Rühle von Lilienstern zum Direktor. Es bearbeitet die nöthigen Entwürfe für den Generalstab, leitet die Beschäftigung der Offiziere des Generalstabes und der Adjutantur und führt die Inspektion über die Königliche Plankammer.

Drittes Departement. Direktor ist der Generalmajor und Generaladjutant von Witzleben. Derselbe hat, außer der Leitung der Geschäfte, welche insbesondere von dem Departement ressortiren, die Verpflichtung, alle bei dem Könige eingehende Militair-Sachen zu übernehmen, dem Könige davon Vortrag zu machen und die Befehle desselben darüber einzuholen, in so weit der Kriegsminister nicht selbst den Vortrag übernimmt. In dieser Beziehung gehören zu dem Geschäftskreise dieses Departements:

a. Ausfertigung aller Königlichen Befehle, welche dem Departements-Direktor vom Könige ertheilt werden.

b. Die Bearbeitung aller an den König gelangenden Eingaben und Gesuche der Militair-Behörden, in so weit sie durch den Departements-Direktor zum Immediat-Vortrag kommen, der Gnaden-Sachen, wenn sie Militair-Personen, oder einen militairischen Gegenstand betreffen; die Ausfertigung der Königlichen Entscheidungen auf kriegesrechtliche Erkenntnisse, welche der Königlichen Bestätigung bedürfen, so wie die Besorgung aller Angelegenheiten der Justiz, Polizei und Disziplin der Armee; die persönlichen Verhältnisse der Offiziere und die dahin einschlagenden Gegenstände. In Fällen, die der Königlichen Entscheidung nicht bedürfen, entscheidet das Departement den bestehenden Vorschriften oder angenommenen Grundsätzen gemäß. Alle Königl. Kabinets-Befehle in Militair-Sachen, gehen, zum Behuf einer Uebersicht der das Militair-Wesen betreffenden Königlichen Verordnungen, bei dem Departement durch, und es werden bei demselben hierüber, so wie über alle persönlichen Angelegenheiten der Offiziere, in so weit sie Gegenstand einer Königl. Verordnung geworden sind, die Nachrichten zur beständigen Uebersicht gesammelt. Von dem Departement hängt zugleich die geheime Krieges-Kanzlei ab, in welcher Patente, Abschiede ꝛc. für Offiziers ausgefertigt und die Nachrichten über die Individuen des Offizier-Standes der Armee gesammelt und die Rang- und Quartierlisten angefertigt werden.

Viertes Departement hat den Generalmajor von Jaski zum Direktor und besteht aus drei Abtheilungen.

Die erste Abtheilung hat zwei Mitglieder, die geh. Kriegsräthe Westphal und Pomowitz. Sie besorgt die Genralia der Militair-Oekonomie, Servis und Einquartierung, die Kasernen- und Garnison-Einrichtungsbauten, hat die obere Leitung der Garnison-Einrichtungs-Anstalten, als der Kasernen, Lazarethe, Ställe, Wachten ꝛc., Flur-Entschädigungs-Sachen, die Ausmittelung der Exerzierplätze bei Garnisonen, die Servis-Rückstände mit dem damit verbundenen rückständigen Rechnungswesen, die Offiziers-Wittwen-Kassen-Sachen,

und die obere Leitung des Soldaten-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg.

Zweite Abtheilung. Leitung der Truppen-Verpflegung mit Brod, Fourage und Victualien, und deren Naturalanschaffung, auch Besorgung des Approvisionnements der Festungen. Mitglieder sind der wirkliche geheime Kriegsrath und General-Proviantmeister Müller und der Major von Schlechtendal.

Dritte Abtheilung hat die Bekleidungs-Angelegenheiten der Armee, und den Obristlieutenant von Hülsen und geheimen Kriegsrath Dömming zu Mitgliedern.

Vom vierten Departement ressortiren das Ober-Proviantamt: von Puttlitz, Major und Ober-Proviantmeister; und das Proviant- und Fourage-Amt für Berlin und die ihm zugetheilten auswärtigen Depot-Magazine: Kriegsrath und Proviantmeister Langheinrich.

Fünftes Departement. Direktor Ribbentrop, General-Intendant der Armee. Von demselben wird bearbeitet; das Militair-Etats-Kassen- und Rechnungs-Wesen, Kuratel der General-Militair-Kasse, Lazarethsachen, in so fern sie nicht die ärztliche Behandlung und die Leistung aus den Servis-Fonds betreffen; die Angelegenheiten der Feld-Equipage der Truppen; die Sorge für die Beschaffung und Unterhaltung der Feld-Proviant-, Lazareth- und anderer Oekonomie-Trains; die Angelegenheiten der Garnison-Schulen, der Militair-Schul-Fonds und der Kinder-Verpflegungsgelder, der Unterstützung der im Kriege verwundeten Militairs, der Wittwen und Waisen von gebliebenen und gestorbenen Kriegern, die Untersuchung und Berichtigung des Kassen- und Rechnungs-Wesens der vor dem Tilsiter Frieden aufgelösten Truppentheile.

In die Stelle der ehemaligen Kriegs-Kommissariate sind durch die Kab. Ordre v. 1. Nov. 1820 Intendanturen eingerichtet worden, welche aus einem Intendanten und drei Intendantur-Räthen bestehen. Bei jedem Armee-Korps befindet sich eine solche Behörde, welche über alle in dem Kommando-Bezirk befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie, namentlich über die Proviant-Aemter, Train-De-

pots, Lazarethe, Bekleidungs-Depots, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen u. s. w. uneingeschränkte Aufsicht haben und sie kontrolliren soll, dergestalt, daß diese Behörde und derjenige, welcher an ihrer Spitze steht, persönlich für alle, in dem Kommando-Bezirk bei der Militair-Oekonomie vorfallenden Unordnungen streng verantwortlich ist. Außerdem theilen sie mit den Truppen-Befehlshabern die Verantwortlichkeit, daß die Truppen mit gehöriger Bekleidung, Leder- und Reitzeugstücken, so wie mit allen zur Ausrüstung ins Feld erforderlichen Dingen nach Zahl und Eigenschaft vorschriftsmäßig versorgt sind. Uebrigens bilden die Intendanturen allgemeine Zwischenbehörden, welche die Vermittelung zwischen dem Kriegsministerium und dessen Departements einerseits, und den Militair-Oekonomie-Behörden in den Provinzen andrerseits ausmachen und daher nicht umgangen werden dürfen.

Hierher gehört noch

die Trainverwaltung: von Herzberg, Oberstlieutenant und Train-Direktor.

Die General-Militair-Kasse: Reichel, geh. Kriegsrath und General-Kriegs-Zahlmeister.

Das Departement für die Invaliden hat den Generallieutenant der Armee, Graf von Schliefen, zum Direktor. Es besteht für sich und zwar direkte unter dem Kriegs-Minister. Es hat die Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten, mithin die Aufsicht auf die Invaliden-Institute und Invalidenhäuser, die spezielle Oekonomie der Invaliden-Kompagnie, die Einstellung der Invaliden bei dieser Kompagnie, die Pensionszahlung an invalide Offiziere und Gemeine und an Wittwen des Militairstandes, die Empfehlung der Invaliden zur Versorgung im Civilfache, die Führung der Invalidenliste und die Ausfertigung der Invalidenscheine. Untergeordnet sind ihm alle Invaliden-Kompagnien, Invalidenhäuser und Anstalten.

Das General-Auditoriat.

Chef: von Braunschweig, geheimer Oberjustizrath, General-Auditeur der Armee und Kammergerichts-Präsident. Mitglieder: geheimer Ober-Revisionsrath Friccius, die wirklichen Justizräthe

und Ober-Audit. Troschel und Müller. Ist das Ober-Militair-Gericht der Armee in Kriminal- und Injurien-Sachen, vollstreckt die Erkenntnisse der Civil-Gerichte gegen die seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Militair-Personen, und erkennt auch in Kriminal- und Injurien-Sachen in der ersten, und, den Umständen nach, in der zweiten Instanz, über diejenigen Militairpersonen, über welche nach Vorschrift der Gesetze nicht durch Kriegesgerichte erkannt werden kann.

Von dem Kriegsministerium hängen unmittelbar ab:

1. Die Militär-Studien-Kommission. Präses: von Pirch II. Generallieutenant, Präsident der Ordenskommission, Ober-Direktor der allgemeinen Kriegsschule und der Kadetten-Anstalten; 6 Mitglieder. Sie ist die oberste Behörde in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten des Militär-Unterrichs, und beschäftigt sich insbesondere mit allen Gegenständen und Verhandlungen, welche die wissenschaftliche Organisation der Untergerichts-Anstalten überhaupt, die Zweckmäßigkeit und sistematische Anordnung des Lehr-Plans, den Geist, Umfang und die Methode des Unterrichts bei den einzelnen Lehr-Objekten, die Kontrolle des Fleißes und der Tüchtigkeit der Lehrer, die aus den Zensuren und übrigen Berichten hervorgehenden Resultate über die Fortschritte der Schüler und den Zustand ihrer wissenschaftlichen Bildung und praktischen Fertigkeit, die Anstellung der Lehrer ꝛc. betreffen. Von der Militär-Studien-Kommission werden alle auf den Militär-Unterricht Bezug habende Generalia ausgearbeitet, und die wissenschaftlichen Berichte und Vorschläge, die neuen Lehrpläne, bei der allgemeinen Krieges-Schule, der vereinigten Artillerie- u. Ingenieur-Schule, den Brigade- u. Kadetten-Unterrichts-Anstalten werden ihr zur Prüfung und gutachtlichen Berichts-Erstattung an das Krieges-Ministerium eingereicht, welchem die Entscheidung vorbehalten bleibt.

2. Die allgemeine Kriegesschule in Berlin besteht aus zwei Direktionen: einer Militair-Direktion, welche vom General-Major von Clausewitz beaufsichtiget wird, und einer Studien-Direktion, dessen Präses ist der General-Major

Rühle von Lilienstern; 3 Mitglieder. Die allgemeine Kriegsschule wurde, nachdem die frühern Unterrichts-Anstalten, nämlich, die Ingenieur-Akademie in Potsdam, die Akademie für Offiziere, die Artillerie-Akademie und die Militair-Akademie zu Berlin, aufgehoben waren, im Jahre 1810 errichtet, und war bis zum Jahre 1816 in zwei Klassen getheilt und zur Bildung der Portepee-Fähnriche und Subaltern-Offiziere überhaupt, bestimmt. Seit diesem Jahre, nachdem die Brigade-Schulen und die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule errichtet sind, ist die allgemeine Kriegesschule, als die höhere Militair-Unterrichtsanstalt zu betrachten.

Die militairische Direktion hat die Aufsicht über die ganze polizeiliche, disziplinarische und ökonomische Verfassung, und der Direktor stattet darüber dem Krieges-Ministerio die erforderlichen Berichte ab. Die wissenschaftliche Direktion führt die Aufsicht über den gesammten Unterricht, ordnet den jedesmaligen Lektions-Plan, prüft die neu anzustellenden Lehrer, entwirft in einem jährlichen Programm die Aufgaben, von deren genügender Beantwortung die Aufnahme der Offiziere in die allgemeine Kriegesschule abhängt, und stattet über dies Alles, so wie über den Erfolg des Unterrichts, die erforderlichen Berichte an das Krieges-Ministerium ab. Auch die wissenschaftlichen Sammlungen der Kriegesschule stehen unter ihrer Aufsicht und Leitung.

3. Die Divisionsschulen. Sie bestehen bei den beiden Divisionen des Garde- und Grenadier-Korps und bei den 16 Divisionen in den Provinzen. Nach der neuern Verordnung vom 18. Juni 1822 sind sie folgendergestalt organisirt:

Die Dauer des Unterrichts auf den Divisions-Schulen soll von jetzt an 3 Jahre sein, wovon 2 Jahre für den Unterricht der jungen Leute, welche das Portepee-Fähnrichs-Examen machen wollen, und das letzte Jahr für den Unterricht derjenigen zu bestimmen ist, welche das Offizier-Examen machen wollen. An die Stelle des bisherigen Einen Direktors soll, unter der obern Leitung des Divisions-Kommandeurs, für jede Divisions-Schule eine Direktion eingesetzt werden, welche aus einem Militair-Direktor, wie bisher üblich, einem Studien-Direktor, wozu einer von

den beiden Divisions-Predigern zu wählen ist, und außerdem, nach der Wahl des Divisions-Kommandeurs, aus einem Lehrer bestehen soll. Das absolute Maaß der Vorkenntnisse, ohne welche der Eintritt in die Divisions Schulen nicht statt finden kann, wird auf Folgendes festgesetzt: der Eintretende muß sowohl kalligraphisch als orthographisch in dem Verhältniß gut schreiben, daß er dem Unterricht bei der Schule sogleich beiwohnen kann; er muß seine Lebensbeschreibung verständlich abfassen, und gewöhnliche Aufgaben aus den vier Rechnungsarten lösen. Dabei ist vorzüglich auf Anlagen und Fähigkeiten des jungen Menschen Rücksicht zu nehmen. Die Regimenter haben die Auswahl der jungen Leute für die Divisions-Schulen, die Direktion dagegen, die Prüfung derselben und ihre Aufnahme nach Maßgabe der Vorkenntnisse zu bestimmen oder zu versagen. Führt sich der Aufgenommene unsittlich auf, oder ist nicht fleißig, und hat durch mehrere Monate bei der Schule nicht gebessert werden können; so ist derselbe an das Regiment zurückzuschicken, und er kann in der Regel nur erst im folgenden Jahre, auf vollgültige Zeugnisse seiner Besserung, wieder angenommen werden. Nur in seltenen Fällen dürfen junge Leute während des Kursus, und zwar nur dann aufgenommen werden, wenn der Präsentirte, nach dem Gutachten der Direktion, in seiner wissenschaftlichen Bildung so weit vorgeschritten ist, daß er ohne Nachtheil in den Unterricht eintreten kann. Derjenige, der nach dem festgesetzten dreijährigen Unterricht die Reife zum Offizier-Examen nicht erlangt hat, ist von der Divisions-Schule zu entlassen, wenn nicht die Schul-Direktion seine Beibehaltung oder Wiederaufnahme bevorwortet. Kein Divisions-Schüler darf künftig zu einem Examen zugelassen werden, wenn ihn nicht die Direktion dazu hinreichend ausgebildet findet. Diejenigen Offiziere, welche auf Kosten des Staats ihre Ausbildung in Kadetten-Anstalten, Divisions- und Kriegsschulen erhalten haben, sind verpflichtet, einen Theil ihrer Schuld durch Unterricht an den Schulen abzutragen, wenn sie dazu aufgefordert werden, und können sich auch nicht entziehen, dabei einige Jahre zu beharren. Dagegen soll bei Beförderungs-Vorschlägen von Offizieren auf die gu-

ten Dienste, welche sie als Lehrer bei den Divisions-Schulen geleistet haben, vorzüglich Rücksicht genommen werden, und bei Vorschlägen von Offizieren zum Eintritt in den Generalstaab oder in die Adjutantur, wenn sie die dazu nöthige Qualifikation besitzen, auch vorzüglich auf diejenigen gerücksichtigt werden, welche sich durch Unterricht in den Divisions-Schulen ausgezeichnet haben.

4. Vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule. Sie wird von einer militairischen und von einer wissenschaftlichen oder Studien-Direktion verwaltet. Erstere hat die Aufsicht über die polizeiliche, disziplinische und ökonomische Verfassung, wovon sie der obern Behörde die nöthigen Berichte abstattet. Die letztere berichtet an die Ober-Militair-Studien-Kommission und an die jedesmaligen Chefs der Artillerie- und Ingenieur-Korps. Sie ordnet alle Vierteljahre die Prüfungen an, auch ist die Bibliothek und Instrumenten-Sammlung ihrer Anordnung untergeben.

5. Ober-Militär-Examinations-Kommission. Präses ist der General der Infanterie Graf von Gneisenau; Direktor der General-Major von Steinwehr; 10 Examinatoren. Sie prüft die Portepee-Fähnriche zu Offizieren und führt die obere Leitung der Examinations-Kommissionen bei den Brigaden, von welchen die Prüfung junger Mitairs zum Portepee-Fähnrich abgehalten wird. Der Präses führt die Ober-Aufsicht auf das ganze Geschäft, der Direktor leitet den speziellen Geschäfts-Betrieb. Die Prüfung zum Offizier geschieht regelmäßig nach einer bestimmten Reihefolge brigadenweise, so daß eine jede Brigade 2, die Artillerie 6 und das Ingenieur-Korps 3 Termine im Jahre hat. Die Eingaben der jungen Leute, welche zum Offizier geprüft werden sollen, geschehen von den Brigade-Chefs. Am Ende eines jeden Monats wird von der Kommission über die im Laufe des Monats gehaltenen Prüfungen an den König berichtet, und nach erfolgter Entscheidung geschieht die Ausfertigung der bewilligten Zeugnisse der Reife zum Offizier und ihre Absendung an die Chefs der Brigaden. Wer nicht besteht, kann sich nach einem halben Jahre zu einem neuen Examen melden; besteht er auch zum andern male nicht, so darf er nicht ohne ausdrücklichen Königl. Befehl wieder zugelassen werden.

Die Prüfungen zum Portepee-Fähnrich geschehen von 2 zu 2 Monaten in der Art, daß die jungen Leute einer Brigade jederzeit bei der Kommission einer andern Brigade geprüft werden. In gleichen Zeiträumen werden die darüber eingehenden Berichte, nach geschehener Revision, von der Ober-Militär-Examinations-Kommission dem Könige zur Entscheidung vorgelegt. Bei allen Prüfungen soll nächst den Kenntnissen insbesondere auch auf die Geistes-Fähigkeiten und das sittliche Betragen der zu Prüfenden gesehen, und ganz vorzüglich auf ausgezeichnete Dienste im Felde Rücksicht genommen werden, wenn übrigens die allgemeine zum Offizier erforderliche Bildung damit vereinigt ist. Die Bewilligung der Zeugnisse der Reife geschieht entweder bedingt oder unbedingt; im erstern Falle besteht die Bedingung entweder in Nachlieferung von Arbeiten, oder in einem zweiten Examen. Am Ende des Jahres wird dem Könige über die Thätigkeit der verschiedenen Examinations-Kommissionen ein Haupt-Bericht abgestattet, und von Zeit zu Zeit über die vorzüglich gut bestandenen, eine Anzeige gemacht.

6. Die Examinations-Kommissionen für Portepee-Fähnriche, bei den einzelnen Divisionen in den Provinzen, namentlich in Potsdam, Berlin, Königsberg in Pr., Danzig, Stettin, Stargard, Frankfurt a. d. O., Torgau, Magdeburg, Erfurt, Glogau, Posen, Breslau, Neisse, Münster, Düsseldorf, Kölln, Trier. Ferner gehören hierher

7. die Artillerie-Prüfungs-Kommission und

8. die Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premier-Lieutenants.

Das Examen beim Avancement zum Offizier umfaßt im Allgemeinen 1) In der Mathematik die Algebra bis zu den Gleichungen v. 2. und 3. Grade, ebene Geometrie, und die Stereometrie. Gestützt auf diese Grundlagen bedarf das militairische Aufnehmen nur Kenntniß des Gebrauchs und der Einrichtung der Instrumente und vorzüglich Uebung. Daß mit dem Aufnehmen zugleich das Situationszeichnen verbunden ist, versteht sich von selbst. 2) Eine Uebersicht der allgemeinen Geschichte, nebst einer genauern Kenntniß der vaterländischen Geschichte und der neuesten Weltbegebenheiten, diese letztern besonders

in kriegsgeschichtlicher Hinsicht. 3) Geographie, sowohl die reinphysische, nach der natürlichen Eintheilung der Wasserspühlung, als auch in Verbindung mit der politischen Geographie. 4) Kleiner Krieg. 5) Permanente und passagere Fortifikation. 6) Französisch, bis zum Verstehen eines Buchs, und diejenigen, welche aus dem Kadettenkorps kommen, auch Kenntniß der lateinischen Sprache bis zu demselben Grade. Die vollkommne Kenntniß der deutschen Sprache und Orthographie sind schon die ersten Bedingungen des Porteepee Fähnrichs-Examens. Wer in den Wissenschaften bis zu diesem Grade fortgeschritten ist, von dem läßt sich vermuthen, daß er an denselben Geschmack finden und nach seinem Eintritt in den praktischen Dienst aus eignem Antriebe weiter studiren werde. Um aber hierin der Willkühr nicht zu viel zu überlassen, so sind die Staabsoffiziere des Regiments verpflichtet, ihren Subaltern-Offiziere von Zeit zu Zeit Aufgaben über militairisch-wissenschaftliche Gegenstände zu geben.

9. Militair-Reit-Unterrichts-Institut in Berlin, Direktor Generalmajor v. Sohr. Die Bestimmung dieses im Okt. 1817. in Wirksamkeit getretenen und seit dem 12. Dezember 1818 auch auf die reitende Artillerie ausgedehnten Instituts, ist, eine Gleichmäßigkeit im Reiten und Abrichten junger Pferde bei der Kavallerie und reitenden Artillerie zu bewirken und einzuführen. Es sollen dadurch zugleich Offiziere und Unteroffiziere zu Reitern gebildet werden, welche als Lehrer in den Regimentern benutzt werden können, um die Art und Weise zu lehren, wie am schnellsten und zweckmäßigsten Rekruten zu dressiren sind. Sie erhalten nicht bloß Unterricht im Reiten, sondern auch im Fechten und Voltigiren und nehmen zugleich an dem Unterricht über Pferde-Kenntniß, Krankheit und zweckmäßigen Huf-Beschlag in der Thierarznei-Schule Theil. Der Direktor führt die obere Leitung und Aufsicht über das Ganze, die andern Offiziers die speziellere; diese und die beiden Stallmeister ertheilen den Unterricht nach Vorschrift des Direktors. Von jeder Brigade wird ein Offizier, und von jedem Regiment 2 Unteroffiziers und 2 Gemeine, welche ausgewählte Pferde dazu mitbringen, kommandirt. Diese Kommandirte zusammen

bilden eine Lehr-Schwadron. Die Dauer des Unterrichts ist auf ein Jahr festgestellt, sie kehren alsdann zu ihren Truppentheilen zurück.

10. Das Lehr-Infanterie-Bataillon, seit dem 30. Dec. 1819 errichtet, von einen ähnlichen, auf die Gleichförmigkeit der Infanterie-Uebungen im Heere Bezug habenden Zwecke. Es ist 20 Offiziere und 621 Köpfe stark. Davon bleibt stets ein Stamm von 152 Mann, der Zahl nach, beim Stabe, die Individuen hingegen werden jährlich abgelöst. Jedes Infanterie-Regiment giebt dazu 5 Gemeine, jede Infanterie-Brigade 1 Offizier und jedes Korps einen Spielmann. Die Offiziere und übrigen Mannschaften werden ebenfalls gleichmäßig von den Regimentern, Brigaden und Korps gegeben, bleiben aber nur vom 1sten April bis nach den Herbstübungen zusammen. Der Kommandeur und Adjutant sind aus dem Garde- und Grenadier-Korps. Das Bataillon ist der Garde-Infanterie-Brigade attaschirt, steht zunächst unter dem Kommandeur des 1sten Garde-Regiments, und ist bei Potsdam in den sogenannten Kommuns beim neuen Palais (die Offiziere zum Theil in denselben) einquartirt.

11. Das Kadetten-Korps. Kommandeur der sämmtlichen Königl. Kadetten-Anstalten zu Berlin, Potsdam und Kulm, ist der Oberst v. Brause. Der Zweck derselben ist, die darin aufgenommenen jungen Leute zu tüchtigen und brauchbaren Mitgliedern der Armee zu erziehen. Sie sind einem Kommandeur untergeordnet, welcher ihre Angelegenheiten in allen ihren Verhältnissen unmittelbar unter den Befehlen des Königs leitet. Die Anstalten zu Potsdam und Kulm haben jede einen Direktor, dem die spezielle Leitung derselben obliegt.

Zur Aufnahme in das Berliner Korps, jetzt aus 208 Königl. Eleven bestehend, ist das Alter von 14 Jahren bei den, für den Unterricht in dieser Anstalt nöthigen Vorkenntnissen, erforderlich. In die Anstalt zu Kulm, aus 80 Eleven, zunächst für die vaterlosen Offizier-Söhne aus den Provinzen Ost- und West-Preußen, Litthauen, Großherzogthum Posen und Pommern bestimmt, so wie in die zu Potsdam, aus 48 Eleven, zunächst für die vaterländischen Offizier-Söhne aus den übrigen Provinzen der Monarchie be-

bestimmt, ist die Aufnahme nur nach zurückgelegtem 10ten Jahre zulässig.

Der Austritt der dienstfähigen Zöglinge aus dem Berliner Korps in die Armee, geschieht in der Regel nur alle Jahr einmal, bis jetzt im Frühjahr, wo der König die jungen Leute von 17 Jahren, nach Maaßgabe ihrer in den Prüfungen dargethanen Kenntnisse, auf den Vorschlag des Kommandeurs, als Offiziere, Porte' epé-Fähnrichs oder Unter-Offiziere, den Regimentern zutheilt. In die hierdurch erledigten Stellen rücken nun zuvörderst die zur Versetzung fähigen Jünglinge aus den Anstalten zu Potsdam und Kulm, deren Stellen wieder durch solche Expektanten besetzt werden, welche, (die Söhne der vor dem Feinde gebliebenen oder gestorbenen Offiziere), zur früheren Aufnahme ein Vorzuchtsrecht haben. Die dann noch erledigten Stellen beim Korps zu Berlin, sind nächst den vaterlosen Offizier-Söhnen, den Söhnen solcher Offiziere bestimmt, welchen der König für ausgezeichnete Dienste, einen Beweis seines Wohlwollens zu geben geneigt ist.

In diesen Anstalten erhalten auch, in so weit es der Raum gestattet, noch Söhne vermögender Eltern, als Pensionair-Eleven, eine den Königl. Eleven ganz gleiche Verpflegung, Erziehung nebst Unterricht, auch werden sie, wenn Eltern und Verwandte sie bis zur erlangten Reife in der Anstalt lassen und nicht selbst über ihren Eintritt in die Armee bestimmen wollen, dem Könige zur Anstellung in Vorschlag gebracht.

2. Großes Militär-Waisenhaus zu Potsdam. Es wird von einem in Berlin befindlichen Direktorium geleitet, dessen Chef der General-Lieutenant Graf v. Lottum ist; zwei Mitglieder. Es ist vom Könige Friedrich Wilhelm I. durch eine besondere Urkunde vom 26. Oktober 1723 gestiftet und mit eigenthümlichen Fonds und Revenüen ausgestattet worden. Die massive Ausbauung dieses, zur Erziehung von Soldaten-Waisen männlichen Geschlechts bestimmten großen Waisenhauses sowohl, als auch des dazu gehörigen Mädchen-Waisenhauses, erfolgte unter dem Könige Friedrich II. in den Jahren 1771 bis 1776. Nächst diesem wurde für das Institut in eben diesem Zeitraume das massive Lazareth-Gebäude für die Kranken beiderlei Geschlechts erbaut, und der

jetzige König hat neben dem alten ein neues massives Lazareth-Gebäude errichten lassen, so daß gegenwärtig sowohl für die Knaben, als für die Mädchen besondere Lazareth-Gebäude vorhanden sind.

Die Direktion und Leitung der Anstalt, so wie die Verwaltung ihrer eigenthümlichen Fonds und Revenüen, ist der vorgedachten Immediat-Behörde unter der Benennung: Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses untergeben, mit der Bestimmung, daß sie nicht mit denen des Staats vermischt und zu andern Staats-Zwecken verwendet werden.

Die ursprüngliche Bestimmung des Instituts ist: verwaiste Unteroffizier- und Soldaten-Kinder beiderlei Geschlechts aufzunehmen, selbige bis zu ihrer Konfirmation zu verpflegen und zu erziehen und sie hiernächst bei Handwerkern in die Lehre, oder bei Herrschaften in Dienst zu geben. Die sich in der Folge erweiterten Revenüen der Anstalt fließen hauptsächlich aus dem Amte Bornstedt, dem Freienwalder Alaunwerk rc. und belaufen sich auf 120,000 Thlr. Sie haben es gestattet, ihre Wohlthaten auch außer dem Hause in der Art zu verbreiten, daß sie auf verwaiste Offizier- und nicht rezeptionsfähige Unteroffizier- und Soldaten-Kinder eine Unterstützung von 2 bis 3 Thlr. monatlich auf Erstere, von 8 Gr. bis 1 Thlr. monatlich auf Letztere zahlt. Die Anzahl der Zöglinge ist auf 400 Knaben und 200 Mädchen bestimmt, doch wird sie nach der Höhe der Bedürfnisse vermehrt und vermindert. Sie müssen über 6 und unter 12 Jahre alt, völlig gesund und ohne körperliche Gebrechen sein und die natürlichen, oder die Schutz-Blattern gehabt haben.

3. Die Offizier-Wittwenkasse. Direktoren sind: der geh. Ober-Finanzrath Winterfeld und der geh. Kriegsrath und Ober-Bürgermeister Büsching. Jeder Offizier, welcher heirathet, ist derselben beizutreten verbunden; die zu versichernde Pension hängt von seinem Willen ab, doch darf sie nicht die Summe von 500 Thlr. übersteigen und nicht unter 50 Thlr. betragen.

Vom Kriegsministerium ressortiren noch:

Die Medizinal-Anstalten für die Armee. Die oberste Leitung des Militär-Medizinal-Wesens im Krieg und Frieden führt als Chef desselben der Ge-

neral-Staabsarzt der Armee, und bildet mit zwei General-Staabsärzten, zwei General-Divisionsärzten, einem Ober-Staabsarzt, einem Ober-Staabsapotheker und 1 Ober-Feldlazareth-Inspektor, den

Medizinisch-chirurgischen Staab. Chef des Militär-Medizinalwesens und erster General-Staabsarzt der Armee ist der Dr. Wiebel. Derselbe hat den Rang eines Obersten*) und führt die Leitung des sämmtlichen Medizinal-Wesens der ganzen Armee und die obere Aufsicht über die gesammten Militär-Lazarethe, sowohl im Kriege, als im Frieden. Er schlägt dem Könige die zu General-Divisionsärzten, Regiments- und Bataillonsärzten bei den Linien-Truppen bestimmten Männer zur Bestätigung vor, besetzt aber selbst die übrigen Stellen bei der Armee und bei den Feld-Lazarethen. Auch findet eben diese Art der Besetzung bei den Militär-Bildungs-Anstalten statt; wo die Pensionairs und Staabsärzte bei der Pepinière**) von ihm dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen, die Oberärzte und Eleven von ihm aber unmittelbar ernannt werden. Die Divisionsärzte in den General-Kommando's leiten das Medizinal-Wesen in denselben unter dem General-Staabsarzt der Armee, welchem sie von allen darauf Bezug habenden Angelegenheiten Anzeige machen und in nöthigen Fällen seine Befehle einholen müssen. Sie haben die Aufsicht über die in den General-Kommando's angestellten Militärärzte und über die darin befindlichen Militär-Lazarethe. Von den Pensionärs sind jederzeit 3 zum Kranken-Dienste in der Charité, einer in dem Invaliden-Hause und die übrigen zu Stellvertretern der Regimentsärzte bei etwanigen Krankheiten, und bei dem Ausbruche eines Krieges, zur Dienstleistung bei den Feld-Lazarethen, bestimmt. Sie avanziren, nachdem sie vorher die Staabs-Prüfungen bestanden haben, in einem wechselnden Turnus mit den Staabsärzten rc. der Pepinière zu Regimentsärzten und benutzen, bis sie dazu gelangen, die hiesigen medizinisch-chirurgischen Anstalten und das Charité-Krankenhaus zu ihrer mehreren Vervollkommnung.

---

*) Die General-Divisionsärzte haben den Rang eines Majors, die Ober-Staabsärzte Kapitäns-Rang.

**) Jetzt Friedrich Wilhelms-Institut. s. S. 241.

Medizinisch-chirurgische Akademie für das Militär. Kurator: Kriegsminister v. Hacke; 2 Direktoren. Sie ist im Jahre 1811 gestiftet. Vorzüglich zur Ausbildung brauchbarer Wundärzte erhielten früher die Eleven der medizinisch-chirurgischen Pepinière für ein geringes Honorar, so wie die Chirurgen des Heers und jeder junge Mann im Staate, welcher sich der Wundarznei-Kunde widmen wollte, freien Unterricht in dem Kollegium medikum chirurgikum. Dieses Institut ward aber nach der Stiftung der Universität in Berlin im Jahr 1809, als im Allgemeinen nunmehr entbehrlich, aufgelöst. Dadurch entgingen indeß der ärmern Klasse der Militär-Chirurgen, so wie den Zöglingen der Pepinière die Mittel, sich zu ihrer Bestimmung theoretisch und praktisch auszubilden, weil der Unterricht bei der medizinischen Fakultät für sie zu kostspielig ist, und sie auch nicht gehörig dazu vorbereitet sein können.

In dieser Hinsicht schien für die Ausbildung guter Wundärzte aller Grade, und namentlich guter Kompagnie-Chirurgen, welche nicht mehr als Handwerker (Routiniers) betrachtet werden sollten, eine eigne, alle Zweige der Medizin und Chirurgie umfassende Lehranstalt, erforderlich. Diese wurde dem Heer in der medizinisch-chirurgischen Akademie gegeben. Sie besteht aus 2 Direktoren mit ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Der zweite Direktor ist der jedesmalige Staabs-General-Chirurgus des Heers, und der Kriegsminister ihr Kurator.

Der Unterricht in der Akademie besteht in dem öffentlichen und in dem Privat-Unterricht. Zu dem öffentlichen Unterricht werden zugelassen: 1) 60 Zöglinge der Pepinière, welche mithin ihren Kursus in der Akademie zu ihrer höhern Ausbildung vollenden. Sie müssen sich dann zum Dienst im Heer auf 5 Jahre verpflichten. 2) Solche Individuen, welche sich auf 3 Jahr zum Dienst im stehenden Heer verpflichten, und nicht vorher den Unterricht in der Pepinière genossen haben.

Den Privat-Unterricht erhalten von den Professoren 60 Zöglinge auf öffentliche Kosten. Dazu gehören 1) 26 Zöglinge und Volontairs der chirurgischen Pepinière, welche schon früher den Privat-Unterricht von den Professoren des Kollegii medici chi-

rurgici genossen; 2) 34 Zuhörer, theils der vorgenannten Anstalt attaschirte Kompagnie- und Schwadrons-Chirurgen, theils sich zum Dienst im Heer verpflichtete Individuen. Wer diesen Privat-Unterricht in der Akademie erhält, muß sich zum 6jährigen Dienst im Heer verpflichten. Die noch vorhanden gewesenen Professoren des ehemaligen Kollegium medicum chirurgicum blieben bei der Akademie angestellt. Die Charitée dient derselben vorzugsweise zum Klinikum.

Die Akademie prüft sämmtliche im Heer anzustellende Aerzte aller Grade und ertheilt ihnen dazu Zeugnisse der Reife. Ihr Zöglinge erhalten von ihr auch eigne Martrikel.

Zugleich mit Errichtung der Akademie wurde auch die Pepinière in der Art erweitert, daß ohne Rücksicht auf die Zahl, alle zum Dienst im Heer sich verpflichtende Individuen dem öffentlichen Unterricht beiwohnen dürfen.

Das Medizinisch-chirurgische Friedrichs-Wilhelms-Institut, ehemals Pepinière genannt, gestiftet seit 1794, hat den jedesmaligen Kriegsminister zum Kurator, und den General-Staabsarzt des Heeres zum Direktor. Es besteht ferner aus einem Ober-Staabsarzt, drei Staabsärzten, sieben Oberärzten, 90 Eleven und einer unbestimmten Anzahl von Volontärs, attachirten Kompagnie- und Schwadrons-Chirurgen. Der Ober-Staabsarzt bestimmt den Studienplan für die Zöglinge und vertheilt die zu repetirenden Kollegia an die Oberärzte. Von den 3 Staabsärzten befindet sich einer in der Charité zur Aufsicht über die dortigen Zöglinge; die beiden andere führen diese Aufsicht im Institut, wo unter ihnen die Oberärzte die sittliche Führung sowohl als die wissenschaftliche Bildung der Eleven beaufsichtigen. Sie wiederholen die Kollegia mit denselben und stellen halbjährige Prüfungen an. Zu Eleven werden landeseingeborne Jünglinge von Fähigkeiten und guten Vorkenntnissen angenommen. Sie sind in 10 Sectionen vertheilt, von welchen die beiden ältesten sich in der Charité zum Krankendienst befinden. Die übrigen 8 sind in Inspektionen eingetheilt, deren jeder ein Staabsarzt vorsteht, und genießen in einem eigends dazu bestimmten Gebäude freie Wohnung, Heizung, ein monatliches Gehalt, und ganz freien Unterricht

in medizinisch-chirurgischen, philosophischen und andern Hülfswissenschaften. Sie bleiben 4 Jahr in dem Institute und 1 Jahr in der Charité, sind aber alsdann verbunden, 8 Jahr in der Armee zu dienen, wo sie als Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen angestellt, und nach Maaßgabe ihrer Qualifikation weiter befördert werden. Die zu Oberärzten bei der Anstalt oder zu Garde-Chirurgen beförderten, werden späterhin zu Regiments- oder Bataillonsärzten ernannt. Die Annahme der Volontärs geschieht so wie die der Eleven, mit denen sie auch in allen übrigen Stücken gleich behandelt werden, nur daß sie sich selbst verpflegen müssen, weshalb sie auch zum Dienst im Heere nicht verpflichtet sind. Die Kompagnie- und Eskadrons-Chirurgen, welche von den Regimentern zur der Anstalt geschickt und derselben attachirt werden, erhalten nebst ihrem Traktament freie Wohnung, Heizung und unentgeldlichen Unterricht in den Hülfswissenschaften. Den medizinisch-chirurgischen Privatunterricht müssen sie aber selbst bezahlen.

IX. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Chef: Graf v. Bernstorf, wirkl. geh. Staats- und Kabinetsminister; Vortragende Räthe: die wirkl. geh. Legationsräthe v. Raumer, Ancillon, Klüber, die geh. Legationsräthe Pfeiffer, Eichhorn, Greusen, Zyka, Humbert, Philipsborn, Balan und der wirkl. Legationsrats v. Bülow.

Die Gegenstände des Ministeriums sind überhaupt: die diplomatischen Angelegenheiten, die Censur politischer Schriften, die Reisepaß-Vertheilung, die den deutschen Bund betreffenden, und die römisch-geistlichen Angelegenheiten; die Privat-Angelegenheiten der Gesandten und diplomatischen Personen, ihre und ihres Gefolges Exemtionen, bestimmte Zoll- und Accise-Freiheit der Gesandten u. s. w.; die Post-Angelegenheiten und Konventionen deshalb; Lehnssachen, in sofern sie nicht Thronlehne betreffen, Emigrations- und Abfahrts-Geldsachen, Abschoß-Sachen, Vagabonden und Verbrecher betreffende Fragen, wegen ihrer Auslieferung, oder Nichtauslieferung, auf und ohne Reklamationen, Konventionen deshalb, Verfolgung von Verbrechern im Auslande auf diesseitigen Antrag, im Inlande auf jenseitigen; Leitung der hiesigen Depos-

tal-Extraditions-Kommission, das ehemalige Süd- und Neu-Ostpreußen betreffend, Leitung der Krakauer Organisations-Kommission, Territorial-Verhältnisse betreffende Sachen, Korrespondenz- und Purifikations-Sachen, Schuldtheilung mit dem Auslande, Geld-Forderungen des Staats im Auslande, Kartel-Sachen und Kartel-Konventionen, Durchmarsch, Verpflegungs- und Kriegsgefangene betreffende Sachen, Paß-Sachen, See- Paß- Handels- und Konsulat-Sachen, sowohl was Königl. Konsuln im Auslande, als fremde Konsuln im Lande betrifft, wie auch Kommerz-Traktat- und Quarantaine-Sachen; diesseitige Privat-Reklamationen im Auslande, ausländische Privat-Reklamationen hier im Lande, Insinuation von gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen, sowohl ausländischer im Lande, als inländischer im Auslande. Preußen hält gegenwärtig an den Höfen aller europäischen Mächte, sämmtlicher Bundesstaaten, auch bei dem nordamerikanischen und Brasilianischen Staat, Gesandte von verschiedenem Range, desgleichen an mehr als 100 Handelsplätzen in und außer Europa Konsuls und General-Konsuls, welche sämmtlich von diesem Minister abhängen.

Unter dem Staatskanzler unmittelbar stehende Behörden sind folgende:

1. Die Ober-Rechnungskammer in Potsdam.

Chef-Präsident vakat, Präses der 2. Abtheilung geheimer Staatsrath von Oelßen; Aschenborn Direktor beider Abtheilungen; 14 vortragende Räthe.

Die Ober-Rechnungskammer ist die oberste Revisionsbehörde für alle Rechnungen, Etats-Einnahmen und Ausgaben, die bei allen Behörden der ganzen Monarchie statt haben. Zu ihrem Geschäftskreise gehört also die letzte und Superrevision der Rechnungen sämmtlicher Civil- und Militairbehörden, deren Fonds aus Königlichen Kassen fließen. Die Verfassung und der Wirkungskreis der Ober-Rechnungskammer ist mittelst Kabinets-Ordre vom 14. März 1816 folgendermaßen bestimmt worden.

Die Ober-Rechnungskammer ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bei der Ersten alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, und

bei der Zweiten alle aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rheine herrührende Rechnungen aller zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehörigen Staatsfonds geprüft werden.

Jede dieser Abtheilungen soll unter der Benennung:

„Königl. Ober-Rechnungskammer 1ste Abtheilung oder 2te Abtheilung" für sich bestehen, und eine ganz gleiche Befugniß haben.

In allen, zu den speziellen Geschäften beider Abtheilungen gehörenden, Angelegenheiten, vollzieht jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen. Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung und Vollziehung ein.

Das Rechnungswesen aller und jeder Staatsfonds, und solcher daraus dotirten öffentlichen Anstalten, bei welchen die Zuschüsse aus Staatskassen die alleinige oder Haupteinnahme ausmachen, wird, ohne Ausnahme, der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen; auch sollen ferner alle Administrations-Etats, von welchen die Rechnungen zur Ober-Rechnungskammer gelangen, derselben mit vorgelegt werden.

Die Ober-Rechnungskammer erhält diese Etats durch das Ministerium der Finanzen, welchem solche ohne alle Ausnahme durch die Chefs der verschiedenen Landes-Administrationen im Entwurf zugesandt werden, revidirt selbige, theilt demselben die statt gefundenen Erinnerungen bei der Rückgabe zur weitern Veranlassung mit, und sieht hiernächst bei Revision der Rechnungen darauf, daß die Erinnerungen gegen die Etats erledigt worden sind.

Dagegen haben sich des Staatskanzlers Durchlaucht nachträglich im Allgemeinen mit der Königl. Ober-Rechnungskammer darüber einverstanden erklärt, daß die Etats und Rechnungen derjenigen Institute und Kassen, welche nicht für Rechnung des Staats, oder mit dessen Gewährleistung administrirt werden, nicht zur Prüfung der Königl. Oberrechnungskammer gehören.

Darunter werden, nach der Erklärung der letztern, solche Institute und Kassen verstanden, welche 1) durch ihre eigene Fonds bestehen, und nach deren

Verhältniß sich entweder ausdehnen oder einschränken, 2) Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behuf besonders erhoben und verwendet werden, und 3) bestimmte Zuschüsse aus Staatsfonds empfangen, die nicht die Haupteinnahmen dieser Kassen ausmachen, und keiner Veränderung nach dem Bedarf unterworfen sind.

Die nicht zur allerhöchsten Vollziehung gelangenden Etats werden von dem Finanzminister, mit den betreffenden Ministern oder obern Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige gemeinschaftlich, oder insofern sie bloß in die Finanzverwaltung einschlagen, von dem Finanzminister allein vollzogen.

Die Minister und obern Chefs, denen die Leitung einer Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden, dafür einzustehen, daß alle Erinnerungen der Ober-Rechnungskammer, entweder durch den Etat bereits erledigt sind, oder daß solche, insofern ein Bedenken dabei obwaltet, zur allerhöchsten Entscheidung gebracht werden.

Die Monita der Ober-Rechnungskammer, welche von ihr bei Revision der Etats oder Rechnungen gemacht sind, können nur durch vollständige Erledigungen gehoben werden, und keine andere Behörde ist berechtigt, ein solches Notat niederzuschlagen. Die Behebung eines nicht zu erledigenden Monitums bleibt Seiner Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler überlassen, oder es muß in wichtigen Fällen die Entscheidung Seiner Majestät des Königs eingeholt werden.

2. Das Post-Departement in Berlin.

Präsident des General-Postamts und Dirigent des gesammten Postwesens ist der geh. Staatsrath Nagler.

Mitglieder des General-Postamts: die geheimen Posträthe Emmich, Pistor, Ballhorn, Schwarz, Ulrici, Schmückert, Naumann.

Unter dem Präsidenten des General-Postamts steht das gesammte Postwesen und alle Postbediente ohne Ausnahme. Das Polizei-Ministerium konkurrirt, wenn die Hülfe desselben nöthig ist. Der Präsident steht übrigens zu dem Könige und zu dem Staatskanzler und dem Staatsrathe, dessen Mitglied er ist, in demselbigen Verhältnisse, als die übri-

gen Chefs in den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Des Königs Genehmigung ist er einzuholen verbunden: 1) über Veränderungen in der Postgesetzgebung, die durch den Staatsrath gehen müssen; 2) über die Anstellung der Glieder des General-Postamts, der Postdirektoren, und wo diese Genehmigung bisher bei Postbedienungen erforderlich war; 3) über Erhöhung oder Herabsetzung des Postgeldes und des Porto; 4) über neue Postkonventionen, bei denen das auswärtige Departement konkurrirt.

Die Postgesetze findet man im Preußischen Gesetzlehrer.

Vom General-Postamte ressortirt: das Direktorium des Gesetzsammlungs-Debits in Berlin, das Direktorium des Intelligenzwesens in Berlin.

Ferner hangen demselben unmittelbar ab, das Hof-Postamt in Berlin und 259 Postämter in den Provinzen mit Einschluß des Hofpostamts zu Königsberg u. der Ober-Postämter Aachen, Breslau, Danzig, Düsseldorf, Hamburg, Münster, Posen und Stralsund.

3. Das Statistische Büreau.

Direktor ist der wirkl. Geheime Ober-Regierungsrath Hoffmann; Räthe sind die geh. Regierungsräthe Engelhard, Krug und der Hofrath Müller.

Es steht, nach der Verordnung vom 14. April 1812, unmittelbar unter dem Staatskanzler, und zerfällt in die 2 Abtheilungen: für Land und für Volk. Erstere beschäftigt sich mit Ergänzung und Verbesserung der Karten und Topographien von allen Theilen des Staats, letztere sammelt und ordnet die Nachrichten über Bevölkerung, Gewerbe und National-Vermögen. Der Direktor zieht die hierzu nöthigen Nachrichten durch Korrespondenz mit den sämmtlichen Ministerial-Departements, Regierungen und örtlichen Polizei-Behörden ein, legt dem Staatskanzler die Uebersichten davon vor und theilt den Ministerien und Departements diejenigen Nachrichten mit, welche sie von ihm verlangen.

4. Geheimes Staats- und Kabinets-Archiv.

Die geh. Archivräthe sind Wernitz und Kenkel.

Ehemals war es in 2 Abtheilungen, das Geheime Staats-Archiv und das Kabinets-Archiv, vertheilt, durch die Verordnung vom 27. October 1810 sind

beide vereinigt. Es werden in demselben die Urkunden über die Familien-Angelegenheiten des Königl. Hauses, die Originalien der mit andern Mächten und Fürstl. Häusern geschlossenen, in die Politik einschlagenden Tractaten und Konventionen, und die Verhandlungen aller übrigen Ministerien aufbewahrt.

5. Die Ober-Examinations-Kommission.

Sie prüft die Kandidaten zu allen Rathsstellen in den Ressorts der Ministerien mit Ausnahme des Justizministeriums. Es steht derselben eine neue Organisation bevor.

6. Das Departement der Neufchatelschen Angelegenheiten.

Chef ist der Staatskanzler, die Vorträge hat ein Rath des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten. Das Fürstenthum Neufchatel und Valengin hat eine ganz eigenthümliche Verfassung und Verwaltung. Nach der Erklärung des Königs vom 18. Juni 1814 behält das Land seine vollkommene Unabhängigkeit, ohne daß es verringert, einem jüngern Prinzen als Leibgeding überlassen, noch als Lehn oder Afterlehn an irgend jemand übertragen werden kann. Den Protestanten und Katholiken ist Freiheit des Gottesdienstes zugesichert; die protestantische Religion bleibt unter der Leitung der Pfarrer und Konsistorien, welche das Recht haben, die Pfarrer zu ernennen, zu entsetzen und abzuändern, und über alle die Geistlichkeit betreffenden Gegenstände zu urtheilen. Die katholische Religion steht in allem, was Ordnung und Disziplin betrifft, unter dem Bischof von Lausanne. Jeder Einwohner des Fürstenthums kann, ohne sein Bürgerrecht zu verlieren, zum Behuf für Reisen oder auswärtige Niederlassung das Fürstenthum verlassen, und in Kriegsdienste einer fremden Macht treten, insofern diese sich nicht mit dem Souverain in seiner Eigenschaft als Fürst von Neuenburg im Krieg befindet. Wer nicht Landesunterthan und im Fürstenthum ansäßig ist, oder wer Aemter und Stellen im Dienste eines andern Fürsten oder Staats bekleidet, kann keine Civil- oder Militairstelle bekleiden; nur die Stelle des Gouverneurs ist davon ausgenomme. Die Staatsbeamten dürfen nicht entsetzt werden, außer in Folge sattsam erwiesener Verbrechen, schlechter Aufführung oder offenbarer Unfähigkeit. Die Handels-

freiheit ist den Einwohneen zugesichert, soweit sie nicht den Verpflichtungen zuwider läuft, die der Eintritt des Landes in den Bund der schweizerischen Eidgenossenschaft mit sich führt. Die Verwaltung und Rechtsordnung kann nur durch das Gesetz verändert werden. Die Polizeiordnungen gehen vom Fürsten aus. Kein Einwohner des Fürstenthums darf in Verhaft gebracht werden, ohne ein Urtheil der vier Staatsbeamten in Neuenburg, und in den übrigen Gerichtsbezirken ohne ein durch fünf Richter der Gerichtsstelle des Orts, wo das Verbrechen statt fand, unterzeichnetes Urtheil. Wenn einer auf frischer That ergriffen oder wegen eines sehr hohen Verdachts angehalten wird, so darf der provisorische Verhaft nur dreimal 24 Stunden dauern, und dann soll der Beklagte freigelassen oder gefangen gesetzt werden. Das Vermögen eines Beklagten darf weder eingezogen noch sequestrirt werden, so lange er nicht richterlich beurtheilt und verfällt ist. Keine Abgabe oder neue Auflage darf anders als vermöge eines Gesetzes erhoben werden, das auch allgemeine Aenderungen der jetzigen Abgaben anordnet. Alle männlichen Einwohner sind vom 18. bis 50. Jahre waffendienstpflichtig, können aber in wirklichen Dienst zu keinem andern Zwecke gerufen werden, als für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Landesvertheidigung und für die Erfüllung der das Fürstenthum mit der Schweiz verbindenden Verträge. Die Milizen haben einerlei Fahne und Kokarde, und stehen unter alleiniger Oberaufsicht des Königs, der sich das Recht vorbehält, ein 400 Mann starkes Bataillon in Sold und zu seiner Garde zu nehmen, wozu der Staatsrath von Neuenburg die Offiziere vorschlägt, mit Ausnahme des Kommandanten, dessen Ernennung sich der König vorbehält. Das Eigenthum der Korporationen und Einwohner darf durch keinerlei Eingriffe verletzt werden.

Nach dem Organisationsedikt für die Landstände des Fürstenthums vom 20. Dez. 1814 beruft der Gouverneur des Fürstenthums, oder an dessen Statt der älteste Staatsrath, die Landstände ein, und führt bei denselben den Vorsitz. Sie bestehen aus den 10 ältesten Gliedern des Staatsrathes mit Ausnahme des königl. Kanzlers, General-Prokurators und Staats-Sekretairs, wegen der besondern ihnen aufzutragen-

den Verrichtungen; aus 14 Notabeln, die nicht Staatsräthe sind, wovon vier Diener des göttlichen Wortes sind, und die sämmtlich vom König ernannt werden; aus den Präsidenten der Gerichtsbezirke, deren Zahl nicht über 24 steigen darf, und aus 30 durch die verschiedenen Bezirke des Fürstenthums ernannten Gliedern. In Fällen von Abwesenheit oder Krankheit vor Eröffnung der Sitzungen werden die Staatsräthe für diese letztern durch die ihnen im Range folgenden, die Geistlichen und Notabeln durch Ernennungen des Staatsraths, die Gerichtspräsidenten durch ihre Statthalter, und die Deputirten der Bezirke durch Suppleanten ersetzt. Die Gerichtsstatthalter, im Fall sie durch einen Bezirk als dessen Deputirte ernannt sind, behalten ihre Stellen, und können die Gerichtspräsidenten nicht ersetzen. Die Gerichtspräsidenten sitzen in folgender Reihe: Neuenburg, Valengin, Landeron, Boudry, Val de Travers, Thielle, Locle, Chaux de Fonds, Lacote, Rochefort, Colombier, Sagne, Bevaix, Cortaillod, Verrieres, Lignieres, Brevine, Brenets, Travers, Gorgier, Vauxmarcus. Bei der Ernennung der Abgeordneten versammeln sich alle in dem Bezirk wohnhafte Staatsunterthanen, die das 22ste Jahr erreicht haben, weder Falliten, noch durch ein Kriminalurtheil betroffen sind, und aus Armengütern nicht unterstützt werden, um durch Stimmenmehrheit die Personen zu bezeichnen, die sie zum Beisitz in den Landständen für die tüchtigsten halten. Die durch die Bezirke bezeichneten Personen versammeln sich an demselben, oder an dem folgenden Tage, in dem Hauptorte, und schreiten unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten zur Verminderung ihrer Anzahl auf die doppelte der zu wählenden Deputirten. Die Gerichtsbeisitzer wählen nur aus den Vorgeschlagenen die Deputirten an die Landstände, und jene, welche die mindern Stimmen hatten, sind die Suppleanten der Deputirten. Stirbt ein Deputirter, so geht für seinen Suppleanten oder für den letzten der Suppleanten diese Eigenschaft verloren. Um von einer Gemeinde zum Kandidaten für die Landstände gewählt zu werden, muß man das 25. Jahr zurückgelegt haben, geborner Staatsunterthan, im Bezirk seßhaft sein, und ein schuldenfreies Grundeigenthum von wenigstens 1000 Livres tourn. besitzen. Von der Wahl sind auch aus-

geschlossen alle, die nicht ihres eignen Rechtes sind, oder die jetzt Armenunterstützung empfangen. Die Gerichtsbeisitzer, die von den Gemeinden auf die Verschlagsliste gebracht werden, können in den Versammlungen der Kandidaten und Gerichtsbeisitzer ihre Stimmen geben. Die vier Deputirten und die Suppleanten der Stadt Neuenburg werden durch die vier Menestrals (Ministraux), große und kleine Räthe dieser Stadt, unter dem Vorsitz des Maier (Maire) ernannt. Der Generalprokurator prüft gemeinschaftlich mit dem Kanzler und dem Sekretair des Staatsraths, ob alles in der erforderlichen Ordnung bei der Wahl vor sich ging. Im Fall, wo etwas fehlerhaftes bei den Wahlen zum Vorschein kommt, oder Einwendungen gegen ihre Gültigkeit gemacht werden, giebt der Generalprokurator davon den Landständen Kenntniß, die das Erforderliche deshalb beschließen, und in der Zwischenzeit bleiben die bestrittenen Stellen erledigt. Die Stellen bei den Landständen sind lebenslänglich für die vom König ernannten Notabeln und die Abgeordneten der Bezirke; die Staatsräthe und übrigen Staatsdiener behalten sie, so lange sie ihre Staatsämter bekleiden. Wenn ein Mitglied der Landstände durch unsittlichen Lebenswandel öffentliches Aergerniß veranlassen würde, so soll auf die durch vier Mitglieder der Landstände deshalb geschehene schriftliche und geheime Angabe durch den Generalprokurator gemeinschaftlich mit dem Kanzler und Sekretair des Staatsraths untersucht werden, ob Grund vorhanden sei oder nicht, um den Fall den Landständen vorzutragen, durch welche die Entsetzung ausgesprochen wird, was jedoch nur durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen geschehen darf. Der Gouverneur versammelt die Landstände, so oft er es für dienlich erachtet; jedoch dürfen nicht mehr als zwei Jahre zwischen dem Schluß einer Sitzung und der Eröffnung der folgenden verfließen; der Gouverneur erklärt auch den Schluß jeder Sitzung. Vor Eröffnung der Sitzungen leisten die Mitglieder der Landstände in die Hand des Gouverneurs den Eid: ihre Stimmen gewissenhaft zum Besten des Staats zu ertheilen, keiner Versammlung oder Verbindung beizuwohnen, worin Eingriffe in die königl. Rechte auf das Fürstenthum, oder in die Verfassungsurkunde geschehen könnten, die Ehre und den Wohlstand der schwei-

zerischen Eidgenossenschaft zu befördern, und weder für sich, noch für die Ihrigen von fremden Fürsten oder Herren irgend eine Pension anzunehmen. Der Gouverneur eröffnet jede Sitzung durch eine Rede, worauf der Generalprokurator die in Berathung fallenden Gegenstände vorträgt, und mündlich die Gründe der Vorträge entwickelt. Insofern der Gouverneur den Berathungen nicht selbst beiwohnt, werden die Stimmen durch den Kanzler gesammelt. Die Beschlüsse werden durch den Sekretair des Staatsraths, unter der Kontrolle des Kanzlers, zu Papier gebracht, wenn nicht eine durch die Landstände selbst ernannte Kommission dazu den Auftrag erhält. Die Verhandlungen, Beschlüsse und Vorstellungen der Landstände werden durch sechs von der Versammlung dazu bezeichnete Deputirte und hinwieder durch den Kanzler und Sekretair des Staatsrathes unterzeichnet. Kein Gesetz darf ohne die Zustimmung der Landstände erlassen, abgeändert oder aufgehoben werden. Sie bestimmen, was die Auflagen betrifft. Ihre Entscheidung über diese wichtigen Gegenstände erfolgt wenigstens erst sechs Monate, nachdem sie ihnen vorgelegt wurden. Doch darf kein Beschluß vollzogen werden, ehe er die königl. Sanktion erhalten hat, und durch den König kund gemacht ist. Der Generalprokurator sorgt, ohne Ungebundenheit zu dulden, daß die Freiheit der Meinungen vollkommen gesichert und geachtet bleibe.

Nach dem Zusammenberufungsedikt der Landstände im März 1816, soll die durch das Organisationsedikt aufgestellte Bestimmung, nach der $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sind, um ein Milglied der Landstände wegen Unsittlichkeit seiner Stelle zu entsetzen, auch auf Gesetze jeder Art anwendbar sein; auch soll jedes von $\frac{1}{3}$ der Stimmen unterstützte Begehren (reclamation) dem König mit der Entwickelung der Beweggründe für und wider übermacht werden, damit er die zweckmäßigsten Maßregeln für das Glück der Unterthanen treffen könne.

Der Staatsrath im Fürstenthum Neufchatel oder Neuenburg besteht aus einem Präsidenten (dem Gouverneur) und 21 Staatsräthen, worunter 4 Vicepräsidenten in Abwesenheit des Gouverneurs, jeder 3 Monate, präsidiren. Die allgemeinen Sitzungen (Assisen) bestehen aus dem Präsidenten, dem General-

prokurator, dem Kanzler, dem Sekretair, 45 Mitgliedern von den Staatsräthen, Notabeln, Maires, Lieutenants und der Geistlichkeit, und 28 von den Distrikten gewählten Suppleanten. Die Ober-Gerichtshöfe der 3 Stände von Neufschatel und Valengin bestehen aus dem Präsidenten, 4 Staatsräthen für den Adelstand, 4 Mitglieder für den Offizier-, und 4 aus dem dritten Stand. Die Rechnungskammer besteht aus 1 Präsidenten und 6 Beisitzern. Die Direktionen der Forsten und Jagden, der Gebäude, der Posten, der Generalstab der in 4 Departements getheilten Milizen (des Montagnes, du Vignoble, du Val de Travers, de Neufchatel) besteht aus 6 Oberst-Lieutenants und 6 Majors. Auch giebt es ein Ehestandsgericht und eine Staatskontrolle.

7. Das Ober-Zensurkollegium.

Präsident ist der wirkl. geh. Legationsrath v. Raumer. Räthe: der wirkl. geh. Legationsrath Ancillon, Bischof Eylert, geh. Ober-Justizrath Sack, geh. Ober-Medizinalrath Langermann, die geh. Ober-Regierungsräthe Körner, Behrnauer, Schöll, Beckedorf u. a.

In sämmtlichen Ober-Präsidial-Bezirken sind für die verschiedenen Fächer Zensoren bestellt. Beschwerden gegen dieselben gehen an das Ober-Präsidium und von diesem an das Ober-Zensur-Kollegium als letzte Instanz. Nach folgender Verordnung vom 18. Okt. 1819 ist dieses Kollegium dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, und dem Ministerium des Innern untergeordnet.

Durch das in der deutschen Bundesversammlung vom 20. September d. J. auf fünf Jahre einstimmig verabredete Preßgesetz, ist für sämmtliche Bundesstaaten festgesetzt worden:

§. 1. So lange, als der gegenwärtige Beschluß in Kraft bleiben wird, dürfen Schriften, die in Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, dergleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind, in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden, zum Druck befördert werden.

Schriften, die nicht in eine der hier nahmhaft ge-

gemachten Klassen gehören, werden fernerhin nach den in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen behandelt. Wenn dergleichen Schriften aber irgend einem Bundesstaate Anlaß zur Klage geben, so soll diese Klage im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, nach den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Formen gegen die Verfasser oder Verleger der dadurch betroffenen Schrift, erledigt werden.

§. 2. Die zur Aufrechthaltung dieses Beschlusses erforderlichen Mittel und Vorkehrungen bleiben der nähern Bestimmung der Regierung anheimgestellt; sie müssen jedoch von der Art sein, daß dadurch dem Sinn und Zweck der Hauptbestimmung des §. 1. vollständig Genüge geleistet werde.

§. 3. Da der gegenwärtige Beschluß durch die unter den obwaltenden Umständen von den Bundes-Regierungen anerkannte Nothwendigkeit vorbeugender Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Presse veranlaßt worden ist; so können die auf gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Drucks bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergehungen abzweckenden Gesetze, in soweit sie auf die im 1sten §. bezeichneten Klassen von Druckschriften anwendbar sein sollen, so lange dieser Beschluß in Kraft bleibt, in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden.

§. 4. Jeder Bundesstaat ist für die unter seiner Oberaufsicht erscheinenden, mithin für sämmtliche unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Druckschriften, in fofern dadurch die Würde oder Sicherheit anderer Bundesstaaten verletzt, die Verfassung oder Verwaltung derselben angegriffen wird, nicht nur den unmittelbar Beleidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich.

§. 5. Damit aber diese, in dem Wesen des deutschen Bundesvereins gegründete, von dessen Fortdauer unzertrennliche, wechselseitige Verantwortlichkeit nicht zu unnützen Störungen des zwischen den Bundesstaaten obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisses Anlaß geben möge; so übernehmen sämmtliche Mitglieder des deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese

Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde.

§. 6. Damit jedoch auch die, durch gegenwärtigen Beschluß beabsichtigte, allgemeine und wechselseitige Gewährleistung der moralischen und politischen Unverletzlichkeit der Gesammtheit und aller Mitglieder des Bundes nicht auf einzelnen Punkten gefährdet werden könne; so soll in dem Falle, wo die Regierung eines Bundesstaats sich durch die in einem andern Bundesstaate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubte, und durch freundschaftliche Rücksprache oder diplomatische Korrespondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen könnte, derselben ausdrücklich vorbehalten bleiben, über dergleichen Schriften Beschwerde bei der Bundesversammlung zu führen, letztere aber sodann gehalten sein, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen, und wenn dieselbe gegründet befunden wird, die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, auch wenn sie zur Klasse der periodischen gehört, alle fernere Fortsetzung derselben, durch einen entscheidenden Ausspruch zu verfügen.

Die Bundesversammlung soll außerdem befugt sein, die zu ihrer Kenntniß gelangenden, unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mögen, wenn solche nach dem Gutachten einer von ihr ernannten Kommisson, der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundesstaaten, oder der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderlaufen, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigener Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation Statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollziehen.

§. 7. Wenn eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundesversammlung unterdrückt worden ist; so darf der Redakteur derselben binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden. Die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften bleiben übrigens, wenn sie den Vorschriften dieses Be-

schlusses gemäß gehandelt haben, von aller weitern Verantwortung frei, und die im §. 6. erwähnten Aussprüche der Bundesversammlung werden ausschließend gegen die Schriften, nie gegen die Personen, gerichtet.

§. 8. Sämmtliche Bundesglieder verpflichten sich, in einem Zeitraum von zwei Monaten die Bundesversammlung von den Verfügungen und Vorschriften, durch welche sie dem §. 1. dieses Beschlusses Genüge zu leisten gedenken, in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Alle in Deutschland erscheinenden Druckschriften, sie mögen unter den Bestimmungen dieses Beschlusses begriffen seyn oder nicht, müssen mit dem Namen des Verlegers, und in sofern sie zur Klasse der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redakteurs versehen sein. Druckschriften, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundesstaate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschiehet, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Der gegenwärtige einstweilige Beschluß soll, vom heutigen Tage an, fünf Jahre in Wirksamkeit bleiben. Vor Ablauf dieser Zeit soll am Bundestage gründlich untersucht werden, auf welche Weise die im 18ten Artikel der Bundesakte in Anregung gebrachten gleichförmigen Verfügungen über die Preßfreiheit in Erfüllung zu setzen sein möchten, und demnächst ein Definitiv-Beschluß über die rechtmäßigen Grenzen der Preßfreiheit in Deutschland erfolgen.

Wir sind nicht nur entschlossen, alle in gedachtem Bundesgesetze ausgesprochenen Verabredungen und Bestimmungen in Unsern zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen auszuführen und über die strenge Befolgung derselben wachen zu lassen, sondern wollen, daß die Zensur nach gleichen Grundsätzen in Unserer gesammten Monarchie behandelt werde.

Da ferner der von Uns übernommenen Verantwortlichkeit am besten genüget werden kann, wenn alle auch mehr als 20 Bogen starke Druckschriften wie bisher der Zensur unterworfen bleiben, so lange das gegenwärtige Gesetz in Kraft bleibt, die Erfah-

rung aber gelehrt hat, daß die bisherige Einrichtung der Zensur mangelhaft, nicht einfach genug und in mancherlei Rücksicht unvollkommen war; so haben Wir beschlossen, das Zensur-Edikt vom 19. Dezember 1788., so wie alle sich darauf beziehende, oder dasselbe erklärende Edikte und Reskripte, so wie in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen die das Zensurwesen betreffenden frühern Verordnungen hierdurch aufzuheben, zugleich aber für alle Staaten der Monarchie, gegenwärtige neue allgemeine Zensur-Vorschrift für die in dem Bundesgesetz erwähnten fünf Jahre als künftig einzige Norm bekannt machen zu lassen. Nach Ablauf derselben behalten Wir Uns vor, dasjenige weiter zu bestimmen, was die Umstände erfordern werden.

Wir haben demnach verordnet, was folgt

I. Alle in Unserem Lande herauszugebende Bücher und Schriften sollen der in den nachstehenden Artikeln verordneten Zensur zur Genehmigung vorgelegt, und ohne deren schriftliche Erlaubniß weder gedruckt noch verkauft werden.

II. Die Zensur wird keine ernsthafte und bescheidene Untersuchung der Wahrheit hindern, noch den Schriftstellern ungebührlichen Zwang auflegen, noch den freien Verkehr des Buchhandels hemmen. Ihr Zweck ist, demjenigen zu steuern, was den allgemeinen Grundsätzen der Religion, ohne Rücksicht auf die Meinung und Lehren einzelner Religionsparteien und im Staate geduldeter Sekten, zuwider ist, zu unterdrücken; was die Moral und gute Sitten beleidigt, dem fanatischen Herüberziehen von Religionswahrheiten in die Politik und der dadurch entstehenden Verwirrung der Begriffe entgegen zu arbeiten; endlich zu verhüten, was die Würde und Sicherheit, sowohl des Preußischen Staats, als der übrigen deutschen Bundesstaaten, verletzt. Hierher gehören alle auf Erschütterung der monarchischen und in diesen Staaten bestehenden Verfassung abzweckende Theorien; jede Verunglimpfung der mit dem Preußischen Staate in freundschaftlicher Verbindung stehenden Regierungen und der sie konstituirenden Personen; ferner alles was dahin zielt, im Preußischen Staate, oder den deutschen Bundesstaaten Mißvergnügen zu erregen und gegen bestehende Verordnungen aufzurei-

zen; alle Versuche, im Lande und außerhalb desselben Parteien oder ungesetzmäßige Verbindungen zu stiften, oder in irgend einem Lande bestehende Parteien, welche am Umsturz der Verfassung arbeiten, in einem günstigen Lichte darzustellen.

III. Die Aufsicht über die Zensur aller in Unsern Landen herauskommenden Schriften, welchen Inhalts sie sein mögen, wird ausschließlich den Ober-Präsidenten, sowohl in Berlin als in den Provinzen, übertragen, welche für jedes einzelne Fach eine zur größtmöglichsten Beschleunigung erforderliche Anzahl vertrauter wissenschaftlich gebildeter und aufgeklärter Zensoren durch das im §. VII. bestimmte Ober-Zensur-Kollegium, dem Polizei-Departement des Ministeriums des Innern, in Absicht auf auswärtige Verhältnisse dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und auf theologische und wissenschaftliche Werke dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts vorschlagen werden, um unter ihrer Leitung und nach den ihnen gegebenen Instruktionen sich der Beurtheilung der ihnen übergebenen Manuskripte, nach den im Artikel II. festgesetzten Grundsätzen zu unterziehen.

IV. Die Zensur der Zeitungen, periodischer Blätter und größeren Werke, welche sich ausschließlich oder zum Theil mit der Zeitgeschichte oder Politik beschäftigen, steht unter der obersten Leitung Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten; die der theologischen, rein wissenschaftlichen Werke, unter dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts. Alle übrige Gegenstände der Zensur unter dem Polizei-Departement im Ministerium des Innern.

Die Zensur von Gelegenheits-Gedichten und Schriften, Schulprogrammen und andern einzelnen Blättern dieser Art, außer den Ober-Präsidial-Städten, bleibt den Polizei-Behörden des Druckortes, jedoch unter der Aufsicht und Kontrolle der Ober-Präsidenten, überlassen.

V. Alle katholischen Religions- und Andachtsbücher müssen, ehe sie der gewöhnlichen Zensur übergeben werden, von dem Ordinarius oder seinem Stellvertreter das Imprimatur erhalten haben, wodurch

bezeugt wird, daß sie nichts enthalten, was der Lehre der katholischen Kirche zuwider wäre.

VI. Es soll in Berlin ein nach Verschiedenheit der Gegenstände den in den §§. III. und IV. benannten Staats-Ministerien unmittelbar untergeordnetes, aus mehrern Mitgliedern und einem Sekretär bestehendes Ober-Zensur-Kollegium für die ganze Monarchie errichtet werden.

Dessen Hauptbestimmung soll sein:

1) die Beschwerden der Verfasser und Verleger wegen gänzlicher oder partieller Verweigerung der Erlaubniß zum Drucke zu untersuchen, und nach dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes in letzter Instanz darüber zu entscheiden;
2) über die Ausführung des Zensur-Gesetzes zu wachen, jede ihm bekannt gewordene Uebertretung desselben, so wie die Fälle, wo die verordneten Zensoren dem Geiste des gegenwärtigen Gesetzes nicht Genüge geleistet zu haben scheinen, oder über welche sich eine fremde oder einheimische Behörde beklagt hat, mit einem Gutachten dem betreffenden Ministerium anzuzeigen;
3) mit den Ober-Präsidenten und Censur-Behörden über Zensur-Angelegenheiten zu korrespondiren, ihnen die von den oben erwähnten Staats-Ministerien ausgehenden Instruktionen zukommen zu lassen, so wie ihre allfallsige Zweifel und Bedenklichkeiten nach den ihm von den gedachten Ministerien gegebenen Vorschriften zu heben;
4) das Verbot des Verkaufs derjenigen innerhalb oder außerhalb Deutschlands mit oder ohne Zensur gedruckten Bücher, deren Debit unzulässig scheint, durch Berichte an die vorgedachten Ministerien zu veranlassen.

VII. Die der Akademie der Wissenschaften und den Universitäten bisher verliehene Zensur-Freiheit wird auf fünf Jahre hiermit suspendirt.

VIII. Die einländischen Buchhändler sind gehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch alsdann zu beobachten, wenn sie ein Buch im Auslande drucken lassen; auch sind sie dieser Verpflichtung nicht entbunden, wenn die ganze Auflage bloß fürs Ausland bestimmt ist.

IX. Alle Druckschriften müssen mit dem Namen

des Verlegers und Buchdruckers, letzterer am Ende des Werks, alle Zeitungen und Zeitschriften mit dem Namen eines im preußischen Staate wohnhaften bekannten Redakteurs versehen sein.

Die Ober-Zensurbehörde ist berechtigt, dem Unternehmer einer Zeitung zu erklären, daß der angegebene Redakteur nicht von der Art sei, das nöthige Zutrauen einzuflößen; in welchem Falle der Unternehmer verpflichtet ist, entweder einen andern Redakteur anzunehmen, oder wenn er den ernannten beibehalten will, für ihn eine von Unsern oben erwähnten Staats-Ministerien auf den Vorschlag gedachter Ober-Zensurbehörde zu bestimmende Kaution zu leisten.

X. Es bleibt einem Buchdrucker oder Verleger überlassen, das von ihm zu druckende Werk entweder im Ganzen in einer deutlichen Abschrift, oder stückweise in gedruckten Probebogen zur Censur einzureichen; in letzterem Falle hat er es sich jedoch selbst beizumessen, wenn nach Vollendung eines Theils des Drucks der Zensor einen folgenden Abschnitt unzulässig fände, und durch Wegstreichen desselben das bereits gedruckte unnütz würde. Das zur Zensur überreichte Manuskript wird von dem Zensor auf der ersten und letzten Seite mit seinem Namen und dem Datum bezeichnet.

Ist das Werk bogenweise der Zensur überreicht werden, so muß das Imprimatur auf jedem Bogen ausgedrückt sein. Die Erlaubniß zum Druck ist nur auf ein Jahr gültig; ist der Druck nicht im Laufe desselben besorgt worden, so muß eine neue Erlaubniß nachgesucht werden.

XI. Keine außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache gedruckte Schrift kann in den Königlichen Staaten verkauft werden, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Zensurbehörde.

XII. Keine in Deutschland verlegte Schrift in irgend einer Sprache, wo auf dem Titel nicht der Name einer bekannten Verlagshandlung steht, und welche der Buchhändler nicht durch diese oder eine andere bekannte, welche für die Richtigkeit dieses Namens Gewähr leistet, erhalten hat, darf verkauft werden.

XIII. Der Buchdrucker und Verleger, welcher die in gegenwärtigem Gesetze bestimmte Vorschrift

befolgt und die Genehmigung zum Abdruck einer Schrift erhalten hat, wird von aller fernern Verantwortlichkeit wegen ihres Inhalts völlig frei. Sollte der im §. 6. des Bundesgesetzes vom 20sten September vorausgesehene Fall eintreten, und die Bundes-Versammlung die Unterdrückung einer solchen unter gehöriger Beobachtung der gegenwärtigen Zensur-Vorschrift erschienenen Schrift verfügen; so hat der Verleger Anspruch auf Entschädigung zu machen. Dem Verfasser kann in keinem Falle eine gleichmäßige vollständige Befreiung von Verantwortlichkeit zu Statten kommen, sondern, wenn es sich finden sollte, daß er des Zensors Aufmerksamkeit zu hintergehen (z. B. durch eingestreute strafwürdige Anspielungen oder Zweideutigkeiten, deren beabsichtigter Sinn dem Zensor verborgen bleiben konnte) oder sonst durch unzulässige Mittel die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gewußt habe; so bleibt er deshalb, besonders bei einzelnen, in einem weitläuftigen Werke vorkommenden unerlaubten Stellen, nach wie vor verantwortlich. Ist in einem solchen Werke der Verfasser nicht genannt, so muß der Verleger denselben anzeigen; wenn er dieses nicht kann oder nicht will, oder der Verfasser ist nicht ein im Lande gegenwärtiger preußischer Unterthan, so muß der Verleger die Verantwortung an dessen Stelle übernehmen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn in einer Schrift Stellen vorkommen, wodurch eine Person sich für beleidigt hält, derselben, der erfolgten Zensur und Erlaubniß zum Druck ungeachtet, ihre Rechte gegen den Verfasser und Verleger vorbehalten bleiben.

XIV. Eine unveränderte neue Auflage eines Werks, das seit der Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift mit Erlaubniß erschienen war, kann ohne weitere Zensur auch im Auslande gedruckt werden, nur muß der Verleger der Zensurbehörde, unter welcher der Buchdrucker steht, oder wenn es außerhalb gedruckt wird, derjenigen seines Wohnorts die gehörige Anzeige machen.

XV. Der Verleger ist, wenn er ein Werk mit Erlaubniß hat drucken lassen, zu keiner Entrichtung für Zensur-Gebühren, auch von Bekanntmachung gegenwärtiger Zensur-Vorschrift an, zu keiner Abliefe-

rung von irgend einem Frei-Exemplar an eine Bibliothek verbunden. Jedoch verbleibt die Verpflichtung zur Abgabe eines Exemplars an den Zensor.

XVI. 1) Jeder Buchdrucker in Unsern Staaten, welcher eine Schrift druckt, und jeder einländische Verleger, der eine Schrift im Inn- oder Auslande drucken läßt, ohne diesen Zensur-Vorschriften zu genügen, verfällt bloß deshalb in eine polizeiliche Strafe, nach Maaßgabe der Gefährlichkeit des Inhalt von Zehn bis Einhundert Reichsthaler, und außerdem ist die Polizei befugt, die ganze Auflage einer solchen Schrift in Beschlag zu nehmen. Bei Wiederholung dieses Vergehens, wird die Strafe verdoppelt. Ist der Verfasser selbst Verleger, so treffen auch ihn die Strafen des Verlegers. Buchhändler und Buchdrucker, die zum drittenmale sich solcher Vergehungen schuldig machen, sollen der Befugniß zu diesem Gewerbe verlustig sein.

2) Ist der Inhalt einer solchen Schrift an sich strafbar, so treten außerdem die gesetzlichen richterlichen Strafen ein, wobei Wir erklären, daß bei frechem und unehrerbietigem Tadel und Verspottung der Landesgesetze und Anordnungen im Staate es nicht bloß darauf ankommen soll, ob Mißvergnügen und Unzufriedenheit veranlaßt worden sind, sondern eine Gefängniß- oder Festungs-Strafe von Sechs Monaten bis Zwei Jahren wegen solcher strafbaren Aeußerungen selbst verwirkt ist.

Eine gleiche Strafe soll Statt finden, bei Verletzung der Ehrerbietung gegen die Mitglieder des deutschen Bundes und gegen auswärtige Regenten, und bei frechem, die Erregung von Mißvergnügen abzweckendem Tadel ihrer Regierungen.

3) Für den Inhalt der Schrift ist zunächst der Verfasser, wenn aber der Verleger diesen Unsern Gerichten nicht stellen kann oder will, auch der Verleger verantwortlich.

4) Bloß die Unterlassung der wahren Anzeige des Verlegers auf dem Titel einer Schrift, wenn sie auch mit Zensur gedruckt ist, soll polizeilich mit einer Geldbuße von Fünf bis Funfzig Reichs-

thalern an dem Verleger bestraft werden. Eben so soll der Drucker bestraft werden, der eine Zeitung oder periodische Schrift ohne den Namen des Redakteurs druckt.

5) Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, soll, außer der Konfiskation der bei ihm davon vorhandenen Exemplare, mit einer Polizeistrafe von Zehn bis Einhundert Reichsthalern, im Wiederholungsfalle mit Verdoppelung derselben und im dritten Falle, außer der doppelten Geldbuße, mit Verlust des Gewerbes bestraft werden.

Zu den Verbotenen gehören alle in Deutschland ohne Namen des Verlegers erscheinende Schriften, und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf denen der Name des Redakteurs fehlt.

XVII. Zeitungen und andere periodische Schriften, sobald sie Gegenstände der Religion, der Politik, Staatsverwaltung und der Geschichte gegenwärtiger Zeit in sich aufnehmen, dürfen nur mit Genehmigung der oben gedachten Ministerien erscheinen, und sind von denselben zu unterdrücken, wenn sie von dieser Genehmigung schädlichen Gebrauch machen.

So geschehen und gegeben Berlin, 18. Okt. 1919.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Die Haupt- und Landgestüte

stehen sämmtlich unter der Leitung des Ober-Stallmeisters v. Jagow. Hauptgestüte sind: das Haupt-Stutamt Trakehnen in Litthauen, das Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. d. D., das Gestüt Graditz mit Döhlen, Neu-Blesern und Repitz bei Torgau, das Gestüt Veßra in der Grafschaft Henneberg.

Landgestüte sind in Litthauen, die Marställe in Trakehnen, bei Insterburg und bei Oletzko; im Brandenburgischen bei Neustadt a. d. D.; im Westpreußischen zu Marienwerder; im Sächsischen zu Merseburg und in Schlesien zu Leubus.

Die Hauptgestüte sind bestimmt, die Königl. Marställe mit der erforderlichen Remonte zu versehen, für die Landes-Beschäl-Depots in der Monarchie Beschäler zu ziehen und durch diese auf die Veredlung der inländischen Pferde zu wirken. Die in den ver-

schiedenen Beschäl-Depots aufgestellten Hengste werden vom Mai bis Mitte Juli in den Provinzen zu 3, 4 bis 6 Stück auf einzelne Beschäl-Stationen vertheilt. Ein jeder Pferdezüchter kann seine Stuten von diesen Hengsten belegen lassen, sobald erstere von den Gestüt-Offizianten für erbfehlerfrei erkannt sind. Für die Belegung wird ein geringes Sprunggeld bezahlt, wogegen die Hengste ganz auf Königl. Kosten erhalten werden. Beschränkungen in der Disposition über die Zuzucht finden nicht statt.

B. Die Provinzial-Verwaltungs-Justiz, Bergwerks- und Landschaftlichen Behörden.

So wie die Ministerien durch Aufhebung des General-Direktoriums eine neue Gestaltung erhielten, so mußte auch in Ansehung der Provinzial-Verwaltungsbehörden eine gleichmäßige neue Einrichtung erfolgen. Zu dem Ende erhielten die bisherigen Kriegs- und Domainen-Kammern unter der Benennung Regierungen eine neue Verfassung, und die bisherigen sogenannten Regierungen erhielten die Benennung Ober-Landesgerichte. Als Grundlage dieses neuen Organismus ergingen die Verordnung vom 26. Dez. 1808, und in Bezug auf diese und das Publikandum vom 16. Dez. 1808 eine Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 23. Dez. 1808, und eine Instruktion für die Regierungen vom 26. Dez. 1808. Eine anderweite Verbesserung der Provinzial-Behörden enthält die Verordnung vom 30. Apr. 1815 in deren Folge die neuesten Instruktionen für die Ober-Präsidenten, die Provinzial-Konsistorien, die Provinzial-Medizinal-Kollegien und die Regierungen vom 23. Okt. 1817 erlassen wurden.

Da die Verordnung vom 26. Dez. 1808 noch in Kraft und theilweise der neuesten Regierungs-Instruktion angehängt ist, so folgt hier der vollständige Abdruck derselben.

a) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- u. Finanz-Behörden vom 26. Dez. 1808. Die bisherige Verfassung der Polizei- und Finanz-Behörden in den Provinzen hat den Zweck nicht erreicht, welcher ihr zum Grunde lag. Die einzelnen Zweige derselben waren unter mehrere neben einander gesetzte Behörden vertheilt, wodurch

Einheit und Uebereinstimmung behindert, und der Geschäftsgang schleppend wurde. Die Kriegs- und Domainen-Kammern waren mit Geschäften überladen, die zum Theil vor Unterbehörden gehörten, es fehlte ihnen an der nöthigen Selbstständigkeit, und beides erschwerte ihnen häufig, mit Schnelligkeit und Energie zu wirken. Sämmtliche Verwaltungsbehörden befanden sich in einer zu entfernten Verbindung mit der Nation selbst. Indem Wir Uns damit beschäftigen, die Wunden zu heilen, welche der Krieg dem Staate und Wohlstande Unserer getreuen Unterthanen geschlagen hat, haben Wir beschlossen, in den Kriegs- und Domainen-Kammern, Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Distrikte, den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung, in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landeshoheits-Angelegenheiten zu bilden; weshalb sie auch nach §. 53 von jetzt an den Namen Regierungen führen, und unter diesem Ausdruck in der gegenwärtigen Verordnung verstanden werden sollen; denselben zugleich eine Verfassung zu geben, nach welcher sie die verschiedenen Zweige der innern Administration mit voller Theilnahme umfassen, sie zwar im Einzelnen sämmtlich mit Sorgfalt beobachten und pflegen, aber auch in steter Uebereinstimmung zum Wohl des Ganzen leiten, alles einseitige zeither öfters stattgefundene Verwaltungsinteresse daraus entfernen, möglichst frei und selbstständig unter eigener Verantwortlichkeit in ihrem Wirkungskreise fortschreiten, nicht durch den todten Buchstaben des formalen Geschäftsganges allein, sondern auch durch Männer, welche sie aus dem praktischen Leben und der Nation selbst in ihrer Mitte haben, lebendiger auf und für dieselbe wirken können, und auf diese Weise mehr Einheit und Uebersicht in ihrer Anordnung, mehr Schnelligkeit und Energie in der Ausführung erhalten, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt des Staats, Unsers Königl. Hauses und Unserer getreuen Unterthanen, als dem höchsten Ziele ihrer Thätigkeit. Wir haben sie zu dem Ende mit einer besondern Geschäfts-Instruktion versehn, und verordnen für sämmtliche Provinzen Unsers Königreichs Folgendes:

I. Ressort der Regierungen in ihrer dreifachen Eigenschaft, als:

§. 1. A. Landeshoheits-Behörde. Als Landeshoheits-Behörde verwalten die Regierungen in ihrem Departement sämmtliche vorbehaltene Rechte des Staates, welche sich auf die innern Verhältnisse desselben zu seinen Unterthanen beziehen. Es gehören daher vor die Regierungen die Landesgrenz-, Huldigungs-, Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen, die Führung der Vasallen-Tabellen, die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes, die Standeserhöhungen, die Legitimationen zum bessern Fortkommen, die Zensur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, die Publikation der Edikte und Verordnungen, in sofern solche nicht aus dem Justiz-Departement allein ergangen, die Oberaufsicht über alle bereits vorhandenen oder noch zu errichtenden öffentlichen Anstalten, Gesellschaften und Korporationen.

§. 2. Ausnahme und Modifikation. Hiervon werden ausgenommen und bleiben in ihrem bisherigen Ressort:

a) die Rechtspflege und Lehnssachen; b) das Vormundschafts- und Hypothekenwesen; c) die Militairverfassung; d) die Münzfabrikation; e) die Bank- und Seehandlungs-Angelegenheiten. Auch werden, f) die von den Erwerbern der Grundstücke zu leistenden Homagialeide von derjenigen Behörde angenommen, die das Hypothekenbuch geführt.

§. 3. B. Landespolizei-Behörde. Als Landespolizei-Behörde haben die Regierungen die Fürsorge wegen des Gemeinwohls Unserer treuen Unterthanen, sowohl in negativer als positiver Hinsicht. Sie sind daher so berechtiget als verpflichtet, nicht allein allem vorzubeugen, und solches zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr und Nachtheil bringen kann, mithin die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen, sondern auch dafür zu sorgen, daß das allgemeine Wohl befördert und erhöhet werde, und jeder Staatsbürger Gelegenheit habe seine Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht auszubilden und innerhalb der gesetzlichen Grenzen auf die ihm zuträglichste Weise anzuwenden. Die Regierungen haben daher auch die Aufsicht über Volksbildung, den öffentlichen Unterricht und Kultus.

§. 4. C. Finanzbehörde. Als Finanzbehörde verwalten die Regierungen sämmtliche Domainen, landesherrliche Forsten, Regalien und Steuern, überhaupt das gesammte öffentliche Einkommen, und die daraus zu bestreitenden Ausgaben. Sie besorgen ferner auch die Fortifikations-Angelegenheiten, die Verpflegungs-, Einquartierungs-, Marsch-, Mobilmachungs- und Kantonssachen des Militairs, so weit sie bisher ein Gegenstand der Kameralverwaltung gewesen.

§. 5. 1. Das Ressort wird also erweitert mit den in obigen Beziehungen bis jetzt getrennt gewesenen Geschäften. Die Behörden, welche die Landeshoheitssachen (§. 1.) verwalten, geben selbige an die Regierungen ab, in sofern diese solche nicht schon jetzt gehabt haben. Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die geistlichen und Schulangelegenheiten, ferner alle Zweige des Finanzwesens, welche bisher von den Regierungen getrennt gewesen, gehen zu denselben über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereiniget.

§. 6. Insonderheit bei dem Medizinal- u. Sanitätswesen, Handlungs- und Schifffahrtswesen. Hierher gehören die Provinzial-Medizinal- und Sanitäts-Kollegien, die Provinzial-Admiralitäts-Kommerzial-, Wett- und Schifffahrts-Behörden, imgleichen das Chaussee-Departement von der Kurmark und Pommern. Die landespolizeilichen Verwaltungszweige dieser Spezial-Behörden gehen zu den Regierungen, die ortspolizeilichen zu den Ortspolizei-Obrigkeiten, und die Rechtspflege, in sofern sie damit beauftragt gewesen, zu den kompetenten Gerichten über.

Landarmenwesen. Ein Gleiches findet mit dem Landarmenwesen und den damit beauftragt gewesen Provinzialbehörden statt.

§. 7. Post- u. Intelligenzwesen. Auch wird den Regierungen die polizeiliche Aufsicht über das Post-, Intelligenz- und Adreßkomptoirwesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Oekonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und polizeimäßigen Ausführung derselben; und in soweit werden ihnen auch sämmtliche Postoffizianten ihres Departements untergeordnet. Es gebühret daher den Regierungen die Berathung und der

Vorschlag über neue Posteinrichtungen, und die Aufsicht, daß gegen die bestehenden Gesetze weder von Seiten des Publikums noch der Postbedienten Kontraventionen unternommen werden. Diese Aufsichten üben die Regierungen jedoch nicht selbst, sondern durch die Unterbehörden aus, und es gelangen an sie bloß die Beschwerden. Auch sind die Regierungen mit dem administrativen Detail des Postwesens nicht beauftragt, sondern dieses verwalten die Postämter, unter Aufsicht eines in jedem Regierungs-Departement anzusetzenden Postdirektors.

Gestütwesen. Unter gleichen Modalitäten wird den Regierungen das Gestütwesen zugetheilt.

Lotteriewesen. Auch erhalten sie die allgemeine polizeiliche Aufsicht über das Lotteriewesen.

§. 8. Bergwerks- und Hüttensachen. Das Technische des Bergwerks- und Hüttenwesens verbleibt zwar in der Regel den Bergwerksbehörden, unter unmittelbarer Leitung der obersten Stelle für den Bergbau (§. 18. und 19. des Publikandums vom 16. Dez. 1808), doch treten die Regierungen darüber in polizeilicher Beziehung und in Ansehung der Bergwerks- und Hüttenoffizianten ganz in dasselbe Verhältniß, als §. 7. wegen des Postwesens bestimmt ist, in sofern ihnen eine weitere Einmischung nicht besonders übertragen worden.

§. 9. Ständische und Gemeindeverfassung. Als Landespolizei-Behörde haben die Regierungen gleichfalls die polizeiliche Aufsicht über ständische und Gemeindeverfassung.

§. 10. Geistliche u. Schulangelegenheiten. Die Angelegenheiten des Kultus u. öffentlichen Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendiensachen, gehören, in Rücksicht sämmtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied, folglich auch der Römischkatholischen und Evangelisch- (deutsch- und französisch-) Reformirten, vor die Regierungen.

Modifikation in Absicht der katholischen Geistlichen. In Ansehung des Subordinationsverhältnisses der katholischen Geistlichkeit gegen ihre geistlichen Obern behält es zwar bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, jedoch hören die mit den in den abgetretenen Provinzen und Distrikten residirenden geist-

lichen Obern bisher bestandenen Diözesen- und Ordensverhältnisse für die Zukunft gänzlich auf.

Der Universitäten. In Rücksicht der Universitäten beschränkt sich die Mitwirkung der Regierungen nur auf die allgemeine polizeiliche Aufsicht. Die innere Einrichtung, die ökonomische Kuratel, imgleichen die Berufung und Anstellung der Lehrer besorgt das Kuratorium, und Wir behalten uns vor, den jedesmaligen Kurator besonders zu ernennen.

Der Kunstschulen. Eben so behält es, unter der vorgedachten Modifikation, bei der bisherigen Einrichtung wegen der Provinzial-Kunst- und Baugewerksschulen sein Verbleiben.

§. 11. Accise- und Zollsachen. Getrennt gewesene Domainenverwaltung. Die Provinzial-Accise- und Zolldirektionen, in Rücksicht welcher solches noch nicht der Fall gewesen, namentlich auch die zu Brandenburg und Neisse, imgleichen die Domainen-Kammern zu Wusterhausen und Schwedt, werden mit den kompetenten Regierungen vereint.

§. 12. Magazinangelegenheiten. Die Verwaltung der Kriegsmagazin-Angelegenheiten geht ebenfalls zu den Regierungen über, und die deshalb angesetzt gewesenen Provinzialbehörden werden mit denselben vereint, namentlich das Ost- und Westpreußische Magazin-Direktorium mit den Regierungen daselbst.

2. Es scheiden aus dem bisherigen Ressort:

§. 13. A. Die Kommunal-, Societäts- u. Korporations-Angelegenheiten in administrativer Hinsicht. Die Verwaltung des gesammten Kommunal-, Societäts- u. Korporationsvermögens, mithin auch die der Kämmerei und allgemeinen kaufmännischen Schiffahrts- und Handlungs-Kassen, imgleichen die Verwaltung der innern Kommunal-, Societäts- und Korporations-Angelegenheiten, überlassen Wir, in sofern beides bis jetzt zum Kameralressort gehört hat, für die Folge den einzelnen Kommunen, Societäten, Korporationen und Stiftungen, die solches angeht, und behalten den Regierungen darüber bloß die polizeiliche Aufsicht vor.

§. 14. B. Die bei Finanz- u. Polizei-Angelegenheiten statt gefundene Spezial-Juris-Direktion. Die den Landes-Polizei- und Finanzbehörden zeither übertragen

tragen gewesene Rechtspflege gehet ohne Ausnahme zu den kompetenten Gerichten über. Die Kammer-Justizdeputationen werden daher aufgehoben, und die Gerichtsbarkeit der Accise- und Zoll-Direktionen, der Post-, Gestüts-, Lotterie-, Bergwerks- und Hütten-Behörden hört auf. Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amtes, in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kameral-Ressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entschädigung eines Civil-Anspruches, oder einer Konvention ankommen, Fiskus bei der Sache interessirt sein, oder nicht. Welches Gericht für kompetent zu achten, ist nach §. 34. zu beurtheilen.

§. 15. C. Die Mitwirkung wegen Besetzung u. Dienstführung der Untergerichte. Auch hört die bisher stattgefundene Konkurrenz der Regierungen, in Absicht der Wahl, Prüfung, Bestätigung und Dienstführung der Domainen-Justizbeamten oder anderer Unterrichter auf, und sämmtliche Untergerichte werden in ihren Dienstverrichtungen lediglich den Landes-Justizkollegien untergeordnet, die jedoch von jeder Dienstveränderung den Regierungen Nachricht geben müssen.

II. Geschäftsbezirk.

§. 16. Das bisherige Departement einer jeden Regierung macht auf künftighin den Geschäftsbezirk derselben in Rücksicht ihres gesammten neuen Ressorts aus, und in sofern solcher bei den Spezialbehörden, welche zu den Regierungen übergehen, damit nicht übereingestimmt hat, wird er hiernach regulirt. Die Accise-, Zoll- und damit in Verbindung stehenden Salzsachen von Litthauen werden daher z. B. auch bei der in Königsberg, und die von der Stadt Tolkemit bei der westpreußischen Regierung verwaltet werden. Auch sind die Gerichtsbezirke der Landes-Justizkollegien, wo deshalb noch eine Verschiedenheit statt findet, nach den Regierungs-Departements abzugrenzen, welches jedoch auf die Landes-Justizkollegien zu Brieg und zu Köslin keinen Einfluß hat.

III. Organisation.

§. 17. 1) Personal u. insonderheit a) Theilnahme landständischer Repräsentanten. Außer dem Prä-

sidium, welches aus dem Präsidenten und zweien bis dreien Regierungsdirektoren, und einer angemessenen Anzahl von Räthen und Assessoren besteht, nehmen auch landständische Repräsentanten an den Geschäften der Regierungen Antheil.

§. 18. Bestimmung derselben. Ihre Bestimmung ist, die Administration mit der Nation in nähere Verbindung zu setzen, den Geschäftsbetrieb mehr zu beleben, und durch Mittheilung ihrer Sach-, Orts- und Personalkenntniß möglichst zu vereinfachen; die Mängel, welche sie in der öffentlichen Administration bemerken, zur Sprache zu bringen, und, nach ihren aus dem praktischen Leben geschöpften Erfahrungen und Ansichten, Vorschläge zu deren Verbesserung zu machen; sich selbst von der öffentlichen Staatsverwaltung zu überzeugen, und diese Ueberzeugung in in der Nation gleichfalls zu erwecken und zu befestigen.

§. 19. Zahl u. Wahl der ständischen Repräsentanten. Ihre Zahl wird für jede Regierung vorläufig auf Neun bestimmt, kann jedoch, auf den Antrag derselben, in Kriegszeiten vermehrt werden. Die Generalverwaltung der Provinz bringt zu jeder Stelle zwei Subjekte in Vorschlag, aus denen Wir Uns die Wahl und die Bestätigung des einen vorbehalten. Die Wahl gilt auf drei Jahre, und alle Jahr scheidet der dritte Theil aus, und zwar jedesmal die ältesten im Dienste. Wer das erste und zweite Jahr austreten soll, entscheidet, im Fall keiner Uebereinkunft, das Loos; im zweiten Jahre gilt solches bloß von denen, welche die Stelle schon zwei Jahre versehen haben. Wahlfähig ist der, welcher zu der Generalversammlung der Provinz wahlfähig ist.

§. 20. Ihr Verhältniß im Kollegium. Die landständischen Repräsentanten haben eine volle Stimme in dem versammelten Kollegium, und erhalten ihren Sitz nach den Regierungsdirektoren, zur linken Seite des Präsidenten, hinter einander nach der Ancienneität im Dienste, und wenn diese gleich ist, nach dem Loose, in sofern sie sich darüber nicht vereinigen. Ein spezielles Departement kann ihnen wegen ihrer kurzen Dienstzeit nicht angewiesen werden. Sie sind aber die gewöhnlichen Korreferenten in den wichtigern Verwaltungszweigen, und können dem Regie-

rungspräsidium die Fächer vorschlagen, in denen sie vorzüglich beschäftigt zu sein wünschen. Ihr näheres Verhältniß bestimmt die §. 32. gedachte Instruktion.

§. 21. Verantwortlichkeit derselben. Die ständischen Mitglieder werden durch ihr Votum nur in so fern verantwortlich, als ihnen böser Wille, oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Sie sind aber verpflichtet, in einzelnen Fällen Aufträge anzunehmen, und haften wegen deren zweckmäßigen Ausführung gleich jedem andern Staatsbeamten.

§. 22. Ihre Verpflichtung. Bei ihrem Eintritt in das Kollegium werden die ständischen Repräsentanten mittelst Handschlages an Eides statt, welcher aber die volle Wirkung eines körperlichen Eides hat, verpflichtet, ihr Amt gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verwalten, von den ihnen bekannt werdenden Dienstsachen keinen unerlaubten Privatgebrauch zu machen, und insbesondere davon nichts eher in das Publikum kommen zu lassen, als bis solches auf dem offiziellen Wege geschiehet, auch eben so wenig die Stimmen und Aeußerungen der einzelnen Mitglieder bekannt werden zu lassen.

§. 23. b) Wissenschaftliche u. technische Räthe für besondere Fächer. Da es bei mehrern Gegenständen der Polizei- und Finanzverwaltung auf besondere wissenschaftliche oder technische Kenntniß ankommt, so nehmen an derselben ferner Antheil: a) die geistlichen Konsistorial- und Schulräthe. Bei jeder Regierung soll auch ein reformirter Geistlicher, und bei denen zu Königsberg, Marienwerder, Breslau und Glogau ein römisch-katholischer Geistlicher, als Konsistorialrath angesetzt werden; b) der Oberforstmeister; c) der Landstallmeister; d) ein Medizinalrath; e) die §. 7. gedachten Postdirektoren; f) die Bauräthe, und Wasserbau-Direktoren; g) die technischen und nur praktisch gebildeten Oberaccise- und Zollräthe; h) ein mit dem bergmännischen Torfstiche bekannter Torfinspektor.

Das nähere Verhältniß derselben mit dem Kollegium ist in der §. 32. erwähnten Instruktion bestimmt.

§. 24. Wissenschaftliche u. technische Kommissionen in Absicht des Medizinal- u. Sanitätswesens, des Handlungs- und Schiffahrtswesens. Unter

dem Vorsitze eines Mitgliedes der Regierung wird in jedem Departement a) eine besondere Kommission, bestehend aus einigen ausübenden Aerzten, Chirurgen, und Apothekern, gebildet, welche, in wissenschaftlicher und technischer Rücksicht, über Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten die Regierung mit ihrem Gutachten unterstützt, und durch einige Mitglieder die Prüfung der Chirurgen und Apotheker besorgt, in soweit solche zeither den Provinzial-Medizinal- und Sanitätskollegien beigeordnet waren, zugestanden. Für das Ostpreußische und Litthauische Regierungsdepartement wird jedoch vorläufig eine gemeinschaftliche Kommission in Königsberg niedergesetzt. b) In gleicher Art wird ferner in jedem Regierungsdepartement, mit Ausnahme des Neumärkischen, Rücksichts der Handlungs- und Schifffahrts-Angelegenheiten, eine technische Handlungskommission errichtet, bestehend aus dem Wasserbau-Direktor der Provinz, einigen Kaufleuten, einem Kunstverständigen zur Adjustirung der Maße und Gewichte, und in den Seestädten auch wenigstens einem praktischen Seemann und einem Rheder. Diese Kommission prüft die in der Kaufmannschaft zu wählenden und anzustellenden Mäkler, giebt der Regierung auf Erfordern Gutachten in Handlungsangelegenheiten, macht Vorschläge zur Verbesserung und Abstellung von Mißbräuchen in denselben, und hat die Aufsicht über die zur Adjustirung der Maße und Gewichte einzurichtenden Komptoirs. Die Kaufmannschaft des Orts hat die Wahl der technischen Mitglieder in der Art, daß sie zu jeder erledigten Stelle zwei Subjekte in Vorschlag bringt, von denen die Regierung eines auswählt und bestätiget. Diese Mitglieder sind verpflichtet, die Stelle drei Jahre zu verwalten. Alle Jahre scheidet nur ein verhältnißmäßiger Theil von ihnen aus. Für Westpreußen wird die Kommission in Elbing, für Litthauen in Memel, und für das Glogausche Regierungs-Departement in Hirschberg errichtet.

§. 25. Verhältniß der Kommissionen gegen die Regierungen. Diese Kommissionen stehen zwar in unmittelbarer Verbindung mit den Regierungen durch das Mitglied derselben, welches in ihnen den Vorsitz führt; sie machen inzwischen keinen integrirenden Theil derselben aus; doch hängt es, wenn aus ihrem

Fache Sachen von Wichtigkeit vorkommen, und deren Vielseitigkeit eine mündliche Berathung anräthlich macht, von dem Ermessen des Präsidiums ab, sie zur Theilnahme an den Sitzungen besonders einzuladen. Alsdann nehmen die einzelnen Mitglieder ihren Platz nach den landständischen Repräsentanten, und haben gleich denselben bei dem Beschluß über diese Angelegenheiten eine volle Stimme.

§. 26. 2. Eintheilung der Regierungen in Deputationen. Die gesammten Geschäfte der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen separirt, und in besondern Abtheilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen Wir deren eine I. für das Polizeiwesen; II. für den Kultus und öffentlichen Unterricht; III. für das Finanz- und Kassenwesen; IV. für die Abgaben, und V. für das Militärwesen.

§. 27. Aeußere Verfassung derselben. Jede Deputation hält zwar unter dem Vorsitze eines Regierungsdirektors ihre besondern Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Namen die nöthigen Verfügungen, z. B. Polizeideputation der Ostpreußischen Regierung; Geistliche und Schuldeputation der Westpreußischen Regierung; Finanzdeputation der Litthauischen Regierung; Abgabendeputation der u. s. w. Militärdeputation der u. s. w., welche gleich den Verfügungen des ganzen Kollegiums befolgt werden müssen.

§. 28. Verbindung derselben unter einander. Plenum. Sämmtliche Deputationen stehen indessen unter einander in der genauesten Verbindung, und machen zusammen das Plenum aus, in welchem der Regierungspräsident den Vorsitz führt, der jedoch so befugt als verpflichtet ist, abwechselnd ein gleiches bei den einzelnen Deputationen zu thun.

§. 29. Ressort des Plenums. Vor das Plenum gehören alle Gegenstände, welche in mehrere Deputationen eingreifen, Hauptgrundsätze der Administration, neue Einrichtungen und Gesetze betreffen.

§. 30. Versammlungen. Die einzelnen Deputationen, so wie das Plenum, in welchem sie sich vereinigen, versammeln sich, so oft es nöthig ist. Nach dem Umfange der bei jeder Regierung vorkommenden Geschäfte müssen hierzu bestimmte Sessionstage in jeder Woche festgesetzt werden.

§. 31. 3. Art des Geschäftsganges. Der Ge-

schäftsgang, sowohl im Plenum als in den einzelnen Deputationen, bleibt zwar der Regel nach kollegialisch; jedoch soll ein jedes Mitglied, so weit es angeht, einen besondern, genau abgegränzten Geschäftskreis zugetheilt erhalten, für dessen prompten, zweck- und ordnungsmäßigen Betrieb es vollständig verantwortlich ist, worin es aber auch möglichst frei wirken kann.

§. 32. Durch die schon im Anfange erwähnte, von Uns heute vollzogene Instruktion, ist nicht allein der Geschäftsgang möglichst vereinfacht und abgekürzt, sondern auch den Regierungen innerhalb der bestehenden Gesetze und Vorschriften, unter voller Verantwortlichkeit, mehr Selbstständigkeit in ihrem Wirkungskreise beigelegt worden.

§. 33. 4. Unzulässigkeit des Rekurses von den Deputationen an das Plenum. Ein Rekurs von den Verfügungen der einzelnen Deputationen an das Plenum findet nicht statt, sondern wer sich dabei nicht beruhigen zu können glaubt, muß seine Beschwerden bei den kompetenten, den Regierungen vorgesetzten höhern Behörden in der vorschriftsmäßigen Art anbringen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungspräsidien wird aber überlassen, eingegangene Beschwerden in dem Plenum zum Vortrage bringen zu lassen. Auch wollen Wir Niemandem den Weg der Beschwerden an Uns selbst benehmen; er muß aber dabei gleichfalls die deshalb erlassenen Vorschriften beobachten, und keine der angeordneten Instanzen vorbeigehen.

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

§. 34. 1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen u. Untersuchungen. Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegirten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gerichte zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie bloß zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Falle bei dem Obergerichte geschehen, wenn der Gegenstand des Streites unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt,

die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierung stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, imgleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Ober-Gericht. Wegen der lokalpolizeilichen Kontraventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanz-Gesetze, sind die Untergerichte zu erkennen berechtigt, im Falle die darauf gesetzte Strafe nicht funfzig Thaler, oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 46. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht, und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gerichte statt gefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisionskollegium, die Ober-Revisionsdeputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besondern Gegenständen angesetzten Spruchbehörden, als welche nach dem Publikandum vom 16. Jan. 1815 aufgehoben sind.

§. 35. 2) Wegen Zulässigkeit von Civilklagen über Angelegenheiten des Regierungsressorts. Im Allgemeinen. Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen Unserer Staats- und Landes-Verfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

§. 36. Besonders aber A) Rücksichts der Landeshoheitssachen und einiger Spezialfälle. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine, in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, allgem. Landrecht Einleitung §. 70. Th. I. Tit. 11. §. 4. bis 10. Th. II. Tit 13. §. 5. bis 16., noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner des Staates oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse

derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, allgem. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 78., statt; und eben so wenig in den besondern Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum allgem. Landr. §. 61., allgemeine Gerichtsordnung Th. II. Tit. 43. §. 6.

§. 37. Modifikationen. Jedoch versteht sich dieses nur unter den im allgem. Landr. Einleitung §. 7. Th. I. Tit. 11. §. 11. und Th. II. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemand versagt werden.

§. 38. B) Wegen der Polizeisachen. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkte entgegen läuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen Kläger das der, durch die Polizeiverfügungen angeordneten, Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. In sofern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

§. 39. Modifikationen. Die Regierungen sind jedoch im zweiten Falle des vorigen §. gleichmäßig, als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruches ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genusse seines Eigenthums, gegründet, so steht den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Be-

sten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. 1. der Forstordnung für Westpreußen vom 8. Oktober 1805. ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Falle niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizeiverfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung, ein Entschädigungsanspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung gemißbilligt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorsätzliche Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letztern müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

§. 41. C) In Ansehung der Finanzangelegenheiten. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), und die sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §. 35. und 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und eben so steht es, unter den gedachten Modalitäten, Jedem frei, sein Privatinteresse über Gegenstände der Post- und Bergwerksadministration (§. 7. und §. 11.) bei dem kompetenten Gerichte geltend zu machen.

§. 42. Modifikationen. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiemit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

1. alle landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb Allgem. Landr. Th. II. Tit. 14. §. 80. und 83. festgesetzten Modifikationen;

2. in sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist,) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;

3. die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;

4. die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen.

5. Wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigern Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalte des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

§. 43. 3) Konkurrenz der Regierungen bei den Civilprozessen. In allen fiskalischen Civilprozessen steht es den Regierungen frei,

1. Nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 21., ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenpartei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten bloß kontrolliren, und sich überhaupt in den durch die allgemeine Gerichtsordnung Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß;

2. vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in sofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betreffende Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruche beiwohne.

§. 44. 4) Desgleichen bei Privatprozessen. Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechts-

fragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

§. 45. 5. Verfahren bei Polizei- u. andern Kontraventionen. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebener Gefälle und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landes-Justizkollegium zur weitern rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher im rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziant jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung hat Gebrauch gemacht werden können, welches das Landes-Justizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassenen Publikanda sind die Landes-Justizkollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, als in den Gesetzen, festgesetzt ist; in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

§. 46. 6. Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihnen subordinirten Offizian-

ten. Disziplinarsachen. Die Dienstdisziplin über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justizkollegien sich darein mischen dürfen.

Dienstsuspensionen. Dienstentlassungen. Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienste zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des allgemeinen Landr. Th. II. Tit. 10. §. 98. bis 101. sein Verbleiben.

§. 47. 7. Modalitäten bei Prozessen u. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten. Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regreß- u. Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amts, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungs-Ressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungsoffizianten eine fiskalische oder Kriminaluntersuchung eingeleitet werden soll; so muß das Gericht solches sogleich von Amts wegen der betreffenden Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Aufsicht nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungsoffizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betreffenden Regierung einleiten: es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betreffende Regierung, oder unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Versiegelungen des Vermögens oder Nachlasses von Regierungsoffizianten, ist die betreffende Regierung zu benachrichtigen, und

befugt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amtsakten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entsiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung, abgesondert, und dem Abgeordneten ausgehändigt, auch zu dem Ende die Entsiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amts wegen mitzutheilen.

§. 48. Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

1. In Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen Dritten erfüllt werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, so wie ferner bei Lieferungen, wo es nicht gerade auf einzelne im Besitze des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kassenbetrag exekutivisch beitreiben zu lassen.

2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thlr. oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.

3. Militairische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam, oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civilexekution und vorheriger Androhung, statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen oder derselben wenigstens gleichzeitig Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.

4. Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf

eines Grundstücks an, so wird selbige zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe gelegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.

5. Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrages oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

V. Verhältniß der Regierungen gegen die obern Staatsbehörden.

§. 49. Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige anvertraut ist, und hiernach bestimmt sich zugleich die Kompetenz über die Beschwerden, welche höhern Orts über die Regierungen geführt werden.

VI. Verhältniß derselben gegen Unterbehörden.

§. 50. In wie weit die den Regierungen untergeordneten Orts- und Kreisbehörden, bei Ausrichtung ihres Amts, selbstständig verfahren können, und in welchen Fällen sie die Genehmigung der Regierung haben müssen, wird bei Organisation dieser Behörden bestimmt werden. Die Regierungen sind übrigens befugt, in Angelegenheiten ihres Ressorts auch den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten. Eine gleiche Befugniß steht aber auch den Landes-Justizkollegien in Ansehung der Unterbehörden der Regierung zu. Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Kollegium für das Fortkommen, und berichtigt die Dieten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

VII. Verhältnisse gegen die Landes-Justizkollegien in formaler Rücksicht.

§. 51. Jurisdiktionsstreitigkeiten. Die Regie-

rungen und Landes-Justizkollegien theilen sich gegenseitig die in ihrem Ressort ergehenden Verordnungen mit. Die bei einer Behörde einkommenden zur andern gehörigen Eingaben müssen sofort, ohne besonderes Schreiben, abgegeben werden. Beide Landeskollegien müssen sich durchaus in Ansehung ihrer gegenseitigen Geschäftsverwaltung keine Hindernisse in den Weg legen, oder Verfügungen erlassen, durch welche die der andern Behörde aufgehoben werden. Glaubt eine von ihnen, daß die andere die Grenze ihrer Befugniß überschritten habe, und bleiben die dagegen gemachten Vorstellungen ohne Erfolg, so sind sie verpflichtet, die Sache höhern Orts zur Sprache zu bringen, und ihre Zweifel zur Entscheidung vorzutragen.

§. 52. Rang. Die Regierungen haben gleichen Rang mit den Landes-Justizkollegien. In Verordnungen, Reskripten des Justizdepartements, wird das Landes-Justizkollegium, in denen der andern Departements aber die Regierung zuerst genannt. Bei gemeinschaftlichen Berichten unterschreibt sich jedes Kollegium auf der Halbscheide, und die Oberstelle bestimmt sich darnach, wie das Reskript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amts wegen zu erstattende Bericht gehört. Die einzelnen Präsidenten, Direktoren und Räthe von beiden Landeskollegien unter sich rangiren nach dem Tage ihres Patents, sowohl in als außer dem Dienste.

§. 53. Benennung. Die Landes-Justizkollegien legen ihre verschiedenen bisherigen Namen ab, und nehmen allgemein den Titel Ober-Landesgerichte an, mit Ausschluß des Kammergerichts, welches seinen Namen behält. Die Kammern hingegen sollen künftighin Regierungen genannt werden, und darnach ändern sich auch die bisherigen Titulaturen der Präsidenten, Direktoren, Räthe und Subalternen von beiden Landeskollegien.

Gegeben Königsberg den 26. Dezember 1808.

Friedrich Wilhelm.

Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, vom 30. April 1815.

Bei der definitiven Besitznahme der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht

dacht gewesen, den Provinzial-Behörden, in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen, und in dem Geschäftsbetriebe selbst, mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirksamen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatze ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige, durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden, eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtige Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die, in Unserer Kabinets-Ordre vom 3. Juni v. J., über die neue Organisation der Ministerien, angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Dem zufolge verordnen Wir:

§. 1. 1) Der Preußische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;

2) Eine oder mehrere Provinzen zusammengenommen, werden eine Militär-Abtheilung bilden, deren überhaupt fünf sein sollen; *)

---

*) Der Militär-Abtheilungen sind jetzt 4:

die 1ste Milit. Abth. enthält	1) die Provinz Preußen
	2) — — Pommern
— 2te — — —	3) — — Brandenb.
	4) — — Sachsen
— 3te — — —	5) — — Schlesien
	6) — — Posen
— 4te — — —	7) — — Westphalen
	8) — — Niederrhein

3) Jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren über überhaupt fünf und zwanzig sein werden;

4) Die Eintheilung in Militär-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke wird dieser Verordnung besonders beigefügt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landesangelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3. Zu diesen Gegenständen gehören

1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;

2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kredit-Systeme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister des Innern untergeordnet bleiben.

3) Allgemeine Sicherheits-Maaßregeln, in dringenden Fällen, so weit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirkes hinaus erstrecken;

4) Alle Militär-Maßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, so weit sie die ganze Oberpräsidentur betreffen.

Der Oberpräsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militär-Division.

5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medizinalwesens in der Oberpräsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung finden Wir nöthig, am Hauptorte jeder Oberpräsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Oberpräsident den Vorsitz führen soll.

§. 4. Die Oberpräsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte, unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine be-

sondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände, in welche die Wirksamkeit der Oberpräsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5. In jedem Regierungsbezirke besteht, der Regel nach, ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landespolizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6. Den Oberlandesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehns- und Hypothekenwesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben, und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzial-Rechts und der Gerichts-Ordnungen betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der innern Verwaltung werden in zwei Hauptabtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammentreten und eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räthe beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räthe.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, desgleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erste Hauptabtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Junius 1814, abhangende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Ausschluß derjenigen Räthe, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrt- und Abschoß-Sachen, Zensur und Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.

2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und anderer Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten, und die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.

3) Die Militärsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis und Festungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

1) die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände; (§. 3.)

2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§ 6.)

3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen- und Schul-Sachen besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Oberpräsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorial-Rechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen

Religions-Parteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien, mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch, als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums, Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheiten hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räthe Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Instruktion enthält die nähern Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in Schulen-Sachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten (§. 15.)

§. 20. Für die Medizinal-Polizei besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§. 21. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Aerzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Medizinal-Kollegium der Provinz steht.

§. 23. Die Beschäftigungen des Medizinal-Raths und sein Verhältniß gegen die Regierung, so wie gegen den Medizinal-Rath der Oberpräsidentur, wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24. Die zweite Hauptabtheilung der Regierung verwaltet sämmtliche Geschäfte, welche nach der Ordre vom 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disziplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwaltet:

1) das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in sofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämmtliche Domainen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Akzise und Zölle;

2) Die Gewerbe-Polizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerke und gewerbliche Korporationen;

3) Das Bau-Wesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgesonderten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsitz die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizelminister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justiz-Minister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31. Der Präsident bestimmt, wann und zu wel-

chem Zwecke beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammentreten. (§. 9.)

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptorte der Provinz ist der jedesmalige Ober-Präsident, und führt diesen Titel. (§. 2.)

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Landrath.

§. 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon statt findende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landräthlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnliche Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung steht, eigene Kreise bilden.

§. 37. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 38. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungsbezirke in Kreise, behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchen Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 39. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

1) die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Behufs der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;

2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbedienten;

3) die Baubedienten, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 40. Die Organe der Oberpräsidenten sind:

1) die Regierungen;

2) die Konsistorien;
3) die Medizinalkollegien.

§. 41. Die Organe der Konsistorien sind der Schulenrath des Regierungsbezirks und die geistlichen und Schulinspektoren.

§. 42. Das Organ des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungsbezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 43. In Ansehung der Disziplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Hauptabtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Hauptabtheilung.

Die Präsidenten, Direktoren und Räthe der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt, eintretenden Falls, dem Dienstalter.

Der Geschäftskreis der landräthlichen Aemter im allgemeinen begreift in sich:

a) die Führung und Leitung aller polizeilichen Angelegenheiten überhaupt, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, so daß das landräthliche Amt in dieser Beziehung die zunächst vorgesetzte Behörde aller Orts-Polizei- und Kommunal-Behörden ist;

b) Sämmtliche Militär-, Marsch-, Verpflegungs- und Aushebungs-Angelegenheiten;

c) Die Aufsicht über die Kreis- oder sonstigen Kassen, welche ihre Hebungen an die Kreis-Kassen abliefern;

d) Die Aufsicht über die milden Stiftungen, so wie auch über die äußern geistlichen und Schul-Angelegenheiten, in soweit diese von der Regierung abhängen;

e) Die Besorgung aller von der Regierung besonders aufzutragenden Geschäfte, indem die Landräthe in allen Beziehungen als örtliche Kommissarien der Regierung zu betrachten sind.

Die Magistrate stehen in der Regel nicht in unmittelbarem Schriftwechsel mit der Regierung, sondern berichten an das landräthliche Amt. Nur in eiligen Fällen und aus besondern Veranlassungen dürfen selbige ihre Berichte unmittelbar an die Regierung richten.

Die Kreis-Eingesessenen müssen sich jederzeit mit

ihren Gesuchen an ihre Orts-Obrigkeiten, und bei Beschwerden über letztere zunächst an das landräthliche Amt wenden. Erst, wenn das landräthliche Amt sie nicht zufrieden stellt, dürfen sie bei der Regierung einkommen, müssen dann aber stets die von ihrer Orts-Obrigkeit und vom landräthlichen Amte erhaltenen Bescheide mit einreichen. Eingaben, bei welchen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden lediglich an das betreffende landräthliche Amt zurück gesendet.

1. Die Ober-Präsidien, Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien.

Der Ober-Präsident, dem ein Rath, ein Sekretair und mehrere Büreaubeamte zur Geschäftsführung zugetheilt sind, führt die obere Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Civil-Verwaltung in der Provinz, hinsichtlich des den Regierungen beigelegten Wirkungskreises.

Insbesondere dirigirt derselbe:

a) die ständischen Angelegenheiten, so weit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
b) die Verwaltung aller öffentlichen Institute, welche nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk bestimmt sind;
c) die in dringenden Fällen nothwendigen allgemeinen Sicherheitsmaßregeln, wenn solche sich weiter als über einen einzelnen der drei Regierungsbezirke der Provinz erstrecken;
d) alle Militairmaßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civil-Verwaltung eingreift, so fern sie die ganze Provinz betreffen;
e) die Gelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, in sofern sie die interna derselben betreffen, in welchen Angelegenheiten das Provinzial-Konsistorium als berathende Behörde dem Ober-Präsidenten beigeordnet ist.

Zugleich hat derselbe den Vorsitz bei dem Konsistorium und bei dem Medizinal-Kollegium.

Das Konsistorium, welches aus dem Ober-Präsidenten und gewöhnlich sechs bis acht Konsistorial-Räthen zusammen gesetzt ist, führt in kollegialischer Verfassung die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der

Provinz, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht. In den kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium im Allgemeinen diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religions-Unterricht beziehen, insbesondere:

a) die Einrichtung der Synoden, und die Aufsicht über dieselben;
b) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, besonders in dogmatischer und liturgischer Rücksicht;
c) die Prüfung der Kandidaten pro facultate concionandi und pro ministerio;
d) die Bestätigung der von den Regierungen anzustellenden oder auf Präsentation der Patronen von denselben genehmigten Geistlichen, wenn solche von außerhalb des Landes vocirt worden.
e) den Vorschlag an das Ministerium zur Besetzung der Superintendentenstellen;
f) die Aufsicht über die geistlichen Seminarien, und die Anstellung der Lehrer bei denselben;
g) die Aufsicht über die Amtsführung und das moralische Betragen der Geistlichen und die Einleitung des Strafverfahrens gegen dieselben bei Vergehungen gegen die liturgischen und reinkirchlichen Anordnungen;
h) die Verfügung der Suspension derselben vom Dienst, und den Antrag auf deren Absetzung bei Vergehen in Ausübung ihres geistlichen Amts. (Wenn die Suspension wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens nothwendig wird, kann solche von Seiten der Kirchen- und Schulkommission oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden).
i) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen bei Trauungen zum einmaligen Aufgebote ist dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorbehalten; die Konzessionen zu Haustaufen und Haustrauungen, so wie die Dispensation vom dritten Aufgebot bei Trauungen und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation ertheilt die Kirchen- und Schulkommission der Regierung;
k) die Anordnung kirchlicher Feste, der Buß- und Bettage und die Bestimmung der Texte der Predigten bei solchen Gelegenheiten.

Bei den Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirchen wirkt das Konsistorium als berathende Behörde, so wie im vorstehenden bemerkt worden. Alle übrigen Religionsparteien sind, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet. Alle solche gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen, stehen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums. In Rücksicht der Elementar- und Bürgerschulen, der Privaterziehungs-Anstalten, die der Aufsicht und Verwaltung der mit der Regierung verbundenen Kirchen- und Schulkommission unterworfen sind, steht dem Konsistorium nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung zu.

Die Medizinal-Kollegien sind zusammengesetzt aus dem Ober-Präsidenten der Provinz, dem Regierungs- und Medizinalrath der Regierung, zwei andern Medizinalräthen, zwei Assessoren pharmaciae und zwei Assessoren chirurgiae. Dasselbe ist eine reinwissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörde für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und hat mithin keine Verwaltung.

Die nähern Bestimmungen über den Wirkungskreis der Ober-Präsidien, der Konsistorien und Medizinal-Kollegien, über ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind in den deshalb unterm 23. Oktober 1817 ergangenen und hier folgenden Dienst-Instruktionen enthalten.

Instruktion für die Ober-Präsidenten. Vom 23. Okt. 1817. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben beschlossen, um die den Ober-Präsidenten durch das Gesetz vom 30. April 1815 gegebene Bestimmung näher festzusetzen und zu begründen, sie mit nachstehender Instruktion zu versehen, wornach sich nicht allein Unsere Ministerien, sondern auch die Ober-Präsidenten selbst, sämmtliche Regierungen und übrige Behörden, welche dadurch betroffen werden, gebührend zu achten haben.

§. 1. Die Ober-Präsidenten führen, in den ihnen anvertrauten Provinzen, die obere Leitung, Aufsicht und Kontrolle der gesammten Provinzialverwaltung, in Absicht des den Regierungen nach der gedachten Verordnung beigelegten Wirkungskreises. Ihnen sind in dieser Hinsicht daher auch die Regierungen der Provinzen und deren Unterbehörden untergeordnet.

§. 2. Außer der den Ober-Präsidenten beigelegten Einwirkung auf die ständischen Angelegenheiten, imgleichen außer der wegen ihrer Eigenschaft als Präsidenten des Provinzial-Konsistoriums und Medizinal-Kollegiums, worüber die nähern Bestimmungen in den heute von Uns den Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien ertheilten Instruktion enthalten sind, müssen die Ober-Präsidenten alle Gegenstände der ihnen übertragenen Provinzialverwaltung durch die betreffenden Regierungen zur Ausführung bringen lassen, und sie sind auch nicht befugt, die den Regierungen durch die ihnen heute ertheilte Instruktion beigelegte Selbstständigkeit im geringsten zu ändern oder zu schmälern. Die den Ober-Präsidenten beigelegte obere Leitung, Aufsicht und Kontrolle beschränkt sich daher in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber den Regierungen eine selbstständige Verfügung nachgelassen ist:

a) darauf zu sehen und zu halten, daß von den Regierungen überall, den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäß, verwaltet werde; daß in dem Geschäftsgange selbst Einheit, Ordnung, Gründlichkeit und die möglichste Beschleunigung herrsche; daß die öffentlichen hier in Rede stehenden Beamten überall ihre Schuldigkeit thun, und diejenigen Verwaltungsgegenstände, welche aus einem mehr erweiterten Standpunkte, als dem eines einzelnen Regierungsdepartements, genommen werden müssen, wohin außer den im §. 3. des Gesetzes vom 30. April 1815 benannten, auch Anlegung von Chausseen, Kanälen, größeren Gewerbes- u. Kommunikations-Anstalten, bedeutende Landesmeliorationen, und überhaupt alle Gegenstände, welche die Grenzen eines Regierungsdepartements überschreiten, gehören, aus dem richtigen Gesichtspunkte gewürdigt und behandelt, und von den ein-

zelnen Regierungen keine Maßregeln genommen werden, wodurch demselben Eintrag geschehen kann.

b) Mängeln und Verstößen, welche sie bemerken, abzuhelfen, so wie Beschwerden, welche wider einzelne Verfügungen der Regierungen bei ihnen angebracht werden, zu prüfen, und sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, sie gleichfalls zu erledigen.

§. 3. Zu dem Ende sind die Ober-Präsidenten ermächtigt und verpflichtet, die einzelnen Regierungsdepartements der Provinz von Zeit zu Zeit zu bereisen; die Verwaltung und den Geschäftsgang bei allen Regierungen und ihren Unterbehörden sowohl im Allgemeinen, als die erheblicheren Verwaltungs-Gegenstände an Ort und Stelle zu revidiren; den Sitzungen der Regierungen beizuwohnen, und diejenigen Gegenstände zu bestimmen, welche alsdann in ihrer Gegenwart vorgetragen werden sollen. Es ist überhaupt Unser Wille, daß die Thätigkeit der Ober-Präsidenten sich mehr auf eigene Anschauung und örtliche Untersuchung, als auf todte Berichtserstattung gründen soll, und Wir machen es ihnen zur besonderen Pflicht, alle Jahr wenigstens einmal die ganze Provinz zu bereisen. Sie müssen daher auch bei ihren Bereisungen die nöthigen Verabredungen mit den Regierungen, und besonders mit ihren Präsidien, über die Einleitung und Behandlung der wichtigern Verwaltungs-Angelegenheiten, so viel möglich gleich an Ort und Stelle, nehmen, und die erforderlichen Erläuterungen und nöthige Auskunft sich daselbst ebenfalls sogleich geben lassen; den Regierungen alle weitere durch die Regierungs-Instruktion nicht ausdrücklich vorgeschriebene Berichtserstattungen möglichst ersparen, und wo diese sich nicht vermeiden lassen, sie wenigstens möglichst abzukürzen und zu vereinfachen suchen, damit das Leben und der Geist in der Verwaltung nicht unter der Schreiberei verloren gehe. In so weit daher auch von den Regierungen weder in Form noch Materie wider bestehende Gesetze und Vorschriften gefehlt worden, sondern es außerhalb dieser Grenzlinie bloß auf eine Verschiedenheit der Meinung und Ansicht über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Maßregel ankommt, und in soweit die Regierungen ferner die Bestimmungen des vorigen §.

der gegenwärtigen Instruktion nicht überschritten haben, dürfen sich die Oberpräsidenten keine Abänderungen der von den Regierungen innerhalb der ihnen durch ihre Instruktion selbstständig angewiesenen Wirkungskreise erlassenen Verfügungen erlauben. In sofern jedoch durch dergleichen Verfügungen der Regierungen die Einheit in der Verwaltung der Provinz leiden könnte, bleibt es den Ober-Präsidenten überlassen, sie deshalb für die Zukunft mit allgemeinen Anweisungen zu versehen. Obgleich Wir zu den Ober-Präsidenten das Vertrauen haben, daß sie solches von selbst thun werden, so machen Wir es ihnen dennoch besonders zur Pflicht, die ihnen übertragene obere Leitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Verwaltung der Regierungen in den möglichst schonenden Formen auszuüben, und stets darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Achtung und das amtliche Ansehen der Regierungen und insonderheit auch ihrer Präsidien, bei ihren Unterbehörden und den Eingesessenen ihres Bezirks nicht ohne die dringendste Nothwendigkeit gefährdet werden dürfe.

§. 4. Alle Berichte der Regierungen, welche ihre Instruktion vorschreibt, oder von ihnen sonst an die Ministerien zu erstatten sind, gehen, mittelst Umschlages, durch die Ober-Präsidenten, die sie mit ihrem Gutachten begleiten können, in jedem Fall aber mit der zunächst abgehenden Post weiter befördern müssen; so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Ober-Präsidenten an die Regierungen gelangen; es wäre denn besondere Gefahr bei dem Verzuge vorhanden, in welchem Falle die Regierungen zwar unmittelbar an die Ministerien berichten, den Ober-Präsidenten jedoch gleichzeitig davon benachrichtigen, so wie, wenn die Ministerien es nöthig finden, unmittelbar an die Regierungen zu verfügen, dem Ober-Präsidenten gleichzeitig Abschrift der Verfügung zugefertigt werden wird. Es steht den Ober-Präsidenten auch frei, wenn sie solches für nöthig und rathsam finden, die Regierungen mit einer vorläufigen Bescheidung und Anweisung auf ihre gedachten Berichte zu versehen; sie müssen aber Abschrift dieser vorläufigen Verfügung dem Regierungsbericht an die Ministerien jedesmal beilegen.

Die von den Regierungen von Uns Selbst oder Unserm Staatskanzler etwa erforderten Berichte, auch

der Zeitungsbericht, müssen jedesmal unmittelbar erstattet werden, jedoch sind in diesen Fällen, dem Ober-Präsidenten Abschriften der Verfügungen und Berichte mitzutheilen.

§. 5. In folgenden Fällen ertheilen Wir den Ober-Präsidenten hiermit die Befugniß, Namens des betreffenden Ministeriums, oder sofern mehrere Ministerien konkurriren, Namens derselben ohne besondere Anfrage bei ihnen, die Regierungen mit den nöthigen Anweisungen und Genehmigungen zu versehen:

1) in allen Fällen, wo in der Regierungsinstruktion gesagt ist, daß die Sache dem Ober-Präsidenten eingereicht werden soll;

2) bei Gratifikationen aus Gehaltsersparungen oder oder bei anderweiten Dispositionen über Ersparungen dieser Art, sobald selbige einen vierteljährigen Betrag übersteigen;

3) in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Ober-Bürgermeister-Stellen in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeindebedürfnisse dem Steuerinteresse des Staats Nachtheil geschehe;

4) in den §. 17. unter Nr. 2. der Regierungsinstruktion gedachten Fällen, sofern nicht besonders bedenkliche Umstände dabei obwalten;

5) über die Resultate der abgehaltenen Landesvisitationen, deren Anordnung für die Provinz dem Ober-Präsidenten gleichfalls freisteht;

6) über Konzessionen zu Anlegung von Apotheken, nach vorheriger Rücksprache mit dem Medizinal-Kollegium;

7. In dem §. 17. der Regierungsinstruktion unter Nr. 7. erwähnten Fällen, sofern dazu kein Zuschuß aus Staatskassen erforderlich ist, oder zeither gegeben worden;

8) in dem §. 17. der Regierungsinstruktion unter Nr. 9. gedachten Fall, jedoch unter gehöriger Berücksichtigung der dabei etwa konkurrirenden Privatgerechtsame;

9) wegen der Etats und Rechnungen von solchen, auf Staatskassen gegründeten, polizeilichen oder andern gemeinnützigen, wohlthätigen und frommen Anstalten und Stiftungen, bei denen die Regierungen nach §. 19. ihrer Instruktion zu berichten haben,

sofern nicht der Etat die Summe von 2000 Rthl. übersteigt, oder einen Bestandtheil des Etats der Hauptkasse ausmacht;

10) wegen Vorschüsse und extraordinairer Zahlungen bis zur Summe von 500 Rthl. im einzelnen Fall, wenn derselbe dringend ist;

11) in den §. 21. der Regierungsinstruktion unter No. 8. gedachten Fällen bis zur Summe von 100 Rthlr. im einzelnen Fall, wenn die Strafe nicht auf einem rechtskräftigen Erkenntniß beruhet;

12) in allen übrigen Remissionsfällen, wenn die Remission sich auf bestimmte Vorschriften oder den deutlichen Inhalt von gültigen Verträgen, gründet, und der Remissionsfonds dabei nicht überschritten wird;

13) bei allen Verträgen, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, haben die Ober-Präsidenten die Revision und Bestätigung der ausgefertigten Verträge, sobald die Bedingungen des Geschäfts bereits von den betreffenden Ministerien vollständig genehmigt sind, und nicht Unsere unmittelbare Bestätigung des Vertrages erforderlich ist.

§. 6. Auch steht es den Oberpräsidenten frei, einzelne der ihnen untergeordneten Beamten wegen Pflichtwidrigkeiten, nach vorheriger Ermittelung eines richtigen und überzeugenden Thatbestandes, von dem Dienste zu suspendiren, oder es zu veranlassen, daß die gerichtliche Untersuchung wider sie eingeleitet werde. Sollten sich wider Erwarten einzelne Mitglieder der Regierungs-Kollegien dergleichen zu Schulden kommen lassen, so sind die Ober-Präsidenten jedoch gehalten, dazu vorher erst die Genehmigung der Ministerien einzuholen.

§. 7. Die Regierungen sind durchaus verpflichtet, die von den Ober-Präsidenten innerhalb den Grenzen der gegenwärtigen Instruktion an sie ergehenden Verfügungen zu befolgen, und zur Ausführung bringen zu lassen; zwar wenn sie gegründete Bedenken dagegen haben, diese dem Ober-Präsidenten vorzustellen, im Fall derselbe aber bei seiner Verfügung verbleibt, der Vollziehung derselben alsdann keinen weitern Anstand zu geben. Wohl aber steht es ihnen nicht nur frei, sondern es ist sogar ihre Pflicht, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glauben,

davon dem betreffenden Ministerium Anzeige zu machen, und hiervon zugleich den Ober-Präsidenten zu benachrichtigen.

§. 8. Um Unsern getreuen Unterthanen auch eine nähere Instanz in Post-, Bergwerks-, Hütten-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestüts-Angelegenheiten zu verschaffen, ermächtigen Wir hierdurch die Ober-Präsidenten, die darin eingehenden Beschwerden zu untersuchen; wenn sie gegründet sind, darüber abhelfliche Maaße zu treffen, und die betreffenden Behörden und Beamten in der Provinz dazu anzuhalten. Letztere sind daher auch verpflichtet, den Ober-Präsidenten auf die von ihnen ergehenden Aufforderungen die nöthige Auskunft und Ausweise zu geben, und ihren diesfälligen Anweisungen Folge zu leisten. Die Ober-Präsidenten müssen jedoch von ihren Verfügungen die für die gedachten Verwaltungszweige angestellten obersten Behörden jedesmal in Kenntniß setzen, auch wenn sie sonsten Mißbräuche und Mängel bemerken, ein gleiches thun, und die nöthigen Vorschläge zu ihrer Verbesserung beifügen. In die innere und technische Verwaltung dieser Angelegenheiten steht aber den Ober-Präsidenten keine Einmischung zu.

Eben so sind die Ober-Präsidenten befugt, von dem Gange der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Kenntniß zu nehmen, und gegründeten Beschwerden über Verzögerungen abzuhelfen, ohne sich jedoch in den innern Geschäftsbetrieb der damit beauftragten Behörden zu mischen.

§. 9. In so weit über die einzelnen Gegenstände des den Ober-Präsidenten in der gegenwärtigen Instruktion angewiesenen Wirkungskreises bereits gesetzliche Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze bestehen, können sie nach denselben selbstständig und ohne weitere Anfrage verfügen, und es ist ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß die bestehenden Vorschriften und Verordnungen in den Verwaltungsgrundsätzen in der Provinz überall gehörig beobachtet und zur Ausführung gebracht werden. In sofern es aber erst auf Feststellung von Vorschriften und Verordnungen in den Verwaltungsgrundsätzen ankommt, müssen die Ober-Präsidenten vorher die Genehmigung des betreffenden Ministeriums einholen, damit die nothwendige Einheit in der gesammten Staatsverwaltung nicht leide, wenn Wir

gleich allerdings dabei die Eigenthümlichkeiten und besonderen Verhältnisse der einzelnen Provinzen berücksichtigt wissen wollen, so weit es ohne Nachtheil des Allgemeinen geschehen kann.

§. 10. Die Ober-Präsidenten bleiben wegen ihrer Dienstverwaltung Uns, Unserm Staatskanzler und den betreffenden Ministerien verantwortlich, und gehalten, sich über die wider sie etwa eingehenden Beschwerden gehörig auszuweisen.

Die Verfügungen der Minister sollen, der Regel nach, von ihnen selbst an die Ober-Präsidenten erlassen werden, und einzelne Abtheilungen und Verwaltungen der Ministerien nur im Ersuchungsstyl an die Ober-Präsidenten schreiben: doch sind die Ober-Präsidenten gehalten, auf die Anschreiben derselben das Nöthige zu veranlassen.

Um den Geschäftsgang zwischen den Ministerien und Ober-Präsidenten möglichst zu vereinfachen, sollen die Ober-Präsidenten spätestens bis Ende September jeden Jahres, jedem Minister für sein Ressort einen Verwaltungsplan der Provinz für das nächste Jahr einreichen, worin sie die wichtigsten Verwaltungsgegenstände, welche in demselben zur Ausführung kommen, zusammenstellen, ihre Vorschläge darüber abgeben, und gleichzeitig mit demselben auch die vorgeschriebenen Kassen-Etats für das nächste Jahr einreichen.

Wir behalten Uns vor, die Ober-Präsidenten jährlich für einige Zeit nach Berlin zu berufen, und es werden alsdann von den Ministerien, mit ihrer Zuziehung, die gedachten Verwaltungs-Pläne und Etats geprüft, festgestellt, und mit den Ober-Präsidenten die nöthigen Verabredungen über ihre Ausführung genommen werden. Gegenstände, die sich nicht im Voraus bestimmen lassen, oder bei denen es auf eine schleunigere Entscheidung ankommt, müssen natürlich besonders berichtet werden.

Nach Ablauf jeden Jahres sind die Ober-Präsidenten verbunden, jedem Minister für sein Ressort, nach den einzelnen Abtheilungen desselben, spätestens bis Ende Januar einen Hauptbericht über die Resultate des vorjährigen Verwaltungsplans, die Ausführung desselben, und den dermaligen Zustand der Provinzialverwaltung zu erstatten. Auch werden sie

ihnen im Laufe des Jahres von den wichtigern Ereignissen besondere Anzeige machen.

§. 11. Durch die Befugnisse und Obliegenheiten der Ober-Präsidenten in ihrer Eigenschaft als Präsidenten der Provinzial-Konsistorien und Medizinalkollegien wird wegen der geistlichen, Schul- und Medizinal-Angelegenheiten diejenige Einwirkung nicht verändert, welche ihnen als Ober-Präsidenten durch die gegenwärtige Instruktion gegen die Regierungen überhaupt beigelegt ist.

§. 12. Im Fall eines Krieges sind, sobald der Feind die Grenzen der Provinz betritt, und bis dahin, daß Wir Selbst das Nähere befehlen, die Ober-Präsidenten befugt und verpflichtet, in Beziehung auf die gesammte Civilverwaltung, alles auf ihre Verantwortlichkeit zu verfügen, was die Lage der Umstände zu Sicherstellung und Beförderung Unseres Allerhöchsten Interesse und zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erheischt; und ihren Anordnungen muß von sämmtlichen Civilbehörden unbedingte Folge geleistet werden. Doch werden die Ober-Präsidenten dabei im gehörigen Einverständniß mit dem kommandirenden General verfahren, und die Ministerien fortwährend, wenigstens in einer allgemeinen Kenntniß der von ihnen getroffenen Maßregeln erhalten.

§. 13. Die Ober-Präsidenten werden von den Spezialpräsidien entbunden. Es sind ihnen für die Oberpräsidial-Geschäfte ein Rath und das nöthige Subalternen-Personal zu überweisen, und aus dem Personal der Regierungen zu nehmen. In der Folge ist Unsere Absicht, die Zahl der Ober-Präsidenten zu vermindern, und es werden überhaupt bei den Ministerien und Regierungen Ersparungen eintreten können, wogegen die Regierungen, denen jetzt Ober-Präsidenten vorstehen, eigene Präsidenten erhalten müssen, die vorerst, der Regel nach, aus den Direktoren genommen werden und zugleich eine Abtheilung leiten können.

§. 14. In Krankheits- oder anderweiten Behinderungsfällen, sind die Ober-Präsidenten befugt, einem Regierungs-Präsidenten der Provinz einstweilen, bis auf höhere Genehmigung, die sogleich von ihnen einzuholen ist, die Verwaltung ihres Amts mit Zuziehung des Oberpräsidialraths zu übertragen, so daß alsdann dieser Präsident gemeinschaftlich mit dem

Oberpräsidialrath die vorfallenden Geschäfte nach Anleitung der gegenwärtigen Instruktion besorgt, und mit ihm die Verfügungen im Auftrage des Oberpräsidenten vollzieht.

§. 15. Die Ober-Präsidenten bedienen sich der Form und Schreibart in ihren Verfügungen an die Regierungen, welche von den verschiedenen Abtheilungen der Ministerien gegen die Regierungen beobachtet wird, so wie letztere an die Oberpräsidenten im Berichtsstyl zu schreiben haben.

Indem Wir die gegenwärtige Instruktion vollziehen, hoffen Wir, daß die Oberpräsidenten den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen, und das Vertrauen vollständig rechtfertigen werden, welches Wir ihnen dadurch zu erkennen gegen haben.

Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien. Vom 23. Okt. 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetz vom 30. April 1815 angeordneten Provinzial-Konsistorien mit nachstehender Instruktion zu versehen:

§. 1. Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien. Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in reingeistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schulangelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen, nach Inhalt der denselben heute ertheilten Instruktion, verwaltet.

§. 2. Nähere Bestimmung desselben. I. In Kirchenangelegenheiten; a) der evangelischen Kirche. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen Konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen, insofern ihm nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der

evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichtserstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;

2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;

3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Aemter Anspruch machen, pro facultate concionandi, und die Prüfung pro Ministerio;

4) die Bestätigung der von den Regierungen vermöge des Königlichen Patronatrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;

5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen, an das vorgesetzte Ministerium, und deren Einführung;

6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben;

7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesetzten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniß von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnächst sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weitern Verfügung einzureichen. Im Falle bemerkter Unordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;

8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amts gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen;

9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft

als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letztern Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betreffenden Gerichtsbehörde verfügt werden kann;

10) die Ertheilung von Konzessionen und Dispensationen, mit Ausschluß derjenigen zu Haustaufen und Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesetzten Ministerium vorbehalten ist;

11) die Anordnung kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Bettage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;

12) die Zensur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften, aller pädagogischen und Schul-Schriften und der religiösen Volksschriften.

§. 3. b) Der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche verwaltet, insofern sie die interna derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der dieser Kirche unmittelbar vorgesetzten Bischöfe.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheiten bloß eine berathende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räthe zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertiget, bloß von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

§. 4. Nähere Bestimmungen. Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

1) die Erörterungen über die Zulässigkeit päbstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen,

wegen deren Genehmigung stets an das vorgesetzte Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommuniziren ist;

2) die Besorgung der Gesuche an den Pabst, oder an auswärtige geistliche Obere, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits ertheilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.

Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgesetzte Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;

3) die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionsparteien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.

Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und folgereichen Fällen an das vorgesetzte Ministerium berichtet werden;

4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;

5) Beaufsichtung der Prüfungen, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;

6) alle im §. 2. berührte Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

§. 5. c) Der übrigen Religionsparteien. Alle übrige Religionsparteien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welche der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 6. II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Im Allgemeinen. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privaterziehungs- und Unterrichts-Anstalten, bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und in Beziehung auf die innere Verfassung,

imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden §., so weit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrte Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

§. 7. Nähere Bestimmungen. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände:

1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;

2) die Prüfung der Grundplane oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen;

3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements; imgleichen der Disziplinargesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-Wesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;

4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regulirung der Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgesetzten Ministerii;

5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgesetzten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;

6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, so wie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer bei denselben.

Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;

7) die Prüfung pro facultate docendi bei den

gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der Verordnung vom 12. Juli 1810, unterziehen müssen; imgleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;

8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungskommissarien und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen, nach der darüber erlassenen Verordnung, und Vorschläge zur Vervollkommung dieser Maaßregel;

9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;

10) die Anstellung, Beförderung, Disziplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denselben, imgleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien, müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungswesen eine angemessene Richtschnur erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Absicht der innern als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden; wozu Wir bereits die nöthigen Befehle ertheilt haben.

§. 8. Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichtswesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, so weit er verfassungs- und gesetzmäßig

ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung den von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofes zusammen statt findet.

Insofern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

§. 9. III. In den äußeren Angelegenheiten der Kirchen und Schulen. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6., und im §. 7. unter Nr. 6. und 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, imgleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, so wie die Oekonomie der denselben angehörigen Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maaßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der

Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht werden, welches entweder die Bestätigung ertheilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgesetzten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung, nach Maaßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen ertheilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichteten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es eben so gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

§. 10. Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise. Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amts sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgesetzte Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruktion nöthig sein würde, die Ge-

nehmigung des ihnen vorgesetzten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen aber, wo es bloß auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung annoch näher zu bestimmen; imgleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

§. 11. Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz. In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und diese ist gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungsstyl, so wie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betreffende Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulräthen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach, bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an die Ministerien erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige

Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkte geschickt sind, zur Kenntnißnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

§. 12. Verhältniß der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen. Bei der durch Unsere Kabinetsordre vom 19. Dezember v. J., anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der den Konsistorien im §. 7. gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2. 3. 4. 7. und 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und in Auftrag derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungskommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität dem Konsistorium in Köln und Koblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit des letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftlichen Prüfungskommissionen durch das vorgeordnete Ministerium entworfen werden.

§. 13. Innere Verfassung des Konsistoriums. Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, sofern darin nicht nach §. 3. und 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

§. 14. Geistliche und Schulkommission bei der Regierung am Sitz des Konsistoriums. Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitz sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

§. 15. Disziplinarvorschriften. Geschäftsgang. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Subalternen, die Dienstdisziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungsinstruktion vorgeschrieben ist.

Wir machen es Unserm Staats-Ministerium, den Ober-Präsidenten und Konsistorien, so wie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

Dienstanweisung für die Medizinalkollegien. Vom 23. Okt. 1817. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ertheilen, in Folge Unserer Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Ober-Präsidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanweisung.

§. 1. Wirkungskreis. Die Medizinalkollegien sind rein-wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämmtlichen Regierungen der Provinz.

§. 2. Befugnisse und Obliegenheiten. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind;

2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinal-Ordnungen, Reglements, Taxen ꝛc. ꝛc. auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;

3) die Prüfung der Medizinalpersonen, in so weit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebammen, welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben, von den Hebammenlehrern besorgt wird;

4) die Beurtheilung gerichtlich medizinischer Fälle; die Abfassung und respektive Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktions-Verhandlungen;

5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltungs- und Sicherungs-Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;

6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser ꝛc.;

7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

§. 3. Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien. Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmaceut, und wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, so wie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

§. 4. Verhältniß des Oberpräsidenten und Geschäftsgang. Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die so viel möglich nach der Analogie der Regierungs-Instruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disziplinar-Vorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, so wie dieser unter sich und zu den Subalternen, Anwendung findet, so weit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräsidenten und einstweilen durch die der Regierung, an deren Sitz sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt.

Ist der Oberpräsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert; so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo

wo sich das Medizinal-Kollegium befindet, angestellten Regierungs-Medizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinal-Kollegiums ist.

§. 5. Verhältniß derselben zu den Regierungen und Gerichten. Da die Medizinal-Kollegien mit der Verwaltung der Medizinal-Polizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinal-Kollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn es darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht wird. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinal-Kollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinal-Kollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinal-Kollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

§. 6. Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg. In der Provinz Brandenburg vertritt die dem vorgesetzten Ministerio selbst angehörige wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinal-Kollegii der Provinz unter den in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräsident derselben den Vorsitz und die Geschäftsleitung, so wie selbige unter dem Namen des Medizinal-Kollegii der Provinz Brandenburg ausgefertiget werden. Es bleibt dem Oberpräsidenten überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht, nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii, die nöthige Einrichtung zu treffen.

Nach Vorstehendem haben sich die Medizinal-

Kollegien und die übrigen Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

In der Preuß. Monarchie befinden sich gegenwärtig 9 Ober-Präsidien *), 10 Konsistorien, eben so viel Medizinal-Kollegien und 25 Regierungen. Diese Verwaltungs-Eintheilung des Staats gründet sich weniger auf Flächenraum und Volkszahl, als vielmehr auf geschichtliche und Verfassungsverhältnisse. Es besteht hiernach folgende Eintheilung des Staats:

	Regierungsbezirke.	Geogr. Q. M.	Einwohner.
1. Ostpreußen	Königsberg und Gumbinnen.	702,80	1,005,543
2. Westpreußen.	Danzig und Marienwerder.	465,95	633,077
3. Posen.	Posen und Bromberg.	538,30	883,972
4. Schlesien.	Breslau, Oppeln, Liegnitz.	749,30	2,061,589
5. Pommern.	Stettin, Köslin, Stralsund.	566,52	729,834
6. Brandenburg.	Potsdam und Frankfurt.	749,30	1,335,160
7. Sachsen.	Magdeburg Merseburg Erfurt.	457,94	1,259,221
8. Westphalen.	Münster, Minden, Arnsberg.	367,07	1,095,019
9. Kleve Berg u. Jülich	Köln und Düsseldorf.	958,43	965,756
10. Niederrhein.	Koblenz, Trier und Aachen.	288,00	1,007,081
	Summa	5014,61	10,976,252

Die Ober-Präsidien.

1. Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen: Se. Exzellenz v. Auerswald, Landhofmeister des Königreichs Preußen, Geh. Staatsrath und General-Landschafts-Präsident.

Unter dem Ober-Präsidenten stehen unmittelbar:

a) das Konsistorium und Schul-Kollegium zu Königsberg. Dasselbe führt die Aufsicht über die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Königsberg, über sämmtliche evangelische geistliche Superintendenturen, Gymnasien, und höhere Schulen in der ganzen Provinz.

b) die Katholische Geistlichkeit; hierher gehört das Bisthum Ermeland mit dem Dom-Kapitel zu Frauenburg. Fürst Bischoff ist Joseph, Prinz von Hohenzollern Hechingen in Frauenburg. Er steht auch nach der neuesten Verfassung der katholischen

*) Das 10te Ober-Präsidium, namentlich von Kleve, Berg und Jülich, ist durch das Absterben des Ober-Präsidenten Grafen v. Solms-Laubach eingegangen und mit dem Ober-Präsidium der Provinz Niederrhein vereinigt worden.

Kirche unter keinem Erzbischoff, hat, außer der Provinz Ermland, in Westpreußen 3 Kirchen zu Elbing, Tolkemit und Neukirch, überhaupt 10 Dekanate oder Erzpriestereien *). Die Ermländischen Gerichte kommen bei der Justizverwaltung vor.

c. Das Medizinal-Kollegium und
d. das Geheime Archiv zu Königsberg.

2. Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen: Se. Exz. der wirkliche Geheime Rath v. Schön zu Danzig. Unter demselben stehen unmittelbar:
a. das Konsistorium und Schulkollegium zu Danzig, von welchem die evangelischen geistlichen Superintendenturen, die Gymnasien und höhern Stadtschulen beaufsichtiget werden;
b. die Katholische Geistlichkeit in der Provinz Westpreußen, steht zunächst unter dem Bisthum Kulm, mit dem Domstift zu Kulmsee. In gedachter Provinz befinden sich 8 Diözesen und mehrere Mönchs- und Nonnenklöster;
c. das Medizinal-Kollegium zu Danzig;
d. die Navigationsschule, so wie die Kunstschule zu Danzig.

3. Ober-Präsident der Provinz Posen: der wirkliche Geheime Rath v. Zerboni di Sposetti zu Posen. Von demselben hängen unmittelbar ab:
a. das Konsistorium und Schulkollegium zu Posen, von welchem die evangelischen geistlichen Superintendenturen, so wie die Gymnasien und höhern Stadtschulen in den beiden Regierungsbezirken Posen und Bromberg;
b. die Katholische Geistlichkeit oder das Erzbisthum Gnesen und Posen, worin sich 15 Mönchs- und 3 Nonnenklöster befinden;
c. das Medizinal-Kollegium.

4. Ober-Präsident der Provinz Schlesien, vakat. Die Ober-Präsidial-Geschäfte werden von dem Vice-Regierungs-Präsidenten Richter geleitet. Davon hängen unmittelbar ab:
a. das Konsistorium und Schulkollegium,

---

*) Die neuesten Verhältnisse der katholischen Kirche s. oben S. 107.

und unter diesem stehen: die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission für Schlesien und Posen, die evangelischen geistlichen Superintendenten, die Gymnasien und höhern Stadt-Schulen.

b. die Katholische Geistlichkeit. Das Bisthum Breslau ist, wie das zu Kulm, unmittelbar und vom Erzbisthum unabhängig. Es hat ein Domkapitel, vier Archidiakonate, Breslau, Glogau, Liegnitz und Oppeln, 78 Archipresbyteriate oder Erzpriestereien. Der Bischoff von Breslau erstreckt seinen Hirtenstab mit wenig Ausnahme über das Preußische und Oesterreichische Schlesien, die Lausitz Preußischer Hoheit. Mehrere nicht aufgehobene Klöster und Stifter befinden sich in diesem Bisthum.

c. das Medizinal-Kollegium zu Breslau.

5. Ober-Präsident der Provinz Pommern: Se. Exz. der wirkliche Geheime Rath Sack zu Stettin. Unter demselben stehen unmittelbar:

a. das Konsistorium und Schul-Kollegium zu Stettin, von welchem die beiden evangelischen General-Superintendenten zu Stettin und Greifswalde, die evangelischen geistlichen Superintendenten, die Gymnasien und höhern Stadtschulen abhängen;

b. die Katholische Geistlichkeit im Stettiner und Stralsunder Departement; sie stehet in Hinsicht der innern Angelegenheiten unter der Aufsicht des jedesmaligen Probstes der St. Hedwigskirche zu Berlin;

c. das Medizinal-Kollegium zu Stettin.

6. Ober-Präsident der Provinz Brandenburg: Se. Exz. der wirkliche Geheime Rath v. Heydebreck. Von demselben hangen unmittelbar ab:

a. das Konsistorium der Provinz Brandenburg; dasselbe hat, nach Aufhebung der Berliner Regierung, einen erweiterten Wirkungskreis erhalten, indem ihm der Wirkungskreis des mit der Regierung verbunden gewesenen Kirchen- u. Schul-Kollegiums beigelegt worden. Von diesem hängen ab: die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission für Brandenburg und Pommern, die evangelischen geistlichen Superintendenten, die Gymnasien und allgemeinen Unterrichtsanstalten in Berlin, in dem

Potsdammer und Frankfurter Regierungsdepartement.

b. die Katholische Geistlichkeit. Das Medizinal-Kollegium in dieser Provinz wird durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen an dem betreffenden Ministerium vertreten. S. oben S. 337.

7. Ober-Präsident der Provinz Sachsen: Se. Exzell. der wirkliche Geheime Rath v. Bülow. Von dem Ober-Präsidium hängen ab:

a. das Konsistorium und Schulkollegium zu Magdeburg. Von demselben ressortiren: die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission zu Halle, die evangelischen geistlichen Superintendenten, die Direktoren der Gymnasien und Seminarien in den Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg und Erfurt;

b. die Katholische Geistlichkeit im Eichsfeldschen, Erfurtschen und in Sachsen steht unter dem Bisthum Paderborn, hat ein bischöfliches geistliches Gericht zu Erfurt, ein geistliches Kommissariat zu Paderborn, das Domstift beatae Mariae Virginis zu Erfurt, wo sich auch ein Urseliner Nonnenkloster mit einer weiblichen Erziehungsanstalt befindet;

c. das Medizinal-Kollegium zu Magdeburg.

8. Ober-Präsident der Provinz Westphalen: Freih. v. Vinke. Von demselben hängen unmittelbar ab:

a. das Konsistorium und Schulkollegium zu Münster, unter welchem stehen: die wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, die evangelischen geistlichen Superintendenten, so wie die Gymnasien und höhern Schulen;

b. die Katholische Geistlichkeit, im Münsterschen und Klevischen, hat zu ihrem geistlichen Oberhaupt den Bischof von Münster;

c. das Medizinal-Kollegium zu Münster.

9. Ober-Präsident der Provinz Kleve, Berg und Jülich, vereinigt mit dem Ober-Präsidium der Provinz Niederrhein: Geh. Staatsminister Frhr. v. Ingersleben. Von demselben hängen ab:

a. die beiden Konsistorien und Schul-Kollegien zu Köln und Koblenz; davon ressortiren: die wissenschaftliche Prüfungskommission zu Bonn, die evangelischen geistlichen Superintendenten, die

evangelischen Konsistorial-Präsidenten auf dem linken Rheinufer nach der französischen Verfassung der evangelischen Kirchen, im Klevischen und Düsseldorfer Regierungsbezirk, die Gymnasien und höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien;

b. die Katholische Geistlichkeit. Kölln ist der Sitz des zweiten Erzbisthums in der Preuß. Monarchie, nämlich in den westlichen Provinzen mit den 3 Bisthümern Münster, Trier und Paderborn;

c. die Medizinal-Kollegien in beiden Provinzen.

Die Regierungen und ihre Geschäftskreise.

Die Regierungs-Kollegien sind zusammengesetzt aus einem Chef-Präsidenten, zwei Direktoren, mehreren Räthen und Assessoren für die Domainen- und Forst-, Steuer-, Polizei- und Justiz- und Medizinalverwaltung, und für das Land-, Wasser- und Chaussée-Bauwesen, nebst dem erforderlichen Subalternen-Personale für die Sekretariats-, Kalkulatur-, Registratur- und Kanzleigeschäfte.

Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, mit Ausschluß einiger Staatsverwaltungszweige, für welche besondere Behörden angeordnet sind, z. B. das Justizwesen, die Postverwaltung, das Bergwerkswesen. Die Organe der Regierungen sind die Kreis-Landräthe, die Kreis-Physiker, die Superintendenten, die Ober-Steuer- und Forst-Inspektoren, die Land- und Wasserbau-Inspektoren, die Domainen- und Rentbeamten, die Polizei-Direktoren und Magisträte.

Das Kollegium ist in zwei Abtheilungen gesondert, deren jeder ein Direktor und bestimmte Räthe zugetheilt sind und ein besonderer Geschäftskreis angewiesen ist.

In der gemeinschaftlichen Versammlung beider Abtheilungen (im Plenum) werden unter Vorsitz des Chef-Präsidenten vorgetragen und berathen, vornämlich: a) die in Vorschlag zu bringenden Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die desfallsigen Berichte an die Ministerien, die darauf eingehenden Entscheidungen, und die wegen Ausführung derselben zu treffenden Maßregeln; b) die Grundsätze,

nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten im Regierungsbezirk aufgebracht werden sollen; c) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; d) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen öffentlicher von der Regierung ressortirender Beamten; e) alle Anstellungen und Beförderungen der von den beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten; f) alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, und die die Regierungsverwaltung oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen betreffen.

Diese Gegenstände gelangen, der Regel nach, nur erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Ausführung des Beschlusses, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Der ersten Abtheilung der Regierung sind überwiesen:

die innern Angelegenheiten der Landeshoheit; die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei; die Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten, in polizeilicher Rücksicht; die landwirthschaftliche Polizei; das Kommunalwesen, insoweit dem Staate eine Einmischung vorbehalten worden; die Aufsicht über alle Korporationen, öffentliche Institute und Anstalten, welche nicht bloß einen gewerblichen Zweck haben; die geistlichen und Schul-Angelegenheiten, sofern sie nicht zum Ressort des Provinzial-Konsistoriums gehören; die Angelegenheiten derjenigen Einwohner in ihrer bürgerlichen Beziehung, welche wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben; Sammlung der statistischen Nachrichten; die Militair-Angelegenheiten, in welche die Civil-Verwaltung eingreift; die Aufsicht über die Haupt-Kommunal- und Instituten-Kasse.

Die zweite Abtheilung der Regierung hat zu besorgen: a) alle auf das Staatseinkommen sich beziehende Angelegenheiten, nämlich die Verwaltung des Steuer- und Zollwesens, der Domainen und der Forsten, so wie das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungswesen über die zur Verwaltung der Regierung

gehörigen Landesherrlichen Intraden und Ausgaben; b) die Gewerbepolizei (wobei die Strom-, Deich-, Brücken- und Fähren-Bauten, die Anlagen und Instandhaltung der Chausseen, Land- und Wasserstraßen mitbegriffen werden); c) die Forst- und Jagd-Polizei.

Das Bauwesen wird von einer jeden Schulangelegenheit bildet die erste Abtheilung mit den sämmtlichen Provinzial-Konsistorialräthen die Kirchen- und Schulkommission, welche ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung ist. Die vollständige Regierungs-Instruktion folgt weiter unten.

Der Civil-Verwaltung eines jeden Kreises steht der Landrath, als unmittelbare Unterbehörde der Regierung, vor. Seine Amtsverrichtungen umfassen alle seinen Kreis betreffende Gegenstände, welche von der ersten Abtheilung der Regierung ressortiren; und von den Geschäftszweigen der zweiten Abtheilung: a) sämmtliche Gewerbe-Angelegenheiten, b) die Aufsicht und Kontrolle über das Regalien- und Abgabewesen, c) die Kuratel über die Kreis-Kassen. Er verwaltet in diesen Angelegenheiten nicht allein die Städte, sondern auch das platte Land seines Kreises, und es sind in dieser Hinsicht sämmtliche Magisträte der Städte, Polizeibeamte, Orts- und Kommunal-Vorsteher, und Dorfschulzen seine untergeordneten Gehülfen. Die nähern Vorschriften über die Amtsverrichtungen der Landräthe folgen weiter unten.

In jedem Kreise hat ein Kreis-Physikus (dem noch ein Kreis-Chirurgus zugeordnet ist) die allgemeine Aufsicht über die Medizinal-Personen. Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen hängen zwar in ihren persönlichen Dienstverhältnissen unmittelbar von der ersten Abtheilung der Regierung ab; sie sind aber in allen medizinal- und sanitätspolizeilichen Angelegenheiten dem Landrathe des Kreises untergeordnet, und dessen technische Gehülfen.

Alle in die Gesundheits-, Medizinal- und thierarzneiliche Polizei einschlagenden Angelegenheiten im Regierungs-Bezirk, welche sämmtlich der Oberaufsicht, Leitung und Verwaltung der ersten Abtheilung der Regierung zugewiesen sind, werden im Kollegium derselben durch den Regierungs-Medizinal-Rath zur Berathung vorgetragen und demnächst bearbeitet. Er hat in dieser Beziehung alle Rechte,

Pflichten und Verantwortlichkeiten, welche die übrigen Regierungsräthe für das ihnen zugetheilte Decernat haben. Die Organe der Regierung in dieser Angelegenheit sind die Physiker, forensischen Chirurgen und in der Folge auch die Kreis-Thierärzte.

Die Kreis-Physiker und Kreis-Chirurgen, welche auf Vorschlag der Regierung von dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten nach einer besondern Prüfung angestellt werden, beziehen ein bestimmtes Gehalt aus der Haupt-Regierungs-Kasse. Die Stadt-Physiker und Stadt-Chirurgen werden von den Magisträten gewählt und haben ein nicht überall gleich feststehendes Gehalt aus den Kämmerei-Kassen.

Der Ober-Forstmeister bearbeitet im Kollegium der Regierung, als Mitglied desselben, alle auf das technische Forstwesen sich beziehende und von der Regierung ressortirende Sachen; er ist zugleich der erste Forst-Beamte des Departements, zu dessen Wirksamkeit besonders die Leitung des ganzen technischen Theils der Forst-Verwaltung und die disziplinarische Aufsicht über die Forst-Beamten im Regierungs-Bezirk gehört. Die Verwaltung der Gemeinde-Holzungen ist den betreffenden Magisträten und Dorf-Gemeinden selbst überlassen, welche die Verwaltung zum Theil den benachbarten Königl. Forst-Beamten übertragen, zum Theil aber auch selbst ausüben oder durch von ihnen angestellte und besoldete sachkundige Offizianten ausüben lassen.

Sämmtliche Königl. Forsten sind in Forst-Inspektions-Bezirke, diese in Forst-Reviere, und diese wieder in Unterförster- und Waldwärter-Belaufe eingetheilt. Jedem Inspektions-Bezirk steht ein Forst-Inspektor, und jedem Reviere ein rechnungsführender Oberförster vor.

Unter den Regierungsräthen ist ein Wasser-Baurath und ein Land-Baurath, welche alle auf das Bauwesen Bezug habende Angelegenheiten bearbeiten, und denen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen und über sämmtliche Baubeamte im Regierungs-Bezirk, so wie auch die technische Beurtheilung in den Bausachen obliegt. Die Regierungs-Bezirke sind in Land-Baukreise eingetheilt. In jedem derselben ist ein Land-Bauinspektor angestellt,

welcher die darin vorkommenden Domainen-, Forst-, Brücken- und Wege-, so wie auch alle andere auf Rechnung des Staats auszuführende Bauten dirigirt, und wo es in polizeilicher oder gerichtlicher Hinsicht nöthig ist, ein technisches Gutachten im Bauwesen abzugeben hat.

Die technische Aufsicht über das Chaussee-Bauwesen führen Chaussee-Wegbau-Inspektoren. Die Wasserbau-Angelegenheiten stehen unter Inspektionen, wovon jede durch einen Wasserbau-Inspektor verwaltet wird.

Steuer- und Zollverwaltung. Die direkten Abgaben werden aufgebracht durch Grundsteuer, Gewerbesteuer und Klassensteuer, nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820. Die Grundsteuer, noch nicht überall regulirt, wird vorläufig nach den bisherigen Vorschriften in jeder Provinz, jedoch unter verschiedenen Namen, z. B. im Magdeburgischen als Kontribution und Kavallerie-Geld, erhoben. Die Gewerbe- und Klassensteuer nach demselben Gesetze und nach den deshalb ergangenen Instruktionen. Alle drei Gattungen werden von den Gemeinden durch Ortseinnehmer unter Leitung der Landräthe eingezogen und in monatlichen Beträgen an die ihnen angewiesenen Kreis-Kassen abgeführt, wobei ein Rendant und ein Kontrolleur angestellt ist. Die Aufsicht über die Kreis-Kassen führen die Landräthe, auch an einigen Orten die Distrikts-Kontrolleure.

Von den indirekten Steuern wird die Zoll- und Verbrauchssteuer für auswärtige Waaren nach dem Gesetz v. 26. Mai 1818, die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern nach d. Gesetz v. 8. Febr. 1819, die Mahl- u. Schlachtsteuer nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 erhoben. Zur Erhebung dieser Steuern bestehen in jedem Regierungs-Bezirk Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter. Den Hauptämtern sind mehrere Neben-Zoll- und Unter-Steuerämter untergeordnet. Bei jedem Haupt-Zoll- und Steueramt sind angestellt: ein Ober-Zoll und Steuer-Inspektor *), ein Haupt-Zoll- und Steuer-

*) Mehrere Ober-Zoll- und Steuer-Inspektoren haben das Prädikat: Steuerräthe.

amts-Rendant, ein Haupt-Zoll- und Steueramts-Kontrolleur, ein Waaren-Revisor, ein Haupt-Zollamts-Diener, drei bis vier reitende Ober-Zoll- und Steuer-Kontrolleure, zwei bis drei oder mehr reitende Zoll- und Steuer-Aufseher, und 16 bis 40 und mehrere Zoll- und Steueraufseher zu Fuß. Bei jedem Hauptsteuer- und Verbrauchssteuer-Amt sind angestellt: ein Ober-Steuer-Inspektor, ein Haupt-Steuer Rendant, ein Hauptamts-Kontrolleur, ein Amtsdiener, zwei bis drei reitende Ober-Steuer-Kontrolleure, 20 bis 34 Steuer-Aufseher zu Fuß.

Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich-Preußischen Staaten. Vom 23. Okt. 1817. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. haben durch das Gesetz vom 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden nicht nur in der innern Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Ober-Präsidenten und Errichtung von Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien, in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienstinstruktion vom 26. Dez. 1808, einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derselben, den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienst-Instruktionen für die Ober-Präsidenten, Konsistorien und Medizinal-Kollegien, für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Abschnitt I. Von dem Geschäftskreise der Regierung und ihrer Abtheilungen.

§. 1. Allgemeine Bestimmung. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der innern Landes-Verwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des

Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, in soweit diese Gegenstände

a) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und

b) für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

§. 2. Ressort der ersten Abtheilung der Regierung. Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

1) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische-, Landesgrenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Zensursachen; die Publikation der Gesetze und Verordnungen durch das Amtsblatt;

2) die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung der Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrektions-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude; Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;

3) Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medikamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen Vorurtheilen und Gewohnheiten; Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrhäuser; Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.

4) die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung, oder besonderen Behörden beigelegt sind;

5) das gesammte Kommunalwesen, in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht bloß einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften;

6) die geistlichen und Schulangelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung; ferner über literarische Gesellschaften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kathegorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehören.

In Ansehung der geistlichen und Schulangelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schul-Räthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18. und 31. näher bestimmt ist;

7) Das Mennonisten- und Juden-Wesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingesessenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben;

8) sämmtliche Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung statt findet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Einquartierung, Servis, Festungsbau, Invalidenwesen u. s. w.

9) Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;

10) Die Zensur aller Schriften, so weit sie nicht von besondern Behörden abhängt;

11) die Aufsicht und Verwaltung über die Instituts-Kasse bei der Regierung;

12) das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt.

§. 3. Ressort der zweiten Abtheilung. Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

1) sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder

die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;

2) die gesammte Gewerbepolizei, folglich:

a) alle Gewerbe-, Fabriken-, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen; Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zu Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler, so wie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben;

b) die Münz-, Maaß- und Gewichtspolizei; Brack- und Schau-Anstalten; Komtoirs zu Ajustirung der Maaße und Gewichte;

c) die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chaussee-Anlagen, Strom-, Deich- und Brücken-Bauten; Fähren, Hafen-Bauten, Lootsen und Seeleuchten;

3) die Forst- und Jagdpolizei;

4) das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;

5) die Aufsicht und Verwaltung der Regierungs-Hauptkasse;

6) das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, so weit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

§. 4. Grundsatz in zweifelhaften Fällen. Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgedachte Kabinetsordre vom 3. Juni 1814 dergestalt, daß wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

§. 5. Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums. Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns bloß zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Ge-

schäftskreise, sobald die Sache unbezweifelt ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständniß thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen Ein gemeinschaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

1) alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;

2) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;

3) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, so wie die darauf eingehenden Entscheidungen;

4) die zu treffenden Einleitungen und Maaßregeln wegen Ausführung neuer Gesetze, Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis Einer Abtheilung angehen;

5) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; (s. §. 8.)

6) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten;

7) alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten;

8) alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;

9) alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden;

10) alle Verfügungen der Ober-Präsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen.

Alle diese Gegenstände gelangen, der Regel nach,

jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluß reif sind. Die Vorbereitung dazu, so wie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Abschnitt II. Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend.

§. 6. Verhältniß zu den Ober-Provinzial- und Unterbehörden. Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Ober-Präsidenten, Konsistorien und Medizinal-Kollegien der Provinz, ist durch das Gesetz vom 30. April 1815 und die heute den Ober-Präsidenten, den Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien ertheilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Den Regierungen sind wiederum die zu ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besonderen Geschäftskreise angestellt sind.

§. 7. Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen. Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Unserer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung gehörig wahrzunehmenden. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hiebei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maaßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemanden in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtsame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jedem innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwickelung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse baldmöglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

§. 8. Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besondern Anweisung bedarf, so weit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen diesen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in allen Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung

dieser Instruktion §. 5. Nr. 5. versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Eben so wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

§. 9. Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden. Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterhanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, in so weit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreise gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korspondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Authorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

§. 10. Provisorische Maßregeln bei Berichtserstattungen. In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl so weit die nöthigen provisorischen Maßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheides kein Nachtheil entstehe.

§. 11. Exekutive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemtion darüber zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung

der Provinzial-Polizei- und Finanz-Behörden vom 26. Dezember 1808 verwiesen, welche dieser Instruktion im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk annoch die unter der vorigen Landesherrschaft statt gefundene Gerichts-Verfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letzterm aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgemeinen Landrechts Th 2. Tit. 20 §. 33. 35. und 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

§. 12. Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirksbeamten. Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nr. 6. und 7. festgesetzten Modifikationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionirung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

1) die Anstellung steht der betreffenden Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme:

a) der Mitglieder des Kollegiums;
b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Karakter verbunden ist;
c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
d) der Rektoren und Lehrer von Gymnasien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
e) der Stellen von öffentlichen Medizinal-Beamten, in sofern deren Besetzung den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
f) der Oberbürgermeister in den großen Städten;

g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
h) der Oberförster;
i) der Bauinspektoren, Land- und Wasser-Baumeister;
k) der Fabrik-Kommissarien.

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, so viel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konsistorium der Provinz, in sofern demselben in seiner Dienst-Instruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist.

2) Bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztern den Vorzug geben.

Bei Besetzung von Forstbedienungen müssen sie auf Feldjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, so wie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Ober-Präsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Edikts vom 3. September 1814 wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dezember reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders;

3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei den Pensionirungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig

ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien statt finden, welche hiebei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben.

4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierteljährigen Gehalts, und aus dem §. 16. gedachten Sportelsonds ertheilen, so wie Gehalts-Erhöhungen bei den ihrer Besetzung überlassenen Stellen nur in so weit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienst-Kathegorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird.

5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, und ohne selbige keine Hülfsarbeiter auf Dieten oder Gehalt anstellen, sofern die Dieten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können.

6) Die Konduiten-Listen sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

§ 13. Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen. In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landes-Behörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gülti-

ger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departements-Rath und nach ihm das Präsidium sind, bei eigener Vertretung, dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungs-Termine eingehalten und diejenigen Münzsorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Vertrage abgegangen werden.

§. 14. Desgleichen, bei Prozessen. Alle in Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehende Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung anhängig machen, oder sich darauf einlassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Ober-Präsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwalden ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Anstalten, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereilte und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit dem Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichem Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen §. verordnet worden. Die Justiziarien sind dafür besonders verantwortlich.

§ 15. Wegen der Gnadensachen. Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niederschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln ꝛc.

§. 16. Sporteltaxen und Sportelfonds. Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierun-

gen angemessene Sporteltaxe zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämien-Fonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichneten Offizianten Gratifikationen und extraordinaire Belohnungen gegeben werden. Der Regierungs-Präsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Funfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf er aber der Genehmigung des Ober-Präsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungs-Präsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämien-Fonds, nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Ober-Präsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes, sein Bewenden.

B. Für die erste Abtheilung.

§. 17. Allgemeine Vorschriften für dieselbe und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat. In den vorstehenden §§. sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig, nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verhaltungsbefehle einzuholen;

1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;

2) bei Auslieferungen fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diesseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschoßangelegenheiten, in sofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch Gesetze, oder in der Gesetz- und Ediktensammlung bekannt gemachte Traktaten, bereits feststeht;

3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen, Feuersbrünsten, Wasserschäden, Tumulten, großen Widersetzlichkeiten ganzer Gemeinden: besondern Naturbegebenheiten u. s. w.;

4) bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;

5) von den Resultaten der abgehaltenen Landes-Visitationen;

6) über Konzessionen zu Apotheken;

7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;

8) über Einrichtung neuer Gesellschaften, in sofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;

9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;

10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, in sofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;

11) bei Entstehung neuer Religions-Sekten, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinsicht wegen sämmtlicher Individuen und Gesellschaften, welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;

12) bei allen polizeilichen Maaßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;

13) bei erheblichen Märschen und Garnisonsveränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höhern Behörden ein:

14) die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;

15) die angeordneten Abschlüsse von der Institutskasse der Regierung.

§. 18. Verhältniß der Kirchen- und Schulkommission. Die Kirchen- und Schulkommission

(§. 2. Nr. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrirender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instruktion vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

a) die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vozirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urlaubs-Ertheilung für selbige;

c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;

d) die Direktion und Aufsicht über sämmtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;

e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;

f) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schulangelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stolwesens und Schulgeldes;

g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hieher gehörigen Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:

h) die Dispensation in den in der Konsistorialinstruktion ihr nachgelassenen Fällen, und

i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige lite-

rarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon andern Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:

k) Schulsozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokalumstände es nöthig machen; so wie

l) Parochien zusammen zu ziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darein willigen; imgleichen, unter dieser Bedingung, einzelne Dorfschaften umzupfarren.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämmtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kathegorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafverfügungen erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorialinstruktion bestimmt.

In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schul-Kommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig sein. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schickt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber das Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schul-Kommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgesetzten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen

der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schul-Pläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir, eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Benutzung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischt werde. Wie weit sie darüber, und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit, selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden §. bestimmt.

§. 19. Wegen des Kassen- und Rechnungswesens. Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, in so weit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörde überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungsurkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestäti-

gung und Abnahme höhern Orts eingereicht werden: innerhalb den Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

a) bei Etats-Ueberschreitungen,
b) bei Veränderung in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen, muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hieher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sichergestellt und die Einkünfte daraus bestimmungsmäßig verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungs-Hauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weitern Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müssen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungs-Hauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe; welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahrrechnung der Regierungs-Hauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Kasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.

§. 20. Allgemeine Vorschriften für dieselbe. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staatseinkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten, und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirthschaftung und Verbesserung Unserer Domainen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören,

und über die gehörige Behandlung der Domainen-Einsassen zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hiebei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainenämtern und Renteien zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisthümern, Karten u. s. w. enthalten und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste geduldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse; daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu andern, als den im Etat ausgedrückten Zwecken ohne höhere Genehmigung erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Unterthanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütigungen und Remissionen, prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres, ausgezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, imgleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwal-

tung der Regierungs-Hauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chaussee-Einnahmen, oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chausseen ausgesetzten Summen, müssen allemal zum Besten des weitern Chausseebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen sein zu lassen, und die Hindernisse allmälig auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

§. 21. Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist. Außer den im vorigen §. und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierungen unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung, eben so wie bei der ersten, Berichtserstattung nöthig ist, hat letztere annoch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen:

1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen- und Forst-Grundstücken, Pertinenzien, Amtsinventarien, Regalien und Gerechtsamen, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erbliche Austhuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll;

2) über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domainenämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge.

Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthl. übersteigt, in sofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits ertheilt ist.

3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainenpertinenzien und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, in sofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer längern als sechsjährigen Pacht die Rede ist;

4) über die jährlichen Schonungs- und Forstverbes-

serungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholzungsetats von den Forsten;

5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthl. übersteigen, oder, in sofern sie mehr als 50 Rthl. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domaineneinsassen, deren Gebäude abbrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden, und nicht so hoch versichert sind, daß die Einsassen mit dem Assekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benöthigte Bauholz ankaufen können, selbiges ohne Lizitation aus Königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Rthl. übersteigt; desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und andern Domainengrundstücken, in sofern sie nicht schon feststehen;

7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;

8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen- und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelder gehören; ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in andern Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthl. übersteigt;

9) bei Neubauen, welche die Summe von 500 Rthl., und bei Reparaturbauen, welche die von 1000 Rthl. übersteigen.

Zu Neubauen werden auch gerechnet:

a) alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bauanlage wesentlich verändert wird,

b) bei Wasserbauen, jede Abänderung schon bestehender Werke, wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiffahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Baufällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bau-Anschläge der Oberbau-Deputation zur Revision einzureichen.

10) Bei Kassen-Defekten;

11) Bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staats-Kasse eröffneten Kredit übersteigen.

Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinziehung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.

12) Bei allen extraordinairen, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Ueberschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken, als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.

13) Bei wichtigen Fabrik-Anlagen, und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbe-Freiheit, so fern letztere in dem Regierungs-Bezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren; jedoch behält es

14) wegen Einreichung der Etats und Rechnungen von den Staats-Kassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse und der Kassen-Revisions-Protokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Abschnitt III. Von dem Geschäftsgange.

§. 22. Geschäftsvertheilung. Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Haupt-Gattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domainen-Verwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, angemessener ist, die Geschäfts-Vertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justiziar bestimmt und darauf gesehen werden, daß so viel möglich jedesmal ein Baurath den Sitzungen beiwohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

§. 23. Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen. Sämmtliche eingehende Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentirt, absondert und jedem Direktor die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur wenn sie neu sind, oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle schickt die Registratur selbige sowohl dem gewöhnlichen Departements-Rathe und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Reskripte der vorgesetzten Behörden, zirkuliren bei beiden Direktoren.

§. 24. Verhältniß des Dezernenten und Korreferenten. In der Regel wird jede Sache von dem gewöhnlichen Dezernenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hievon Ausnahmen zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nemlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieses, der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Bausachen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigefügt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justiziar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen. Schriftliche Rechts-Gutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche vom Refe-

renten angegebene Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständniß mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür veranwortlich:

a) daß keine faktische Irrthümer bei der Sache obwalten;
b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei;
c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
d) daß sie an sich schicklich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und
e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert, die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassenrath der Abtheilung, und Holzanweisungen jedesmal dem Oberforstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

§. 25. Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen. Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

§. 26. Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind. Alle bloß einleitende und vorbereitende Verfügungen, so wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, sind die

Dezernenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also, der Regel nach, erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften; so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stück bemerkt werden.

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges Rückfragen in eigenem Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorsitzenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urschriftlich zu den Akten geben.

§. 27. Sachen, die vorgetragen werden müssen. Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:

1) Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etats-Entwürfe ꝛc.;

2) Alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;

3) Alle Entreprise- und andere Kontrakte;

4) Alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkentnisse Rechtsmittel ergreifen soll;

5) Alle Geldzahlungen und Anweisungen, in sofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;

6) Alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen;

7) Alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.

§. 28. Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage. Bei dem Vortrage sowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung so wie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze

Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andere Arbeiten, selbst das Unterschreiben untersagt. Die Zahl und Zeit der Sitzungen ordnet das Präsidium an.

§. 29. Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges. Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, bloß durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

§. 30. Superrevision. Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betreffenden Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig,

a) bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen sind;
b) bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassen-Verfügungen, Holz- und Naturalien-Anweisungen;
c) bei allen Schreiben an auswärtige oder inländische koordinirte Behörden, sofern sie nicht eine an sich zulässige, bloß nachrichtliche Mittheilung betreffen;
d) bei allen Berichten an vorgesetzte Behörden.

§. 31. Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen- und Schulkommission. Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern, in Gemäßheit des §. 5. dieser Instruktion, nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwissen und Einstimmung der andern etwas verfügt, was den, dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Rekurs an das Plenum, als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personale und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Hauptinteresse dabei hat. Zur Un-

terscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung"

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königlich-Preußische Regierung"

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesetzte Ministerium und das Konsistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, so wie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission stets von den geistlichen und Schulräthen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

§. 32. Wegen der Unterschrift. Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum, oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor, und allen anwesenden Räthen der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen.

Holzanweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihefolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

§. 33. Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien. Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichtserstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal, unter Beifügung

einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von den Oberpräsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichtserstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer bloß nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnütze Weitschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1. erwähnten Kabinetsordre gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen, reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Abschnitt IV. Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

§. 34. Allgemeine Vorschriften: a. rücksichtlich der Verantwortlichkeit. Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt werden, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken; so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, so wie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipalen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage, befreiet. Ist das Mit-

glied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt, und solches darunter von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weitern Betrieb der Sache, und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweiset, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzusetzen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent bloß für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Votis muß jedoch alle unnütze Weitläuftigkeit möglichst vermieden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 36. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, in sofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abthilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

§. 37. b. Wegen der Jahresberichte. Alle Jahr am Schlusse desselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrag kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Haupt-Verwaltungsbericht benutzt wird, den die Regierung nach Ablauf eines jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verflossenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

§. 28. c. Wegen Behandlung der Beamten. Gegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verletzen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatleidenschaften und Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen, oder sich sonsten durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Diensteifers und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mittel fruchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

§. 39. Besondere Rechte und Pflichten a. des Präsidiums. Das Regierungspräsidium ist aus dem

Präsidenten und den beiden Direktoren zusammengesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte des Kollegii.

Insbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

1) Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Vertheilung der Geschäfte unter sie, beziehet. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen.

2) Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

Es ordnet daher auch die nöthigen Journale und Geschäfts-Kontrollen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben, an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, imgleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbetrifft. Seine Aufsicht muß sich aber nicht bloß auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten, und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privatinteressenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schleunige Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren.

Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit ꝛc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen, und letztere bis zu 30 Rthl. in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Von den Mitgliedern des Kollegiums setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um

sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben; so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidenten vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und eben so wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

3) Ist das Präsidium mit dem Materiellen angegebener Verfügungen und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlusse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Richtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weitern Anstand ausgeführt werden.

4) Das Präsidium ist verpflichtet, sämmtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besondern Geschäftskreise gehören, oder ihm höhern Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt, auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe abgegeben werden.

5) Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungs-Hauptkasse. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben, und Vermeidung der Etatsüberschreitungen.

6) Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu ertheilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes ersteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung in gleichem Maaße ermächtigt wird.

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Oberpräsidenten, jedoch niemals über eine halbjährige Frist, ertheilt werden.

7) Die besondere Disziplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räthe, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und das Gehalt erspart werde.

8) Jedes Mitglied des Präsidiums muß jährlich einen Theil der Regierungs-Bezirke bereisen, nicht nur, um sich Orts- und Personen-Kenntniß zu erwerben, sondern auch, um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reisebemerkungen und Nachricht von den vorläufig getroffenen Verfügungen, müssen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Oberpräsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

9) Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämmtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

§. 40. b. Des Präsidenten. Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe; daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht

zu den Direktoren in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesetztes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht, unter den §§. 12. und 16. gedachten Einschränkungen, die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu ertheilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stellvertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt, oder einem der Räthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen §. bestimmten Grenzen ermächtiget, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Heirathen der Regierungs- und der übrigen, der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, so weit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an; eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, in sofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Direktors von dem Departementsrath allein vortragen, und das Erforderliche darauf verfügen und abgehen lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereiset selbst einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und

zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

§. 41. c. Der Direktoren. Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, in sofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen, nach Rücksprache mit dem Präsidenten, die von den Räthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten bei dem Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

§. 42. d. Sämmtlicher Räthe und Assessoren überhaupt. Die besonderen Rechte und Pflichten der Räthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich bloß auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus eigenem Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern; für den baldigen Abgang der von ihnen angegebenen Verfügungen sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz, mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, und die nachlässigen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Rthl. in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenräthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht, und wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts gesammelt wird.

Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, so wie der Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Räthe, zu deren Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

§. 43. e. Der Oberforstmeister insonderheit. Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium, und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks, bestimmt eine besondere Dienst-Instruktion, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Berathungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstsachen gemachte Angaben im Konzepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern, untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forstverwaltung; die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks, und die Vollziehung der forstlichen Lokalrevisionen.

§. 44. f. Der Justiziarien. Außer den allgemeinen Pflichten der Räthe und neben der Bearbeitung

her den Justiziarien besonders übertragenen Departements, liegt denselben, als Rechts-Konsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesetzwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manual-Akten, zu besorgen.

Wenn die Justiziarien den Departements-Räthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt; so sind diese verbunden, ihnen die nöthigen Nachrichten und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justiziarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeß-Tabellen, und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Konzepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

§. 45. g. Der Kassenräthe. Die Kassenräthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassen-Verwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassen-Offizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassen-Revisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassen-Etats und Rechnungen, überhaupt für alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassen-Ver-

waltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezernent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberschreitungen, keine Anweisungen auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungs-Verwaltung unternommen werde.

§. 46. h. Der geistlichen und Schulräthe. Der geistlichen und Schulräthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgersinn und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht bloß durch Vorträge im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken, warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache bringen: so müssen sie sich doch nicht bloß als die Aufseher des geistlichen und Lehrerstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern beflissen sein.

Es versteht sich von selbst, daß sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, deren sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der demselben ertheilten Instruktion bedienen

nen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

§. 47. i. Der Medizinalräthe. Der Medizinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinal-Polizei einschlagenden Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigern Medizinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beobachten, was aus der Instruktion für die Medizinal-Kollegien von heute auf ihn Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur in so weit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

§. 48. k. Der Bauräthe. Die Bauräthe führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbezirke, und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Baue, unter möglichster Kosten-Ersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, besonders über die Kommunikations Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Baue sein, oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bauoffizianten geschehe, oder daß diese sich mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bau-Anlagen, besonders auch die Domainen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahre zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbste zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bau-Anschläge ob, und es darf ohne ihre Vorwissen keine Veränderung an dem Bau, während dessen Ausführung, genehmigt und vorgenommen werden.

Generalien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Baue, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten, die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maaße

und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Bauräthe.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Räthe gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

§. 49. I. Der Referendarien. Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidii.

Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neuen Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hülfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universitäten studirt, nachher wo möglich praktische Kenntniß von der Landwirthschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und in sofern es sein kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sei, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungskommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justiziarius bestehen muß, und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei.

Wegen Einrichtung der Prüfungen wird die Ober-Examinations-Kommission in Berlin sich mit den Regierungs-Präsidien in nähere Verbindung setzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Räthen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten, und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionsreisen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzutheilen, wofür indeß sie verantwortlich bleiben, und die sie mitzeichnen müssen.

Der Referendarius ist den Räthen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Be-

finden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe bis 5 Rthlr. zu nehmen. Von den Räthen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben praktisch bekannt geworden; so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höhern Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Räthe, meldet sich derselbe sodann bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

§. 50. m. Der Unterbeamten bei der Regierung. Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Räthen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstanweisung versehen.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämmtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen darnach angewiesene Wirkungskreis nicht geschmälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesetzten Ministerien und Ober-Präsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge der Gesetze bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23. Okt. 1817.

In der Gesetzsammlung ist dieser Instruktion ein Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden vom 26. Dec. 1808 als Anhang beigefügt, welcher die §§. 34 bis 48. in gedachter, oben S. 283 vollständig abgedruckten, Verordnung enthält.

Das Gumbinner Amtsblatt v. J. 1818 No. 45. enthält folgende Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsthätigkeit der landräthlichen Behörden.

Das Landrathsamt (landräthliche Offizium) soll nach seinen allgemeinsten und wesentlichsten Bestimmungen, unter der obern Leitung, Aufsicht und Kontrolle der Regierung,

1. die schnellste Mittheilung der für den Verwaltungskreis der Regierung ergangenen Gesetze und Verwaltungsmaßregeln, Anordnungen und Verfügungen, ihrer eigenen Verordnungen und Verfügungen an die Kreiseingesessenen und deren Gesuche an die Regierung, oder die gegenseitige Mittheilung der Landesverwaltung und der Angelegenheiten der Kreiseingesessenen besorgen;

2. den Eingesessenen und den Unterbehörden den Sinn der hierin zu vollstreckenden Gesetze, Vorschriften und Befehle erklären;

3. besondere Anweisungen ertheilen, die zu ihrer Vollstreckung nach Zeit und Umständen erforderlich sein können;

4. die Vollstreckung derselben betreiben;

5. der Vollstreckung sich vergewissern;

6. von der Vollstreckung sich Rechenschaft geben lassen, die Beschwerden der dabei interessirenden Personen, oder die Bemerkungen der mittelbaren Beamten annehmen;

7. die Unterbehörden oder mittelbaren Beamten an ihre Pflichten erinnern, wenn sie dieselben vergessen;

8. Handlungen, die dem Gesetze entgegen sind, insonderheit Verbrechen und Vergehen überhaupt verhindern oder durch augenblicklichen Dazwischentritt aufheben und vernichten;

9. Nachlässigkeiten oder Ungerechtigkeiten wieder gut machen lassen.

Jene Bestimmungen zu erfüllen, demnach die

Möglichkeit und Leichtigkeit unmittelbarer Einwirkung auf alle geographischen und polizeilichen Punkte des Verwaltungskreises, überhaupt auf alle Gegenstände der öffentlichen Geschäftsführung in dem Kreise, die für beide, das Verwaltungspersonale und die Kreiseingesessenen, möglichst gleich ist, die Leichtigkeit der Einsicht an Ort und Stelle, die unmittelbare Personen- und Sachkenntniß, die Absicht, eine weder mit Mühe noch Kosten verbundene stete mündliche Kommunikation in der Geschäftsführung zwischen dem Landrathe, den Eingesessenen und den Ortsbehörden, so weit es gesetzlich zulässig ist, herbeizuführen und zu erhalten, endlich sämmtliche Ortsbehörden, Beamten und Angestellten, welche in dem Kreise mit irgend einem Theile der Verwaltung beauftragt sind, in eine nicht zu entfernte Aufsicht zu setzen, welche die stete Kontrollirung, Belebung und Leitung des Geschäftsganges in Gemäßheit bestehender Gesetze und Verordnungen oder nach den Vorschriften der höhern Verwaltungsbehörde besorgen kann, sind die Zwecke der neuen Kreiseintheilung. Ob und in wie weit diese Zwecke erreicht werden, ob sämmtliche Kreisbeamte überall ihre Schuldigkeit thun, ob Einheit, Ordnung, Gründlichkeit und möglichste Beschleunigung in dem Geschäftsgange herrscht, werden die Mitglieder des Regierungspräsidiums und die Departementsräthe bei ihren jährlichen Bereisungen des Regierungsbezirks an Ort und Stelle prüfen. Sie sind befugt, vorläufig schon das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln und Verstößen und zur Erledigung angebrachter Beschwerden zu verfügen.

Zu den allgemeinen Obliegenheiten der Landräthe gehört ferner die Verpflichtung zur fortgesetzten und unermüdeten Sorgfalt für die Beobachtung aller das öffentliche Interesse betreffenden Gesetze und für alles, was dem Staate überhaupt und dem ihm anvertrauten Kreise insbesondere zuträglich sein kann. Er muß alles, was dem entgegensteht, nach allen Kräften zu hindern und zu entfernen, alles aber, was dahin führt, zu befördern suchen, und, wenn seine Verfügungen dazu nicht hinreichen, oder nicht befolgt werden, der Regierung davon Anzeige machen.

Sein Geschäftskreis umfaßt ausschließlich alle Gegenstände, welche von der ersten Abtheilung abhangen, in so weit als solche in besonderer Beziehung auf den ihm anvertrauten Kreis stehen, namentlich alle allgemeinen Verwaltungs-, Landespolizei- und Militairsachen. Sie werden von ihm, insoweit sie nicht bloß örtlich sind, sondern den ganzen Kreis betreffen, in der Regel als erster Instanz verwaltet, wogegen die bloß örtliche Verwaltung, die Handhabung der Lokalpolizei und die Ausführung der hierauf sich beschränkenden Anordnungen, wie auch die Verwaltung der Gemeinegüter, unter Aufsicht des Landrathes, den adlichen Dominien, Magisträten und Schulzenämtern zusteht. Auch bleibt vorläufig die Handhabung der Polizei in den Königlichen Domainen-, Pacht- und Intendanturämtern den Domainenbeamten und Intendanten, wenn gleich unter der Oberaufsicht und Leitung des Kreislandrathes, der, so oft er persönlich in dem Amte anwesend ist, allein anzuordnen die Befugniß hat.

Die Finanz- und Kassenverwaltung bleibt einstweilen in ihrer bisherigen Verfassung. Daher verwaltet der Landrath von den Geschäftszweigen der zweiten Abtheilung für jetzt alle diejenigen Gegenstände, die ihm von derselben zugewiesen werden, oder nach bestehenden Verordnungen den Landräthen bereits unmittelbar übertragen sind, wozu vorzüglich gehören: die Gewerbe-Angelegenheiten in dem weitesten Sinne, die öffentlichen Kommunikations- Land- und Wasserstraßen, Chaussee-Anlagen, Deich- und Brückenbauten. Ausgenommen von der Bearbeitung nach der neuen Kreiseintheilung bleiben in der Regel auch noch jetzt die allgemeinen Liquidations- und Abwickelungsgegenstände aus der Zeit vor dem 1. September d. J. Diese sollen von den landräthlichen Behörden in ihren alten Geschäftskreisen zu Ende geführt werden, mit denen daher die zu andern oder neuen Kreisen übergehenden Kreiseingesessenen in der bisherigen Verbindung bleiben.

Unter dieser Maßgabe stehen sowohl die zum Kreise gehörigen Städte als das platte Land unter dem Landrathe, und es müssen die Domainen- und Intendanturbeamten, adlichen Dominien, alle Orts-Obrigkeiten, Orts-Kommunal- und Polizeibeamte den

Verfügungen des Landraths in Sachen seines Ressorts Folge leisten.

Diesen Bestimmungen zufolge müssen alle schriftliche Eingaben, Bittschriften, Beschwerden, Reklamationen und Vorstellungen, sowohl von Privatpersonen, als Unterbehörden, Magisträten, nur mit Ausnahme der weiter unten näher bezeichneten Angelegenheiten, zuerst bei den Landrathsämtern angebracht werden. Gehört der Gegenstand selbst zu denjenigen, wo sie selbstständig zu handeln befugt sind, oder auch, wenn über denselben bestimmte Vorschriften vorhanden sind, so verfügen sie selbst; oder aber wenn nicht, so haben sie die Verpflichtung, in zweifelhaften Fällen, oder in solchen, wo sie zur Entscheidung nicht ermächtigt sind, entweder an die Regierung Bericht zu erstatten, welcher aber stets ein vorzüglich durch Orts- und Personenkenntniß gehörig motivirtes Gutachten enthalten muß, oder derselben die Eingabe des Bittstellers im Original, jedoch niemals ohne das erwähnte Gutachten, wenigstens im Marginalvermerke zu übersenden.

Wer dieser Ordnung entgegen handelt und sich mit Vorbeigehung der Landrathsämter ohne erhebliche Gründe unmittelbar an die Regierung wendet, hat zu gewärtigen, daß die Eingabe entweder ganz unberücksichtigt bleiben, oder nach Befinden der Umstände dem betreffenden Landrathsamte, oder dem Extrahenten zurück geschickt werden wird.

Nur in folgenden Fällen und über folgende Angelegenheiten sind Berichte und Vorstellungen, nicht durch die Landrathsämter, sondern unmittelbar an die Regierung zu erstatten:

wenn die Regierung beschlossen hat, gewisse Angelegenheiten unmittelbar vor sich zu ziehen und dieserhalb mit Vorbeigehung der Landrathsämter die unmittelbare Berichtserstattung selbst angeordnet hat;

wenn über eine Entscheidung oder sonstige Verfügung des Landrathsamts, oder auch über dieses selbst Beschwerde geführt wird.

Alle Zeitungsberichte gehen, nach wie vor, jedoch mittelbar nach den unten folgenden Bestimmungen, durch die Landräthe an die Regierung.

Nach den unten folgenden Bestimmungen gehen mittelbar durch die Landräthe an die Regierung

die rein technischen Berichte der Kreisphysiker über eigentliche Medizinal-Polizeiangelegenheiten. Alle Landespolizei- und Sanitätssachen sind indeß nicht mit hierunter begriffen, indem diese allein den Landrathsämtern zur weitern Bearbeitung vorzulegen sind;

Alle geistlichen und Schulangelegenheiten gehören vorläufig so lange allein vor die Regierung, und insbesondere vor die geistliche und Schulkommission, bis die höhern Orts verheissene nähere Bestimmung, in welcher Art die Landrathsämter auch auf die Leitung dieser Angelegenheiten Einfluß haben sollen, erfolgt ist. Jeder Landrath ist jedoch in seinem Kreise bis dahin der beständige Kommissarius der Regierung in der Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementar-Schulwesens, Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, und bei der Oberaufsicht und Verwaltung des Kirchen- Schul- und Stiftsvermögens. Es gehören daher Klagen über die Vernachlässigung des Schulbesuchs, worauf sofort verfügt wird, ferner über Vorenthaltung der Kalende, Anfuhr des Deputatholzes, Einleitung der Kirchen- und Schulbauten nach dem Antrage der Kirchenkollegien, vor die Landrathsämter, welche darauf berichten.

Was diejenigen Listen oder tabellarischen Werke betrifft, welche von Magisträten oder Unterbehörden bisher unmittelbar eingesandt worden sind, so wird hiedurch im Allgemeinen mit Hinweisung auf die unten vorkommende Anweisung für die Landräthe bestimmt festgesetzt, daß solche nunmehr an die Landrathsämter abgegeben werden sollen, welche sodann dieselben prüfen, und vom ganzen Kreise gesammelt auf einmal an die Regierung einsenden. Dieses findet auch Anwendung auf die bisher eingereichten Tertiallisten der mit einer Civilanstellung versorgten Invaliden- und Militairpersonen, von welchen die Regierung von jetzt ab nur im Allgemeinen durch die Landrathsämter Kenntniß erhält.

In Justizsachen dürfen sich die Landrathsämter nicht mischen, und haben nur in solchen Fällen, wo ihnen über die Behörigkeit einer Sache, oder in Absicht des sonst implizirten öffentlichen Interesse Bedenken aufstoßen, sich bei der Regierung Verhaltungsbefehle zu erbitten.

Sollte aber bei rechtlichen Verhandlungen von dem Landrathsamte ein ökonomisches oder sachverständiges Gutachten erfordert werden, so darf es sich demselben nach Pflicht und Gewissen nicht entziehen.

Wenn wirkliche Verbrechen zur Kenntniß des Landrathsamtes gelangen, so hat dasselbe davon sofort dem Kriminal-Gerichtshofe, und zugleich auch der Regierung Anzeige zu machen. Bei geringen Polizeivergehungen und Kontraventionen steht ihm, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, ein Strafrecht bis auf 5 Rthlr. Geld- oder 48stündige Gefängnißstrafe und deren Vollstreckung in so weit zu, als gegen das von ihm abgefaßte Resolutum nicht in zehn Tagen der Rekurs an die Regierung genommen sein sollte.

Zu den unmittelbaren Gehülfen des Landraths gehören vornehmlich der Kreissekretair und die Kreisboten, auch Kreisausreuter und, als Gehülfen der exekutiven Polizei in Vollstreckung der öffentlichen Gewalt, zur Zeit die Kreis-Gendarmerie nach den Bestimmungen des §. 81 u. f. des Edikts vom 30. Juli 1812.

Die Obliegenheiten des Kreissekretairs bestehen vornehmlich darin, daß er alle eingegangenen von dem Landrathe selbst zu erbrechenden Sachen journalisirt, dem Landrathe zu mündlicher oder schriftlicher Angabe der Verfügung wieder vorlegt, diese, wo es nöthig ist, expedirt, und alle vorkommenden Kalkulatur- und Registraturgeschäfte besorgt, insonderheit die Registratur stets in gehöriger Ordnung hält.

Die Kreisboten sind dazu bestimmt, die vorfallenden Botenreisen und die Insinuationen der von den Landräthen zu erlassenden Verfügungen und Cirkulaire zu verrichten.

In den Domainen-Pachtämtern und Intendanturämtern sind, so lange sie noch bestehen, die Domainenbeamten und die Intendanten die Gehülfen des Landraths in allen allgemeinen den ganzen Kreis betreffenden Angelegenheiten; ferner in Handhabung der öffentlichen Verwaltung, Leitung und Aufsicht der verschiedenen Lokalbehörden. In den Städten sind für landespolizeiliche und andere Kreisangelegenheiten die jedesmaligen Magistratsdirigenten persönlich die

untergeordneten Gehülfen des Landraths und seinen Anweisungen zu folgen verpflichtet.

In den Gemeinden des platten Landes sind da, wo das gutsherrliche Verhältniß nicht mehr vorhanden ist, die Schulzen und Dorfgerichte die untergeordneten Gehülfen des Landraths; wo das gutsherrliche Verhältniß noch besteht, da sind auch die Gutsherrn als Gehülfen des Landraths innerhalb der Gränzen ihrer Gutsfeldmark anzusehen, und seinen Anweisungen unterworfen, auch die öffentliche Ordnung in der ihnen untergebenen Gemeinde und die Pflichterfüllung der Schulzen und Schöppen zu kontrolliren vorzüglich verpflichtet.

Die in den Domainenämtern angestellten Berittschulzen werden von den Landräthen und den Domainenbeamten vorläufig nach einer von ihnen gemeinschaftlich zu treffenden Einrichtung gleichmäßig zu Erfüllung der Verwaltungsmaßregeln gebraucht.

Der Landrath erbricht alle an das Landrathsamt ergehenden Verfügungen der Landeskollegien, die Schreiben anderer Behörden, und sonstige Eingaben und Bittschriften, versieht sie mit dem Präsentatum, unterzeichnet alle Konzepte selbst, imgleichen die Reinschriften, es mögen Berichte, Bescheide, Zirkularien, oder sonstige Verfügungen sein.

Der Landrath sorgt ferner und insonderheit für die schnelle Publikation der Verordnungen, insofern solche nicht durch die Amtsblätter erfolgt. Er sieht dahin, daß die Amtsblätter in allen Gemeinden gehörig publizirt und aufbewahrt werden. Dringende Verfügungen der Regierung, welche ihm zur weitern Bekanntmachung zugehen, vorzüglich in Militärangelegenheiten, hat er bei eigner Verantwortung sogleich nach Ansicht derselben zu expediren, und die erfolgte Publikation von den betreffenden Beamten, Gutsbesitzern, Magisträten, Schulzen, rc. bescheinigen zu lassen.

Der Landrath ist verpflichtet, jeden, der sich bei ihm meldet, anzuhören und zu bescheiden; es hängt jedoch von seinem pflichtmäßigen Ermessen ab, in wie weit dieses mündlich abgethan werden kann, oder,

auch wenn die Extrahenten und Supplikanten es nicht begehren, gleichwohl schriftlich geschehen muß. Damit hierin aber auch den Eingesessenen die möglichste Erleichterung gewährt werde, ist der Landrath, wenn er nicht für immer in der Kreisstadt wohnt, verpflichtet, sich wöchentlich zwei ein für allemal bestimmte Tage, die nach der Bequemlichkeit der Einsassen ausgewählt werden und also mit den gewöhnlichen Markttagen zusammen fallen müssen, in der Kreisstadt aufzuhalten und daselbst einem Jeden Gehör zu geben. Wo es nöthig ist, vornehmlich da, wo des Schreibens unkundige Personen sich an ihn wenden, muß er das Anliegen der Supplikanten zu Protokoll nehmen, oder durch den Kreissekretair verschreiben lassen.

Der Geschäftsverkehr zwischen dem Landrathe, den verschiedenen öffentlichen Beamten, angestellten Lokalbehörden, insonderheit den Schulzenämtern und den Schulzen, muß so viel möglich mündlich betrieben werden und nicht in unnütze Schreibereien ausarten. Zu dem Ende müssen die Schulzen, die Berittschulzen inbegriffen, (eilige Fälle ausgenommen, wo sie, wie Jedermann, zu allen Zeiten Zutritt haben) regelmäßig an dem 1sten Tage in jedem Monate, welchen der Landrath nach dem vorstehenden §. in der Kreisstadt zubringen muß, in der Kreisstadt erscheinen, dem Landrathe mündlich rapportiren und seine Anordnungen empfangen. Es versteht sich aber von selbst, daß der Landrath schriftlich verhandeln kann, wo er es nöthig findet.

Die dem Landrathe untergebenen Subalternen muß er durch sein eigenes Beispiel zur sorgfältigen und schnellen Bearbeitung der Geschäfte ermuntern, und diejenigen, bei welchen er hierunter seinen Zweck verfehlt, mit Glimpf, aber auch mit Ernst zu ihrer Pflicht zurückführen. Es steht ihm zu diesem Ende gegen die Kreisbeamten, Kreissekretärs und Kreisboten u. s. w., imgleichen gegen die Magistratsdirigenten, und gegen die die Polizeigerichtsbarkeit ausübenden Gutsherrn, so wie die Schulzen auf dem platten Lande, das Recht der Ordnungsstrafen bis zu 5 Rthlr. zu. Wo derselbe aber bösen Willen, Unfolgsamkeit, oder Mangel an Fähigkeiten bemerkt, hat er der Königlichen Regierung darüber Bericht zu erstatten, damit Letztere wegen Suspension oder gänzlicher

Entfernung eines solchen Subjekts das Nöthige veranlassen kann.

Die Verwaltung der Lokalpolizei und des gesammten Gemeinwesens in den Städten, insonderheit des Kämmerei- und Gemeindevermögens der Städte, gebührt zwar jeden Orts zunächst den besondern städtschen Polizeibehörden und den Magisträten nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 19. November 1808. Die Aufsicht über die Städte, ihre Verfassung und Vermögen übt der Landrath aus. Er hat das Recht und die Pflicht, auf die Mißbräuche, welche etwa dabei statt finden, zu achten und nöthigenfalls an die Regierung zu berichten.

Die Geschäftsverbindung der Magisträte und der Stadtverordneten Versammlungen mit der Regierung, soweit sie überhaupt nach §. 188 und 189 und nach §. 184. statt findet, wird durch die Landräthe vermittelt, durch welche zugleich die Bestätigung der Wahl zu Magistratsmitgliedern bei der Regierung nachgesucht wird.

Das Gemeindevermögen der Dorfsgemeinden wird von den Schulzenämtern und zwar da, wo Gutsherrschaften sind, unter deren Aufsicht verwaltet. Dem Landrathe gebührt aber auch hier die Oberaufsicht, und er muß darauf halten, daß die Gemeinderechnungen jährlich abgelegt und ihm zur Prüfung eingereicht werden. Dadurch erhält der Landrath Gelegenheit, den Zustand des Gemeindevermögens und dessen Bewirthschaftung genau kennen zu lernen, und es ist seine Pflicht, die bemerkten Fehler zu rügen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Benutzung und Verwendung des Gemeindevermögens überall möglichst zweckmäßig und zur Wohlfahrt der Gemeinde geschehe.

In gleicher Art gehört die Aufsicht auf das Armenwesen und auf die Verwaltung der im Kreise vorhandenen Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten, imgleichen sonstiger darin befindlicher öffentlicher Anstalten, als Gefängnisse, Waisen- und Krankenhäuser und dergleichen, zu den besondern landräthlichen Pflichten.

In Hinsicht der periodisch einzusendenden Nachrichten sind die Magisträte verbunden, markttäglich oder wöchentlich den Landräthen die Getreidepreise

von jeder Art Getreide und die ungefähre Zufuhr anzuzeigen, um daraus eine monatliche Nachweisung anzufertigen, welche sodann der Regierung einzusenden ist.

An periodischen Nachrichten haben die Landräthe einzusenden:

A. monatlich: 1. die monatlichen Zeitungsberichte von sämmtlichen Polizeibehörden in der Art, daß solche mit Ablauf jeden Monats dem Landrathe eingereicht werden, welcher sie sodann, zum Zeichen der Richtigkeit mit der darauf zu setzenden mit seiner Namensunterschrift versehenen Bemerkung, so an die Regierung einsendet, daß solche mit dem 28. jeden Monats hier eingehen. In den Fällen, wo die Ortschaften eines Amts in mehreren Kreisen belegen sind, ist indeß der Zeitungsbericht an denjenigen Landrath abzusenden, in dessen Kreise der Wohnsitz des Amts belegen ist. 2. muß zum ersten eines jeden Monats die Anzeige an den Landrath von sämmtlichen Magisträten darüber erfolgen, ob in Hinsicht der garnisonirenden Truppen eine Abänderung erfolgt ist, auf deren Grund sodann der Landrath im Allgemeinen diese Anzeige der Regierung zu machen hat; dagegen ist am 1. Januar jeden Jahres durch die Magisträte, auf dem ad 1. gedachten Wege, eine spezielle Nachweisung der garnisonirenden Truppen der Regierung unmittelbar einzusenden. 3. Zum 5ten jeden Monats haben die Landräthe die Nachweisung der über die Gränze gebrachten Personen der Regierung einzusenden. 4. Zum 6ten jeden Monats ist von den Magisträten auf die ad 1. vorgeschriebene Art die Getreide- und Viktualien-Preistabelle, und außerdem die Durchschnitts-Marktpreistabelle von Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh einzusenden. 5. Zum 1sten jeden Monats sind die Paß- und Visajournäle von den Magisträten durch die Landräthe einzusenden.

B. vierteljährlich: 6. Zum 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juni und 1sten Oktober das Verzeichniß der zur Untersuchung gezogenen Verbrecher von sämmtlichen Polizeibehörden durch die Landräthe und von den Untergerichten, wobei es indeß, im Falle dergleichen nicht vorgekommen sind, keiner Vakatanzeige bedarf. 7. In eben denselben Terminen sind die Berichte der Landräthe über die Revision der Feuerlösch-

geräthschaften in den Städten einzusenden. 8. Zum 10ten Januar, 10ten April, 10ten Juli und 10ten Oktober ist das Verzeichniß der auf dem Transporte entsprungenen Verbrecher von den Landräthen einzusenden. 9. Zum 1sten Januar, 1sten April, 1sten Juli und 1sten Oktober ist die Liste der ausgetretenen Unterthanen von sämmtlichen Polizeibehörden durch die Landräthe einzusenden.

C. halbjährlich und zwar: 10. Zum 1sten Mai und 1sten November die Liste der venerischen Kranken von den Kreisphysikern durch die Landräthe. 11. Zum 1sten Januar und 1sten Juli die Nachweisung von den Offiziersöhnen von den Landräthen.

D. jährlich: 12. Zum 1sten Januar die Nachweisung der angestellten Magistratsmitglieder und Polizeioffizianten von den Landräthen. 13. Zum 20sten Januar die Nachweisung der im vorigen Jahre vorgefallenen Brandschäden von sämmtlichen Magisträten durch die Landräthe. 14. Zum 1sten Februar die Bevölkerungslisten nach einer noch zu erwartenden Instruktion. 15. Zum 1sten Februar die Nachweisung der neu entstandenen Etablissements von den Landräthen. 16. Zum 1sten März die statistischen Tabellen nach einer noch besonders zu erwartenden Instruktion. 17. Zum 1sten Mai die Kämmereikassenextrakte von den Magisträten durch die Landräthe. 18. Zum 1sten Oktober die Liste der Apotheker und deren Gehülfen von den Magisträten durch die Landräthe. 19. Zum letzten November die Schutzblattern-Impfungsliste von den Kreisphysikern durch die Landräthe. 20. Zum 1sten Dezember die Ab- und Zugangsliste der Medizinalpersonen von den Kreisphysikern durch die Landräthe. 21. Zum 1sten Dezember die städtschen Feuersozietäts-Katastra von den Magisträten durch die Landräthe. 22. Zum 1sten Dezember die Invalidensteueranlage von allen Aemtern durch die Landräthe nach einer noch nächstens erfolgenden Instruktion. 23. Zum 1sten April die Nachweisung über die Fabrikenwerke von den Magisträten durch die Landräthe. 24. Zum 1sten Dezember die Konduitenliste von den städtschen Polizeioffizianten von den Landräthen. 25. Zum letzten Dezember das Verzeichniß der jüdischen Staatsbürger von den Magisträten durch die Landräthe. 26. Zum 15ten April der Bericht über den Eintritt des

Eisgangs und der großen Gewässer von den Landräthen der betreffenden Kreise. 27. Zum 24sten Juni die Hauptnachweisung von den zur Kriegesreserve zu entlassenden Militairpersonen aus dem stehenden Heere durch die Landräthe. Die unterlassene Beobachtung der bestimmten Einsendungstermine wird geahndet.

---

1. Regierung zu Königsberg. Chef-Präsident Baumann, Vice-Präsident und Direktor der II. Abth. Niederstetter, Geh. Rath und Direktor der I. Abth. Dr. Frey, Oberforstmeister Smalian.

Der Bezirk dieser Regierung wird nordwärts durch die Ost-See, westwärts durch die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder, südwärts durch das Königreich Polen, ostwärts durch den Regierungs-Bezirk Gumbinnen und das Russische Reich begränzt. Er enthält 30,18 Q.M. die Gewässer mit eingeschlossen 40,4195 geogr. Q. M., und nach der Zählung von 1819 mit den zum Militair gehörigen Personen 592,170 Einwohner, auf die Q. M. 1583 Menschen, und besteht aus dem vormaligen Ost-Preußischen Kammer-Departement, zu welchem die ganze kurische Nehrung und die vormals zum Litthauischen Kammer-Departement gehörigen Kirchspiele Deutsch-Krotingen, Memel und Prökuls gekommen sind.

Dieser Regierungs-Bezirk enthält nach der neuen Eintheilung 20 Kreise, nämlich: den Königsberger Stadtkreis, den Königsberger Landkreis, ferner die Kreise Memel Fischhausen Labiau, Gerdauen, Welau, Rastenburg, Friedland, Preuß. Eilau, Heiligenbeil, Braunsberg, Heilsberg, Rössel, Allenstein, Ortelsburg, Neidenburg, Osterode, Morungen, Preuß. Holland. In dem Bezirk befinden sich 48 Städte, 17 Domainen-, 28 Intendantur-Aemter, 9 Forst-Inspektionen und 28 Revier-Förstereien, 8 Hauptzoll- und Steuerämter, nämlich: 1 Hauptsteuer- und Hauptzollamt zu Braunsberg, 1 Hauptsteueramt zu Allenstein, zu Schlippenbeil, Tapiau, Königsberg, 1 Hauptzoll-Amt zu Königsberg, Memel, Soldau, 11 Land- Wasser- und Hafenbaubeamte.

Von der Regierung hängt ab: die Technische Handels-Deputation, die aus einigen Regierungsräthen, Kaufleuten und Rheedern zusammengesetzt ist; ferner das weibliche protestantische Marienstift zu

Königsberg welches aus 6 präbendirten adlichen Standes und eben so viel bürgerlichen Standes besteht.

2. Regierung zu Gumbinnen. Chef-Präsident Staatsrath Wlömer, Direktor der II. Abth. Leo, der I. Abth. Fernow; Oberforstmeister Junk; Landstallmeister v. Burgsdorf in Trakehnen.

Der Bezirk derselben ist nordwärts durch das Russische Reich und den Regierungs-Bezirk Königsberg, westwärts ebenfalls durch den Regierungs-Bezirk Königsberg, südwärts und ostwärts aber durch das Königreich Polen begränzt. Er enthält mit Einschluß der 7,52 Q. M. betragenden Gewässer, 297,^{85} geogr. Q. M., und nach der Zählung von 1819, mit den zum Militär gehörigen Personen, 413,373 Einwohner, auf die Q. M. 1424 Menschen. Er besteht größtentheils aus dem vormaligen Litthauischen Kammer-Departement, und ist jetzt in 16 landräthliche Kreise getheilt, nämlich die Kreise: Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit, Pilkallen, Stallupönen, Gumbinnen, Insterburg, Darkehmen, Angerburg, Goldap, Olezko, Lyk, Lötzen, Sensburg und Johannisburg, worin sich 19 Städte, 6 Hauptzoll- und Steuerämter, zu Gumbinnen Smalleningken, Stallupönen, Johannisburg, Tilsit und Lötzen, 5 Forstinspektionen, und 7 Landbaumeister befinden.

3. Regierung zu Danzig. Chef-Präsident Nicolovius; Direktor der I. Abth. Ewert, Oberforstmeister Smalian. Der Bezirk gränzt gegen Norden an die Ost-See, gegen Süden mit dem Marienwerderschen, gegen Osten mit dem Königsberger, und gegen Westen mit dem Marienwerderschen und Kösliner Regierungs-Departement. Er enthält jetzt 8 Kreise, nämlich: Elbing, Marienburg, Danzig Stadtkreis, Danzig Landkreis, Stargardt, Behrendt, Karthaus, Neustadt; 150,^{89} Q. M. mit Einschluß 4,^{61} Q. M. Wasser; mit den zum Militär gehörigen Personen, 265,582 Einwohner, auf 1 Q. M. 1816 Menschen; 11 Städte. In demselben befinden sich 2 Hauptzoll- und Steuerämter zu Danzig und zu Elbing, 12 Domainen- und Intendanturämter, und 6 Forst-Inspektionen, 3 Landbaumeister und 4 Deich-Inspektoren.

4. Regierung zu Marienwerder. Chef-Präsident, Staatsrath v. Hippel; Vice-Präsident Rothe, Direktor

rektor der I. Abth.; Meding, Direktor der II. Abth. v. Pannewitz, Oberforstmeister.

Die Größe des Bezirks beträgt 315,06 Q. M. mit einer Bevölkerung von 367,495 Einwohnern, einschließlich der zum Militär Gehörigen, auf die Q. M. 1167 Menschen. Die Bestandtheile dieses Bezirks gehörten größtentheils zu den ehemaligen Marienwerderschen und Bromberger Departements. Gegen Norden gränzt er an den Danziger, gegen Osten an den Königsberger, gegen Süden an den Bromberger Reg. Bez. und an Polen, gegen Westen an den Frankfurter und Kösliner Bezirk. Er besteht aus 13 landräthlichen Kreisen: Stuhm, Marienwerder, Rastenberg, Löbau, Strasburg, Thorn, Kulm, Graudenz, Schwetz, Konitz, Schlochau, Flatow, Deutsch-Krone, worin sich überhaupt 45 Städte befinden; ferner 4 Hauptsteuer- und Zollämter, zu Thorn, Graudenz, Konitz, Jastrow; 28 Domainen- und Intendanturämter; 6 Forst-Inspektionen; 2 Landbaumeister, 1 Bauinspektor und 2 Deichinspektoren.

5. Regierung zu Posen. Chef-Präsident v. Colomb; Direktor Zenker, Oberforstmeister v. Landwüst. Der Bezirk besteht aus Theilen der ehemaligen Kammer-Departements Posen und Kalisch, und wird von dem Königreich Polen und den Regierungs-Bezirken Breslau, Liegnitz, Frankfurt und Bromberg umgränzt. Die Ausdehnung desselben beträgt 327,43 geogr. Q. M., mit einer Bevölkerung, einschließlich der zum Militär gehörigen Personen, von 604,612 Einwohnern, 1847 auf 1 Q. M. Der Bezirk hat 94 Städte und 17 landräthliche Kreise: Wreschen, Pleschen, Schrodda, Schrimm, Kossen, Buck, Posen, Obernik, Samter, Birnbaum, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Groben, Krotoschin, Adelnau, Schildberg. Haupt-Steuer- u. Hauptgränzzoll-Amt zu Strzalkowo u. Droßzew, Haupt-Steuer- und Packhofsamt zu Posen, Hauptsteuer-Amt zu Lissa und zu Meseritz; 21 Domänen-Aemter; 3 Forst-Inspektionen; 4 Baukreise mit 4 Ober-Bauinspektoren.

6. Regierung zu Bromberg. Chef-Präsident v. Stein, Vice-Präsident und Direktor v. Kozierowsky, Direktor der II. Abth. v. Leipziger. Oberforstmeister Matthias. Sie umfaßt eine Ausdehnung von 211,07 geogr. Q. M., auf welchen in 54 Städten und 2249

ländlichen Ortschaften, 279,360 Einwohner, die zum Militär gehörigen mitgerechnet, auf 1 Q. M. 1324 Menschen leben. Die Bestandtheile sind der vormalige Netz-Distrikt mit Ausnahme der im Tilsiter Frieden bei Preußen verbliebene und zu Marienwerder gelegten Theile, ein Theil des ehemaligen Posener Kammer-Departements. Begränzt: gegen Osten vom Königreiche Polen, gegen Westen vom Frankfurter, gegen Süden vom Posener, und gegen Norden vom Marienwerderschen Regierungs-Bezirk. Die 9 Landräthliche Kreise sind: Tschernikow, Chodzesen, Wirsitz, Bromberg, Schubin, Inowrazlaw, Mogilno, Gnesen und Wongrowitz. Hauptsteuer- u. Zollamt: Inowrazlaw; Hauptsteuer-Aemter: Bromberg, Gnesen und Schneidemühl. Domänen-Aemter sind 25; Forst-Inspektionen 3.

7 Regierung zu Breslau. Chef-Präsident, Vakat. Vice-Präsident, Richter II., Direktoren v. Kottwitz und Heinrich, Oberforstmeister v. Kleist. Der Bezirk umfaßt, der ältern Eintheilung nach, die Fürstenthümer Breslau, Brieg, Oels, Wohlau und Trachenberg, nebst den Standesherrschaften Wartenberg und Militsch, den Minderherrschaften Freihahn und Sulau und dem Guhrauer Kreise, und wird in Norden von Posen und Polen, in Osten u. Süden von Oppeln, in Westen vom Liegnitzer Departement eingeschlossen. Der Flächeninhalt beträgt 247,41 geogr. Q. M., worin sich 55 Städte, 833,253 Einwohner, auf der Q. M. 3368 Menschen, befinden. Die 22 Kreise sind: Namslau, Wartenberg, Oels, Trebnitz, Militsch, Gurau, Steinau, Wohllau, Neumarkt, Breslau, Brieg, Strehlen, Nimptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Waldenburg, Glatz u. Habelschwerdt. Hauptzoll- u. Steuerämter sind: Breslau u. Mittenwalde; Hauptsteuerämter: Wohlau, Frankenstein, Schweidnitz, Oels; Domänen- und Rentämter 32; Forst-Inspektionen 5; Baukreise 7.

8. Regierung zu Oppeln. Chef-Präsident, Vacat, Direktoren: Schröder und Wlocha, Oberforstmeister Süßenbach. Der Bezirk gränzt nördlich mit der Breslauer Regierung, östlich mit Polen und Krakau, südlich u. westlich mit Oesterreichisch Schlesien. In demselben leben auf 248,40 Q. M., 561,203 Men-

schen, also 2513 auf der Q. M. Die 16 Landräthlichen Kreise sind: Kreuzburg, Rosenberg, Oppeln, Groß Strehlitz, Lublinitz, Tost, Beuthen, Pleß, Rybnik, Ratibor, Kosel, Leobschütz, Neustadt, Falkenberg, Neisse u. Grottkau; sie enthält 38 Städte. Haupt-Steuer- u. Zollämter: Landsberg, Berun Zabrzeg, Neustadt; Hauptsteuer-Aemter: Neisse, Oppeln, Ratibor. Domänenämter 10, Rentämter 6, Forstinspektionen 5, Landbaukreise 4, Wasserbau-Inspektionen 3, Wegebau-Inspektion 1, und an der polnischen und gallizischen Gränze 4 Quarantaine-Aemter, in den östlichen Kreisen Rosenberg, Beuthen, Pleß.

9. Regierung zu Liegnitz. Chef-Präsident, Troschel; Oberforstmeister v. Boyen. Hier befindet sich eine Sanitäts-Kommission. Der Bezirk, zwischen der Posenschen, Breslauer und Frankfurter Regierung und dem Königreich Sachsen, hat auf 224,29 Q. M. eine Bevölkerung von 667,133 Menschen, auf der Q. M. 2974; 45 Städte u. 18 Landräthliche Kreise, nämlich: Grünberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, Glogau, Lüben, Bunzlau, Hainau-Goldberg, Liegnitz, Jauer, Schönau, Bolkenhain, Landshut, Hirschberg, Löwenberg, Laubau, Görlitz und Rothenburg. Hauptzoll-Aemter: Liebau u. Reichenbach; Hauptsteuer-Aemter: Liegnitz, Glogau, Görlitz, Grüneberg, Hirschberg; Domänen-Aemter 8, Rentämter 5, Forstinspektionen 2, Forstverwaltungen 4, Land- und Wasserbaukreise 7.

10. Regierung zu Stettin. Chef Präs. v. Böhlendorf; Vice-Präsident v. Rohr; Oberforstm. v. Thadden.

Der Reg.-Bezirk grenzt gegen Mitternacht an die Ost-See und den Stralsunder Regierungs-Bezirk, gegen Morgen an den Kösliner Regierungs-Bezirk, gegen Mittag an die Neumark und Ukermark, und gegen Abend an letzteren und an Mecklenburg, und besteht aus dem größten Theile des vormaligen Pommerschen Kammer-Departements, nebst einigen von Schwedisch Pommern, von der Kurmark, der Neumark dazu gekommenen Ortsschaften. Der Bezirk enthält 233,13 Q. M., einschließlich 1549 Q. M. Wasser, 341,041 Menschen, die zum Militair gehörigen mit eingeschlossen, auf der Q. M. 1567 Seelen; 35 Städte und 13 landräthliche Kreise: Demmin, Anklam, Usedom, Wollin, Ukermünde, Stettin, Ran-

dow, Greiffenhagen, Pyritz, Saatzig, Naugardt, Kammin, Greiffenberg, Regenwalde. In dem Departement befinden sich: 2 Haupt-Steuer-Aemter, zu Stettin und Stargard: 5 Hauptzoll- und Steuer-Aemter zu Demmin, Anklam, Swinemünde, Naugard und Pasewalk; 12 Domainen-Aemter, 5 Land- und Wasserbau-Kreise.

Von der Regierung hängt noch ab; die technische Handlungs-Kommission zu Stettin, die Schiffahrts-Kommission zu Swinemünde, auch die beiden Fräuleinstifter zu Kammin und Marienfließ.

Im Stifte zu Kammin werden die vier ersten Stellen vom Könige vergeben, die fünfte ist eine v. Flemmingsche Fräulein-Stiftung, welche von dem Geheimen Rath Hans Heinrich v. Flemming, im Jahre 1696 dergestalt gestiftet worden, daß die Zinsen des Stiftungs-Kapitals von 1000 Rthlr. zum Unterhalt einer adlichen Kloster-Jungfrau verwendet werden sollen. Dem Stifter und dessen Successoren steht die Präsentation zu, die Bestätigung erfolgt aber von dem Ministerio des Innern. Das dem Stifte vom Könige Friedrich Wilhelm II. im Jahr 1787 bewilligte Ordenszeichen besteht in einem goldnen, dunkelblau emaillirten und mit Gold eingefaßten Bischofskreuze, in dessen weißem Mittelfelde auf der einen Seite der goldne Namenszug des Königs, auf der andern Seite aber der heil. Johannes der Märtyrer abgebildet ist.

Im Stifte Marienfließ vergiebt der König alle Stellen. Das Ordenszeichen, welches es im Jahre 1737 erhalten, besteht in einem länglich runden hellblauen Schilde in der Mitte, auf dessen einer Seite sich die in einander geschlungenen goldenen Anfangs-Buchstaben des Königs Friedrich Wilhelm I. mit der Unterschrift: Protector, und auf der andern Seite der Name seiner Gemahlin, ebenfalls im goldnen Zuge, mit der Unterschrift: Protectrice mit der Königl. Krone gezieret, befindet. Das Ordenskreuz der Priorin, welches fast noch einmal so groß ist, als das der Konventualinnen, wurde sonst von ihr an einem hellblauen, seidenen, auf beiden Seiten mit Gold gewürfelten Bande, über die rechte Schulter nach der linken Seite auf der Brust, das Ordenskreuz der Konventualinnen aber

an einer, von eben demselben Bande verfertigten an der linken Brust gehefteten Schleife getragen. Nach der Kabinetsordre vom 4. Januar 1810 dürfen jedoch jetzt alle Stifts-, Kloster- und andere geistliche Orden, nur an einem ganz schwarzen Bande getragen werden.

Das St. Marienstift zu Stettin ist schon unter der schwedischen Regierung eingegangen, und in ein Gymnasium verwandelt worden. Im Jahre 1804 wurde dasselbe mit dem Lyceum in Stettin vereinigt, und 1810 wurden dessen Einkünfte zu einem allgemeinen Fond für gelehrte Schulen in Pommern bestimmt; seine Einkünfte und Rechte werden durch ein besonderes Kuratorium verwaltet.

11. Regierung zu Köslin. Chef-Präsident Graf zu Dohna Wundlaken, Direkt. der I. Abth. v. Knobelsdorf, Oberforstm. v. Burgsdorf.

Der Regierungs-Bezirk wird in Norden von der Ost-See, in Osten von dem Danziger und Marienwerderschen, in Süden von dem letztern u. dem Frankfurter, und in Westen von dem Stettiner Regierungs-Bezirk eingeschlossen. Er ist aus Theilen von Hinterpommern, von der Neumark und von Westpreußen gebildet, umfaßt 74,^{20} Q. M. Landfläche und 2,^{77} Wasser, mit einer Bevölkerung von 255,265 Einw., die zum Militair gehörigen eingeschlossen, auf die Q. M. 99^{8} Menschen, 23 Städte und 9 landräthliche Kreise: Schiefelbein, Dramburg, Neustettin, Belgardt, Fürstenthum, Schlawe, Rummelsburg, Stolpe, Lauenburg-Bütow. Hauptzoll- und Steuer-Aemter: Kolberger-Münde, Rügenwalder-Münde, Stolpmünde; Hauptsteuer-Amt Tempelberg; 6 Dom.-Aemter; 8 Intendantur-Aemter; 10 Domainen-Justiz-Aemter; 2 Forst-Inspektionen, 2 Baukreise; 2 evangelische weibliche Klöster in Kolberg und Stolpe.

12. Regierung zu Stralsund. Präsident v. Pachelbel-Gehag, Direkt. Heuer.

Ist seit dem 1. Januar 1818 organisirt. Ihr Bezirk besteht aus dem ehemals Schwedischen Vorpommern mit der Insel Rügen, wird in Norden und Osten von der Ost-See, in Süden von dem Stettiner Regierungs-Bezirk, u. in Westen von dem Mecklenburg-Schwerinschen Gebiete umgränzt, und enthält auf einer Fläche von 69,^{52} Q. M. und 5 Q. M.

Wasser, eine Bevölkerung von 133,528 Einw., die zum Militair gehörigen eingeschlossen, auf der Q. M. 1921 Menschen; 14 Städte u. 4 landräthliche Kreise: Bergen oder die Insel Rügen, Franzburg, Greifswald, Grimme.

13. Regierung zu Frankfurt an der Oder. Chef-Präsident v. Wißmann; Vice-Präsident v. Seckendorf; Direktor der II. Abth. Keßler; Oberforstmeister Lemke. Von der Regierung hängt ab: die wissenschaftliche Medizinal-Kommission unter der Direktion des Regierungs-Medizinalraths für technische Medizinal Gegenstände, in so weit diese nicht vor das Medizinal-Kollegium der Provinz und nicht vor die wissenschaftliche Deputation des Medizinalwesens im Ministerium gehören.

Der Bezirk besteht aus der Neumark mit Einschluß des Kottbusser Kreises, aus einigen von Pommern abgetretenen Enklaven, aus mehreren Theilen von der Kurmark, von Schlesien, aus der ganzen Niederlausitz und den nordwestlichen Theilen von der Oberlausitz. Nördlich wird er vom Stettiner und Köslin er, östlich vom Marienwerderschen, Brombergschen, Posener, Liegnitzer, südlich von Sachsen und Merseburg, westlich vom Merseburger, Potsdammer und Stettiner Regierungs-Bezirk umgeben. Sein Flächeninhalt beträgt 371,53 Q. M. mit einer Bevölkerung von 594,827 Einwohner, auf die Q. M. 1601. Die 18 landräthl. Kreise sind: Königsberg, Soldin, Arnswalde, Friedeberg, Landsberg, Küstrin, Lebus, Frankfurt, Sternberg, Züllichau, Krossen, Guben, Lübben, Luckau, Kalau, Kottbus, Sorau, Spremberg, Hoyerswerda, worin 70 Städte. Haupt-Grenz-Zoll- und Steuer-Amt, Hoyerswerda; Haupt-Steuer-Aemter, Frankfurt, Küstrin, Landsberg, Krossen, Kottbus, Lübben; 7 Forst-Inspektionen; 6 Bau-Inspektionen für den Landbau, 2 für den Chausseebau, für den Wasserbau 2 Deich-Hauptmann, 10 Deich-Inspektoren, 51 Domainen- und Rentämter.

Ein dem Regierungsbezirk eigenthümliches Institut, dessen Nutzen sich schon mannigfach bewährt hat, ist die von der Regierung getroffene Einrichtung, nach welcher, zur Wahrnehmung der feuerpolizeilichen Angelegenheiten auf dem platten Lande, jeder landräthliche Kreis in gewisse Feuerpolizei-Distrikte getheilt

ist, deren jedem ein thätiger und patriotisch gesinnter Einwohner als Kommissarius vorgesetzt, und demselben ein Stellvertreter beigeordnet worden ist. Diese Kommissarien und Stellvertreter verwalten ihr Amt ohne alle Remuneration, bloß aus Liebe für das allgemeine Beste, und sind durch eine besondere Instruktion mit dem Umfange ihrer Verpflichtungen bekannt gemacht. Im ganzen Regierungs-Bezirk sind 224 Feuerpolizei-Distrikte. Davon kommen auf den Arnswalder Kreis 15, auf den Friedeberger 12, auf den Krossner 12, auf den Landsberger 14, auf den Züllichau-Schwiebusser 8, auf den Königsberger 18, auf auf den Sternberger 21, auf den Soldiner 9, auf den Kottbusser 15, auf den Luckauer 12, auf den Kalauer 10, auf den Lübbener 11, auf den Gubener 15, auf den Spremberger-Hoyerswerdaer 11, auf den Sorauer 12, auf den Lebuser 12, auf den Küstriner 8, und auf den Frankfurter Kreis 9. — In gleicher Art sind auch die sämmtlichen Kreise in mehrere Wegepolizei-Distrikte eingetheilt, und denselben gleichmäßig besondere Kommissarien und Stellvertreter vorgesetzt worden. Letztere führen unter den Landräthen die Aufsicht auf die öffentlichen Wege, Brücken und Fahren, und halten die zur Reparatur verpflichteten Gemeinen und Individuen zur schnellen Erfüllung ihrer diesfälligen Verpflichtungen an. Die Zahl aller Wegepolizei-Distrikte im Regierungs-Bezirk beläuft sich auf 206.

14. Regierung zu Potsdam. Chef-Präsident v. Bassewitz, Vice-Präsident Böttcher, Direkt. der I. Abth. v. Brenn, Ober-Forstmeister v. Schenk und v. Schleinitz.

Der Bezirk grenzt gegen Westen an den Magdeburger Regierungs-Bezirk und an das Königreich Hannover, gegen Norden an den Stettiner Reg. Bezirk und Mecklenburg, gegen Osten an denselben und an den Frankfurter, und gegen Süden an letzteren und den Merseburger Bezirk und das Anhaltische. Er besteht aus Theilen der Kurmark und des Herzogthums Sachsen, und umfaßt 377,77 Q. M. mit einer Bevölkerung von 740,333 Einwohner, auf die Q. M. 1960 M., die zum Militair Gehörigen eingeschlossen. Die 14 landräthlichen Kreise sind: Prenzlow, Templin, Angermünde, Oberbarnim, Niederbarnim, Tel-

tow-Storkow, Jüterbock-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Potsdam, Osthavelland, Westhavelland, Ruppin, Ostpriegnitz und Westpriegnitz, worin 70 Städte. Haupt-Grenz-Zoll-Aemter Gransee, Lenzen, Strasburg, Wittenberge, Wittstock; Haupt-Steuer-Aemter: Brandenburg, Neustadt-Eberswalde, Potsdam und Neu-Ruppin; 28 Domainen-Aemter, 21 Rent-Aemter; 10 Forst-Inspektionen; 10 Bau-Bezirke; 4 Wasserbau-Beamte; 3 Chaussee-Baubeamte; 4 weibliche Stifter: Fräuleinstift zum heil. Grabe in der Ostpriegnitz, Kloster Marienfließ an der Stepnitz in der Ostpriegnitz, Kloster zu Lindow im Ruppinschen Kreise, Kloster zu Zehdenik.

15. Die Geschäftszweige der mit dem Eintritt des Jahres 1822 aufgehobenen Berliner Regierung sind an nach benannte besondere, zum Theil neu gebildete, unmittelbar unter die betreffenden Ministerien gestellte Behörden übergegangen:

a. Das Polizei-Präsidium. Polizei-Präsident von Berlin, v. Esebeck, Major. Von demselben werden verwaltet im Ressort des Ministeriums des Innern und der Polizei:

α) Im engern Polizei-Bezirk von Berlin: Die Landeshoheits-, Verfassungs-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschoß-Sachen, Auswanderungs-Angelegenheiten, Publikationen der Gesetze und Verordnungen, Amtsblattssachen, Sammlung statistischer Nachrichten, Landwirthschaftliche, Landeskultur- und Vorfluths-Angelegenheiten, die Sicherheits-, Feuer- und Bau-Polizei, das Nachtwacht-, Straßen-Erleuchtungs und Reinigungswesen, die Paß-Polizei, die Auslieferung fremder Unterthanen, die polizeiliche Aufsicht gegen Verletzung der Zensurvorschriften, die Budensachen, die Verwaltung derjenigen Armen-Unterstützungen, welche nicht von der Kommune ausgehen, die Gendarmerie und die Judensachen.

β) im weitern Polizei-Bezirk von Berlin hat das Polizei-Präsidium bloß die Sicherheits-Polizei auszuüben, alle übrigen Verwaltungszweige gehören vor die Potsdammer Regierung *)

---

*) Die Residenz Berlin wird durch die Spree in zwei Hälften getheilt; von dem rechten Ufer dieses Stromes erstreckt sich

Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts= und Medizinal=Angelegenheiten verwaltet das Polizei=Präsidium die Medizinal=Polizei, das Charité=Kranken= und Irrenhaus, und die Thierarzneischule; ferner

im Ressort des Ministeriums für Handel und Gewerbe, die Gewerbe=Polizei und alle sonstige Gewerbe=Angelegenheiten, in so weit solche nicht von dem Magistrat abhangen. Von dem Polizei=Präsidium ressortiren: die Polizei=Intendantur zu Berlin, die Polizei=Verwaltung zu Charlottenburg und im weitern Bezirk die Eichungs=Kommission, die Kommission zur Prüfung der Bauhandwerker, die große Heil=Anstalt Charité.

b. Die Militair= und die Baukommission, Direktor: Regierungsrath Wißmann. Von der erstern ressortiren die Garnison=Verwaltung, und die Kasernen=Inspektoren.

c. Die Steuer=Angelegenheiten werden v. zwei Hauptsteuerämtern verwaltet, das eine für inländische Gegenstände, das andere für ausländische Gegenstände, unter der unmittelbaren Aufsicht des Finanz=

---

der Nieder=Barnimsche Kreis nordwestlich, vom linken Ufer der Teltowsche Kreis ostsüdlich. Sie hat einen sogenannten engern und weitern Bezirk.

1. Im engern Bezirk und zwar im Niederbarnimschen Kreise oder auf dem rechten Spreeufer liegen folgende Ortschaften und einzelne Grundstücke: Strahlau, Rummelsburg, Boxhagen, die Etablissements vor dem Frankfurter, Landsberger und Schönhauser Thor. Rosenthaler Vorstadt, der Gesundbrunnen nebst Kolonie, der Wedding, die Eisengießerei, Moabit, Märtinike bis zum Forsthause am Königsdamm. Im Teltowschen Kreise oder am linken Spreeufer: die Etablissements vor dem Brandenburger Thor, der Thiergarten bis zur Thiergarten=Mühle, die Fasanerie, die Etablissements vor dem Potsdammer und Halleschen Thor, der Kreuzberg, die Hasenheide, die Etablissements vor dem Kottbusser und Schlesischen Thor, nebst Treptow.

2. Im weitern Bezirke und zwar im Nieder=Barnimschen Kreise oder auf dem rechten Ufer der Spree: die Etablissements zwischen Köpnick und Rummelsburg, Friedrichsfelde, Biesdorf, Lichtenberg, Weissensee, Hohen=Schönhausen, Heinersdorf, Pankow, Nieder=Schönhausen, Schönholz, Reinikendorf, Tegel. Im Teltowschen Kreise oder am linken Spreeufer: Charlottenburg, Botanischer Garten, Wilmersdorf, Alt= und Neu=Schöneberg, Grunewald, Steglitz, Tempelhof, Britz, Rollkrug, Deutsch= und Böhmisch=Ricksdorf, Neue Krug, Etablissements zwischen dem Hammelstall und Köpnick.

Ministeriums. Die Aufsicht auf den Magistrat zu Berlin und die Verwaltung der gesammten Kommunal-Angelegenheiten, namentlich des Armenwesens, der Feuer-Sozietätssachen, die Judenschulen, die nicht gewerblichen Korporationen und die nicht zugleich in die Sicherheits- und Medizinal-Polizei einschlagenden Gewerbesachen, gerechnet werden, ist auf die betreffenden Ministerien übergegangen. Es ist daher bei diesen Gegenständen zwischen den Ministerien und den genannten Berliner Ortsbehörden, nämlich dem Polizei-Präsidium, dem Magistrat, den beiden Kommissionen und den Hauptsteuer-Aemtern, eine Provinzizial-Behörde als Zwischen-Instanz nicht vorhanden. Auf die Potsdammer Regierung ist die Feuer- und Bau-Polizei und das Steuerwesen in Charlottenburg und in dem Berliner ländlichen klassensteuerpflichtigen Bezirk, übergegangen.

16. Regierung zu Magdeburg. Chef-Präsident, Graf v. d. Schulenburg-Angern; Direktoren Voigtel I. Abth. Sack II. Abth. Oberforstmeister v. Laviere. Des Bezirks Bestandtheile: die Altmark mit ehemals Hannöverschem Amte Klötze, Herzogthum Magdeburg mit Ausschluß des Saal- und des Mannsfeldschen Kreises; Fürstenthum Halberstadt und Quedlinburg, und, in so weit es auf die Hoheits- und andern Königl. Rechte ankommt, die Grafschaft Wernigerode und Herrschaft Schauen, mit Ausschluß Ermsleben; die Aemter Barby, Gommern und Walter-Nienburg. Seine Gränzen sind östlich und nördlich der Potsdammer Regierungs-Bezirk und das Anhältsche, nördlich, westlich und südlich die Hannöverschen Landestheile, westlich und südlich das Herzogthum Braunschweig und Königreich Hannover, südlich das Anhaltsche. Auf dem 104,° Q. M. umfassenden Flächenraume leben 486,000 Einwohner, die zum Militär gehörigen eingeschlossen, auf der Q. M. 2374. Die 15 Landräthlichen Kreise sind: Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Jerichow II., Jerichow I., Kalbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt und Osterwieck, worin 50 Städte. Hauptgränzzoll-Aemter 4: Halberstadt, Moorsleben, Jübar, Salzwedel; Hauptsteuer-Aemter; Magdeburg, Quedlinburg,

Stendal, Burg. 72 Domänen-Aemter, 9 Forst-Inspektions-Bezirke, 7 Landbaukreise, 2 Chaussee-Inspektionen, 2 Wasserbau-Inspektionen.

17. Regierung zu Merseburg. Chef-Präsident v. Schönberg, Direktoren Heyer, Krüger, Oberforstmeister v. Münchhausen. Sie besteht aus sächsischen Landestheilen, die theils im Wiener Frieden an Preußen, theils im Tilsitter Frieden an das ehemalige Königreich Westphalen abgetreten, aus altpreußischen Landestheilen von dem aufgelöseten Königreich Westphalen und aus den von der Schwarzburg-Rudolstädtschen Regierung erkauften Aemtern, Kelbra und Heringen. Der Bezirk gränzt östlich an die Frankfurter, nördlich an die Potsdammer und Magdeburger Regierung, ingleichen an das Dessausche, Köthensche und Bernburgsche, westlich an die Erfurtsche Regierung und das Braunschweigsche, Hannöversche, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, südlich an das Erfurtsche, Weimarsche, Altenburgsche, Reußische und an Sachsen. Im ganzen Bezirk, 187,°° Q.M. umfassend, leben 525,507 Einwohner, die zum Militär gehörigen eingeschlossen, auf der Q. M. 2810 Menschen. Die 17 Landräthlichen Kreise sind: Liebenwerda, Torgau, Schweinitz, Wittenberg, Bitterfeld, Delitsch, Saalkreis, Halle, Mansfeld See, Mansfeld Gebirg, Sangerhausen, Eckartsberge, Querfurt, Merseburg, Weissenfels, Naumburg und Zeiz, worin 71 Städte, Hauptzoll-Aemter: Eilenburg, Lützen, Skeuditz, Mühlberg, Zeitz, Schladitz, Eckartsberga und Naumburg; Hauptsteuer-Aemter: Halle, Naumburg, Wittenberg, Eckartsberga, Mühlberg, Zeitz, Schladitz, Elsterwerda, Eilenburg, Lützen, Skeuditz, Stollberg; 33 Rentämter, 48 Domänen-Aemter; 7 Forstinspektionen; 7 Landbau-Inspektoren, 7 Chaussee- und Wege-Inspektoren, 3 Wasserbau-Inspektoren. Die in diesem Bezirk noch bestehenden Stifter sind: Dom-Kapitel zu Merseburg, Dom-Kapitel zu Naumburg, Kollegiat-Stift zu Zeitz, Fräulein-Stift zu Halle.

18. Regierung zu Erfurt. Chef-Präsident v. Motz*) Direkt der II. Abth. Gebel, Direk. der I. Abth. Vakat.

---

*) v. Motz vertritt den, Krankheitshalber abwesenden, Ober-Präsidenten v. Bülow zu Magdeburg.

Der Bezirk ist aus folgenden Theilen zusammengesetzt: aus dem Preußischen Antheile der Grafschaft Hohenstein; aus dem Fürstenthum Eichsfeld, wovon jedoch die Aemter Duderstadt, Gieboldhausen und Lindau an das Königreich Hannover abgetreten sind; aus den ehemaligen freien Reichsstädten Nordhausen und Mühlhausen, nebst Gebiet; aus der Ganerbschaft Treffurt und der Voigtei Dorte; aus dem Fürstenthum Erfurt, wovon indessen die Aemter Atzmannsdorf und Tonndorf ganz, die Aemter Vippach und Gispersleben aber theilweise, und vom Stadtamte die Gemeinde Isterode an Weimar abgetreten sind; aus den Sächsischen Aemtern Langensalze, Weissensee, Henneberg, Schleusingen, Ziegenrink, Arnshaugk, Blankenberg rc.; aus den von Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Rudolstädtschen Häusern abgetretenen Gerichten Allersberg und Haimode, dem Amte Groß-Bodungen und den Ortschaften Wohlkammshausen, Bruchstedt und Otterode; aus den von Hannover an Preußen abgetretenen Gemeinden Rüdigershagen und Gänseteich, und dem Weimarschen Dorfe Ringleben. Begränzt ist der Regierungs-Bezirk in Norden von dem Hannöverischen Theile des Eichsfeldes und den Fürstenthümern Grubenhagen und Calenberg, ferner von dem Herzoglich Braunschweigschen Fürstenthum Blankenburg, von dem Hannöverschen Antheile der Grafschaft Hohenstein, und von den Schwarzburg-Sondershausischen und Rudolstädtschen Besitzungen; in Westen von dem Hannöverschen Fürstenthum Calenburg, den Hessischen Aemtern Witzenhausen, Allendorf und Wanfried, und den Herzoglich Sachsen-Gothaischen Landen; in Süden von Weimarschen und Gothaischen Besitzungen und von der obern Grafschaft Schwarzburg; in Osten von den Weimarschen Landen, dem Merseburger Regierungs-Bezirk, von den Schwarzburg-Sonderhausenschen und Rudolstädtschen und von den Gothaischen Besitzungen. In diesem 66,24 Q. M. großen Bezirk leben 247,714 Einw. die zum Militär Gehörigen eingeschlossen, auf der Q. M. 3725 Menschen. Die 9 landräthlichen Kreise sind: Nordhausen, Werbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalze, Weissensee, Erfurt, Ziegenrink und Schleusingen mit 22 Städten. Haupt-Zoll- und Steuerämter: Langensalze, Heiligenstadt, Mühlhausen; 24 Renteien

und Domainen-Rezepturen; 4 Forst-Inspektionen, 3 Landbau-Inspektionen, 2 Wegebau-Kondukteurs.

19. Regierung zu Münster. Chef-Präsident Vakat. Vice-Präsident v. Schlechtendahl. Direkt. Vakat. Bestandtheile: Bisthum Münster, Grafschaft Tecklenburg und Lingen, Recklinghausen, Steinfurt, Anholt, Gemen. Begrenzung: nördlich Hannover; östlich dasselbe und der Mindensche Regierungs-Bezirk; südlich Düsseldorf und Arnsberg; westlich die Niederlande und Düsseldorf. Auf diesem 128,^{63} Q. M. umfassenden Bezirk leben 360,762 Einw., die zum Militär Gehörigen eingeschlossen, auf der Q. M. 2805 Menschen. Die 11 Landräthlichen Kreise sind: Tecklenburg, Warendorf, Bockum, Lüdinghausen, Münster Landkreis, Münster Stadtkreis, Steinfurt, Kösfeld, Aahaus, Borken und Recklinghausen mit 40 Städten. Haupt-Grenzzoll- und Steuerämter zu Rheina und Telgte; Hauptsteuerämter zu Münster und Kösfeld. 2 Domainen-Renteien; 3 Oberförstereien; 4 Land- und Wasserbaukreise.

20. Regierung zu Minden. Chef-Präsident v. Horst; Vice-Präsident Mallinckrodt; Direkt. Karow. Der Regierungs-Bezirk ist zusammengesetzt aus den Fürstenthümern Minden, Paderborn und Korvey, und von den Grafschaften Ravensberg, Rietberg, Rheda und dem Amte Reckenberg; begrenzt nördlich von Hannover; westlich von demselben und den Regierungs-Bezirken Münster und Arnsberg; südlich vom Fürstenthum Waldeck und Kur-Hessen; östlich von Hannover, Braunschweig, Fürstenthum Schaumburg-Lippe, Grafschaften Schaumburg, Hessen, Lippe-Detmold. Umfang 94^{74}, Q. M. mit 345,801 Einw., die zum Militär Gehörigen eingeschlossen, auf der Q. M. 4234 Menschen. 12 Landräthliche Kreise: Minden, Rahden, Bünde, Herfort, Halle, Bielefeld, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Brackel, Höxter, mit 35 Städten. Haupt-Zoll- und Steuerämter Minden, Bielefeld, Paderborn, Warburg; 4 Forst-Inspektionen; 4 Baukreise; 1 Chausseebau-Kondukteur.

21. Regierung zu Arnsberg. Chef-Präs. v. Bernuth; Vice-Präs. v. Porbeck; Direk. Krug v. Nidda. Bestandtheile: das ehemals zu Cöln und dann Hessen gehörig gewesene Herzogthum Westphalen; die beiden mediatisirten, unter Großherzoglich-Hessischer Landes-

Hoheit gestandenen Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein; die Grafschaft Mark mit der Sösterbörde und der Gesammtstadt Lippstadt; die Grafschaft Dortmund und Hohen-Limburg, Lippe-Detmold, das ehemals Nassau-Oranische Fürstenthum Siegen, nebst den Aemtern Burbach und Neukirchen. Begränzung: östlich Minden, Waldeck und Kurhessen; nördlich Münster, Minden; westlich Koblenz, Cöln, Düsseldorf; südlich Hessendarmstadt und Nassau. Flächeninhalt 143,70 Q. M. mit 388,456 Einw., die zum Militär Gehörigen eingeschlossen, 2703 Menschen auf der Q. M. 14 landräthliche Kreise: Arnsberg, Eslohe, Brilon, Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Altena, Olpe, Siegen und Wittgenstein, mit 55 Städten. Haupt-Zollamt Willnsdorf; Hauptsteueramt Soest und Hagen; 15 Domainenämter, 4 Forst-Inspektonen, 6 Land- und Wegebau-Inspektoren, 1 Wasserbau-Inspektor.

22. Die Regierung zu Düsseldorf, mit welcher die mit Eintritt des Jahres 1822 aufgelösete Klevische Regierung vereinigt worden. Chef-Präsident v. Pestel. Direktoren von Linden, Dedekind, Oberforstmeister von Müllmann. Bestandtheile der ehemals Klevischen Regierung: die Herzogthümer Kleve und Geldern, Fürstenthum Meurs, Theile von Köln und Jülich; der Düsseldorfer Regierung: nördlicher Theil vom Herzogthum Berg, von Jülich, Köln, Meurs, Essen und Werden, die Herrschaften Winterad, Mylendank, Dyk und Elsen. Begränzung: nordöstlich und nördlich das Königreich der Niederlande, östlich Münster und Arensberg; südl. Köln und westl. Aachen u. die Niederlande. Flächenraum der Klevischen Regierung betrug 49 Q. M. mit einer Bevölkerung von 226042 Menschen, auf der Q. M. 4538; der Düsseldorfer 46 Q. M. mit der starken Bevölkerung von 388,607 Menschen, auf der Q. M. 8295. Die Düsseldorfer Regierung auf den beiden Ufern des Rheins enthält nun einen Umfang von 95 Q. M. mit 614,649 Einw.; 16 Landräthliche Kreise: Düsseldorf Stadtkreis, Düsseldorf Landkreis, Essen, Elberfeld, Mettmann, Lennep, Solingen, Krefeld, Gladbach, Neuß, Grevenbroich, Kleve, Dinslacken, Rees, Rheinberg, Geldern, Kempen, worin 51 Städte. Hauptzoll- und Steuerämter: Düsseldorf, Uerdingen, Elberfeld, Kranenburg,

Kaldenkirchen, Duisburg, Wesel, Emmerich; 18 Domainen-Renteien, 4 Forst-Inspektionen; 9 Landwege- und Wasserbau-Inspektionen.

23. Regierung zu Köln. Chef-Präsident v. Hagen; Direkt. Rhades; Oberforstmeister v. Stolzenberg. Sie ist zusammengesetzt vom ehemaligen Rhein, Mosel- und Roer-Departement, nebst einigen Kantons auf dem rechten Rheinufer; begrenzt östlich von Arnsberg, südlich von Koblenz, westlich von Aachen, nördlich von Düsseldorf. Der Flächeninhalt betr. 61,77 Q. M. mit 351,107 Einw., die zum Militär Gehörigen eingeschlossen, auf die Q. M. 5684 Menschen. Die 11 Landräthlichen Kreise sind: Wipperfurt, Gimborn-Homburg, Waldbroel, Siegburg-Uckerath, Mühlheim, Köln Stadtkr., Köln Landkr., Bergheim, Lechenich, Rheinbach, Bonn, worin 16 Städte. 2 Hauptzoll- und Steuerämter Köln und Bonn; 8 Oberförstereien, 5 Land-, Wege- und Wasserbaubeamte.

24. Regierung zu Koblenz. Chef-Präsident v. Schmitz-Grollenburg; Direkt. Gr. v. Flemming, geh. Finanzrath; Oberforstmeister v. Münchhausen. Die einzelnen Bestandtheile sind: auf dem linken Rheinufer das ehemalige Rhein- und Mosel-Departement; auf dem rechten Rheinufer die von Nassau eingetauschten Länder zwischen dem Rhein und der Sieg, nebst der Herrschaft Wildenberg; die Enklaven zwischen den Darmstädtschen und Nassauschen Gebieten mit der Grafschaft Wetzlar. Der Bezirk wird begrenzt nördlich von dem Regierungs-Bezirk Köln, östlich von Arnsberg, dem Herzogthum Nassau und dem Großherzogl. Hessischen Gebiete, südlich von Baiern und der Hessen-Homburgschen Herrschaft Meisenheim, westlich von Trier und einem Theile von Aachen. Getrennt davon sind durch das Herzogthum Nassau, die Kreise Braunfels und Wetzlar. Der Umfang beträgt 92,58 Q. M. mit 372,242 Einw., die zum Militär Gehörigen eingeschlossen. 13 Landräthliche Kreise: Koblenz, St. Goar, Kreuznach, Simmern, Zell, Kochheim, Meyen, Adenau, Ahrweiler, Linz, Neuwied, Altenkirchen, Wetzlar-Braunfels, mit 33 Städten. 2 Hauptzoll- und Steuerämter Koblenz und Neuwied; 3 Forst-Inspektionen, 3 Land-, Wege- und Wasserbau-Inspektionen.

25. Regierung zu Trier. Chef-Präsident Delius, Vice-Präsident v. Gärtner; Direktor der II. Abtheil.

Kuhlmeier; Oberforstmeister Jäger. Bestandtheile sind aus dem ehemaligen Saar-, Mosel-, Wälder- und Ourte-Departement. Begränzung nördl.: Aachen, östlich Koblenz, südlich Oldenburg, Koburg, Baiern und Frankreich; westlich Frankreich und Belgien. Umfang 128 Q. M. mit 514,835 Einw., auf der Q. M. 2443 Menschen. 12 Landräthliche Kreise: Daun, Prüm, Butburg, Wittlich, Bernkastel, Trier Stadtkr., Trier Landkr. Saarburg Merzig, Saarlouis, Saarbrück und Ottweiler, mit 11 Städten. 2 Hauptzoll- und Steuerämter Trier und Saarbrücken, 4 Forst-Inspektionen, 4 Baukreise.

26. Regierung zu Aachen. Chef-Präsident v. Reimann; Direkt. v. Rappard. Bestandtheile: das ehemalige Roer-, Niedermaaß-, Ourte- und Saar-Departement. Begrenzt nördlich von Düsseldorf, östlich von demselben, von Köln und Koblenz, südlich von Trier und den Niederlanden, westl. von den Niederlanden. Umfang 66⁵⁵, Q. M. mit 320,004 Einw., auf der Q. M. 4809 Menschen. 11 Landräthliche Kreise: Erkelens, Heinsberg, Geilenkirchen, Jülich, Düren, Aachen Stadtkr., Aachen Landkr. Eupen, Montjoie, Gemünd und Malmedy, mit 21 Städten. 3 Hauptzoll- und Steuerämter zu Aachen, Wassenberg und Malmedy; 1 Hauptsteueramt zu Düren, 12 Domainen-Renteien, 3 Land- und Wasserbau-Inspektionen.

Die Ober-Landesgerichte und deren Verwaltungskreise.

Die Ober-Landesgerichte, als die obersten Landes-Justizbehörden, verwalten in dem ihnen zugetheilten Jurisdiktions-Bezirk die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehn- und das Hypothekenwesen; sie besorgen die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitzerwerbungen, die Bekanntmachungen der das Justizwesen betreffenden Gesetze und Verordnungen; sie führen die Aufsicht über die Untergerichte und Justizbeamten, so wie über die Berggerichte; und in Civil-Sachen haben sie die unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Eximirten *) und die schriftsäßigen Grundstücke. Die Oberlandesgerichte haben

*) Von den Eximirten s. weiterhin unter Gerichtsstand.

haben in der Regel mit den Regierungen gleichen Bezirk und Sitz. In Ostpreußen befinden sich zwei Ober-Landesgerichte, in Königsberg und Insterburg, in Westpreußen nur eines, zu Marienwerder, für die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder. Im Großherzogthum Posen giebt es 7 Landgerichte und ein Ober-Appellationsgericht. In Pommern sind die Ober-Landesgerichte zu Stettin und Köslin, in Schlesien zu Breslau, Glogau und Ratibor, in Brandenburg zu Berlin und Frankfurt, in Sachsen zu Magdeburg, Naumburg und Halberstadt, in Westphalen zu Münster, Paderborn und das Hofgericht zu Arnsberg, in Kleveberg zu Hamm, in Niederrhein ist in jedem Regierungsbezirk ein Londgericht.

Ein jedes dieser Ober-Landesgerichte bildet ein Kollegium, welches aus einen Chef-Präsidenten, einem Vice-Präsidenten, nach Maaßgabe des kleinern oder größern Jurisdiktionsbezirks aus 10, 15 und mehrern Ober-Landesgerichts-Räthen und einigen Assessoren zusammengesetzt ist. Das Kollegium besteht aus zwei Senaten. Der erste, welcher in der Regel aus dem Vize-Präsidenten und den sieben jüngern Räthen besteht, u. zugleich das Kriminalgericht bildet, erkennt in erster Instanz in allen zum unmittelbaren Ressort des Ober-Landesgerichts gehörenden Civil- und fiskalischen Sachen, und in den Kriminal-Sachen, deren Untersuchung die Inquisitoriate geführt haben; auch leitet der erste Senat die bei den Inquisitoriaten schwebenden Untersuchungen. Der zweite Senat, welcher in der Regel aus dem Chef-Präsidenten und den ältern Räthen des Kollegiums besteht, und zugleich das Pupillen-Kollegium bildet, erkennt in zweiter, (der Appellations-) Instanz sowohl über alle vom ersten Senate als von den Untergerichten gesprochenen Urtel in Kriminal- und Zivil-Sachen, und führt als Pupillen-Kollegium die obervormundschaftliche Aufsicht über eximirte Personen.

Die Inquisitoriate, deren bei allen Ober-Landesgerichten vorhanden, u. die aus einem Direktor u. mehrern Kriminalräthen zusammengesetzt sind, führen die Kriminal-Untersuchungen in allen Kriminalfällen und ohne Beziehung auf einen eximirten Gerichtsstand. Sie reichen die bis zum Spruch geschlossenen Akten an den Kriminal-Senat des treffenden Ober-Landesge-

richts ein, und erhalten die von demselben abgefaßten Erkenntnisse zur Bekanntmachung und Vollstreckung zurück. In den nach der Kriminalordnung dazu geeigneten Fällen, sucht vorher der Kriminal-Senat die Konfirmation des Erkenntnisses bei dem Justizministerium nach. Das ehemalige General-Fiskalat, welches über die Beobachtung der Gesetze in Hinsicht Einzelner sowohl als aller Staatsbehörden wachen mußte, unmittelbar vom Könige abhing, und dem alle übrigen Fiskale untergeordnet waren, ist, durch die neuen Staatsveränderungen, außer Wirksamkeit gekommen. Dagegen sind zur Wahrnehmung der Rechte des Fiskus für einzelne Geschäftszweige die Bergwerks-, Post-Fiskäle, Hoffiskäle, Oberfiskäle angestellt, welche von den Behörden zu fiskalischen Zivil-Prozessen und Untersuchungen gebraucht werden. — Die außer diesen noch vorhandenen besondern Justiz-Behörden kommen da vor, wo sie bestehen.

Bei den Ober-Landes- und Untergerichten sind mehrere Justiz-Kommissarien angestellt, welche gegen die in der Sporteltaxe bestimmten u. in den einzelnen Fällen vom Kollegium festzusetzenden Gebühren die Prozesse der Parteien, als deren Bevollmächtigte oder Rechtsbeistände besorgen, hierzu Aufträge und Vollmachten von ihnen erhalten, und wovon mehrere zugleich Notarien sind, in welcher Eigenschaft sie auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit rechtsgültig ausüben.

Sogenannte Kreis-Justiz-Kommissionen sind in Ost- und Westpreußen und in Schlesien eingeführt. Sie bestehen aus einen Kreis-Justizrathe und einem Kreis-Justiz-Aktuarius. Einer jeden Kommission ist ein gewisser Bezirk angewiesen, welcher Justiz-Kommissions-Kreis heißt. In demselben führt der Kreis-Justizrath die unmittelbare Aufsicht über städtische Untergerichte, Domänen-Justiz-Aemter und adliche Patrimonial-Gerichte, und die Untersuchung in allen Kriminal-Sachen, welche sich in seinem Distrikte ereignen, als Inquisitor publicus, in sofern solche nicht vor die mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehenen Stadt- und Patrimonial-Gerichte gehören; ferner gehört zu ihrem Wirkungskreise die An- und Aufnahme der letztwilligen Verfügungen und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Personen des eximir-

ten Gerichtsstandes, auch die Aufnahme der wider dieselben gerichteten Klagen, Versiegelung ihres Nachlasses; endlich haben sie auch die vormundschaftlichen Administrationen zu reguliren, die Pupillen-Tabellen der Untergerichte zu revidiren, die General-Tabelle dem Pupillen-Kollegio zu überreichen, überhaupt die Aufträge des Ober-Landesgerichts in den zu dessen unmittelbarem Ressort gehörigen Geschäften zu besorgen. Uebrigens sind die Kreis-Justiz-Kommissionen keine wirklichen Gerichte, können daher auch in keiner Civil- und Kriminalsache ein Erkenntniß abfassen, sondern haben zu diesem Behuf die instruirten Akten an das Ober-Landesgericht der Provinz zu befördern. Nur in solchen bei ihnen schwebenden Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, in welchen die zu erkennende Strafe nicht sechswöchentliche Strafarbeit, oder Gefängnißstrafe (außer dem erlittenen Arreste) mit oder ohne Züchtigung, die jedoch das Maaß von 25 Streichen oder 50 Rthlr. Geldbuße nicht übersteigen darf, ist den Kreis-Justiz-Kommissionen das Erkenntniß ohne vorherige Bestätigung der höhern Behörde, zu publiziren und nach beschrittener Rechtskraft zu vollstrecken überlassen; jedoch muß der Fall nicht zu den in dem §. 16. und 508. der Kriminal-Ordnung aufgeführten Fällen gehören oder sonst zur Abfassung der Urtheile der Ober-Landesgerichte geignet sind.

Die Untergerichte bestehen 1. in Land- und Stadtgerichten, die nach Verhältniß und Bevölkerung der Städte, worin sie ihren Sitz haben, in 2 Klassen eingetheilt sind. Die Stadtgerichte der ersten Klasse haben einen Direktor, mehrere Justizräthe und Assessoren zu Mitgliedern. Sie sind aus der Vereinigung der Domänen-Justizämter und Stadtgerichte entstanden, und haben zum Zweck, die Zahl der kleinen Gerichtsbarkeiten, welche von einem einzelnen Stadtrichter oder Justizbeamten besorgt werden, zu vermindern, und die Rechtspflege einer kollegialischen Leitung zu unterwerfen. Diese Vereinigung soll allmählig überall, wo es ausführbar ist, zu Stande gebracht werden. Land- und Stadtgerichte, welche nur aus zweien zum Richteramte verpflichteten Personen bestehen, sind Untergerichte zweiter Klasse.

2. in Stadtgerichten und Justizämtern. 3. in Patrimonialgerichten. Den Besitzern eines ad-

lichen Guts steht in der Regel die Patrimonialgerichtsbarkeit über die Einsassen desselben in erster Instanz zu. Diese Gerichte sind theils selbstständige, wenn sie ihren eigenen Justiziarius haben, theils Kreisgerichte, wenn mehrere Gerichtsherren sich zu Einem Gericht vereinigt haben, theils solche Patrimonialgerichte, welche im Namen des Gerichtsherrn von einem Königl. Land- und Stadtgericht mit verwaltet werden. Uebrigens müssen die Gerichtsherren ihre Gerichtshalter aus der Zahl examinirter und tüchtig befundener Gerichtspersonen wählen und von dem Oberlandesgericht bestätigen lassen.

1. Das Oberlandesgericht von Ostpreußen zu Königsberg. Chef-Präsident Morgenbesser, Vice-Präsident v. Wegnern, 20 Räthe, 5 bis 6 Assessoren.

Zum Jurisdiktionsbezirke des Ober-Landesgerichts von Ostpreußen — mit welchem das Pupillen-Kollegium und der Kriminalsenat vereinigt sind — gehört das ganze Departement der Regierung zu Königsberg, so wie dieses in der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24. April 1816 bestimmt ist, doch mit Ausschluß der Elbingschen Hospitaldörfer Reichenbach, Buchwalde, Alt- und Neu-Kusfeld, welche in Absicht der Rechtspflege noch zum Departement des Ober-Landesgerichts von Westpreußen gehören.

Dagegen gehört zum Bezirk des Ober-Landesgerichts noch der, bei der neuen Departementseintheilung, zum Distrikt der Regierung zu Gumbinnen geschlagene Theil des Erbhauptamts Gerdauen und Nordenburg, nämlich die beiden Kirchspiele Trempen und Dombrowken, mit Ausschluß des zu dem erstern gehörigen köllmischen Dorfs Jurglaucken, und der zum Litthauischen Kirchspiel Jodlaucken gehörigen Ortschaften: Gravenort, Vorw. Lugowen, Druskinehlen, Oschlepschen, Rendrienen, Lenkutschsen und Potremschen, so wie endlich bei demselben auch noch die zu dem Königsbergschen Burg-Kirchen- und Schulamte Spannegeln gehörigen Ortschaften: Groß-Skaisgirren (adlicher Antheil) Parwiszken, Klein-Girratischken, Gobienen, Groß-Basznicz kallen, Groß-Osnaggern und Demmenen verblieben sind.

In diesem Umfange respizirt das Ober-Landesgericht alle Civil-, Kriminal-Justiz-, Hypotheken-, Pupillen- und Deposital-Sachen, welche, nach den allgemeinen

gesetzlichen Vorschriften, für ein die Civil- und Kriminal-Jurisdiktion des Landesherrn ausübendes Obergericht und Obervormundschafts-Kollegium gehören. Auch ressortiren vor dasselbe die Bearbeitung und Wahrnehmung aller Lehnssachen, und die Ober-Aufsicht über die Familien-Stiftungen. Ferner führt das Ober-Landesgericht die Aufsicht über die Kreis-Justiz-Räthe und sämmtliche Untergerichte seines Departements, und bearbeitet dabei noch unmittelbar in Civilibus die Geschäfte der aufgehobenen Justiz-Kommission des Fischhausen- oder Samländschen Kreises, welcher die Städte: Fischhausen und Pillau, die Königl Domainenämter: Fischhausen, Kragau, Kaporn, Grünhof und Rossitten, und die in diesen Amtsbezirken gelegenen adlichen Güter enthält. In Civilsachen — in welchen bei dem ersten Senate des Ober-Landesgerichts erkannt wird — gehet die Appellation an das Tribunal, oder den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts, die Revision aber an das geheime Obertribunal nach Berlin, wenn das Objekt 500 Rthlr. oder mehr beträgt oder nicht genau nach Gelde geschätzt werden kann, und Regalien, oder Gerechtigkeiten adlicher Güter betrifft, oder sonst von großer Erheblichkeit ist. Bei geringeren Objekten — wozu auch ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes alle Injurien-Sachen, alle Sponsalien und Ehesachen, alle Klagen wegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder, alle Bausachen ohne Unterschied, und alle Prozesse über streitige Servituten, mit Ausnahme der, dem Werth des Objekts nach, 500 Rthlr. und mehr betragenden Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, gehören — ist das Erkenntniß in Revisorio dem Westpreußischen Ober-Landesgerichte per modum perpetuae delegationis übertragen. Ist in erster Instanz aber bei einem Untergerichte erkannt worden, und die Sache eignet sich, nach den vorangeführten Bestimmungen, zur Entscheidung des geheimen Obertribunals: so gebühret das Erkenntniß in Appellatorio dem zweiten, sonst aber dem ersten Senate, und dagegen das Revisionserkenntniß in den dazu geeigneten Fällen dem zweiten Senate des Ober-Landesgerichts.

In Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen dagegen wird in der ersten Instanz von dem Kriminal-Senate, und in der zweiten Instanz von dem zweiten

Senate des Ober-Landesgerichts erkannt. Letzteres geschiehet auch alsdann, wenn in erster Instanz von einem Untergerichte erkannt und das Erkenntniß von dem Kriminalsenat justifizirt, oder wenn von den Stadtgerichten zu Königsberg und Braunsberg, oder dem Landvoigteigerichte zu Heilsberg, in den denselben nachgelassenen Fällen, ohne vorherige höhere Bestätigung, auf eine höhere Strafe, als vierwöchentliches Gefängniß, 50 Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung erkannt worden, wogegen in den Fällen, daß von einem Untergerichte nur auf diese oder eine geringere Strafe erkannt ist, die Entscheidung in zweiter Instanz von dem Kriminalsenate abgefaßt wird.

a. Das Inquisitoriat zu Königsberg, welches anstatt des ehemaligen Hofhalsgerichts und Kriminal-Kollegii bestellt worden und in criminalibus an die Stelle der aufgehobenen Kreis-Justizkommission des Fischhausen- oder Samländschen Kreises getreten ist, führt die Untersuchungen gegen

sämmtliche dem persönlichen Gerichtsstande des Ober-Landesgerichts unterworfene Personen;

den Adel und die Ritterschaft in Ostpreußen, insofern die Untersuchungen nicht den Kreis-Justiz-Kommissionen aufgetragen werden oder im Ermlande vor das Landvoigtei-Gericht in Heilsberg gehören;

in allen Kriminalsachen, welche sich in dem Fischhausen- oder Samländschen Kreise ereignen, in sofern solche unmittelbar ad forum superius und nicht vor die Stadt- und Patrimonialgerichte gehören;

wegen der in der Stadt Königsberg in den fünf Königl. Freiheiten, nämlich der Burgfreiheit, Sackheim, Tragheim, Neue Sorge (jetzt Königsstraße genannt) und dem alten Roßgarten begangenen Verbrechen, und

wegen derjenigen Verbrechen, über welche die Kognition in den Landesgesetzen den Obergerichten mit Ausschließung der Patrimonialgerichte, wenn gleich das Verbrechen in deren Gerichtsbezirke begangen ist, reservirt worden, z. B Duell, Hochverrath. Dagegen werden die Erkenntnisse in sämmtlichen von dem Inquisitoriat geführten Untersuchungen von dem Kriminalsenate abgefaßt.

b. Kreis-Justiz-Kommissionen sind:

zu Angerburg für den halben Angerburgschen Kreis, welcher die Städte Rastenburg, Barten, Schip-

penbeil und Drengfurt, die Königl. Domänenämter Rastenburg, Barten und Wandlack, und die in diesen Amtsbezirken gelegenen adlichen Güter in sich begreift. (Die andere Hälfte des Angerburgschen Kreises gehört zum Departement des Ober-Landesgerichts von Litthauen.)

zu Preuß. Eylau, für den Preuß. Eylau- oder Brandenburgschen Kreis, zu welchem die Städte Heiligenbeil, Zinten, Kreuzburg, Friedland, Preuß. Eylau, Bartenstein, Domnau, Landsberg, die Domänenämter Brandenburg, Balga, Karben, Uderwangen, Bartenstein, Preuß. Eylau und Kobbelbude und die in diesen Amtsbezirken gelegenen adlichen Güter gehören.

Neidenburg, für den Neidenburgschen Kreis, zu welchem die Städte Hohenstein, Soldau, Neidenburg, Osterode, Passenheim, Ortelsburg und Willenberg, die Domänenämter Hohenstein, Soldau, Neidenburg, Osterode, Willenberg, Ortelsburg und Friedrichsfelde und die in diesen Amtsbezirken gelegenen adlichen Güter gehören.

zu Saalfeld, für den Saalfeldschen Kreis, der die Städte Saalfeld, Mohrungen, Liebemühl, Liebstadt, Pr. Holland und Mühlhausen, die Domänenämter, Pr. Holland, Pr. Mark, Mohrungen und Liebstadt, und die in diesen Amtsbezirken gelegenen adlichen Güter begreift, und

zu Tapiau für den Tapiau- oder Neuhausenschen Kreis, welcher die Städte Tapiau, Labiau, Wehlau und Allenburg, die Domainenämter, Tapiau, Taplacken, Natangen, Labiau, Laukischken, Mehlaucken, Schaacken, Caymen, Neuhausen, Waldau und die in diesen Amtsbezirken gelegenen adlichen Güter enthält.

c. Das Fürstbischöfl. Ermländische Landvoigteigericht zu Heilsberg respizirt im Ermlande, nach dem Reglement vom 9. Oktober 1773.

aa. die Zivil-Gerichtsbarkeit und das Vormundschaftswesen über alle darin sich für beständig oder auch nur auf eine Zeitlang aufhaltende oder angesessene Personen, welche weder der Patrimonial-Jurisdiktion des Adels, oder der Besitzer adlicher und anderer Güter, auf diesen ihren Gütern, noch der Jurisdiktion der Stadtgerichte in den Städten, noch

der Gerichtsbarkeit der Domainen-Justizämter, noch der Jurisdiktion des Ober-Landesgerichts unmittelbar unterworfen sind; namentlich

alle Personen geistlichen Standes (mit Ausnahme der Bischöfe und Weihbischöfe, Kirchen- und Schulbediente aller Religionen, in soweit es nicht ihr geistliches Amt betrifft, folglich von Seiten der Römisch katholischen Kirche alle Prälaten, Domherren, mit Ausnahme der Mitglieder des Domstifts zu Frauenburg) Officiales, Decani, Pröbste und Vorgesetzten aller Klöster und Stifter, die Kollegiat- und andern Stifter, die Kloster-Kongregationen, und geistlichen Kollegia und Stiftungen selbst; imgleichen von der protestantischen Geistlichkeit alle Inspektoren, Prediger und Katecheten, und die protestantischen Geistlichen noch besonders mit ihren Ehefrauen und Kindern, jedoch mit Ausnahme der Stadtschulmeister, Küster, Glöckner, Kirchenvorsteher, Kirchenhüfner, Pächter und Erbpächter der Kirchenhufen; der Kirchen- und Schulbediente in den Städten und derjenigen Prediger, welche bei solchen städtischen oder in dem Stadtgebiet befindlichen Kirchen stehen, über welche der Magistrat oder die Bürgerschaft das Jus Patronatus exerzirt (insofern solche nicht als Inspektoren bestellt worden), welche der Gerichtsbarkeit der Stadtgerichte unterworfen bleiben.

Alle mit Beibehaltung eines geringern, als des General-Charakters, ohne Pension und Wartegeld dimittirten Offiziere, und ihre Ehefrauen, Kinder und Domestiken, und, wenn sie im aktiven Dienste oder im Pensionsstande versterben, ihre Wittwen und Kinder;

alle Königl. dimittirte Civilbediente (außer den Etats-Ministern) mit ihren Ehefrauen, Kindern und Domestiken;

alle in der Prinzen oder Prinzessinnen des Königl. Hauses, nicht minder anderer Fürsten, wirklichen Diensten stehende Bediente;

alle, mit Ausnahme der Personen fürstlichen Standes und der mit der Würde eines Senators in Polen bekleidet gewesene oder noch bekleidete Woiwoden und Kastellane, andere Personen von Adel mit ihren Bedienten, imgleichen die unadlichen Besitzer adlicher Grundstücke;

die bei dem Landvoigteigericht und den übrigen Untergerichten bestellten Justizkommissarien;

die Wittwen und Kinder der Mitglieder des Landvogteigerichts.

bb. die Realjurisdiktion über alle im Ermlande belegene, keinem andern foro rei sitae unterworfene, Immobilien und Grundstücke. Hiernach gehören vor dasselbe alle adl. Güter, Domainen-Vorwerke (diese jedoch nur in sofern, als selbige veräußert und in dem Besitze von Privatpersonen sind), adliche Hufen und zu adlichen Rechten verschriebene Häuser, Grundstücke und Immobilien, und zwar dergestalt, daß diese dem dinglichen Gerichtsstande des Landvoigtei-Gerichts unterworfen sind, wenn die Besitzer derselben auch auf ein forum exemtum Anspruch machen können. Dagegen sind von dieser dem Landvoigtei-Gerichte beigelegten Personal- und Realjurisdiktion noch bestimmte Sachen, nämlich

alle Causae ecclesiasticae vel spirituales ohne allen Unterschied der Religion;

causae super jure Patronatus vel Decimarum und Prästationen an Kirchen und Schulen;

alle Lehnssachen und

Ehescheidungen zwischen beiderseits katholischen Eheleuten, ausgenommen, von welchen die Angelegenheiten ad 1 theils vor die geistl. Oberbehörden zu Königsberg, theils vor den Fürstbischof von Ermland und die geistlichen Gerichte im Ermlande, und in sofern sie Prozesse betreffen, so wie die Prozesse ad 2 und die Lehnssachen ad 3, vor das Ober-Landesgericht, die Ehescheidungen ad 4 aber vor die geistlichen Gerichte gehören.

cc. die Kriminaljurisdiktion respizirt das Landvoigteigericht zwar nur in Ansehung aller dessen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und sämmtlicher Einsassen und Einwohner der Domainenämter, wobei demselben jedoch, ad requisitionem der Städte und des Adels, auch die unter der Gerichtsbarkeit der Städte und des Adels im Ermlande vorfallenden Kriminal-Sachen, gegen Erstattung der Kosten, auf sich zu nehmen obliegt.

Uebrigens ernennt der Fürstbischof von Ermland den Direktor, den Assessor und sämmtliche Subaltern-Offizianten, und die Räthe nach vorherigem Vor-

schlage des dabei, sonst aber bei den übrigen Offizianten nicht, zuzuziehenden Frauenburgschen Domkapitels, alle aber bringt der Fürstbischof bei dem Ober-Landesgericht und durch dieses bei dem Chef der Justiz zur Approbation in Vorschlag. Dagegen ressortirt sonst in allen Stücken das Landvoigteigericht, als Untergericht, vor das Ober-Landesgericht, und ist dessen Aufsicht unterworfen. Gegen die Entscheidungen desselben finden sowohl in Civil- als in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen die gewöhnlichen bei den Untergerichten vorgeschriebenen Rechtsmittel statt, wogegen dasselbe in Kriminalsachen in allen Fällen, wo die geführten Untersuchungen nicht ein Duell, Straßenraub, Raub und Diebstahl in Banden, oder ein in der Kriminal-Ordnung §. 508 benanntes Verbrechen, oder qualifizirte Verbrechen betreffen, das Urtheil nur in sofern an den vorgesetzten Kriminal-Senat zur Bestätigung einreichen darf, als auf Verlust des Adels und Ehren (außer der Nationalkokarde und der Kriegesdenkmünze) oder auf eine härtere Strafe, als körperliche Züchtigung und dreijährige Einsperrung, oder wider einen bisherigen Unterthan auf Landesverweisung, erkannt ist.

d. Die geistlichen Gerichte des Bisthums Ermland bestehen in dem Offizialat für die erste, dem Appellationsgericht für die zweite, und dem Prosynodalgericht für die dritte Instanz, sämmtlich bei dem Domkapitel in Frauenburg. Das Offizialat wird von dem General-Offizial, das Appellationsgericht von drei, und das Prosynodalgericht von vier geistlichen Richtern respizirt, wobei jedes dieser Gerichte noch mit einem besondern, zur Verwaltung der Justiz qualifizirten, Justiziario versehen ist. Der General-Offizial, so wie die geistlichen Richter und Justiziarien, werden auf den Vorschlag des Bischofs von dem Königl. Ministerio für die geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, und dem Chef der Justiz, die Prosynodalrichter jedoch erst nach eingeholter päbstlicher Vollmacht für dieselben, bestätigt.

Zum Ressort dieser Gerichte gehören lediglich und allein

die Ehesachen, wenn beide Eheleute der Römisch-Katholischen Religion zugethan sind, und in sofern als selbige die Fortsetzung oder Annullirung der

Ehe oder Scheidung von Tisch und Bette in perpetuum oder ad tempus, zum Gegenstand haben, wogegen die Auseinandersetzung in Absicht des Vermö- vor die weltlichen Gerichte gehört; und

b. die Untersuchungen gegen die Geistlichen katholischer Religion, in sofern dieselben sich in Angelegenheiten ihres geistlichen Amtes eine Verletzung der Kirchengesetze, Regeln und Ordnung zu Schulden kommen lassen, und diese nicht zugleich eine strafbare Uebertretung der bürgerlichen Gesetze enthalten. Auch ist denselben nur erlaubt, außer den geistlichen Bußübungen, auf kleine, den Betrag von 20 Rthlr. nicht übersteigende Geldbußen, oder auf eine die Dauer von 4 Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, und bei großen Amtsvergehungen auf Suspension oder Entsetzung von den geistlichen Aemtern zu erkennen. Die Aufsicht über diese Gerichte wird von dem Ober-Landesgerichte geführt.

e. Die adlichen Erbhauptämter haben die Gerichtsbarkeit über den in ihren Distrikten befindlichen Adel, dessen Güter, und übrige sogenannte Eximirte, in sofern selbige nicht unter dem Ober-Landesgericht oder unter den Stadtgerichten des Orts stehen. Als Untergerichte sind die Erbhauptämter dem Ober-Landesgerichte subordinirt. Jedes derselben besteht aus dem Erbhauptmann und zweien Assessoren. Die beiden letztern werden von dem Erbhauptmanne dem Ober-Landesgericht in Vorschlag gebracht und von diesem bestätiget.

Dergleichen adliche Erbhauptämter sind in Ostpreußen zwei, nämlich

Das Erbhauptamt Gerdauen und Nordenburg, der gräflich von Schliebenschen Familie gehörig, welches in Gerdauen seinen Sitz hat, und

das Erbhauptamt Gilgenburg, der gräflich von Finkensteinschen Familie gehörig, welches seinen Sitz zu Gilgenburg hat.

f. Dem Ostpreuß. Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg sind durch das Reglement v. 30. Okt. 1813. das früher in Königsberg bestandene Wett- und Handelsgericht, so wie das See- und Hafengericht in Pillau einverleibt. Es respizirt die Verwaltung der Rechtspflege in allen Handlungs- und Schiffahrtssachen, welche in Königs-

berg und dessen Vorhafen Pillau vorfallen, und zwar letztere durch die in Pillau niedergesetzte Deputation desselben. Es steht unter der Aufsicht des Ober-Landesgerichts, welches auch die Appellationsinstanz, so wie in den dazu geeigneten Fällen das geheime Ober-Tribunal in Berlin die Revisions-Instanz, ist.

Vor das Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegium ressortiren:

alle Streitigkeiten der Kaufleute zu Königsberg unter sich oder mit fremden Kaufleuten, Rhedern oder Schiffern, welche Handlungs- oder Schiffahrts-Angelegenheiten betreffen, imgleichen die Aufgebote verloren gegangener Handels-Papiere;

alle Streitigkeiten zwischen Kaufleuten, Rhedern, Schiffern, Spediteurs, Abrechnern, Mäklern, Schiffshandwerkern, Schiffsmannschaft und allen, die mit der Schiffahrt zu thun haben, in allen Sachen, welche aus der Schiffahrt zur See und auf den Strömen entspringen;

die Direktion der Strandungs-Angelegenheiten, welche auf dem frischen und kurischen Haff, so wie am Strande innerhalb der Grenzen des Königsbergschen Regierungs-Departements, exkl. Memel und dessen Umgegend, vorfallen, so wie die Streitigkeiten über die gestrandeten Güter, Schiffe und Schiffsgeräthe, über das Bergelohn, über die Administration, Vertheilung und Ausantwortung des geborgenen Guts, imgleichen die Aufgebote unbekannter Eigenthümer von gestrandeten Schiffen und Gütern;

die Ausmittelung der Havarie und Seeschäden, Bestätigung der Dispachen und die Untersuchung und Entscheidung der Streitigkeiten, welche unter den Interessenten an Schiff und Ladung, oder zwischen ihnen und den Assuradeurs entstehen, so wie die Streitigkeiten bei Beschädigung der Schiffe, Fahrzeuge oder ihrer Ladung;

Verpfändungen der Seeschiffe, Lichterfahrzeuge und Kähne, und Eintragung der Pfand-Kontrakte in das Schiffspfandbuch; Verpfändung von Kaufmannswaaren, in sofern die gerichtliche Regulirung eintritt, und die Eintragung der Pfand-Kontrakte, wodurch den Kaufleuten in Königsberg ihre Vorschüsse auf die zu liefernde Produkte und Kreszentien aus dem polnischen oder russischen Gebiet versichert

werden sollen, in das sogenannte polnische Pfandbuch;

die Aufnahme und Ausfertigung aller, sowohl den Kaufleuten und Befrachtern, als den Rhedern und Schiffern nöthigen Beweise und Dokumente, als der Beil- und Meßbriefe, Schiffs-Erwerbungs-Dokumente und Bodmereibriefe, oder andere Pfandkontrakte über Schiffe und Fahrzeuge, so wie der Obligationen und Schuldverschreibungen, welche den Handelsverkehr oder die Schiffahrt betreffen; ferner die Aufnahme und Ausfertigung der Certepartien, Konnoissements, Schiffscertifikate, Verklarungen, Protest und Musterrollen bei abgehenden Schiffen, so wie aller in das Schiffswesen einschlagenden Dokumente, welche einer gerichtlichen Beglaubigung bedürfen, endlich die Abschätzung der See- und Stromfahrzeuge;

die Aufnahme oder Verlautbarung der über die Einrichtung oder Aufhebung der Handlungs-Sozietäten geschlossenen Kontrakte, und Bekanntmachung derselben, so wie der Firma; ferner die Streitigkeiten, welche aus diesen Kontrakten entstehen, und die öffentlichen Aufgebote, welche, vermöge dieser Kontrakte, nachgesucht werden;

die Anlegung und Justifikation der Arreste in den Fällen, wo die Kognition in der Hauptsache vor das Kollegium gehört, so wie, in allen Fällen, die Anlegung der Arreste auf Schiffsgefäße oder Waaren in denselben;

die Einrichtung einer Prokura und Bekanntmachung derselben, oder deren Aufhebung, so wie die Streitigkeiten der Handlungsvorsteher mit ihren Handlungsdienern und Lehrlingen, imgleichen der Schiffer mit ihrer Schiffsmannschaft;

die Untersuchung wegen Pflichtwidrigkeiten der Mäkler, Schiffsabrechner, Spediteurs, Schiffer und Schiffsmannschaft, imgleichen wegen Betrügereien im Handel; ferner die Untersuchung über Handels-Kontraventionen, unbefugten Handel und Dienstvergehen der Handelspolizei-, Strom- oder Hafenoffizianten, in sofern diese Untersuchungen dem Kollegio aufgetragen werden. Alles unter der §§. 508 und 513 der Kriminalordnung vorgeschriebenen Einschränkung.*)

---

*) Die Deputation in Pillau besorgt die Aufträge des ol-

g. Stadt-Gerichte in Ostpreußen. In den Städten von Ostpreußen, mit Einschluß des Ermlandes, gehört die Verwaltung der Justiz, welche nach geschehener Einführung der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 von dem Magistrate ganz getrennt worden, lediglich vor die Stadtgerichte. Von diesen gehören die Stadtgerichte zu Königsberg und Braunsberg und das Land- und Stadtgericht zu Memel zu den Untergerichten der ersten Klasse, alle übrigen aber zu den Untergerichten der zweiten Klasse, bei welchen das richterliche Amt von dem Stadtrichter allein, mit Zuziehung eines Sekretairs, Protokollführers, oder ungelehrten Beisitzers und Schöppen, verwaltet wird. Zu dem Jurisdiktionsbezirk eines jeden dieser Stadtgerichte gehört in der Regel das ganze Stadtgebiet mit den dazu gehörigen Kämmereidörfern und sonstigen städtischen Pertinenzstücken. In diesem, einem jeden der Stadtgerichte zustehenden und angewiesenen Jurisdiktions-Bezirke, verwalten dieselben die Civil-, Kriminal- und dingliche Gerichtsbarkeit, das Hypotheken-, Depostital- und Vormundschaftswesen über alle darin wohnende Personen und gelegene Grundstücke, insofern nicht allgemeine oder besondere Ausnahmen eintreten.

Stadtgerichte erster Klasse sind:

das Königl. Stadtgericht der Haupt- und Residenzstadt Königsberg, das Land- und Stadtgericht zu Memel und das Stadtgericht zu Braunsberg.

Die übrigen Königl. Stadtgerichte, welche sämmtlich Untergerichte der zweiten Klasse sind, sind zu Allenburg, die Stadt mit den städtischen Pertinenzien; Allenstein, desgleichen; Barten, die Stadt; Bartenstein, die Stadt mit ihren Pertinenzien; Bischofsburg, die Stadt mit dem Stadtdorfe; Bischofsstein, die Stadt; Creutzburg, die Stadt; Domnau, die Stadt; Drengfurt, die Stadt und deren Kämmereidorf; Pr. Eylau, die Stadt; Fischhausen, die Stadt;

---

legii und sendet die Verhandlungen zur Genehmigung oder resp. Entscheidung ein; ist auch, in den oben ad 6 erwähnten Fällen, befugt, die Verhandlungen und Kontrakte aufzunehmen, wovon die Proteste, Certifikate, Konnoissements und Frachtbriefe, auch Muster-Rollen dort ausgefertigt, alle übrigen Dokumente aber an das Kollegium zur Prüfung, Bestätigung und Ausfertigung eingesandt werden.

Frauenburg, die Stadt und ihre Kämmereipertinenzien; Friedland, die Stadt; Gerdauen, die Stadt und das Stadtdorf; Gilgenburg, die Stadt; Guttstadt, die Stadt; Heiligenbeil, die Stadt; Heilsberg, die Stadt und ihr Kämmereidorf; Hohenstein, die Stadt, Pr. Holland, die Stadt und ihre Kämmereidörfer; Labiau, die Stadt; Landsberg, die Stadt; Liebemühl, die Stadt; Liebstadt, die Stadt; Mehlsack, die Stadt; Mohrungen, die Stadt und das Stadtdorf; Mühlhausen, die Stadt und das Stadtdorf; Neidenburg, die Stadt; Nordenburg, die Stadt; Ortelsburg, die Stadt; Osterode, die Stadt und das Stadtvorwerk; Passenheim, die Stadt; Pillau, die Stadt, und sind von dessen Jurisdiktion die früher zu dem ehemaligen See- und Hafengerichte zu Pillau gehörigen Handlungs- und Schiffahrtssachen ausgenommen, welche jetzt vor die in Pillau befindliche Deputation des Ostpreußischen Kommerzienkollegiums gehören; Rastenburg. die Stadt nebst den dazu gehörigen Stadt- und Kämmereidörfern; Rößel, Stadt und Stadtdorf; Saalfeld, die Stadt; Schippenbeil, die Stadt und Stadtdörfer; Seeburg, die Stadt und Stadtdörfer; Soldau, die Stadt; Tapiau, die Stadt; Wartenburg, die Stadt und das Kämmereidorf; Wehlau, die Stadt und ihre Pertinenzien; Willenberg, die Stadt; Wormditt, die Stadt und das Stadtdorf; Zinten, die Stadt.

Uebrigens finden gegen die Entscheidungen der Stadtgerichte die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. Auch sind die Stadtgerichte zweiter Klasse in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen, in den in der Kriminal-Ordnung §. 508 und 813 vorgeschriebenen Fällen, gehalten, die abgefaßten Erkenntnisse, vor der Publikation derselben, dem Kriminalsenate des Ober-Landesgerichts zur Bestätigung einzureichen.

h. Ostpreußische Domainen-Justiz-Aemter-Kreise. In Ostpreußen, mit Einschluß des Ermlandes, sind mehrere in der Nähe belegene Domainenämter, in Absicht der Rechtspflege, kombinirt. Diese solchergestalt vereinigten Aemter begreift man hier unter der allgemeinen Benennung: Justizämter-Kreis. Ein solcher Kreis ist aber, seinem Umfange nach, verschieden von dem Landräthlichen Kreise. Jedem Kreise, zu welchem mehr oder weniger Domainenäm-

ter, nach dem Verhältniß ihrer Größe, geschlagen sind, und von welchen jedes Domainenamt ein besonderes Justizamt ausmacht, ist ein besonderer Justizamtmann und ein Aktuarius vorgesetzt, welche, auf den Vorschlag des Ober-Landesgerichts, von dem Chef der Justiz bestätigt werden. Jedes Dom.-Justizamt besteht aus dem Oekonomiebeamten des einzelnen Amts, und aus den beiden Justizbedienten des Kreises, von welchen der erstere bei der Administration der Justiz nur in sofern konkurrirt, daß er Kurator der Depositenkasse ist, und deshalb Kaution bestellen muß, in Abwesenheit der Justizoffizianten die einkommenden Sachen annimmt, und an den Justizamtmann befördert, den Gerichtstagen beiwohnt; in allen nicht bloß die Rechte der Parteien und die Justizverwaltung, sondern das Interesse publikum und die Konservation der Einsaßen betreffenden Sachen, sein Votum abgiebt; auf die Befolgung der emanirten Edikte viligirt und die Kontraventionen dem Justizamte anzeigt. Alle offene Ausfertigungen, z. B. Hypothekenscheine, werden von ihm in den Konzepten und Reinschriften mit unterschrieben. Er revidirt die Sportulkasse, nimmt die Sportulrechnungen ab, und attestirt sowohl die Quartal-Extrakte als die Jahres-Rechnungen.

In diesen den Dom.-Justizämtern solchergestalt angewiesenen Jurisdiktions-Bezirken respiziren dieselben die Civil- und dingliche Gerichtsbarkeit, das Deposital-, Vormundschafts- und Hypothekenwesen in allen Königl. Vorwerken und Amtsdörfern, imgleichen in allen köllmischen und Erbfreigütern und Dörfern, über die darin wohnenden Personen und gelegenen Grundstücke, in sofern diese nicht, nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, zur Jurisdiktion des Ober-Landesgerichts oder an eine andere Gerichtsbarkeit gewiesen worden. Dagegen haben die Domainen-Justizämter, außer den kleinen und Pferdediebstählen, keine Kriminaljurisdiktion, sind jedoch gehalten, die prima scrutinia aufzunehmen, auch sind sie zur Einleitung und Entscheidung fiskalischer Untersuchungen (Prozeß-Ordnung Tit. 35. §. 34) und insbesondere berechtigt, über Defraudationen Landes- und Grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt

wegen

wegen Vergehungen wider die Finanzgesetze in sofern die Untersuchungen zu führen und zu erkennen, als dieses nach §. 250. des Anhanges zur allgemeinen Gerichtsordnung von den Untergerichten geschehen kann.

Uebrigens sind die Dom-Justizämter in allen Justizsachen der Aufsicht des Ober-Landesgerichts unterworfen, also auch verpflichtet, die Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungssachen, vor der Publikation, einzureichen, wo die Kriminal-Ordnung §. 508 und 513 die Bestätigung erfordert.

Die Königl. Dom-Justizämter-Kreise, und die zu jedem derselben gehörigen Dom.- und resp. Dom.-Justizämter sind folgende:

der Allensteinsche Kreis enthält das Justizamt Allenstein, das Justizamt Wartenburg.

der Bartensche Kreis: das Justizamt Barten, das Justizamt Rastenburg, das Justizamt Wandlacken;

der Brandenburgsche Kreis: das Justizamt Brandenburg, das Justizamt Balga, das Justizamt Carben;

der Braunsbergsche Kreis: das Justizamt Braunsberg, das Justizamt Frauenburg, das Justizamt Mehlsack;

der Capornsche Kreis: das Justizamt Caporn; das Justizamt Kragau;

der Pr. Eylausche Kreis: das Justizamt Pr. Eylau, das Justizamt Bartenstein;

der Fischhausensche Kreis: das Justizamt Fischhausen;

der Grünhofsche Kreis: das Justizamt Grünhof, das Justizamt Rossitten;

der Heilsbergsche Kreis: das Justizamt Heilsberg, das Justizamt Rößel;

der Pr. Holländsche Kreis: das Justizamt Pr. Holland, das Justizamt Pr. Mark;

der Kobbelbudesche Kreis: das Justizamt Kobbelbude, das Justizamt Uderwangen;

der Labiausche Kreis: das Justizamt Labiau, das Justizamt Laukischken;

der Mehlaukensche Kreis: das Justizamt Mehlauken, das Justizamt Taplacken;

der Mohrungensche Kreis: das Justizamt

Mohrungen, das Justizamt Liebstadt, das Justizamt Osterode;

der Neuhausensche Kreis: das Justizamt Neuhausen, das Justizamt Waldau;

der Neidenburgsche Kreis: das Justizamt Neidenburg, das Justizamt Soldau, das Justizamt Hohenstein;

der Ortelsburgsche Kreis: das Justizamt Ortelsburg, das Justizamt Friedrichsfelde;

der Prökulssche Kreis: das Justizamt Prökuls;

der Schaakensche Kreis: das Justizamt Schaaken, das Justizamt Caymen;

der Tapiausche Kreis: das Justizamt Tapiau, das Justizamt Natangen;

der Willenbergsche Kreis: das Justizamt Willenberg;

der Wormditsche Kreis: das Justizamt Wormditt, das Justizamt Seeburg.

Patrimonialgerichte in Ostpreußen. Die adlichen Güter in Preußen, einige nicht adliche Güter und mehre Grundstücke in der Stadt Königsberg haben ihre eigene Gerichtsbarkeit, und erstere auch die Kriminaljurisdiktion, welche sie mit Ausnahme einiger kleiner Güter, theils durch besondere Justiziarien, theils aber durch die in der Nähe wohnenden Stadtrichter und Justizbeamten verwalten lassen. Diese Justiziarien werden, auf den Vorschlag der Jurisdiktionarien, und, nachdem denselben vorher eine fixirte Besoldung ausgesetzt worden, von dem Ober-Landesgerichte bestätiget, und können nicht eigenmächtig wieder abgeschafft werden. Die Gerichtssporteln verbleiben den Jurisdiktionarien. Alle diese Justiziarien sind dem Justizrath des Kreises in sofern subordinirt, daß sie demselben, auf die gegen sie angebrachten Beschwerden, oder auf sein sonstiges Erfordern, Bericht abstatten, Akta einsenden, sich auch den von ihm vorzunehmenden Visitationen unterwerfen müssen.

Dergleichen mit Justiziarien versehene Patrimonialgerichte sind: in der Stadt Königsberg 11; in dem Distrikte der vormaligen Samländischen Kreis-Justizkommission 60; in dem Distrikte der Kreis-Justizkommission zu Tapiau 94; in dem Distrikte der Kreis-Justizkommission zu Pr. Eylau 176; in dem Distrikte der Kreis-Justizkommission zu Angerburg 79;

in dem Distrikte der Kreis-Justizkommission zu Saalfeld 77; in dem Distrikte der Kreis-Justizkommission zu Neidenburg 81; in dem Erbhauptamte Gerdauen und Nordenburg 29; in dem Erbhauptamte Gilgenburg 11; und in dem Bisthume Ermeland 94; überhaupt 712 Patrimonialgerichte.

2. Ober-Landesgericht von Litthauen zu Insterburg. Chef-Präsident Hoyoll, 8 Räthe und 3 Assessoren.

Bei der durch die Verordnung vom 30. April 1815 und deren Deklarationen festgesetzten neuesten Departements-Begrenzung, hat der Jurisdiktions-Bezirk des Ober-Landesgerichts den Gerichtsbezirk des Memelschen Land- und Stadtgerichts und des Justizamts Prökuls, mit Ausnahme einiger Dörfer des Amts Prökuls, ferner die adlichen Güter Gernowen, Nagurren, Wossau, Stadnik und einige Dörfer des Amtes Sehesten, verloren, und dagegen vom Departement des Ostpreußischen Ober-Landesgerichts die Justizämter Senlau, Lappynen, Skaisgirren und Seckenburg erhalten. Der Zug der Instanzen ist folgender: wenn die erste Instanz bei einem Untergerichte gewesen, so geht die Appellation davon an das Ober-Landesgericht. Die Revision wird, wenn der Gegenstand 500 Rthlr. oder mehr beträgt, an das geheime Obertribunal zu Berlin gerichtet; bei Prozessen von geringerem Belange ist die Abfassung des Revisions-Erkenntnisses per modum perpetuae delegationis, dem zweiten Senate des Ober-Landesgerichts von Ostpreußen übertragen. Wenn in erster Instanz beim Ober-Landesgerichte erkannt worden, so geht das Appellatorium von 500 Rthlr. und darüber per modum delegationis an den zweiten Senat des Ostpreußischen Ober-Landesgerichts, und die Revision an das Geheime Obertribunal. Beträgt der Gegenstand weniger als 500 Rthlr., so wird das Appellations-Erkenntniß von dem zweiten Senate, und das Revisions-Erkenntniß von dem zweiten Senate des Ostpreußischen Ober-Landesgerichts abgefaßt. Das Pupillenkollegium und der Kriminalsenat sind mit dem Ober-Landesgerichte vereinigt. Hat das Ober-Landesgericht in einer Kriminalsache selbst erkannt, oder das Erkenntniß eines Untergerichts bestätigt, so faßt der zweite Senat des Ostpreußischen Ober-Landesgerichts das Erkenntniß zweiter Instanz ab; auf das gegen nicht justifizirte Erkennt-

nisse der Untergerichte eingelegte Rechtsmittel erkennt das Ober-Landesgericht von Litthauen in zweiter Instanz.

Schloßvogtei und Inquisitoriate zu Insterburg; Kreis-Justizkommissionen zu Angerburg, Lyck und Ragnit. Untergerichte I. Klasse: Stadtgericht zu Tilsit, Amtsgericht Heinrichswalde zu Tilsit, Stadt- und Amtsgericht Stallupöhnen, Land- und Stadtgericht Gumbinnen. Stadtgerichte II. Klasse: Darkehnen, Goldapp, Insterburg, Margrabowa, Pillkallen, Ragnit.

Justizämter und kombinirte Stadt- und Amtsgerichte mit einem Justizamte: Angerburg, Ballgarden, Darkehnen, Gumbinnen, Goldapp, Heidekrug, Insterburg, Kuckernesse, Oletzko, Pillkallen, Palommen, Ruß, Ragnit, Schreitlangken, Saalau, Skaisgirren, Seckenburg, Sperling, Winge. Stadt- und Amtsgerichte zu Arys, Bialla, Johannisburg, Lyk, Lotzen, Nikoleyken, Rhein, Schirwindt, Sensburg.

Adliche Gerichte: Gericht der Herrschaft zu Norkitten, der Grafschaft zu Rautenberg, Adeliches Kreisgericht zu Sensburg, zu Johannisburg, zu Lyk, zu Margrabowa.

3. Ober-Landesgericht von Westpreußen zu Marienwerder. Chef-Präsident Oelrichs, Vice-Präsident v. Tettau, 13 Räthe, 6 Assessoren.

Die ganze Provinz Westpreußen steht unter diesem Gericht. Der Zug der Instanzen ist allgemein in Westpreußen folgender: 1. wenn in erster Instanz von einem Untergerichte erkannt worden, so erkennt der erste Senat in Appellatorio, der zweite Senat des Ober-Landesgerichts aber in Revisorio: a. wenn der Gegenstand unter 500 Rthl. beträgt; b. wenn nach Gelde nicht genau geschätzt, auch durch das Arbitrium Judicis nicht auf ein bestimmtes Quantum reducirt werden kann, oder es nicht die Gerechtsame eines adlichen Gutes betrifft; c. ohne Rücksicht auf den Betrag des Objekts in allen Injurien-, Sponsalien- und Ehesachen, in allen Klagen gegen Schwängerung und Verpflegung unehelicher Kinder, in allen Bausachen, in allen Prozessen gegen streitige Servituten, mit Ausnahme der Hütungs- und Holzungsgerechtsame, wo die Höhe des Objekts per arbitrium judicis fixirt wird; in folgenden Fällen in Appellatorio der zweite Senat des Ober-Landesgerichts, und in Revisorio

das Geheime Obertribunal in Berlin: d. wenn der Gegenstand des Prozesses 500 Rthlr. oder mehr beträgt; e. wenn bei unschätzbaren Gegenständen über Regalien oder Gerechtigkeiten adlicher Güter gestritten wird, oder die Objekte sonst nach dem Ermessen des Gerichts von großer Erheblichkeit sind; 2. wenn in erster Instanz vom ersten Senate des Ober-Landesgerichts erkannt worden: so erkennt in Appellatorio in allen Fällen der zweite Senat des Ober-Landesgerichts; in Revisorio aber: in den oben sub 1. a. b. c. angeführten Fällen das Plenum des Ostpreußischen Ober-Landesgerichts zu Königsberg; in den Fällen sub d. und e. das Geheime Obertribunal.

Inquisitoriate sind zu Marienwerder und Thorn. Kreis-Justizkommissionen zu Neustadt, Stargardt, Konitz, Jastrow.

Die ordentliche und unmittelbare Gerichtsbarkeit wird für jetzt nur im Kulmer Lande durch formirte Königliche Untergerichte verwaltet. In den andern Bezirken bestehen noch Patrimonialgerichte, so daß die eingerichteten Land- und Stadtgerichte mehrentheils nur die Gerichtsbarkeit der Städte mit der Gerichtsbarkeit der nächst benachbarten Königl. Domainen in sich vereinigen.

Untergerichte I. Klasse: die Land- und Stadtgerichte zu Danzig, zu Elbing, zu Thorn, zu Kulm, zu Graudenz, zu Strasburg, zu Löbau, das Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Danzig, welches die Rechtspflege in allen Handlungs- und Schiffahrtssachen in Danzig und im Hafen zu Neufahrwasser verwaltet; hat 1 Direktor, mehrere Justizräthe und Mitglieder aus der Kaufmannschaft.

Untergerichte II. Klasse: das Großwerder Vogteigericht zu Marienburg, ein den kölmischen Grundbesitzern des großen Marienburgschen Werders zugestandenes Patrimonialgericht, welches die Justiz nach den Vorschriften des Reglements über die Justizpflege in in dem großen Marienburgschen Werder vom 29. Mai 1773 verwaltet, das Landgericht daselbst für die Einsassen des Marienburgschen kleinen Werders. Land- und Stadtgerichte: zu Riesenburg, Garnsee, Christburg, Stuhm, Mewe, Neuenburg, Konitz, Tuchel, Preuß. Friedland, Baldenburg, Schlochau, Schwetz, Deutsch Krone, Jastrow, Schloppe, Dirschau, Putzig, Neustadt, Stargardt, Schöneck, Behrend, Tolkemit, Vansdorf. Stadtgerichte: zu Marienwerder, Bischoffswerder,

Deutsch Eilau, Rosenberg, Marienburg. Landgerichte: zu Marienwerder, Karthaus. Im Netzdistrikt sind mehrere Gutsbesitzer zur Errichtung gemeinschaftlich gewählter Patrimonial-Kreisgerichte für immerwährende Zeiten zusammengetreten; diese Kreisgerichte mit einem Kreisrichter befinden sich zu Märkisch-Friedland, Krojanke, Flatow, Zempelburg, Schwetz. Ein Adlich Erbhauptamt befindet sich zu Schömberg.

4. Das Ober-Appellationsgericht zu Posen. Erster Präsident, Vakat. Zweiter Präsident v. Schönermarck; 5 Räthe.

Das Ober-Appellationsgericht ist unter den Befehlen des Chefs der Justiz der höchste Gerichtshof des Großherzogthums Posen oder der beiden Regierungsbezirke Posen und Bromberg. Es bildet zwei Abtheilungen, die eine für die dritte oder Revisions-Instanz und die zweite für die Aufsicht über sämmtliche Justizbehörden; die erste ist der gemeinschaftlichen Leitung der beiden Präsidenten, die zweite ausschließlich der Leitung des zweiten Präsidenten anvertraut. Dem Ober-Appellationsgerichte sind alle Justizbehörden des Großherzogthums untergeordnet: unmittelbar die Landgerichte, Inquisitoriate und die geistlichen Gerichte; letztere sind den Landgerichten zunächst im Dienste untergeordnet. Zwischen den Landgerichten und Inquisitoriaten findet kein Subordinations-Verhältniß statt. Das Ausführliche über die Justizverwaltung im Großherzogthum Posen enthält die Verordnung vom 9. Februar 1817. Siehe oben S. 151.

Die Landgerichte bilden die zweite Instanz und bestehen aus einem Präsidenten, einem Direktor, 5 bis 7 Räthen, 1 bis 2 Assessoren. Ihre Gerichtsbarkeit erstreckt sich über 3 bis 6 Kreise. In einem jeden Kreise ist ein Friedensgericht, welches in der Regel aus 1 Friedensrichter, 1 Assessor und 1 oder 2 Advokaten besteht. In jedem Landgerichtsbezirk sind mehrere Justizkommissarien und Notarien vorhanden.

Landgerichte befinden sich: a. zu Posen; dazu gehören 6 Friedensgerichte, zu Posen, Buk, Samter, Schrim, Rogäsen, und Schroda; b. zu Fraustadt mit den Friedensgerichten zu Fraustadt, Lissa, Kosten, Rawicz und Gostin; c. zu Meseritz, mit den Friedensgerichten zu Meseritz, Birnbaum und Wallstein; d. zu Schneidemühl, mit den Friedensge-

richten zu Lobsens, Chodziesen, Schönlanke und Filehne; e. zu Bromberg, mit den Friedensgerichten zu Bromberg, Koronowo, Szubin und Inowraclaw; f. zu Gnesen, mit den Friedensgerichten zu Gnesen, Wagrowiec, Trzemeszno und Wrzeszen. Zu Krotoszin haben ein Fürstenthumsgericht*), im Range der Landgerichte, und ein Friedensgericht, ihren Sitz; das letztere ist dem erstern, und beide dem Ober-Appellationsgerichte, untergeordnet. Die zweite Instanz des Friedensgerichts ist das Fürstenthumsgericht, und die zweite Instanz des letztern ist das Ober-Appellationsgericht. Die Gerichtsbarkeit des Fürstenthumsgerichts erstreckt sich jedoch nicht auf den in demselben wohnenden Adel, die Geistlichkeit und die Königl. Militär- und Civildiener. Von dem Fürstenthumsgerichte geht die Appellation an das Landgericht zu Fraustadt. In fiskalischen Untersuchungen, mit Ausnahme der fiskalisch einzuleitenden Injuriensachen gegen die Fürstlichen Diener, hat das Fürstenthumsgericht keine Kognition. Uebrigens geht der Instanzenzug von dem Landgericht zu Posen nach Fraustadt, von Fraustadt nach Meseritz, von Meseritz nach Schneidemühl, von Schneidemühl nach Bromberg, von Bromberg nach Gnesen und von Gnesen nach Posen. Die dritte Instanz aller dieser Landgerichte ist beim Ober-Appellationsgericht zu Posen.

Inquisitoriate und Frohnfeste finden sich zu Posen, Kozmin und Fraustadt. Ein Inquisitoriat besteht aus 1 Kriminaldirektor und 2 bis 3 Kriminalrichtern.

Geistliche Gerichte in der Diöces Gnesen sind: das General-Offizialat als erste Instanz, das Metropo-

---

*) Die ehemaligen Domainenämter Krotoszyn, Orpiszewo, Rozdrazewo und Adelnau mit ihren Forsten sind dem Fürsten Karl Alexander von Thurn und Taxis zur Entschädigung für das abgetretene Postregal in den Provinzen des rechten Rheinufers, durch den Vertrag vom 25 Mai 1819 überlassen worden. Diese Güter sind zur Standesherrschaft und laut Diplom vom 29. Mai 1821 zu einem Fürstenthum unter Königl. Landeshoheit erhoben, das Fürstenthum selbst aber dem gedachten Fürsten und seiner männlichen Descendenz, bei deren Abgange aber dem Oheim desselben, dem Fürsten Maximilian von Thurn und Taxis, und dessen männlichen Descendenten, als ein Thron-Mannlehn mittelst Lehnbriefes vom 3. Aug. 1819 verliehen worden. Auch ist der Fürst mit der Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit beliehen.

litangericht als zweite Instanz, das Prosynodalgericht als dritte Instanz. Eben so in der Diöces Posen.

5. Das Oberlandesgericht zu Breslau. Chef-Präsident v. Falkenhausen. Vice-Präsident Schiller. 18 Räthe, 5 Assessoren.

Zu dem Gerichtsbezirk desselben gehören die landräthlichen Kreise Breslau, Neumarkt, Oels, Trebnitz, Wartenberg, Brieg, Ohlau, Strehlen, Namslau, Creutzburg, Wohlau, Steinau, Guhrau, Militsch-Trachenberg, Schweidnitz, Nimptsch, Reichenbach, Striegau, Jauer, Hirschberg, Landshut-Bolkenhain, Glatz, Frankenstein, Münsterberg.

Der erste Senat erkennt in allen vor das Ober-Landesgericht gehörigen Civilsachen in erster, und in allen Sachen, wo ein Untergericht des Departements in erster Instanz erkannt hat, in zweiter Instanz.

Der zweite Senat erkennt a. in zweiter Instanz in allen in erster Instanz von dem ersten Senate entschiedenen Civilsachen; b. in zweiter Instanz in allen Kriminal- und fiskalischen Sachen, es sei, daß der Kriminalsenat oder ein Untergericht des Departements in erster Instanz erkannt habe; c. in dritter Instanz, sofern der Gegenstand nicht über 500 Rthlr. beträgt, in allen Untergerichtssachen des Departements und in allen Sachen, in welchen die Ober-Landesgerichte zu Glogau und Ratibor in der ersten und zweiten Instanz erkannt haben.

Das Pupillenkollegium bearbeitet, als beständige Deputation des Ober-Landesgerichts, alle Vormundschafts- und Kuratelsachen der Eximirten, und führt die Aufsicht über die Bearbeitung dieser Sachen bei den Untergerichten des Departements.

Der Kriminalsenat bearbeitet, als beständige Deputation des Ober-Landesgerichts, alle vor dasselbe gehörige Kriminal- und fiskalische Sachen, und erkennt in denselben in erster Instanz. Er führt auch die Aufsicht über die Bearbeitung dieser Sachen bei den Untergerichten des Departements; wo jedoch diese in erster Instanz erkannt haben, gehört die Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz vor den zweiten Senat.

Die Justizräthe, 14 an der Zahl, besorgen in den ihnen zugewiesenen Kreisen, als beständige Kommissarien des Ober-Landesgerichts, gewisse, in dem Justizräthlichen Reglement von 1752 bestimmte, rechtliche Ge-

schäfte, die innerhalb ihres Kreises vorkommen, und außerdem alle diejenigen, welche das Ober-Landesgericht ihnen besonders aufzutragen für gut findet.

Inquisitoriate sind zu Breslau, Brieg, Schweidnitz, Glatz und Jauer.

Untergerichte I. Klasse: a. Standesherrliche: das Fürstenthumsgericht zu Oels, das Fürstliche Standesherrliche Gericht zu Trachenberg. b. Königliche vormals geistliche: Hofrichteramt zu Breslau, Domkapitular- Vogteiamt zu Breslau. c. Stadtgerichte: zu Breslau, Schweidnitz, Brieg, Hirschberg, Schmiedeberg. d. Adliche Patrimonialgerichte zu Fürstenstein und Hermsdorf.

Untergerichte II. Klasse. a. Stadtgerichte: zu Auras, Bernstadt, Bolkenhayn, Constadt, Kreuzburg, Festenburg, Frankenstein und Silberberg, Freiburg, Friedland, Freihahn, Glatz, Gottesberg, Habelschwerdt, Herrnstadt, Köben, Landek, Landshut, Lewin, Löwen, Militsch, Mittelwalde, Münsterberg, Namslau, Neumarkt, Neurode, Nimptsch, Oels, Ohlau, Pitschen, Prausnitz, Raudten, Reichenbach, Reichenstein, Reichthal, Reinerz, Schönau, Steinau, Strehlen, Striegau, Trachenberg, Trebnitz, Tschirnau, Waldenburg, Wartenberg, Winzig, Wohlau, Wünschelburg und Zobten. b. Standesherrliche Gerichte: zu Goschütz, Militsch, Wartenberg. c. Königl. Domainenamts- vormals geistliche Gerichte: zu Brieg, Karlsmarkt, Kreuzburg und Glatz. Königl. vormalige geistliche Gerichte: zu Breslau, Grüssau, Schweidnitz, Leubus, Herrnstadt und Wohlau. d. Patrimonialgerichte: Gerichtsamt Manze, Heinrichau, Langenbielau, Peterswalde, Sulau, Neuschloß und Weigelsdorf.

6. Ober-Landesgericht zu Glogau. Chef-Präsident Graf v. Dankelmann, erster Vice-Präsident Meckel v. Hemsbach, v. Kiesewetter. 11 Räthe und 3 Assessoren.

Den Jurisdiktionsbezirk bilden folgende Kreise: der Goldbergsche, der Liegnitzsche, der Lübensche, der Glogausche, der Sprottausche, der Saganschc, der Freistädtsche, der Grünbergsche nebst der aus dem Crossenschen Kreise der Neumark zugeschlagenen adlichen Mediatstadt Rothenburg und den Dörfern Polnisch-Vettkow und Drehnow; der Bunzlau-Löwenbergsche nebst dem vormals Böhmischen Enklavendorf Güntersdorf und

Zubehör; der Preuß. Antheil an der Oberlausitz mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerswerda, und den westlich von derselben gelegenen Ortschaften, bestehend aus dem Görlitzschen Kreise, dem Laubanschen Kreise, beide mit den einverleibten Böhmischen Enklaven und dem Rothenburgschen Kreise.

Außer der verfassungsmäßigen obersten Leitung der Justizverwaltung gehören noch zu seinem besondern Geschäftsbetrieb.

a. In Civilsachen: 1. alle Klagen und Prozesse gegen eximirte Personen, Institute, Korporationen und Grundstücke; 2. in gleicher Beziehung die Einleitung, Direktion und Aburtelung fiskalischer Untersuchungen, imgleichen der Untersuchungen, welche Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, ferner Dienstvergehen und Provokationen auf das rechtliche Verfahren gegen Regierungs-Strafresolute in Kontraventions- und Defraudationsfällen gegen Finanz-, Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, imgleichen Landesherrliche Gefälle und nutzbare Regalien, zum Gegenstande haben; 3. das Privat-, Lehns- und Hypothekenwesen, soweit letzteres eximirte Grundstücke betrifft, die Akte freiwilliger Gerichtsbarkeiten in den, den Ober-Landesgerichten eigends vorbehaltenen Fällen, die Oberaufsicht, und Verwaltung der Familienstiftungen, zu Privatzwecken, die Abnahme der bei Besitzerwerbern adlichen Homagialeide; 4. die Sicherung, Verwaltung 2c. eximirter Verlassenschaften, so wie die Vormundschaften eximirter Pflegebefohlenen, Abwesenden 2c., zu welchem Ende ein, zwar mit dem Königl. Ober-Landesgericht verbundenes, jedoch aus besonders ernannten Mitgliedern gebildetes Königl. Pupillenkollegium besteht. Der, nach einem alten Privilegio, zeither bestandene befreite Gerichtsstand der Glogauschen Juden ist nach §. 29. der Verordnung v. 11. März 1812 erloschen, und seit dem September 1816 sind nunmehr die dasigen Juden nebst ihren Vormundschaften dem dasigen Land- und Stadtgerichte und resp. ihren gewöhnlichen Ortsbehörden überwiesen.

Das Herzogliche Gericht des Fürstenthums Sagan allein begründet in sofern, quoad forum exemtum, eine besondere, abweichende Verfassung, als dasselbe a. die Realjurisdiktion über alle an sich eximirte Grundstücke hat, und darüber das Hypothekenbuch führt;

b. auch die Personal-Jurisdiktion gegen sämmliche im Fürstenthum wohnende Adliche, die unangesessen sind und kein Königl. Amt bekleiden, und c. gegen andere Einwohner des Fürstenthums, die bloß mit einem Titel von dem Könige begnadigt sind, exerzirt.

Zu den, die Justizverwaltung mit untergeordneter Wirksamkeit vorzüglich unterstützenden und erleichternden Behörden gehören insbesondere: 1. die Fiskale; 2. die Inquisitoriate zu Glogau und Liegnitz; 3. die 8 justizräthlichen Kreiskommissionen; 4. die seit Oktober 1816 für die Oberlausitz und zu Görlitz etablirte Königl. Justizkommission, welche ebenfalls spezielle Aufträge des Ober-Landesgerichts empfängt und verrichtet, sonst aber, vorzüglich in dem hierher gehörigen Oberlausitzschen Jurisdiktions-Sprengel, vi officii, in Klagesachen gegen eximirte Personen, deren Objekt sich nicht über 50 Rthl. beläuft, in Gesindedienst-Streitigkeiten, in so weit sie rechtlicher Erörterung angehören, in reinen Possessoriensachen, schleunigen Arrestsachen, Exmissions- und Kündigungssachen von Miethswohnungen, die Instruktion führt, sodann aber die Akten an das Ober-Landesgericht zum Spruch versendet, imgleichen mit Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß, Auf- und Abnahme letztwilliger Dispositionen eximirte Personen oder Grundstücke interessirend, und Siegelung exemter Verlassenschaften verfährt.

b. In Kriminalsachen: die Erkenntnisse in allen durch die Inquisitoriate und sonstige Behörden geführten Untersuchungen, oder durch die Prüfung und Bestätigung der von den Unterbehörden etwa bereits entworfenen Kriminalurtheile, in sofern nicht etwa ein bloß vierwöchentliches Gefängniß, 50 Rthl. Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt ward, wo sodann das Untergericht zum Erkenntnisse selbstständig befugt ist. Zu dem Ende ist ein besonderer Kriminalsenat etablirt, welcher die erste Instanz bildet, wogegen der zweite Senat in altera instantia erkennt.

Den Instanzenzug betreffend, so besteht das Ober-Landesgericht aus zwei gesonderten Senaten, von denen der erste in eximirten Prozeß- und Untersuchungsfällen die erste, in Prozeßsachen des Untergerichts aber die zweite Instanz bildet, wogegen der zweite Senat als erkennende Behörde folgendermaßen konkurrirt: a. in eximirten bei demselben anhängigen Prozeßsachen als

zweite Instanz, und eben so in allen den Fällen ohne Unterschied, wo aus der Lausitz vormals Sächsische Prozesse zur Abfassung des Appellationsurtels gelangen: b. in Untergerichts-Prozeßsachen als dritte Instanz, vorausgesetzt jedoch, daß das Objekt sich unter 500 Rthl. hält, oder nicht genau nach Gelde geschätzt werden kann und auch nicht Regalien oder Gerechtigkeiten adlicher Güter betrifft, oder von großer Erheblichkeit ist; ingleichen in allen Ehescheidungs-, Sponsaliensachen, in allen Bausachen und Streitigkeiten über Servituten ohne Unterschied des Objekts, exkl. der Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, wenn bei diesen das Objekt 500 Rthl. erreicht. In allen übrigen vorstehend ausgenommenen Fällen gelangen dagegen Akten in der Revisions-Instanz an das Geheime Obertribunal; jedoch auch noch mit der Beschränkung, daß wenn die sub a. erwähnten Sächsischen Prozesse bis in dritter Instanz gedeihen und das Objekt unter 2000 Rthl. sich beläuft, das Plenum des Ober-Landesgerichts spricht; bei höhern Objekten hingegen wiederum das Geheime Obertribunal; c. in eximirten Prozessen, wo der zweite Senat bereits in Appellatorio erkannt, gehen Akten, in den zur Einsendung an das Geheime Obertribunal nicht geeigneten Fällen, in Revisorio an den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts zu Breslau, und eben so vice versa von Breslau an den hiesigen zweiten Senat.

Untergerichte I. Klasse. Land- und Stadtgerichte zu Glogau, Liegnitz, Goldberg, Grünberg, Sprottau, Löwenberg, Liebenthal. Stadtgerichte: zu Bunzlau, zu Sagan, Magistrat und Stadtgericht zu Görlitz. Standesherrliche Gerichte: das Herzogliche Gericht des Fürstenthums Sagan zu Sagan.

Untergerichte II. Klasse. Stadtgerichte: zu Freistadt, Lüben, Polkwitz, Neusalz, Haynau, Parchwitz, Beuthen, Neustädtel, Priebus, Friedeberg am Queis, Greiffenberg, Löhn, Naumburg am Queis, Schlawa, Lauban, Marklissa, Reichenbach und Seidenburg. Standesherrlche Gerichte: Fürstliches Gericht zu Karokath, Fürstl. Hofgericht der Standesherrschaft Muskau.

Die Domainen-Justizämter, so wie die jetzt Königl. vormals geistlichen Gerichte, sind mit wenig Ausnahme den nächstgelegenen Stadt- und Landgerichten einverleibt.

7. Ober-Landesgericht zu Ratibor. Chef-Präsident v. Manteufel. Vice-Präsident Scheller. 11 Räthe und 3 Assessoren.

Es hat mit der Regierung zu Oppeln einen gleichen Bezirk. Das Kollegium theilt sich in das eigentliche Ober-Landesgericht, an welchem alle Glieder des Kollegii Theil nehmen, den Kriminalsenat und das Pupillenkollegium. Das Oberlandesgericht besteht aus dem Plenum und dem Spruchkollegium von zwei Senaten; für das Plenum gehört die Bearbeitung aller in seinem Gerichtsbezirk vorfallenden und nach der allgemeinen Gerichtsordnung und nach sonstigen Gesetzen zur Verwaltung der Landes-Justizkollegien gehörenden, so wie der früher den foris specialibus causarum zugewiesenen Geschäfte, daher auch die Prozeßangelegenheiten der Militärpersonen; dagegen beschäftigen sich die beiden Spruchkollegien nur mit Abfassung der Civilurtheile in den ihnen angewiesenen Instanzen.

Der Gang der Instanzen bei ihnen ist dieser: Der erste Senat erkennt immer in Sachen, wenn der Verklagte dem Gerichtsstande des Ober-Landesgerichts unmittelbar unterworfen ist, in erster Instanz; dagegen aber wird bei der zweiten Instanz von dem Urtheile des ersten Senats stets an den zweiten, und vom Untergerichts-Erkenntnisse, wenn summa revisibilis ist, an den ersten, sonst an den zweiten Senat, appellirt; in Revisorio erfolgt die Aburtelung in Untergerichtssachen stets vom zweiten Senat bei Obergerichtssachen, wo daher bereits in erster Instanz beim ersten Senat gesprochen worden, bei einem Objekte von 500 Rthl. und darüber bei dem Königl. Geheimen Obertribunal zu Berlin; bei geringern Objekten, oder wenn sonst die Sachen von minderer Wichtigkeit sind, nach einer besondern Bestimmung hierüber, bei dem Königl. Ober-Landesgerichte zu Breslau.

Der Kriminalsenat, welcher nur aus einigen Gliedern des Ober-Landesgerichts besteht, leitet alle in dem Departement vorfallende Kriminal-Untersuchungen, führt die Oberaufsicht über die Inquisitoriate und die Untergerichte, so weit sie diesen Gegenstand betreffen, erkennt in den zu seiner unmittelbaren Kognition gehörenden oder kommenden Kriminal-Untersuchungssachen, stets in erster Instanz, revidirt und bestätigt die von den Untergerichten, der Verfassung gemäß, vor der Pub-

likation eingehenden und zur Bestätigung geeigneten Urtheile, und befördert die von ihm geprüften Urtheils-Entwürfe in den im Gesetz bestimmten Fällen an den Chef der Justiz zur Bestätigung. In zweiter Instanz wird stets vom zweiten Senat erkannt, dagegen die Publikation, Vollstreckung und weitere Verfügung auch immer durch dem Kriminalsenat besorgt.

Das Pupillenkollegium führt die Oberaufsicht über diejenigen Minderjährigen oder Unmündigen, welche unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts stehen, so wie über sämmtliche Untergerichte in Ansehung der Vormundschaften.

In den Kreisen des Departements befinden sich 8 Justizräthe und Commissarii perpetui, 5 Inquisitores publici und mehrere Fiskäle.

Untergerichte I. Klasse: Königl. Fürstenthums Gericht zu Neisse; Fürstl. Lichtensteinsche-, Troppau-Jägerndorfer Fürstenthums-Gerichte Preuß. Antheils zu Leobschütz; Fürstl. Köthensches Standesherrliche Gericht zu Pleß; Gräfl. von Henkelsches Standesherrliche Gericht zu Tarnowitz; Königl. Hofrichteramt zu Neisse; Königl. Amts-Hauptmannschaft zu Ottmachau. Stadtgerichte zu Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor.

Untergerichte II. Klasse: zu Oppeln, Gleiwitz, Oberglogau, Patschkau, Ziegenhals, Grottkau, Ottmachau, Zülz, Falkenberg, Krappitz, Bauerwitz und Katscher, Hultschin, Loslau, Rosenberg, Pleß, Lublinitz, Tost und Peiskretscham, Beuthen, Ujest, Nicalai, Gr. Strehlitz und Leschnitz, Rybnik, Landsberg, Schorau, Schurgast; 4 Domainen-Justizämter; 17 Justizämter anstatt der geistlichen Gerichte der aufgehobenen Klöster.

8. Ober-Landesgericht zu Stettin. Chef-Präsident v. der Osten. Vice-Präsident v. Hempel. 12 Räthe 3 Assessoren.

Zum Geschäftskreise desselben gehören sämmtliche Lehnssachen aus Vor- und Hinterpommern. In eigentlichen Justiz-, Hypotheken- und Vormundschaftssachen aber stehen unter ihm nicht allein das alte Vorpommern mit den Inseln Usedom und Wollin, sondern auch die acht Vorderkreise von Hinterpommern, nämlich die ehemaligen Pyritzer, Saatziger, Neugardter, Dewitzer, Greifenberger, Greifenhagner, Flemmiger, Osten- und Borken-Kreise. In der ersten Instanz erstreckt sich seine Gerichtsbarkeit über alle Personen, Sachen und Grund-

stücke, so nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichts- und Kriminalordnung von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte ausgenommen sind. Aber außerdem bildet es die Appellations-Instanz in allen Civil- und Kriminalsachen, und die Revisions-Instanz in den minder wichtigen Civilsachen des Departements des Ober-Landesgerichts zu Cöslin.

Es besteht aus drei abgesonderten Senaten: dem zweiten Senat, dem ersten Senat, dem Kriminal-Senat; zwei Deputationen: der Lehns-, Kanzlei- und Hypothekenbehörde, dem Ober-Vormundschaftskollegio. Sämmtliche Lehns- und Hypothekensachen, die Generalia, alle Sachen, so die Gesetzgebung betreffen, die Aufsichtssachen in Ansehung der Untergerichte und der Familien-Stiftungen, und die Civil-Prozeßsachen bis zur Abfassung des Erkenntnisses, werden in dem Pleno des Kollegii, die fiskalischen und die Kriminal-Untersuchungssachen bei dem Kriminalsenate, und die Vormundschaftssachen bei dem Ober-Vormundschaftskollegio vorgetragen.

Der zweite Senat faßt das Erkenntniß ab

a. in zweiter Instanz: in allen appellablen Sachen, so bei dem Oberlandesgerichte den Anfang genommen; in Sachen, so bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin den Anfang genommen haben, wenn der Gegenstand des Prozesses 500 Rthl. oder mehr beträgt, oder Regalien und Gerechtigkeiten adlicher Güter betrifft; in Untergerichtssachen seines Departemens, wenn die Sachen von der oben gedachten Wichtigkeit sind; die Kriminalsachen, worin der Kriminalsenat, oder auch das Ober-Landesgericht zu Cöslin in erster Instanz erkannt oder auch das erste Erkenntniß eines Untergerichts bestätigt haben.

b. In dritter Instanz in allen Untergerichtssachen, sowohl seines eigenen, als des Cöslinschen Ober-Landesgerichts-Departements, ingleichen in Civilsachen, so bei dem Ober-Landesgerichte zu Cöslin den Anfang genommen haben, wenn der Gegenstand des Streits revisibel ist, jedoch nur weniger als 500 Rthl. oder nicht in Gelde zu schätzen ist, und weder in Regalien, noch in Gerechtigkeiten adlicher Güter besteht. Eben dieses ist auch der Fall in bloßen Injurien-, Sponsalien-, Ehe-, Schwängerungs-, Alimenten-, Bau- und andern geringfügigen Gegenständen. Die wichtigern Re-

visionssachen gehen zur Abfassung des Erkenntnisses an das Geheime Obertribunal zu Berlin.

Der erste Senat erkennt dagegen: in erster Instanz in allen Civilsachen, so bei dem Ober-Landesgericht ihren Anfang genommen haben; in zweiter Instanz in allen Civilsachen, so bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin oder auch bei einem Untergerichte des Stettiner oder Cösliner Departements den Anfang genommen haben, wenn entweder die Revision gar nicht Statt findet, oder doch an den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts gehen würde.

Der Kriminal-Senat besorgt die Instruktion der zu seinem Ressort gehörenden Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Prozesse, führt die spezielle Aufsicht über die Kriminal-Justiz-Verwaltung des Departements, bestätigt oder verwirft die ihm von den Untergerichten seines Departements zur Bestätigung eingereichten Kriminal-Erkenntnisse, faßt in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen auf nachgesuchte Milderung der Strafe oder der Kosten die Resolution ab, und erkennt in erster Instanz in allen zu seinem Ressort gehörenden Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs-Sachen, in zweiter Instanz in fiskalischen Untersuchungen, worin das Ober-Landesgericht zu Köslin, oder ein Untergericht seines eigenen Departements in erster Instanz erkannt hat, in Kriminal-Sachen, worin ein Untergericht seines Departements, ohne die Bestätigung des abgefaßten Urtels nachzusuchen, in erster Instanz erkannt hat.

Die Lehns-Kanzlei, so mit den Pleno Kollegii verbunden ist, bearbeitet sämmtliche Lehns-Sachen in Vor- und ganz Hinterpommern, die Hypotheken-Angelegenheiten der Domänen, adlichen Kämmerei- und geistlichen Güter, insofern letztere nicht den Untergerichten delegirt worden sind. In dem Departement des Ober-Landesgerichts, nimmt sie in eben diesen Departements die Huldigungseide bei dem Erwerb von Landgütern ab.

Das Ober-Vormundschafts-Kollegium bearbeitet die Vormundschafts- und Kuratel-Sachen im Departement des Ober-Landesgerichts, in Ansehung derjenigen Personen, die einen eximirten Gerichtsstand genießen. Es führt zugleich die Ober-Aufsicht in Ansehung des Vormundschafts-Wesens der Untergerichte sei-

seines Departements, und über die Hofrath Marquardsche Armen-Stiftung.

9. Ober-Landesgericht zu Köslin. Präsident v. Götze; 7 Räthe und 1 Assessor.

Die Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts zu Köslin begreift von Hinter-Pommern folgende Kreise in sich: den Kaminschen Stifts-Kreis, oder das Fürstenthum, den Belgardt- und kombinirten Polzinschen, den Neu-Stettinschen, den Rummelsburgschen, den Stolpschen, den Schlaveschen und den Lauenburg-Bütowschen Kreis. In Gefolge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, und deren Deklarationen, sind dem Departement dieses Kollegii von der Neumark noch der Dramburgsche Kreis (mit Ausschluß der zu Westpreußen geschlagenen Enklaven Prachen und Petznick), imgleichen der Schievelbeinsche Kreis und die Enklaven des zu Westpreußen gehörigen Kronschen Kreises, nämlich Poplow, Bautzen, Heinrichsdorf, Rappow, Blumenwerder, Worlang und Ginsen, einverleibt worden.

Dem Kollegio steht in diesem Jurisdiktions-Bezirk die Kognition in denjenigen Sachen, so wie über alle Personen zu, welche nach der allgem. Gerichts-Ordnung vor die Ober-Gerichte ressortiren; für den Lauenburg-Bütowschen Kreis ist eine Kreis-Justiz-Kommission angeordnet, welche aus einem Kreis-Justizrathe und Aktuario besteht, und in Lauenburg ihren Sitz hat. Außer der, der Kreis-Justiz-Kommission von dem Ober-Landesgericht übertragenen Instruktion der Prozesse und andern Verhandlungen, ist derselben zugleich die Befugniß beigelegt, in folgenden Arten der Prozesse, welche einer besondern Beschleunigung bedürfen, das Erkenntniß abzufassen und zu publiziren, nämlich in allen Bagatell-Sachen, wo der Gegenstand des Prozesses nur 50 Rthlr. oder weniger beträgt; in allen Spolien-Sachen; in allen Sachen, wo nur ein Possessorium summarissimum zu reguliren ist, und welche nicht von besonderer Wichtigkeit sind.

Außerdem befindet sich zu Dramburg ein Commissarius perpetuus des Ober-Landesgerichts für den Dramburg- und Schievelbeinschen Kreis, welcher die an ihn in Prozeß- und andern Rechts-Angelegen-

heiten ergehenden Aufträge ausrichtet. Das Ober-Landesgericht führt die Aufsicht sowohl über diese Kommissarien, als überhaupt über die Justiz-Verwaltung bei den Untergerichten seines Departements.

Bei den Sachen, worin das Kollegium in erster Instanz erkannt hat, geht das Appellatorium an den ersten Senat des Ober-Landesgerichts zu Stettin, und die Revision in Sachen unter 500 Rthlr., ingleichen in Ehescheidungs-Sachen an den zweiten Senat des gedachten Ober-Landesgerichts. In Sachen von höherem Werth wird die Revision an das Ober-Tribunal in Berlin gerichtet.

Das Ober-Landesgericht ist zugleich das Pupillen-Kollegium in seinem eben bezeichneten Gerichts-Bezirke. Demselben ist auch die Kognition in Kriminalibus, welche in der weitern Vertheidigungs-Instanz von dem zweiten Senate des Ober-Landesgerichts in Stettin abgeurtelt werden, beigelegt.

Es führt das Hypothekenbuch über alle in seinem Bezirke belegenen adlichen Kämmerei- und geistlichen Güter, desgleichen über die Domänenämter und Vorwerke.

Ein besonderes Kriminal-Kollegium ist nicht vorhanden, sondern die Kriminal-Sachen werden im Kollegio mit vorgetragen und von demselben in den dazu geeigneten Fällen die Erkenntnisse abfaßt.

10. Das Ober-Appellations- und höchste Gericht in Greifswalde. Präsident v. Mühlenfels, 3 Räthe und 1 Assessor. Außerdem 4 Prokuratoren, 41 Immatrikulirte Advokaten.

Das Hofgericht in Greifswalde. Direktor v. Möller, und 3 Assessoren. Außer 5 Prokuratoren 43 immatrikulirte Advokaten.

In Neu-Vorpommern besteht noch die unter Schwedischer Landesverwaltung eingeführte Gerichtsverfassung. In den Städten Stralsund, Greifswalde, Wolgast und Barth ist die zweite Instanz der Magistrat, und außerdem sind noch daselbst die Kammer, das Niedergericht oder Stadtgericht, und das Waisengericht. In den übrigen Städten ist der Magistrat die einzige Instanz. Auf dem Lande sind 4 Kreisgerichte.

11. Ober-Landesgericht zu Frankfurt a. d. O. Chef-

Präs. v. d. Reck, Vice-Präsident Vakat. 13 Räthe, 4 Assessoren.

Unter der Gerichtsbarkeit des Ober-Landesgerichts von der Neumark und Lausitz zu Frankfurt a. d. O. stehen die, nach Maaßgabe der Verordnung vom 30. April 1815, den Frankfurter Regierungs-Bezirk bildenden 18 Kreise. Es besteht aus dem Plenv, und drei aus diesem gebildeten Senaten, namentlich dem ersten, dem zweiten und dem Kriminal-Senat. Das Plenum führt die Aufsicht über die Rechtspflege bei sämmtlichen Untergerichten des Departements; übt die Gerichtsbarkeit über die Eximirten mit den bei einigen Untergerichten unten bemerkten Ausnahmen aus; bearbeitet die Hypotheken-Sachen der Ritter-Güter und Erbzins-Güter, der Domänen-Güter in den Märkschen Kreisen, mit Ausnahme der in Erb-Pacht ausgethanen Kirchen- und Pfarr-Ländereien, von welchen das Hypotheken-Wesen von den obgedachten Domänen dem Königl. Kammergerichte übertragen worden. Von den sächsischen Gütern ist noch kein Hypothekenbuch vorhanden. Dem Pleno steht die Wahrnehmung der Lehnsherrlichen Gerechtsame über die in dem Departement befindlichen Lehngüter zu. Auch erkennt das Plenum in den nach der Verordnung vom 22. April 1816 umgeleiteten sächsischen Sachen bis zu der Summe von 2000 Rthlr. in Revisorio, über höhere Gegenstände aus Sachsen, so wie in den nicht umgeleiteten sächsischen Revisions-Sachen und in den aus dem übrigen Theil des Departements ohne Ausnahme erkennt das Königl. Geheime Ober-Tribunal.

Der erste Senat spricht in erster Instanz wider Eximirte, und in zweiter Instanz gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatell- oder Injurien-Sachen. Der zweite Senat faßt die Erkenntnisse in appellatorio gegen die Urtheile des ersten und des Kriminal-Senats und der Untergerichte, mit Ausschluß der vorhin erwähnten zum ersten Senat gehörigen Bagatell- und Injurien-Sachen, ab. Bei dem Landgerichte zu Sonnenburg finden in dieser Hinsicht die bemerkten Abweichungen statt.

Der Kriminal-Senat, dessen Mitglieder die des ersten Senats sind, führt die Aufsicht über die sämmtlichen Gefangenen-, Straf- und Besserungs-Anstalten, so wie über sämmtliche Untergerichte des De-

partements in Ansehung des Kriminal-Wesens. Er ist an sich vom Pleno unabhängig, jedoch werden bei diesem die Generalia über die Kriminal-Gesetzgebung und Organisation der Kriminal-Behörden und Anstalten durch ein von dem Präsidenten des Kriminal-Senats ernanntes Mitglied desselben vorgetragen. Er führt zur Zeit und bis zur Organisation der Inquisitoriate per Commissaria die Untersuchungen gegen Eximirte, und faßt gegen diese und in den zum Spruch einkommenden Untergerichts-Sachen die Erkenntnisse erster Instanz ab. In der weitern Vertheidigungs-Instanz erkennt der zweite Senat des Ober-Landesgerichts. Mit diesem ist auch das Pupillen-Kollegium verbunden, welches aus den Mitgliedern des zweiten Senats besteht. Es führt die Ober-Vormundschaft über die Unmündigen der Eximirten und über die übrigen sub cura stehenden Personen aus dem Departement, exclusive der bei dem Landgerichte zu Sonnenburg und bei dem Land- und Stadtgerichte zu Landsberg an der Warte bemerkten Fälle. Es hat auch die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte in Hinsicht der bei denselben schwebenden Vormundschaften.

Untergerichte I. Klasse. Die Land- und Stadtgerichte zu Frankfurt, Landsberg an der Warthe, Krossen, Friedeberg. II. Klasse: Land- und Stadtgerichte zu Sonnenburg und Küstrin, Kanzlei zu Sorau. Stadtgerichte: zu Arnswalde, Bärwalde, Beeskow, Berlinchen, Kalau (Rath), Kottbus, Driesen, Drossen, Fürstenberg (Rath), Fürstenwalde, Guben (Rath), Hoyerswerda, Kirchhayn, Königsberg, Lippehne, Luckau, Lübben (Rath), Mülrose, Müncheberg, Neudamm, Peitz, Reetz, Reppen, Schönfließ, Schwiebus, Selow, Soldin, Sorau (Rath), Spremberg, Triebel (Rath), Woldenberg, Zielenzig, Züllichau; 26 Justizämter.

12. Das Kammergericht zu Berlin. Präsident des Kammergerichts- u. Ober-Appellations-Senats, v. Braunschweig; Präsident des Kammergerichts, insbesondere des Instruktions-Senats, Woldermann; Vice-Präsident und Direktor des Kriminal-Senats, v. Trützschler und Falkenstein. 29 Räthe 3 Assessoren.

Der Jurisdiktions-Bezirk des Kammergerichts umfaßt die Bezirke der Regierungen zu Berlin und

Potsdam. Alle in denselben wohnende oder darin Recht zu nehmen verpflichtete, von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte eximirte Personen, sind die unmittelbaren Gerichtseinsassen des Kammergerichts. Außerdem ist das im Jahre 1806 bestandene Verhältniß des Grafen zu Stolberg = Wernigerode und die Unterordnung der in jener Grafschaft bestellten Gerichte, unter die Aufsicht des Kammergerichts wieder hergestellt.

Mit dem Kammergericht sind verbunden: a. der Geh. Justizrath: für die Rechtssachen der Prinzen des Königl. Hauses und der bei den Königl. Gesandschaften im Auslande angestellten Personen; die Prozesse wider Justiz=Präsidenten und Direktoren aus andern Provinzen, wenn die Gegner es verlangen; b. das Hofgericht: für die Jurisdiktion auf dem Königl. Schlosse über die Unter=Hofbedienten, über die Arbeiter, welche Königl. Bestallungen und Besoldungen haben; c. die Juden=Kommission: über die in Berlin wohnenden ehemaligen Schutzjuden, welche das Staats = Bürgerrecht gewonnen haben; d. der Lehnhof: für alle Lehns=Angelegenheiten des kammergerichtlichen Jurisdiktions=Bezirks, mit Ausschluß der Schulzen= und kleinern Lehne, welche resp. vor die Justitzämter oder Land= und Stadtgerichte gehören.

Durch die in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Dezember 1808 u. deren spätern Erklärungen erfolgte Aufhebung der besondern Gerichtsstände, namentlich der Kammer = Justiz = Deputation, des Akzise= Justiz = Wesens, der Bergwerks=Gerichte, Ober=Lotterie=, Gestüt= und General=Postamts = Gerichte, die des Ober=Kollegii medici, der Hofgärten=Direktion in Potsdam, der Fabriken = Gerichte, des Ober = Hofbauamts, des Gesindeamts zu Berlin, der Baukommission, der Porzellan = Manufakturgerichte, der Münzgerichte, des Ober = Revisionskollegii, der Französischen und Pfälzer Koloniegerichte, der jüdischen Gerichtsbehörden, der ritterschaftlichen Hypotheken=Registraturen und der Militär=Jurisdiktion in bürgerlichen Angelegenheiten, sind alle diesen Behörden abgenommene Sachen auf die ordentlichen Gerichte übergegangen.

Wieder hergestellt sind hiervon: 1. die Fabriken=Deputation zu Berlin, welche eine Abtheilung des Stadtgerichts bildet, nach dem Reglement vom 4.

April 1815.; 2. die Bergwerksgerichte nach dem Edikt vom 21. Febr. 1816.

Die Real-Gerichtsbarkeit des Kammergerichts umfaßt: in Berlin und auf der städtischen Feldmark: die Königl. und Prinzlichen Schlösser, alle öffentliche Gebäude, deren Eigenthum dem Könige oder solchen öffentlichen Anstalten zusteht, die nicht unmittelbar der Aufsicht des hiesigen Magistrats unterworfen sind; die Burglehen, Freihäuser und diejenigen Grundstücke, welche auf ehemaligem Fortifikations-Grunde gebaut sind. Was dies für spezielle Grundstücke sind, und in wie fern ihre Besitzer und Bewohner, welche nicht schon an sich eximirt sind, dadurch in ihren persönlichen Angelegenheiten einen privilegirten Gerichtsstand erhalten, ist aus einem zwischen dem Kammergerichte und dem Stadtgerichte am 28. Juli 1787 abgeschlossenen Vergleich, und bei der Aufhebung der im städtischen Bezirk gelegenen Jurisdiktion des Justizamts Mühlenhof im Jahre 1812 ersichtlich; und sämmtliche Grundstücke, welche ehedem in den Hypotheken-Büchern der Mittelmärkschen, Priegnitzschen und Ukermärkschen Ritterschaft eingetragen waren, welche sonst zur Gerichtsbarkeit eines Landes-Justizkollegii geeignet sind und sich im Gerichtsbezirke des Kammergerichts befinden.

Bei der Abgabe der Neumärkschen Ritterschafts-Hypothekenbücher und Akten an das Ober-Landesgericht zu Frankfurt, ist das Hypothekenbuch über die Neumärkschen Domänen zur Zeit noch bei dem Kammergericht geblieben. Die veräußerten Domänen-Vorwerke oder einzelnen Grundstücke scheiden jedoch, nach erfolgter Abschreibung von dem Hauptgute, von der Real-Jurisdiktion des Kammergerichts und gehen in die des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt über.

Das Kammergericht besteht aus 2 Senaten, dem Ober-Appellations-Senat, und dem Instruktions-Senat, von welchem letztern der Kriminal-Senat und die damit verbundene Civil-Deputation und das Hausvoigteigericht besondere Abtheilungen sind; und dem Pupillen-Kollegio.

Der Instruktions-Senat ist die erste Instanz der unter dem Kammergerichte stehenden Eximirten und in den diesem Kollegio beigelegten Rechtssachen. Er ist ferner die zweite oder Appellations-

Instanz in den Kontraventionssachen der landesherrlichen Gefälle und wider Polizeigesetze, in welchen der Kriminal-Senat in erster Instanz erkannt hat, in Ehescheidungs-, Sponsalien-, und Schwängerungs-Sachen der Untergerichte der Kurmark in der Appellations-Instanz. Er führt die Hypothekenbücher des Gerichtsbezirks und die Aufsicht über die Justizverwaltung der Gerichte seines Bezirks in der Grafschaft Wernigerode und alle der Lehnskurie gehörende Geschäfte.

Das Hausvoigteigericht übt die Kammergerichts-Direktion in Civil-Prozessen bis 50 Rthlr. und in einigen Injurien-Sachen, nach den nähern Bestimmungen des Reglements vom 30. November 1802 aus.

Der Kriminal-Senat erkennt in erster Instanz in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungs- und Kontraventions-Sachen der landesherrlichen Gefälle und wider Polizeigesetze über diejenigen Personen, welche zu den unmittelbaren Gerichtseinsassen des Kammergerichts gehören, und über die Verbrechen und Vergehungen derjenigen, welche zwar in erster Instanz den Untergerichten unterworfen sind, in welchen sich diese aber, mit Einsendung der Akten, der Abfassung des Erkenntnisses enthalten; führt auch die Untersuchung gegen die der Kammergerichts-Jurisdiktion unterworfenen Verbrecher. Mit dem Kriminal-Senat ist die Civil-Deputation verbunden, welcher beigelegt sind: die Instruktion und Entscheidung aller zur unmittelbaren Gerichtsbarkeit des Kammergerichts gehörigen, dem Hausvogteigericht nicht überlassenen Injurien-Sachen, die Entscheidung aller von den Untergerichten, oder von dem Hausvogteigericht in erster Instanz abgeurtelten Injurien-Sachen, wenn dagegen ein Rechtsmittel eingewendet, oder ein Milderungs- und Niederschlagungsgesuch angebracht worden. Die Entscheidung des Appellatorii in allen bei dem Hausvogteigericht oder den Untergerichten in erster Instanz abgeurtelten Prozessen, deren Gegenstand sich nur auf 50 Rthlr. beläuft.

Der Ober-Appellations-Senat ist 1. die Revisions-Instanz des Pommerschen Ober-Landesgerichts zu Stettin, in Sachen deren Gegenstand zwischen 200 und 500 Rthlr. beträgt, ingleichen in Ehe-, Sponsalien- und Schwängerungssachen der Untergerichte der

Kurmark. 2. Die Appellations-Instanz in allen Civilsachen des Departements des Kammergerichts, deren Gegenstand mehr als 50 Rthlr. beträgt, mit Ausschluß der Ehe-, Sponsalien- und Injuriensachen; in allen Kriminalsachen des Departements; in allen Injuriensachen, in welchen die Civil-Deputation des Kammergerichts nicht in der zweiten Instanz erkennt; in allen in diesem Departement vorfallenden Untersuchungen, die Kontraventionen gegen landesherrliche Steuer- und Polizeigesetze betreffen, in welchen in der ersten Instanz bei Untergerichten erkannt worden; in allen Kriminal- und Injuriensachen, in welchen verfassungsmäßig das General-Auditoriat erkannt hat.

Untergerichte I. Klasse. Das Stadtgericht zu Berlin; es zerfällt in das Plenum, die Civil-Deputation, die Kriminal-Deputation und die Fabriken-Deputation. Das Plenum instruirt und entscheidet alle Rechtsangelegenheiten, welche die Summe von 50 Rthlr. übersteigen. Vor dasselbe gehören auch die Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, die Verwaltung des Hypothekenwesens, die freiwilligen, gerichtlichen Verhandlungen, die Aufnahme der Testamente und die Justizverwaltung über die Magistrats-Dörfer bei Berlin. Die Civil-Deputation instruirt und entscheidet die Schuld- und Miethsklagen, deren Gegenstand 50 Rthlr. und weniger beträgt, ferner die Ehescheidungs- und Injurienklagen, auch die schleunigen Miethssachen, deren Gegenstand mehr als 50 Rthlr. beträgt. Die Kriminal-Deputation führt Untersuchungen und erkennet über Verbrecher im Gerichtsbezirk des Stadtgerichts. Vor die Fabriken-Deputation gehören alle Streitigkeiten der Fabrik-Unternehmer unter sich und gegen ihre Arbeiter, so wie die Untersuchung der gegen die Fabrikgesetze begangenen Kontraventionen. — Die Vormundschaftssachen über Personen, die der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts unterworfen sind, bearbeitet ein besonderes Vormundschaftsgericht.

Die übrigen Untergerichte I. Klasse sind: Das Land- und Stadtgericht zu Brandenburg, zu Wriezen, zu Belzig, die Stadtgerichte zu Potsdam, zu Prenzlau, zu Neuruppin, zu Rathenow, zu Treuenbrietzen, die Justiz-Kammer zu Schwedt, die Regierung zu Wernigerode.

Untergerichte II. Klasse. Die Land- und Stadtgerichte zu Freienwalde, Luckenwalde, Lenzen, Zehdenick, Dahme und Jüterbogk. Stadtgerichte: Angermünde, Bernau, Belitz, Charlottenburg, Köpenik, Gransee, Havelberg, Kyritz, Lychen, Altlandsberg, Mittenwalde, Nauen, Neustadt-Eberswalde, Oderberg, Oranienburg, Perleberg, Pritzwalk, Strasburg, Strausberg, Schwedt, Spandow, Storkow, Templin, Trebbin, Teltow, Vierrahden, Wernigerode, Wittstock, Wusterhausen a. d. D., Zossen. 18 Justizämter.

14. Ober-Landesgericht zu Magdeburg. Chef-Präsident v. Klevenow; Vice-Präsident v. Grollmann; 14 Räthe und 3 Assessoren.

Die Gerichtsbarkeit dieses Ober-Landesgerichts erstreckt sich über das Herzogthum Magdeburg, so weit dasselbe zum Regierungs-Bezirk gehört, d. h. mit Ausschluß der Grafschaft Mansfeld und des Saal-Kreises; über die ganze Altmark, mit Einschluß des ehemaligen Hannövrischen Amtes Klötze; über das ehemalige Halberstädtsche Amt Weferlingen, den Flecken und Stift Walbeck; die Herrschaft Schauen und die ehemals sächsischen Aemter Barby, Gommern und Walternienburg.

Wenn der Gegenstand des Prozesses weniger als 2000 Rthl. beträgt, so geht die Revision der Urtel des zweiten Senats des Magdeburgischen Ober-Landesgerichts an das Plenum des Halberstädtschen, und der Urtel des zweiten Senats des Halberstädtschen an das Plenum des Ober-Landesgerichts zu Münster (S. Halberstadt) Das Plenum des Magdeburgischen Ober-Landesgerichts entscheidet in der Revision über die von dem Ober-Landesgericht zu Naumburg in Betreff der Gegenstände unter 2000 Rthl. gesprochenen Urtel, und in zweiter Instanz in den bei der gräflich Stollbergschen Regierung zu Wernigerode verhandelten Rechtssachen.

Unter demselben stehen: die Inquisitoriate zu Magdeburg und Stendal. In den beiden Jerichowschen Kreisen sind einige Untergerichte mit der Kriminal-Gerichtsbarkeit versehen, wobei der erste Senat des Magdeburgischen Ober-Landesgerichts nach Vorschrift der Kriminalordnung einwirkt. Als Untergerichte erster Klasse: die Land- und Stadtgerichte zu Magdeburg, Stendal, Salzwedel, Neuhal-

densleben, Kalbe a. d. S., Gardelegen, Burg, Wanzleben, Groß-Salze, Aken, Seehausen, (im Magdeburgschen) Seehausen in der Altmark, wozu die Gerichts-Kommissionen zu Osterburg und zu Werben gehören), Wolmirstedt. Als Untergerichte zweiter Klasse: das Land- und Stadtgericht zu Gommern, die Stadtgerichte zu Sandau und Loburg; die Justiz-Aemter: Altenplatow (mit welchem die zu Derben und Ferchland vereinigt sind), Jerichow, Ziesar, Sandau, Loburg; Kreis-Gerichte, Betzendorf, Seehausen, Stendal, Altenhaldensleben, Harbke, Bartensleben; Amtsgericht Walternienburg, außerdem noch 151 Patrimonial-Gerichte, wovon 107 ihre eigene Justitiarien haben, 49 aber von Königl. Land- und Stadtgerichten mit verwaltet werden.

14. Ober-Landesgericht zu Halberstadt. Chef-Präsident v. Kaisenberg, Vice-Präsident v. Alsleben. Die Gerichtsbarkeit dieses Ober-Landesgerichts erstreckt sich im Regierungsbezirk Magdeburg nur auf die Fürstenthümer Halberstadt und Quedlinburg, mit Ausnahme der sonst zu Halberstadt gehörigen Amtsbezirke (Kreise) Ermsleben und Weferlingen, wovon der erste dem Naumburger und der andere dem Magdeburger Ober-Landesgerichte zugetheilt ist; ferner im Erfurter Regierungsbezirk auf die Grafschaft Hohenstein und das Fürstenthum Eichsfeld, die Städte Nordhausen und Mühlhausen, die Gewerbschaft Treffurt und Vogtei Dorle, die von Hannover, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen abgetretenen Ortschaften.

Als oberste Landesbehörde der Justiz-Angelegenheiten in dem vorbeschriebenen Departement führt das Kollegium die Aufsicht über sämmtliche in dessen Bereich gelegene Untergerichte, und ist die erste Instanz der Eximirten, so wie auch über die in der Grafschaft Wernigerode angestellten Königl. Offizianten.

Das Kollegium besteht aus zwei Senaten und dem Pupillen-Kollegio. Der erste Senat erkennt als Civilgericht in erster Instanz in allen zur Kompetenz des Ober-Landesgerichts gehörigen Civil- und fiskalischen Sachen; als Kriminalgericht in allen von den Inquisitoriaten vor dasselbe gelangenden Kriminal-Sachen. Die Appellation und weitere Vertheidigung gehen an den zweiten Senat. Die Revision gelangt an

das Königl. Geheime Ober-Tribunal zu Berlin, in allen Sachen, deren Gegenstand 2000 Rthlr. u. darüber beträgt, in Sachen unter 2000 Rthlr. aber an das Ober-Landesgericht zu Münster. Dagegen erkennt das Plenum des Kollegii als dritte Instanz in allen Sachen unter 2000 Rthlr., welche von den Ober-Landesgerichten zu Magdeburg, Paderborn u. Münster ausgehen.

Die Appellationen von den sämmtlichen Untergerichten des Departements gehen an den zweiten Senat des Kollegii, die Revision in Untergerichts-Sachen aber, nach Maaßgabe des Objekts, entweder nach Münster oder an das geheime Ober-Tribunal.

Inquisitoriate befinden sich zu Halberstadt und Heiligenstadt. Untergerichte I. Klasse. Die Land- und Stadtgerichte zu Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Osterwiek, Groß-Oschersleben (mit den davon abhängigen Gerichts-Deputationen zu Gröningen und Kroppenstädt *), Nordhausen (mit den dazu gehörigen Gerichtskommissionen zu Ellrich, Sachsa und Bennekenstein) zu Heiligenstadt (mit der Gerichtskommission zu Dingelstadt), zu Mühlhausen, und zu Stadt Worbis.

Untergerichte II. Klasse. Land- und Stadtgericht zu Treffurt, das Fürstl. Hessen-Homburgsche Amtsgericht zu Winningen mit Wilsleben.

15. Ober-Landesgericht zu Naumburg. Chef-Präsident v. Gärtner, Vice-Präsident v. Watzdorf. 17 Räthe, 6 Assessoren.

Der Jurisdiktionsbezirk erstreckt sich über die Regierungsbezirke Merseburg, den Saalkreis, die Grafschaft Mannsfeld, das Kreisamt Ermsleben mit Dankerode, die Schwarzburg-Rudolstädter Aemter Heringen und Kelbra, das Schwarzburg-Sondershausensche Dorf Bruchstedt. Das Ober-Landesgericht übt in dem bezeichneten Departement die Civil-Gerichtsbarkeit über alle Eximirten in erster und zweiter Instanz aus, indem der erste Senat in erster, und der zweite Senat

---

*) Diese Gerichts-Deputationen, welche monatlich einen Gerichtstag halten, sind zur Erleichterung der Gerichtseingesessenen der Stadt Gröningen mit den Dörfern Kloster Gröningen, Deesdorf und Dalldorf und der Stadt Kroppenstädt mit dem Dorfe Heteborn eingerichtet worden.

in zweiter Instanz erkennt, und bildet zugleich in seinem zweiten Senate die Appellations-Instanz für die Entscheidungen sämmtlicher Untergerichte. Die Revisionen gehen bei Gegenständen über 2000 Rthlr. an das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin, bei Gegenständen unter 2000 Rthlr. an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg. In Kriminal-Sachen erkennt ohne Ausnahme der Kriminal-Senat in der ersten, und der zweite Senat in der andern Instanz. Die Civil-Justiz über nicht eximirte Personen wird in erster Instanz durch Land- und Stadtgerichte, Justizämter und andere Königl. Gerichte, so wie durch Stadträthe und Patrimonial-Gerichte verwaltet. Die Untersuchungen hingegen werden von Inquisitoriaten und da wo dergleichen noch nicht bestehen, von den Untergerichten, welche mit der Kriminal-Jurisdiktion versehen sind, jedoch mit Ausnahme der Land- und Stadtgerichte geführt, indem letztere, da ihre Bezirke mit in denen der Inquisitoriate begriffen sind, zur Erhebung des Thatbestandes eines Verbrechens verpflichtet sind, und dies auch nur dann, wenn das Inquisitoriat sich nicht selbst am Sitze des Gerichts befindet.

Die Vormundschaftssachen in Betreff der Kinder eximirter Personen, werden von dem mit dem Ober-Landesgerichte verbundenen Pupillen-Kollegio bearbeitet, welches auch über die Untergerichte in Ansehung der bei denselben anhängigen Vormundschaften die Aufsicht führt.

Nach der Instruktion vom 4. Mai 1820 ist folgende Organisation der Untergerichte eingetreten. Sie bestehen in Landgerichten und Gerichtsämtern. Die erstern haben 1 Landgerichts-Direktor zum Dirigenten mit dem Range eines Ober-Landesgerichts-Rath, und nicht unter 3 und nicht über 6 Mitglieder unter dem Titel Landesgerichtsräthe, und einige Assessoren mit Stimmrecht. Die Gerichtsämter bestehen aus einem einzigen Richter mit dem Titel Gerichtsamtmann, und aus einem Aktuar oder Gerichtsschreiber; letzterer wird bei kleinen Amtsbezirken durch vereidete Gerichtsschöppen gegen Gebühren vertreten. Die Kompetenz der Landgerichte umfaßt die Civilgerichtsbarkeit über nicht eximirte Personen und Grundstücke in den Städten und auf dem platten Lande. Die Gerichtsamtmänner stehen als

Kommissarien zu den Landgerichten, indem diese keine Zwischen-Instanz zwischen dem Gerichtsämtern u. Ober-Landesgerichten bilden dürfen. Sie werden den Assessoren der Landgerichte gleichgestellt und können durch den Justizminister zu dem Landgerichte einberufen und durch andere Assessoren des letztern ersetzt werden. Nach dem Grundsatze, daß minder wichtige und schleunige Sachen, überhaupt alle, die einer kollegialischen Berathung nicht bedürfen, für das Interesse der Gerichtseingesessenen am besten durch einzelne leicht zugängliche Richter besorgt werden, ist bestimmt, daß in der Regel vor die Gerichtsämter gehören: alle Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Anlegung und Führung der Hypothekenbücher, Leitung der Vormundschaften über nicht Eximirte, Aufnahme der Klageanmeldungen, Instruktion, Erkenntniß und Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel in allen Bagatellsachen von 50 Rthlr. und darunter, in allen Injurien-Sachen unter Leuten des gemeinen Bürger- und Bauerstandes; Annahme und Instruktion aller summarischen Prozesse über 50 Rthlr., zur Einsendung an das Landgericht; alle Kriminalsachen nach §. 14. 20. und 21. der Kriminal-Ordnung, Bestrafung der Holzfrevel und Kontravention gegen die Zoll- und Steuergesetze, wenn die gesetzliche Strafe nicht über 10 Rthlr. beträgt.

Außerdem ist das Gerichtsamt verbunden, auf besondern Auftrag der Landgerichte oder Requisition der Inquisitoriate, Geschäfte zu verrichten, besonders solche, wobei eine kommissarische Bearbeitung, Lokalbesichtigung ꝛc. nöthig gehalten wird.

In dem Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg befinden sich 6 Landgerichte: zu Naumburg mit 17 Gerichtsämtern; zu Erfurt mit 17 Gerichtsämtern; zu Halle mit 12 Gerichtsämtern; zu Wittenberg mit 14 Gerichtsämtern; zu Torgau mit 15 G. A.; zu Eisleben mit 12 Gerichtsämtern.

Für jeden Landgerichtsbezirk ist ein Inquisitoriat errichtet, welches aus 1 Kriminal-Direktor und Kriminal-Richter und 2 Aktuarien besteht.

16. Ober-Landesgericht zu Münster. Chef-Präsident v. Müntz, 1ster Vice-Präsident, v. Bernuth, 2ter Vice-Präsident Scheffer, 15 Räthe, 1 Assessor.

Der Jurisdiktionsbezirk besteht aus der Grafschaft Tecklenburg, der obern Grafschaft Lingen,

dem vormaligen Ober-Stifte Münster, und der Herrschaft Werth, mit Ausnahme der auf dem rechten Emsufer belegenen Absplisse vom Emsbüren, Schepsdorf und eines Theils von Hexten, welche an Hannover übergegangen; ferner der Grafschaft Steinfurt, den Herrschaften Anholt und Gehmen, und dem vormals Kurköllnischen Vest oder der Grafschaft Recklinghausen, dem Herzog von Ahremberg gehörig.

Das Ober-Landesgericht theilt sich in zwei Senate, von dem ersten geht die Appellation an den zweiten. Die Revision geht, nach Unterschied des Objekts, an das Ober-Landesgericht zu Halberstadt, oder an das Geheime Ober-Tribunal nach Berlin. Der zweite Senat bildet zugleich das Pupillen-Kollegium; die erste eximirte Instanz der Standesherrn ist bei dem Ober-Landesgerichte. Das Plenum desselben spricht in allen zum Revisorium kommenden Sachen der Ober-Landesgerichte zu Halberstadt und Kleve, soweit solche Revisionssachen wegen geringerer Summe nicht zum Geheimen Ober-Tribunale gehören.

Ein Inquisitoriat befindet sich zu Münster. Die Land- und Stadtgerichte bestehen aus 1 Landrichter und 2 Assessoren. Sie befinden sich a. in den mediatisirten Theilen: zu Aahaus, Borken, Bocholt, Cösfeld, Dorsten, Dülmen, Haltern, Horstmar, Rheine, Recklinghausen, Stadtlohn, Steinfurt; b. in den nicht mediatisirten Theilen: zu Ahlen, Ibbenbühren, Münster, Oelde, Warendorf, Tecklenburg, Dülmen, Bevergern, Lüdingshausen, Werne.

17. Ober-Landesgericht zu Paderborn. Chef-Präsident v. Schlechtendal, Vice-Präsident von Goldbeck, 11 Räthe und ein Assessor. Zu seinem Gerichts-Bezirk gehört der ganze Mindensche Regierungs-Bezirk. Es erkennt in erster Instanz über Eximirte beim ersten Senat, dessen Mitglieder zugleich den Kriminal-Senat bilden. Die Appellation gegen Erkenntnisse des ersten Senats und der sämmtlichen Untergerichte geht an den zweiten Senat. In Revisionssachen unter 2000 Rthl. erkennt das Ober-Landesgericht zu Halberstadt; ist der Gegenstand höher, so geht die Sache an das geheime Obertribunal zu Berlin. Zur Führung der Untersuchung in peinlichen Sachen ist ein Inquisitoriat zu Herford und eins zu Paderborn.

In erster Instanz für die Nicht-Eximirten wird die Justiz durch 20 Stadt- und Landgerichte zu Minden, Petershagen, Lübbecke, Rhaden, Quernheim, Bünde, Salzkotten, Vlotho, Herfort, Bielefeld, Halle, Rheda, Wiedenbrück, Paderborn, Büren, Warburg, Höxter, Beverungen, Brackel und Nieheim, verwaltet.

Das Hofgericht zu Arnsberg. Direkt. Sack, 9 Räthe, 1 Assessor. Es besteht als ein besonderes Ober-Landesgericht für das Herzogthum Westphalen, die beiden Grafschaften Wittgenstein und den Kreis Siegen, und hat gleichen Rang mit den Ober-Landesgerichten. Demselben sind 18 Justizämter im Herzogthum Westphalen und 7 dergleichen im Kreise Siegen unterworfen. Zu Berleburg und Wittgenstein befinden sich für die gleichnamigen Grafschaften, 2 Standesherrliche Justizämter.

18. Das Ober-Landesgericht zu Hamm. Präsident v. Rappard, 8 Räthe, 3 Assessoren. Es ist mittelst Kabinetsordre vom 20 Apr. 1820 von Kleve nach Hamm verlegt worden und erstreckt seine Gerichtsbarkeit über das Herzogthum Kleve, mit Elten, Essen und Werden. Die zweite Instanz in allen Sachen, worin das Ober-Landesgericht in Kleve die erste Instanz bildete, ist mit dessen Verlegung an den zweiten Senat des Ober-Landesgerichts in Münster übergegangen. Eben dahin gehören in der zweiten Instanz alle diejenigen Sachen, worin das Hofgericht in Arnsberg das erste Erkenntniß abfaßt. Bei beiden Obergerichten fällt daher ein zweiter Senat für die Appellations-Instanz hinweg, wogegen der Appellations-Senat des Ober-Landesgerichts in Münster mit einem und dem andern Mitgliede aus jedem der beiden Obergerichte vermehrt wird. Ein Inquisitoriat befindet sich zu Werden. Land- und Stadtgerichte I. Kl. zu Wesel; II. Kl. zu Emmerich, Duisburg, Essen, Werden, Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Hattingen, Iserlohn, Lüdenscheidt, Schwelm, Schwerte, Soest und Unna; Patrimonial-Gericht der Herrschaft Broich.

19. Justizbehörden in den Rheinprovinzen. Durch die Kabinetsbefehle v. 19. Nov. 1818 und 4. Mai 1820 sind für die Provinz Niederrhein 6 Land-

gerichte, welche in mehrere Senate oder Kammern abgetheilt, mit 1 Präsidenten, 6 bis 12 Räthen besetzt, und bei welchen 1 Ober-Prokurator und mehrere Prokuratoren zur Verwaltung des öffentlichen Ministeriums angestellt sind. S. oben S. 153 u. 158, u. f. Zum Vorsitz in der zweiten und dritten Kammer werden jährlich 2 Landgerichtsräthe vom Justiz-Minister berufen und ernannt. Der Gerichtsbereich eines jeden dieser Landgerichte erstreckt sich über den ganzen Regierungsbezirk, worin dasselbe seinen Sitz hat, mit Ausnahme des Landgerichts zu Kleve, dessen Gerichtsbarkeit sich auf den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil des Klevischen Regierungsbezirks beschränkt, und des Landgerichts Koblenz, dessen Gerichtsbarkeit sich einstweilen ebenfalls nur über den auf der linken Rheinseite gelegenen Theil des Koblenzer Regierungsbezirks erstreckt, indem der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und die damit verbundene Kriminal-Kommission, desgleichen das Stadtgericht zu Wetzlar und die übrigen auf der rechten Rheinseite befindlichen Amtsgerichte einstweilen fortfahren, die ihnen verliehene Gerichtsbarkeit in bisheriger Art und Form auszuüben. Jeder Landgerichts-Bezirk theilt sich in Kantone, in welchen ein Friedensrichter angestellt ist.

Vor die Landgerichte gehören überhaupt die Sachen, die außer der Kompetenz der Friedensgerichte liegen, und in Civilsachen entscheiden sie über die Appellationen von den Urtheilen der Friedensrichter; in letztern ist die Berufung zuläßig, wenn der Hauptstreitgegenstand die Summe von 1000 Franken (260 Rthl.) übersteigt. In Strafsachen erkennen die Landgerichte über die Appellationssachen der Friedensgerichte in zuchtpolizeilichen Vergehen. Von den Urtheilen der Landgerichte geht die Berufung an den Appellationshof.

Der Friedensrichter ist ein allein stehender Beamter, welchem bloß ein Gerichtsschreiber beigegeben ist. In Verhinderungsfällen ersetzt ihn ein Stellvertreter. Er erkennt in erster und letzter Instanz über bloß persönliche Klagen, deren Gegenstand die Summe von 50 Franken (13 Rthl.) nicht übersteigt. Uebrigens hat der Friedensrichter die Verpflichtung, in allen Sachen die Sühne zu versuchen, worüber er ein Protokoll aufnimmt, welches, wenn

der

der Versuch fruchtlos ist, und die Klage fortgesetzt wird, beim Landgericht eingereicht werden muß. Außer dem mündlichen Verfahren findet ein schriftliches statt, in Domainen-, Steuer- und andern weitläufigen Sachen. Auch die öffentlichen Verhandlungen finden in Fällen, wo sie der Sittlichkeit nachtheilig sein können, nicht statt.

Die Handelsgerichte sind aus Kaufleuten zusammengesetzt, welche von der Kaufmannschaft gewählt werden; Beamte des öffentlichen Ministeriums sind bei denselben nicht angestellt.

Für sämmtliche Rheinprovinzen besteht ein Appellationshof, welcher über alle Appellationen zu erkennen hat, die gegen die Urtheile der Landgerichte als Civilgerichte, so wie der Handelsgerichte ergriffen werden. Die Frist zur Appellation ist in der Regel drei Monate.

Der Appellations-Gerichtshof zu Kölln hat den geh. Staatsrath Daniels zum ersten Präsidenten, zwei Präsidenten für die beiden Senate und einen Präsidenten des Anklage-Senats, 24 Appellations-Gerichtsräthe, einen General-Prokurator, 4 General-Advokaten und 3 Prokuratoren.

Die Landgerichte haben ihren Sitz zu Kölln, Düsseldorf, Kleve, Aachen, Trier und Koblenz; zu Wetzlar befindet sich ein Stadtgericht mit einem Direktor und einigen Justizräthen. Vergleiche oben S. 464.

Die Ober-Bergämter

stehen unter der Ober-Berghauptmannschaft im Ministerium des Innern. Siehe oben S. 225. Die Ober-Bergämter haben als Provinzial-Behörden mit den Regierungen gleichen Rang; es bestehen deren gegenwärtig fünf:

1. Ober-Bergamt für die Brandenburg-Preußischen Provinzen zu Berlin. Direktor ist der geh. Ober-Bergrath Martins.

Sein Wirkungskreis begreift die Provinzen am rechten Elbufer, nämlich die Marken, Pommern, Ost- und Westpreußen, einen Theil von Nieder-Schlesien. Er wird bestimmt durch die Linie von Roszin an der Warthe über Kosten, Fraustadt, Giogau, Jakobsdorf, Naumburg am Queis, Hochkirch, Görlitz, Rothkretscham und von hier die ganze Landes-Grenze bis

Mühlenburg an der Elbe. Demselben sind untergeordnet: die Eisen-Hüttenwerke zu Gottow, Katzdorf, Neustadt-Eberswalde, Peitz, Pleiske, Torgelow, Wondolleck, Zanzhausen, Himmelstädt, Krossen, Vietz und Karlswerk am Finow-Kanal; die Eisengießerei bei Berlin; das Messingwerk in Hägermühle; der Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde, und der zu Radach; das Saigerhüttenwerk zu Neustadt an der Dosse; der Kalksteinbruch zu Rüdersdorf; die Kalkbrennereien zu Podjuch, Landsberg a. d. W., Rathenow, Bromberg; der Gipsbruch u. die Brennerei zu Sperenberg; die Torfgräbereien am Rhein; das Alaunwerk zu Freienwalde, die Saline zu Kolberg; die Haupt-Eisenmagazine zu Berlin und Stettin, und das Eisenmagazin zu Bromberg.

2. Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen zu Brieg. Direktor ist der Berghauptmann Graf v. Einsiedel, 8 Mitglieder.

Der Oberbergamtliche Wirkungskreis begreift Schlesien, mit Ausnahme des zum Brandenburg-Preußischen Ober-Bergamte gezogenen Theils von Nieder-Schlesien, desgleichen den Theil vom Herzogthum Sachsen und Groß-Herzogthum Posen, welcher durch die Linien Roszin herunter bei Boleslawien, gegen Polen und gegen den Brandenburgischen Distrikt von Naumburg am Queis bis Rothkretscham geht. Von demselben sind abhängig: das Produkten-Komtoir und die Spedition zu Breslau, das Jauersche Bergamt zu Kupferberg, das Schweidnitzsche Bergamt zu Waldenburg, das Münsterberg-Glatzsche Bergamt zu Reichenstein, das Oberschlesische Berg- und Hüttenamt zu Tarnowitz, das Friedrichs-Hüttenamt zu Tarnowitz, das Malapaner, Kreuzburger, Gleiwitzer, Rybnicker und Königshüttenamt, die Steinkohlen-Spedition für Schlesien zu Maltsch a. d. O.

3. Ober-Bergamt für die Niedersächsisch-Thüringschen Provinzen zu Halle. Direktor ist der Berghauptmann v. Veltheim, 6 Mitglieder.

Die zwischen Elbe und Weser gelegenen Preußischen Provinzen, also die Altmark, das Magdeburgsche, Halberstädtsche, Mansfeldsche, der Saalkreis, das Herzogthum Sachsen, (so weit es auf dem linken Elbufer liegt), Hohenstein, Erfurt und Henneberg, gehören zu seinem Wirkungskreis. Von demselben hängen ab: das Salzamt zu Schönebeck und das

zu Dürrenberg, die Salinen-Verwaltung zu Staßfurth, zu Halle, zu Artern, zu Kösen, das Mansfeldsche Bergamt zu Eisleben, die Bergvoigtei Thüringen und der Oberzehnt in Stolberg, das Bergamt zu Wettin, das vereinigte Henneberg Neustädtsche Bergamt zu Suhl und Kammsdorf, das vereinigte Hüttenamt zu Sorge und Thale, die Berg- und Hüttenverwaltung Wesensleben, die Alaunverwaltung zu Schwemsal, das gewerkschaftliche Bergamt zu Altenweddigen.

4. Ober-Bergamt für die Westphälischen Provinzen zu Dortmund. Direktor ist der geh. Bergrath Bölling, 4 Mitglieder.

Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf Minden, Ravensberg, Paderborn, Tecklenburg, Lingen, die Grafschaft Mark, das Herzogthum Westphalen auf dem rechten Ufer der Lenne, den Theil des Herzogthums Berg rechts von der Chaussee zwischen Hagen und Düsseldorf und über das Klevesche am linken Rhein-Ufer. Von demselben sind abhängig: das Märkische Bergamt zu Bochum, das Essen-Werdensche Bergamt zu Essen, das Tecklenburg-Lingensche Bergamt zu Ibbenbühren, die Saline Neusalzwerk bei Minden, die Saline Königsborn zu Unna.

5. Ober-Bergamt für die Rheinischen Provinzen zu Bonn. Direktor, der geh. Ober-Bergrath und Berghauptmann Graf v. Beust, 8 Mitglieder.

Sein Wirkungskreis erstreckt sich über denjenigen Theil der drei westlichen Provinzen des Staats, welcher nicht zu dem Bezirke des Westphälischen Ober-Bergamts gehört. Von demselben ressortiren: das Bergamt zu Düren, zu Saarbrücken, zu Siegen, das Hüttenamt zu Lohe, zu Sayn, zu Hamm, zu Stahlhütte, zu Geislautern.

Die Torfgräbereien im Litthauischen, Westpreußischen und Danziger Bezirk sind unter der Leitung der Ober-Berghauptmannschaft den treffenden Regierungen übertragen.

Die Landschaftlichen Kredit-Verbindungen.

Sämmtliche im Staate befindliche Vereine dieser Art (s. oben S. 42) sind von der ersten Abtheilung des Ministeriums des Innern abhängig.

1. Die schlesische Landschaft. Bei derselben ist ein General-Landschafts-Präsident angestellt, welchen der König wählt und der bei allen landschaftlichen Zusammenkünften und Kollegien präsidiren kann. Er ist Königl. Kommissarius und sieht dahin, daß nichts geschehe, welches dem Landschafts-Reglement und den Königl. Gerechtsamen zuwider ist. Die General-Landschaftsdirektion zu Breslau besteht aus 3 Repräsentanten, welche von den Deputirten der Stände aus den 3 oberamtlichen Departements von Niederschlesien, Mittelschlesien und Oberschlesien, nach der Mehrheit der Stimmen der zu jedem derselben gehörigen Fürstenthümer, gewählt werden. Sie führt den Schriftwechsel mit den Königl. und andern Behörden in den allgemeinen Landschaftsangelegenheiten, hat einen General-Landschafts-Syndikus, einen Rendant und Archivar. Unter ihrer Aufsicht stehen die zur speziellen Bearbeitung der Landschafts-Angelegenheiten bestimmten acht Fürstenthums-Kollegien oder Fürstenthums-Landschaften, nämlich:

Schweidnitz-Jauer, für den Schweidnitzer, Jauerschen, Löwenberger, Bunzlauer, Hirschberger, Bolkenhayn, Landshuter und Reichenbacher Kreis;

Glogau-Sagan, für den Glogauer, Freistädtschen, Guhrauschen, Sprottauschen, Grimmbergschen, Schwiebusschen, Saganschen Kreis;

Oberschlesien, für den Oppelnschen, Rosenberger, Koseler, Falkenberger, Groß-Strelitzschen, Lublinitzer, Toster, Neustädter, Ratiborer, Leobschützer, Plessenschen, Beuthner Kreis;

Breslau-Brieg, für den Breslauschen, Neumarktschen, Briegschen, Ohlauschen, Strehlenschen, Nimptschen, Namslauschen, Würtenbergschen, Kreuzburgschen, Pitschenschen, Trachenbergschen, Goschützschen Kreis;

Liegnitz-Wohlau, für den 1. und 2. Liegnitzer, 3 Liegnitzer und Lübschen, Goldberg-Haynauschen, Wohlau-Winziger, Steinau-Raudtenschen, Herrnstadt-Rützenschen Kreis;

Münsterberg-Glatz, für den Münsterbergschen, Frankenbergschen und Glatzer Kreis;

Neiß-Grottkau, für den Neisser und Grottkauer Kreis;

Oels-Militsch, für den Oels-Bernstädtschen, Trebnitzer, Konstadter und Militzschen Kreis.

Jedes Kollegium besteht aus einem Direktor und den Deputirten der Kreise, auch Landesältesten oder Kreisältesten genannt. Jeder Kreis sendet dazu einen Abgeordneten und jedes Kollegium versammelt sich jährlich zweimal, 8 Tage vor Johannis, und 8 Tage vor Weihnachten. Der Tag der Versammlung dieser Kollegien ist nicht bestimmt. Sie führen die Aufsicht über die Fürstenthums-Kassen, nehmen die Taxen der Güter auf, bestimmen den Betrag der auf ein Gut auszufertigenden Pfandbriefe, besorgen deren Ausfertigung, die Einziehung und Zahlung der Zinsen von den Schuldnern und an die Gläubiger, ordnen die Sequestrationen an, sorgen für die zur Ablösung der aufgekündigten Pfandbriefe nöthigen Gelder, und sehen auf die Kreismitstände.

Außer der General-Landschaftsdirektion und den Fürstenthums-Landschaften besteht ein engerer Landesausschuß aus 8 Bevollmächtigten der Fürstenthums-Kollegien, welcher sich jährlich den 1. Febr. zu Breslau versammelt und wozu jedes Einen sendet. Er hat die Kontrolle der Landschaftsdirektion, revidirt sämmtliche Rechnungen und nimmt solche ab, untersucht die Beschwerden über die General-Landschaftskommission, so wie deren Entscheidungen, und entscheidet die von derselben nicht entschiedenen bedenklichen Sachen. Der General-Landtag besteht aus sämmtlichen Fürstenthums-Direktoren in Begleitung ihrer Syndiken, und aus den Deputirten der Fürstenthums-Landschaften, deren jede wenigstens 2 und nicht über 4 senden darf. Er versammelt sich nicht zu bestimmten Zeiten, sondern wird von der General-Landschaftsdirektion oder dem engern Ausschusse von Zeit zu Zeit zusammenberufen. Er beschäftiget sich mit Superrevision der Rechnungen, Berathschlagung und Abfassung der Beschlüsse über die Anträge, welche die Kreistage, Fürstenthums-Landschaften oder die General-Landschaftsdirektion gemacht haben. Die Kreistage, Kreisversammlungen, sind Zusammenkünfte der Rittergutsbesitzer jeden Kreises. Sie werden von den Kreisältesten jährlich regelmä-

mäßig zweimal, zu Johannis und Weihnachten, zusammenberufen, um die Landesältesten zu wählen, über die Wahl des Fürstenthums-Direktors zu stimmen, und über das, was zum Besten der Landschaft gereicht, und von der Fürstenthums-Landschaft in Antrag gebracht ist, zu berathschlagen. Das Reglement bestimmt nicht, ob an diesen Versammlungen alle Besitzer von Rittergütern eines Kreises, oder nur die Besitzer von bepfandbrieften Gütern theilnehmen können.

2. Die ritterschaftlichen Kredit-Assoziationen in der Kur- und Neumark; denselben ist wie in Schlesien ein Königl. Kommissarius, welcher zugleich das Präsidium führt, vorgesetzt, Geh. Staatsminister v. Schuckmann. Die Haupt-Ritterschafts-Direktion hat ihren Sitz in Berlin und besteht aus 3 Ritterschaftsräthen, als Repräsentanten der Stände, und 1 Syndikus, 1 Rendanten und 1 Buchhalter. Sie hat für die Kur- und Neumark dieselben Geschäfte, wie die General-Landschaftsdirektion in Schlesien. Unter der Haupt-Ritterschafts-Direktion stehen und bearbeiten, gleich den Schlesischen Fürstenthums-Landschaften, 5 Departementskollegia, welche Ritterschafts-Direktionen genannt werden: die Priegnitzsche Ritterschaftsdirektion versammelt sich zu Perleberg; die Mittelmärkische Ritterschafts-Direktion versammelt sich in Berlin; die Uckermärkische Ritterschafts-Direktion versammelt sich zu Prenzlow: die Neumärkische Ritterschafts-Direktion versammelt sich zu Frankfurt. Jedes dieser Kollegien besteht aus einem Direktor, 2 bis 4 Ritterschaftsräthen, den Ritterschaftsdeputirten, 1 Syndikus und 1 Rendanten. Die Räthe und der Direktor versammeln sich, so oft es letzterer für nöthig findet; die Deputirten aber nur zweimal jährlich im Juni und Dezember, wo sie dann gemeinschaftlich mit erstern die Taxen revidiren, den Betrag der zu bewilligenden Pfandbriefe bestimmen und den Rendanten die Rechnungen abnehmen. Der engere Ausschuß besteht aus den von jedem Departement dazu abgesandten Bevollmächtigten oder Departements-Deputirten, hat dieselben Geschäfte wie der Schlesische und versammelt sich jährlich den 1 März in Berlin. Die Kreisversammlungen (Kreistage)

sind Zusammenkünfte der sämmtlichen Landstände, d. h. der Rittergutsbesitzer, deren Güter mögen mit Pfandbriefen belegt sein oder nicht. Sie versammeln sich jährlich in jedem Kreise gegen Ende Novembers unter dem Vorsitz des Kreis-Deputirten und haben dieselben Geschäfte wie in Schlesien. Die General-versammlung besteht in einer Zusammenkunft sämmtlicher Departements-Direktoren in Begleitung ihrer Syndiken und eines Deputirten aus jedem Departement, kommt zu Berlin jährlich einmal zusammen, und hat dieselben Geschäfte wie der Schlesische General-Landtag.

3. Die Pommersche Landschaft. Die Pommersche General-Landschafts-Direktion hält ihre Versammlungen zu Stettin und hat, wie die vorigen, einen Königl. Kommissarius als General-Landschafts-Präsident, gegenwärtig den Ober-Präsident Sack, einen Direktor und 1 Rath nebst Syndikus, Archivar und Rendant. Ihre Versammlungen werden nach Maßgabe der Geschäfte bestimmt, und ihre 4 Provizial-Landschafts-Direktionen befinden sich zu Pasewalk, für den Usedom-Wollinschen, Anklamschen, Demminschen und Randowschen Kreis; zu Stargard, für den Greifenhagenschen, Borkschen, Saatziger, Wedelschen und Naugardschen Kreis; zu Treptow an der Rega, für den Fürstenthums, Greiffenbergschen, Ostenschen, Flemmingschen, Belgardschen und Neustettinschen Kreis; zu Stolpe, für den Stolpeschen, Schlaweschen, Rummelsburger, Bütow-Lauenburgschen Kreis. Jede hat 1 Direktor, 2 Landschaftsräthe, welche von den Rittergutsbesitzern des Departements und den Landschafts-Deputirten der Kreise gewählt werden. Der engere Ausschuß besteht aus 4 Bevollmächtigten der 4 Departements und versammelt sich jährlich den 24. Jan. einmal zu Stettin. Die Kreisversammlungen haben in jedem Kreise zweimal jährlich unter dem Vorsitz der Landschafts-Deputirten statt. Der General-Landtag besteht aus sämmtlichen Departements-Direktionen in Begleitung ihrer Syndiken und der Deputirten aller Kreise, wird wie in Schlesien zusammenberufen und hat dieselben Geschäfte.

4. Die Westpreußische Landschaft. Ein Königl. Kommissarius ist nicht ernannt. Die Gene-

ral-Landschafts-Direktion befindet sich in Marienwerder. Die Provinzial-Landschaftsdirektionen versammeln sich: zu Marienwerder, für die landräthlichen Kreise Marienwerder, Riesenburg, Marienburg, Kulm und Michelau; zu Danzig, für den Dirschauschen und Stargardschen Kreis; zu Bromberg, für den Brombergschen, Inowraclaw und Konitzschen Kreis; zu Jastrow, für den Deutsch Kronschen und Kamminschen Kreis. Der engere Ausschuß besteht aus 4 Deputirten und versammelt sich jährlich den 25. Sept. zu Marienwerder. Die Kreisversammlungen und der General-Landtag haben wie in Pommern statt.

5. Die Ostpreußische Landschaft. Sie hat einen Königl. Kommissarius, als General-Landschafts-Präsident, in der Person des Ober-Präsidenten von Auerswald. Die General-Landschaftsdirektion zu Königsberg, die 3 Departements-Direktionen in Königsberg, Mohrungen u. Angerburg, sind wie die in den vorigen Provinzen organisirt. Der engere Ausschuß besteht aus 18 Deputirten der Kreise und versammelt sich jährlich den 25. Sept. zu Königsberg. Die Kreisversammlungen und der General-Landtag haben wie in Pommern statt.

6. Der Landschaftliche Kreisverein im Großherzogthum Posen. Derselbe ist durch die Kredit-Ordnung vom 15. Dez. 1821, im Allgemeinen, wie die vorigen, eingerichtet. Königl. Kommissarius ist der Ober-Präsident v. Zerboni, General-Landschafts-Direktor der Landesgerichts-Präsident v. Podworowsky. Die General-Landschafts-Direktion zu Posen steht an der Spitze der Verwaltungsgeschäfte, hat 1 General-Landschafts-Direktor und 4 General-Landschaftsräthe, den Syndikus eingeschlossen. Der gegenwärtige Direktor ist vom König auf 3 Jahr ernannt; künftig wählt ihn der engere Ausschuß auf 6 Jahr unter Königl. Bestätigung. Für jetzt besteht nur 1 Provinzial-Direktion zu Posen. Die Kreisversammlungen der zum Verein verbundenen Gutsbesitzer haben jährlich zweimal zu Ostern und Michael statt. Den engern Ausschuß bilden die Abgeordneten aus den Kreisen; auf 3 Kreise wird nur ein Deputirter gewählt. Er versammelt sich jähr-

lich einmal Anfangs Januars in Posen. Die General-Versammlung wird im Auftrage des Ministers des Innern vom Königl. Kommissarius zusammenberufen.

Die Feuer-Sozietäten in den Provinzen

haben folgende Verwaltungsbehörden: a. Die General-Land-Feuersozietät in Ostpreußen, mit 3 Provinzial-Direktionen, im Königsbergschen, Mohrungschen und Angerburgschen Departement. b. Die Direktion der Westpreußischen adelichen Provinzial-Feuersozietät zu Marienwerder mit 4 Provinzial-Feuersozietätsdirektionen, der Marienwerderschen, Danziger, Bromberger und Jastrowschen. c. Die Direktion der Kurmärkischen Land-Feuersozietät in Berlin mit 13 Spezialdirektoren in den einzelnen Kreisen, welches in der Regel die Landräthe sind. d. Die Direktion der Neumärkischen Land-Feuersozietät zu Frankfurt, hat 11 Kreisdirektoren. e. Die Direktion der Hinterpommerschen Land-Feuersozietät zu Stettin, hat einen engern Ausschuß für die Kreise. f. Neu-Vorpommersche Feuer-Sozietäten für Pommern und für Rügen. g. Direktion der Schlesischen Dominial-Land-Feuersozietät zu Breslau, mit 19 Bevollmächtigten in den Kreisen. h. Die Direktion der Feuer-Sozietät für das platte Land des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld zu Magdeburg, mit Direktoren in den landräthlichen Kreisen. S. oben S. 48.

Die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse

sind: a. General-Kommissionen: Die General-Kommission für die Kurmark zu Berlin, für die Neumark zu Soldin, für Pommern zu Stargard, für Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg, für Westpreußen zu Marienwerder, für Oberschlesien in Groß-Strehlitz, für Sachsen zu Magdeburg, für Westphalen zu Münster. Diese Kommissionen bestehen aus einem Präsidenten oder General-Kommissarius, 1 Ober-Kommissarius und Justiziarius.

b. Revisions-Kollegia: das Revisions-Kollegium zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuer-

lichen Verhältnisse für die Provinz Brandenburg zu Berlin, für Pommern zu Stettin, für Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg, für Westpreußen zu Marienwerder, für Schlesien zu Breslau, für Sachsen zu Magdeburg, für Westphalen zu Münster. Die Kollegien bestehen aus einen Direktor, 2 Ober-Landesgerichtsräthen und 2 Regierungsräthen. S. oben S. 35.

a. Der Gerichtsstand in Rechtssachen.

1. Die Berechtigung, über eine Person oder eine Sache die ausschließende Gerichtsbarkeit auszuüben, heißt die Kompetenz des Gerichts, und das hierdurch begründete Verhältniß zwischen dem Gericht und den Personen, heißt der Gerichtsstand. Der kompetente Gerichtsstand (forum competens) ist also das ausschließende Gericht, bei welchem über gewisse persönliche oder dingliche Rechte verhandelt und entschieden werden muß. Der Gerichtsstand ist ein ordentlicher und außerordentlicher. Der erstere ist derjenige, vor welchen Personen, Sachen oder gewisse Geschäfte in der Regel gehören; der außerordentliche wird in einzelnen Fällen vom Staate oder von den Parteien bestimmt. Ferner ist der Gerichtsstand ein persönlicher, der durch die persönlichen Verhältnisse eines Menschen, und ein dinglicher, der durch den Ort bestimmt wird, wo eine Sache sich befindet, (forum rei sitae).

2. In Rechtssachen sind auf dem platten Lande die Justizämter, in den Städten die Stadtgerichte oder die Stadt- und Landgerichte die erste Instanz. Die Ober-Landesgerichte der Provinzen bilden die zweite Instanz. Die dritte und letzte Instanz ist das geheime Ober-Tribunal in Berlin. Im Großherzogthum Posen und im Niederrhein sind die Friedensgerichte die erste, die Landgerichte die zweite Instanz. Im ersten ist das Oberappellationsgericht zu Posen, und in der Provinz Niederrhein der Appellationsgerichtshof zu Köln, der höchste Gerichtshof. Wegen des Revisions- und Kassationshofes zu Berlin in seiner zweifachen Stellung S. oben S. 242.

3. Der ordentliche persönliche Gerichtsstand wird dadurch begründet, daß Jemand an einem Orte seinen

beständigen Wohnsitz aufgeschlagen hat,*) Handel und Gewerbe treibt, oder seine Wirthschaft einrichtet. Wer an zwei verschiedenen Orten völlig eingerichtete Wirthschaften hat, muß die Gerichte beider Orte als seinen persönlichen Gerichtsstand anerkennen und kann an dem einen oder dem andern Orte belangt werden.

4. Das Gesinde ist in der Regel dem ordentlichen Gerichte seiner Herrschaft unterworfen; der Gesindedienst begründet aber keinen Wohnsitz. Reskript v. 12. Mai 1819.

5. Kinder sind dem Gerichtsstande der Eltern so lange unterworfen, als sie noch keinen besondern Wohnsitz genommen haben. Dem Gerichtsstande der Mutter ist ein Kind, dessen Vater unbekannt, oder das nicht aus einer Ehe rechter Hand erzeugt ist, unterworfen. Kinder der Militärpersonen sind dem Gerichtsstande des Vaters, die der Unteroffiziers und Soldaten jedoch dem Gerichtsstande ihres Meisters oder ihrer Dienstherrschaft unterworfen.

6. Vagabunden **) können vor jedem Gerichte in Anspruch genommen werden, wo sie angetroffen werden, oder wo sich irgend ein Eigenthum derselben befindet.

7. Fremde, die noch keinen bestimmten Wohnsitz im Lande genommen haben, können bei den ordentlichen Gerichten des Orts, wo sie sich aufhalten, belangt werden.

8. Jeder Staatsbürger hat einen persönlichen Gerichtsstand, der nach seinen Eigenschaften als Bauer, Bürger, Eximirter bestimmt ist.

9. Bauer und Bürger werden bei den Ortsgerichten, erstere bei den Justizämtern, letztere bei den Stadtgerichten belangt.

10. Sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen, welche zum Königl. Hause gehören, haben ihren Ge-

---

*) Wer seit länger als drei Jahren sein forum originis (Ort seiner Herkunft, Gerichtsstand seiner Eltern) verlassen, und weder durch Worte noch Handlungen die Absicht, dahin zurückzukehren, an den Tag gelegt hat, übrigens aber eben so lange an einem gewissen Orte sich aufgehalten und daselbst ein Gewerbe getrieben hat, ist für einen Einwohner dieses Orts zu achten.

**) Unter einem Vagabunden im rechtlichen Sinne versteht man einen Menschen, der seinen vorigen Wohnsitz seit länger als 3 Jahren aufgegeben hat, ohne anderswo eine feste Wohnung zu nehmen, oder dessen Geburtsort unbekannt ist.

richtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen geheimen Justizrathe; auch wenn erstere in Kriegsdiensten stehen, haben sie in Gesindesachen dieses privilegirte Forum. In Sachen, welche ein Immobile betreffen, nehmen sie in foro rei sitae Recht.

11. Alle Personen fürstlichen, gräflichen, freiherrlichen und adlichen Standes stehen unter den Obergerichten der Provinzen, in welchen sie wohnen.

12. Standesherren, die in mehrern Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art gesetzmäßig begründeten mehrfachen persönlichen Gerichtsstand haben, sind nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Ober-Landesgerichte, in dessen Bezirk die Standesherrschaft belegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

13. Zu denjenigen Personen, deren persönlichen Gerichtsstand die Gesetze nach dem Stande, dem Amte oder der Würde, welche sie bekleiden, bestimmt haben, gehören die Geistlichen, die Militär- und Civilbeamten des Staats; sie sind von der Jurisdiktion des für ihren Wohnort zunächst bestellten Gerichts ausgenommen, und werden daher Eximirte genannt.

14. Zu den Geistlichen gehören: Bischöfe, Prälaten, Domherren, Vikarien, Offizialen, Aebte und Aebtissinnen, Prioren und Priorinnen, Pröbste, Superintendenten, Präpositi, Erzpriester, Kanonici, Konventualen beiderlei Geschlechts, Pfarrer und Prediger, ohne Unterschied der Religionspartei, ingleichen die Vorgesetzten und Lehrer akademischer und anderer Gymnasien und so genannter gelehrten Schulen; auch alle Schullehrer, welche studirt haben, und nach vorgängiger Prüfung zum wissenschaftlichen Unterricht bestellt sind; dagegen haben die Kantors, Organisten, Küster, Kirchenknechte, Todtengräber und andere ihnen gleich zu achtende niedere Kirchenbediente, ingleichen die Schulmeister und Lehrer in den sogenannten gemeinen Schulen, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, nicht die Rechte der Eximirten; sondern stehen unter den ordentlichen Gerichten ihres Wohnorts.

15. Durch die Bestimmung der Kabinetsordre vom 10. Juli 1809 sind die Militärgerichte lediglich auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Kriminal- und Injurien-Sachen beschränkt worden, und sie müs-

sen sich daher auch der Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche nach dem Allgem. Landr. Th. 2. Tit. 17. §. 5. zur Zivilgerichtsbarkeit gehören, gänzlich enthalten. Jedoch dürfen Exekutionen gegen Militärpersonen mit Ausnahme der Fälle, wenn Grundstücke oder ausstehende Forderungen des Schuldners in Beschlag genommen werden, von den Zivil-Gerichten nicht unmittelbar, sondern nur durch Requisition der Militärgerichte vollstreckt werden. Hiernach ist folgendes bestimmt:

a. Die Offiziere vom höchsten bis zum untersten Grade, ingleichen die Unterstaabsbedienten, und andere im Range ihnen gleich zu achtende Militärpersonen, ihre Frauen und Familien, haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Obergerichte der Provinz.

b. Feldwebel, Wachtmeister, Feuerwerker, Port-d'Epee-Fähnriche, Unteroffiziere und Gemeine, Kompagnie-Chirurgen, Stallmeister, Küster, Fahnschmiede ꝛc., in so fern sie nicht wegen ihres Standes einen andern Gerichtsstand haben, sind der Gerichtsbarkeit der Untergerichte der Garnisonstadt unterworfen. Eine gleiche Bewandniß hat es mit den in der Garnisonstadt sich aufhaltenden Frauen und Familien solcher Militär-Personen. Wohnen die Frauen und Familien aber an einem andern Orte, so bleiben sie unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts.

c. Die auf Urlaub befindlichen Soldaten behalten ihren Gerichtsstand vor dem Untergericht ihrer Garnisonstadt, in so fern sie nicht an dem Orte, wo sie sich zur Zeit des Urlaubs aufhalten, Gewerbe treiben, oder andere Gründe vorhanden sind, diesen Ort als ihren Wohnort zu betrachten, in welchem Falle sie dem Gerichte dieses ihres Wohnorts unterworfen sind.

d. In allen Angelegenheiten hingegen, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, mit Einschluß der Injurien-Sachen, wird rücksichtlich der im Dienst befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militär-Personen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, der Militärgerichtsstand beibehalten. Pensionirte Offiziere werden denen im Dienst befindlichen gleich geachtet.

e. In Ansehung der im Dienst befindlichen Offiziere macht es keinen Unterschied, ob sie wirklich in Dienstthätigkeit angestellt, mit Wartegeld oder halbem Solde versehen sind, oder nicht, indem nur die wirkliche ohne Pensionirung erfolgte Dienstentlassung den Militärgerichtsstand in Untersuchungs- und Injuriensachen aufheben kann. Alle andere Militär-Personen, die nicht Offiziere sind, haben den Militärgerichtsstand in Untersuchungs- und Injuriensachen nur dann, wenn sie im Dienst wirklich angestellt sind.

f. Beurlaubte Unteroffiziere und Soldaten des effektiven Standes bleiben ohne Ausnahme in Untersuchungs- und Injuriensachen den Militär-Gerichten unterworfen, und der Zivil-Richter ist nur zu solchen Verfügungen befugt und verbunden, welche keinen Aufschub leiden. Auch muß der Zivil-Richter sich der Untersuchung unterziehn, wenn solche nach individueller Beschaffenheit des Vergehens nur an Ort und Stelle zu führen ist, oder wenn mehrere Personen des Zivilstandes als Theilnehmer dabei konkurriren. Jedoch gebührt auch in diesem Falle das Erkenntniß über die beurlaubte Militärperson dem kompetenten Militärgericht.

g. Die inaktiven, den Regiments-Kantons zugetheilten Soldaten, oder die sogenannten mit Laufpässen versehenen Krümper, imgleichen die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten von der Landwehr, sind in Betreff der Untersuchung aller gemeinen, den Dienst nicht betreffenden Vergehungen, so wie in Injuriensachen, den Zivilgerichten ihres Aufenthaltsorts unterworfen, insofern die Gesetze nur eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen oder eine Geldstrafe bis zu 10 Rthl. bestimmen. Die Zivilgerichte erkennen in solchen Fällen gegen die Soldaten und vollstrecken das Erkenntniß, sind aber hiernächst gehalten, dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons davon Nachricht zu geben.

h. Auf körperliche Züchtigung oder sogenannte Ehrenstrafen können die Zivilgerichte niemals erkennen.

i. Fremde durchreisende oder Zeitaufenthalt nehmende Militärpersonen stehen auch in Untersuchungs- und Injuriensachen unter den Zivilgerichten; und wenn

sie Offiziere sind, unter dem Obergericht der Provinz. Die Ehefrauen, Familien, das Gesinde und die Angehörigen der Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Militär-Personen, stehen auch in Untersuchungs- und Injuriensachen unter den Zivilgerichten.

k. In Ansehung der Gerichtsbarkeit und Strafgewalt finden die Vorschriften des stehenden Heeres auch auf die Gendarmerie Anwendung.

16. In Ansehung des speziellen Umfangs der Militärgerichte ist folgendes verordnet.

a. Das General-Auditoriat hat seine bisherige Verfassung behalten. Die Gerichtsbarkeit desselben, als einzigen Militär-Obergerichts, erstreckt sich auf die ganze Armee. Der Gerichtsstand bei demselben wird theils durch besondern Rang, theils durch besondere Dienstverhältnisse der Militärpersonen begründet, und es haben daher verfassungsmäßig bei demselben ihren Gerichtsstand: alle zur Generalität gehörige Offiziere; Staabsoffiziere, welche Chefs oder Kommandeure von Regimentern, Bataillonen oder Korps, oder Festungs-Kommandanten sind; die General-Adjutanten, die Flügel-Adjutanten des Königs, und die zum General-Quartiermeister-Staabe gehörigen Staabsoffiziere; Staabsoffiziere, wenn sie Gouverneure der Prinzen aus dem Königlichen Hause, oder Chefs der Provinzial-Invaliden-Kompagnien sind; Kapitäne oder Rittmeister, welche Flügel-Adjutanten des Königs, oder bei dem General-Quartiermeisterstaabe, oder in der Suite des Königs zum Dienst angestellt sind; Subalternoffiziere, insofern sie im General-Quartiermeisterstaabe, oder in der Suite des Königs dienen; der General-Auditeur, die Ober-Auditeure, und die bei dem General-Auditoriat angestellten Offizianten, auch der Chef und das übrige Personale der Geheimen Krieges-Kanzlei; sämmtliche in der Armee dienende Auditeure; pensionirte und auf halben Sold oder Wartegeld gesetzte Offiziere, wenn sie Generale oder Staabsoffiziere sind, und letztere als Festungs-Kommandanten oder Kommandeure eines Regiments, Bataillons oder Korps gedient haben; und alle übrigen, mit der Generalität oder mit Staatsoffi-

zieren, als Kommandeuren eines Regiments, Bataillons oder Korps, in gleichem Range stehenden Militärpersonen.

b. Die Gerichtsbarkeit des Feld-Oberauditoriats, als stellvertretende Behörde des General-Auditoriats, beschränkt sich lediglich auf dasjenige Armeekorps, für welches es angeordnet ist. Bei demselben haben alle der Gerichtsbarkeit des General-Auditoriats unterworfene Militärpersonen, in so weit sie der Armee ins Feld gefolgt sind, ihren Gerichtsstand.

c. Den Gouvernements- und Kommandantur-Gerichten steht über alle zum Etat eines Gouvernements oder einer Kommandantur gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Gouvernements- und Garnison-Auditeure und Garnison-Prediger, mithin über alle dem Gouverneur oder Festungs-Kommandanten subordinirten Staabsoffiziere, Kapitäne, oder Rittmeister und Subalternoffiziere, so wie alle übrigen, theils in dem Range als Subalternoffiziere, oder Unteroffiziere und gemeine Soldaten, theils ohne solchen Rang beim Gouvernement oder bei der Kommandantur angestellten Militärpersonen, desgleichen über alle einzelne Militärpersonen, welche unter ein besonderes Kommando eingetheilt sind, und sich in der Gouvernements-Stadt oder Festung befinden, auch über die inaktiven Offiziere, in so fern sie nicht, nach §. 168., der Gerichtsbarkeit des General-Auditoriats unterworfen sind, so wie über die nicht in Brigaden eingetheilten, und am Orte der Gouvernements- oder Kommandantur-Gerichte, oder in den dazu gehörigen Umgebungen befindlichen Truppen, wozu, nach dem Regulativ vom 21. Januar 1812, insbesondere die Pionier-, Artillerie-, Garnison- und Invaliden-Kompagnien, so wie überhaupt diejenigen Theile der Besatzung gehören, die keine eigne Militärgerichte haben, die Gerichtsbarkeit zu. Da jedoch die pensionirten Offiziere in der Provinz, nach der Verordnung über den Wirkungskreis der kommandirenden Generale in den Provinzen vom 28. August 1814, unter der Oberaufsicht des kommandirenden Generals stehen; so kann in Rücksicht ihrer, nur nach vorher dem kommandirenden General darüber gemachten Anzeige, von den Gouvernements- und Komman-

mandantur-Gerichten die Justiz verwaltet werden, zu welcher Verwaltung sie nach §. 20. erwähnter Verordnung, in jedem Falle berechtigt bleiben. Außerdem sind die in den Festungen befindlichen Kriegsgefangenen und Geiseln, desgleichen die Festungs-Arrestanten vorzugsweise der Gerichtsbarkeit der Gouvernements- und Kommandantur-Gerichte unterworfen, wenn sie nicht zu denjenigen Personen gezählt werden können, die ihren Gerichtsstand bei dem General-Auditoriat haben, und es steht daher auch den Kommandanturen, nach dem Reskript des Krieges-Ministeriums vom 14. September 1818 die Befugniß zu, wider die bei der Strafabtheilung der Garnison-Bataillons eingestellten Sträflinge Untersuchungen zu verfügen und durch Stand- und Kriegesgerichte erkennen zu lassen, so wie die standrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen.

d. Die Divisionsgerichte haben die Gerichtsbarkeit über alle zum Etat einer Division gehörigen Staabsoffiziere, die nicht ihren Gerichtsstand bei dem General-Auditoriat haben, desgleichen über alle dazu gehörigen Kapitäne und Rittmeister, Subalternoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere und gemeine Soldaten, so wie überhaupt über alle dazu gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Divisions-Auditeure und des Divisions-Predigers; sie sind aber auch zugleich verpflichtet, sich bei den in ihrer Nähe befindlichen Truppenabtheilungen, die keine eigenen Militärgerichte haben, und zu dem Bereich der Gouvernements- und Kommandantur-Gerichte nicht gezählt werden können, der Rechtspflege zu unterziehen.

e. Die Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte beschränkt sich lediglich auf die zum Etat eines Regiments gehörigen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, so wie die mit diesen im gleichen Range stehenden und ebenfalls zum Etat des Regiments gehörigen Militärpersonen, in so fern keine härtere Strafe, als 6wöchentlicher Arrest jeder Art verwirkt worden ist, und überhaupt die Festsetzung der Strafe durch ein Standgericht erfolgen kann. Die Kommandeure einzelner für sich bestehender Bataillone haben mit den Regiments-Kommandeuren gleiche Rechte, und ihre Gerichtsbarkeit hat daher

denselben Umfang, wie die der Regiments-Kommandeure.

Der Militärgerichtsstand wird mit dem gänzlichen Ausscheiden aus dem Militärstande, es sei durch Verabschiedung, oder durch Zivilversorgung, oder Kassation, oder was sonst dieses gänzliche Ausscheiden herbeigeführt haben mag, völlig aufgehoben, und nur in Rücksicht der auf Pension, halben Sold oder Wartegeld gesetzten Offiziere findet hiervon eine Ausnahme statt.

Die Eximirten aus dem Zivilstande stehen unter dem Ober-Landesgericht der Provinz. Zu denselben gehören: überhaupt sämmtliche wirkliche Königliche Räthe, Titulaturräthe und Beamte, ohne Rücksicht auf den ihnen sonst beigelegten höhern oder geringern Rang, und ohne Unterschied, ob sie zum Hofstaate oder einem der Landes-Departements gehören.

Insbesondere haben einen eximirten Gerichtsstand:

1. Die Mitglieder des General-Auditoriats stehen auch in Injurien- und Kriminalsachen unter dem Kammergericht.

2. Injurienklagen der Königl. Hofstaats-Offizianten gegen einander gehören als Dienstpolizeisache vor das Hofmarschall- oder Obermarstall-Amt.

3. Die Subalternen der Ober-Berg- oder Bergämter von den Kanzlisten ab, sind in ihren Privatverhältnissen per modum delegationis den Untergerichten unterworfen.

4. Sämmtliche Grenz- und Steueraufseher, die Nebenzöllner und Ortssteuereinnehmer, so wie die Diener bei den Zoll- und Steuerämtern sind der Gerichtbarkeit der Untergerichte unterworfen; dagegen haben die Oberzoll- und Obersteuer-Inspektoren, die Rendanten der Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, die Hauptzoll- und Hauptsteueramts-Kontrolleure, die Oberzoll- und Obersteuer-Kontrolleure, die Assistenten, Revisoren, Kassirer, Packhofsverwalter, Buchhalter, die Zoll- u. Steuereinnehmer, Kontrolleure und Assistenten, der Neben- und Unterämter den eximirten Gerichtsstand.

5. Die Inspektoren, Kommissarien und Kontrolleurs in den Landarmen- und Invalidenhäusern gehören zu den Eximirten, ingleichen die Kreischirurgen, welche mit einen Patente versehen sind.

Königl. Pächter, welche mit einen Karakter ver-

sehen, oder General-Pächter, die den Namen Königl. Beamten führen; dagegen haben prinzliche Beamten und Oberamtmänner keinen eximirten Gerichtsstand.

6. Justiziarien auf dem platten Lande, Justiz-Kommissarien und Notarien bei den Ober-Landesgerichten; mit Ausnahme der letztern, wenn sie bei Untergerichten stehen. Auch bloße nicht rezipirte Notarien stehen unter den Gerichten ihres Wohnorts.

7. Wirkliche und Titularräthe auswärtiger Staaten.

8. Die fremden am hiesigen Hofe akkreditirten Gesandten, Chargés d'Affaires und Residenten, und die in ihren Diensten stehenden Personen sind der hiesigen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen; auch können letztere nur durch Requisition des Ministeriums als Zeugen vorgeladen werden. Konsuls auswärtiger Staaten stehen in allen Zivilsachen, Dienstangelegenheiten ausgenommen, unter der diesseitigen Gerichtsbarkeit, und haben, wenn sie nicht Handel noch andere bürgerliche Nahrung treiben oder Grundeigenthümer sind, den Gerichtsstand der Eximirten. Vor Verhängung des Personal-Arrests gegen ein solchen Konsul muß jedoch beim Justiz-Ministerium angefragt werden.

9. Die diesseitigen Gesandten an auswärtigen Höfen, so wie alle zur Gesandschaft gehörigen Personen haben ihren Gerichtsstand bei dem mit dem Kammergericht verbundenen geheimen Justizrath.

10. Die Mitglieder und Offizianten der Akademie der Wissenschaften und der Künste; die bei der Ritter-Akademie angestellten Stallmeister und Bereiter; ingleichen die zum Königl. Theater oder zur Kapelle gehörenden Personen, die Mitglieder des Königl. Theaters in Berlin.

11. Doktoren, Lizentiaten, Magister rc. welche diese akademische Würden nach gesetzmäßiger Prüfung erlangt haben; dagegen haben nicht promovirte Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer keinen eximirten Gerichtsstand.

12. Die Rektoren, Professoren und Privatdozenten, Syndici und Sekretärs der Universitäten haben den Gerichtsstand Königl. Staatsbeamten. Alle andere Universitätsverwandte, selbst Hofmeister und Bedienten der Studirenden stehen unter denjenigen Ge-

richten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind. Nur die Studirenden selbst genießen den akademischen Gerichtsstand ohne Unterschied ihrer Herkunft.

Wie die den Universitäten anvertraute akademische Disziplin und Polizeigewalt, nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Rektor oder von dem Universitäts-Richter oder dem akademischen Senat ausgeübt wird, bestimmen die Reglements vom 28. Dez. 1810 und vom 18. Nov. 1819.

13. Wenn ein Eximirter Handlung oder bürgergerliche Gewerbe treibt, so kann er in allen daraus entspringenden oder damit in Verbindung stehenden Streitigkeiten, von seiner Exemtion keinen Gebrauch machen.

14. Ehefrauen haben jederzeit mit ihren Männern einerlei Gerichtsstand, und wenn sie durch ihre Geburt zu einer Exemtion berechtigt waren, so können sie, nach erfolgter Verheirathung an einen Nichteximirten darauf keinen Anspruch machen. Witwen und geschiedene Ehefrauen, die nicht für den schuldigen Theil erklärt sind, behalten, so lange sie Witwen bleiben, den Gerichtsstand ihrer Ehemänner. Dagegen fallen die Witwen der niedrigern Subalternbeamten, Kopisten, Landreiter, Kanzleidiener, Boten und die mit ihnen in eine Klasse gehören, wenn gleich ihre Männer die Exemtion genossen haben, an die Untergerichte ihres Wohnorts. Wenn die Witwen der Gesandten auswärtiger Höfe im Lande bleiben, so können sie auf Befreiung von der hiesigen Gerichtsbarkeit keinen Anspruch machen.

15. Kinder stehen in der Regel unter der Gerichtsbarkeit des Vaters; Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, ingleichen uneheliche Kinder folgen dem Gerichtsstande der Mutter.

16. Die Gerichtsbarkeit der Berggerichte erstreckt sich nur auf reine Bergwerksstreitigkeiten, mithin auf solche Gegenstände, welche den Betrieb des Berg- und Hüttenwesens, die streitigen Bergverleihungen, die Ausführung der Bergarbeit, die ökonomischen Verhältnisse der Gewerkschaften in Hinsicht des Berg- und Hüttenbaus, die Amts- und Dienstverhältnisse der Offizianten, so weit es auf rechtliches Erkenntniß dabei ankommt; in allen übrigen dinglichen

und

und persönlichen Privatverhältnissen der gesammten zum Bergwerkswesen gehörigen Personen tritt die Kognition der kompetenten Zivilgerichte ein. Edikt vom 21. Febr. 1816.

17. Die Gerichtsbarkeit der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erstreckt sich in der Regel nur auf die Auseinandersetzung in Gemäßheit des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816. S. 2te Abth. S. 91. ingleichen die Organisationsgesetze der desfallsigen Behörden S. 159. u. f.

18. Gesindesachen und die Vollstreckung der darin ausgesprochenen Strafen gehören in nachstehenden Fällen zum Ressort der Polizei, wenn

a. von der verweigerten Annahme des Gesindes in den Dienst von Seiten der Herrschaft;
b. von dem verweigerten Antreten im Dienste von Seiten des Gesindes;
c. von dem verweigerten Behalten des Gesindes im Dienste von Seiten der Herrschaft;
d. vom verweigerten Bleiben des Gesindes im Dienste von Seiten des Gesindes; und
e. vom verweigerten Abziehen und Entlassen. Diejenigen Parteien, die sich bei dieser Bestimmung nicht beruhigen wollen, können zwar auf Urtel und Recht provoziren; sie sind aber verpflichtet, inzwischen und bis zur Entscheidung des Richters, der Bestimmung der Polizei Folge zu leisten; dagegen kann gegen Strafen, welche die Polizei festzusetzen befugt ist, auf den Weg Rechtens nicht provozirt, sondern nur an die Regierungen rekurrirt werden.

19. Die Gerichtsbarkeit über die jüdischen Staatsbürger ist nach Verschiedenheit der Oerter und Provinzen durch Statute und Provinzialgesetze bestimmt; in Ermangelung der letztern sind sie der ordentlichen Gerichtsobrigkeit ihres Wohnorts unterworfen. In Berlin stehen die jüdischen Staastbürger unterm Kammergericht.

20. In Berlin ist für alle Streitigkeiten in Fabrikensachen ein besonderes Fabrikengericht angeordnet. Reglem. vom 4. April 1815. Unter demselben stehen auch in Fabrikensachen die jüdischen Staatsbürger in Berlin.

21. Der privilegirte Gerichtsstand des Fiskus ist aufgehoben; derselbe ist jederzeit bei demjenigen Gerichte zu klagen und sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn von einem Rechtsstreite zwischen Privatpersonen die Rede wäre. Nur wenn der Streit unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht, muß die Klage gegen den Fiskus bei dem Obergerichte angestellt werden.

22. Wenn den Parteien über einen streitigen Gegenstand die ganz freie und uneingeschränkte Disposition zusteht, so können sie die Entscheidung eines darüber obwaltenden Streits einem schiedrichterlichen Ausspruche durch Kompromiß unterworfen. Durch ein solches Kompromiß können aber weder das allgemeine Beste, noch das Interesse des Landesherrn, noch die Gerechtsame der etwa dabei nicht zugezogenen Interessenten, auf irgend eine Weise geschmälert werden. Zu Schiedsrichtern können sowohl Personen, welche ein richterliches Amt bekleiden, als andere gewählt werden, welche die zur Entscheidung des Streits erforderlichen Kenntnissen besitzen; Personen, die im Auslande wohnen, können nicht dazu gewählt werden. Können die von beiden Theilen in gleicher Anzahl gewählten Schiedsrichter sich nicht vereinigen, so müssen die Parteien, und wenn zwischen diesen kein Einverständniß Statt findet, die Schiedsrichter selbst, einen Obmann wählen. Haben die Parteien sich in dem Kompromiß ausdrücklich verpflichtet, den Ausspruch der Schiedsrichter (Laudum) ohne Widerrede gelten zu lassen, so muß es bei diesem Vertrage lediglich sein Bewenden haben. Die Vollstreckung der schiedsrichterlichen Aussprüche muß bei dem gehörigen Richter nachgesucht werden.

b. Behörden in Landespolizeilichen, finanziellen und kirchlichen Verwaltungs-Angelegenheiten.

In den Städten bilden die Magisträte die erste Verwaltungsbehörde, auf dem Lande die Landräthe in ihren Kreisen. Von beiden gehen die Sachen an die Regierungen, von diesen an die betreffenden Ministerien, und dann an den König oder Staatskanzler. Zu den Verwaltungsangelegenheiten gehören nachbenannte Gegenstände. Die zuerst ange-

zeigte Behörde ist die untere, auf welche die höhern folgen.

1. Landeshoheits-, ständische-, Landesgrenz- und Huldigungssachen, Bekanntmachungen durch die Amtsblätter: die Regierung der Provinz; das Ministerium des Innern.

2. Polizeiliche Gegenstände, als: die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Ausmittelung und Verhaftung von Verbrechern, Veranlassung von Visitationen, Gefängnisse, Straf- und Besserungsanstalten, Vorbeugung der Feuersgefahr, Feuerlöschanstalten, polizeiwidrige Bauten, Herstellung abgebrannter Gebäude, Landarmen-Anstalten, Münz-, Maaß- und Gewichtssachen, und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt: Orts-Polizei-Behörde, Regierung, Ministerium des Innern und der Polizei.

3. Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Hinsicht, als Verkehr mit Medikamenten, Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen, Ausrottung nachtheiliger Vorurtheile und Gewohnheiten für die Gesundheit, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrhäuser, Rettungsanstalten, Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel: Ortspolizei, Regierung, Ministerium des Innern und der Polizei.

4. Landwirthschaftliche Polizei, nämlich alle Landeskultur-Angelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerungen und Landes-Meliorationen: Regierung, Ministerium des Innern.

5. Das gesammte Bürger- und Kommunalwesen, Aufsicht über die Korporationen, Innungen, Armenanstalten: der Magistrat, die Regierung, das Ministerium des Innern.

6. Domänensachen: die Domänenämter, die Regierungen.

7. Forstsachen: die Forst-Inspektoren, die Regierung, Finanz-Ministerium.

8. Zoll- und Verbrauchssteuersachen:

Hauptzoll- und Steuerämter, die Regierungen, das Finanzministerium.

9. Gewerbesteuer: die Ortsbehörde, (in Berlin die Gewerbesteuer-Deputation.) Regierung, Finanzministerium.

10. Die Gewerbe-Polizei, d. h. die Polizei der Fabrikation, die Angelegenheiten der gewerblichen Korporationen, die Polizei des Handels, die Marktrechte, die Anordnungen wegen der Maße und Gewichte, die Aufführung der Königl. Bauten und das gesammte Bauwesen in polizeilicher Hinsicht: Regierung, Ministerium des Handels, der Gewerbe und des gesammten Bauwesens.

11. Die Auswanderungs-, Abfahrts-, Abschoß-Sachen: Magistrat, Regierung, Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

12. Privat-Reklamationen im Auslande, ausländische Privat-Reklamationen im Lande: das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

13. Bürgerliche Verfassung der Juden: Regierung, Ministerium des Innern.

14. Religiöse Verfassung der Juden: Konsistorium, Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

15. Feuer- und andere Versicherungs-Anstalten: Regierung, Ministerium des Innern.

16. Witwen- und Verpflegungsanstalten: Die Direktion der General-Witwenverpflegungsanstalt, Ministerium des Innern.

17. Armenwesen und alle dahin gehörige Institute: Magistrat, Regierung, Ministerium des Innern.

18. Arbeits- und Korrektions-Anstalten: Regierung, Ministerium des Innern.

19. Sämmtliche Militärsachen, bei welchen eine Einwirkung der Zivil-Verwaltung Statt findet, als Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Einquartierung, Festungsbau, Invalidenwesen: Regierung, Ministerium des Innern.

20. Eintritt in das stehende Heer: Kreis-Ersatz-Kommission, Departements-Ersatz-Kommission, Ministerium des Innern

21. Unterstützungs-, Pensions- und Kassen-Sachen: Regierung, Finanz-Ministerium.

22. Alle Bergwerks-, Hütten und Salinen-Sachen, nämlich Verwaltung der Berg-Polizei, Führung der Berg-, Hütten- und Salzwerke, Torfgräbereien, Absatz der Produkte: Ober-Bergämter, Ministerium des Innern.

23. Salzdebits-Angelegenheiten: General-Salz-Direktion, Ministerium des Schatzes.

24. Lotterie-Angelegenheiten: General-Lotterie-Direktion, Ministerium des Schatzes.

25. Münz-Angelegenheiten: Ministerium des Schatzes.

26. Zensur-Angelegenheiten: Ober-Präsident, Ober-Zensurkollegium, Ministerium des Innern.

27. Post-Angelegenheiten: Postämter in den Provinzen, General-Postamt in Berlin.

28. Geistliche und Schulangelegenheiten, nämlich Aufrechthaltung der äußern Kirchen- und Schulzucht, Aufsicht über das Elementar-Schulwesen, die Erziehungs-Anstalten und andere wohlthätige Stiftungen, Besetzung der geistlichen und Schullehrer-Stellen, Erlaubniß zu Haustaufen und Haustrauungen, Dispensation vom dritten Aufgebot, Urlaubsertheilung der Prediger und Schullehrer: Regierung, Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

29. Die inneren Angelegenheiten der evangelischen und katholischen Kirchen in dogmatischer u. liturgischer Hinsicht, die Aufsicht über die Amts- u. moralische Führung der Geistlichen, die Leitung der gelehrten Schulen, die Prüfung der Kandidaten, die Dispensation vom zweiten Aufgebot: das Konsistorium, das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

30. Alle Angelegenheiten der Staatsschulden, der Staatspapiere und deren Realisirung: Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorschriften für diejenigen, welche bei dem König, dem Staatskanzler oder den Ministerien Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen.

Nicht alle Gesuche und Anträge dürfen sogleich unmittelbar an Seine Königl. Majestät gebracht werden. Nach der Verfassung des Preußischen Staates sind für jede Art von Geschäften und Angelegenheiten gewisse Beamte, Gerichte und Kollegia bestimmt

und angewiesen; an diese muß ein jeder zunächst sich wenden. Glaubt er bei deren Resolutionen und Entscheidungen sich nicht beruhigen zu können, so muß er seine Beschwerden bei dem ihnen unmittelbar vorgesetzten Landes-Kollegio anbringen; und wenn er auch bei diesem, seiner Meinung nach, keine Hülfe findet, dieselbe bei dem gehörigen Ministerium nachsuchen.

So müssen zum Beispiel alle Justizsachen zunächst bei den dazu bestellten Gerichten der ersten Instanz angebracht werden; wer über diese und ihr Verfahren sich mit Grunde beschweren zu können vermeint, muß an das Ober-Landesgericht der Provinz sich wenden; und wenn auch dieses ihm, seiner Ueberzeugung nach, zu seinem Rechte nicht verhilft, so muß er, in eigentlichen Prozessen und den nach den Gesetzen zulässigen Fällen, die dritte Instanz ergreifen, sonst aber bei dem Justizministerium sich melden. In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten aber dürfen die Parteien so wenig den König, als das Justizministerium, mit Beschwerden behelligen.

Eben so muß derjenige, welcher in Polizei- und ökonomischen Angelegenheiten, in Nahrungs- und Gewerbesachen, oder wegen öffentlicher Abgaben und Prästationen etwas suchen will, zuerst das Domänenamt, den Magistrat oder die sonstige Polizei-Obrigkeit des Ortes antreten. Wenn er gegen diese Beschwerde zu haben vermeinet, bei der Regierung der Provinz sich melden; und wenn auch diese ihm, seiner Meinung nach, nicht die gehörige Hülfe widerfahren läßt, seine Klagen darüber an das betreffende Ministerium gelangen lassen.

Nur derjenige, welcher in seiner Sache diese Stufenfolge der Instanzen gehörig beobachtet hat, von einem oder dem andern Ministerium aber zurückgewiesen ist, und gleichwohl sich überzeugt hält, daß sein Gesuch nicht hinlänglich erwogen, oder seinen Beschwerden nicht gesetzmäßig abgeholfen worden, kann an Seiner Majestät allerhöchste Person sich wenden, und auf Höchstdero eigene Prüfung und Entscheidung antragen.

Es muß aber auch ein jeder, der einen solchen Schritt thun will, sorgfältig erwägen, ob sein An-

bringen und Gesuch in der Wahrheit und Gerechtigkeit wirklich gegründet sei.

Durch heilsame Gesetze, durch sorgfältige Auswahl der zu deren Vollziehung bestellten Personen, durch ununterbrochene genaue Aufsicht über dieselben, und durch die strenge Verantwortlichkeit, welcher sie insgesammt vom Niedrigsten bis zum Höchsten unterworfen sind, ist dafür gesorgt, daß nicht leicht irgend jemand im Staate widerrechtlich gedrückt, oder nach bloßer Willkühr und Leidenschaft gehandelt werden kann; und besonders haben die höheren Kollegia und Instanzen die gegründete Vermuthung für sich, daß sie, ihren Pflichten getreu, die an sie gelangenden Beschwerden sorgfältig prüfen und gesetzmäßig abthun.

Ein jeder also, dessen Gesuche und Anträge in der vorgedachten Stufenfolge angebracht, untersucht und verworfen worden, muß in die Güte seiner eigenen Sache ein gerechtes Mißtrauen setzen. Er muß es sich selbst sagen, daß ein Verlangen, welches von so vielen rechtschaffenen und unparteiischen Sachverständigen wiederholt geprüft und für unzulässig erklärt worden, den Gesetzen und Rechten wohl nicht gemäß sein könne. Er muß den Gründen, die ihm vorgehalten werden, willigen Eingang verstatten, und die Bedeutungen und Belehrungen seiner Vorgesetzten nicht bloß um deßwillen verwerfen, weil sie mit seinen Wünschen oder mit seinen Begriffen oder vorgefaßten Meinungen nicht übereinstimmen. Besonders muß er sich erinnern, daß, nach den zur Sicherstellung des Eigenthums und der Rechte durchaus nothwendigen Vorschriften der Gesetze, gegen rechtskräftige, besonders in dritter Instanz der Prozeßordnung gemäß ergangene Urtel, keine fernere Rechtsmittel statt finden, sondern jeder getreue und gehorsame Unterthan, selbst gegen seine eigene Ueberzeugung, schon um des allgemeinen Besten und der öffentlichen Ordnung willen, sich dabei lediglich beruhigen müsse.

Es muß daher ein jeder, welcher bei dem König unmittelbar Beschwerde anbringen will, die Sache zuvor nochmals auf das genaueste überlegen, sich allenfalls des Raths sachverständiger Männer bedienen, nicht aber an unbefugte Winkelkonsulenten oder sogenannte Bauernadvokaten sich wenden, und den

Eingebungen solcher unwissenden und eigennützigen Rathgeber blindlings folgen. Denn obgleich Seine Königliche Majestät ausdrücklich erklärt haben, daß keinem Ihrer getreuen Unterthanen der Zutritt zum Throne versperrt sein solle, Sie vielmehr jede wahre und gegründete Klage willig anhören, und auf das genaueste untersuchen lassen, und, wenn sie erheblich befunden wird, mit der strengsten Gerechtigkeit abstellen werden: so haben doch auch im Gegentheil alle diejenigen, welche aus störrigem Eigensinn und unbedeutsamer Rechthaberei, oder gar aus Ungehorsam, und in der Hoffnung, durch Ungestüm und Zudringlichkeit Machtsprüche und widerrechtliche Verfügungen zu erschleichen, Seine Königliche Majestät mit grundlosen Beschwerden und Anträgen behelligen, oder Unwahrheiten und boshafte Verunglimpfungen ihrer Obrigkeiten und Vorgesetzten sich erlauben, die strengste und nachdrücklichste Ahndung solcher Widerspenstigkeit und Bosheit, nach den Gesetzen, ganz unfehlbar zu gewärtigen.

Jeder an den König, den Staatskanzler und die Ministerien gerichteten Vorstellung, müssen die vorhergehenden Resolutionen der Instanzen und, wenn von eigentlichen Prozessen die Rede ist, die ergangenen Urtheile und Bescheide vollständig und urschriftlich beigelegt werden; damit eines Theiles erhellen möge, ob der Supplikant den ordentlichen Gang der Instanzen gehörig beobachtet habe, und damit andern Theils Seine Majestät die Verfügungen, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, Selbst einsehen und beurtheilen können, was deshalb weiter zu veranlassen sei; mithin die Rückfragen und Berichtserforderungen, welche die Arbeit ohne Noth vermehren und die Sache aufhalten, möglichst vermieden werden.

Die bei dem König anzubringenden Gesuche müssen in einer deutlichen und verständlichen Schreibart abgefaßt sein, damit aus selbigen ersehen werden könne, was der Gegenstand des Anbringens oder der Beschwerde sei, wo die Sache bisher verhandelt worden, und was der Supplikant eigentlich verlange. Der Name des Supplikanten und der Ort seiner Woh-

nung, oder wo er anzutreffen ist, müssen deutlich und leserlich ausgedrückt seyn. Besonders müssen Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinen eingereicht werden sollen, nicht bloß die allgemeine Unterschrift: Gemeine zu *** führen; sondern diejenigen, Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, müssen ihre eigenen Namen darunter setzen.

Jeder, welcher fähig ist, einen solchen deutlichen schriftlichen Vortrag abzufassen, kann seine Vorstellung selbst aufsetzen. Auch kann ein jeder sich dazu der Hülfe eines Freundes oder Bekannten bedienen; oder auch an einen der in allen Gegenden des Landes angesetzten Justiz-Kommissarien sich wenden, welche schuldig sind, allen Parteien ohne Unterschied des Standes und Vermögens, sobald sie nur nicht wider die Gesetze etwas suchen und bitten, mit ihrem Amte an die Hand zu gehen.

Es muß jedoch ein jeder, welcher im Namen eines Andern eine solche Bittschrift abfaßt, zugleich seinen eigenen Namen darunter setzen, oder in Entstehung dessen, gewärtigen, als ein unbefugter Winkelschriftsteller angesehen und behandelt zu werden.

Damit es aber auch besonders den Leuten aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande in keinem Falle und unter keinen Umständen an Gelegenheit fehlen möge, ihre Gesuche schriftlich aufsetzen zu lassen; so ist die Veranstaltung getroffen worden, daß nicht nur bei allen Regierungen, Ober-Landes- und Landgerichten und andern oberen Kollegiis, sondern auch bei allen Gerichten im Lande, an der gewöhnlichen Versammlungs- oder Gerichtsstelle, zu allen Zeiten sachverständige Personen bereit sein werden, dergleichen Leute, welche etwas zu suchen oder anzubringen haben, mit ihrem Vortrage, und also auch mit denen an Seine Majestät zu richtenden Gesuchen, zu vernehmen, und dieselben zum Protokoll umständlich niederzuschreiben. Diese Protokollanten müssen solche Gesuche jedesmal unweigerlich aufnehmen, ohne Unterschied, ob die Sache vor dieses oder ein anderes Gericht oder sonstige Behörde ressortire. Auch können und müssen sie zwar, wenn sie finden, daß das Gesuch unstatthaft oder unzulässig sei, oder daß es sich zur unmittelbaren Anbringung bei Seiner Kö-

nigl. Majestät noch nicht qualifizire, den Supplikanten darüber zu bedeuten und zu belehren suchen, oder ihn an diejenige Instanz, wohin die Sache eigentlich gehört, und wo sie betrieben werden muß, verweisen. Wenn aber der Supplikant sich nicht bedeuten lassen will, so muß dennoch sein Anliegen getreulich zum Protokoll niedergeschrieben, und ihm dies Protokoll, auf sein Verlangen, zugestellt werden, um dasselbe an Seine Königl. Majestät weiter zu befördern.

Alle an den König gerichtete Vorstellungen müssen in der Regel auf die Post gegeben werden. Es ist durchaus unnöthig, wenn, wie so oft geschieht, Leute aus den entlegensten Gegenden weite und kostbare Reisen thun, bloß um ihre Vorstellungen bei Seiner Majestät selbst abzugeben, oder, wie sie irrigerweise vermeinen, ihrer Sache durch mündlichen Vortrag einen günstigern Eingang zu verschaffen. Offenbarer Mißbrauch aber ist es, wenn Stadt- oder Dorfgemeinden, um solche Beschwerden anzubringen und zu betreiben, zahlreiche Deputirten anher senden, welche nicht nur ihre eigenen Wirthschaften und Gewerbe versäumen, sondern auch durch schwere Reise- und Zehrungskosten die Gemeinden erschöpfen und in Schulden stürzen. Dergleichen Gemeinden und Deputirte sollen daher von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimat zurückgeschafft werden, nachdem zuvörderst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Finden sie sich dennoch persönlich ein, um zu suppliziren, so sollen die vorgedachten Strafen gegen sie in Anwendung gebracht werden.

Seine Majestät haben die gemessensten Anstalten getroffen, daß jedes zu Allerhöchstdero Erbrechung addressirte und auf die Post gegebene Schreiben ganz unfehlbar in Ihre Hände kommen muß; und jeder, welcher sich dieses Weges bedient, kann zuverlässig versichert sein, daß auf selbigem seine Bittschrift an Seine Königl. Majestät gelangen, und er eben so die Resolution in seinem gewöhnlichen Wohnorte zugestellt erhalten werde.

Ein jeder also, welcher bei dem König etwas anbringen und suchen will, hat sich nach diesen deutlichen und bestimmten Anweisungen auf das genaueste zu achten.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht befolgt; wer Seine Majestät mit Sachen, welche vor Allerhöchstdieselben unmittelbar nicht gehören, behelligt; wer die geordneten Instanzen übergeht, wer seiner Vorstellung die vorigen Resolutionen und Bescheide nicht beilegt; der hat es sich selbst beizumessen, wenn auf seine Bittschrift nichts verfügt, und dieselbe allenfalls nur an die Behörde zur weitern Veranlassung und Vorbescheidung zurückgeschickt wird.

Gegen die unruhigen und unbedeutsamen Querulanten aber, die sich nicht weisen und belehren lassen wollen, die Seine Majestät, gegen eigenes Bewußtsein und Ueberzeugung, mit Unwahrheiten behelligen, oder welche sogar mit grundlosen Verläumdungen und Schmähungen gegen ihre Vorgesetzten und Obrigkeiten hervortreten, imgleichen gegen die unbefugten Konsulenten und Schriftsteller, die ein Gewerbe daraus machen, gemeine Leute zum unbedeutsamen Queruliren aufzuwiegeln, und sie darin durch Rath und Beistand zu unterstützen, erneuern und bestätigen Seine Majestät hiemit alle in dem Edikt vom 10. Juli 1787 und sonst ergangene Strafgesetze, wornach dergleichen Vergehungen mit Gefängniß, und, nach Befinden der Umstände, mit Zuchthaus- oder Festungsarbeit geahndet werden sollen; und werden diese Strafen an den Uebertretern, ohne weitere Nachsicht und Schonung, in aller ihrer Strenge vollziehen lassen.

Insbesondere ist festgesetzt, daß muthwillige Querulanten 14 Tage bis 4 Wochen mit Gefängnißstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber diese Strafe verdoppelt werden soll.

Nach eben diesen Bestimmugen sollen diejenigen bestraft und behandelt werden, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte

fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14tägiger Strafe in einem Gefängniß, einer Arbeits- oder Besserungsanstalt, und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei fernern Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöhet werden.

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.